ALLGEMEINE SCHILDERUNG DES OTHOMANISCHEN REICHS

Ignatius Mouradgea D'Ohsson, ...

Digitized by Google

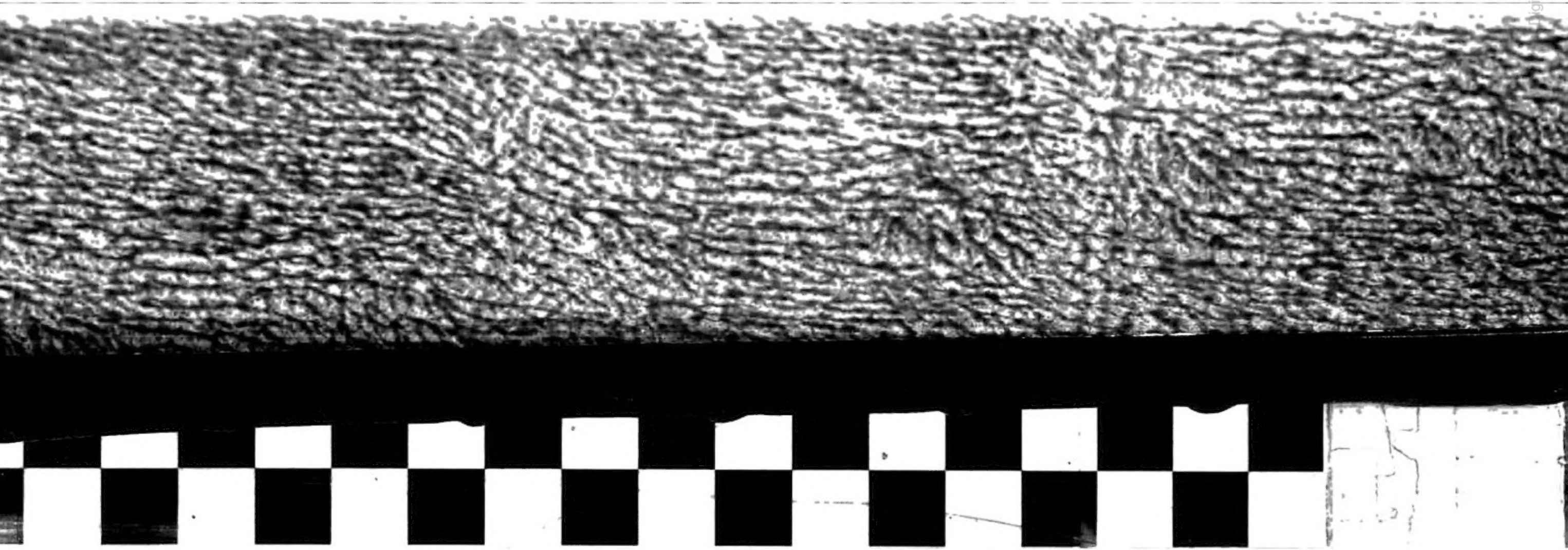

Digitized by Google

Digitized by Google

Turc. 101 - 2

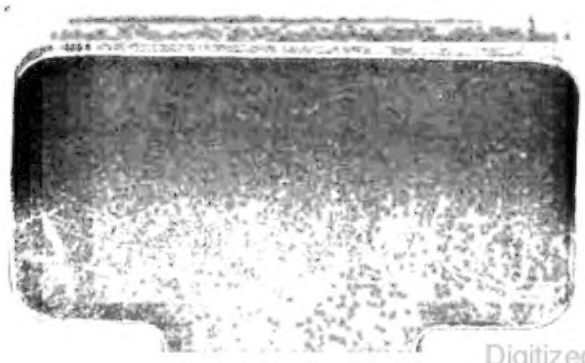

Digitized by Google

<36609858140017

<36609858140017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Türc. 101(2

Allgemeine Schilderung des Othomanischen Reichs

Aus dem Französischen

des Herrn von Muradgea d' Ohsson

mit einiger Abkürzung übersetzt

und mit Anmerkungen, Zusätzen, einem Glossarium und Register versehen

von

Christian Daniel Beck.

Zweyter Theil.

Mit vierzehn Kupfern und zwey Tabellen.

Mit Churf. Sächsischem Privilegio.

Leipzig,
in der Weidmannischen Buchhandlung 1793.

Wb 160 | 452

Digitized by Google

16212.
2.

Königliche
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Vorrede.

Mit diesem Bande ist die erste Abtheilung der Mohammedanischen Gesetzgebung, nämlich das Religionsgesetzbuch, vom Verfasser beendigt worden.*) Die noch übrigen Stücke des zweyten Abschnitts, der die gottesdienstlichen Gebräuche betrift, vom Fasten und von den Wallfahrten, und der dritte, welcher die Sittengesetze enthält, sind nicht nur aus dem Mülteka vom Verfasser übersetzt, sondern auch mit eben so zahlreichen Bemerkungen, die in alle Theile und Gegenstände seines Werks eingreifen, erläutert, durch viele eingestreuete Anecdoten unterhaltender, und durch zahlreiche Kupfer (96 auf 41 Blättern) für reiche Liebhaber anziehender gemacht. Man kann nun den ganzen Umfang eines Theiles dieses wichtigen Werkes über-

*) s. Th. I. S. 4 f.

Digitized by Google

übersehen. Unläugbar ist es, daß wir über das, was Religion, Gottesdienst, gottesdienstliche Personen und Rechtsgelehrte, Mönchswesen bey den Mohammedanern, angeht, noch nichts so vollständiges besitzen, als man hier erhält, und daß in dieser Rücksicht der gegenwärtige Band, und vornehmlich dessen beyde letztere Abschnitte, den ersten noch übertreffen.*) Es ist aber auch wieder manche Nachricht, manche Erzählung in den Bemerkungen an einem Orte aufgestellt worden, wo man sie nicht erwartete; es ist manches, was in den vierten Theil (das politische Gesetzbuch) gehört, hier im voraus weggenommen worden, und in Ansehung überflüßiger Kupfer ist der Verfasser noch verschwenderischer gewesen, als im ersten Theile. Wären beyde Theile zusammen erschienen, so hätte wenigstens in Ansehung des Religionsgesetzbuches eine bequemere Ordnung eingeführt werden können. Inzwischen dienen die Inhaltsanzeigen und Register einstweilen dem Leser dazu, das leicht wieder zu finden, was nicht am gehörigen Orte steht, bis dereinst nach Vollendung des ganzen Werks eine allgemeine Uebersicht gegeben werden kann. Aber lange wird man wahrscheinlich auf diese Vollendung warten müssen, wenn der Verfasser fortfährt, so viele unnöthige Kupfer dazu stechen zu lassen, und

*) Man vergl. Götting. Anzeigen 1791. 110 St. S. 1105 ff.

Digitized by Google

und Frankreich nicht beruhigt wird. Auch sind bey der ganzen Anlage des Buchs Wiederholungen unvermeidlich. Der Uebersetzer hat in diesem Bande, wie im vorigen, den Text und Commentar des Gesetzbuches ohne alle Abkürzung, mit möglichster Treue, verdeutscht, in den Bemerkungen aber selbst viel weniger abgekürzt als bey dem ersten Bande, weil nicht mehr, wie damals, eine bekannte Collision und der Buchstabe des erhaltenen Privilegiums dieß forderte. Inzwischen sind doch manche weitschweifige Stellen dieser Bemerkungen zusammengezogen, und viele überflüßige Worte weggelassen worden, wobey aber gewiß nichts von dem Lehrreichen oder Kraftvollen des Originals verloren gegangen ist. Der Uebersetzer hat ferner in seinen Anmerkungen und Zusätzen sich mehr eingeschränkt, weil ihn die Erfahrung belehrte, daß der Verfasser selbst manches noch nachholt, und überhaupt am Schlusse des Werks allgemeine litterärische und historische Nachträge sich weit besser werden anbringen lassen.*) In Ansehung der Kupferstiche hat man unter den nützlichen und belehren-

*) Während der Erscheinung des I. Th. der Uebersetzung gab Herr D. Lüdecke (1789.) den dritten Band seiner Beschreibung des türkischen Reichs, heraus, welcher Berichtigungen und Zusätze zu den beyden vorhergehenden enthält, wo auch S. 273 ff. der Gesichtspunkt angegeben ist, aus dem das gegenwärtige Werk betrachtet

werden

den aus der ersten Hälfte dieses Bandes noch eine Auswahl machen müssen,*) mit Rücksicht

werden muß. Ein gelehrter Pole, der selbst in der Hauptstadt des othomanischen Reichs sich einige Zeit aufgehalten, hat seine Bemerkungen darüber herausgegeben: Miskoz Obserwacye polityczne Panstwa Turckiego; Warschau 2 Bände in 8. Sie sind nun ins Deutsche übersetzt: Reise eines Polen durch die Moldau nach der Türkey, von Joseph Mikoscha. Aus dem Polnischen übersetzt von M. Sam. Gottlieb Linde, Lehrer der poln. Spr. in Leipzig 1793. II. Bände in 8. Der Leser des M. wird nichts Neues, wohl aber vieles Mangelhafte darin finden, aber sie giebt einen guten Ueberblick der türkischen Verfassung mit eignen scharfsichtigen Bemerkungen, und hat hierdurch einen merklichen Vorzug vor der gleichfalls übersetzten Reise eines Franzosen. Des Grafen von Ferriere Sauveboeuf Reisen durch die Türkey, Persien und Arabien in den Jahren 1782 bis 1789. Leipzig 1790. II. Ich übergehe die gelegentlich angeführten neuen Reisen von Franklin, Lempriere u. a. m. die auch das othomanische Reich berühren, des Hrn. J. T. Plant türkisches Staatslexicon, Hamb. 1789. und ähnliche Compilationen. Von Porters in der Vorrede zum I. Th. erwähntem Werke ist 1771. eine zweyte Auflage erschienen, die mit einem Aufsatze vermehrt ist: the State of Turkey Commerce considered from its Origin to the present Time.

*) Der Verfasser hat selbst eine Octavausgabe seines Werks (Paris 1788 ff. bis itzt fünf Bände) mit einer

Rücksicht auf den Preiß des Buches. Es werden sich andere nützliche Kupfer bey den folgenden Bänden der Uebersetzung nachholen lassen, wo das Original schwerlich so viele Kupfer liefern kann. Manche Beschreibungen sind doch auch ohne alle Abbildung verständlich genug; von verschiedenen Gegenständen hat man in den Werken von Niebuhr, Bruce u. a. m. neuerlich erst Kupferstiche erhalten; um so weniger nöthig schien es diese zu wiederholen. Bey dem Glossarium mußte mehrere Kürze beobachtet werden (und daher sind die meisten im ersten Theil schon erklärten Wörter weggeblieben; und bey vielen ist auf die Stelle dieses zweyten Theils verwiesen, wo sie erklärt sind), weil allerdings ein allgemeines erklärendes Wörterbuch am letzten Bande des ganzen Werkes eben so unentbehrlich seyn wird, als ein Universalregister. Allein da die Vollendung des Originals noch nicht abzusehen ist, so werden indeß die einzelnen Glossarien und Register bey jedem Theil nicht überflüßig seyn. Wenn übrigens auch bey der Bearbeitung dieses Bandes nicht alle möglichen oder gethanen Wünsche und Vorschläge erfüllt worden sind, so wird man so billig seyn und erwägen, daß in verschiedenen Rücksichten nicht alles geleistet werden konnte, und nicht vergessen, was bey dieser, gewiß nicht

einer Auswahl von Kupfern besorgt, aber bey der letztern, wie es scheint, oft mehr auf das Angenehme als das wirklich Belehrende gesehen.

leichten Arbeit, würklich geleistet ist. Diese Billigkeit vermißte jeder Unpartheyische in einer Beurtheilung des ersten Theils,*) deren gelehrtem Verfasser ich für Belehrungen danke, und deren Vorwürfe ich nun um so ruhiger beantworten kann, da der Eindruck ihrer Bitterkeit durch freundschaftlichere Aeusserungen längst verschwunden ist. Als das Original für die Verlagshandlung bearbeitet werden sollte, so konnte an eine völlige Uebersetzung des ganzen Buches deswegen nicht gedacht werden, weil diese Handlung sich längst vor Erscheinung des Originals über einen Auszug hatte privilegiren lassen, und nun einem auswärtigen Verleger ein Privilegium über die ganze Uebersetzung ertheilt worden war. Alles also, was bey der hiesigen Bearbeitung des Werks geschehen konnte, war, daß das Gesetzbuch wörtlich verdeutscht, und in den Bemerkungen nichts wesentliches abgekürzt oder weggelassen wurde. Dieß ist geschehen, und es ist schon oben bemerkt worden, daß im zweyten Bande noch weniger Abkürzung nöthig war als im ersten. Ob zwey völlige Uebersetzungen dieses Werks sicherlich ihr Glück gemacht haben würden (wenn auch beyde gut gerathen wären), können nicht Gelehrte, sondern müssen Buch-

*) Allgemeine Litt. Zeit. 1790. Nr. 389. und 390. Vergl. Allgem. d. Bibl. B. XCVI. 2tes Stück S. 484 ff.

Buchhändler entscheiden. Doch die Erfahrung hat schon entschieden. Die Baireuther Ankündigung der Uebersetzung und ihr herabwürdigender Ton, mit welchem sie im Voraus sich von dem Auszuge zu sprechen erlaubte, machten es nothwendig, die hiesige Bearbeitung zu beschleunigen und der auswärtigen zuvor zu kommen oder doch nicht nachzufolgen. Und eben weil die Zeit nicht erlaubte, sich lange nach einem geschickten Bearbeiter umzusehen, der auch der Absicht der Handlung gemäß sich entschlossen hätte, in einem Vierteljahre diese Uebersetzung zu vollenden, unterzog ich mich ihr, aus den in der Vorrede des ersten Bandes angegebenen Gründen, einer Arbeit, die ich jedem andern, und am liebsten dem Recensenten selbst, gern überlassen haben würde, da es keine lohnende Uebersetzerarbeit ist. Da ich nicht so glücklich bin, wie der Rec., meine ganze Musse für mich gebrauchen zu können, und ich es für die erste Pflicht des akademischen Lehrers halte, durch Vorlesungen, wenn er kann, zu nützen, so konnten allerdings nur die davon freyen Stunden zur Bearbeitung des d'Ohsson verwandt werden. Ich fühlte sehr wohl, daß die Vollkommenheit der Arbeit sowohl als des Abdrucks darunter leiden müßte, und daher die unwilligen, nicht gegen den Uebersetzer, sondern gegen den Verleger der Baireuther Uebersetzung, gerichteten Aeußerungen in der Vorrede zum ersten Theil über die Jagd auf Ueber-

ſetzungen; ich fand es auch bald nöthig, noch ehe Recenſionen erſchienen, einige Verbeſſerungen nachzutragen; (die man dieſem Bande angehängt findet, und eben ſo wenig als die Berichtigungen im gegenwärtigen überſehen wird) aber ich hofte auch, daß jeder Beurtheiler ſich fragen würde, was er in ſolcher Zeit und Lage würde geleiſtet haben, oder billig fordern könne. Es ſind übrigens manche Stellen des Originals ſelbſt ſo dunkel oder ſteif geſchrieben (denn der Verfaſſer iſt kein gebohrner Franzos), manche, vornehmlich in dem Geſetzbuch, ſo ſchwer in gleicher Kürze zu überſetzen, daß auch dieſer zweyte Band in der Ueberſetzung davon Spuren zeigen muß. Nach Vollendung des ganzen erſten Theils dieſer Arbeit (oder der Geſetzgebung) werde ich die Verdeutſchung nochmals mit dem Original ganz vergleichen und alle rückſtändige Berichtigungen und Erläuterungen nachtragen. Leipzig, am 19. Oct. 1793.

Inhalts-

Inhaltsanzeige.

IV. Buch, vom Faſten — Seite 1

I. Kap. Vom Faſten überhaupt — ebend.

1. Art. geſetzliches Faſten — 2
2. — genugthuendes Faſten — 5
3. — abbüſſendes Faſten — ebend.
4. — gelobtes Faſten — ebend.
5. — überſchuldiges Faſten — 6

II. Kap. Was das Faſten unkräftig macht und bricht — 7

III. — Diſpenſation vom Faſten zum Vortheil verſchiedener Perſonen — 9

IV. — Von der geiſtlichen Abgeſchiedenheit — 12

1. Art. von der nachahmenden Abgeſchiedenheit — ebend.
2. — von der gelobten — 14
3. — von der überſchuldigen — ebend.

Bemerkungen — 15

V. Buch, von der Wallfahrt — 32

I. Kap. Perſönlich vollzogene Wallfahrt — ebend.

1. Art. Umſtände und Bedingungen, welche eine geſetzliche Verbindlichkeit zur Wallfahrt für jeden Gläubigen beyderley Geſchlechts erzeugen — 34
2. — Gebräuche, zu denen jeder Moslem für ſich bey der Wallfahrt verpflichtet iſt — 37
3. — Gebräuche, die allen Wallfahrern zuſammen gemein ſind — 50
4. — Unterſcheidung der Gebräuche, deren einige verpflichtender ſind als andere — 60

II. Kap. Beſuchung des Oeumre' — 64

III. — Vier verſchiedene Actus (Arten) der Wahlfahrt — 65

IV. Kap. Vom Opfer bey der Wallfahrt Seite 66
V. — Genugthuende Strafen, denen der Wallfahrer ausgesetzt ist, wenn er das Gesetz übertritt 69
VI. — Rechtmäßige Hindernisse, welche verursachen können, daß der Pilgrim die Zeit zur Wallfahrt verliert 75
VII. — Wallfahrt durch einen Stellvertreter vollzogen 77

Bemerkungen. Erste Epoke 83
§. 1. Ursprung der Araber 84
— 2. Theilung Arabiens ebend.
— 3. Jareb und die Hümeiriten seine Nachkommen, erste Könige von Jemen 85
— 4. Unternehmung des Ebrehh gegen die Kaaba 87
— 5. Jemen, eine persische Provinz 88
— 6. Gründung von Mecca durch Meghaß ebend.
— 7. Stiftung der Kaaba durch Abraham 91
— 8. Ursprung der Wallfahrt 93
— 9. Herrschaft der Beno-Dscherhhems und der Beno Caïdars zu Mecca 94
— 10. Usurpation der Beno-Khuzaas 95
— 11. Cussa, der erste Cureischit, der die Schlüssel zur Kaaba hatte ebend.
— 12. Stiftung des Tempels 96
— 13. Neue Revolutionen in der Regierung ebend.
— 14. Wiedererbauung der Kaaba durch die Cureischiten 98
— 15. Aristocratie von Mecca 101
— 16. Mohammed, Herr von Mecca, vernichtet den Götzendienst und die alte Regierung daselbst 104

Zweyte Epoke 108
§. 1. Geographische Lage von Mecca, Revolutionen ihrer Regierung, ihres Tempels und Heiligthums 109
— 2. Reiche Geschenke, welche die Kaaba erhalten, und milde Stiftungen 129

§. 3. Vom schwarzen Stein Seite 132
— 4. Von der Decke und Einfassung der Kaaba 134
— 5. Von der goldnen Traufrinne 139
— 6. Von dem heiligen Brunnen, Zemzem, ebend.
— 7. Von den für die vier orthodoxen Secten bestimmten Betörtern um die Kaaba herum 140
— 8. Von dem Oeumre' 143
— 9. Einige von Mohammed selbst eingeführte Gebräuche 144
— 10. Gewissenhaftigkeit, mit welcher die Mosleмer die Pflicht der Wallfahrt vollziehen 150
— 11. Von dem Commissair, Sürre'-Eminy, heiligen Kameelen u. s. f. 153
— 12. Vom Pascha von Damas und der grossen Pilgrimscarawane, die aus Syrien nach Mecca geht 160
— 13. Vom Scherif zu Mecca und dem Pascha zu Dschidda 163
— 14. Vom Molla zu Mecca, als Stellvertreter des Sültan bey den öffentlichen Andachtsübungen 165
— 15. Vorzug von Mecca vor Medina 169
— 16. Von dem heiligen Gebiet 172
— 17. Grab des Propheten zu Medina 175
— 18. Achtung, welche die Pilgrimme in ihrem übrigen Leben geniessen 183

Moralischer Theil 184

I. Buch, von der Nahrung.

I. Kap. Von der Speise überhaupt S. 184
II. — Von reinen und unreinen Thieren 186
III. — Von der gesetzmäßigen Art, Thiere zu schlachten 188
IV. — Von der Jagd 190
V. — Von verbotenen Getränken 193

Bemer-

Bemerkungen Seite 196
§. 1. Von der Speise überhaupt ebend.
— 2. Von süßen Getränken und Zuckerwerk 209
— 3. Wein 211
— 4. Opium 220
— 5. Caffee 225
— 6. Tabak 231
— 7. Räuchwerk 234

II. Buch, von der Kleidung 237

I. Kap. Kleidung überhaupt ebend.
II. — Von allem, was bey der Kleidung, dem Hausgeräth und andern Mobilien erlaubt oder unerlaubt ist 239

Bemerkungen 242
§. 1. Simplicität Mohammeds und der ersten Mohammedaner 243
— 2. Tracht 245
— 3. Putz 256
— 4. Farben 273
— 5. Mobiliarstücke 275
— 6. Equipagen 282

III. Buch, von der Arbeit 291

Bemerkungen 294
§. 1. Soldatenstand 295
— 2. Handel 296
— 3. Schiffarth 301
— 4. Ackerbau 303
— 5. Mechanische Künste 306
— 6. Baukunst 308
— 7. Gartenkunst 314
— 8. Landhäuser 318

IV. Buch, von den moralischen Tugenden 321

I. Kap. Von der Mildthätigkeit ebend.
II. — Von der Redlichkeit 323
III. — Von der Schamhaftigkeit ebend.

IV. Kap. Pflichten der Gesellschaft Seite 327
V. — Pflichten des Wohlstandes und der Höflichkeit 329
VI. — Von der Reinlichkeit 331
VII. — Vom Verbot der Spiele ebend.
VIII. — Vom Verbot der Musik 333
IX. — Vom Verbot der Bilder 334
X. — Von der Verhütung des Misbrauchs des Namens Gottes 335
XI. — Von der Heiligkeit der Eidschwüre 336
XII. — Verpflichtung, das Laster zu fliehen und die Tugend auszuüben 343

Bemerkungen

§. 1. Von der Mildthätigkeit 345
— 2. Von der Rechtschaffenheit 350
— 3. Schamhaftigkeit 353
— 4. Pflichten der Gesellschaft 372
— 5. Pflichten des Wohlstands und der Höflichkeit 379
— 6. Reinlichkeit 386
— 7. Verbot der Spiele 395
— 8. Verbot der Musik 402
— 9. Verbot der Bilder 413
— 10. Verhütung des Misbrauchs des Namens Gottes 428
— 11. Heiligkeit der Schwüre 430
— 12. Allgemeine Verbindlichkeit, die Tugend zu üben und das Laster zu meiden 432

Mohammedanische Hierarchie S. 439

Erster Theil, die Ule'mas 439
Vom Scheikh' ül-Islam oder Muphty der Hauptstadt 446
§. 1. Die Diener der Gerechtigkeit 467
Richter von der ersten Klasse ebend.
Der Nakib' ül-Eschraf 481
Richter von der zweyten Klasse 487
Richter von der dritten Klasse ebend.

Richter

Richter von der vierten Klasse ... Seite 488
Richter von der fünften Klasse 491
§. 2. Diener oder Lehrer des Gesetzes 497
§. 3. Diener der Religion 498

Zweyter Theil, von den Derwischen 515
I. Zusatz, über einige neue mohammedanische Gesetzbücher 558
II. — über das Fasten, die Wallfahrt und das Mönchswesen der Mohammedaner 566
III. — von den zu Constantinopel gedruckten Büchern 572
IV. — von der Pest in den moslemischen Reichen 574
V. — über die türkische Musik 576

Verzeichniß der Kupfer.

Zu S. 83. Stammbaum der alten Araber.
— — 163. Der Scherif von Mecca.
— — 166. Ein mit dem Ihhram bekleideter Pilgrim.
— — 167. Eine mit dem weißen Schleier bedeckte Mohammedanerin zur Zeit der Wallfahrt.
— — 250. Ein junger Osman.
— — — Ein Araber.
— — — Tatarn.
— — — Ein Moslem aus den Barbaresken.
— — — Ein Aegypter.
— — — Ein Syrer.
— — — Ein Moslem von Brussa.
— — — Ein Moslem von Caramanien.
— — — Ein Moslem von Aidinn.
— — — Ein Moslem aus Bosnien.
— — — Ein Moslem aus Albanien.
Zu S. 521. Stammbaum der verschiedenen Orden von Derwischen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Allgemeine Schilderung des Othomanischen Reichs.

IV. Buch. Vom Fasten, Sawm.

Ich theile dieß Buch in vier Kapitel; im ersten werde ich vom Fasten überhaupt reden; im zweyten von dem, was das Fasten unkräftig macht und bricht; im dritten von der Erlassung des Fastens zu Gunsten verschiedener Personen; im vierten von der Andacht in der Einsamkeit, welche mit dem Fasten in den letztern Tagen des Ramazann verbunden werden muß.

I. Kapitel. Vom Fasten überhaupt.

Das Fasten besteht in einer gänzlichen Entziehung aller Nahrung, was es auch für eine sey, und in einer vollkommenen Enthaltsamkeit den ganzen Tag hindurch, von der ersten durch die Gesetze bestimmten Morgenstunde, welche mit der Morgenröthe anhebt, bis zu Sonnenuntergang. Man theilt das Fasten in das canonische (gesetzliche), genugthuende, abbüßende, gelobte und überschuldige. Obgleich alle fünf Gattungen durch verschiedene Beweggründe bestimmt werden, so ist doch bey jeder Gattung dieselbe den ganzen Tag dauernde Enthaltsamkeit erforderlich.

I. Artikel. Vom gesetzlichen Fasten, Sawm' ur-Ramazann.

Dieß Fasten, das den ganzen Monat Ramazann hindurch fortdauern muß, schreibt ein göttlicher Befehl allen Moslemin von beyden Geschlechtern, sobald sie zur Mündigkeit und zum völligen Gebrauch ihrer Vernunft gelangt sind, vor. Wenn es kräftig seyn soll, so muß der Gläubige die Absicht haben, es vollkommen zu beobachten. Diesen Vorsatz muß er also, entweder in der vorhergehenden Nacht, oder an dem Tage selbst vor Niedergang der Sonne, aufs neue fassen.

A. Der Imam Malik verlangt diesen Vorsatz nur einmal, so daß, wenn er zum Beyspiel am ersten Tage des Monats Ramazann gefaßt worden ist, dieß für den ganzen Monat hinreichend, und der Gläubige, seiner Meinung nach, nicht gehalten ist, ihn täglich auf eine förmliche Art zu erneuern.

Das Fasten muß mit dem Mond des Ramazann anfangen, sobald als sein Aufgehen rechtskräftig bestätigt ist; im Fall er aber nicht unmittelbar nach dem dreyßigsten Tag des vorhergehenden Monats Schabann erscheint, so darf, wenn der letzte Tag dieses Monats ein zweifelhafter Tag ist, [1]) der Gläubige bey dieser Ungewißheit, nicht den Ramazann anfangen, und das Fasten, das er dann beobachten würde, könnte nur ein überzähliges gutes Werk seyn, wie das Fasten der Heiligen, welche die selige Gewohnheit haben, des Montags, Donnerstags, oder an den zehn letzten Tagen der andern Monate des Jahrs zu fasten.

C. Da-

1) Yewm' usch-Schék.

C. Daher erfordert die Natur des Faſtens, das man ausüben will, einen beſtimmten Vorſatz. Wenn man aber an einem zweifelhaften Tage faſten wollte, in der Abſicht, nach dem, was über die Erſcheinung des Monds ausgeſagt werden würde, es entweder zu einem überſchuldigen, oder zu einem geſetzlichen Faſten zu machen, ſo müßte dieß das Verdienſt des Faſtens vernichten, und es zu einer ſtrafbaren Handlung Mekrouhh machen.

Wenn trübes Wetter hindert, den Neumond zu ſehen, ſo iſt das Zeugniß einer einzigen Perſon, welche ihn entdeckt hat, annehmlich.

C. In dieſem Fall iſt jeder Zeuge glaubwürdig. Man nimmt weder auf Geſchlecht, noch auf Lage, noch auf Stand Rückſicht, ſo daß der Anzeige jeder Perſon, es mag ein Mann oder eine Frau, ein Freyer oder Sklav, ſelbſt ein durch Leibesſtrafen Entehrter ſeyn, geglaubt werden muß, vorausgeſetzt, daß nicht von einem rechtlichen Zeugniß, Schhehadeth, ſondern von einer bloßen Benachrichtigung, Khaber, die ſich auf einen gottesdienſtlichen Gebrauch bezieht, die Rede iſt. Iſt aber heller Himmel, ſo wird das Zeugniß zweyer Perſonen erfordert, wie bey den Monden Schewal und Silhidſcheh, wo in jedem Fall die förmliche Anzeige zweyer Zeugen erfordert wird. Da der Aufgang dieſer beyden Monden den Anfang der Feyer der beyden Beyramsfeſte [1]) beſtimmt, die gewöhnlich von weltlichen Werken, und zeitlichen Handlungen begleitet

 ſind,

1) Wir haben ſchon geſehen, daß der erſte Tag des Schewal dem Feſte, Id-fitr, und der zehnte des Silhidſcheh, 70 Tage darauf dem Feſt der Opfer, Id-add'ha oder Curban-Beyram gewidmet iſt. [Id-fitr oder das erſte Beyramsfeſt iſt das Feſt des Bruchs der Faſten, ſ. Th. I. S. 354 f.]

ſind, ſo iſt eben deswegen nothwendig, daß das Zeugniß alle vom Geſetz geforderten Eigenſchaften habe.

Man kann alſo allemal, wenn der Anfang des Ramazann durch zwey Zeugen beſtätigt iſt, das Faſten nach Verlauf von dreyßig Tagen dieſes Monats endigen. Hat man aber nur die bloße Anzeige einer einzigen Perſon davon gehabt, ſo darf man dann das Faſten nicht brechen, noch das Beyramsfeſt feyern, bis die Erſcheinung des folgenden Monds, Schewal, auf eine geſetzmäßige Art beſtätigt iſt.

Der Gläubige, der den Mond Ramazann hat aufgehen geſehen, iſt von dieſem Augenblick an verpflichtet, für ſich insbeſondere das Faſten anzufangen, wenn auch ſeine Anzeige von der Obrigkeit verworfen werden ſollte. Beobachtet er dieß nicht, ſo muß er zu einer andern Zeit des Jahres ein genugthuendes Faſten anſtellen; und wenn er, vor ſeiner Anzeige, nach eignem Belieben das Faſten unterlaſſen hat: ſo iſt er dafür einem Faſten von 61. Tagen zur Büßung unterworfen. Es iſt die Pflicht jedes Moslem, auf den Neumond des Ramazann und des Schewal aufmerkſam zu ſeyn. Wenn endlich die Erſcheinung des Monds in jenem oder dieſem Monat authentiſch an irgend einem Ort anerkannt worden iſt, ſo wird dieß zum allgemeinen Geſetz für das ganze Mahomedaniſche Volk.

C. Wenn folglich die Erſcheinung des Monds des Ramazann im Abendland erwieſen iſt, ſo fängt dann die Verpflichtung zum Faſten nicht nur für die Moslemer dieſer Gegenden, ſondern auch für die im Morgenlande an; und wenn, nach Ablauf dieſes dem Faſten geweiheten Monats, die Erſcheinung des Monds Schewal in einer Stadt anerkannt iſt, ſo muß das

Feſt

Fest Jd-fitr sowohl in dieser Stadt, als in allen andern gefeyert werden, sollten auch die Gläubigen nur 29. Tage gefastet haben, unbeschadet der Verbindlichkeit, den Monat zu einer andern Zeit durch Enthaltung, unter dem Titel eines genugthuenden Fastens, zu ergänzen.

II. Artikel. Vom genugthuenden Fasten, Sawm' ul-caza.

Auch dieß Fasten ist von Gott geboten; sein Endzweck ist, die Tage des gesetzlichen Fastens zu ergänzen, die man wider Willen oder aus rechtmäßigem Beweggrunde nicht beobachtet hat. Der Gläubige also, der einen oder mehrere Tage des Ramazann nicht gefastet, ist verbunden, zu einer andern Zeit des Jahrs, die gänzlich von seiner Wahl abhängt, genug zu thun.

III. Artikel. Vom abbüßenden Fasten, Sawm' ul-kéfareth.

Dieß Fasten, zu welchem man eine gesetzliche Verpflichtung hat, ist eingeführt worden, um die freywillige Verletzung des Fastens im Ramazann abzubüßen. Für einen einzigen unterlassenen Tag muß man ein und sechszig Tage hinter einander fasten, sechszig Tage zur Büßung, und den ein und sechszigsten zur Genugthuung.

IV. Artikel. Vom gelobten Fasten, Sawm' un-nézr.

Zu diesem Fasten ist man gleichfalls gesetzlich verpflichtet. Es rührt von einem Gelübde her, das der Gläubige gethan hat, zu dieser Bußübung entweder durch den Geist der Frömmigkeit, oder durch zeitliche und weltliche Absichten angetrieben.

C. Die Gelübde dieser Art sind nur in so fern gültig und verbindlich, als sie ihrem Bewegungsgrunde nach nicht auf eine unerlaubte oder der Religion und dem Gesetze zuwiderlaufende Sache abzwecken.

Die Unterlassung dieses Fastens muß, so wie die Unterlassung des Fastens im Ramazann, durch ein genugthuendes Fasten wieder gut gemacht werden; und, ist das Gelübde mit einem Eide verbunden gewesen, so ist man noch zu einem abbüßenden Fasten von 61. Tagen verpflichtet.

Bey allen diesen verschiedenen Arten des Fastens hat man zwey wesentliche Dinge zu beobachten, die Bestimmung der Tage, und den Vorsatz, welchen der Gläubige in der vorhergehenden Nacht, oder am Morgen selbst, fassen muß.

V. Artikel. Von dem überschuldigen Fasten.

Sawm' un-nefilé.

Dieß ist eine Bußübung, welche lediglich von dem Willen des Moslem abhängt. Hat er sie aber angefangen, so entsteht sogleich eine Verpflichtung dazu für ihn, und er muß sie vollenden. Dieser Grundsatz gilt überhaupt bey allen Uebungen der Religion oder des äusserlichen Gottesdienstes. Jeder Gläubige kann also nach seinem Gefallen mehr, als vorgeschrieben ist, fasten; verheirathete Weiber aber niemals, sie müßten dann die ausdrückliche Erlaubniß ihres Ehemanns dazu haben. Endlich steht es auch den Moslemin frey, zu jeder Zeit des Jahres zu fasten, nur den ersten Tag des Festes Jd-fitr *) und die vier Tage des Jd-add'hha **) ausgenommen.

C. Da

*) Des großen Beyramfestes.

**) Des Festes der Opfer oder zweyten Beyramfestes.

C. Da diese fünf verbotenen und unter dem Namen Eiam-Memhiyé oder Eiam-Khamsé bekannten Tage der Begehung religiöser Feste gewidmet sind, so gestatten sie kein Fasten, und zwar kraft eines ausdrücklichen Gesetzes unsers Propheten. Uebrigens würde jeder Gläubige, der über seine Schuldigkeit zu fasten geneigt wäre, ein lobenswürdiges und verdienstliches Werk thun, wenn er wenigstens sechs Tage während des Monds Schewal fasten wollte.

II. Kapitel. Von dem, was das Fasten ungültig macht, und bricht.

Jede dem Geiste und der Beobachtung des Fastens widerstreitende Handlung macht es nichtig, und zieht dem fehlenden Gläubigen, nach Beschaffenheit des Vergehens, entweder eine Strafe zur Versöhnung, Kéfareth, oder eine Strafe zur Genugthuung, Déza, zu. Die Uebertretungen, welche die erstere Strafe nach sich ziehen, sind: 1. die eheliche Handlung, selbst eine wollüstige Liebkosung, zwischen Mann und Frau. 2. Der Genuß jeder Nahrung, und jedes Heilmittels, das man einnimmt. Wenn in diesen Fällen das Fasten freywillig, und während des Tages, als welche Zeit allein dazu bestimmt ist, gebrochen wird, so ist der Gläubige zu einer Buß-Strafe verbunden: sie besteht darin, daß er einem männlichen oder weiblichen Leibeigenen die Freyheit schenkt, oder 61 Tage hinter einander fastet, oder ein Allmosen giebt, das zur Ernährung von 60. Armen hinreicht. Diese drey Grade der Strafen richten sich nach dem moralischen und physischen Zustande des Uebertreters. Die Dinge, welche nur genugthuende Strafen nach sich ziehen, sind: 1. Alles, was zur Classe der

Lebensmittel gehört, was man aber aus Versehen, oder gezwungen, zu sich nimmt. 2. Alles, was nicht zu dieser Classe gehört, und was man vorsetzlich zu sich nehmen könnte.

C. Körner also, Kräuter u. s. f. die nicht für eßbar gehalten werden, und die man doch genießen würde; Regen- oder Schneewasser, das man schlafend einschlucken möchte; jedes innere Heilmittel, jedes wohlriechende Wasser, dessen Duft eingezogen wird, jede Flüssigkeit, die in das Ohr dringen möchte; alles, was auf eine Wunde gelegt werden kann; das vorsätzliche Erbrechen; endlich das Recht der Ehe selbst, dem eine Frau während ihres Schlafs unterworfen seyn dürfte; — in allen diesen Fällen ist das Fasten gebrochen, und der Fehler kann nur dadurch wieder gut gemacht werden, daß man an einem andern Tage des Jahres fastet.

Der Moslem, der mit überlegtem Vorsatz das gesetzliche (canonische) Fasten verletzt, aber nicht vorläufig die Absicht gefaßt hat, es an diesem Tage zu beobachten, ist auf gleiche Art nur zu einem genugthuenden Fasten verpflichtet.

A. Die Imameinns*) schreiben eine Bußstrafe vor.

Man muß die Fälle unterscheiden, wo keine durch die Gesetze bestimmte Verletzung des Fastens Statt findet, und welche demungeachtet strafbar sind, und sogar fast das ganze Verdienst des Fastens in den Augen der Gottheit vernichten: dergleichen sind Uebelreden von andern; unfreywillige Pollution während des Schlafs, oder ausser demselben; der Gebrauch der Augensalbe, des Mastix,

*) Die beyden Imams von der Hanefitischen Secte, s. Th. I. S. 235.

Mastix,[1]) der Wohlgerüche, der Gewürze; unschuldige Liebkosungen selbst zwischen Mann und Frau; das Schröpfen, unvorsetzliches Erbrechen; der Zustand gesetzlicher Unreinigkeit, aus Mangel der Reinigungen; Staub oder Rauch, der in den Mund oder in die Kehle eingeschluckt wird; der äusserliche Gebrauch des Wassers in der Sommerhitze zur Abkühlung des Körpers, des Mundes oder der Nase, es müßten denn dringende und rechtmäßige Gründe dazu vorhanden seyn u. s. f.

Es ist auch lobenswürdig, wenn man weder die Stunde des Fastens zu früh ansetzt, noch die Stunde, wo es geendigt wird, zu spät hinaus rückt.

C. Man muß mit gewissenhafter Aufmerksamkeit die vorgeschriebenen Augenblicke beobachten, sowohl um das Fasten bey Sonnenuntergang aufzuheben, als um es den folgenden Tag bey Anbruch der Morgenröthe anzufangen.

III. Kapitel. Von der Dispensation vom Fasten zum Vortheil verschiedener Personen.

Die Freyheit von dem gesetzlichen Fasten gehet alle diejenigen an, welche nicht im Stande sind, es zu beobachten, nemlich 1. Kranke; 2. Reisende; 3. schwangere Weiber; 4. säugende Weiber; 5. Weiber, welche dem Gesetze nach unrein sind, (während ihrer monatlichen Schwachheiten oder den

1) Dieß ist eine Art Gummi, welches man vorzüglich auf der Insel Chio einsammlet, und dessen sich die Mohammedanischen Frauenspersonen zum Kauen bedienen. [Es giebt vier Arten dieses Gummi's, das von den Mastixbäumen eingesammlet wird. s. Choiseul-Gouffier Reise nach Griechenl. I. B. 1. Heft. S. 182 ff. d. Ueb.

sechs Wochen nach ihrer Niederkunft); 6. jede Person, die vom Hunger leidet und in Gefahr ist zu sterben; 7. die, deren Verstand verrückt ist; 8. Minderjährige; 9. endlich alle, welche ihres hohen Alters wegen eine strenge Enthaltung vom Essen nicht ausdauern möchten.

C. Um für krank gehalten zu werden, muß man drey Anfälle vom Fieber gehabt haben, oder nach der Anzeige eines Mohamedanischen Arztes moralisch gewiß seyn, daß man durch Fasten das Uebel vergrößern, seinen Zustand verschlimmern und seine Wiederherstellung verzögern würde. Was den Reisenden anlangt, so kann er nur in sofern sich davon frey machen, als er ausser Stand seyn würde, die Strapazen der Reise auszuhalten, und selbst in diesem Fall darf er nicht das Fasten des ersten Tags seiner Reise brechen.

Alle diese Personen, nur die Alten ausgenommen, sind demungeachtet der genugthuenden Strafe unterworfen, das ist, verpflichtet, in dem übrigen Theil des Jahres so viele Tage, als sie während des Ramazann unterlassen haben, zu fasten. Der Gläubige, der mit einem von dieser religiösen Schuld beschwerten Gewissen stirbt, ist zu einer Genugthuung in Allmosen, Fidié, verbunden.

C. Sie besteht, wie bey den Gebeten, die man bey seinem Leben zu verrichten unterlassen hat, darin, daß man für jeden nicht gehaltenen Fasttag ein Halbmaaß, Sâ, Waizen als Allmosen geben muß. Dieß Allmosen muß von dem dritten Theil der Erbschaft des Verstorbenen abgezogen, und durch die Hände des natürlichen Erbschaftsvertreters, Wely, an die Armen vertheilt werden. Wenn dieser von dem Seinigen giebt, so kommt das Verdienst dieses, im Geiste des österlichen Allmosens verrichteten, Werks allemal dem Verstorbe-

ſtorbenen zu Gute. Der Greiß, der zwar von allem würklichen Faſten frey iſt, muß demungeachtet dieſe Genugthuung während ſeines Lebens ſelbſt leiſten. Er kann das Allmoſen täglich, oder auf einmal, am Anfang oder Ende des Ramazann, geben.

A. Der Imam Schafiy verlangt, daß, anſtatt des genugthuenden Allmoſens für verſtorbene Moslemer, der natürliche Erbſchaftsvertreter, die vom Todten ſelbſt unterlaſſenen Faſttage durch eben ſo viele, die er ſelbſt hält, erſetze.

Wenn der Gläubige, der das gebotene Faſten vernachläßigt hat, das genugthuende Faſten noch bis auf die Zeit des folgenden Ramazann's verſchiebt, ſo iſt er in dieſem Falle verbunden, erſt das vorgeſchriebene Faſten des gegenwärtigen Ramazann zu beobachten, und dann das genugthuende Faſten, wegen Vernachläßigung des vorhergehenden Ramazann zu halten, ohne daß er weiter zu einem Allmoſen zum Erſatz des Vernachläßigten verbunden wäre.

A. Der Imam Schafiy verlangt, daß der Gläubige, der dieſe wichtige Pflicht zu erfüllen vergeſſen hat, ſich einem genugthuenden Faſten unterwerfe, und ein Allmoſen gebe, das ſo viel betrage, als zur Erhaltung eines Armen für jeden unterlaſſenen Faſttag nöthig iſt.

Wenn an einem Tage des Ramazann ein Minderjähriger von beyderley Geſchlecht, volljährig wird, ein Ungläubiger den mohamedaniſchen Glauben annimmt, ein gläubiger Reiſender wieder in den Stand eines Menſchen, der eine feſte Wohnung hat, kömmt, wenn endlich eine Frau, die im Zuſtand geſetzlicher Unreinigkeit war, ihre Reinigkeit wieder erhält: ſo ſind ſie ſämmtlich verpflichtet, den Ueberreſt des Tages, ſo wie den übrigen Monat Ramazann hin-

hindurch zu fasten; sie sind selbst verbunden, in der Folge für das gesetzliche Fasten dieses Tages durch ein andres gnug zu thun. Doch wird davon der Minderjährige, der mündig geworden ist, und der Ungläubige, der sich zum Islam bekehrt hat, ausgenommen, weil der erstere am Anfang dieses Tages unfähig, und der andere nicht verpflichtet war zu dieser Religionspflicht.

IV. Kapitel. Von der Abziehung des Geistes von der Welt, Itikiaf *).

Diese Entfernung des Geistes von der Welt besteht darin, daß man sich einige Tage und Nächte im Innern eines Tempels aufhält, um daselbst zu fasten, zu beten, nachzudenken, gänzlich in sich selbst gekehrt. Zu dieser Handlung, der frömmsten, heiligsten und erhabensten von allen Religionsübungen wird erfordert, daß der Gläubige, der sich ihr widmet, sich ganz von allen weltlichen Dingen losmacht, und sich gänzlich seinem Schöpfer hingiebt, dessen Gnade und Güte er ohne Unterlaß anflehen, und von dem er nur geistliche Wohlthaten erbitten soll. Man unterscheidet drey Arten dieser Rückkehr in sich: die nachahmende, die gelobte und die überschuldige.

I. Artikel. Von der nachahmenden Andacht in der Einsamkeit, Itikiaf-sunnéth.

Zu dieser Rückkehr in sich ist jeder Moslem verpflichtet, weil der Prophet selbst sie regelmäßig vor

*) Hamilton in dem Prelim. Discourse zu The Hedaya T. I. p. LVI. schreibt das Wort, Ittikâf, und übersetzt es, beständiger Aufenthalt in der Moskee, während der Fastenzeit. Unser Verf. hat es retirate spirituelle übersetzt.

vornehmlich gegen das Ende seines Lebens, beobachtet hat. Sie muß in den letzten zehn Tagen des Monds Ramazann Statt finden.

C. Und dieß wiederum nach dem Beyspiel des himmlischen Gesandten. Doch im Fall es unmöglich ist, diese Uebung zehn Tage hinter einander zu beobachten, so wird der Gläubige angesehen, als habe er sie vollendet, wenn er einen ganzen Tag in der Moskee im Fasten und Gebet zubringt.

Der Gläubige, der sich einmal dieser Andacht gewidmet hat, muß während dieser zehn Tage beständig im Tempel bleiben, und darf nur der natürlichen Bedürfnisse oder irgend eines sehr dringenden Umstands wegen herausgehen, so wie auch, um des Freytags das feyerliche Namaz (Gebet) in der nächsten Moskee zu verrichten, vorausgesetzt, daß die, in welche er sich zurückgezogen hat, nicht das Recht hat, daß in ihr das öffentliche Gebet verrichtet wird. Verläßt er den Tempel ohne einen von diesen rechtmäßigen Gründen, so ist, wenn er auch nur eine einzige Stunde sich entfernt, das Verdienst dieser geistlichen Uebung gänzlich für ihn verloren. Die Nothwendigkeit, Tage und Nächte anhaltend in dem Tempel zuzubringen, berechtigt ihn, nach Sonnenuntergang in dem Tempel zu essen, zu trinken, und zu schlafen. Auch ist ihm erlaubt, daselbst zu arbeiten, und selbst in dringenden Fällen, Verkäufe und Käufe abzuschließen, vorausgesetzt, daß die Gegenstände des Handels sich nicht unter seinen Augen befinden. Uebrigens sind diese bürgerlichen und zeitlichen Handlungen den Gläubigen im Tempel des Herrn untersagt, der einzig und allein dem Gebete und der Gottesverehrung gewidmet ist.

Der

Der Gläubige, der ſich in dieſer einſamen Stille des Geiſtes befindet, muß ſich auch von allem Umgange mit ſeinem Weibe, ſowohl bey Tage als bey der Nacht, enthalten; denn ſonſt würde ſeine Uebung für nichtig angeſehen werden. Daſſelbe gilt von Unterredungen über eitle und weltliche Dinge. Doch muß er ſich hüten, ſtets ein trauriges Stillſchweigen zu beobachten, wenigſtens in keinem andern Geiſte, als dem der Buße und Caſteyung.

C. Der Prophet hat dieß anhaltende Stillſchweigen, als einen der nichtigen und abergläubigen Gebräuche der Feueranbeter verboten.

II. Artikel. Von der gelobten Andacht in der Einſamkeit, Itikiaf-nezr.

Da dieſe Bußübung lediglich von dem Willen des Gläubigen abhängt, ſo kann er auch in dem Gelübde, das er thut, nach Gefallen die Zeit, die Dauer, und den Ort, ſeines einſamen Aufenthalts im Tempel beſtimmen. Mit Ausnahme dieſer drey Umſtände iſt er ſtets zu derſelben Enthaltſamkeit und zu den Geſetzen verpflichtet, welche für die nachahmende Entfernung von der Welt vorgeſchrieben ſind.

III. Artikel. Von der überſchuldigen Andacht in der Einſamkeit, Itikiaf-nefel.

Dieſe Andacht richtet ſich nach denſelben Grundſätzen, wie die gelobte, nur mit dem Unterſchiede, daß ſie erſt verbindlich wird, wenn ſie angefangen worden iſt. Wenn daher der Gläubige ſie unterbricht, ſo muß er zu einer andern Zeit ſie vollziehen.

Weiber können auch dieſe heilige Uebung ausüben, nicht in der Moskee, ſondern bey ſich zu Hauſe an einem einſamen Ort. Wenn ſie jedoch mitten

unter

unter dieſer Andacht ihre natürliche Veränderung bekommen, ſo müſſen ſie für itzt die Uebung aufheben, um ſich derſelben aufs neue zu widmen, wenn ſie ihre geſetzliche Reinigkeit wieder erlangt haben.

Bemerkungen.

Das Faſten der Mahomedaner iſt von dem der Chriſten verſchieden. Es dauert dreyßig Tage während des ganzen Ramazann, und zu ſeinem Anfange iſt die Erſcheinung dieſes Mondes nothwendig. Kann man bey neblichtem Wetter ihn nicht ſehen, ſo darf man nach dem 30ſten Tage des vorhergehenden Monds, Schabann, das Faſten anfangen. Zur Feyer des Beyram wird gleichfalls die Erſcheinung des folgenden Monds, Schewal, erfordert, es ſey denn, daß der Neumond des Ramazann gerichtlich durch das Zeugniß zweyer Perſonen beſtätigt worden ſey. Dieſe vom Geſetz ſo ſtreng empfohlene Vorſicht beſchäfftigt jedes Jahr die Obrigkeit in allen Städten des Reichs und ſelbſt das Miniſterium in der Hauptſtadt. Zur Zeit dieſer Neumonde bringen die Müezzinns der höchſten Moskeen gewöhnlich die ganze Nacht auf der Höhe der Minarets zu, um genau den Augenblick zu beobachten. Daſſelbe geſchieht zu Adrianopel, Bruſſa und in allen großen Städten des Reichs. Die Einwohner von Tawusſchandſchil (Tavous-Chandjil), einem auf einer Anhöhe, Cara-Mürſel gegenüber, in der Sandſchakſchaft von Izmid oder Nicomedien gelegenen, Flecken, ſollen beſonders dieſe Beobachtungen anſtellen, und genießen deswegen eine allgemeine Befreyung von öffentlichen Auflagen. Man hält ſich ſtets an die gerichtlich geſchehene Ausſage derer, welche zuerſt den Neumond ſehen, in welcher Stadt es auch ſey, und beſtimmt darnach den Anfang des Faſtens und die Feyer des Beyrams, ohne auf die volle oder nicht volle Zahl der 30. Tage des Ramazann zu achten. Daher dauert das Faſten oft nur 29., bis-

bisweilen sogar 28. Tage. Erhält eine Stadt, die den Ramazann Montags angefangen, nachher aus einer andern das gültige Zeugniß von der Erscheinung des Neumonds am vorhergehenden Sonntag oder Sonnabend, so rechnet sie von diesem Tage an den Monat Ramazann, und begeht am 31sten Tage das Beyram, ohne verpflichtet zu seyn, die vollen 30. Fastentage zu beobachten, oder erst nach Erscheinung des folgenden Neumonds Beyram zu halten. Dieß Fest wird daher jährlich in allen Städten des Reichs fast an demselben Tage gefeyert, wenn gleich das Fasten früher oder später angefangen hat. Doch sind die Mosiemer in allen Städten, wo es geschehen kann, daß das Fasten einen oder zwey Tage später angefangen wird nicht weniger an das Gesetz von einer genugthuenden Strafe in einer andern Zeit des Jahres gebunden, um die dreyßig Tage dieses Buß- und Fastenmonats zu ergänzen. Alles, was das Gesetz hierüber vorschreibt, beweiset, daß weder Mohammed, noch die Ausleger des Cor'ann, noch die Sammler der Religionsgesetze viele astronomische Kenntnisse gehabt haben. Und doch giebt es, wie wir gesehen haben, unter den Othomanen Astronomen, welche jährlich neue Calender liefern*), in denen alle tägliche und jährliche Revolutionen der Sonne und des Mondes genau angezeigt sind. Allein nie richtet man sich bey dem öffentlichen Gottesdienst darnach; er hängt bloß von den Ulemas, als Dienern der Religion, ab, ohne daß die bürgerliche Gewalt es wagen sollte, etwas zu bestimmen, was dem Geist des Gesetzes entgegen wäre. Dieß Fasten ist allerdings eine der strengsten Casteyungen, da man während des ganzen Tags, vom Morgen an bis zu Sonnenuntergang gar keine Speise und Trank, nicht einmal einen Tropfen Wassers, nehmen darf. Rauch- und Schnupftabak sind, so wie die

*) s. Th. I. S. 574.

die wohlriechenden Wasser, gleichfalls verboten. Nur den Geruch der Blumen erlaubt man sich einzuziehen, wiewohl mehrere Andächtige sich auch daraus ein Gewissen machen. Vorzüglich lästig wird diese Enthaltsamkeit, wenn der Monat Ramazann, der in 33. Jahren alle Jahreszeiten durchläuft, in die heißesten Sommertage fällt. Die Großen, Reichen, und die meisten Beamten mildern sich diese strenge Bußübung dadurch, daß sie fast die ganze Nacht wachen, und einen guten Theil des Tages schlafen. Aber die übrigen Bürger, Künstler und Handwerker, fühlen die ganze Last dieses strengen Fastens, und doch ertragen es Alle mit der Heiterkeit, welche Religionseifer gewöhnlich einflößt. Jeder verrichtet seine Arbeit mit eben der Thätigkeit, wie zu einer andern Zeit. Nur an weichlichen und zärtlichen Personen bemerkt man einige, oft nur affectirte, Mattigkeit des Körpers und Geistes. Alle Mohammedaner sind in diesem Punkt ihrer Religion gewissenhafter als in jedem andern. Wollte jemand das Gesetz verletzen, so würde er sich doch hüten, es öffentlich zu thun. Wer mit Vorbedacht ein Religionsgesetz übertritt, wird für einen Ungläubigen, Abtrünnigen, und also der Todesstrafe würdig gehalten. Das Zeugniß zweyer Personen kann ihn ums Leben bringen. Wer aus rechtmäßigen Gründen das Fasten in diesem Monat bricht, ermangelt nicht zu einer andern Zeit so viele Tage zu fasten, als er damals unterlassen hat. Eben so genau werden, vorzüglich von frommen Seelen, die andern Verordnungen über die genugthuenden und aussöhnenden Strafen, wovon der Text redet, gehalten. Nach den Fethwas (Aussprüchen) der Muphtys ist jeder Moslem, der aus Irrthum, weil er sein Fasten schon gebrochen glaubt, mit gutem Bedacht ißt und trinkt, oder, wenn er aus freyem Willen, das Fasten gebrochen hat, an demselben Tage vor Sonnenuntergang, durch große Unpäßlichkeit oder einen andern Zufall von

dem Faſtengeſetz diſpenſirt wird, in beyden Fällen nur zu einer genugthuenden Strafe verbunden. Nach eben dieſen Entſcheidungen darf jeder zu militäriſchen Arbeiten in einem Gränzplatz angeſtellter Moslem das Faſten im Ramazann verſchieben und zu anderer Zeit genug thun, wenn dieſe Caſteyung itzt ſeine Geſundheit und ſein Leben in Gefahr brächte. Bey den Vergehungen, welche eine Strafe zur Verſöhnung nach ſich ziehen, muß das Faſten 61. Tage hinter einander fortdauern. Unterbricht man es, ſo muß es wieder von vorn angefangen werden. Das Geſetz nimmt davon nur die Weiber während ihrer monatlichen Reinigung aus, wo ihnen das Faſten, ſo wie jede andere Religionsübung, verboten iſt; ſie müſſen aber ſogleich wieder faſten, ſobald ſie ihre geſetzliche Reinigkeit wieder erlangt haben; ſonſt ſind ſie wie die Mannsperſonen, genöthigt, das Faſten von 61. Tagen noch einmal anzufangen. Mehrere Moslemer begeben ſich in eine Moskee oder in das Innere ihrer Häuſer, und bringen da ſechs, acht bis zehn Tage mit Faſten, Gebet und Betrachtungen in tiefſter Stille und Einſamkeit zu.

Bayezid II., der ein Fürſt von muſterhafter Frömmigkeit war, beobachtete auch dieſe Uebungen; gewöhnlich brachte er die zehn letzten Tage des Ramazann, und öfters mit dem Scheykh Meuhhy' ed - dinn Nawuz, dem Vater des berühmten Muphty Eb' ûs Suud Efendy, in der Abgeſchiedenheit zu. Das Faſten des Ramazann iſt ſtets mit überſchuldigen Gebeten, und beträchtlichen Allmoſen verknüpft, welche wohlhabende Perſonen an das Armuth austheilen. Ein großer Theil der Nacht wird auch im Gebet zugebracht; das Te rawikh [1]) iſt das gewöhnlichſte. Alle Moskeen ſtehen daher während der

dreyßig

1) Man ſehe dieſen Artikel im I. Bande, Buch II. K. 6. S. 357. der Ueb. [Hier ſchreibt es der Verfaſſer Terawikh, dort aber Térawihh.]

dreyßig Nächte des Ramazann offen, und werden, so wie die Galerien um die Minarets herum, durch eine Menge Lampen erleuchtet. Nur allein während dieser dreyßig Nächte dürfen in allen Mohammedanischen Städten Caffeehäuser und Buden, in welchen Gebacknes, Zuckerwerk, süße Liqueurs ꝛc. zu haben sind, offen seyn. Gemeine Leute begeben sich dahin, halten aber ihre nächtliche Mahlzeit in aller Stille und ohne lebhafte Aeusserung einer weltlichen Fröhlichkeit. Der Geist des Tages, der Geist der Buße scheint auch dabey zu herrschen. Dieß ist auch die einzige Zeit des Jahres, wo Verwandte und Freunde aus den verschiedenen Ständen und Classen der Nation wechselsweise bey einander speisen. Die nächtlichen Gastmahle des Ramazann gleichen den Liebesmahlen der ersten Kirche. Die Mohammedaner nehmen in diesen dreyßig Nächten einen Geist der Geselligkeit an, von dem man sonst nur schwache Spuren entdeckt. Auch steht ihre Tafel allen offen, die sich einfinden; doch sind die Männer immer von den Weibern abgesondert, nach einem durchgängig bey der Nation beobachteten Gesetz. An diesen Tagen verschwendet man zum Erstaunen in ausgesuchten Speisen und Getränken. Nach Sonnenuntergang, wenn die Müezzinns von der Höhe der Minarets die Gebetsstunde ankündigen, fangen diese Mahlzeiten an. Mit Ungeduld erwartet man diese Stunde; es gehört zum guten Ton unter den Großen, mehrere Uhren um sich zu haben, nach denen man sieht, um so die Beschwerde des langen Fastens noch fühlbarer zu machen. Die Mahlzeit heißt Iftar, das ist, Bruch, weil das Fasten nun aufhört. Alle verrichten hierauf das vierte Namaz des Tags und das Gebet Tréawikh, einige in der Moskee, andere zu Hause. Es hängt von dem Stand, Geschäften oder der Andacht eines Jeden ab, wie er den Ueberrest der Nacht anwenden will. Einige arbeiten, andere beten, manche ruhen, andere setzen die

gesellschaftlichen Unterhaltungen weit in die Nacht hinein fort. Die Großen, Ministers, Staatsbeamte, besuchen einander, einige der Geschäfte wegen, andere aus Pflicht oder Wohlstand, um ihren Obern ihre Ehrerbietung zu bezeigen, weil die Ministers und großen Beamten gewöhnlich nur drey oder vier Stunden des Nachmittags zu sprechen sind, und sich selbst in diesen Augenblicken der Abmattung nur mit den dringendsten Angelegenheiten beschäftigen. Alles wird auf die Nacht nach dem Iftar verschoben. Gegen Morgen, eine halbe Stunde vor dem Frühgebet, wird wieder gespeiset, aber nur zu Hause mit der Familie. Diese Art Frühstück nennt man Imsak, weil es auf die Erneuerung des Fastens vorbereitet. Die Abendmahlzeiten allein werden in Gesellschaft gehalten, und sind allgemein gebräuchlich, nur mit Ausnahme des Serail. Der Großsultan ist fast stets allein bey der Tafel in den Nächten des Ramazann, wie im übrigen Jahre. Bisweilen zieht er seine Kinder, die Prinzen seines Hauses, selten die Sultaninnen, nie einen Staatsminister, oder Herrn des Hofes, selbst keine von den sieben Cadinns, *) die das Bette mit ihm theilen, zur Tafel. Man entfernt sich also von den Grundsätzen der alten Sultane, welche an feyerlichen Tagen, besonders bey der Beschneidung der Prinzen vom Geblüt, die Großen des Reichs zur Tafel zogen. Doch giebt der Großwesir, als Stellvertreter des Großherrn, an dessen Statt in diesen Nächten den verschiedenen Ständen des Staats Gastmahle, und er kann nur über sieben von den dreyßig Nächten nach seinem Gefallen disponiren; die übrigen sind den Festen vorbehalten, bey welchen eine Etikette herrscht, die unter der Aufsicht des Teschifratdschy-Efendy, oder Großceremonienmeisters mit eben so vieler Genauigkeit als Pracht beobachtet

*) So heißen die Damen des Serail. s. Glossar. des 1. Theils.

achtet wird. Sowohl die Nächte, als die Anzahl der Gäste nach ihrem verschiedenen Range, sind durch eine alte Gewohnheit bestimmt. Die zwey ersten Nächte ist der Großwesir frey. In der ersten Nacht des Ramazann finden überhaupt die gesellschaftlichen Mahlzeiten nicht Statt, weil sie vor dem ersten Fastentage hergeht, da bey den Mohammedanern der bürgerliche Tag von Sonnenuntergang anfängt. Die Erleuchtung der Moskeen aber, und das Gebet Terawikh fangen in dieser Nachtan, und hören den Abend vor dem 30sten des Ramazann auf. Die folgende Nacht vor dem Beyram verstattet das Terawikh nicht; und die Erleuchtung der Moskeen geht da nicht auf den Ramazann, sondern auf die Nacht des Beyram, eine von den schon erwähnten sieben heiligen Nächten, Léïlé - y - Mubareké. In der dritten, oder eigentlicher, der auf den zweyten Tag des Fastens folgenden Nacht, fangen also die Staatsgastmahle des ersten Ministers an, und gehen so fort: 3. Nacht: die Minister und großen Beamten der Pforte, der Kehaya-Bey, der Reïs-Efendy, der Tschawusch-Baschy, Staatssecretaire, und die zwey Testeredschys *) kommen zur Tafel des Großwesirs. Die Gastmahle werden im Audienzsaal, Arz-Odassy, an einer runden Tafel, die an der Ecke des Sopha steht, gehalten. Der Mektubdschy-Efendy, der Beïlikdschy-Efendy, und der Kehaya-Kiatiby, welches Subaltern-Ministers sind, setzen sich an eine andere Tafel in einem andern Winkel des Zimmers. **)

*) Maitres de requêtes nennt sie der Verf. Schreiber übersetzt es Lüd. im Reg. und handelt von ihnen II. Th. S. 66. wo er bemerkt, daß es gleichsam der Unter-Reis-Efendy ist, und die Register der Canzley unter seiner Verwahrung sind.

**) Auf der 41sten Tafel ist dieß Gastmahl abgebildet. Man siehet die Großen der Pforte mit den Fingern die Speisen aus der Schüssel langen.

4. Nacht. Die Scheykhs, Prediger in den vierzehen kaiſerlichen Moskeen. Die vier erſtern eſſen mit dem Großweſir, die übrigen werden an drey beſondern Tafeln bedient. 5. Nacht. Der Muphty mit den vornehmſten Beamten ſeines Hauſes. Das Oberhaupt des Geſetzes ſpeißt mit dem erſten Miniſter allein; ſeine Beamte an vier andern Tafeln. 6. Nacht. Der Capudan-Paſcha und die vornehmſten Seeofficiers. Nur der erſtere ißt mit dem Großweſir; die andern werden beſonders bedient. Wenn andere Paſchas von drey Roßſchweifen ſich an dieſem Tage zu Conſtantinopel befinden, wie es bisweilen geſchieht, ſo werden ſie auch eingeladen, und nehmen an der Tafel des Großweſirs Platz. 7. Nacht. Die zwey würklichen Cazi-askers, mit allen geweſenen Cazi-askers, ſowohl von Rumilien, als von Anatolien. Die vier älteſten ſind die einzigen, welche das Recht haben, an der Tafel des erſten Miniſters zu ſpeiſen. Die zwölf folgenden Nächte, von der achten bis auf die neunzehnte, ſind für die übrigen vornehmſten Glieder des Collegiums der Ulemas (Geſetzverſtändigen) beſtimmt. Achtzig bis hundert derſelben befinden ſich gewöhnlich in der Hauptſtadt. Jährlich wird ein Verzeichniß von ihnen gemacht, und nach ihrer Zahl richtet ſich die Anzahl der Gäſte in den zwölf Nächten. 20. Nacht. Der Janitſcharen-Agha mit den Staabsofficieren dieſer Miliz, ein Gefolge von mehr als zweyhundert Perſonen. 21. Nacht. Die Generale der ſechs Corps Reiterey, Sipahhs, Silihhdars u. ſ. f. und ihre vornehmſten Officiers. 22. Nacht. Die Generale der drey andern Corps Fußvolk, Dſchebedſchis (Djébetjys), Top-ſchdys, und Top-Arabadſchys, mit den vornehmſten Officiers dieſer Miliz. 23. Nacht. Der Defterdar-Efendy, oder Finanzminiſter mit allen Khodſcheakianns (Khodjéakianns), welches die erſten Commis in den Kammern ſind, und ſo zu ſagen das

Corps

Corps der Leute von der Feder ausmachen. *) Mit Ausnahme der Chefs dieser verschiedenen Collegien, die mit dem Großwesir speisen, werden die übrigen sämmtlich an besondern Tafeln bedient. 24. Nacht. Der Mir-Alem mit den vier Rekiab-Aghalerys (Rékiab-Aghalérys), ausgezeichneten Personen des Serail, welche alle zur Tafel des Großwesir kommen. 25. Nacht. Dieß letzte feyerliche Gastmahl ist für die gewesenen Minister, und die Beamten, welche die vorzüglichsten Staatswürden im Besitz haben: man nennt sie Ridschal-Masulys (Ridjeal-Mâzoulys): die ältesten unter ihnen, fünf an der Zahl, setzen sich an die Tafel des Großwesir.

Der erste Minister muß auch noch Geschenke machen, welche in Uhren, goldnen Dosen, Pelzwerk, Stoffen und selbst Bijouterien bestehen. Seine Officianten theilen sie in seinem Namen an die Gäste nach ihrem Stande aus. Nach einem alten Gebrauch werden die Scheykhs beym Weggehen, in Gegenwart des Großwesirs, mit einem Pelzkleide von grünem Tuch, mit Grauwerk gefüttert, beschenkt, und man giebt ihnen eine Rolle von 25. Thalern.

Weiter ist niemand im Reiche zu diesen feyerlichen Gastmählern verpflichtet. Die großen Beamten des Staats essen entweder zu Hause, oder in dem Hotel, das zu ihrem Departement gehört, und können sich ihre Gäste wählen. Die Ministers, Secretairs, und alle Officianten, welche im Pallast des Großwesir arbeiten, und einen Theil der Nacht daselbst zubringen müssen, speisen wechselsweise bey einander; ihre Tafel steht sogar allen offen, die sich zur Eßzeit einfinden; alle lassen sich ihr Essen von Hause bringen; nur der Kehaya-Bey, der Stellvertreter des Großwesirs erhält es das ganze Jahr aus dessen Küche.

*) Wörtlich nach Lüd. Reg. S. 11. Hauptlehrer.

Es sind noch andere Ceremonien, welche jährlich äusserst genau bey diesen Gastmahlen beobachtet werden. Der Hof erscheint dann in seinem ganzen Glanze, und man kann sich da eine wahre Vorstellung von der Würde und dem Ansehen eines Großwesirs machen. Am 26sten des Ramazann macht der Großwesir mit den Staatssecretairen und vornehmsten Beamten der Pforte dem Muphty einen öffentlichen Besuch, um ihm zur Annäherung des Beyramfestes Glück zu wünschen; es folgt darauf ein Fest, welches das Oberhaupt des Gesetzes giebt.

Am folgenden Tag, dem 27sten, erhält der Großwesir wieder seiner Seits einen Besuch vom Muphty, und unmittelbar darauf vom Capudan-Pascha und allen Paschas von drey Roßschweifen, die sich in der Hauptstadt befinden. Diese Pascha's sind sich unter einander dieselbe Ehrenbezeigung zu erweisen verpflichtet. Ihr Rang richtet sich nach dem Dienstalter; die neuerlich gemachten Paschas besuchen die ältern, ohne daß diese es zu erwiedern verbunden wären. Die beyden Cazi-askers, und alle gewesene Cazi-askers bezeigen gleichfalls an demselben Tage zuerst dem Muphty, dann dem Großwesir, hierauf allen Paschas mit genauer Beobachtung des Ranges nach der Anciennetät, ihre Ehrerbietung. Am 28sten empfängt der erste Minister die Ehrenbezeugungen von den Scheykhs, welche in den vierzehn kaiserlichen Moskeen predigen, und denen man auch eine Rolle von 25. Thalern einhändiget, dann von allen Mollas in corpore, welche der Istambol-Efendissy, der ordentliche Richter von Constantinopel anführt. Hierauf geht das ganze Collegium von obrigkeitlichen Personen zu dem Muphty, den Paschas, und den beyden würklichen Cazi-askers. Nach dieser Ceremonie begiebt sich der Großwesir unter dem Vortritt des Tschawusch-Baschy, und des Capudschiler-Kethudassy (Capoudjiler-Ket-

Ketkhoudassy),*) welche die Geschäfte von Hofmarschällen verrichten, und mit Silberblech beschlagene Stäbe in der Hand halten, aus dem Audienzsaal in den Saal des Diwan, wo er sich auf seinen Sessel niederläßt, wie bey den ordentlichen Rathsversammlungen, und die Ehrenbezeigungen der Generale und Staabsofficiere von aller Miliz des Reichs nach der Reihe annimmt. Der Janitscharen Agha kommt zuerst, küßt den Rock des Großwesirs, stellt sich zu seiner Rechten, und so stehend reicht er den Saum des Kleides vom Großwesir allen Janitscharenofficiers, die, jeder nach seinem Rang, hinzutreten, küssen, und weggehen. Die Generals der andern Regimenter machen es eben so. Alle beweisen nachher in derselben Ordnung gleichergestalt dem Muphty und den Paschas von drey Roßschweifen ihre Ehrerbietung. Am 29sten empfängt der Großwesir, auf einem sammetnen Armstuhl, der zwischen zwey Thüren des Audienzsaals steht, noch die Huldigung der verschiedenen Beamten des Serail und des Hofes, zuerst des Mir-Alem, an der Spitze aller Capudschys-Baschys, oder Kammerherren des Großherrn, sodann des ersten und zweyten Stallmeisters seiner Hoheit. Hierauf folgen die großen Jagdbeamten, und der Mütéferica-Baschy,**) jeder an der Spitze der Officiers seines Corps; der Haremé'inn Muhassebedschissy,***) im Gefolge aller Mütéwellys, oder Verwalter der Güter, Wakfs, †) der kaiserlichen

*) Kapudschiylar-Kjetchudassy, nach Lüd., der sie oberste Kammerherren und Obercerimonienmeister innerhalb des Sseray nennt.

**) Oberbefehlshaber der Leibwache des Großherrn. s. Th. I. S. 597.

***) Oberrechnungsführer über den Religionsschatz. s. Th. I. S. 589.

†) Man sehe Th. I. S. 510. ff.

Moskeen, und die Sültane-Kehayalerys (Sultane-Kehayalérys), oder Oberaufseher der verheiratheten Sultaninnen. Sie gehen, jeder nach seinem Rang, durch die eine der zwey Thüren herein, küssen dem Großwesir das Kleid, und gehen durch die andere gegenüber stehende Thüre wieder hinaus. Nach dieser Ceremonie begiebt sich der Premierminister, wie den Tag vorher, in den Saal des Diwans, um noch hier die Huldigung der verschiedenen obrigkeitlichen Collegien, ihrer Häupter und anderer großer Staatsbeamten anzunehmen; diese sind: 1. die zwey Cazi-askers, an der Spitze der Müderriss; sie küssen dem Großwesir das Kleid, stellen sich zur Rechten, und, so wie die Müderriss sich nähern, nennt der Cazi-asker von Rumilien dem Premierminister den Namen und Rang eines jeden: 2. der Defterdar-Efendy, Finanzminister, und der Reïs-Efendy, Großcanzler des Reichs, mit allen Khodscheakianns oder Secretairen: 3. der Tschawusch-Baschy, an der Spitze seiner Beamten, und des ganzen Corps der Gedikly-Saïm Tschawuschs (Guédikly-Zaïm Tschawouschs) und 4. der Capudschiler-Kethudassy, mit allen seinen Untergebenen; der Teschifratdschy-Efendy, Großceremonienmeister, küsset zuletzt dem Großwesir das Kleid, und dieß zeigt das Ende der Feyerlichkeit an. Beym Herausgehen aus dem Diwan bezeigen alle diese Beamte auch dem Muphty und den Paschas von drey Roßschweifen ihre Schuldigkeit. Der Reïs-Efendy erscheint an diesem Tage öffentlich mit einem großen Gefolge; ihn begleiten zwey Hofmarschälle, vor welchen alle ihre Bedienten vortreten, weil er nicht nur in seinem, sondern auch in des Großwesirs Namen den Muphty becomplimentirt. Der 30ste und letzte Tag des Ramazann ist zu andern Staatscerimonien bestimmt, welche bloß das Serail angehen. Nach dem Mittagsgebet begiebt sich der Monarch in die Zimmer des Silihhdar-Agha, seines Obristhofmeisters, und setzt

sich

sich in ein hoch gelegenes Keoschk,*) wo er sich an dem Tomak vergnügt, das ist, einer Art Turnier, welches die Pagen Seiner Hoheit unter der Musik des Serail auf einer Ebene halten, auf welche dieser Pavillon die freye Aussicht hat. Alle sind wohl gekleidet, tragen keinen Turban, sondern nur eine rothe Mütze auf dem Kopf, und sind in zwey Haufen getheilt; jeden führen die ältesten Officiers des Corps an; sie rennen auf einander mit langen ledernen Röhren, die am Ende mit Wolle oder Baumwolle ausgestopft sind. Dieß Spiel, womit die Sultane sich gewöhnlich vergnügen, so oft sie in den Gartenhäusern des Serail sich aufhalten, und wovon wir bey der Schilderung des häuslichen Lebens der Sultane reden werden,**) trägt den Pagen allemal eine Handvoll Zechinen ein, welche der Monarch austheilen läßt. Auf diese Unterhaltung folgt an diesem Tage eine Art Parade, Neubeth genannt; sie besteht vornehmlich in einer militärischen Musik, die in Gegenwart des Sultans, und der vornehmsten Hausbeamten, welche sich im zweyten Hof des Pallastes gestellt haben, aufgeführt wird. Vor der Pforte Bab' üs-Seâdeth, welche zu den Zimmern Seiner Hoheit führt, stehen die Tschawusche und die Capudschys, unter der Anführung ihrer Chefs, in zwey großen Reihen herunter. Zehn Schritte von der Pforte, im innern Gange, steht ein Thron von massivem Golde; auswendig stellen sich zur Rechten der Pforte die weißen Verschnittenen, welche dieß Thor bewachen, und zur Linken alle Müezzinns (Gebetsausrufer) des Serail. Mitten in der Reihe formiren die Capud-

*) Lusthaus, s. Th. I. S. 592.

**) Auch die gemeinen Morgenländer vergnügen sich an einem solchen Lanzenrennen zu Pferde. s. Niebuhr Reisebeschr. S. 168. Th. I. Chandler Reise in Kl. As. S. 163.

Capudschy-Baschys unter Anführung des Mir-Alem, und die Salakhors,*) unter Anführung der beyden Stallmeister Sr. Hoheit, zwey große Gruppen. Am Ende dieser Reihe sieht man zwey und dreyßig prächtig angeschirrte Pferde aus den Ställen des Serail langsam im Kreise herum führen. **) Der Sultan kömmt aus dem Arz-Odassy und setzt sich auf den Thron; zur Rechten hat er den Kislar-Aghassy, Chef der schwarzen Verschnittenen; zur Linken den Capu-Aghassy, Chef der weißen Verschnittenen, und hinter ihm stehen alle Khaß-Odalys oder Kammerherren. Mit einem kleinen Kopfnicken begrüßt er die Versammlung, die sich tief verbeugt, mitten unter dem verdoppelten Zuruf aller Tschawusche. Diese Acclamationen, Alkisch genannt, sind gewöhnlich, so oft der Sultan öffentlich erscheint, vornehmlich in dem Augenblick, wenn er zu Pferde steigt, oder absteigt. Hierauf fängt die Musik an, und dauert eine halbe Stunde. Sobald sie aufgehört hat, nähert sich der Doadschy-Tschawusch einige Schritte dem Throne, und thut mit lauter Stimme Wünsche für die Erhaltung Sr. Hoheit; die Müezzinns antworten im Chor: Aminn (Amen), wovon, wie die Vorschriften des Ceremoniels sagen, die Gewölbe des Firmaments erschallen. Beym Weggehen grüßt der Monarch die Versammlung wieder, und das Corps der Tschawusche erneuert seinen Zuruf. Gleich darauf kündigen die Kanonen des Serail dem Volke das Beyramsfest für den folgenden Tag an. Es ist dieß ein Ueberrest einer alten Gewohnheit, die ehemals von

*) Vornehme kais. Stallbediente. s. Niebuhr D. Mus. 1788. 7. St. S. 19.

**) Der Verf. hat diese Parade auf der 42sten Kupfert. abbilden lassen. Ganz unten ausserhalb des Kreises steht die Musik.

von den Sultanen des Othomanischen Hauses beobachtet wurde. Ertoghrul, Vater Osman's I. ließ, als Statthalter von Angora unter den Seldschukischen Sultanen, täglich gegen Sonnenuntergang, nach dem Beyspiel anderer Statthalter der Provinzen, seine militärische Musik spielen. Gewöhnlich waren sie in Person mit ihren Beamten gegenwärtig. Die Musik endigte sich mit Wünschen für das Wohl des Monarchen. Osman I., der Erbe des Glücks und der kriegerischen Talente seines Vaters, beobachtete anfangs diesen Gebrauch nicht so genau; allein da ihm das beständige Glück seiner Waffen gegen die Feinde der Seldschukischen Macht die gänzliche Zuneigung Mess- ud III. erworben hatte, so zeigte er nun auch seine tiefste Ehrerbietung und Dankbarkeit gegen diesen Sultan, seinen Oberherrn. Nach der Einnahme von Caradscheh-Hissar, und nach neuen Unternehmungen gegen die Griechen, ertheilte Mess- ud seiner Tapferkeit öffentlich die größten Lobsprüche, trat ihm das Eigenthum aller seiner Eroberungen ab, und beschenkte ihn unter andern mit einem prächtig geschmückten Pferde, einer weißen Fahne, einem Säbel, einer Streitkolbe, einem Dolch, einer Gürtelschnalle und einem Sonnenschirm, Schemssiye, alles mit Gold und Edelsteinen besetzt. Diese prächtigen Geschenke begleitete eine militärische Musik. Osman, der durch diese beyspiellose Auszeichnung geschmeichelt wurde, gieng den Hofbeamten, die sich gegen Sonnenuntergang, als er sich zur Tafel setzen wollte, anmelden ließen, entgegen, und empfieng sie mit gewisser Feyerlichkeit. Säd-eddinn-Efendy erzählt, daß er, um seine Dankbarkeit recht an den Tag zu legen, die Mahlzeit unter dem Schall aller empfangenen Instrumente habe halten und seine Gäste sich setzen lassen; er selbst habe während der Mahlzeit mit zusammengeschlagenen Händen, und in der ehrerbietigsten Stellung gestanden; er machte sichs zum

Gesetz,

Gesetz, täglich vor seiner Abendmahlzeit diese Musik machen zu lassen. Selbst in dem Laufe seines Glücks, und als er seine Herrschaft auf den Trümmern des seldschukischen Hauses errichtet hatte, unterließ er es nicht; aber damals hatte er einen andern Grund dazu, weil er nämlich glaubte, sein Glück hänge von dieser Feyerlichkeit ab; er nöthigte auch alle Statthalter der Provinzen und alle Vasallen, diesen Gebrauch täglich zu derselben Stunde zu beobachten. Seine Nachfolger hielten sorgfältig darauf bis auf Mohammed II. Dieser weniger abergläubige Fürst schaffte nach der Eroberung von Constantinopel diesen Gebrauch, als die Majestät des Throns entehrend, ab, und ließ ihn nur an zwey Tagen des Jahres, den Abenden vor den beyden Beyramsfesten, fortdauern. Er stand dann, wie seine Vorgänger, neben dem Thron während der Ceremonie. So machten es auch Bayesid II. und Selim I. in den erstern Jahren seiner Regierung. Aber im vierten Jahre nöthigte diesen ein Anfall des Podagra, sich auf den Thron zu setzen, und dieß Beyspiel haben seine Nachfolger befolgt. In den Provinzen lassen alle Paschas von zwey und drey Roßschweifen täglich gegen Sonnenuntergang diese kriegerische Musik regelmäßig aufführen, sind aber seit der Regierung Mohammeds II. nicht in Person dabey.

Gleich nach dieser Parade wohnt der Sultan einer besondern Andachtsübung bey. Kaum ist er in das Arz-Odassy zurückgekommen, so führt man den Großallmosenier des Serail an der Spitze der Prediger, Khatibs, der vierzehn kaiserlichen Moskeen, und drey von den ersten Imams dieser Tempel, welche jährlich abwechseln, herein. Sie nehmen auf den Ihhrams Platz, die auf den Teppich des Zimmers gelegt sind, und machen einen Halbkreiß vor dem Thron, auf welchem der Sultan sitzt; zur Linken Sr. Hoheit stehen die drey vornehmsten Officiers der weißen Verschnittenen, und an der Thüre alle

Müez-

Müezzinns des Serail. *) Der Großallmoſenier lieſet zuerſt einige Verſe des Kuran, die ſich auf das Beyramfeſt beziehen; die Khatibs und Imams ſingen dann verſchiedene Geſänge, und die Müezzinns endigen die gottesdienſtliche Uebung mit dem Nath-Scherife, oder Lobgeſang auf den Propheten. Beym Weggehen erhält jeder dieſer Geiſtlichen vom Khazine-Ke hayaſſy eine kleine Rolle mit 10. Thalern. So gering auch dieſes Geſchenk iſt, ſo hält man es doch für eine ſchmeichelhafte Auszeichnung von Seiten des Großherrn.

Nach einer alten Gewohnheit müſſen auch die Sultane, während des Ramazann, zu zehn verſchiedenen Malen, vier bis ſechs Müderriss, Lehrer in den Schulen, und Mitglieder des Corps der Ule'mas, in das Serail einladen. Sie gehen in das Zimmer Sr. Hoheit nach dem Mittagsgebet, ſetzen ſich auf die Jhhrams vor ihm nieder, und leſen nach und nach einen Theil des Kuran mit den Commentarien darüber; ihre Bücher legen ſie auf kleine Auftritte, die nach Art der Pulte vor ihnen ſtehen. Ein ſolches Vorleſen dauert jedesmal zwey bis drey Stunden; man nennt es Ders, das iſt, Lection, da es ſowohl zum Examen für die Müderriss, als zur Belehrung des Sultans ſelbſt dient. Wenn ſie weggehen, empfängt jeder aus der Hand Sr. Hoheit eine Rolle mit 40. Ducaten.

Alle dieſe Gebräuche des Hofes und des Serail, die in den letzten Tagen des Ramazann beobachtet werden, und ſich auf die Feyer des erſten Beyram beziehen, werden zehn Wochen darauf, bey der Annäherung des zweyten Beyram erneuert. Da die dabey vorkommenden Gebräuche, welche den Monarch angehen, mehr Gegenſtand der Staatseinrichtung als der Religion ſind, ſo werde ich ſie mit der übrigen Hofetikette in einer Abhandlung am Schluſſe des politiſchen Geſetzbuchs, ausführlich beſchreiben.

*) Auch dieſe Cerimonie hat der Verf. auf der 43ſten Taf. abbilden laſſen.

V. Buch. Von der Wallfahrt, Hadjh (Hadsch).

Es beſteht aus ſieben Kapiteln: 1. von der Wallfahrt, die man in Perſon verrichtet; 2. von der Beſuchung des Oeumre; 3. von den vier verſchiedenen Handlungen der Wallfahrt; 4. von dem Opfer, das ſich auf die Wallfahrt bezieht; 5. von den Strafen zur Gnugthuung, denen der Wallfahrer, welcher das Geſetz übertritt, unterworfen iſt; 6. von den geſetzmäßigen Hinderniſſen, welche machen können, daß der Pilgrim die zu dieſer Andachtsübung gewidmete Zeit verliert; 7. von der Wallfahrt, die man durch einen Stellvertreter verrichten läßt.

I. Kapitel. Von der perſönlich unternommenen Wallfahrt.

Die Wallfahrt iſt eine Religionshandlung, welche darin beſteht, daß man einmal in ſeinem Leben an dem durch das Geſetz vorgeſchriebenen Tage, und mit verſchiedenen, durch die Religion angeordneten, Feyerlichkeiten die Ke'abé (Caaba), das Zelt Gottes zu Mecca, beſucht. Alle Moslemin von beyderley Geſchlecht ſind zu dieſer Handlung durch göttliche Vorſchrift verpflichtet.

C. Der göttliche Befehl, der ſie anordnet, lautet ſo: „Die Wallfahrt zum Tempel des Herrn iſt eine allen Gläubigen auferlegte Pflicht, die im Stande ſind, ſie zu unternehmen; die, welche ſie nicht vollziehen, ſchaden nur ſich ſelbſt; denn Gott bedarf der ganzen Welt nicht.“ [1]) Der Prophet befiehlt ſie auch in folgen-

1) Ve allah' u al'en - nass hadj' el beïth m'en isstita ileïh sebila ve men keferé fé inné allah' u ghaniy' un an el aleminn. (Kor. Sur. III. S. 60. Ueb. Boyſ. vergl. Herbelot Dr. B. II. S. 616. ff. d. Ueb.)

folgenden schrecklichen Worten an: „Wer da stirbt, ohne sich der Pflicht der Wallfahrt entledigt zu haben, der kann, wenn er will, als Jude oder Christ sterben.“ [1]) Mohammeds Schüler haben diesen Gebrauch, der zu den Fundamentalartikeln des Islam gehört, eben so nachdrücklich empfohlen. Der Khaliph Omer insbesondere war so sehr von seiner unerläßlichen Nothwendigkeit überzeugt, daß er allen den Namen eines Moslem versagte, die, wenn sie in dem Zustande waren, daß sie diese Pflicht vollziehen konnten, sie doch vernachläßigten: er setzte noch hinzu, daß, wenn ihm diese Gottlosen bekannt wären, er sogleich ihre Häuser, sie selbst, ihre Güter und alles, was sie auf der Welt besäßen, verbrennen wolle.

Jeder Gläubige muß also einmal in seinem Leben diese Pflicht verrichten, er mag es nun schleuniger in der Jugend thun, oder bis auf ein höheres Alter verschieben.

C. Weil nemlich der erste Vers, Ayeth, der sich auf die Wallfahrt bezieht, im sechsten Jahre der Hedschra bekannt gemacht worden ist, und der Prophet selbst erst im zehnten Jahre, vier Jahre nachher, sich feyerlich dieser Pflicht entledigt hat.

A. Dieses Gesetz ist nur nach der Meinung des Imam Mohammed, die mit der des Imam Schafiy übereinkömmt, angenommen worden. Sie hat das Uebergewicht über die Meinung der andern Imams erhalten, welche keinen Verzug bey Ausführung dieses Befehls gestatten, und verlangen, daß jeder Gläubige eilen soll, ihn, sobald er im Stande ist es zu thun, zu vollziehen. Sie behaupten, das Beyspiel des Propheten könne keine

entge-

1) Menn maté ve lem youadjé félyemoutè inscha yehhoudiyénn ew nassraniyénn.

entgegengesetzte Meinung hierüber unterstützen: er habe das Recht gehabt, die Zeit dieser Wallfahrt zu verschieben, weil er sicher gewesen, daß er sie noch vor seinem Tode thun werde, und weil er übrigens den Zeitpunct der Reinigung und Befreyung dieses Tempels aus den Händen der heidnischen Araber abgewartet habe, um diese wichtige Religionspflicht selbst mit den Seinigen würdig zu vollziehen.

Jedoch geht dieß Gesetz nicht alle Gläubige ohne Unterschied an; es ist nur in Ansehung derer jenigen verpflichtend, die nicht durch ihre Lage, oder durch die besondern Umstände einen gesetzmäßigen Grund haben, sich davon frey zu sprechen.

I. Artikel. Umstände oder Bedingungen, welche eine gesetzliche Verpflichtung zur Wallfahrt für jeden Gläubigen beyderley Geschlechts verursachen, Schourouth-ul Hadjh.

Diese Umstände sind: 1. der Stand der Freyheit; 2. gesunder Verstand; 3. Volljährigkeit; 4. Gesundheit; 5. Wohlhabenheit; 6. Sicherheit der Reise; 7. die Gesellschaft des Mannes, oder eines nahen Verwandten, Mahhrem, unter dessen Schutz die Frau seyn muß, die sich der Wallfahrt widmet; 8. der Zustand gesetzlicher Freyheit, in welchem die Frau sich befindet; 9. endlich die Abwesenheit jedes gesetzmäßigen Hindernisses, von welcher Art es auch sey.

C. Kein Sclav ist also zur Wallfahrt verbunden, weil man ihn als einen betrachtet, der nichts Eigenthümliches besitzt, und weil er eben so wenig die Freyheit hat, sich entweder von der Person seines Herrn zu entfernen, oder Geschäften obzuliegen, die seinem Dienste fremd sind. In diesem Fall hat das Gesetz dem menschlichen

Recht

Recht ein Uebergewicht über das göttliche gegeben, und der Herr, der seinem männlichen oder weiblichen Sclaven die Erlaubniß zum Wallfahren gegeben hat, darf allemal diese Erlaubniß zurücknehmen, wenn auch der Sclav bereits den Bußmantel, Jhhram, angelegt hat. Uebrigens ist die Wallfahrt eines Sclaven immer nur ein überschuldiges gutes Werk. Denn jeder Gläubige, wenn er auch in seinem Sclavenstande zehnmal diese Wallfahrt gethan hätte, ist doch, wenn er seine völlige Loslassung erhält, und dadurch in den Stand freyer Menschen kömmt, verbunden, sie noch einmal zu thun. Wahnwitzige und Minderjährige sind gleichfalls davon befreyt. Thut ein Minderjähriger die Wallfahrt, so ist er, wie der Sclav, gehalten, diese Handlung zu erneuern, wenn er volljährig geworden ist. Tritt er die Reise als Minderjähriger an, und erreicht das volle Alter noch vor seinem Stillstand zu Arafath, so darf er nur den Bußmantel, womit er bekleidet war, wechseln, um seine Wallfahrt gut und kräftig zu machen. Dieß Gesetz findet aber nicht in Ansehung des Sclaven Statt, der, schon mit dem Jhhram bekleidet, seine Freyheit erhält; denn Volljährige, sie mögen Freye oder Sclaven seyn, haben nicht das Recht, den Mantel abzulegen, und auf diese Art die Beschaffenheit ihrer canonischen oder überschuldigen Wallfahrt zu ändern, ungeachtet der Veränderung ihres Zustandes. Wer wegen Schwachheit oder Krankheit unfähig ist, eine Reise zu unternehmen, hört auf zu dieser Pflicht verbunden zu seyn. Dasselbe gilt von denen, welche ein körperliches Gebrechen haben; dergleichen sind Blinde, Lahme, contracte Personen u. s. f. Auch ist es nöthig, wohlhabend zu seyn, weil man die Mittel zu den Reisekosten haben muß, die niemals von dem Unterhalte und der Nahrung, die man seiner Familie schuldig ist, genommen werden dürfen. Der

Punct, der sich auf die Sicherheit der Reise bezieht, erfordert, daß keine Gefahren zu Lande oder zu Wasser bevorstehen. Der Gläubige darf sich also nicht zu Lande den Angriffen der Räuber oder der Feinde, und zur See den Gefahren dieses schrecklichen Elements aussetzen. Doch müssen diese Gefahren gewiß und augenscheinlich seyn, und selbst in der Waagschaale jährlicher Ereignisse abgewogen werden; denn, wenn diese Reise am häufigsten und gewöhnlichsten ohne Gefahr geschieht, so ist dieß genug, um sich nicht länger von dem Antritt derselben frey sprechen zu können.

Daß es einer Frau nicht verstattet ist, ohne ihren Mann oder nahen Verwandten sich auf die Wallfahrt zu begeben, rührt daher, weil sie nie ihre Person und ihre Schamhaftigkeit gefahrvollen Ereignissen aussetzen darf. In Ermangelung des Ehemanns muß der nächste Verwandte, der sie begleitet, ein tugendhafter, volljähriger, seines Verstandes genießender, und deswegen des Zutrauens würdiger, Mann seyn. Die Unterhaltung desselben und die Reisekosten müssen von der Frau bestritten werden, die, vermittelst dieses vom Gesetz anerkannten Begleiters, sich, auch sogar ohne Erlaubniß ihres Ehemanns, und wenigstens ohne daß er sich widersetzen darf, auf die Reise begeben kann. Den Stand der Freyheit, den das Gesetz bey ihr fordert, versteht man so, daß, wenn die Bande ihrer Ehe nicht mehr bestehen, und sie entweder Wittwe oder geschieden ist, sie diese Reise nicht während der Zeit, Jddeth, unternehmen darf, welche sie aushalten muß, bevor sie sich zum zweytenmal verheirathet. Endlich sind in allen Fällen einer gesetzmäßigen Verhinderung Männer und Weiber, die sich von der Wallfahrt dispensiren, vor Gott gerechtfertigt, daß sie diese Religionspflicht nicht erfüllt haben.

A. Der Imam Schafiy gestattet der Frau, selbst in Begleitung eines nahen Verwandten nicht, die Wallfahrt zu thun, wenn nicht der Mann seine ausdrückliche Einwilligung giebt.

II. Artikel. Von den Gebräuchen, zu denen jeder einzelne Moslem insbesondere, bey der Wallfahrt verbunden ist.

Der Gläubige ist für sich insbesondere zu verschiedenen Andachtsübungen verbunden, um diese wichtige Pflicht des Islam gehörig zu verrichten. Sie bestehen darin: 1. daß er in den ersten Standplätzen, Micath, verweilt, um verschiedene herkömmliche Gebräuche zu beobachten.

C. Der Prophet hat selbst diese Standplätze um Mecca herum, in gewisser Entfernung von der heiligen Stadt, und auf dem Weg der Wallfahrer, die aus allen Theilen der Welt dahin kommen, bestimmt: zu Zul-Huleïfeh (Zoul-Houleïfé) oder Aly-Capussy für die Pilgrimme aus Medina; zu Heudschfeh (Heudjhfé) für die aus Syrien; zu Zath-Irak, für die aus Irak; zu Carénn, für die aus Nedsch (Nedjdh); zu Yelemlem, für die aus Jemen oder Mocca (Mokha).

2. Daß er sich daselbst durch ein Waschen des ganzen Körpers, oder durch Abwaschung reinige, nachdem er sich hat die Nägel an Händen und Füßen, nebst einem Theil des Knebelbarts abgeschnitten, und die Haare unter der Achsel wegscheeren lassen u. s. f.

C. Eine durch ihre periodische Veränderung oder durch ihre Niederkunft nach dem Gesetz unreine *) Frau ist zu einer gänzlichen Waschung des Körpers verpflichtet.

*) Im Text impureté égale ist wohl Druckfehler.

3. Daß er den Ihhram nimmt.

C: Dieser Mantel muß aus zwey Stücken wollenen Zeugs bestehen, die allemal weiß und neu wenigstens gut gewaschen und sauber seyn, aber keine Näthe haben müssen, das eine um den obern, das andere um den untern Theil des Körpers zu bedecken. Die Sache, die der Pilgrim, wenn er sich mit dem Bußmantel bekleidet, vor Augen haben muß, ist, sich, wie auch das Wort Ihhram *) andeutet, würdig vorzubereiten zum Eintritt in ein heiliges Land, welches durch Errichtung der, vom Ursprung der Welt an, der Verehrung des Ewigen geweiheten Kaabe, von der übrigen Erde so ausgezeichnet ist. Weiber sind nicht verpflichtet, diesen Mantel zu tragen; nehmen sie ihn, so dürfen sie deswegen nicht gänzlich ihre Kleidung ablegen, wie die Mannspersonen: im Gegentheil nöthigt sie die Schamhaftigkeit, ihr Hemd und Unterhosen anzubehalten, und sich selbst dem Anblick der Mannspersonen durch einen Schleyer zu entziehen, der ihren Kopf bedeckt, und auf eine solche Art getragen werden muß, daß er das Gesicht nicht berührt; alles dieß aus Nachahmung der Aïscheh **), welche in Gesellschaft des Propheten die Wallfahrt that.

4. Daß er sich mit Muscus oder andern aromatischen Sachen durchräuchert, und dann ein Namaz (Gebet) von zwey Rik'aths (Abschnitten) ***), verrichtet, indem er nebst dem Eingang Fatihha, †) das

*) Denn Haram bedeutet eine heilige Sache, einen heiligen Ort, wozu nicht jeder Zutritt hat. s. d'Herbelot, Th. II. S. 659. f.

**) Ajescha, Tochter des Abu-Bekr und Gattin Mohammeds.

***) s. Th. I. S. 276.

†) Erstem Kapitel des Koran.

das Kapitel Coul-ya-Eyuh' el Kéafirouné beym ersten Rikath, und das, welches Ikhlass betitelt ist, beym zweyten herlieset. [1]).

5. Daß er am Ende des Namaz noch dieß besondere Gebet hersagt: »Mein Gott! ich bin itzt im Begriff, die Wallfahrt zu vollziehen; erzeige mir diese Gnade, und laß meine Handlung dir wohlgefällig seyn;« und daß er sogleich darauf den Gesang, Telbiye', singt.

C. Er besteht aus folgenden Worten: »Hier bin ich zu deinem Dienste, o Gott! und bereit deinen Befehlen zu gehorchen [2]). Du bist der einzige, mein Gott! bey dir findet keine Gemeinschaft des Wesens Statt. Siehe, ich bin bereit dir zu dienen, und deinen Befehlen zu gehorchen. Gewiß dein ist der Ruhm, alle Wohlthaten kommen von dir her, die ganze Welt ist dein; du hast keinen Theilnehmer.«

Dieser Gesang dient zum Andenken der geheimnißvollen Einladung, welche der Patriarch Abraham, der Stifter der Keabe, von der Höhe des Gebirges Dschebel-Eb'y-Cubeïss an das Menschengeschlecht in folgenden Worten ergehen ließ: Ya eyn-hennas etc. o ihr Völker, kommt zu eurem Gott. Diese Einladung, die durch ein Wunderwerk in alle Theile der Erde, und zur ganzen Nachkommenschaft der in

1) Dieß ist die 109. und 112. Sure. [Das 109. hat die Aufschrift: die Ungläubigen; das 112. die Einheit Gottes.]

2) Lebbéïké alah' ummé, lebbéïké la Scherik lek, lebbéïké inn' el-hamd v'en-nimeth lek, v'el mulk lek, la Scherik lek. [Scherik wird insbesondere von der Gemeinschaft des göttlichen Wesens, die die Christen den Personen der Gottheit zuschreiben, gebraucht. s. Gol. Lex. S. 1276.]

dem Schooß der Weiber verschlossen liegenden Menschen gelangte, ward von allen, die waren, und die bis ans Ende der Welt zur Gnade des Mohammedismus vorherbestimmt seyn werden, angenommen: alle antworteten mit den Worten: Lebbéïké Allah' ummé: Hier bin ich zu deinem Dienste, mein Gott! u. s. f. welche zwey, drey, vier und selbst mehrere Male von denen wiederholt wurden, die zu eben so vielmaligen Wallfahrten prädestinirt waren. Dieser Gesang muß mit lauter Stimme abgesungen, und ohne Unterlaß auf dem übrigen Wege wiederholt werden, vorzüglich wenn man die Gebirge hinan oder herab steigt, und durch die Ebenen reiset, immer in dem Geiste des Eifers, den die Religion von den Gläubigen fordert. Weiber dürfen ihre Stimme nicht erheben, wenn sie dieß Telbiye oder jeden andern Gesang singen, und zwar, damit der Wohlklang und Reitz ihrer Stimme, nicht den Mannspersonen, die sie hören könnten, zur Versuchung gereiche.

Von dem Augenblick an, daß der Pilgrim sich mit dem Ihhram bedeckt, muß er sich von allen weltlichen und fleischlichen Handlungen enthalten, die sich nicht mit der Heiligkeit der Wallfahrt und dem Geist der Buße, den sie fordert, vertragen.

C. Er darf sich also keinen Umgang mit seiner Frau, keine freye und anstößige Rede, keinen Zank mit Jemanden, keine feindselige Handlung erlauben, er müßte denn seiner natürlichen Vertheidigung wegen dazu genöthigt seyn. Die Jagd, von welcher Art sie auch sey, ist ihm untersagt. Eben so wenig darf er, so lange er mit dem Ihhram bekleidet ist, sich wohlriechender und aromatischer Sachen bedienen, die Nägel und den Knebelbart abschneiden, sich an einem Theil des Körpers rasiren lassen, den Kopf und das Gesicht bede-

bedecken, und irgend eine Art von Kleidung, selbst nicht einmal Schuhwerk, nur die Nalinns *) ausgenommen, tragen. Der Pilgrim darf nichts auf dem Leibe haben als seinen Ihhram, und diesen darf er nur für die Zeit der Reinigung ablegen. Doch kann er Gold oder Silbermünze bey sich führen, aber in einer Börse oder in einem Gurt; mit seinem Säbel bewaffnet seyn; seinen Ring am Finger, und das heilige Buch des Curan in einem an der Seite hängenden Sacke tragen. Er kann sich auch die Augen mit Collyrium färben, und sich nach Gefallen gegen die Sonnenhitze schützen, indem er sich während der heißen Tageszeit unter einem Zelte, oder unter dem Schatten eines Gebäudes aufhält.

A. Dieß erlaubt der Imam Mohammed nicht; er sieht diese Vorsicht als eine dem Geist der Buße und Ertödtung, welcher den Gläubigen bey allen zur Wallfahrt gehörigen Gebräuchen leiten muß, zuwider laufende Zärtlichkeit an.

Der Pilgrim darf nie die Orte des Stillstands vorbeygehen, ohne den Ihhram anzulegen.

Es ist ihm aber verstattet, sich damit zu bekleiden, ehe er daselbst anlangt; es ist sogar eine verdienstliche, und in den Augen der Gottheit sehr angenehme Handlung. Die Religion, welche die frühere Anlegung des Bußmantels in Ansehung des Orts erlaubt, verstattet sie nicht in Ansehung der Zeit. Der Pilgrim darf den Ihhram nicht vor dem ersten des Monds Zilcade anlegen, weil es nöthig ist, ihn bis auf den Beyramstag (welches 40. Tage macht) zu tragen, und eine längere Zeit, bey der Schwäche und Hinfälligkeit der Menschen, den Pilgrim Zufällen aussetzen könnte, wo-

*) Eine Art Pantoffeln. s. Th. I. S. 265.

durch der Zuſtand der Geſundheit litte, den ſowohl die Bekleidung mit dem Jhhram, als die zur Wallfahrt ſelbſt nöthige Vorbereitung erfordern. Jeder Moslem, der in den zu dieſer heiligen Andachtsübung gewidmeten Monden nach Mecca kömmt, iſt verbunden, den Bußmantel anzulegen, wenn auch ſeine Reiſe nur bürgerliche und zeitliche Geſchäffte zum Zweck gehabt hat. Unterläßt er es, ſo muß er ſeinen Fehler durch ein genugthuendes Opfer gut machen.

A. Der Jmam Schafiy legt die Verpflichtung, den Jhhram anzulegen, nur den Gläubigen auf, die ſich in der Abſicht, die Wallfahrt zu vollziehen oder das Oeumre´ [1]) zu beſuchen, nach Mecca begeben.

6. Daß er mit dieſen frommen Geſinnungen ſich Mecca nähert, und immer den Geſang Telbiye´ abſingt.

7. Daß er beym Eingang in die Stadt *) folgendes Gebet ſpricht: „Mein Gott! dieß iſt dein heiliges Land. Jch habe die Worte deiner Verehrung deutlich geſprochen. Dein Wort iſt die Wahrheit ſelbſt. Wer in dieſen Tempel gehet, findet da ſein Heil. Mein Gott! bewahre mein Fleiſch und mein Blut vor dem Feuer, und errette mich am Tage der Auferſtehung deiner Diener von deinem Zorn.“

8. Daß er ſich an keinem Orte aufhält; daß er ſich zur Keabe begiebt, um welche Stunde und Zeit man

1) So heißt eine Capelle, zwey Stunden nordwärts von Mecca.

*) Der Verf. hat die Lage von Mecca, mit allen umliegenden und merkwürdigen Plätzen, die von den Wallfahrern beſucht werden, auf einer großen Kupfertafel (der 45ſten) abbilden laſſen.

man auch daselbst anlangen mag, weil die Besuchung dieses Heiligthums der einzige Gegenstand des Pilgrims ist.

9. Daß er in den Tempel durch das Thor Bab-scheibe' mit bloßen Füßen hineingeht, und dazu dieß Gebet hersagt: „Im Namen Gottes, und der Lehre des Gesandten Gottes! Dank sey dem Herrn, der mich zur geheiligten Keabe geführt hat. Mein Gott, öffne vor mir die Thore deiner Gnade und Barmherzigkeit, verschließe vor mir die Thore des Verbrechens und des Unglaubens.“

10. Daß er beym ersten Anblick der Keabe die Gebete Tekbir und Tehhlil *), und hierauf folgendes hersagt: „Großer Gott! großer Gott! großer Gott! mein Gott! das Heil des Friedens ist in dir; das Heil des Friedens kömmt von dir. Mache uns, Herr, durch das Heil des Friedens lebendig, und laß uns in das Haus des Heils gehen. Mein Gott, vermehre die Heiligkeit, die Majestät und Größe deines Hauses. Mein Gott, laß dir meine Reue wohlgefallen, vergieb mir meine Sünden, vertilge meine Missethaten, o du Gott der Barmherzigkeit, o du Gott der Güte!“

10. Daß er sich mit gleichem Schritt dem schwarzen Stein, Hadjer'-ul-eswed, nähert, mit gegen den Himmel erhabenen Händen, und nach dem Tekbir und Tehhlil folgendes Gebet hersagt: „Im Namen Gottes! Großer Gott! mein Gott! ich glaube an dich, ich glaube an dein Buch, ich glaube an dein Wort, ich glaube an deine Verheißung. Ich beobachte die Gebräuche und Werke deines Propheten. Mein Gott, dieser Tempel ist dein

*) Von beyden s. Th. I. S. 273 f. 294.

dein Haus, deine Wohnung, dein Heiligthum, es ist der Ort des Heils. Ich fliehe zu dir, errette mich von dem ewigen Feuer.“

Nach diesem Gebet muß er zu dem schwarzen Stein hinzu treten, ihn ehrerbietig küssen, oder lieber mit beyden Händen berühren, und diese sodann zum Munde führen.

C. Diesen Gebrauch kann man unterlassen, wenn man ihn nicht beobachten kann, ohne die Menge Volks zu hindern und zu treten. In diesem Fall kann man den schwarzen Stein mit einem Stab berühren, und diesen hernach zum Munde bringen. Der Prophet war einmal genöthigt, es auch so zu machen, um das Volk, das ihn umgab, nicht zu beschweren. Nie verrichtete er diese Handlung, ohne Thränen der Wehmuth zu vergießen. Die diesem Steine bewiesene Ehrerbietung soll den Gläubigen an das Bekenntniß und die Bestätigung der Glaubenshandlung erinnern, welche das ganze Heer der Geister, Erwahh, bey der Schöpfung der Welt verrichtete. Das höchste Wesen hatte sie gefragt: „bin ich nicht euer Gott?“ alle antworteten: Ja, du bist es. [1]) Diese Worte wurden vom Ewigen selbst mitten in diesem Stein aufbewahrt, wie der himmlische Gesandte seinen Schülern mehrmals geoffenbaret und versichert hat, wenn er mit ihnen von der Kraft dieses heiligen und kostbaren Denkmals sprach. Dieser Stein erfordert also die Verehrung und Achtung der Gläubigen, weil er am großen Gerichtstage ein Zeugniß zum Vortheil aller derer ablegen wird, die das Glück gehabt haben, ihn im Glauben und Ehrfurcht zu küssen, oder zu berühren. Wenn ein großer Zulauf von Menschen ist, so können Weibspersonen sich von dieser Cerimonie dispensiren.

12. Daß

1) Elesstu bi rebbikum? Bély.

12. Daß er gleich darauf die Umgänge, Tawaf, um das Heiligthum halte, indem er von der Ecke des schwarzen Steins ausgeht, und sich allemal rechts wendet, um das Heiligthum zur Linken, und folglich näher an seinem Herzen zu haben.

C. Aus diesem Grunde muß bey jedem gemeinschaftlich verrichteten Gebet, Namaz, wo nur eine Person mit dem Imam betet, diese sich allemal zur Rechten des Imam stellen, weil er ein Diener des Tempels des Herrn ist.

Bey diesen Umgängen muß der Pilgrim einen Zipfel seines Ihhram unter dem rechten Arm durchziehen, indem er ihn über die linke Schulter wirft, und hinter der Mauer, Hatim, weggehen, weil sie ehemals einen Theil der Keabe ausmachte.

C. Diese Keabe, das Werk der Engel, und achtmal in verschiedenen Jahrhunderten wieder erbauet, hat die Cureyschiten zu Stiftern. Als der Prophet Mecca eroberte, hatte Aïsche' das Gelübde gethan, das Gebet Namaz im Heiligthum selbst zu verrichten, wenn es in die Hände Mohammeds fiel. Als diese Eroberung erfolgte, und sie ihr Gelübde vollziehen wollte, nahm sie der Prophet bey der Hand, führte sie zu dieser Mauer Hatim, und befahl ihr, hier ihr Gebet zu thun, weil, wie er sagte, ihr Gelübde hier vollkommen erfüllt seyn würde, da dieser Ort einen Theil der Keabe ausmache. Er verdient unsere Verehrung um so viel mehr, weil hier die Gebeine des Ismael und der Agar ruhen.

13. Daß, wenn er vor dem Thor der Keabe, Bab-Sche'rif vorbeygeht, er folgendes Gebet hersagt: „Mein Gott, dein Haus ist groß; dein Antlitz ist wohlthätig. Du bist das barmherzigste unter allen Wesen. Errette uns von dem ewigen

Feuer,

Feuer, und von dem Teufel, der mit Steinwürfen verjagt worden ist. Bewahre mein Fleisch und Blut vor dem Feuer; errette mich von den Quaalen am jüngsten Tage, und befreye mich von zeitlichen und ewigen Strafen.“

14. Wenn er vor der Ecke von Irak, Rukn Iraky *) vorbeygeht, folgendes: „Mein Gott! bewahre mich vor dem Geist der Ungewißheit, der Bosheit, des Aufruhrs, vor Lastern, verkehrten Sitten und allen Regungen der Eifersucht, Habsucht und bösen Begierde.“

15. Wenn er vor der goldnen Traufrinne vorbeygeht, folgendes: „Mein Gott, bedecke mich mit dem Schatten deines erhabenen Thrones, an dem Tage, wo kein Schatten als dein Schatten, und keine Gottheit als deine, seyn wird. O du barmherzigstes der Wesen! mein Gott, labe mich mit dem Becher Mohammeds, über welchen sey Friede und Heil, und mit einem Trank, der meinen Durst für immer löschen könne.“

16. Wenn er vor der Ecke von Syrien, Rukn-Schamy, vorbeygeht, folgendes: „Mein Gott! mache meine Wallfahrt deiner würdig, daß sie dir angenehm sey; vergieb mir meine Sünden; unterstütze meine Arbeiten; segne mein Vornehmen: o heiliger Gott! o gnädiger Gott! vertilge meine Fehler, die du an mir kennest, o heiligster und barmherzigster Gott!“

17. Wenn er vor der Ecke von Jemen, Rukn-Yémany, vorbeygeht, folgendes: Mein Gott! ich fliehe zu dir, würdige mich und errette mich vom Unglauben, von der Dürftigkeit, von den Quaalen des

*) Die Ecke, die gegen Irak zu liegt.

des Grabes, von Strafen des Lebens und des Todes, von zeitlichen und ewigen Leiden.“ Nach diesem Gebet muß der Pilgrim diese Ecke küssen, oder lieber mit den Händen berühren, und diese sodann zum Munde führen.

18. Wenn er vor der Ecke des schwarzen Steins vorbey geht, Rukn Hadjer' ul-Elswed, folgendes: »Herr, gieb uns, was uns in dieser und in der andern Welt nützlich ist; errette uns von den Quaalen des Feuers sowohl, als von den Quaalen des Grabes.“

19. Daß er einen Augenblick vor dem schwarzen Stein stehen bleibt, und noch folgendes Gebet thut: »mein Gott! deine Gnade erbarme sich meiner: ich habe meine Zuflucht zu dem Schöpfer dieses heiligen Steins genommen, um mich von den Schulden meiner Verbrechen, dem Elende dieser Welt, der Unterdrückung und den Leiden des Grabes zu befreyen.“

20. Daß er siebenmal hinter einander um die Keabe herumgeht. Der Pilgrim muß die drey erstern Male so herumgehen, daß er bald auf diesem bald auf dem andern Fuße sich hebt, und wechselsweise hüpft; die vier letztern Male hingegen einen langsamen und gesetzten Schritt hält.

C. Dieser Gebrauch, remel oder herwelé, hat zur Absicht, in dem Islamismus das, was der Prophet im siebenten Jahr der Hedschra gethan hat, wieder darzustellen. Weiber sind davon frey.

21. Daß er bey jedem Umgang dieselben Gebete hersagt, und die Umgänge bey der Ecke des schwarzen Steins endigt. Der Pilgrim muß diesen Stein abermals küssen, und von hier zu dem Standort,

Me'cam-

Mécam-Ibrahim gehen, um da ein Namaz von zwey Rikaths zu verrichten.

C. Sollte ihm dieß nicht möglich seyn, wegen der Menge Menschen, so kann er dann dieß Gebet auch an einem andern Ort des Tempels thun. Der Standplaß Mecam-Ibrahim ist durch den Stein ehrwürdig, den man verehrt, weil er dem Abraham bey der Erbauung der Keabe zum Fußtritt diente. Man sieht noch die Fußstapfen dieses heiligen Patriarchen daran.

22. Daß er sodann zu dem schwarzen Stein zurückkömmt, um ihn aufs neue zu küssen, und von da zu dem Standort Safa geht durch das Thor, welches daher genannt wird, Bab-Safa.

23. Daß er auf die Anhöhe von Safa steigt, wo der Pilgrim, gegen die Keabe gekehrt, die Hände zum Himmel erheben, die Gebete Tekbir und Taßliye, und sodann folgendes hersagen muß: „es ist kein Gott, außer Gott; er ist der alleinige; er ist der einzige; in ihm findet keine Gemeinschaft des Wesens Statt. Die ganze Welt gehört ihm; ihm gebührt Preiß; er ist es, der das Leben giebt; er ist es, der den Tod giebt. Er ist der lebendige und unsterbliche Gott. Die Glückseligkeit ist in seinen Händen, und seine Macht erstreckt sich über alle Dinge. Es ist kein Gott außer Gott. Verehret keinen andern als ihn! Betet sein Gesetz und seine Lehre an, und laßt euch nicht durch die verkehrten Reden der Ungläubigen verführen.

Und endlich 24. daß er siebenmal, Saih, den Zwischenraum, Batn-wady, zwischen Safa und Merwe durchläuft, wo er dasselbe Gebet mit gegen die Keabe gerichtetem Gesicht, und gen Himmel erhobenen Händen wiederholen muß. Wenn man

aber

aber vor den, durch zwey Pfeiler, Miléïn-Ahzaréïr, einen grünen und einen rothen, bezeichneten, Oertern vorübergeht, dann muß man jedesmal nachfolgendes Gebet sprechen: „Gott! thue mir die Barmherzigkeit und vertilge meine Sünden, die du an mir siehst, o du heiligster und gnädigster Gott!“

C. Dieser Gebrauch ist von dem Propheten beobachtet worden; es ist eine Erinnerung an das, was dem Abraham einmal begegnete. Als dieser Patriarch gesehen hatte, daß Agar und Jsmael von der Heftigkeit des Durstes an diesem Orte, Batn-wady, gequält würden, bestieg er den Hügel von Safa, um hier Wasser zu suchen; und da er keines fand, überließ er sich ganz seinem Schmerz, indem er ohne Absicht zwischen Safa und Merwé hin und her gieng. Weibspersonen sind von dieser frommen Uebung frey.

Wenn der Pilgrim diese für die erste Besuchung des Heiligthums angeordneten Gebräuche beobachtet hat, so steht es ihm frey, den Tempel zu verlassen und seine Wohnung in der Stadt oder umliegenden Gegend zu nehmen. Doch muß er seinen Jhhram ferner tragen, und sich in denselben Empfindungen der Andacht, des Eifers und der Buße erhalten, bis auf den ersten Tag des Beyrams. Während dieser Zeit steht es ihm frey, nach Gefallen täglich die Umgänge um die Keabé zu wiederholen; denn ob es gleich dann nur überschuldige Handlungen sind, so sind sie doch nicht weniger verdienstlich in den Augen des Ewigen.

C. Dieß gilt in Ansehung der auswärtigen (Afaky) Wallfahrer, und nicht der Meccaner (Mekky), weil jene nur Fremde sind, und nicht wie die Bewohner der heiligen Stadt, die beständige Gelegenheit haben, der heiligen Keabé ihre Ehrfurcht und Achtung zu bezeigen.

III. Artikel. Von den, der ganzen Gesellschaft von Pilgrimmen gemeinschaftlichen, Gebräuchen.

Unabhängig von den Andachtsübungen, die jeden Pilgrim insbesondere angehen, sind noch andere, welche er gemeinschaftlich beobachten muß, um sich zur Feyer des Fests der Opfer, Id-add'ha, geschickt machen.

1. Am 7ten des Monds Silhidsché, drey Tage vor dem Beyram muß der Imam dem Volke die Annäherung des Festes verkündigen, indem er das Khoutbé-y-Hadjh (Gebet für Pilgrimme) gleich nach dem Mittagsgebet hersagt.

C. Durch dieß Khutbeh y Hadsch belehrt der Imam, der übrigens verbunden ist, dabey aufrecht zu stehen, die Gläubigen über die zu dem Actus der Wallfahrt gehörigen Gebräuche und Gebete.

2. Am folgenden Morgen, den 8ten gleich nach dem Frühgebet, und noch vor Sonnenaufgang, muß der ganze Haufe der Pilgrimme die Stadt verlassen, und sich auf den Weg nach Mina machen.

C. Auch die Meccaner, welche sich an die Gesellschaft der Pilgrimme anschließen, um zugleich jenes Gesetz zu erfüllen, müssen spätestens an diesem Tage, noch vor dem Ausgehen aus der Stadt, den Ihhram anlegen. Dieser Tag, der vorletzte vor dem Beyram, ist unter dem Namen Yewm-Terwiyé, der Tag des Traums, geheiligt, und zwar zum Andenken des Traums, den Abraham hatte, als ihm durch eine himmlische Stimme befohlen war, seinen Sohn zu opfern. Unruhig und ungewiß, ob dieß ein Befehl Gottes, oder eine listige Eingebung des Teufels sey, erwartete dieser Patriarch die folgende Nacht, und als

sich

sich diese Stimme aufs neue hatte hören lassen, überzeugte er sich dann, daß es der Wille Gottes sey: dieß bewog ihn, dem folgenden Tage den Namen Yewm-Arefe', Tag der Erkenntniß oder der Offenbarung, zu geben. Um aber doch nichts zu wagen, und noch eine vollkommene Gewißheit zu erlangen, wartete Abraham bis auf die folgende Nacht; und da ihm derselbe Befehl zum drittenmal wiederholt wurde, so entschloß er sich dann, seinen Sohn zu schlachten. Daher wurde dieser Tag genannt: Yewm-Nahhr oder Yewm-Udd'hha (Tag der Opferung, Tag des Opfers) und in der Folge unter dem Namen Jd-add'hha gefeyert. Doch geben einige unsrer Imams einen andern Ursprung der Worte Terwiyé und Arefé an. Sie behaupten, das erstere komme her vom Wort Rawiyé; so heißen die ledernen, mit Wasser gefüllten Schläuche, welche die Pilgrimme auf Cameelen mit sich führen, wenn sie die Stadt verlassen, um nach Mina zu gehen. Das Wort Aréfé lassen sie von der Antwort herrühren, welche der Engel Gabriel dem Abraham gab. Als dieser auf Gottes Befehl den Patriarchen die Gebete für die Wallfahrt gelehrt hatte, fragte er ihn, ob er sie wisse, Hel-arefta; und Abraham antwortete ihm: Areftu, ich weiß sie, ich habe sie gelernt.

3. Wenn die Pilgrimme die Nacht zu Mina zugebracht haben, müssen sie sich am folgenden Tage, am 9ten, am Tage vor dem Beyram, gleich nach Aufgang der Morgenröthe auf den Weg machen, um sich durch Medschid-Ibrahim auf die Betfahrt nach Arafath zu begeben. Hier muß, bey Sonnenniedergang der Imam, an der Spitze des ganzen Haufens der Pilgrimme, das Khutbeh hersagen, wie bey dem gewöhnlichen Freytagsgottesdienst, und dann gemeinschaftlich die zwey Taggebete, das

Mittags- und Nachmittagsgebet, hinter einander beten. Weil diese beyden Namaz (Gebete) verbunden werden, so ist eine einzige Ankündigung, Ezann, hinreichend. Doch muß vor beyden die zweyte Ankündigung, Ikameth, die von allen Müezzins zusammen gesungen wird, hergehen. Nach diesen Gebeten ist jeder Pilgrim verpflichtet, sich aufs neue zu reinigen, und sodann die vorgeschriebene Betfahrt zu Arafath zu halten, an welchem Orte dieses Gebürges es auch sey, nur den ausgenommen, welcher Barn-Arafe heißt.

C. Denn hier erschien der Teufel dem Propheten, der von diesem Augenblick an diesen Ort verwünschte, und es den Gläubigen verbot, je dahin zu gehen, um sich nicht den Versuchungen des höllischen Geistes auszusetzen. Jeder andere Theil dieses Gebürges und der umliegenden Orte sind heilige Plätze, vorzüglich der Dschebel-Rahhmeth, Berg der Barmherzigkeit, so genannt, weil insbesondere an diesem Tage, und bey dieser Betfahrt, der Ewige die Schätze seiner Barmherzigkeit an die Pilgrimme ausspendet, die sich der Besuchung seines Tempels widmen. Fällt dieser Tag, Arefe, der Tag vor dem Beyram, auf einen Freytag, so ist die Wallfahrt noch unendlich verdienstlicher, nach dem Ausspruch des Propheten: „der glücklichste Tag ist der Tag Arefe, wenn er ein Freytag ist; denn diese Wallfahrt geht über siebenzig andere, wo der Tag Arefe nicht auf einen Freytag fällt.“

Während dieses Betstandes müssen der Imam und der ganze Haufe der Pilgrimme, mit zum Himmel erhabenen Händen, und das Gesicht gegen die Keabe gekehrt, hinter einander, selbst auf ihren Reutthieren, die Gebete Tahhmid, Tekbir, Tehhlil, Tassliye hersagen, und sodann das

Tel-

Telbiye' ſingen. Dieſer Geſang muß mit lauter Stimme von allen Pilgrimmen geſungen werden. Der Aufenthalt auf dem Gebirge muß bis zu Sonnenuntergang dauern. Dann begiebt ſich der Imam weg, und geht mit allen Pilgrimmen nach Müzdélife'.

C. Sonſt verließen die heidniſchen Araber dieſen Beſtand vor Sonnenuntergang; der Prophet ſchaffte nicht aus eignem Antrieb, ſondern auf göttliche Eingebung, dieſe Gewohnheit ab.

Bey dieſer Betfahrt zu Müzdélife', wo alle Plätze für heilig, und alſo für bewohnbar gehalten werden, nur Wady-y-Mühaſſir ausgenommen, welches zur Linken liegt, können die Pilgrimme ſich bis an das Gebürge Dſchebel-Cuzahh ausbreiten.

C. Nach einer alten Sage bereitete Adam hier ſein Eſſen zu, und aus dieſem Grunde pflegten die heidniſchen Araber jährlich ein großes Feuer daſelbſt anzuzünden.

Wenn man dahin gekommen iſt, muß der Imam mit ſeinem ganzen Haufen die zwey letztern Gebete des Tages verrichten, das Abend- und das Nachtgebet, und vor jedem muß die gewöhnliche Ankündigung, Ezann und Ikameth vorausgehen. Sodann muß man zuſammen folgendes Gebet ſprechen: »Bewahre mein Fleiſch, mein Blut, meine Gebeine und alle meine Glieder vor dem Feuer, o du barmherzigſtes der barmherzigen Weſen.«

4. Wenn die Pilgrimme die Nacht zu Müzdélife' zugebracht haben, ſo müſſen ſie den folgenden Morgen, am 10ten, dem Beyramstag, unmittelbar nach dem Frühgebet und vor Sonnenaufgang, nach Mina gehen. Man muß durch Meſchar-ül-haram gehen, hier einen Augen-

blick verweilen, um hier die Gebete des heiligen Abends zu verrichten, und dann schleunig durch die Ebene Wadi-y-Mühassir marschiren. Wenn man von Mahhalle'-y-Mina weggegangen ist, dann muß jeder Pilgrim das Werfen der sieben Steine über Bathh-Wady gegen Dschemre'-y-Acabe' zu, anfangen, und dabey folgende Worte sagen: „Im Namen Gottes, Gott ist groß, zum Verdruß des Teufels und seiner Engel: mache, mein Gott, die Beschwerden meiner Wallfahrt würdig vor dir und angenehm in deinen Augen. Verzeihe mir meine Vergehungen und meine Missethaten.

C. Dieser Gebrauch soll in dem Islamismus den Glauben Abrahams an die Befehle Gottes erneuern. Als dieser Patriarch über diese Oerter gieng, um seinen Sohn zu opfern, jagte er den Teufel mit Steinwürfen fort, der ihm eingab, Gott nicht zu gehorchen. Diese Steine können nach Gefallen jedes Pilgrimms auf dem Wege genommen werden, aber nie dürfen es solche seyn, die schon von andern geworfen worden sind. Sie müssen gewaschen, und nicht größer als eine Feldbohne seyn, um dadurch mehr Verachtung gegen den Teufel zu beweisen, und den Schaden, der bey einer so großen Menge Pilgrimme entstehen könnte, zu verhüten. Man legt sie auf den Daumen, und muß sie mit dem kleinen Finger so heftig fortschnellen, daß sie bis auf eine Entfernung von wenigstens fünf Pics fliegen, aber doch sich in Acht nehmen, daß sie nie bey Dschemre' vorbeygehen. In keinem Falle darf man je etwas anders dahin werfen, auch nicht goldne oder silberne Münze, um nicht die Gläubigen, die sie vielleicht auffammlen würden, zu einem Vergehen gegen den Zweck dieses Gebrauchs zu verleiten, der uns dazu dienen soll, nach

Abra-

Abrahams Beyspiel den bösen Geist und seine Versuchungen mit Steinwürfen abzutreiben. Die Steine, welche die Gläubigen, die ihre Wallfahrt würdig vollbringen, werfen, werden sogleich von Engeln aufgehoben; ohne dieß beständige Wunder würde es auf den drey Dschemré's gar nicht fortzukommen seyn, wegen der ungeheuren Menge Steine, welche die Pilgrimme seit so vielen Jahrhunderten dahin werfen.

Nach diesem ersten Steinwurf zu Dschemré's y'Acabé kann der Pilgrim sein Opfer thun.

C. Er ist dazu verpflichtet, wenn er die Absicht hat, mit der Verrichtung der Wallfahrt die Besuchung des Oeumré zu verbinden; und wenn er, beym Weggehen vom Hause, im Voraus ein Thier zu diesem Opfer bestimmt hat, so kann er dann weder die Opferung seines Opferthiers, noch die Besuchung des Oeumré unterlassen.

Nach dem Opfer muß der Pilgrim sich den ganzen Kopf, oder wenigstens den vierten Theil davon scheeren lassen; in Ermangelung eines Scheermessers wird es genug seyn, wenn er sich die Haare einen Finger lang, kreisförmig, von einem Ende des Kopfs zum andern abschneiden läßt.

C. Wenn auch der Pilgrim kahl ist, so muß er doch das Scheermesser über den Kopf hin gehen lassen, um seinen Gehorsam gegen den Befehl des Gesetzes zu beweisen. Was aber die Weiber anlangt, so haben sie ihre Pflicht hierbey hinlänglich erfüllt, wenn sie sich etwas von ihrem Haar abschneiden lassen.

Hierauf muß der Pilgrim seinen Weg nach Mecca fortsetzen, und völlig dieselben Gebräuche beobachten, und die Gebete hersagen, wie am Tage seiner Ankunft in der heiligen Stadt; vornehmlich

muß er die sieben Umgänge, Tawaf-Ziyareth, um das Heiligthum halten.

C. Man muß diese Umgänge, welche eine der wichtigsten Pflichten der Wallfahrt ausmachen, zu drey verschiedenen Zeiten anstellen; daher die drey Benennungen, die man ihnen giebt; der erste heißt Tawaf Condoum, Umgang der Ankunft [1]), weil der Pilgrim am Tage seines Einzugs in Mecca ihn vollzieht; der zweyte heißt Tawaf-Ziyareth [2]), Umgang der Besuchung, weil er am Beyramsfeste Statt findet; und der dritte Tawaf-Sadr [3]), Umgang des Abschieds, weil der Pilgrim ihn beym Weggehen, an dem Tage selbst, wo er Mecca verläßt, anstellt. Der Gläubige, der die Keabe vor dem Beyramsfeste besucht hat, hat nicht nöthig, am Tage der Opfer bey den ersiern drey Malen des Umgangs zu hüpfen und die Schultern zu zucken, auch nicht den Raum zwischen Safa und Merwe siebenmal zu durchlaufen.

Der siebenmalige Umgang muß an demselben Tage, das ist, zwischen Aufgang und Untergang der Sonne, gehalten werden; übrigens kommt wenig darauf an, in welchem Augenblick es geschieht.

C. Der Pilgrim, welcher den ersten Tag hat vorbeygehen lassen. ohne diese Pflicht zu erfüllen, kann am

1) Man nennt ihn auch Tawaf-ul-Tahhiyé, Umgang der Begrüßung, Tawaf-ul-lika, Umgang der Erscheinung, und Tawaf-ul-ahhd, Umgang des Gelübdes.

2) Er wird auch genannt Tawaf-ul-Ifaza, Umgang der Rückkehr, und Tawaf-yewm-un-nahhr, Umgang des Tags der Opfer.

3) Man nennt ihn auch Tawaf-Wéda, Umgang des Scheidens, und Tawaf-Akhir' ul-ahhd, endlicher und letzter Umgang.

am zweyten und selbst am dritten Tage des Festes sich derselben entledigen; allein seine Wallfahrt würde, wenn sie gleich gut und gültig ist, doch in den Augen der Religion eine tadelnswerthe Handlung seyn, und könnte nur durch ein genugthuendes Opfer wieder gut gemacht werden.

A. Der Imam Malik erlaubt diesen siebenmaligen Umgang nicht nur an den drey ersten Tagen des Festes, dem 10. 11. und 12. Silhidscheh, sondern auch an den übrigen Tagen dieses Monats anzustellen.

Nach Vollbringung dieser Gebräuche kann der Pilgrim den Ihhram ablegen, um seine Kleidung wieder anzulegen, und von dieser Zeit an ist er keinem von den Verboten unterworfen, welche die Gläubigen angehen, wenn sie diesen Bußmantel tragen.

5. Am zweyten Tage des Festes muß der Pilgrim wieder nach Mina gehen, und wenn sich die Sonne geneigt hat, das Steinwerfen erneuern, anfangs zu Dschemre'-y-Saniye', von der Seite von Medschid-haif, dann zu Dschemre'-y-Saliffe', endlich zu Dschemre'-y-Acabe': an jedem dieser drey Orte muß er sieben Steine werfen, und dieselben Gebete hersagen, wie den Abend vorher.

C. Der Pilgrim kann nach Gefallen auch noch andere Gebete beyfügen: er kann selbst an den beyden ersten Dschemres kurze Betstationen halten, aber nie am dritten. Es steht jedem frey, diesen Weg zu Pferde, oder auf einem Maulesel, einem Kameele u. s. f. zu machen; aber verdienstlicher wird es seyn, zu Fuße zu gehen, vornehmlich an die beyden ersten Dschemres.

6. Auch am dritten Tage ist der Pilgrim verpflichtet, Steine zu werfen, wie er den Abend vor-

her gethan hat, und dieſe Nacht, wie die vorherige, zu Mina zuzubringen.

7. Endlich am vierten und letzten Tage des Feſtes muß der Pilgrim daſſelbe thun, aber des Vormittags, ehe der Tag ſich neiget [1]). Wenn er alſo die weſentlichen Pflichten der Wallfahrt vollbracht hat, ſo kann er ſich hin begeben, wohin es ihm gutdünkt; hat er aber die Abſicht, nach Mecca zurück zu gehen, ſo muß er dieſen letzten Steinwurf in der Nacht ſelbſt *) thun, und ſich vor Aufgang der Morgenröthe in die Stadt begeben: er muß auch nach Muhaſſab, einem heiligen Ort, der an dem Wege ganz nahe bey der Stadt liegt, hinabgehen und daſelbſt einen Augenblick verweilen, um Gebete und Allmoſen daſelbſt zu verrichten.

C. Der Pilgrim, der wieder in die heilige Stadt geht, kann nicht ſein Gepäcke vor ſich dahin abgehen laſſen, ohne ſich in den Augen der Religion ſtrafbar zu machen; denn dieß hieße, ſich mit weltlichen Dingen zu einer Zeit beſchäftigen, wo ſein Geiſt und Herz nur mit geiſtlichen Gedanken von der Glückſeligkeit und den Gütern des künftigen Lebens erfüllt ſeyn ſollen.

Wenn der Pilgrim nach den Beyramsfeſten wieder zu Mecca angelangt iſt, ſo darf er dort nicht lange verweilen.

C. Und zwar, um ſich nicht dem Verbrechen der Entweihung eines ſo geheiligten Orts auszuſetzen, wo jede

1) An dieſen vier Tagen wirft jeder Pilgrim 70 Steine gegen die drey verſchiedenen Dſchemres, [nämlich am erſten Tage nur ſieben Steine gegen Djemré-y-Acabé, an jedem folgenden ein und zwanzig an den drey Dſchemrehs.]

*) Alſo nicht des Vormittags, wie in jenem Fall.

jede begangene Sünde doppelt schwer ist, und folglich eine doppelte Strafe nach sich zieht. Daher darf der Gläubige sich nicht dort aufhalten, er müßte denn menschlicher Weise seiner selbst gewiß seyn, und seine Sinne und Leidenschaften völlig bezähmen können.

Wenn der Pilgrim die Stadt verläßt, so muß er noch siebenmal um das Heiligthum herumgehen.

C. Diese Abschieds-Umgänge, Tawaf-Sadr, erfordern weder die Bewegung der Schultern *), noch das siebenmalige Hin- und Hergehen zwischen Safa und Merwe'.

Er muß auch das Wasser des Zemzem trinken, und dabey folgendes Gebet sprechen: „Mein Gott! ich bitte dich um nützliche Kenntnisse, um reiche Güter, und um Mittel gegen alle Uebel."

C. Er muß selbst etwas von dem heiligen Wasser nehmen, um es bey sich zu führen, und seinen Verwandten und Freunden davon zu geben.

Endlich in dem Augenblick, wo er aus dem Tempel geht, muß er 1. die Hand an die Decke der Keabe' legen; 2. die inbrünstigsten Gebete thun und sie mit Thränen und Seufzern begleiten; 3. die Mauer Mülte'zem, welche sich zwischen dem schwarzen Stein und dem Thor des Heiligthums befindet, berühren, indem er erst die Brust, dann den Bauch und den rechten Backen darauf legt, nach dem Beyspiel dessen, was der Prophet selbst gethan hat; 4. mit stets gegen das Heiligthum gewandtem Gesicht sich wegbegeben, und endlich 5. durch das Thor Bab-ul-Wedâ gehen, nachdem er die Schwelle davon ehrerbietig geküsset hat.

4. Ar-

*) Und das Springen. S. oben S. 56.

IV. Artikel. Von dem Unterschied der verschiedenen Gebräuche der Wallfahrt, deren einige verbindlicher sind als die andern.

Alle Gebräuche, welche die Handlung der Wallfahrt ausmachen, sind theils von göttlicher Verbindlichkeit, Farz,*) theils von canonischer**), Wadjib, und theils von einer, auf der Nachahmung (Mohammeds) beruhender Verbindlichkeit ***), Sunneth.

Die Gebräuche, zu welchen man eine göttliche Verpflichtung hat, sind: 1. die Bekleidung mit dem Pilgrimsmantel, Ihhram, den man aufs späteste den heiligen Abend vor dem Beyram anlegen muß, ehe die in einen Haufen versammleten Pilgrimme den Gesang Telbiye' singen; 2. die Betfahrt auf den Berg Arafath, den Tag vor dem Beyram; und 3. die vier ersten Umgänge um die Keabe', an einem der drey erstern Tage des Festes.

C. Die zur Betfahrt auf den Berg Arafath vorgeschriebene Zeit ist von Sonnenniedergang unmittelbar nach dem Mittag, bis zum Morgen des folgenden Tages, den ersten Tag des Festes. Der Pilgrim muß während dieser Zeit sich daselbst einfinden, sollte es auch nur auf einen Augenblick seyn; wenn er auch nur hier vorübergehet, wenn er sogar auf seinem Pferde eingeschlafen ist, so wird er doch immer angesehen, als habe

*) Zu welchen man durch eine ausdrückliche Verordnung im Coran verbunden ist.

**) Zu denen die folgenden moslemischen Gesetze, und deren Ausleger verpflichten.

***) Die man beobachten muß, weil Mohammed, zu dessen Nachfolge man verbunden ist, sie beobachtet hat.

habe er diese religiöse Pflicht erfüllt. Die Bekleidung mit dem Jhhram und die Umgänge um die Keabé sind gleich unerläßlich in den vorgeschriebenen Zeiten. Dieß sind die drey Hauptpuncte bey dem Actus der Wallfahrt; sie machen, so zu sagen, die Seele und das Wesen davon aus: unterläßt man einen einzigen, so macht man die Wallfahrt ganz nichtig. Der Pilgrim würde selbst genöthigt seyn, das Beyram des nächsten Jahres abzuwarten, um seine Pflicht würdig zu thun. Das Gesetz spricht nur Weiber davon frey, die, wenn sie sich in der gesetzlichen Unreinigkeit befinden, sich dem Heiligthum nicht nähern dürfen. Sie können aber doch die übrigen Gebräuche sämmtlich beobachten, die Rückkehr ihrer Reinigkeit abwarten, um die erforderlichen Umgänge um die Keabé zu halten, und so die Handlung der Wallfahrt zu vollziehen, ohne genöthigt zu seyn, sie bis auf das nächste Jahr auszusetzen. Diese Ausnahme hat der Prophet gemacht, anfangs zum Vortheil der Essma, der Frau des Ebú-Bekir, dann seiner Frau, der Aisché, die, da sie zwey Tage vor dem Beyramsfest ihre Veränderung bekam, untröstlich darüber war, daß sie den Gesinnungen der Frömmigkeit und Andacht, von welchen sie belebt war, nicht genug thun konnte.

Die Gebräuche, zu welchen man canonische Verbindlichkeit hat, sind: 1. die frühere Anlegung des Jhhram, welchen die auswärtigen Pilgrimme auf den ersten Stationen in der Nachbarschaft der heiligen Stadt, und die Meccaner vor dem Ausgang aus der Stadt, den Tag vor dem heiligen Abend des Beyram, anlegen müssen; 2. der Betstand zu Arafath, welcher bis nach Sonnenuntergang verlängert werden muß; 3. daß man lieber am ersten Tage des Festes, als an den folgenden,

die

die Umgänge um das Heiligthum hält; 4. die drey übrigen Umgänge nach den vier erstern, zu welchen allein man göttlichen Befehl hat; 5. die Betfahrt zu Müzdélifé; 6. das siebenmalige Hin- und Hergehen zwischen Safa und Merwé; 7. das Steinwerfen zu Dschemré-y-Acabé; 8. daß der Gläubige sich nach dem ersten Steinwerfen den Kopf scheeren läßt, und die Opferthiere schlachtet; 9. daß er in allen gemeinschaftlichen Uebungen dem Imam folgt; 10. daß er die Umgänge stets von der Rechten nach der Linken zu macht, um das Herz zur Seite der Keabé zu haben, indem er beständig hinter der Mauer Hatim weggeht; 11. das Gebet von zwey Rikaths auf dem Betstand Meccam-Ibrahim; 12. die Sauberkeit des Ihhram und Reinlichkeit des ganzen Körpers; und 13. das siebenmalige Umgehen (um die Keabé) zum Abschied, wenn der auswärtige Pilgrim die Stadt verläßt.

C. Wenn eine Frau, die im Begriff ist, die Stadt zu verlassen, sich in dem Zustand gesetzlicher Unreinigkeit befindet, so kann sie dann sich diese Abschiedsumgänge erlassen.

Die Unterlassung aller dieser Gebräuche macht die Wallfahrt nicht unkräftig, aber sie unterwirft den Gläubigen einem genugthuenden Werke, welches darin besteht, daß er für jeden dieser absichtlich oder wider Willen vernachläßigten Puncte ein Opfer thun muß.

A. Nach dem Imam Schafiy beruhen die Betstation zu Müzdélifé, und die sieben Gänge zwischen Safa und Merwé auf einem göttlichen Gebot, und sind also unerläßlich, wenn die Wallfahrt gültig seyn soll.

Zu

Zu allen übrigen Gebräuchen dieser wichtigen Pflicht des Islamismus rührt die Verpflichtung nur von der Nachfolge (Mohammeds) her.

C. Ihre Unterlassung macht also die Wallfahrt nicht unkräftig. Sie zieht keine Strafe zur Genugthuung nach sich: es bleibt aber eine gegen Gott begangene Sünde, daß man die vom himmlischen Apostel selbst beobachteten Gebräuche nicht geachtet und befolgt hat. Sie sind also alle überhaupt zur Vollendung dieser Religionsübung nothwendig, welche jedem Sterblichen, der das Mohammedanische Gesetz bekennt, unerläßlich ist. Es ist daher unumgänglich nöthig, daß der Gläubige sie vollziehe, sowohl aus Gehorsam gegen das Gesetz, als aus Empfindung der Andacht, in Rücksicht der unendlichen Gnade, die mit der Wallfahrt, mit der Besuchung eines so heiligen, so geweiheten, so wunderthätigen Ortes verknüpft ist, wie die aus dem Munde des Propheten selbst ergangenen Aussprüche lehren: „Der Pilgrim, der, wenn er zu Arafath „betet, zweifelte, daß er Vergebung seiner Sünden erhalten habe, würde eine noch viel größere Sünde begehen. — Fürwahr der schwarze Stein ist ein Ru„bin des Paradieses: er wird dem jüngsten Tage überliefert werden; er wird sehen, sprechen und Zeugniß „geben allen denen, die ihn in Wahrheit und in der „Aufrichtigkeit ihres Herzens berührt haben. — Die „Wallfahrt, die man würdig vollbracht hat, geht über „die Welt, und alles, was sie in sich schließt, und kann „nur durch die Freuden des Paradieses vergolten werden. — Die Wallfahrt vertritt die Stelle einer Versöhnung für siebenzig Jahre Verbrechen und Uebelthaten. „Ein einziger Blick auf die Keabe gerichtet, selbst „ohne Umgänge um sie und ohne das Namaz, ist Gott „angenehmer, als die Buße eines ganzen Jahres, wo

„man

„man die Tage mit Fasten, und die Nächte im Gebet, „Betrachten und Anbetung des Schöpfers zubringen „würde. — Ein Fasttag zu Mecca ist gleich hundert „tausenden an jedem andern Orte, so wie eine in dieser „Stadt zum Allmosen gegebene Drachme so viel gilt, „als hundert tausend, die man in jeder andern aus„theilt.“

II. Kapitel. Von der Besuchung des Oeumré.

Zur Besuchung des Oeumré[1]) ist man durch die Nachahmung (Mohammeds) verpflichtet.

C. Sie gründet sich selbst auf folgende Worte des Propheten: „Vollziehet die Besuchung des Oeumré im „Verfolg der Wallfahrt; denn gewiß die Verbindung „dieser religiösen Gebräuche bringt himmlischen Segen „auf eure Tage und auf eure Güter, vertilgt eure Sün„den und reinigt euch, wie der Goldschmid das Gold „und Silber im Feuer reinigt, indem er die Schla„cken davon trennt.“

A. Der Imam Schafiy sieht diese Besuchung als einen göttlichen Befehl und folglich unerläßlich für jeden Pilgrim an.

Sie muß vor oder nach der Wallfahrt geschehen, nie während der Beyramsfeste.

C. Insbesondere aber während der drey Monate, die der Wallfahrt geheiligt sind, das ist während der siebenzig Tage von einem Beyram zum andern und folglich vor der Besuchung der Keabé am Tage der Opfer. Wenn aber der Gläubige doch nur erst nach der

1) Die Erklärung dieses Artikels wird man weiter unten finden.

der Wallfahrt zur Keabe´ dieſe Pflicht vollbringen kann, ſo muß er die Beſuchung des Oeumre´ verſchieben bis nach Endigung der Feſte, weil dieſe Tage insbeſondere den Gebräuchen gewidmet ſind, die ſich nur auf die Keabe´ beziehen, der Beſuchung dieſes Heiligthums allein.

III. Kapitel. Von den vier verſchiednen Gattungen der Wallfahrt, Akſam-Hadjh.

Es giebt, eigentlich zu reden, vier Arten der Wallfahrten. Die erſte, welche man Kir-âan nennt, iſt die, wo der Pilgrim auf einmal, mit demſelben Ihhram, ohne ihn abzulegen, bekleidet, die Beſuchung ſowohl des Heiligthums als des Oeumre´ verrichtet.

C. Um das Verdienſt der beyden zu haben, iſt es nothwendig: 1. daß man das Wort Oeumré in allen den Gebeten ausſpricht, in welchen das Wort Wallfahrt, Hadjh, vorkömmt; 2. daß man, bey der Ankunft zu Mecca, vierzehn Umgänge um die Keabe´ hält, und vierzehnmal den Weg zwiſchen Safa und Merwe´ durchläuft, ſiebenmal in Rückſicht auf das Oeumre´, und ſiebenmal zur Wallfahrt; 3. daß man zu Mina am erſten Beyramstage ein Opfer bringt, oder dieß Opfer durch ein dreytägiges Faſten, wenn es vor dem Beyramsfeſte iſt, und durch ein ſiebentägiges, wenn es nach der Feyer dieſes Feſtes geſchieht, erſetzt. Uebrigens geht dieſe doppelte Wallfahrt nur den auswärtigen Pilgrim an. Der Meccaner darf nie zugleich das Heiligthum und das Oeumre´, mit demſelben Ihhram beſuchen; er muß ihn nach einem dieſer zwey Beſuche ablegen, und aufs neue nehmen, um den zweyten zu vollziehen, und ſich jedesmal das Haupt ſcheeren, oder einen Theil der Haare abſchneiden laſſen.

Die zweyte Art heißt Temettu. Es ist die, wo der Pilgrim anfangs das Oeumre' besucht, und, wenn er seinen Ihhram abgelegt hat, ihn bey Annäherung der Festtage wieder anlegt, um mit andern Pilgrimmen in Gesellschaft die Besuchung der Keabe' am ersten Beyramstage zu vollziehen.

C. Es wird auch erfordert, daß der Gläubige ein Opfer schlachte, oder ein Fasten von drey Tagen vor dem Beyram, oder von sieben Tagen nach der Feyer des Festes, beobachte.

Die dritte Art ist die, wo man nur zur Keabe' geht, und welche aus diesem Grunde Ifrad-bil-Hadjh genannt wird.

Die vierte endlich, Ifrad-bil-Oeumrê genannt, ist die, wo der Gläubige sich auf die Besuchung des Oeumre' einschränkt.

C. Die Ordnung, in welcher diese Wallfahrten so eben angezeigt worden sind, bezeichnet ihren verhältnißmäßigen Rang. Die erste geht über die drey andern; die vierte steht unter allen, und befreyet den Gläubigen nicht von der Pflicht, zu einer andern Zeit die Wallfahrt zur Keabe' zu thun. Man giebt den Pilgrims die besondern Namen: Carinn, Mutémetty, Mufrid-bil-Hadjh und Mufrid-bil-Oeumré, nach der Art der Wallfahrt, die sie vollzogen haben.

IV. Kapitel. Von dem auf die Wallfahrt sich beziehenden Opfer, Hédy.

Der Pilgrim ist nur zu einem Opfer verpflichtet, sobald er die Besuchung des Heiligthums und des Oeumre' verbindet.

C. Alle zu Mecca, oder in dem heiligen Gebiete am Beyramsfeste gebrachte Opfer führen den Namen Hédy,

Hedy [Darbringung, Geschenk]. Man theilt sie in gröſsere, bédéné, und kleinere, dem, ab. Bey den erstern opfert man ein Kameel, einen Ochsen, oder eine Kuh; bey den andern einen Schöps, ein Lamm oder eine Ziege. Der Pilgrim aber, der beym Weggehen von Hause ein Opferthier bestimmt hat, und es mit sich nach Mecca führt, wie es der Prophet zu thun pflegte, kann sich nicht davon frey machen, das Opfer zu schlachten; es ist ihm nicht einmal verstattet, seinen Ihhram abzulegen, oder sich das Haupt scheeren zu lassen, bis er alle Gebräuche der Wallfahrt gänzlich vollbracht hat. Es ist nicht nöthig, daß das Opferthier sich mit dem Pilgrim auf der Betstation zu Arafath befinde, aber es muß, wie das österliche Opferthier, gar keinen körperlichen Mangel haben; sonst würde es zum Opfern, und zu der Verehrung, welche das Geschöpf seinem Schöpfer durch dieß Brandopfer beweiset, untauglich seyn.

Ein Theil des Opferthiers muß gebraten und von dem Pilgrim selbst, der es darbringt, gegessen werden.

C. Dieß zur Nachahmung des Propheten, der, bey seiner ersten Wallfahrt, als er mit eigner Hand drey und sechszig Thiere, Ochsen sowohl als Kameele, geopfert hatte, außer denen, welche durch die Hand des Aly geschlachtet wurden, von jedem ein Stück braten ließ, es mit seinem Schüler genoß, und dem Ewigen danksagte.

Der ganze Ueberrest des Thiers muß unter die Armen vertheilt werden.

C. Es kömmt wenig darauf an, ob es Arme aus dem heiligen Lande, oder aus einer andern Gegend sind, da jeder Dürftige ein gleiches Recht dazu hat, und

Allmosen, wem man es auch immer giebt, stets dasselbe Verdienst in den Augen der Gottheit hat.

Dieß Geschenk muß mit allem dem begleitet seyn, was dazu dient, das Opferthier zu bedecken und auszuschmücken. Wenn jemand sein Opfer durch die dritte Hand darbringt, so darf dessen Lohn nie von dem Opfer genommen werden, als welches allemal unentgeldlich den Armen geschenkt werden muß.

Das zum Opfer bestimmte Thier darf nie dem Pilgrim zum Reiten dienen, wenigstens nur im äußersten Nothfall; weil kein Sterblicher von einer dem Ewigen bestimmten und geweiheten Gabe für sich Vortheil ziehen darf. Wenn das Thier, weil es geritten worden ist, von seinem Werthe verliert, so ist der Pilgrim verpflichtet, den Armen ein Aequivalent zu geben; und hat man sich seiner Milch bedient, so muß man gleichfalls das Geld dafür an sie austheilen. In dem Fall, wo das zum Opfer bestimmte Thier nicht alle, zu einem Schlachtopfer erforderliche Eigenschaften hat, es mag nun krank seyn, oder irgend einen natürlichen Mangel haben, muß der Pilgrim ein anderes an seine Stelle setzen, sodaß es ihm frey steht, mit dem erstern, als einem Gute, dessen Besitzer er wieder geworden ist, nach Gefallen zu machen, was er will. Endlich muß jedes zum Opfer der Wallfahrt bestimmte Thier mit einem eingebrannten Zeichen versehen seyn und ein Merkmal an sich tragen, zum Beweis und Zeugniß seiner glücklichen Bestimmung.

V. Kapitel. Von den genugthuenden Strafen, denen der Pilgrim, welcher das Gesetz übertritt, unterworfen ist.

Diese Strafen werden in drey Klassen getheilt, mit Rücksicht auf die verschiedenen Vergehungen, deren sich der Pilgrim schuldig machen kann. Sie bestehen entweder in einem größern, oder einem kleinern Schlachtopfer, oder einer Genugthuung durch Allmosen.

I. Das größere Opfer ist für folgende Fälle anbefohlen: 1. wenn der Pilgrim die Besuchungsumgänge am Beyramsfeste in einem sündhaften Zustand verrichtet hat, und 2. wenn er seiner Frau oder seiner Sclavin beygewohnt, oder sich einige Freyheiten bey ihnen erlaubt hat, nach dem Betstand zu Arafath, und ehe er sich das Haupt hat scheeren lassen: hat der Pilgrim diesen Fehler vor seinem Aufenthalt zu Arafath begangen, so wird seine Wallfahrt für nichtig angesehen, und außer der genugthuenden Strafe er genöthigt seyn, die Wallfahrt im folgenden Jahre wieder anzustellen.

A. Der Imam Schafiy sieht selbst in den erstern Fällen die Wallfahrt für ungültig an, und die Imams Jüser und Malik verlangen, zur größern Sicherheit, eine Trennung des Mannes von seiner Frau, des Herrn von seiner Sclavin, vom ersten bis zum letzten Tage der Wallfahrt.

Die Wallfahrt ist gleichfalls nichtig, wenn der Gläubige, nachdem er zwey von den drey wesentlichen Stücken dieser heiligen Uebung, nämlich die Bekleidung mit dem Ihhram und das Beten auf Arafath, erfüllt hat, freywillig das dritte unterläßt, die Besuchungsumgänge um die Keabe am Bey-

ramsfeste; oder vielmehr, wenn er weniger als vier Umgänge gehalten hat, weil diese Zahl von Gott vorgeschrieben ist. Noch mehr, der Gläubige, der sich so vergangen hat, wird genöthigt seyn, seinen Ihhram zu tragen, und in gänzlicher Enthaltsamkeit zu leben, bis zur Erneuerung seiner Wallfahrt am Beyram des nächsten Jahres.

11. Die Umstände, wo das kleinere Opfer anbefohlen ist, sind: 1. wenn der Pilgrim, mit dem Ihhram bekleidet, sich des Räuchwerks, gewürzhafter Sachen, der Hinna, um sich die Nägel zu färben, des kostbaren Oels, um sich den Körper, oder eines seiner Glieder ganz damit zu reiben, bedient hat; 2. wenn er seinen Kopf einen ganzen Tag hindurch bedeckt hat; 3. wenn er sich den ganzen Körper bedeckt hat, wäre es auch selbst mit dem Ihhram; 4. wenn er sich den Kopf oder Bart u. s. f. hat scheeren lassen, und wenn es auch nur der vierte Theil davon gewesen wäre; 5. wenn er sich die Nägel an Füßen und Händen abgeschnitten hat, wäre es auch nur an einer einzigen Hand, oder einem einzigen Fuß; 6. wenn er die Umgänge bey seiner Ankunft in einem sündhaften Zustand gehalten hat; 7. wenn er die Besuchungsumgänge am Beyramstage, oder die, welche das Oeumre' angehen, verrichtet, ehe er sich durch Waschen, oder durch eine Abwaschung gereinigt hat; 8. wenn er, anstatt diese Umgänge am ersten Tage des Festes zu halten, sie erst an den folgenden anstellt; 9. wenn er die Umgänge zum Abschied unterlassen, oder weniger als vier verrichtet hat; 10. wenn er den Betstand zu Arafath eher als der Imam verlassen hat; 11. wenn er die Betstation zu Müzdelife' unterlassen hat; 12. wenn er das siebenmalige Hin- und Hergehen zwischen Safa und Merwe' vernachläßigt hat; 13. wenn

er

er das Steinwerfen auf den drey Dschemrés nicht verrichtet, oder diese Uebung auf eine andere Zeit verschoben hat; 14. wenn er sich außerhalb des heiligen Gebiets, oder vor seinem Opfer hat rasiren lassen; 15. wenn er das Gelübde gethan hat, die Wallfahrt zu Fuße zu vollziehen, und die Reise doch zu Pferde oder in einem Fuhrwerke thut; 16. wenn er die Ordnung, in welcher die vorgeschriebenen Gebräuche, und alle der Wallfahrt gewidmeten Gebete, beobachtet werden müssen, verändert hat, und 17. wenn er seiner Frau oder Sclavin beygewohnt, oder sich einige Freyheit bey ihnen verstattet hat, nachdem er sich hat den Kopf scheeren lassen, und vor den Besuchungsumgängen um die Kaabé.

C. Diese genugthuenden Opfer müssen mit demselben Geiste dargebracht werden, mit welchem alle gewöhnliche Opfer der Wallfahrt angestellt werden; es findet nicht einmal irgend ein Unterschied zwischen ihnen Statt, außer daß bey den erstern das Opferthier ganz den Armen gegeben werden muß, und kein eingebranntes Merkmal, kein Zeichen an sich haben darf, welches seine Bestimmung anzeigte, um den Augen des Publikums die Ursachen, die dieß Opfer nothwendig machten, zu verbergen. Es kann zu jeder Zeit gebracht werden, vor, nach, oder während der Beyramsfeste; besser ist es jedoch, wenn man es so bald als möglich anstellt, und Handlungen, die vorgeschrieben sind, um eine Verletzung des Gesetzes wieder gut zu machen, und gegen Gott begangene Sünden zu versöhnen, nicht verschiebt.

Man muß diese Opfer zu Mecca, oder in dessen Gebiet anstellen, weil sie sich auf die Wallfahrt zu dieser heiligen Stadt beziehen. Uebrigens erfordert jede

Sünde, jede Uebertretung, ein Opfer, so daß, wenn der Pilgrim sich mehrerer schuldig gemacht hat, er zu eben so vielen genugthuenden Opfern verpflichtet ist; und, wenn die Wallfahrt zugleich die Besuchung des Heiligthums und des Oeumre' verbindet, so wird diese doppelte Uebung dann auch ein doppeltes Opfer für jede Vergehung vom Gläubigen fordern. Jedoch steht es dem Pilgrim frey, in allen Fällen, wo die Vergehung wider Willen geschehen, oder durch einen Zufall nothwendig geworden ist, nach Gefallen der gesetzlichen Strafe entweder durch Darbringung eines Opfers, oder durch ein Fasten von drey auf einander folgenden Tagen, oder durch ein Allmosen an sechs Arme, das, wie das österliche Allmosen, in einem Halbmaaß Korn für jeden Kopf besteht, genug zu thun.

III. Der Pilgrim ist verpflichtet zur Genugthuung durch Allmosen: 1. wenn er Wohlgerüche, aromatische Sachen, Oele, bloß bey einem Theile seiner Gliedmaßen gebraucht hat; 2. wenn er einen Theil des Kopfs oder des Körpers, während eines ganzen Tages, bedeckt hat; 3. wenn er sich weniger als den vierten Theil des Kopfs oder des Barts u. s. f. hat scheeren lassen; 4. wenn er sich weniger als fünf Nägel, an den Händen oder an den Füßen beschnitten hat; 5. wenn er die Umgänge um die Keabe' bey seiner Ankunft oder bey seiner Abreise gehalten hat, ohne vorher durch eine Abwaschung sich gereinigt zu haben, und 6. wenn er bey seiner Ankunft weniger als vier Umgänge um die Keabe' gehalten hat.

Die Jagd ist dem Pilgrim auch verboten *), während der ganzen Zeit, daß er mit dem Ihhram bedeckt

*) Man sehe Koran Sur. V. S. 114 f. Boys. Uebers. wo die Strafe jedoch etwas anders bestimmt wird.

bedeckt ist. Wenn er dieß Verbot entweder selbst, oder durch jeden andern, der auf seinen Befehl jagt, übertritt, so ist er gleichfalls einer genugthuenden Strafe unterworfen.

A. Der Imam Schafiy findet diese Strafe nur nothwendig, wenn man selbst jagt, nicht wenn man es durch einen andern thun lässet.

Sie besteht in dem Preise des Wildprets, nach seiner billigen Schätzung. Es hängt aber von dem Pilgrim ab, ob er dafür einen Schöps oder einen Bock kaufen will, um ihn innerhalb des heiligen Gebiets zu schlachten, oder ob er das Geld auf Anschaffung einiger Lebensmittel wenden will, um sie unter die Armen zu vertheilen.

C. Allemal ein Halbmaaß Korn für jeden Armen, oder lieber ein ganz Maaß Gerste oder Datteln.

Wenn der Pilgrim nicht wohlhabend ist, so kann er das Allmosen dadurch ersetzen, daß er eben so viele Tage fastet, als Arme sind, denen jenes bestimmt war. Ist das Wildpret nicht getödtet, sondern nur leicht verwundet, so ist in diesem Fall die Strafe im Allmosen der Beschaffenheit der Wunde angemessen. Ist sie schwer, hat sie dem Thiere das Vermögen zu gehen oder zu fliegen entzogen, so wird es dann als Mord angesehen, und der Pilgrim muß dieselbe Strafe geben. Eben so, wenn er die Milch eines Thieres melkt, oder wenn er seine Eyer zerbricht, sie mögen befruchtet seyn oder nicht, gehört der Werth davon den Armen. Dasselbe gilt, wenn er ein trächtiges Thier schießt, und dieß seine Jungen wirft, und gleich darauf an der Wunde stirbt.

C. Wenn der Pilgrim Insekten, Gewürme, Raubvögel, und irgend ein, dem Menschen beschwer-

liches oder ſchädliches Thier, zum Beyſpiel, Mücken, Schlangen, Scorpione, Raben, Stoßvögel, Wölfe, Ratten u. ſ. f. tödtet, ſo iſt er keiner Strafe unterworfen. Doch muß man die Heuſchrecken, und die Inſekten, die ſich an den Menſchen halten, ausnehmen; der Pilgrim kann dann zum Allmoſen geben, was er will, aber nie weniger als eine Dattel für jedes dieſer Inſekten, das er getödtet hat. Für das Fiſchen darf nichts gegeben werden, weil es dem Pilgrim nicht unterſagt iſt.

Für jedes wilde Thier, für jedes Raubthier, das ein Pilgrim tödtet, muß er den Armen den Werth eines Schaafes geben, es wäre denn daß der Gläubige, von dem Thiere angegriffen, es nach dem natürlichen Vertheidigungsrechte getödtet hätte. Der Pilgrim darf mit eigner Hand das Geflügel, und alles, was zur Claſſe des Eßbaren gehört, erwürgen, nur Tauben und zahme Hirſche ausgenommen. Ueberhaupt iſt die Jagd, von welcher Art ſie auch ſey, in dem heiligen Lande nicht nur den Pilgrimmen, ſondern auch jedem Bürger und jedem Fremden unterſagt. Dies Land muß als ein heiliger Freyheitsort für jedes Thier überhaupt geachtet werden.

C. Wenn alſo ein Menſch mit einem Wildpret dahin kömmt, ſo muß er es ſogleich in Freyheit ſetzen. Verkauft er es, ſo wird der Kauf für nichtig angeſehen, und er muß das Geld dafür wieder erſtatten, oder es als Allmoſen vertheilen. Kräuter, Pflanzen, Bäume, welche von der Natur, ohne Mitwürkung des Menſchen erzeugt werden, dürfen nie abgeſchnitten, oder weggenommen werden, ohne daß man den Werth davon an die Armen gäbe, ſie müßten denn gänzlich verdorret ſeyn. Man darf nicht einmal hier Thiere weiden laſſen.

VI. Kapitel. Von den rechtmäßigen Hindernissen, welche verursachen können, daß der Pilgrim die Zeit und Augenblicke, die zur Wallfahrt bestimmt sind, verliert.

Der Pilgrim, welcher rechtmäßiger Hindernisse wegen, seine Wallfahrt nicht hat fortsetzen und vollenden können, wird demungeachtet zu einer genugthuenden Strafe verbunden seyn.

C. Diese Hindernisse sind: Wenn man einer feindlichen Parthey begegnet; wenn der Pilgrim sich nicht wohl befindet; wenn die Frau, die wallfahrtet, ihren nahen Verwandten, der ihr zur Begleitung und Beschützung diente, verliert; endlich wenn die Mittel zur Fortsetzung der Reise fehlen.

Man unterscheidet zwey Arten von Hindernissen, die in dem Lauf der Wallfahrt eintreten können. Zur ersten gehören die, welche machen, daß der schon mit dem Ihhram bekleidete Pilgrim nicht die beyden andern wesentlichen Punkte der Wallfahrt vollziehen kann, die Betfahrt zu Arafath, und die Besuchungsumgänge am Beyramsfeste: man nennt ihn dann Moeuhhsar (den Aufgehaltenen, Zurückgehaltenen). Zur zweyten gehören die, welche verhindern, daß er nur einen oder den andern dieser zwey letztern Gebräuche nicht beobachten kann. Man nennt ihn dann faith; ein Wort, welches anzeigt, daß die zur Wallfahrt bestimmten Tage und Augenblicke für ihn verschwunden sind. Im erstern Fall ist der Pilgrim zu einem kleinern Opfer, das im heiligen Gebiete, am ersten Beyramstage gebracht werden muß, verpflichtet.

C. Wenn der Pilgrim die Absicht gehabt hat, zugleich die Keabe' und das Oeumre' zu besuchen, so muß er zwey Opfer geben.

Nach

Nach dieser genugthuenden Handlung kann er den Ihhram ablegen, und seine Wallfahrt auf das nächste Jahr verschieben.

C. Dieß Gesetz ist von dem Propheten eingeführt worden, der, als er im Jahr Am-Hudeïbiyé,*) an der Spitze seiner Schüler nach Mecca wallfahrtete, und auf dem Wege durch eine feindliche Parthey aufgehalten wurde, ein Schaaf im heiligen Gebiet schlachten ließ, seinen Ihhram ablegte, und seine Wallfahrt auf das Jahr darnach verschob.

Im zweyten Falle richtet sich das Gesetz nach den besondern Umständen, in welchen sich der Pilgrim befindet. Ist er in der heiligen Stadt, und im Stande, die Umgänge um das Heiligthum zu verrichten, ohne jedoch sich zum Beten nach Arafath begeben zu können, so muß er dann die vorgeschriebenen Umgänge und übrigen Gebräuche der Wallfahrt vollziehen; dann kann er seinen Ihhram ablegen, und die Erneuerung und Vollendung dieser religiösen Handlung bis zum nächsten Jahre aussetzen. Im Gegentheil wenn er das gethan hat, was sich auf die Betfahrt zu Arafath bezieht, ohne daß er die Umgänge, Tawaf, um das Heiligthum halten könnte, so muß er seinen Ihhram tragen, bis er im Stande seyn wird, in die heilige Stadt zu gehen, und die vorgeschriebenen Umgänge zu verrichten; wer-

*) Es war im 6. J. der Heg. 627. n. Christi G., daß Muhammed an der Spitze von 1400. Mann nach Mecca wallfahrten wollte. Er kam aber nur bis Al-Hodaibiya unweit Mecca. Hier nöthigten die Koreischiten ihn, einen Vergleich zu schließen, und die Wallfahrt bis zum nächsten Jahre auszusetzen. S. Abulfedae Ann. Moh. T. I. p. 120 ff. ed. Adler. Daher Am-Hud. der Aufenthalt oder Ort Hudeibiya.

werden diese nicht zur rechten Zeit, an den durch die Religion bestimmten Tagen gehalten, so muß er gleichfalls die Wallfahrt im folgenden Jahre wieder anstellen.

VII. Kapitel. Von der, durch einen Stellvertreter vollzogenen Wallfahrt, Hadjh-ân' el-Gair' y.

Die Wallfahrt, welche durch einen, dem man den Auftrag dazu giebt, vollzogen wird, ist gut und gültig, wie sehr viele andere Religionshandlungen, vorzüglich in Beziehung auf Verstorbene: sie haben das ganze Verdienst davon.

C. Dieser Punkt gründet sich auf göttliche Befehle und mündliche Gesetze des Propheten. Ihn befragte einmal Jemand über die Mittel, seinen verstorbenen Eltern alles das Gute zu vergelten, das er von ihnen während ihres Lebens empfangen habe: „Faste, bete, gieb Allmosen für sie, sagte der himmlische Gesandte, und sie werden alle Früchte davon einsammlen.“ Er gab außerdem selbst ein Beyspiel dazu, indem er eines Tages zwey Böcke opferte, den einen, wie er sagte, in Absicht auf sich, den andern in den Gedanken seiner Anhänger oder seines Volks. Er sagte auch zu seinen Schülern: „wenn ein Gläubiger im Vorbeygehen bey einem Begräbnißplatz, eilfmal hintereinander das Kapitel Coul-houw'e-allah'u-ahad für die Seelen der Verstorbenen hersagt, so nehmen alle Körper, die hier ruhen, auf gleiche Weise an dem Verdienste dieses Gebetes Antheil.“

Ueberhaupt werden alle in den Gesinnungen der Religion verrichtete Werke als eben so viele Gebete angesehen: aus diesem Grunde theilt man sie in Verehrung Gottes (Gebete) durch Geld, Ibadath-maliyé, in

in körperliche Verehrung Gottes (Gebete) Ibadath-bédeniyé, und in vermiſchte Gebete, Ibadath-murekkebé. Zu den erſtern gehören der Allmoſenzehnden, die Genugthuungen oder Büſſungen in Geld, die Geſchenke, Wohlthaten, Allmoſen u. ſ. f. Die zweyte Gattung ſind die Sonntagsgebete, das Namoz, das canoniſche Faſten, das Verweilen in der Einſamkeit, das Leſen des Curann, das Herſagen der Namen und Eigenſchaften der Gottheit u. ſ. f. Die Wallfahrt gehört zur dritten Gattung, da ſie Werke und Gebräuche in ſich ſchließt, die zu den zwey erſtern gerechnet werden.

Die Gottesverehrung durch Geldgeben, die durch einen Mandatarius, entweder für einen Lebenden oder für einen Todten verrichtet wird, iſt gültig, die Mittel und Vermögensumſtände deſſen, für welchen ſie geſchieht, mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen. Die körperliche Verehrung durch Auftrag iſt nur für die Todten verſtattet, nie für die Lebenden, der Zuſtand und das Vermögen deſſen, für welchen man ſie leiſten wollte, mag beſchaffen ſeyn, wie es will, indem man eine perſönliche Verpflichtung zu dieſen Ubungen hat, und kein Lebender ſich derſelben anders vor Gott entledigen kann als ſelbſt in Perſon. Endlich die gemiſchte Verehrung Gottes durch einen Stellvertreter verrichten zu laſſen, iſt nur für diejenigen erlaubt, denen nicht das erforderliche Geld, ſondern die phyſiſchen Kräfte mangeln, welche zur Ertragung der Strapazen der Reiſe in das heilige Land nothwendig ſind; und da das Gebot nur einmal im Leben zu wallfahrten verpflichtet, ſo kann die Hoffnung, dieſe Pflicht ſelbſt gegen das Ende ſeines Lebens noch zu erfüllen, den Gläubigen nicht berechtigen, ihr durch irgend einen andern Genüge zu thun, er befände ſich denn im letzten Todeskampf, oder hätte eine offenbar tödtliche Krankheit. Die Pflicht, in

Per-

Person zu wallfahrten, ist so wichtig, daß selbst, im Fall die Wallfahrt durch einen Stellvertreter vollzogen ist, der Gläubige nach seiner Genesung immer zu dieser religiösen Handlung verbunden ist, weil sie als nicht für ihn erfüllt angesehen wird. Die gesetzliche Wallfahrt ausgenommen, wozu man eine göttliche Verpflichtung hat, kann jeder Gläubige, sein Zustand und seine physische Beschaffenheit mögen seyn welche sie wollen, noch durch einen Stellvertreter eine überschuldige Wallfahrt thun lassen, weil jedes überschuldige Werk, Gebet und Handlung für willkührlich gehalten wird, und dem, wozu man göttliche oder gesetzliche Verpflichtung hat, keinen Eintrag thut. Der Gläubige muß also im äußersten Nothfall sich befinden, wenn er das Recht haben soll, einen Stellvertreter zu ernennen, der in seinem Namen die Pflicht der Wallfahrt erfülle. Der Pilgrim, welcher Jemanden an seine Stelle gesetzt hat, Amir-b'il-Hadjh, wird dann angesehen, als habe er diese Pflicht vollzogen, und der Pilgrim, welcher den Auftrag erhalten hat, Mémour-b'il-Hadjh, zieht gar keinen Vortheil davon; er ist sogar genöthigt, in allen Wallfahrtsgebeten nur den Namen dessen zu nennen, der ihm den Auftrag gethan hat; fehlt er hierin, so verliert dieser nichts von dem Verdienst seiner Handlung, da alles vor den Augen der Gottheit aufgedeckt ist.

A. Die Imams Schafiy und Malik gestatten die Uebertragung des Verdienstes guter Werke an einen andern nur bey der Wallfahrt und dem Allmosengeben. Die Secte der Moeutezile's verstattet durchaus gar keine; sie behauptet, daß jedes gute Werk persönlich verrichtet werden muß, und nichts davon sich auf einen andern, noch weniger auf Todte, beziehen könne.

Es iſt alſo die durch Stellvertretung vollzogene Wallfahrt eine geſetzliche und gültige Handlung. Der Mandatarius hat kein Recht auf irgend eine Beſoldung wegen dieſer Religionshandlung; bloß die Koſten ſeiner Reiſe kann er fordern. Bleibt ihm etwas von der im Voraus empfangenen Summe übrig, ſo iſt er nach der Rückkehr verbunden, es wieder in die Hände ſeines Conſtituenten, oder der Erben deſſelben zu liefern. Jede Perſon iſt geſchickt dazu, den Auftrag eines Pilgrims zu erhalten, ſelbſt Weiber und Sclaven.

C. Es iſt aber doch beſſer, wenn man einem Menſchen, der ſeine Freyheit hat, volljährig iſt, ſeinen Verſtand beſitzt, und ſchon ſelbſt für ſich die Wallfahrt nach Mecca gethan hat, den Vorzug giebt.

Ein Mandatarius darf ſich nicht mit der Wallfahrt für zwey Perſonen abgeben; thut er es, ſo wird die Handlung ihm eigenthümlich und perſönlich, und dieß verpflichtet ihn, beyden Perſonen, von welchen er den Auftrag angenommen, das zurück zu geben, was er von ihnen zu den Reiſekoſten empfangen hat. Das gewöhnliche Opfer fällt in allen Fällen dem Mandatarius zur Laſt.

C. Da dieß Opfer an ſich nur ein Beweis des Dankes iſt, den man dem Ewigen dafür abſtattet, daß man ſein Heiligthum geſehen und beſucht hat, ſo kann es nur den ſtellvertretenden Pilgrim angehen, als welcher dieß Glück gehabt hat, und nicht den Gläubigen, der ihm den Auftrag gegeben.

Die Opfer, Allmoſen, und Strafen, wodurch Vergehungen oder Fehler gebüßt werden, die ſich der Mandatarius hat zu Schulden kommen laſſen während der Wallfahrt, fallen gleichfalls auf ſeine Rechnung.

C.

C. Und zwar zufolge eines Grundsatzes des Rechts und der Gerechtigkeit, daß auf den Verbrecher allein die Strafe seines Verbrechens zurück fällt.

Nur dasjenige Opfer, welches der stellvertretende Pilgrim bringen muß, weil er auf dem Wege durch ein rechtmäßiges Hinderniß aufgehalten worden ist, kann auf Rechnung des Auftraggebenden Pilgrims gehen. Jede Vergehung, welche die Wallfahrt des stellvertretenden Gläubigen nichtig macht, vernichtet seine Vollmacht; und da nun die Handlung als nur für ihn verrichtet angesehen wird, so ist er verpflichtet, alles, was er von seinem Committenten empfangen hat, wieder zu erstatten, und im nächsten Jahre die durch seinen Fehler ungültig gewordene Wallfahrt zu vollziehen. Im Fall der Mandatarius während seiner Reise stirbt, ist sein Auftraggeber gehalten, von Hause aus, und nicht von dem Orte aus, wo der erste Stellvertreter starb, einen zweyten zu schicken.

A. Die Imame'inns gestatten die Absendung des zweyten Stellvertreters von dem Orte aus, wo der erste gestorben ist, als eine Fortsetzung der Reise.

Wenn der Auftraggebende selbst gerade zu derselben Zeit stirbt, dann dürfen die Reisekosten des zweyten Stellvertreters nur von dem Drittheil der Nachlassenschaft als dem einzigen Theile genommen werden, der zu frommen und religiösen Werken angewandt werden kann. Anders entscheidet das Gesetz, wenn die Wallfahrt vermöge Auftrags erst nach dem Tode des Constituenten, und kraft seiner testamentarischen Verordnungen Statt findet. In diesem Fall muß, wenn der Mandatarius unterweges stirbt, oder geraubt wird, er durch einen zweyten, dritten, vierten, wenn es nöthig ist, ersetzt

werden, bis der Wille des Testators in Bezie
auf diese religiöse Handlung erfüllet ist, ohne
sicht auf die wiederholten Reisekosten, sollt
auch den dritten Theil der Erbschaft übersteige

A. Der Imam Ebû-Yussuph verstattet in
Fall die Freyheit, über das Drittheil der Nachlassen
aufzuwenden.

C. Wenn aber der Verstorbene durch sein
ment eine Summe überhaupt dazu bestimmt hätte,
diese nicht hinreichen sollte, um einen Mandat
frey zu halten, den man aus derselben Stadt abs
würde, dann könnte man einen aus einer von
weniger entfernten Stadt reisen lassen, weil es
erlaubt ist, von der Nachlassenschaft des Verstorb
mehr zu nehmen, als die von ihm selbst festgesetzt
bestimmte Summe. In allen Fällen darf ein
vertreter, der auf dem Wege durch Krankheit
durch einen andern Zufall aufgehalten wird, keine
dern an seine Stellen setzen, ohne förmliche Genehmi
dessen, der ihn sendet. Thut er es ohne diese B
mächtigung, so wird die Wallfahrt gesetzwidrig
nichtig.

Endlich ist die Wallfahrt, die ein Gläubiger
willig zum Andenken eines verstorbenen Verw
ten thut, wie das Gebet, oder jede andere Religi
handlung, die in demselben Geiste verrichtet wird,
gültige sehr lobenswürdige Handlung, und g
verdienstlich für den Lebenden, und für den ver
benen Gläubigen.

C. Bey einem jeden Gläubigen also, der ge
ben ist, ohne der Pflicht der Wallfahrt in Person
durch Auftrag bey seinem Leben, oder nach seinem
scheiden, entledigt zu seyn, wird sein Gewissen
dieser religiösen Schuld befreyet seyn, wenn einer se

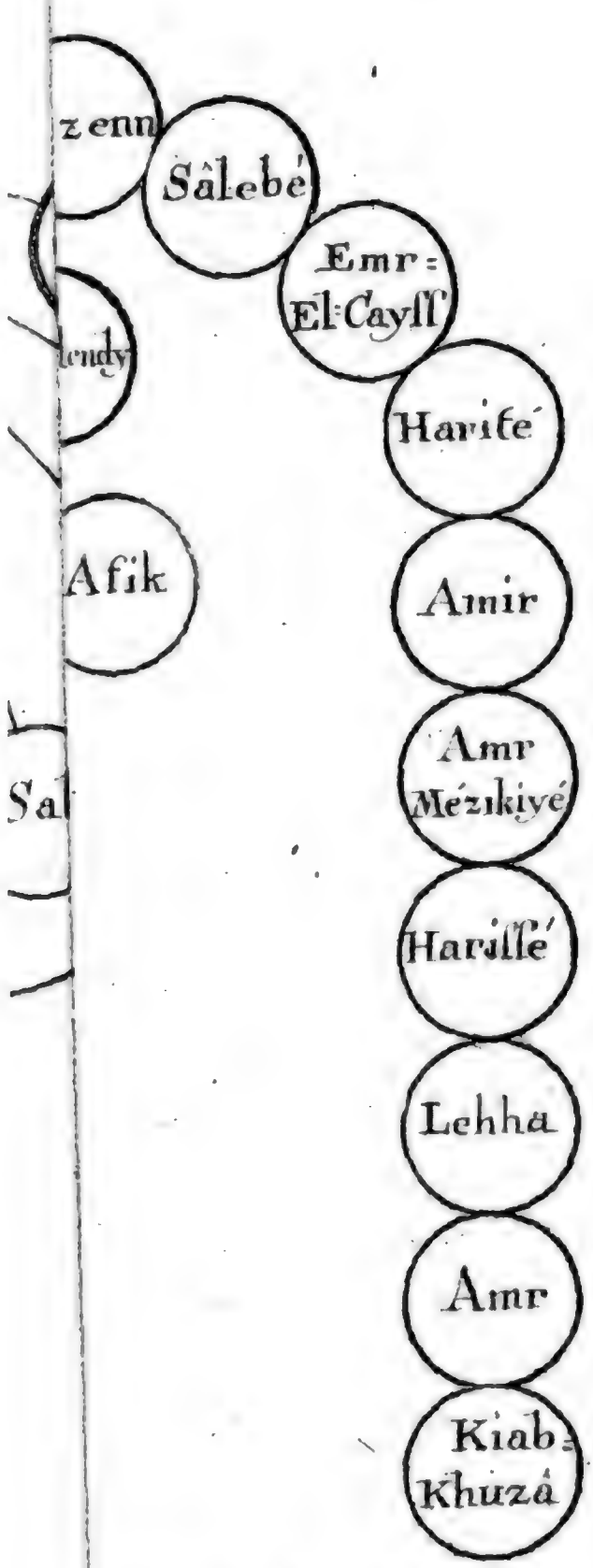

r entriſs den Abkömmlingen des
herhem *und des* Ismael *die Schlüs=*
zur Caaba: *und* Ebü Ghabſchan
r letzte Fürſt ſeines Hauſes, ver=
ufte ſie in der Trunkenheit an Cuſſa
Abkömmling des Fihhr=Cureyſch

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Erben oder Verwandten freywillig und auf eigne Kosten, aber zum Andenken und im Namen des Verstorbenen wallfahrtet, welchem das Verdienst dieser Handlung zu Gute kommen wird.

Bemerkungen.

Die Wallfahrt ist eine so wichtige Sache im Islamismus, daß man sie unter allen religiösen und politischen Beziehungen darstellen muß. Diese Untersuchung veranlaßt uns, eine kurze Nachricht vom Ursprung der Araber, der Stiftung von Mecca, dem Tempel, Heiligthum, und von den fabelhaften Sagen zu ertheilen, auf welche jene tiefe Verehrung der Keabe bey Arabern und allen Mohammedanern gegründet ist, die sie für den ältesten, ersten und erhabensten aller, dem Ewigen geweiheten Tempel ansehen. Es sind zwey Epoken: die erste umfaßt alle Begebenheiten vor Mohammed; die zweyte die, welche auf die Stiftung seiner Religion folgten.

Erste Epoke.

Wir unterscheiden hier die historischen Wahrheiten der spätern Zeiten, und die mythologischen Angaben der Vorzeit, die, ob sie gleich mit Fabeln vermischt sind, doch von Geschichtschreibern *), welche bey Arabern und

*) Von den Arab. Geschichtschreibern handeln J. B. Köhler in dem Repert. für bibl. und morgenl. Litt. I. 62. ff. II. 25. ff. III. 261. ff. und J. J. Reiske Prodidagmata ad Chalifae librum, in Meuselii Bibl. hist. II. I. 107. ff. Zur ältesten Geschichte vergl. Alb. Schultens Monumenta antiquissima historiae Arab. s. Hist. Joctanidarum (1786); J. G. Eichorn Monumenta antiquissim. historiae Arabum, Ienae, 1775. 8. Ed. Pococke Specimen historiae Arabum und Sim. Assemanni Saggio sulle origine etc. degli Arabi, Padoua, 1787. 8.

Osmanen sehr geschätzt sind, wie Ahmed-Efendy, Keatib Tschelèby, Takir-üdd'inn Farissy u. s. f. eben so ernsthaft berichtet werden.

I. Ursprung der Araber. Nach diesen Historikern sind es Cahtann und Jactann *) (Joktan), Söhne des Abir oder Heber, der vom Sam (Sem) durch den Stamm Erfahsched (Arphachsad) abstammte, die Arabien nach der wundervollen Vertilgung der Aditen, Cawm-âd, bewohnten. **) Beyde Brüder ließen sich anfangs in Jemen nieder, welcher Namé einen Ort der Glückseligkeit anzeigt. Cahtann selbst nannte diese Gegend so. Sein Bruder Jareb, den man als den ersten Fürsten von Jemen ansieht, theilte seinen Namen allen Abkömmlingen, so wie ganz Arabien, mit.

II. Theilung Arabiens. Diese Halbinsel, Dschesireth-ûl-Areb, wurde nachher in vierzehn Fürstenthümer getheilt, wie sie es noch ist: ***) 1. Jemen; 2. Hidscheas (Hid-

*) Nach der gewöhnlichsten Behauptung ist Kahhtan und Joktan Name einer und derselben Person. Richardson Orient. Bibl. II. 144.

**) Dieser Stamm soll, weil er dem Hud (Heber) nicht glauben wollte, durch einen Sturmwind vernichtet worden seyn. Seiner wird im Koran oft gedacht. Vergl. Herbelot I. 146. f. II. 759.

***) Ueber die Theile Arabiens s. *Abulfedae* Descriptio peninsulae Arabiae, von Gagnier ebirt, mit dessen Diatr. de Arabia, und lat. in Hudson Geogr. Gr. min. Vol. II. *Abu Abdallah Muhammed* (Geograph. Nub.) s. Io. Melch. Hartmann Comm. de Geographia Africae Edrisiana, Gött. 1791. 4. und I. Ph. Kurzmann de Afric. Geogr. Nub. in Paulus Memorabilien I, 161 ff. *Abdarrhaman Yakuti* (s. Desguignes Notices et Extr. de la Bibl. du Roi, T. II. p. 386. ff.) und Schultens Index Geogr. ad Bohadini vitam Saladini. C. Niebuhr Beschreibung von Arabien, Kopenh. 1772. 4. Die Theile Arabiens werden nicht überall, so wie hier, angegeben. Vergl. Herbelot I. S. 382.

(Hidjeaz); 3. Tehhame'-Jemen; 4. Tehhame'-Hidscheas; 5. Nedschd (Nedjhd)-Jemen; 6. Nedschd-Hidscheas; 7. Schahhr; 8. Oemmmann; 9. Jemame'; 10. Aruz; 11. Hadschr (Hadjhr), oder Bahhreïnn; 12. Abbcaf; 13. Hazarmewth und 14. Misskeh. Aüsser dieser allgemeinen Eintheilung war Arabien noch in mehrere kleine Staaten und verbündete Gesellschaften, durch Horden und Stämme, die sich theils in den Städten, theils mitten in den Ebnen und Thälern, oder auf den Gebirgen dieser großen Halbinsel gesetzt hatten, getheilt.

III. Jareb und die Be'no-Hume'irs (Hamyariten, Homeriten), seine Nachkommen, erste Könige von Jemen. Dieser Jareb hatte zum Nachfolger in seinem jungen Staat seinen Sohn, Jeschhab, Stifter von Me'ereb (Mareb), der alten Hauptstadt des Reichs, und Vater des berühmten Abd' üsch-Schems, genannt Se'ba. Dieser Beyname, welcher einen Mann anzeigt, der gefangen nimmt, wurde ihm wegen seiner Siege gegeben, und weil er das erste Beyspiel gab, Kriegsgefangene zu Sclaven zu machen. Er war auch nach der gemeinen Meinung der erste, der eine goldne Krone trug. Aus der zahlreichen Nachkommenschaft dieses Se'ba, *) die sich in den Gegenden Arabiens niedergelassen, giengen die verschiedenen Stämme hervor, die noch vorhanden sind. Man sehe die erste Stammtafel, die nach der Angabe derselben morgenländischen Geschichtschreiber gemacht ist.

Se'ba hinterließ, außer andern Kindern, den Hume'ir und Kehhlam. Der erste, dessen Name roth bedeutet, weil er niemals eine andere Farbe trug, folgte seinem Vater, und von ihm sind alle Könige Jemens

*) Nach einigen war Seba oder Saba Sohn des Cahtan, Enkel des Hud. Herbelot IV. 5.

Hûme'irys *) oder Be'no-Hûme'ir genannt worden. Seine und seines Bruders und Nachfolgers Kehhlam Nachkommenschaft wechselte in der Regierung ab, bis auf das nächste Jahrhundert vor dem Mohammed. Nach denselben Schriftstellern gehören in diese Dynastie die berühmten Männer, Sche'dad, Reschdad, Locmann, Efrikisch, der Eroberer eines großen Theils von Africa, die drey Tebaâ, der große Jul-Carne'inn, **) endlich die berühmte Königin Belkiss, die nach Jerusalem gieng, um Salomons Weisheit zu bewundern.

Dieß regierende Haus in Jemen führte eine Art von Oberherrschaft über das ganze übrige Arabien, und erkannte seinerseits selbst die alten Könige von Persien, die Beherrscher des ganzen Orients, als Oberherren. Bezazrann war der letzte Fürst aus diesem Hause. ***) Bey einem unglücklichen Kriege mit Ernath, Könige von Aethiopien, wurde er gefangen genommen und getödtet, 123. Jahre vor der Hedschra. Ernath genoß seinen Triumph nicht lange. Da er sich mit Ebrehh, †) einem Prinzen seines Hauses, der ihm die Krone streitig machte, schla-

*) Der Name kann auch Leute anzeigen, die am rothen Meere wohnen, Erythräer.

**) Andere schreiben den Namen Dhulcarnein. Es wird aber nicht Alexander der Große, sondern ein älterer Fürst, der diesen Namen führte, verstanden. Herbelot III. 118.

***) Verzeichnisse der hamyar. Könige s. aus Pococke bey J. D. Michaelis Fragen an eine Gesellschaft Gelehrter, welche nach Arabien reisen, Frankfurt 1762. 8. und S. 350. ff. nach der Histoire de l'Acad. des Inscr. T. XXIX. p. 2. ff. Hier wird die Eroberung Jemens durch Aethiopier gesetzt in das J. Chr. 502. siebenzig Jahr vor Mohammeds Geburt.

†) Bey andern heißt er Abrahah. s. Herbelot. I. 109. ff.

schlagen mußte, so wurde er im Zweykampf getödtet, und sein Sieger zog den Aufenthalt in Arabien dem in Aethiopien vor, nahm seine Residenz zu Sann'â, welches nun die Hauptstadt von Jemen wurde.

IV. Unternehmung des Ebrehh gegen die Ke'abe'. Dieser Fürst war ein Christ. Eifersüchtig auf den Ruhm der Keabe' zu Mecca, zu welcher jährlich fast alle Bewohner Arabiens und der benachbarten Länder wallfahrteten, ließ er zu Sann'â eine prächtige Kirche errichten, und befahl allen Unterthanen, sie jährlich einmal zu besuchen, verbot ihnen aber die Wallfahrt nach Mecca. *) Alle Einwohner von Hidscheas und Jemen murrten. Ein Araber vom Stamm Ke'name' gieng im Eifer so weit, daß er tausend Verwünschungen gegen den Tempel ausstieß, und ihn verunreinigte. Ebrehh schwur der Ke'abe' und allen Meccanern den Untergang. An der Spitze seiner Truppen, auf einem prächtigen weißen Elephanten, rückte er aus. Die Meccaner konnten nicht lange Widerstand thun; aber, sagt der Mohamedanische Geschichtschreiber, Gott, der über die Ke'abe' wachte, die vorher bestimmt war, der Mittelpunkt des Islam zu werden, ließ die ganze Armee des Ebrehh auf wundervolle Art umkommen, ihn aber in eine schreckliche Krankheit fallen, daß er schnell umkehren mußte, im Jahr 522. **), funfzig Jahr vor Mohammeds Geburt; eine Epoke, welche den Namen führt, Jewm-fil, die Elephantenschlacht.

*) Nach einigen Angaben war dieser Ebrehh oder Abrahah nicht selbst Regent, sondern Statthalter des Nedschasch, Königs von Abyssinien. Herbelot I. 109. f. Vergl. Bruce Reise nach Abyssinien I. 554. ff. wo der Elephantenkrieg nach Abyss. Schriftst. erzählt wird.

**) Im Text stand 622. Manche setzen diesen berühmten Krieg ins J. 578. offenbar zu spät.

V. Jemen wird eine persische Provinz. Ebrehh, den man als einen Tyrann vorstellt, hatte seine zwey Söhne, Jekſann *) und Meschruk zu Nachfolgern, beyde eben so grausam. Ganz Jemen seufzte unter dem eisernen Scepter des Meschruk. Als der Fürst, Seïf-Ebû-Me'rè', ein Abkömmling der Hûmeiryten vergeblich beym Kaiser zu Constantinopel Hülfe gesucht hatte, gieng er an den Persischen Hof und erhielt von Nusschre'wann I. (Nushirwan) ein Corps Truppen unter der Anführung des General Hezrinn-Schahann. Er schlug und tödtete den Meschruk im J. 629. (529) und vertrieb aus Jemen alle Aethiopier, und bestieg den Thron seiner Vorfahren wieder. Aber er genoß die Frucht seiner Siege nicht lange. Zwey Jahre darauf wurde er bey einer Jagdparthie getödtet: Der Feldherr Hezrinn Schahhann bemächtigte sich Jemens, und regierte im Namen des Königs von Persien. Bazann-ibn-Sassan war der achte Statthalter, und nahm im zehnten Jahre der Hedschra den Islam an, und seit dieser Zeit blieb Jemen gläubig, und Mohammeds Gesetzen unterworfen.

VI. Gründung von Mecca durch Meghaß, Sohn des Amr, und Schwiegervater des Ismael. Nach Jemen war Hidscheas (Hidjeaz) stets der beträchtlichste Staat von Arabien, wegen des Heiligthums, der Ke'abe', die in Mecca, seiner Hauptstadt, errichtet war. Dieselben Geschichtschreiber legen die Stiftung dieser Stadt einem Abkömmling des Heber, dem Meghaff-ibn-Amr, der vom Geblüte des Jactann durch die Linie Dscherhhem abstammte, bey. Er lebte zu Abrahams Zeiten, mit welchem er sich verband, indem er seine Tochter dem Ismael zur Frau gab. So fabelhaft diese Sagen sind, so verdienen sie doch gewiß gekannt zu werden; wir

*) Nach andern Yakſum.

wir liefern ſie nach Nationalhiſtorikern; ſie gehören mehr oder weniger zu den urſprünglichen Annalen eines groſſen Volks, und das Schickſal der Nationen hat oft von dem Einfluß der Fabeln, wie von dem Einfluß der Wahrheiten, abgehangen.

Abraham entgieng der Tyranney des Nemrud (Nimrod), heirathete die Sara, ſeine Couſine, und floh nach Aegypten, wo damals der grauſame und wollüſtige Pharao, Tutis Fir' awn II., regierte. Dieſer Fürſt ließ die Sara, von deren Schönheit er Nachricht erhalten, in ſeinen Pallaſt führen. Durch ihre Reitze eingenommen, ſtreckte er ſeine verbrecheriſche Hand nach ihr aus, aber ſie vertrocknete ſogleich, er ſelbſt fiel zu Boden. Er beſchwor nun die Sara, ihm die Geneſung zu verſchaffen, und verſprach, ſie in Freyheit zu ſetzen. Sara ſchickte ihre Wünſche zum Himmel ab. Alſobald ſtand Pharao auf, und da er ſeine Hand wieder hergeſtellt ſah, ſchenkte er der Sara eine ſehr ſchöne Coptiſche Sclavin, und ſchickte ſie ihrem Mann zurück. Als Sara wieder bey dem Abraham war, machte ſie ihm ein Geſchenk mit dieſer Sclavin, welche Agar (Hadjer) hieß, und bat Gott, daß er ſie in den Armen ihres Herrn fruchtbar machen möchte: würklich wurde Agar ſchwanger, und gebahr Iſmael. Abraham ließ ſich bey der Rückkehr nach Paläſtina nahe bey Remle nieder, wo ihn der Himmel mit Segen und Glück überhäufte. Sara ſelbſt erhielt auch eine wundervolle Ankündigung von ihrer Fruchtbarkeit, und brachte den Iſaac zur Welt. Als ſie Mutter geworden, war ſie eiferſüchtig auf Agar. Sie ſah eines Tages den Abraham den Iſmael auf ſeinen Schoos nehmen, und dem Iſaac zur Seite ſitzen laſſen; „Wie, ſchrie ſie, du liebkoſeſt das Kind der Sclavin ſo ſehr, und ſtöſſeſt das Kind der rechtmäßigen Ehefrau zurück?“ In der Heftigkeit des Schmerzens ſchwur ſie,

ſie wolle das Geſicht der Agar verſtümmeln und verunſtalten; allein bald darauf bereuete ſie ihren Schwur, und Abraham, um einen Meineid zu verhüten, veranlaßte ſie, die Ohren der Agar zu durchbohren. Daher iſt dieß ein Gewohnheitsgeſetz, oder ein nachahmender Gebrauch, Sunnéth, in Rückſicht der Weiber geworden, wie die Beſchneidung bey den Mannsperſonen. Die häufigen Zänkereyen, die in der Folge zwiſchen Ismael und Iſaac entſtanden, ermüdeten die Sara ſo, daß ſie einmal ſchwur, ſie wolle nicht mehr mit Agar und ihrem Sohne zuſammen wohnen. Abraham führte ſie alſo beyde nach Arabien, gerade an den Ort, wo nachher Mecca aufgebauet wurde. Er ließ ſie hier unter dem Schutz der Vorſehung, nachdem er ohne Erfolg zwiſchen Safa und Merwé, und in der Nachbarſchaft, umher gegangen war, um Waſſer zu ſuchen. Dieſe Gegend ſtellte damals eine ſchreckliche Wüſte dar; der Ort, wo itzt die Ke'abé ſteht, war damals ein Hügel von röthlicher Erde. Agar ſaß mit Ismael an dem Ort, welchen man Heudſchr (Heudjhr) nennt, zwiſchen dem Heiligthum und der Mauer, Hatim. Durch äußerſten Durſt gequält, durchlief ſie Safa, Merwé und die Ebnen und Anhöhen rund umher, ohne Waſſer oder Fußſtapfen von Menſchen zu finden. Weinend kam ſie zu ihrem Sohn zurück, als der Engel Gabriel bey dem Platz Zemzem erſchien, und mit ſeinen Flügeln die Erde ſchlug, ſo daß ſogleich eine Quelle ſüßen, geſunden, und überflüßigen Waſſers hervorſprang. Daher beweiſet man dem Waſſer des Zemzem noch itzt ſo große Verehrung. Einige Tage darauf ſah Agar einen Haufen Leute unter Anführung des Meghaß gehen; es waren Einwohner von Jemen,*) die ſich nach Syrien begaben, und weil ſie von

*) Nach dem Khondemir waren es die Dſchorhhamiten aus Hedſchas, welche die Agar zuerſt fanden. Herbelot IV. 641.

von weitem einen Vogel auf dem Gebirge Dschebel-Eby-Cube'iss bemerkt hatten, schlossen, daß in dieser Gegend Wasser seyn müsse, und darauf zu giengen. Als Agar sie von dem Wunder unterrichtet hatte, verdoppelten sie ihre Achtung gegen sie, und baten sie um die Erlaubniß, sich an einem Orte niederlassen zu dürfen, den Gott so sichtbar begünstige. Aus diesem Grunde ließen sich jene Araber aus Jemen zu Mecca nieder. Agar starb einige Jahre nachher, Ismael lebte unter ihnen, lernte ihre Sprache, und heirathete die Tochter des Meghaß, ihres Anführers. Daher bekamen seine Nachkommen den Namen Areb-Mustaribé oder Mutéaribé, welcher vermischte Araber bedeutet.

VII. Stiftung der Ke'abé durch Abraham. Unterdessen wollte Abraham, der sich nach Palästina begeben hatte, die Agar und den Ismael wieder sehen. Auf der Rückkehr nach Mecca erfuhr er zu seiner Betrübniß den Tod der Agar. Ismael war auf der Jagd. Seine Frau nahm den Patriarchen nicht sehr gut auf; dieß vermochte ihn, sogleich aus dem Hause zu gehen. Beym Weggehen aber sagte er zu seiner Schwiegertochter, sie möchte von seinetwegen dem Ismael empfehlen, die Thürschwelle an seinem Thor zu verändern. Ismael, der diesen geheimnißvollen Befehl verstand, schied sich sogleich von seiner Frau, und heirathete eine andere. Kurz darauf kam Abraham wieder, Ismael war abermals auf der Jagd, aber seine neue Frau nahm ihn mit Achtung auf, ließ ihn auf einen schönen Grundstein sich setzen, bot ihm Milch und Fleisch an, wusch ihm das Gesicht und kämmte ihm die Haare. Ismael billigte, als er nach Hause kam, das Betragen seiner Frau, küßte selbst aus Achtung den Stein, auf welchem Abraham gesessen hatte, und bewahrte ihn sorgfältig auf. Er diente nachher dem Patriarchen selbst bey Erbauung der Ke'abé

zum

zum Fußschemel, und bekam daher den Namen Hadjhér-ul-Ess'âd, der beglückte Stein.*) Man legte ihn an den Ort, wo er sich noch itzt befindet, und welcher Mecam-Ibrahim, d. i. Aufenthaltsort des Abraham, heißt. Als dieser Patriarch wieder nach Mecca kam, unternahm er auf ausdrücklichen göttlichen Befehl die Erbauung der Ke'abé. Im Mittelpunct der Stadt, auf dem Platz, wo die Engel am Schöpfungstage der Welt ein Zelt aufgeschlagen hatten, errichtete er dieß Denkmal. In der Mohamedanischen Cosmogonie ist bemerkt worden,**) daß dieß Zelt von ihnen aus dem irrdischen Paradieß gebracht, und dem Ewigen unter dem Namen Beïth-ullah, Haus Gottes, geweihet worden ist, damit ihn hier der Stammvater der Menschen verehren möchte. Seth erbauete nachher, wie dieselben Sagen berichten, hier ein Haus von Erde,***) nach demselben Plan, wie das himmlische Zelt war, das bey der Sündfluth vom Erzengel Gabriel weggenommen, und in den Himmel getragen wurde. Man glaubt, daß es daselbst noch senkrecht über dem gegenwärtigen Heiligthum steht. Abraham gab dem neuen Gebäude die Form des alten Tabernakels, und den Namen Kéabé oder Kéab, welcher eine Basis, einen Grund, einen Platz, †) bedeutet, um anzuzeigen, daß es an denselben Platz gesetzt sey, wo die Engel das erste Zelt hingestellt hatten. Gleichfalls zum Gottesdienst allen Völkern der Erde bestimmt, führte diese Ke'abé auch den Namen Beith-ullah. Man nennt sie

*) Nach einer andern Angabe, Hagiar al assvad, der schwarze Stein. Herb. II. 621. Assemanni Saggio p. 21.

**) Th. I. S. 49. der Uebers.

***) Nach andern von Steinen. Herbelot II. S. 2.

†) Etwas viereckigtes, nach Assemanni Cod. orient. della bibl. Nan. p. 155.

ſie auch Beïth-ul-Haram, verehrtes Haus, Beïth-ul-Mâmour, Haus der Glückſeligkeit, und Beïth-Schérif, das geheiligte Haus. Abraham arbeitete mit eigner Hand daran, indem ſeine Füße immer auf dem Stein Mecam Ibrahim ruhten. Ismael trug die Steine auf den Schultern herbey. Er gab dem Gebäude eine Höhe von 9. Ellen (pics), 32. der Länge, und 22. der Breite.*) Den Eingang machte er an der öſtlichen Seite, aber ohne Thore. Nachher hat Tâba, einer der Könige von Jemen, aus dem Hûmeiritiſchen Stamm, ein Thor ſetzen laſſen. Endlich legte er gegen den Eingang des Heiligthums hin, zur Linken, ein ſehr tiefes unterirrdiſches Gewölbe an, in welches alle Geſchenke, die aus der frommen Freygebigkeit der Menſchen floſſen, gebracht wurden, und vertrauete die Bewahrung davon dem Ismael, ſeinem Sohn, an.

VIII. Urſprung der Wallfahrt. Sogleich nach Errichtung der Ke'abe' empfieng Abraham vom Ewigen den Befehl, die Völker zur Wallfahrt, zur Beſuchung ſeines heiligen Tempels einzuladen. Er ſagte: „Wie kann, o Gott, meine Stimme zu den in verſchiedenen Gegenden der Erde zerſtreuten Menſchen durchdringen?“ Gott antwortete: „dir kommt es zu, [1]) das Ezann anzukündigen, deine Stimme zu erheben; ich werde ſorgen, daß ſie gehört wird.“ Hierauf beſtieg der Patriarch das Gebirge, Dſchebel-Eby-Cubeïss, und ließ die Luft von ſeiner wundervollen Einladung ertönen: Ya-eyyu-hennassé u. ſ f. „o ihr Völker, kommt zu eurem Gott.“ Millionen menſchlicher Stimmen antworteten: „Lebbeïké-Allahumé, hier bin ich, bereit zu deinem Dienſte mein Gott!“

Nach

*) Andere Angaben aus dem Scherif Edriſi, aber vom ſpätern Gebäude, ſ. bey Herbelot II. S. 7.

1) Mink' el Ezann we aly' ul-belagh.

Nach dieſer Einladung lehrte der Engel Gabriel den Abraham und Jsmael die Gebete nebſt allen Gebräuchen dieſer heiligen Uebung, die Betfahrten nach Mina, nach Arafath, nach Müzde'life', die Umgänge um die Keabe', das Opfer eines Bocks, anſtatt des Jsmael u. ſ. f.

Dieß ſind die Sagen, auf welche der Jslam den Urſprung von Mecca, der Kaaba, und von mehrern Gebräuchen gründet. Meghaß iſt Erbauer und erſter Fürſt von Mecca, Abraham Stifter der Kaaba und der Wallfahrt, Jsmael erſter Hüter des Heiligthums.

IX. Herrſchaft der Beno-Djerhhems (Dſcherhamiten) und der Béno-Caïdars zu Mecca. Nach eben dieſen Sagen ſtarb Jsmael in einem Alter von 137. Jahren, und hinterließ 12. Kinder, deren Nachkommenſchaft ſehr zahlreich war, vornehmlich der Zweig des Caïdar, des älteſten Sohns. Von ihm läßt man in gerader Linie den Adnann, Nizar, Ke'nane', und Fihr-Cureiſch, das Haus des Propheten, abſtammen, wie die erſte genealog. Tabelle im I. Th. zeigt. Dieſer Zweig hieß bey den Arabern ſtets Béno-Caidar, und der des Meghaß, Jsmaels Schwiegervaters, Béno-Djerhhem. Die Häupter dieſer beyden Stämme beherrſchten Mecca lange Zeit. Sie hatten wechſelsweiſe die Schlüſſel zur Kaaba. Dieſes Amt machte die erſte Würde in dem ariſtocratiſchen Staate aus, und gab ihnen ein ſehr großes Uebergewicht über die ganze Nation. Aber nach drey Jahrhunderten ſchlich ſich die Abgötterey der Amalekiter und andrer heidniſchen Stämme in Mecca ein, verderbte die Kinder Jsmael und Meghaß, und verunheiligte die Kaaba. Verſchiedene Götzenbilder wurden im Jnnern des Tempels, nebſt den Bildern Abrahams und Jsmaels, aufgeſtellt. Man ſah hier zwey Hirſche und zwey Sonnen von Gold, die unter dem Namen Ghassalé (die Gazellen) verehrt wurden.

X. An-

X. Angemaßte Regierung der Béno-Khouzâas. Die Verderbung der Religion der Araber, und die Uneinigkeiten der Häupter beyder regierender Häuser veranlaßten Unruhen und Partheyen, so daß endlich Mecca unter die Herrschaft des Kiab-Khouzâa, eines Abkömmlings des Jareb, vom Zweige Kehhlann fiel. Dieß Hausbesaß nun die Schlüssel zur Ke'abe', und übte mehrere Jahrhunderte lang eine fast unumschränkte Herrschaft über alle andere Stämme aus. Ebû-Ghabschann war der letzte Fürst aus demselben, und regierte in Mecca zur Zeit des berühmten Persischen Königs Behhram VI. *) ungefähr zwey Jahrhunderte vor der Hedschra. Hier endigen sich die fabelhaften Ueberlieferungen, um historischen Wahrheiten Platz zu machen, denen aber doch die Nationalschriftsteller manches Wunderbare beyzumischen kein Bedenken gehabt haben.

XI. Coussa der erste der Cureischiten, welcher die Schlüssel zur Ke'abe' hat. Eines Tages verkaufte Ebû-Ghabschann in der Trunkenheit die Schlüssel zur Ke'abe' an Cussa, Abkömmling des Ismael und des Fihr-Cureisch, für einen Schlauch voll Wein. Dieß seltsame Benehmen setzte ganz Arabien in Erstaunen, und beschimpfte das Geschlecht des Ebû-Ghabschann. Es dient noch zum Sprüchwort bey den Arabern, die jede schimpfliche oder unglückliche Handlung mit der That des Ebû-Ghabschann vergleichen. 1) Daher die Feindschaft zwischen den Häuptern der vornehmsten Stämme, welche zum Vortheil des Cussa ausschlug. Die Khuzaas wurden

*) Zaharam, bey den Griechen Vararanes, zur Zeit Theodosius II. Herbelot I. 531.

1) Aksh'u Safkath'enn minn Eb'u-Ghabschann. [Die Arabischen Worte hat Assemanni Saggio p. 27. etwas anders.]

den aus Mecca vertrieben, und begaben sich nach Bathmerde, ihrem alten Wohnsitz. Die Nation war bis zum sechsten Jahr der Hedschra durch innere Kriege zerrüttet, in welchem Jahr der Vergleich von Hûdeibiyé zwischen Mohammed und den Cureischiten geschlossen wurde. Diese gaben der Nothwendigkeit nach, söhnten sich mit den Beno-Khuzaas aus, und riefen sie nach Mecca zurück, um ihre Parthey gegen die weitern Unternehmungen des Mohammeds, ihres gemeinschaftlichen Feindes, zu verstärken.

XII. Stiftung des Tempels. Cussa, der nun die Schlüssel zur Kaaba besaß, wurde dadurch Wiederhersteller seines Hauses, und behauptete dessen alte Ansprüche mit Weisheit. Bis auf seine Zeit stand die Kaaba auf einem von allen Seiten offnem Platz. Er ließ um dieß Heiligthum herum den Tempel Messdjid-Scheïif, oder Messdjid' ul-Haram erbauen, den man noch sieht, ein großes Denkmal, das nicht mit der Kaaba selbst zu verwechseln ist. Den Bürgern erlaubte er, außerhalb seiner Mauern Häuser zu erbauen. Man schreibt ihm auch die Errichtung des berühmten Gebäudes Dar' un-Nedwé, einer Art von Stadthaus, zu, wo die Scherifs und Regierungsbeamten sich versammleten. Dieß Gebäude ist mehrmals wieder aufgeführt, aber 1520. durch Murad III. in die Kapelle, Messdjid, verwandelt worden.

XIII. Neue Revolutionen in der Regierung. Cussa, den die Nation liebte, war mächtig genug, um die Aristocratie, welche Mecca beherrschte, zu vernichten. Er vereinigte in seiner Person die sechs vornehmsten Würden des Staats, und also die ganze Oberherrschaft, die er seinen Söhnen hinterließ. Abd-Me'naf, sein Sohn, und Haschim, sein Enkel, folgten. Abo'ul-Mûttalib aber, der Sohn und Nachfolger des letztern, besaß nicht Fähigkeit genug, sich zu behaupten; er unterlag

einer

einer mächtigen Verbindung, welche die alte Regierungsform wieder herstellte, und ihm nur die Aufbewahrung der Schlüssel zur Kaaba ließ, welches immer als die erste Staatswürde angesehen wurde. Die übrigen Würden kamen an die Häupter der verschiedenen Zweige seiner Familie. Dieser Fürst erlitt von dieser Zeit an nur Kränkungen von ihnen, besonders nachdem er den geheiligten Brunnen Zemzem entdeckt hatte.*) Einer seiner Verwandten, Ady-ibn-Newfel behandelte ihn wie ein Tyrann, und gieng so weit, daß er öffentlich bekannt machte, seine Familie treffe der göttliche Fluch, weil er nur den einzigen Hariss als Staminhalter habe. In seinem Schmerz bat Abd' ül-Müttallib Gott, er möchte ihm zehn Söhne geben, und gelobte dann einen davon vor der Kaaba zu opfern. Zufälligerweise erhielt er zehn Söhne. Eines Tages versammelte er sie, und kündigte ihnen sein Gelübde an. Alle ergaben sich mit gleicher Unterwerfung darein, und jeder beschwor den Vater, ihn zum Opfer zu nehmen. Da aber ihm die väterliche Zärtlichkeit nicht erlaubte, selbst zu wählen, so führte er sie zum Heiligthum, und ließ sie vor dem Götzenbilde Hübe'l **) loosen. Das Loos traf den jüngsten Sohn, Abd' üllah, nachher Vater des Propheten. Abd' ül-Müttallib führte ihn außerhalb des Heiligthums, und wollte ihn vor dem Idol Essann, das auf der Anhöhe von Safa stand, opfern, als der ganze Stamm der Cureischiten ihn davon abhielt, als von einer Handlung, welche der Nation ein verderbliches Beyspiel geben würde, und die Ersetzung des Opfers durch Gaben und

*) Der Brunnen war nemlich bis auf Zeit diese verschüttet gewesen. Die Streitigkeiten, die Abdalmotaleb über diese Entdeckung mit den Coraischiten hatte, erzählt Herbelot IV. 642. f.

**) Von diesem Götzen s. Herbelot. Art. Hobal. Th. II. S. 732.

und Allmosen forderte. Abd' ûl-Müttallib ließ eine Frau aus Hidschas befragen, welche in dem Ruf stand, daß sie mit dem Himmel Umgang habe. Sie fragte, welches bey den Meccanern der Blutpreiß sey, und als man ihr sagte, zehn Kameele, so befahl sie, man sollte den Abd' üllah auf eine Seite, und auf die andere zehn Kameele stellen, das Loos werfen, und jedesmal eben so viele Kameele hinzufügen, bis das Loos gegen sie entschieden haben würde. Abd' ûl-Müttalib, für Freude außer sich, eilte den Orakelspruch auszuführen. Aber das Loos war ihm sehr ungünstig, und entschied erst das zehntemal für die Kameele, so daß er statt seines Sohnes hundert Kameele opfern mußte, welche Zahl von dieser Zeit an bey den Arabern der Preis des menschlichen Blutes wurde. Das Opfer wurde mit größter Feyerlichkeit in verschiedenen Quartieren von Mecca und auf den höchsten Gebirgen umher vollzogen. Diese Begebenheit machte, nebst der Entdeckung des Brunnen Zemzem, die Person des Abd' ûl-Müttallib und seines Sohnes Abd' üllah sehr berühmt. Letzterer heirathte wenige Monate nachher die Emine', Tochter des Wehhbe', des Oberhaupts vom Stamm der Be'no-Zehhre'. Aus dieser Ehe wurde Mohammed erzeugt.

XIV. Wiedererbauung der Kaaba durch die Cureischiten. Fünf Jahre vor der angeblichen Sendung dieses Gesetzgebers wurde die Ke'abe' neu gebaut. Sie war, da sie bis dahin allen Völkern offen stand, wie die Geschichtschreiber sagen, durch Unvorsichtigkeit einer Frau, welche Räuchwerk daselbst verbrannte, angezündet worden. Alle Theile von Holz giengen darauf; das von allen Seiten erschütterte Gebäude stürzte bey einer wenig Wochen darauf erfolgten Ueberschwemmung, dergleichen oft diese Gegenden Arabiens verwüstete, ein. Die Cureischiten beschlossen sogleich, ein neues Heiligthum zu erbauen,

und

und zwar möglichst dauerhaft, das Thor sehr hoch zu stellen, und es verschlossen zu halten, damit niemand weiter, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Stammhäupter, hinein gehen könnte. Als sie damit umgiengen, erfuhren sie, daß ein Schiff an der Küste von Dschidda eben gestrandet sey, welches mit allen Materialien zur Erbauung einer Kirche beladen war, die der griechische Kaiser von Constantinopel in einer Stadt von Aethiopien hatte wollen aufführen lassen. Die Cureischiten, welche die Hand der Vorsehung hierin zu erblicken glaubten, schickten sogleich einen Beamten, Welid-ibn-Mûzhaïre', nach Dschidda, mit dem Befehl ab, die Materialien, und zwey berühmte Baumeister, die sich auf dem Schiff befanden, und von denen einer ein Copte, der andere ein Grieche, Nacum genannt, war, nach Mecca bringen zu lassen. Alle Bürger legten nun mit Eifer Hand an das Werk, und um es ordentlicher und geschwinder auszuführen, theilten sie die Arbeit, insbesondere die Aufführung der vier Mauern. Die mittägliche Seite wurde den Beny-Makhoums, nebst den vornehmsten Cureischiten angewiesen, die mitternächtliche den Beny-Abd'ûl-Wads, Beny-Esseds und Beny-Adenes, die östliche Seite war der Theil der Stämme Zehhre' und Beny-abd-Ménaf, und die westliche der übrigen Cureischiten. Der Prophet, fährt derselbe Schriftsteller fort, der noch nicht seine himmlische Sendung erhalten hatte, und in der Classe der Bürger unter dem Namen Mohammed-Eminn sich befand, arbeitete mit den übrigen Leuten seines Stamms. Er war 35. Jahre alt. Als das Werk bis zu der Höhe gediehen war, wo der schwarze Stein, (dessen Ursprung auch vom Abraham hergeleitet wird) *)

*) Er darf nicht verwechselt werden mit dem schon angeführten weißen Stein, an welchem man Abrahams

aufgerichtet werden mußte, ſtritten dieſe arabiſchen Stämme um die Ehre, welcher ihn legen ſollte. Man wollte ſchon zu den Waffen greifen, als ein angeſehener Mann, Ebu Umeyé-Ibn-Mughaïré, in ſeiner Weisheit ein Mittel fand, die Gemüther zu beruhigen. Er ſchlug den edlen Arbeitsleuten vor, ihre Augen gegen das Thor von Safa zu richten, und den erſten Bürger, den ſie ſehen würden, zum Schiedsrichter ihres Streits zu machen. Man nahm es an. Mohammed, der ſich einige Stunden vorher entfernt hatte, erſchien. Mohammed-Eminn, ſchrie man von allen Seiten, ſoll unſern Streit ausmachen, und ſeinem Urtheil unterwerfen wir uns. Mit bewundernswürdiger Gegenwart des Geiſtes forderte Mohammed ſogleich einen Mantel (Teppich), legte den ſchwarzen Stein mitten darauf, *) ließ die Häupter der verſchiedenen Horden an den vier Zipfeln anfaſſen und ihn in die Höhe heben, ſo daß ſie alle Antheil nahmen an der Legung dieſes Steins, den der einſichtsvolle Schiedsrichter nachher vollends in ſeinen rechten Platz mit eigner Hand brachte. Der Plan des neuen Heiligthums, das unter der Leitung zweyer auswärtiger Baumeiſter errichtet wurde, war in den Verhältniſſen von 18. Ellen (pics) Höhe, alſo noch einmal ſo hoch als das alte. Allein die Breite war von der Seite von Hatim nicht ſo groß, weil der Tempelſchatz nicht erlaubte, ein größeres Werk zu unternehmen. Das Thor wurde, wie ehemals, an der öſtlichen Seite angebracht, hatte aber Mannshöhe. In-

hams Fußſtapfen ſehen will. ſ. Aſſemanni Saggio, p. XXIV. Vergl. Engl. Allgem. Welthiſt. XIX. S. 195. ff.

*) ſ. Abulfedae Ann. Muslem. T. I. p. 22. ff. ed. Adler. Es ſoll daher die Gewohnheit entſtanden ſeyn, den Stein mit einem Teppich zu behängen. Reiske 16te Anm. zu der Stelle des Abulfeda.

Inwendig aber wurde das Gebäude mit sechs prächtigen marmornen Säulen, und mit einer gegen den Winkel Rukn-Schamy gerichteten Treppe versehen, damit man auf das Dach des Heiligthums steigen konnte.

XV. Aristocratie von Mecca. Mecca hatte eine Art von aristocratischer Regierung. Ihrer bürgerlichen Freyheit ungeachtet, war die Stadt doch der Oberherrschaft der Könige von Jemen unterworfen, wie das übrige Arabien. Nach dem Geschichtschreiber Ahmed Efendy, hatte jede Stadt, jeder District, jeder Stamm, jedes Volk, dieser großen Halbinsel, es mochten Araber, Juden, oder Christen seyn, ihre Regierung und Municipalgesetze; es war so zu sagen eine große Republik, die man mit denen im alten Griechenland vergleichen könnte. Alle verbündeten sich im Nothfall, um die ehrgeizigen Absichten eines Mitbürgers zu vereiteln, oder die Angriffe der Nachbarn abzuwenden. Der Gleichheit aller Städte und Stämme ungeachtet hatte Mecca immer ein Uebergewicht über die andern arabischen Städte, nicht wegen seiner politischen Kräfte, sondern wegen der Verehrung der Kaaba, welche die Araber stets als den ältesten und erhabensten Tempel betrachteten. Die mehr oder weniger lebhaft von den Béno-Khuzaas und von den Abkömmlingen des Cussa unterhaltene Aristocratie bestand vom Anfang an in einer Art von Senat, den sechs Personen ausmachten, welche eine fast unumschränkte Herrschaft über die Nation ausübten. Die Zahl wurde nach und nach auf sieben, acht, neun, und endlich, nach Entdeckung des Brunnens Zemzem durch Abd'-ül-Müttalib, Mohammeds Großvater, bis auf zehn, vermehrt. Diese Zehnmänner, wenn man so sagen darf, besaßen die ersten Staatswürden, welche unter demselben Abd'ül-Müttalib für erblich in ihrem Hause zum Vortheil des Erstgebornen oder Haupts der Familie erklärt wurden.

Alle gehörten zum Stamm Fihhr-Cureïsch, itzt dem angesehensten aller Stämme zu Mecca, dessen vornehmster Zweig die Familie des Haschim war. Diese Würden waren; 1. das Had'éabeth, welches das Priesterthum nebst der Bewahrung der Schlüssel zur Kaaba in sich begriff. Es wurde dem Hause des Abd'ur-rar, Sohns des Cussa, übertragen. Osman, Sohn des Tal'bha, besaß es zur Zeit des Untergangs des Götzendienstes und der Einführung des Islam. 2. Das Sikayeth, oder die Aufsicht über den geheiligten Brunnen, Zemzem, und alles zum Gebrauch der Pilgrimme, die sich jährlich nach Mecca begaben, bestimmtes Wasser. Diese Würde gehörte dem Hause Haschim; Abas, der Oheim des Propheten, und Stammvater der Abassidischen Kalifen, besaß sie. Zubeïr und Ebû-Talib (Abutaleb), seine Brüder folgten ihm. 3. Das Néyath, oder die Würde eines bürgerlichen und Criminalrichters, welche seit langer Zeit dem Hause des Teminn, Sohns des Mürre', gehörte. Damals hatte sie Ebû-Bekir, Mohammeds Schwiegervater. 4. Das Sifareth, oder die Würde eines Abgeordneten. Wer dieses Amt hatte, war der Unterhändler und beständige Bevollmächtigte des Staats, die Streitigkeiten zwischen den Cureischiten und andern arabischen Stämmen sowohl, als mit Auswärtigen zu beendigen. Diese dem Hause des Ady, Sohns des Ke'ab, gehörige Würde, wurde itzt von Omer, der gleichfalls Mohameds Schwiegervater war, besessen. 5. Das Liva. So hieß die Bewachung der heiligen Fahne, Oeucab genannt, unter deren Vortragung die Nation gegen ihre Feinde zog. Der Hüter dieses Paniers war oberster Feldherr aller Truppen des Staats. Diese militärische Würde, welche dem Hause Ummiye' (Ommiaden) gehörte, ruhete damals auf dem Haupte des Ebû-Süfiyann, des unversöhnlichsten Feindes von Mohamed, der aber nachher sein Schwiegervater wurde, selbst

den

den Islam annahm, und einer seiner eifrigsten Vertheidiger war. Er war der Vater des Müawiye I., des ersten Ommiadischen Kalifen zu Damas. 6. Das Ricadeth, oder die Verwaltung der Armencasse. Man wandte die aus den Allmosen der Nation zusammen gebrachten Gelder zur Unterhaltung aller dürftigen Wallfahrer an, sie mochten Fremde seyn, oder in Mecca wohnen, wo der Senat, wie die Geschichte sagt, sie als Mussafirs, Gäste Gottes, betrachtete und versorgte. Auch die Mahlzeit, welche die Stadt gewöhnlich alle Jahre dem Haufen der Pilgrimme am Tage ihrer Station zu Mina gab, wurde davon bestritten. Dieß Amt gehörte dem Hause des Newfel, Sohns des Abd-Menaf, und itzt besaß sie Hariss, Sohn des Amr. 7. Das Nedweth, oder der Vorsitz bey den Nationalversammlungen. Ihr Besitzer war erster Staatsrath, seine Stimme hatte immer das größte Gewicht bey öffentlichen Berathschlagungen. Esswed, aus dem Hause des Abd' ül-Ueuza, Sohns des Cussa, bekleidete damals dieses Amt. 8. Das Khaïmé, oder die Bewahrung des großen Rathszeltes. Diese Würde gab das Recht, die Versammlung zusammen zu berufen, und selbst die Truppen zusammenzuziehen. Khalil, Sohn des Welid, aus dem Hause des Nakza, Sohns des Mürre, besaß sie. 9. Das Khazine, oder die Verwaltung der öffentlichen Gelder, welche dem Hause des Hassass, Sohns des Ke'ab, zustand, und itzt vom Hariss, Sohn des Caïss, ausgeübt wurde. 10. Das Ezlam, oder die Bewahrung der geheiligten Pfeile, welche zur Abmachung verschiedener Angelegenheiten dienten, deren Entscheidung man dem Loose oder dem Orakel der Gottheiten der Kaaba überließ. Saffwann, Bruder des Ebu-Sufiyam, bekleidete itzt diese religiöse Würde. [1]) Diesen zehn ersten Bürgern gab

1) Man findet die zehn Scherifs auf der ersten Stammtafel im ersten Theil mit dem Buchstaben S. bemerkt.

man den Titel Schérif, das iſt, Edler, Herr, Fürſt. Es war zugleich ausgemacht, daß der älteſte von ihnen den Vorrang haben, und Reïss oder Seyyid *) heißen ſollte; jener Name bedeutet das Haupt, dieſer den Herrn vorzugsweiſe. Abas, der Oheim Mohameds, war damals der Erſte von den arabiſchen Senatoren. Man hatte auch das alte Geſetz beſtätigt, daß jeder neue Schérif eine gewiſſe Geldſumme in den Schatz, am Tage ſeiner Erhebung, bezahlen mußte. Dieß war die politiſche Verfaſſung von Mecca, als der Himmel, wie derſelbe Schriftſteller ſagt, den Mohamed ſandte, der durch ewige Rathſchlüſſe vorher beſtimmt war, die Religion und Regierung ſeiner Nation umzuſtürzen, und die Geſtalt Arabiens und eines großen Theils der Welt zu verändern.

XVI. Mohammed vernichtet, als Herr von Mecca, das Heidenthum und die alte Regierungsform der Stadt. Man weiß, daß das gewagte Unternehmen dieſes Geſetzgebers, das mit Reden und Predigten anfieng, nur durch die Gewalt der Waffen einen würklichen Fortgang hatte. Die Fortſchritte ſeiner Macht und Lehre heben eigentlich von ſeiner Flucht aus Mecca nach Medina (Hegira) an. Nach acht Jahren der Kriege und Unruhen, verſuchte er endlich, durch ſeine Siege und durch die Uneinigkeiten in Mecca aufgemuntert, an der Spitze von 10000. Mann die Stadt zu erobern. „Mecca, ſagt hier der Nationalſchriftſteller, dieſe abgöttiſche Stadt, konnte den lebhaften Angriffen einer aus Mohammeds Schülern beſtehenden Armee, die alle vom Eifer für die beſte Sache, die Wiederherſtellung einer göttlichen Religion, entflammt waren, nur einen ſchwachen Widerſtand thun. Sie erhielt als Sieger und Herrn ihren Propheten und Retter,

*) Andere ſchreiben dieß Wort Seid. ſ. Herbelot IV. 216.

Retter, der sie nicht als Feind, sondern als zärtlicher Vater und großmüthiger Beschützer behandelte. Diese Einnahme von Mecca, welche Freytags, den 20sten des Ramazann, des 8. Jahrs der Hedschra erfolgte, drückte das Siegel auf den Islamismus. Mohamed reinigte nun die Kaaba von den Götzenbildern, die sie seit so vielen Jahrhunderten verunreinigt hatten. In größter Pracht zog er in Mecca ein; er trug an diesem Tage einen schwarzen Turban; Aly trug das Sandschak-Scherif oder die heilige Fahne. Als er aus den Händen des Osman-ibn-Talhha, des damaligen Besitzers, die Schlüssel zum Heiligthum feyerlich empfangen hatte, hielt der himmlische Apostel in einem Ton voll Güte und Sanftmuth, eine auf seine Sendung und einzuführende Lehre sich beziehende Rede an das Volk. Er bestieg ein Kameel, *) ritt siebenmal um die Kaaba herum, und begrüßte jedesmal den schwarzen Stein mit seinem Madschim (Mahhdjim), einer Art von Scepter, den er in der rechten Hand hielt. Hierauf gieng er in das Heiligthum, ließ die Idole und Bilder wegnehmen, auch das vom Abraham nicht ausgenommen, welches ihn mit einem Bündel Pfeile in der Hand vorstellte, und durchlief den äußern Umkreis, welcher mit 360. andern Gottheiten geschmückt war. So wie er sich näherte, erhob er seinen Scepter gegen das Götzenbild, und sprach dabey die erhabenen Worte: [1]) Bey der Erscheinung der Wahrheit verschwindet Täuschung

20. Jan. 630.

*) Eben so erzählt Abulfeda Ann. Musl. T. I. p. 151 ff. Auch die zehn von Mohamed proscribirten giebt er namentlich an. Der Tag der Eroberung Mecca's heißt bey den Arabern yewm alfatach, Tag des Siegs. Reisk. ad Abulf. p. 30. T. I.

1) Djea' el-hakkve Zehhak' ul-batil enn' el-batil Keané Zehhouk' ann.

und Betrug: fürwahr alles, was falsch ist, muß vergehen. Sogleich stürzten alle um, und fielen mit dem Gesicht zur Erde. Gereinigt von den Idolen und dem abgöttischen Dienst, wurde die Kaaba noch an demselben Tage der Verehrung des Ewigen geweihet, und zum Gottesdienste der alten Patriarchen, Adam, Noah, Abraham, Ismael u. s. f. durch das Gebet Namaz, das der Prophet an der Spitze seiner Schüler und des moslemischen Volks feyerlich verrichtete, wiederhergestellt. Dieser augenscheinlichen Erklärung des Himmels zum Vortheil der Lehre und Waffen Mohammeds ungeachtet, schienen die Mecaner, ob sie gleich seiner Macht unterworfen waren, noch nicht geneigt, seine Religion anzunehmen. Ihre blinde Anhänglichkeit an den Glauben ihrer Väter machte, daß sie über den Umsturz ihrer Götzenbilder seufzeten. Mehrere vergossen in ihrer Verkehrung bittere Thränen und ließen die Luft von ihren Klagen ertönen; sie wagten es sogar, Schmähungen gegen die neue Religion auszustoßen. Als Bilal-Habeschy (der Abessinier), welcher zuerst die Geschäffte eines Müezzinn verrichtete, die Ankündigung, Ezann, des Mittagsgebets vollzog, schrie Dschüweiriyeh (Djuwéiriyé), die Tochter des berühmten Ebû-Dschehbl: o wie glücklich ist mein Vater, daß er die gottlose Stimme dieses Menschen auf den geheiligten Gewölben unsers Tempels nicht hört! Hariss-ibn-Hüschem, und Khalid-ibn Esseed dankten öffentlich Gott, daß er, wie sie sagten, ihren Vater mit dem Schauspiel eines so unglücklichen Tages verschont habe. Der Prophet, der von diesen Reden unterrichtet war, stellte sich anfangs, so lange er konnte, als wisse er nichts davon; aber bald sah er sich gezwungen, Strenge zu gebrauchen, und die unruhigsten den Vortheilen der Religion und der Erhaltung der öffentlichen Ordnung aufzuopfern. Er schränkte dieß doch auf zehn Personen, sechs Männer und vier Weiber, ein. Hinndu, Gattin

des

des Ebû-Sûfiyann war unter der Zahl der letztern. Sie erhielt aber Gnade wegen ihrer Reue, Unterwerfung und der nachdrücklichen Fürbitte ihrer Familie. Aekirme', Sohn des Ebû-Dschehbr entgieng nur durch Annahme der neuen Religion seiner Todesstrafe. Die übrigen Verurtheilten wollten lieber durch das Schwerd sterben, als der Religion ihrer Vorfahren entsagen. Abd'ullah ibn Helal war der erste Moslem, der das Unglück hatte, abtrünnig zu werden. Seine Bekehrung war nicht aufrichtig gewesen; er hatte den unbesonnenen Muth, Mohameds Lehre abzuschwören, und seinen Kopf freudig der Hand des Henkers hinzugeben. Nach diesen ersten Handlungen der Strenge wandte Mohamed Güte und Ueberredung an, um den Ueberrest der Meccaner zu seiner Lehre zu bringen. Er setzte jedem der Vornehmsten der Nation einen verschiednen Termin, um in Ruhe über die Wahrheiten und Geheimnisse, die er verkündigte, nachzudenken. Unter andern hatte Safwann, Bruder des Ebû-Sûfiyann, einen Aufschub von zwey Monaten."

Die Eroberung von Mecca, und Abschaffung der alten Religion, mußte nothwendig den Untergang der aristocratischen Verfassung dieser Stadt nach sich ziehen. Von den zehn obersten Würden im Staat behielt Mohamed nur zwey bey, das Hadschabeth, oder die Bewahrung der Schlüssel zur Kaaba, und das Sicayeth, oder die Aufsicht über die Wasser des Zemzem. Die erste wurde dem Osman, Sohn des Talhha, gelassen, und die zweyte dem Abas; beyde waren damit bekleidet; der Prophet ließ selbst die Erblichkeit dieser Würde in ihrem Hause fortdauern: doch errichtete er an demselben Tage eine neue Würde, welche das geistliche Amt mit der bürgerlichen und politischen Verwaltung vereinigte, und ertheilte sie dem Atab-ibn-Esseb, der nur erst zwanzig Jahre alt war, und die Titel: Imam, Emir und Amil

zugleich

zugleich führte. Er ernannte auch den Meaz-ibn-Dschebel, der in den Lehren des Islam wohl unterwiesen war, zum ersten Lehrer des Gesetzes, und trug ihm auf, die Leute in den Vorschriften seiner Sittenlehre und seines Gottesdienstes zu unterweisen. Während daß Mohamed im Innersten von Mecca den Grund zu einer Priestermonarchie auf den Trümmern des Heidenthums legte, stürzten seine Feldherren Amr, Sâd, Khalid, und Aly, jeder an der Spitze eines Corps Truppen, die Götzenbilder der andern arabischen Horden in den umliegenden Gegenden um. Die vornehmsten Idole waren Oeuza, Sewâ, Me'nath, Feless, Denam, Nâvess, Nesserzy, Nâuf u. s. f. von denen jedes insbesondere verehrt wurde von den Beno-Ke'nane's, den Beno-Hüzeïls, den Beno-Ewess, den Beno-Khazerdschhs (Beno-Khazerdjhhs), den Beno-Taïbs, den Beno-Kelbs, den Beno-Medhadschs (Beno-Med'hhadjs), den Beno-Hümeïrs, den Beno-Sakifs u. s. f. Alle diese Idole hatten dasselbe Schicksal, wie die in der Kaaba.

Zweyte Epoke.

Es sollen nun in einem eben so kurzen Abrisse die politischen und religiösen Verhältnisse angegeben werden, unter welchen man Mecca von Einführung des Islam an, bis auf unsere Tage betrachten muß. Ich werde also 1. von der Lage Mecca's, ihren Revolutionen, Tempel, Heiligthum u. s. f. reden; 2. von den reichen Geschenken, die in verschiedenen Jahrhunderten gemacht worden sind, Stiftungen, frommen Anstalten u. s. f. 3. von dem schwarzen Stein; 4. von der Decke, womit die Kaaba behangen ist, und dem äußern Gürtel; 5. der goldenen Traufrinne; 6. dem heiligen Brunnen Zemzem; 7. den Betfahrten um die Kaaba herum, welche von den

den Mohamedanern der vier orthodoxen Sekten beobachtet werden; 8. dem Oeumre; 9. der Einführung einiger Gebräuche der Wallfahrt durch Mohamed selbst; 10. der Gewissenhaftigkeit, womit ein Moslem die Wallfahrt vollzieht; 11. von dem Commissar, Surré Eminy, den geheiligten Kameelen u. s. f. 12. von dem Pascha von Damas und der großen Caravane Pilgrimme, die jährlich aus Syrien nach Arabien geht; 13. vom Scherif von Mecca und dem Pascha von Dschidda; 14. vom Molla zu Mecca, als Stellvertreter des Sultans bey der öffentlichen Andachtsübung; 15. von dem Vorzug der Stadt Mecca vor Medina; 16. von ihrem heiligen Gebiet; 17. von Mohameds Grabe zu Medina; 18. von der Auszeichnung, welche die Wallfahrer ihr übriges Leben hindurch genießen.

§. 1.

Geographische Lage von Mecca, Veränderungen ihrer Regierung, ihres Tempels, Heiligthums u. s. f.

Nach der Beschreibung des Ke'arib Tsche'le'by liegt Mecca *) auf einer Ebene, unter 21° 40′ der Breite, und 70° der Länge. Eine Kette von Bergen, deren einer immer höher ist als der andere, umgiebt sie. Außer dem Namen Mekké, führt sie auch noch die Namen: Béké, Arouz, Beled'ul-Eminn (Stadt der Sicherheit) und Um'ul-Coura (Hauptstadt); gewöhnlicher aber nennt

*) Eine starke Tagereise, oder eigentlich nur 5 bis 6 deutsche Meilen von Dschidda (Dsjidda). Nur Mohamedanern ist erlaubt, nach Mecca zu kommen. Niebuhr Beschr. von Arab. S. 358 ff. Kürzer erzählt die Geschichte von Mecca Herbelot III. 354 ff. wo sie unter 77° der Länge gesetzt wird. Mecca und Becca bedeutet einen Ort, wo sich viel Volk versammlet. Vergl. Schultens Ind. geograph. und Pocock. Spec. hist. Arab. p. 122.

nennt man sie Mekké' y-Mukerremé (das verehrungswürdige Mecca): in allen Edicten und öffentlichen Handlungen wird sie so genannt. Nie war sie in Ansehung ihres Umfangs oder der Bevölkerung ansehnlich. In den Jahrhunderten des Heidenthums, wie zu den Zeiten Mohameds und der Khaliphen, hatte sie einen mäßigen Umfang. Vor Alters umschloß sie eine hohe Mauer, welche aber die Ueberschwemmungen oft erschütterten und endlich vernichteten. Man findet keine Spuren davon. Die Häuser sind aus schwarzen und weißen Steinen erbauet, und alle mit platten Dächern versehen. *) Obgleich Medina (Médine) der Sitz des Propheten, die Hauptstadt seines Reichs, Residenz der erstern Khaliphen war, so hat doch die Verehrung der Kaaba und der jährliche Zufluß von Menschen, die sich zur Zeit der Wallfahrt dahin begeben, gemacht, daß man Mecca stets als den Mittelpunct des Islamismus und die erste aller Mohamedanischen Städte betrachtet hat. Die Prinzen vom Geblüte der Khalifen sowohl, als die angesehensten Herren der Nation, bewarben sich auch beständig mit Eifer um den Oberbefehl in dieser Stadt. Ihr erster Befehlshaber, seit sie Mohamedanisch geworden, war Atab-ibn-Esseb, den der Prophet selbst am Tage der Eroberung einsetzte. Unter Ebú-Bekir, Omer und Osman kam die Stadt bald zum höchsten Glanz, wegen der häufigen und prächtigen Wallfahrten, die sie dahin thaten.

Die Uneinigkeiten, die in der Folge zwischen dem Hause Aly und dem der Ommiaden zu Damas entstanden, waren für

*) Auf einer sehr großen Kupfertafel (45. T.) hat der Verf. Mecca mit der Kaaba und mit allen umliegenden Plätzen vorgestellt. Eine andere Abbildung von der Kaaba s. in der Allgem. engl. Welthist. Th. XIX. S. 190. und noch eine bessere bey Niebuhr Beschr. von Arab. S. 362. 21. Taf.

für dieſe Stadt und ganz Arabien die Quelle der Uebel, die es trafen. Nach der für den Imam Hüſſe'in und ſein Haus (die Aliden) ſo verderblichen Schlacht bey Kerbela, *) führte Yezid I. den grauſamſten Krieg gegen die Araber, um ſie wegen ihres Abfalls und ihrer Zuneigung gegen das Haus Aly zu beſtrafen. Seine Armeen erlaubten ſich die ſchrecklichſte Ausſchweifung, erſt zu Medina, dann zu Mecca. Der General Müsslim-ibn-Oeukbe', nahm die erſtere im Sturm ein, und ließ ſie drey Tage und Nächte plündern. Mehr als 11000. Seelen kamen durch Schwerdt und Feuer um. Merwan, der nachher ſich der Khaliphenwürde anmaßte, und ebenfalls vom Uimmeye', dem Stammvater der Ommiaden, herſtammte, commandirte damals in dieſer Stadt. Im folgenden Jahre erfuhr Mecca daſſelbe Schickſal. Der General Haſſim-ibn-Nemir belagerte ſie 40. Tage lang, ruinirte ſie, und ſeine Wuth gieng ſo weit, daß er die Kaaba in Flammen ſetzte. Die Stimme der Moslems im ganzen Reiche, ſagt der Nationalſchriftſteller, vereinigte ſich mit der Stimme der Bewohner von Hidſcheas, um über die Gottloſigkeit zu ſchreyen. Yezid I. wurde verwünſcht, und, da er plötzlich ſtarb, ſo betrachtete man dieß als eine ſichtbare Würkung des Zorns der Gottheit.

60. J. d. Hedſch. 679. Ch.

63. Hed. 682. C.

Die heilige Stadt ſtand nun unter der Aufſicht des Abd'üllah, Sohns des Zübeïr, eines der zwölf Apoſtel, und Neffen der Khadidſcheh, der erſten Gattin des Propheten. Dieſer gegen die Ommiaden feindſelig geſinnte und dem Hauſe Aly ganz ergebene Statthalter erbauete anfangs die Kaaba wieder. Mohamed hatte zwar nichts an dieſem Heiligthum verändert, aber doch beſchloſſen gehabt,

*) Hüſſein oder Hoſein blieb in dieſem Gefechte. Herbelot III. 22.

gehabt, es niederzureißen, und ein anderes nach Abrahams Plan zu erbauen. Er wollte dieß Gebäude bis an die Mauer Hatim verlängern, und zwey Thore, eines gegen Osten, das andere gegen Westen, beyde auf ebnem Boden, aufführen lassen; aber dieser Entwurf, den er der Aïscheh, seiner Frau, mitgetheilt hatte, wurde nicht ausgeführt, weil er, wie die Geschichtschreiber sagen, drey Jahre nach der Eroberung von Mecca starb. Abd' üllah-ibn-Zübe'ir, der davon wußte, setzte ihn ins Werk, und sparte nichts, um die Kaaba zu verzieren, deren Säulen er mit Platten von massivem Gold belegen ließ. Während aber daß die Frömmigkeit dieses Fürsten unermeßliche Schätze auf die Wiedererbauung des Heiligthums verwandte, suchte sein Ehrgeitz die Unruhen in dem Reiche des Khaliphats zu benutzen. Die Abdankung Müawiye' II. hatte fünf Gegenkhaliphen hervorgebracht, die sich um das oberste Priesterthum stritten, Dahhak-ibn-Caïss in Damas, Nöumann-ibn-Beschir in Hamass, Mukhtar-ibn-Abd' üllah in Kiüfe' (Cufa), Jefer-ibn-Hariss in Canfferinn, und Merwan in Medina. Alle gaben vor, keine andere Absicht zu haben, als das Blut des Aly und des Imam Hüsseïn zu rächen. Der zu Kiüfe' bediente sich sogar des Kunstgriffs, einen Mauleſel vor sich hergehen zu lassen, der eine Art von Zelt trug, zur Nachahmung der Stiftshütte des Moses, als ein Unterpfand des himmlischen Schutzes. Abd' üllah-ibn-Zübeïr nahm, durch diese Umstände aufgemuntert, auch den Khaliphentitel an, und zog fast ganz Hidscheaz und Aegypten auf seine Seite. Ströme Blutes wurden vergossen. Mukhtar ließ in der einzigen Stadt Musul (Mosul) mehr als 70000. Menschen tödten, die er, wie er sagte, den Manen des Aly und Hüssein opferte. Doch Merwann besiegte drey Gegenkhaliphen, und, als Beherrscher des Throns zu Damas, wandte er alle Kräfte gegen den zu Mecca, den gefährlichsten von allen.

J. Chr. 683.

Erst

Erst nach der Ermordung Merwanns konnte sein Sohn Abd'ûl-Melik I. (Abdolmalek), den Abd'ûllah-ibn-Zûbeïr, nach neunjährigem Blutvergießen, bezwingen. Dieser Gegenkhaliphe stieß zuerst alle Freytage Verwünschungen von seinem Betstuhl herab, gegen das ganze Haus der Ommiaden aus. Sie machten großen Eindruck, vornehmlich auf die Wallfahrer; daher opferte Abd'ûl-Melik I. den Vortheilen seines Hauses die Religion auf, und verbot allen Unterthanen die Wallfahrt nach Mecca bey der härtesten Strafe. Er ließ zu Jerusalem ein prächtiges Denkmal, Coubbé-y-Hazra, in Form der Kaaba erbauen, welches er den vorgeschriebenen Gebräuchen für die Wallfahrt weihete. Auf den Thoren wurde nach seinem Befehl, das Bild des Propheten, nebst verschiedenen andern Vorstellungen, unter andern, des Paradieses und der Hölle, angebracht. 70. H. 689. C.

Sechs Jahrhunderte darauf befolgte Erghun-Khan, der den Thron zu Tébriz in Irann besaß, dieß für den Islam so verderbliche Beyspiel. Dieser tatarische (mogolische) Fürst, Abkömmling des Dschingis-Khan, vom Stamme Taly, war, wie sein ganzes Haus, ein Heide. Die Ergebenheit gegen seinen ersten Minister, Sad'ûd-Dewleth, einen gebornen Juden, verleitete ihn zu den ausschweifendsten Unternehmungen. Dieser Hebräer, ein Mann von Geist, hoher Einbildungskraft und festem Character, vermochte seinen Herrn, die Eigenschaft eines Propheten und Begeisterten anzunehmen, seinen mohamedanischen Unterthanen die Wallfahrt nach Mecca zu verbieten, zu Tébriz einen neuen Tempel, oder vielmehr eine Art von Zelt, in der Form der Kaaba, zu errichten. »Aber das Unternehmen gelang eben so wenig, als das vom Abd'ûl-Melik I., sagt Ahmed-Efendy, der hier in Eifer geräth: »Gott, der höchste Beschützer des Mohamedismus, vernichtete die gottlosen Anschläge des 689. H. 1290. C.

abgöttischen Fürsten, und stürzte ihn bald, mit seinem ersten Minister, in die tiefste Hölle.“ Erghun-Khan starb an einer schrecklichen Krankheit, und sein Wesir Sad' ûd-Dewleth wurde in seinem Hause, mitten unter einer, durch seine Auflagen und unsinnigen Entwürfe aufgebrachten Menge Volks, ermordet. Im ersten Theil haben wir gesehen, daß Ghazan-Khan, Sohn des Erghun-Khan, der erste Prinz dieses Hauses gewesen ist, der im Jahr 694. der Heg. 1294 Chr. den Islam annahm.

Der neue Tempel zu Jerusalem drohte schon dem Khaliphat und dem Mohamedismus die größten Uebel, als die Tapferkeit des berühmten Generals Hadscheadsch der schon so furchtbaren Gewalt des neuen Herrn zu Mecca den letzten Stoß versetzte. Nach drey auf einander folgenden Siegen über diesen Gegenkhaliph, bela-
692. Ch. gerte er ihn im Jahr 73. in Mecca, welche Stadt aufs neue den Schrecknissen, die sie neun Jahre zuvor, unter dem Khaliphat Jezid I., erlitten, ausgesetzt wurde. Nach sechsmonatlichem Widerstand *) versuchte der aufs äusserste gebrachte Abd'ullah-ibn-Zubeïr in der Verzweiflung eine allgemeine Flucht, wo er das Leben verlor, nachdem er sich heldenmüthig vertheidigt hatte. Der Sieger schnitt ihm den Kopf ab, schickte ihn im Triumph an Abd'ûl-Melik I., und ließ seinen Körper mitten in seinem Lager, im Angesichte von Mecca, aufhängen. Hierauf wurde Mecca und die Kaaba zum zweitenmale seit Einführung des Islam wieder aufgebauet. Hadscheadsch ließ das Heiligthum beynahe nach dem Plane der Cureischiten, und wie sie zu Mohammeds Zeit war, aufführen. Auf der Seite von Hatim ließ er einen Zwischenraum von sechs Ellen (pics), der noch den Namen Heudjhr, wie in

*) Andere lassen diese Belagerung von Mecca 8. Monate 17. Tage dauern.

in den Zeiten des Heidenthums, führt. Doch gab er dem Gebäude eine größere Höhe und Ausdehnung auf der westlichen Seite. Es war 22. Ellen hoch, 20. lang, und 18. breit. Das Thor, Bab-Schérif, wurde auf der östlichen Seite gegen die südöstliche Ecke zu, fünf Fuß über die Erde erhöhet, angebracht. Der Zwischenraum, Heudjhr, zwischen dem Heiligthum und dem Hatim, wurde mit Marmor gepflastert, wie das Hatim (die Mauer) selbst, das im Umfang 25. Ellen (pics) hatte. Das Heiligthum, das wie ehemals im Mittelpunct des Tempels selbst, in einer fast gleichen Entfernung von 49½ Ellen (pics) von allen Seiten, aufgestellt war, hatte in seinem nächsten Theil einen Umkreiß von 107. Pics zum Durchlaufen. In diesem Umkreiß, Métaf genannt, den ein Peristylium von bronzenen Säulen bildet, vollziehen die Pilgrimme die Umgänge, indem sie stets hinter der kleinen Mauer, Hatim, weggehen. Der schwarze Stein wurde, wie vordem, in der südöstlichen Ecke, drey Ellen hoch, aufgestellt. Der Platz von diesem Winkel bis zum Thor des Heiligthums hat noch den alten Namen Multézem behalten. Er stand bey den heidnischen Arabern in großer Verehrung, weil hier die Bürger von allen Ständen schwuren. Man näherte sich ihm mit heiligem Schaudern, weil an diesem schrecklichen Ort, wie die Geschichtschreiber berichten, der Himmel die Irreligiösen oder Meineidigen, gegen die man ihn um Rache anrief, auf eine sichtbare Art strafte. Endlich ließ der General Hadscheadsch, Stifter dieses neuen Heiligthums, ihm alle Reichthümer und Zierden, welche die fromme Freygebigkeit des Abd'állah-ibn-Zúbeïr ihm gegeben hatte. Sein Name ist wegen dieser Wiederherstellung der Kaaba in den Mohamedanischen Jahrbüchern sehr berühmt, und er wird als einer der Helden des Orients, und die vornehmste Stütze des Ommiadischen Hauses, betrachtet. Er war das Schrecken der Feinde des Khaliphats durch

94.Hed. 712.Ch. seine Tapferkeit und Strenge. *) Bey seinem Tode bezeigte Welid I. den lebhaftesten Schmerz und ehrte ihn durch seine Thränen.

Seit dieser Zeit ist die Gestalt der Kaaba nicht geändert worden, ob sie gleich unter den Khaliphen und andern Herren, die, wie Ahmed Efendy sagt, ihren größten Ruhm darein setzten, Hüter und erste Diener dieses erhabenen Tabernakels zu seyn, stark ausgebessert worden ist. Mehr als einmal haben Mosleiner selbst sie entweihet. Die Herrschsucht der Fürsten, die um die Rechte des Priesterthums kämpften, machten Mecca und sein Heiligthum oft zum Schauplatz schrecklicher Auftritte. Die vom Hause Aly spielten hier die vornehmste Rolle, und Medina, obgleich die gewöhnliche Residenz der Imams dieses Stamms und Mohameds Begräbnißort, wurde eben so wenig geachtet. Bey dem Fall der Ommiaden und der Erhebung der Abässiden brach ihre Wuth noch heftiger aus.

749.Ch. Mohammed-ibn-Abd' üllah war der erste von diesen Alewys (Aliden), der im Jahr 131. den Titel eines Khaliphen annahm, und sich in Medina und Mecca dafür anerkennen ließ, aber bald genöthigt ward, der Macht Abd' üllah I. zu weichen, der die allgemeine Statthalterschaft beyder Städte dem Priuz Davud-ibn-Aly, seinem Oheim, übertrug. Der Usurpator hatte zwar Zeit gehabt, den Verfolgungen des Siegers zu entgehen, und nach Indien zu fliehen; aber seinem Hause kam sein Unternehmen theuer zu stehen. Einige Jahre nachher bediente Abd' üllah II., als er durch Medina als Pilgrim nach

*) Man sehe von ihm Herbelot, Art. Hegiage (Hedschadsch). Th. II. S. 698. ff. Vergl. Abulf. Annal. T. I. p. 430.

nach Mecca gieng, ſich der Liſt gegen ſeine Familie, und ließ ſeinen Vater nebſt eilf andern Alidiſchen Prinzen gefangen ſetzen. Bey der Rückreiſe von Mecca befahl er, ſie nach Me'daïnn zu bringen, wo er ſich das barbariſche Vergnügen machte, dem einen unter ſeinen Augen den Kopf zwiſchen zwey Pfeilern zerquetſchen, einen andern bis aufs Blut ſchlagen, und die übrigen im Gefängniß umkommen zu laſſen. Dieſe, ganz Hidſcheaz empörenden, Grauſamkeiten gaben dem Prinz Mohamed neue Gelegenheit, auf den Schauplatz aufzutreten, und ſeine Anſprüche auf das Khalifath zu erneuern. Als Herr von Medina, Mecca und ganz Jemen, nahm er den Beynamen Nefss-Zékiyé an, welcher einen hitzigen Geiſt *) bezeichnet, und beunruhigte den Hof zu Kiufe' ſehr. Abd'üllah II., **) der damals den Grund zu der prächtigen Stadt Baghdad an den Ufern des Diglat (Tigris) legte, ſtellte ihm ſeinen Neffen und Erben, den Iſſa-ibn-Muſſa entgegen. Der Gegenkhaliph fiel eben ſo ſchnell, als er geſtiegen war. Mit den Waffen in der Hand kam er auf den Mauern von Medina um. Der Sieger ſchnitt ihm den Kopf ab, den Abd'üllah II. in allen Provinzen ſeiner Herrſchaft umher tragen ließ. Bey dieſem unglücklichen Fürſten fand man das berühmte doppelſchneidige Schwerd, Z'oul-Fécar, das der Khaliph Aly vom Prophet geerbt hatte. Abd'üllah II. bewahrte es heilig auf, und hinterließ es ſeinen Nachkommen als ein Unterpfand der Gnade des Himmels. Einer der letzten Fürſten dieſes Hauſes zerbrach es auf der Jagd. Es wird noch auf den Fahnen des Othomaniſchen Hauſes vorgeſtellt, insbeſondere auf den Pavillons der Admiralität.

144. H. 761. Ch.

145. H. 761. C.

*) Oder eine reine und aufrichtige Seele. Abulf. T. II. p. 15. Adl.

**) Gewöhnlich unter dem Namen Al Manſur bekannt. Herbelot III. 300. ff.

Der General Issa-ibn-Mussa bestrafte den Abfall von Medina mit äußerster Strenge. Er ließ ausserhalb der Stadt alle Officiers und Soldaten, die in der Armee des Gegenkhaliphen getödtet worden waren, aufhängen, und drey Tage lang vor den Augen des Publikums hängen, und weil er sie als ausgeschlossen aus dem Schooß des Islam betrachtete, so beraubte er sie der Ehre des Begräbnisses, der Abwaschungen und Leichengebete, die das Gesetz vorschreibt, und ließ die Körper erst auf den Begräbnißplatz der Juden, dann in einen Graben werfen. Diese Strenge, so wie die Härte des neuen Statthalters Abd' üllah-ibn-Reby bey Verfolgung aller Anhänger des Hauses Aly, stiftete neues Unglück. Medina empörte sich aus Verzweifelung, jagte den Tyrann aus der Stadt, und erneuerte den bürgerlichen Krieg. Zugleich erklärte sich Ibrahim, Bruder des Mohammed-ibn-Abd' üllah *) und Theilnehmer seines Unglücks, zu Bassora zum Erben seiner Rechte, bemächtigte sich bald, an der Spitze einer großen Parthey, jener Stadt, und wurde in ganz Hidscheas anerkannt. Viele Ulemas, besonders die Predigten des Imam Azam-Ebu-Hanife', des Stifters eines Ritus, der seinen Namen führt, unterstützten ihn. Es war um Abd' üllah II. geschehen, wenn Ibrahim, der schon mit mehr als 100000. Mann bis nach Ba-Hümra, zwey Tagereisen von Kiüfe' (Cufa) gekommen war, gerade auf diese Stadt los gegangen wäre, die seine Ankunft nur erwartete, um ihm die Thore zu öffnen. Aber er wollte das moslemische Blut schonen, und hatte seinen Untergang einer falschen Politik zuzuschreiben. Der tapfere und thätige Feldher Issa-ibn-Mussa, überfiel ihn in seinem Lager; anfangs schlug er ihn mit Vortheil zurück; da er aber so unvorsichtig war, sich in den ersten Linien der Gefahr auszusetzen, so wurde

*) Abulfedae Ann. Mosl. T. II. p. 18. seq.

wurde er am Halſe verwundet; man hielt ihn für todt; Schrecken verbreitete ſich unter ſeine Truppen; ſie flohen und überließen ihn dem Feinde. Iſſa-ibn-Muſſa ſchickte ſeinen Kopf an Abd'üllah II., der, ungeachtet der Vorherſagungen ſeines Sterndeuters, New-Bakhth, ſich bereits entſchloß, Cufa zu verlaſſen, nach Re'ih zu gehen, und in das Lager, das ſein Sohn Mehhdy eiligſt zuſammengezogen hatte, zu begeben. Er wollte den Kopf des Ibrahim ſehen, und nachdem er Thränen des Unwillens und der Freude vergoſſen hatte, ließ er ihn, wie den ſeines Bruders Mohammed, in allen Gegenden ſeines Reichs ausſetzen. Damals rettete ſich der Prinz Idriss, der nachgeborne Bruder des unglücklichen Ibrahim, nach Africa, und legte im J. 163. den Grund zum Reiche von Marokos. C. 779.

Drey und zwanzig Jahre darauf zog der Ehrgeiz des Hüſſeïn, auch aus dem Hauſe Aly, Mecca, und ganz Hidſcheas in neues Elend. Er unterlag der Uebermacht des Khaliphen Muſſa I. *) nur, damit in der Perſon des Hüſſeïn-ibn-Haſſan, aus demſelben Hauſe Aly, dieſelben Anſprüche wieder aufleben könnten. Dieſer letztere war ein Ungeheuer von Grauſamkeit. Als Herr von Mecca und Khaliph beraubte er den Tempel ſeiner Zierden, ſchonte ſelbſt die Kaaba nicht, und nöthigte durch ſeine Härte viele Bürger, aus der Stadt auf die umliegenden Gebirge zu flüchten. Muhammed-Taba-Taba **) und Ibrahim-ibn-Muſſa nahmen zu eben derſelben Zeit, der eine Kufa, der andere Jemen ein, und füllten das ganze Land mit Blutvergießen und Morden an. Sie leiſteten den Truppen Abd'üllah III. ***) 200. H. 815. C.

*) Muſa al Hadi J. Chr. 785.

**) Ueber den Urſprung dieſes Beynamens ſ. Reiske zu Guthrie und Grays Weltgeſch. VI. I. 675.

***) Der unter dem Namen Almamun bekannt iſt.

den lebhafteſten Widerſtand. Damals entſchloß ſich der Khaliph, durch die allgemeine Zerrüttung geſchreckt, den Imam Aly-Riza zum Nachfolger zu ernennen, in der Hoffnung, dadurch alle Alidiſche Fürſten zu beruhigen; allein der gewaltſame Tod des Erben vom Khaliphat, der wenige Monate darauf vergiftet wurde, erneuerte alle Unruhen Arabiens. Während dreyer Jahrhunderte hatten Mecca und Medina faſt jährlich neue Herren und eben ſo viele Unterdrücker.

865. C. Die Herrſchaft der Béno-Ukhaïdars*) fieng im J. 251. an, ohne das Schickſal von Mecca glücklicher zu machen. Ismail-ibn-Ruſſuph-Ukhaïdar, mit dem Beynamen Seffak (der Blutdürſtige), gieng mit dem Schwerd in der Hand in die Stadt, und verübte hier Kirchenraub und Grauſamkeiten. Er nahm den Schatz der Kaaba und ihre Zierrathen weg. Er raubte ihr das Gold, Silber und Edelſteine, und ſelbſt in der Stadt erhob er eine Schatzung von 200000. Ducaten. Dann brachte er Feuer und Schwerd nach Medina und nach Dſchidda, und auf der Rückkehr nach Mecca ließ er ungefähr 1200. Pilgrimme auf dem Berge Arafath erwürgen. Mohammed-Ebû-Abd'ûllah, ſein eben ſo grauſamer Bruder und Nachfolger, nahm ganz Jemame ein, und verübte alle Arten von Greueln. Der Waffen der Khaliphen und der Caramathen (Karmathier)**) ungeachtet, behaupteten ſich die Beno-Ukhaïdars in dieſem Theile Arabiens ein Jahrhundert lang. Mohammed-ibn-Dſcheafer war der ſiebente und und letzte Fürſt dieſes Hauſes. Er un-
961. C. terlag im J. 350. den Angriffen der Caramathen, welche dieſe

*) Nach Hadſchi Khalifah, bey Reiske zum Guthrie, angef. Th. S. 757. Beno-Ohaiſarah.

**) Von dieſer ſchwärmeriſchen Secte ſ. Herbelot II. 117.

dieſe Gegend überfielen, und die Herrſchaft von Mecca an einen andern Zweig des Hauſes Aly brachten.

Die neue Dynaſtie, Béno-Moussa, von ihrem Stifter Davud-ibn-Muſſa genannt, regierte über Mecca und Je'mame' bis 453. Der letzte und eilfte Fürſt war Schükür-Tadſch' ül-Me'aly, ein ausgezeichneter Gelehrter, großer Dichter, und eifriger Beſchützer der Wiſſenſchaften. *) 1061. C.

Die Béno-Fuleïtès, welche man auch Hewaschims nennt, folgten den Beno-Muſſas. Der erſte Fürſt dieſes Hauſes, Mohammed-Ebü-Haſchim wird als ein Räuber angeſehen. Er gebrauchte die verhaßteſten Mittel, Gold und Silber zu gewinnen. Mehr als einmal plünderte er die Caravanen der Pilgrimme, ſelbſt an den Thoren von Mecca. Seine Nachfolger waren eben ſo wenig tugendhaft und religiös. Einer von ihnen, Davud, nahm der Kaaba einen Theil ihrer Zierden, ſogar die ſilbernen Ringe, welche die Stücken des ſchwarzen Steins einfaßten. Sein, den Bürgern Meccas verhaßtes, Haus unterlag im J. 598. den Waffen eines andern Zweiges des Hauſes Aly; Mükſir war der neunte und letzte Fürſt dieſer Beno-Füleïtes, und wurde der Herrſchſucht des Ebü-Aziz-Kitade', damaligen Fürſten von Yenbu, aufgeopfert. 572. H. 1176. C. 1201. C.

Dieſer neue Tyrann von Mecca iſt Stifter der Dynaſtie der Be'no-Kitade's, welche noch in dieſem Lande herrſcht. Er war Aly's Abkömmling vom Geſchlecht des Haſſan. Vergeblich wollte er ſeine Herrſchaft bis nach Medina ausbreiten: er konnte die Fortſchritte der Béno-Mehennas nicht hemmen, welche gleichfalls aus dem

*) Abulfeda führt Proben aus den Gedichten dieſes Schakr an, Ann. Musl. T. III. p. 186.

Stamm Aly entsprossen, sich dieser Stadt bemächtigten, unter dem Titel, Sche'rif, über dreyhundert Jahre daselbst regierten. Ebû-Aziz Kitade' wurde nach zwey unglücklichen Feldzügen von seinem Sohn Hassan getödtet. Dieß Ungeheuer, das noch seine Hände in das Blut eines Oheims und eines Bruders tauchte, die ihm verdächtig waren, wurde vier Jahre darauf vom Mess'ud, König von Jemen, und letztem Fürst von der Dynastie der Be'no-Eyûbs (Ayubiten) geschlagen und aus Mecca gejagt. Er endigte seine Tage im Elend in Syrien.

629. H. 1234. C. Unter der Regierung seines Bruders und Nachfolgers Radschib (Radjihh) wurde Mecca wieder den Gräueln des Kriegs ausgesetzt. Me'lik-Ke'amil, *) König von Aegypten, und Me'lik-Omer-Nur'ed-dinn, der erste aus dem Hause der Be'no-Resſuls, das sich auf den Ruinen des Hauses der Be'no-Eyûbs in Jemen erhob, stritten auf eine grausame Art um die Oberherrschaft über jene Stadt. Der erstere erhielt die Oberhand, und nöthigte Mecca, seine Herrschaft anzuerkennen. Kaum fieng diese Stadt an sich zu erholen, als sie durch die Uneinigkeiten ihrer Fürsten wieder beunruhigt wurde. Auch unter den folgenden Regierungen stiftete der Ehrgeiz der Prinzen vom Geblüte neue Unruhen, vornehmlich nach dem Tode des Ebû-Nemy, welcher funfzig Jahre mit vielem Glanze herrschte. Dieß Haus stellt noch eine Begebenheit auf, die in den mohammedanischen Jahrbüchern fast einzig ist. Die zwey Söhne des Scherifs, Kûme'isse' und Hûme'isse', die um den Thron stritten, söhnten sich endlich so aus, daß sie ihn gemeinschaftlich
719. H. besitzen wollten, und regierten würklich in vollkommnem
1319. C. Einverständniß. Als sie aber nach vier Jahren sich der

ägy-

*) Gewöhnlich Al Malek al Camel genannt. Herbelot II. 85. ff.

ägyptischen Oberherrschaft entziehen wollten, wurden sie geschlagen und gefangen genommen von dem Emir-ûl-Hadsch-Bibers, der sie nach Cairo führte, und ihren Neffen Mohammed Eb' ûl Ghaïss zum Nachfolger bestellte. Einige Jahre nachher, als in Aegypten sich Revolutionen ereigneten, *) kamen die beyden Brüder wieder zur Scherifenwürde, und nach ihrem Tode führten ihre Vettern Ghaïss und Ghatife gleichfalls die Regierung gemeinschaftlich.

Zeïn-ûd-dinn, der vier und zwanzigste Fürst aus diesem Hause, war der erste, der in Person nach Cairo gieng, um der Oberherrschaft der ägyptischen Monarchen über die heilige Stadt feyerlich zu huldigen. Er leistete dem Khaliphen Nussuph II. und dem Sultan Melik-Zahhir-Khoschcadem die Huldigung, und machte sich anheischig zu einem jährlichen Tribut von 10000. Zechinen, nebst der Abtretung aller Gefälle des Indischen Handels in seinen Staaten, vorzüglich zu Dschidda. 869. H. 1464. C.

Endlich kam Mecca mit Aegypten unter die Othomanische Herrschaft im J. 923. Der damals regierende Fürst, Mohammed-Eb' ûl Be're'kiath, der vier und dreyßigste aus dem Hause der Be'no-Kitade's unterwarf sich, wie wir bereits gesehen haben (Th. I. S. 154.), Selim I., indem er ihm durch seinen Sohn, Ebû-Numy, die Schlüssel zur Kaaba auf einer silbernen Schüssel überreichen ließ. Bis dahin hatten alle Fürsten von Mecca aus den vier Dynastien, die sämmtlich vom Geblüte des 1517. C.

Aly

*) Vermuthlich werden die Unruhen in den Jahren 1341. und 1342. gemeynt, wo ein Sultan den andern verdrängte. s. Desguignes Einleitug zur Geschichte der Hunnen, S. 322. f. Denn die damalige Dynastie der Baharitischen Mameluken gieng erst 1382. ab.

Aly abstammten, theils unter dem Titel Imam, theils unter dem Titel Schérif und Sültan, regiert. Sie erkannten von einer Seite die Oberherrschaft der Abassidischen Khaliphen, und von einer andern die Herrschaft der Monarchen von Baghdad, von Persien, von Jemen und von Aegypten an; thaten immer vergebliche Versuche, sich ihr zu entziehen, und unterwarfen sich jedesmal, nach den Umständen, den Waffen des mächtigsten dieser Fürsten; daher schreibt sich, wie die Geschichtschreiber sagen, der Wohlstand und die Ruhe der ersten und heiligsten aller mohammedanischen Städte erst von der Zeit her, wo das Glück Selims I. sie unter den Schutz und Schatten der erhabenen Flügel des Othomanischen Hauses brachte.

Die durch plötzliche Ueberschwemmungen oft beschädigte, und immer durch die Frömmigkeit der Fürsten und Wohlthätigkeit der Unterthanen wieder hergestellte Kaaba, wurde zum erstenmal durch Osmanische Prinzen unter Süleyman I. im J. 1551. reparirt. Er hatte so viele Achtung gegen sie, daß er diese Ausbesserung nur erst nach einem Fethwa oder einer Verordnung des Muphty Eb' ûs-Suud-Efendy vornahm; er wollte sogar, daß die Reparationen in Gegenwart der Ulémas, und der Geistlichen von allen vier orthodoxen Ritus, mit allen religiösen Feyerlichkeiten, vorgenommen würden.

Unter Murad III. und Ahmed I. wurden wieder Ausbesserungen unternommen. Der letztere Fürst gab selbst einen ausgezeichneten Beweis von seiner Andacht und seinem Schmerze, daß ihm die Staatsgesetze nicht erlaubten, in Person zu wallfahrten. Unterdessen daß seine Commissarien zu Mecca große Schätze aufwandten, um den Reparationen der Kaaba die möglichste Dauerhaftigkeit zu geben, ließ er zu Constantinopel einen breiten goldfarbnen Gürtel und mehrere Ringe von Silber

und

und von massivem Golde verfertigen, um das Heiligthum von aussen und von innen damit einzufassen. Zugleich ließ er eine goldene Traufröhre, anstatt der silbernen, die Süleyman I. ein Jahrhundert zuvor hingeschickt hatte, verfertigen. Es wurde deshalb zu Stavros am Bosporus eine neue Werkstatt errichtet, und der Sultan begab sich nebst dem Großwesir, dem Muphty und den vornehmsten Ulemas selbst hin, um dem Anfang der Arbeiten aus Andacht beyzuwohnen. Sobald sie vollendet waren, errichtete man auf seinen Befehl in der Ebene Davud-Pascha ein hölzernes Gebäude, von der Größe und Gestalt der Kaaba zu Mecca. Mit prächtiger Feyerlichkeit wurden hier die für die Kaaba bestimmten kostbaren Geräthschaften eingeweiht. Ahmed I. saß auf einem goldenen Thron, in einem der nachgebildeten Kaaba gegenüber aufgeschlagenen prächtigen Zelt. Die Geistlichen schmückten sie mit der neuen Traufrinne und den goldnen und silbernen Ringen. Man betete, sang Lobgesänge, zündete Weihrauch an; alle vergossen Thränen der Rührung. Endlich opferte man, und die Beamten des Serail theilten reichliches Allmosen unter die Armen der Hauptstadt aus. Im nächsten Jahre wurde die neue Kaaba zu Mecca mit eben so vieler Pracht geweihet; Ambra und Aloe wurden in großer Menge verbrannt, und Ströme von Rosenwasser ausgegossen, um den Vorhof und die innere Oberfläche der Mauer damit zu waschen. Ungeachtet der äussersten Wachsamkeit der Othomanischen Sultane, und der jährlich zur Unterhaltung des Tempels bestimmten Summen, zerstörte doch eine neue Ueberschwemmung im J. 1039. unter der Regierung Murad IV. den Grund gänzlich. Nichts setzte den Hof zu Constantinopel, ganz Arabien und alle Mohammedanische Völker mehr in Bestürzung. Der Muphty und die Ulemas, die bisher nur die nothwendigsten Reparaturen des Heiligthums verstattet hatten, erkannten itzt, durch ein

1029. H. 1619. C.

1629. C.

form-

förmliches Fethwa, die Nothwendigkeit an, sie ganz neu zu erbauen, doch so, daß sie ihre alte Gestalt und ihren Umfang behielt, und die alten Materialien, so viel noch tüchtig waren, zum neuen Bau gebraucht wurden. Murad IV. beschäftigte sich mit diesem großen Gegenstand so eifrig, als Religion und Politik es forderten. Die Aufsicht über die Arbeit vertraute er dem Nakib' ül-Eschraf-Sofoschy-Seyyid-Mohammed-Efendy an, den er zum Molla von Medina ernannte, und große Fonds, unter andern den jährlichen Tribut der Coptен in Aegypten, dazu anwies. Damals machte man mit drey der alten Säulen aus Ebenholz eine Veränderung. Man verfertigte Rosenkränze daraus, welche die andächtigen Wallfahrer theuer kauften, und gab ihnen die Namen Hanann, Menann und Deyann, welches die ehemaligen Namen der drey Säulen waren. Man nennt noch alle Rosenkränze so, die jährlich in dieser Stadt verkauft werden. Sie bestehen, wie die der Derwische, aus 99. Kugeln, weil man der Gottheit so viele Eigenschaften beylegt.

Die itzige Kaaba also, welche zum neuntenmal ganz neu erbauet worden ist, hat Murad IV. gestiftet. Dieß Heiligthum wird nur sechsmal des Jahres zu bestimmten Zeiten geöffnet, nämlich am 15. des Ramazany, 15. des Zilcade', am 15. des Zilhidsche', und den Tag, der auf jeden dieser drey Tage folgt. Die drey ersten Tage sind für die Mannspersonen, die drey letztern für die Weiber. Gewöhnlich fangen sie früh an, und endigen sich zu Mittage. Man legt dann eine bewegliche Leiter, *) welche die

*) s. Niebuhr Beschreibung von Arabien, S. 361. der das Thor nach Süden oder der südwestlichen Ecke setzt, und nur an zwey Tagen des Jahres öffnen läßt.

die übrige Zeit hindurch aufbewahrt wird, an das Thor der Kaaba, von der Seite des Standplatzes Me'cam-Schafiy. Gewöhnlich glaubt man, daß das Innere des Heiligthums einen blendenden Glanz habe; denn das Schiff des Gebäudes werde von Engeln und himmlischen Geistern bewohnt; und kein Moslem wagt es, auf die Decke hin zu blicken, aus Furcht, durch den Glanz dieser geistigen Wesen sein Gesicht zu verlieren. Die vier Wände sind mit Stellen des Koran in großen Kufischen (Kiufy) Schriftzügen geschrieben, besetzt. Jeder Moslem, der hineingeht, muß vor jeder der vier Wände ein Gebet, Namaz, von zwey Rik'aths herfagen, und den Kopf gegen die vier Ecken halten, so wie er von einer Wand zur andern geht. In dieser Lage scheint die Religion den Männern und Weibern auch leibliche Wohlthaten von Gott zu erbitten zu verstatten, wenn nur, wie die Gesetzdiener sagen, ein lebendiger Glaube ihre Wünsche belebt, und heiligt, damit sie auf die mächtige Fürsprache des Propheten rechnen können. In den drey für die Mannspersonen bestimmten Tagen dieser Andacht ist die ganze Stadt in Bewegung. Der fanatische Eifer veranlaßt oft die größten Unordnungen, vornehmlich am 15. Zilhidsche', der für die Pilgrimme bestimmt ist. Die blutigsten Auftritte entstehen aus dem Drängen, um zuerst in das Heiligthum zu kommen. Da das Thor Menschenhoch von der Erde entfernt steht, so geht man fast immer auf dem Kopf und Schultern der Volksmenge in das Heiligthum, deren Ab- und Zulauf, in Verbindung mit den Pilgrimmen selbst, im ganzen äußern Umkreis der Kaaba, das Schauspiel eines stürmischen Meeres darstellt. Gewöhnlich gehen die ausgezeichnetsten Personen, wie die Paschas von Damas und Dschidda, der Sürre-Eminy, der Müzdeofchy-Baschy u. s. f. des Nachts in das Tabernakel, um sich nicht unvermeidlichen Gefahren auszusetzen,

gen, da der Fanatismus des Volks weder die Stimme der Anführer, noch die Befehle der Polizey hört. Der Tempel Mesdschid-Schérif, in dessen Mitte sich die Kaaba erhebt, ist in seiner Form und Bauart von den gewöhnlichen Moskeen verschieden. Er hatte sich in dem Zustande, wie er von dem berühmten Cussa, einem der Vorfahren des Propheten, gestiftet worden ist, über neun Jahrhunderte lang erhalten. Der Khaliph Mohammed I. 776. Ch. hatte bey der Wallfarth, die er im J. 160. nach Mecca that, große Summen zu den Reparaturen und Verschö- 1400. C. nerungen dieses Tempels aufgewandt. Allein im J. 802. wurde er in die Asche gelegt, und dieser Unfall, sagt der Mohammedanische Geschichtschreiber, deutete das Unglück an, das Timur über die Welt brachte. Drey Jahre darauf wurde er durch den berühmten Fürst Emir-Biyik-Tahhir wieder erbauet. Da er nach anderthalb hundert Jahren wieder ruinirt war, so ließ das Othomanische Haus ihn auf einem neuen Grund erbauen. 1571. C. Im Jahr 979. unter Selim II. fieng man an, und endigte erst fünf Jahre darauf, unter Murad III. den Bau. Damals wurde der prächtige Säulengang um den Tempel herum errichtet; zwey hundert und vierzig bronzene Säulen tragen viele Dome, welche den auffallendsten Anblick gewähren. In der Nacht ist das Gebäude durch unzählige Lampen erleuchtet. Unter diesem Portico versammlet sich das Volk bey schlechtem Wetter, oder in der heftigen Sonnenhitze, um das Gebet Namaz zu verrichten. Diese Moskee (Messdjid-Schérif), welche sechs Minarets und neunzehn Thüren hat, wird als die erste und erhabenste angesehen, weil sie die Kaaba einschließt.

§. 2.

§. 2.

Von den reichen Geschenken, welche die Kaaba in verschiedenen Jahrhunderten erhalten hat, den Stiftungen, frommen Anstalten u. s. f.

Im Kiatib-Tschelebi *) lieset man eine prächtige Beschreibung von den, der Kaaba durch andächtige Fürsten zu verschiedener Zeit, vornehmlich nach Einführung des Mohamedismus, gemachten Geschenken. Mehrere regierende Häuser wetteiferten unter sich in Ansehung ihrer Freygebigkeit gegen die Kaaba. Der Schriftsteller redet von einer Sonne, Ghazalé, die von Gold und Edelsteinen strahlte, und von dem berühmten König Sassan-ibn-Babik herrührte, zwey halben Monden, Hélals, mit Rubinen und Perlen besetzt, die der Khaliph Omer I. nach seinen Unternehmungen gegen Persien hinschickte; von einem kostbaren Smaragd des Khaliphen Abdallah III.; einer reich mit Diamanten besetzten goldnen Schnalle vom Khaliph Dscheafer I. u. s. f. Er setzt hinzu, der Khaliph Welid I. habe 36000. Ducaten auf die Verschönerung der Säulen gewandt, welche das Heiligthum trugen; der Khaliph Dscheafer I. habe die inwendigen vier Ecken mit Goldblechen belegen, und eine Einfassung von massivem Silber fünf Ellen (pics) breit, die das Inwendige des Gebäudes umgab, machen lassen; der Prinz Eschref, Enkel des Melik-Nassir habe, als er hörte, daß die Silberplatten, welche das Thor der Kaaba bedeckten, gestohlen wären, andere von massivem Gold dafür verfertigen lassen; u. s. w. Die Othomanischen Sültane, fährt er fort, standen diesen Fürsten nicht nach. Nichts kam den Geschenken Selim's I. und Süleyman's I. gleich. Murad III. schickte zwey große Lampen von massivem Gold, mit Edelsteinen besetzt, hin, und Ahmed

*) Von seinen Werken s. Th. I. S. 498. und 599.

Ahmed I. ließ, wie wir oben gesehen haben, das Heiligthum mit mehrern goldnen und silbernen Ringen umgeben.

Außer diesen Geschenken haben noch mehrere mohammedanische Fürsten Stiftungen für das Bedürfniß der leidenden Menschheit, und für den Unterricht der Jugend in dieser heiligen Stadt gemacht. Der Khaliph Mensur II. errichtete eine Schule und reiche Bibliothek. Der ägyptische König Melik-Tschakmak ließ zu Müälla ein großes Wasserbehältniß errichten, welches nachher die Khanim-Sültane, Tochter Süleyman's I. wieder hergestellt und verschönert hat. Ghayass'üd-dinn-Müazzam-Schah, König von Bengalen, war der Stifter eines Gasthauses, eines großen Hospitals, einer schönen Schule, der beträchtliche Einkünfte angewiesen wurden, zur Unterhaltung von sechszig Studirenden und vier Lehrern (Méderriss), von den vier orthodoxen Confessionen. Der berühmte Berse'ba, König von Aegypten, machte unter andern die Stiftung, daß jährlich eine gewisse Zahl Kameele, Zelte, Backöfen, Wasserbehälter, Schlachthäuser, auf mehrern Straßen nach Mecca, und vorzüglich auf der ägyptischen, zum Vortheil dürftiger Pilgrimme unterhalten würden. Der Khaliph Abd'üllah I., der durch seine Prachtliebe berühmt ist, ließ längs des Weges von Kiüfe' bis Mecca viele Thürme und Obelisken aufführen. Der Sültan Caïte'baïbh wurde gleichfalls Stifter von vier Schulen und vier Khanns oder großen Gasthäusern.

Vor Alters hatte man zu Mecca nur Regen- und Cisternenwasser. Zübe'ide'-Khatünn, die Gemahlin des Khaliphen Harunn I. verschaffte der Stadt auch Quellwasser, indem sie aus Messlasch Wasser durch unterirrdische Kanäle bis mitten in die Stadt führen ließ. Das Werk kostete unermeßliche Summen, wurde mehrmals

mals ruinirt, fand aber immer Wiederherſteller, z. B. den Khaliph Ahmed VI., den Emir Tſchobann, Süleyman I. und die Khaſſe'ky-Sültane, ſeine Frau; ſie ließ auch auf verſchiedenen Wegen nach Mecca mehrere Waſſerbehälter errichten, zum Behuf der Pilgrimme, die von drey Weltgegenden herkamen. Süleyman I. ließ den berühmten Springbrunnen, Sébil, auf der Seite von Merwe' bauen, und die zwey Baſſins zwiſchen Safa und den Türbe's der Scherife vergrößern. Das Waſſer dieſer ungeheuern Baſſins iſt vornehmlich für das Volk in den Tagen der Wallfahrt beſtimmt, das eine Scham-Burkessy, für die Wallfahrer, die unter der Führung des Paſcha von Damas (aus Syrien) ankommen, das andere, Missir-Burkessy, für die aus Aegypten und dem übrigen Africa. Noch ſtiftete Süleyman I. vier Schulen, für die vier rechtgläubigen (ſunnitiſchen) Secten, indem er auf immer Wakfs (Güter) beſtimmte, zur Unterhaltung der Vorſteher und der Lernenden. Seiner Tochter, Mihhr-Mahh-Sültane verdankt man auch die prächtige Fontaine, Aïn Arafath, welche Arafath und die Stadt reichlich mit dem nöthigen Waſſer verſorgt. Endlich bewies Mohammed IV. ſich eben ſo religiös und freygebig als ſeine Vorfahren. Mecca war, nach ſeiner Lage zwiſchen einer Kette von Bergen, immer häufigen Ueberſchwemmungen ausgeſetzt; im J. 1093. wurde faſt 1682. C. das ganze Gebiet der Stadt unter Waſſer geſetzt, viele Häuſer weggeführt; eine Menge Menſchen und Thiere kamen um; das Heiligthum wurde ſehr beſchädigt. Mohammed IV. ſchickte ſeinen erſten Stallmeiſter Süleyman Agha hin, der durch beträchtliche Arbeiten vom Berg Arafath an bis an die Stadt, dem Waſſer auf der einen Seite Dämme entgegenſetzte, und auf der andern den Abfluß erleichterte.

Ausserdem haben die Regenten noch jährlich starke Summen zur Unterstützung der Armen und der andern Classen der Bürger nach Mecca geschickt. Die itzigen Zierrathen des Tempels und Heiligthums werden in einem Gebäude aufbewahrt, das Coubbé-y-Schem'y-dann heißt, auf der Seite der Station Mécam-Schafiy, und ganz nahe an dem Gebäude Coubbé-y-Abas, wo die Matten und Teppiche des Tempels, die Gefäße und Flaschen zur Austheilung des Wassers von Zemzem, liegen.

§. 3.

Vom schwarzen Stein.

Dieser Stein, Hadjer'ul-Esswed wegen seiner Farbe genannt, ist in einer Ecke der Kaaba, in der Höhe eines Menschen, aufgestellt.*) Der Ursprung davon fällt in die dunkeln Zeiten. Die Verehrung des Steins gründet sich auf fabelhafte Vorstellungen. Nach den Nationalschriftstellern ist er ein Unterpfand oder kostbares Symbol der Verbindung Gottes mit den Menschen, in der Person Adams. Als dieser Stammvater über die Ebene Vadi-y-Noeumann gieng, hielt ihn der Engel Gabriel auf, berührte seine Schultern, und sogleich kam daraus eine Legion geistiger Wesen hervor; dieß war seine ganze Nachkommenschaft. Diese Wesen theilten sich in zwey Haufen, zu seiner Rechten einer, der andere zur Linken. Jenes waren die zum Islam vorherbestimmten, die andern stellten den Ueberrest der Völker der Erde vor. Hierauf erschien

*) Nicht weit von der Erde eingemauert, nach Niebuhr S. 362. Er soll ursprünglich weiß gewesen, aber durch die Sünden der Menschen schwarz geworden seyn. Daß davon der weiße Stein, oder Stein Abrahams verschieden sey, ist schon oben erinnert worden. Vergl. Herbelot II. S. 622.

erschien der Ewige in einer Wolke, und fragte sie, ob er nicht ihr Gott sey? Alle antworteten, ja, bély, woraus die Lehrer schließen, daß jeder Mensch als Moslem gebohren werde. Nach diesem Bekenntniß, welches Akhz-Missak, das ist Verbindung, genannt wird, gab ihnen der Höchste sein Gesetz in geheimnißvollen Zügen, so wie die Worte des Bündnisses, auf den schwarzen Stein gezeichnet, den Adam aus dem irrdischen Paradieß mit sich wegnahm. Der Ewige legte ihn nachher auf dem Gebirg Djebel-Eby-Coubeïss nieder, wohin der Engel Gabriel ihn brachte, um ihn bey der Stiftung der Kaaba in Abrahams Hände zu überliefern, mit dem Befehl, ihn in der südöstlichen Ecke aufzustellen, zur Belehrung der Gläubigen, allemal ihre Processionen um das Heiligthum hier anzufangen.

Auf diese allgemeine Meinung gründet sich die Verehrung dieses Steins bey allen Mohammedanern. Ihr Schrecken war entsetzlich, als in den bürgerlichen Kriegen, die Mecca und Arabien verwüsteten, die Caramathen (Karmathier) dieß Denkmal wegnahmen. Erst nach 22. Jahren gaben sie ihn wieder, und erklärten, 317. H.
daß sowohl das Wegnehmen, als das Zurückgeben, dieser 929. C.
alten Reliquie die Würkung eines himmlischen Befehls sey.
Ein Jahrhundert darauf wurde dieser Stein auf eine noch ärgerlichere Art entweihet. Im Jahr 414. unter dem J. 1023.
Khaliphat Ahmed's IV. gieng, mitten unter den Andachtsübungen der Wallfahrt, ein Wahnsinniger aus der Volksmenge zum schwarzen Stein hin, brachte unter seinem Gewand eine Streitkolbe hervor, schlug dreymal heftig damit auf den Stein, und schrie: wie lange wird dieser schwarze Stein, so wie Mohammed und Aly, ein Gegenstand unsrer Anbetung seyn? Laßt uns doch diesem schändlichen Dienst ein Ende machen, den Tempel zerstören, und den Islam unter seinen Trümmern begraben!

Der Mensch wollte entfliehen, als ein Pilgrim mit einem Dolch ihn anfiel; das Volk lief herzu, riß ihn in Stücken, und sein Körper wurde den Flammen übergeben. Der strengsten Untersuchungen, die vielen Bürgern das Leben kosteten, ungeachtet, konnte man doch nicht die Bewegungsgründe dieses Angriffs entdecken. Der schwarze Stein war ganz verstümmelt, und in diesem Zustand ist er noch aufbewahret.

§. 4.

Von der Decke und äußern Einfassung der Kaaba.

Die Kaaba ist stets mit einem schwarzseidenen Zeug behängt, auf welchem verschiedene Stellen aus dem Curann, die sich auf die Heiligkeit des Orts und die Wallfahrt beziehen, geschrieben sind. Diese Decke heißt Kisswé-y-Schérifé, das ist, heilige Bekleidung. Nach dem Kiatib-Tschelébi hat der tugendhafte Essad, vom Hümeiritischen Stamm, der einige Jahre vor Einführung des Moslemismus über Jemen regierte, diese Einrichtung gemacht. In einer Nacht kam es ihm vor, als würde die Kaaba ganz von seiner Hand bedeckt. Da er plötzlich erwachte, so hielt er dieß Gesicht für einen Befehl des Himmels, und verordnete, daß sogleich das Heiligthum mit dem kostbarsten Zeug, den man nur in seinen Staaten machte, bekleidet würde. Seine Nachfolger beobachteten sein Beyspiel gewissenhaft. Erst zu den Zeiten des Abd' ül-Müttalib, Großvaters des Propheten, wurde diese Bedeckung von einem reichen Stoff verfertigt. Abas, sein Oheim, hatte sich als Kind einmal in Mecca verirrt, seine Mutter Ne'tilé lief weinend zu den Götzenbildern der Kaaba, und gelobte, das ganze Heiligthum mit Goldstoff zu bekleiden, wenn sie ihren Sohn wieder fände. Sie hielt das Versprechen, und ihr Beyspiel wurde von verschiedenen Fürsten befolgt,

befolgt, an deren Spitze man Abd' ûl-Melik I. ſetzt, als den erſten Khaliph, der die Kaaba mit einem reichen Stoff bekleidete. Vor Alters wechſelte man dieſe Decke nur einmal jährlich. In der Folge wurde es zweymal gewöhnlich, am 10ten des Moharrem, welcher Tag Yewm-Aschoura heißt, und am 8ten des Zilhidſcheh, zwey Tage vor dem Opferfeſt. Der Khaliph Abd'ûllah III. war der erſte ſeines Hauſes, welcher befahl, es ſolle dreymal des Jahres eine neue Decke angelegt werden, an den zwey Beyramsfeſten, und am erſten des Monats Redſcheb; für das Feſt Id'add'hha ſollten dieſe Decken von Goldſtoff mit rothem Grund ſeyn, für das Idd-fitr von Goldſtoff mit weiſſem Grund, und für den erſten Redſcheb, von Cabaty, welches eine Art leinener Zeug iſt, den man in Aegypten macht. Nach dem Fall des Abaſſidiſchen Hauſes haben die Könige von Aegypten und von Jemen ſich lange um die Ehre geſtritten, die Kaaba zu bekleiden, aus Gründen der Religion und des politiſchen Intereſſe. Endlich wurden ſie einig, es wechſelsweiſe zu thun. Dieſen Vergleich hielt man bis auf den Melik-Calawunn, Sultan von Aegypten, welcher ſich dieſes Recht ausſchließungsweiſe anmaßte, ſogar zwey große Flecken in ſeinen Staaten zu Wakfs machte, und ihre Einkünfte zur jährlichen Anſchaffung der drey Decken widmete. Seine Nachfolger ſchränkten ſie auf zwey, und endlich auf eine ein, um ſich nach der alten Stiftung zu richten. Mehrmals erregte die Ehre, die Kaaba zu bekleiden, bey andern Fürſten Eiferſucht. Kaum war Mirza-Schahrouk'h, der Sohn des berühmten Timur (Tamerlan), Beherrſcher von Khoraſſan geworden, ſo verlangte er dieß Vorrecht von Melik-Parsbaïhh, damaligem Könige von Aegypten; und als dieſer unbeſtimmte Antworten gab, ſchickte er einen Beamten nach Mecca, der durch alle Mittel der Religion und des Intereſſe den Scherif und die Geiſtlichen gewann, und im

682. H. 1283. C.

838. H. 1434. C. Namen seines Herrn die Kaaba mit einem reichen Stoff bekleidete. Darüber entstand Zwist, und endlich offenbarer Haß zwischen beyden Fürsten. Me'lik-Parsbaïbh machte große Anstalten zum Krieg, und schickte sogar eine Gesandschaft nach Brussa zu Murad II. dem sechsten Othomanischen Sültan, um diesen auf seine Seite zu bringen. Da er aber von einer heftigen Krankheit befallen wurde, so beschäfftigte er sich nur damit, seinem Sohn Melik-Jussuph den Thron zu sichern. Dieser Prinz folgte auch, regierte aber nur drey Monate. Der Ata-Bey Tschakmak stürzte ihn vom Thron, und mitten unter den
848. H. 1444. C. Unruhen kam eine Gesandschaft von Mirza-Schahrukh, bloß in der Absicht, von ihm die Einwilligung zu erhalten, daß dieser die Kaaba wieder bekleiden dürfe. Tschakmak, der in Verlegenheit gerieth, wie er seine unsichere Lage mit den Volksvorurtheilen, und der durch die Umstände nöthigen Schonung vereinigen solle, verlangte, die Gesandten sollten die Sache äußerst geheim halten, und nahm sich einige Tage Bedenkzeit. Aber so bald etwas von dieser Gesandschaft ruchtbar wurde, murrte ganz Cairo, die ärgsten Fanatiker sammelten sich in Haufen, stürmten das Wohnhaus der tatarischen (mogolischen) Abgeordneten, plünderten ihre Güter und beschimpften sie. Tschakmak, der wechselsweise Güte und Strenge brauchte, konnte doch nur dadurch die Gemüther besänftigen, daß er erklärte, er werde nie in das Verlangen des Fürsten von Khorassan einwilligen, und mit aller Macht das erhabene Vorrecht seiner Krone unterstützen. Er schrieb aber an den Mirza-Schahrukh, entschuldigte die üble Behandlung seiner Gesandten, machte diesen ansehnliche Geschenke, und ließ sie wenige Monate darauf mit einem vertrauten Beamten nach Mecca abgehen, und gab diesem den geheimen Auftrag, er solle des Nachts unter das gewöhnliche Tuch, womit das Tabernakel behängt ist, die vom Sültan von Khorasan

geschickte

geschickte Decke legen. Dieß für so wichtig gehaltene Recht kam mit Aegypten, dem obersten Priesterthum und der Oberherrschaft über Mecca, durch Selim I. an das Othomanische Haus. Süleymann I., sein Sohn und Nachfolger, fügte den beyden, ehemals von Melik-Calawunn dazu abgetretenen zwey Flecken, die itzt sehr verfallen waren, noch andere Güter bey, deren Einkünfte gleichfalls auf immer zur Unterhaltung dieser Decke verwandt werden sollten. Er ließ nur einmal des Jahrs, am ersten Tage des Opferfestes, ein neues Tuch umhängen. Aegypten behielt doch das Vorrecht, das Zeug dazu zu verfertigen. Ahmed I. war der erste, der den alten Gebrauch abstellte. Als er wenige Monate nach seiner Thronbesteigung erfahren hatte, daß das Kisswé-y-Scherifé, das in Aegypten gemacht war, der Majestät des Tempels nicht angemessen sey, befahl er, daß zu Constantinopel selbst ein neues Stück Zeug verfertigt würde, dessen Kostbarkeit und Dessin nichts mit dem bisherigen gemein hatte. Es war eine Art Goldstoff von 1600. Ellen (pics) für das Tuch, und 50. Ellen für den Gürtel. Seitdem haben die Sültane, aber nur bey ihrer Thronbesteigung, einen ähnlichen Stoff machen lassen. Aegypten hat also noch das alte Recht, das Tuch zur Kaaba jährlich zu liefern, und einer der Beys führt allemal die Pilgrims aus Aegypten und einem guten Theil von Africa nach Mecca, und bringt das Tuch dahin.

Die Bekleidung der Kaaba mit dem Tuch geschieht jährlich mit den größten Feyerlichkeiten. Zu der Zeit, wenn der Haufe der Pilgrims zu Mahallé-y-Mina an dem Morgen des ersten Festtags, das Opfer verrichtet, geht der Bey voraus, in die Stadt hinein, gerade auf den Tempel zu, wo er mit Pomp das heilige Tuch ausliefert, unter Beystand aller zum Dienst des Heiligthums

bestimmten Bedienten. Die Delils, welche das Heiligthum bewachen, nehmen die Decke weg, und hängen die neue um. Auswärts ist sie allemal mit einem Gürtel, Couschak, besetzt, mit welchem man, so zu sagen, die Kaaba zusammenhält. Der Cuschak, auf welchem verschiedene Stellen des Curann mit Goldfäden brodirt sind, wird auch in Aegypten gearbeitet. Das Tuch und der Gürtel, den man vom Heiligthum nimmt, werden als Reliquien verehrt. Ehemals wurden sie dem Stamm Béno-Schéibé gegeben, als welchem insbesondere die Aufbewahrung dieser Zierrathen anvertrauet ist. Man schnitt sie in verschiedene Stücke, und theilte sie an die vornehmsten Glieder des Stammes aus. Der Khaliph Omer I. schaffte dieß Vorrecht ab, und verordnete, alle Moslems, welche das Heiligthum verehrten, sollten auf gleiche Weise daran Theil haben; da sich aber die Zahl der Wallfahrer bey dem Fortgang des Islam jährlich vermehrte, und man folglich nicht die Wünsche des ganzen Haufens befriedigen konnte, so mußten die folgenden Khaliphen die alten Tücher den Dienern und Delils (Wächtern) der Kaaba überlassen. Ein wichtiger Gegenstand für sie; denn sie schneiden die Tücher in Stücken, verkaufen diese nach dem Gewicht des Goldes, und die Käufer bewahren diese Stücke auf, und hinterlassen sie ihrer Familie als kostbare Denkmäler der Religion. Die Moskeen haben eines oder zwey solcher Stücke, deren man sich bey Leichenbegängnissen bedient, den Sarg, vornehmlich der Weiber und Kinder damit zu behängen. Das regierende Haus ist fast das einzige, das diese geheiligten Tücher für immer auf den Mausoleen der Monarchen, Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüte läßt. Einmal in sieben Jahren gehört der alte Gürtel ganz dem Oberherrn, und zwar in dem Jahr der großen Wallfahrt, Hadjh' ul-Ekber, wo das Opferfest auf einen Freytag fällt.

fällt. Der alte Gürtel wird da in das Serail geschickt, wo man ihn andächtig empfängt.

§. 5.

Von der goldnen Traufrinne, Mizab oder Altunn-Olouk.

Diese vier Ellen (pics) lange Traufrinne ist an der Kaaba oben, zwischen der Ecke von Irak und der von Syrien angebracht. Sie dient zum Abfluß des Regenwassers, weil das Heiligthum, wie andere Gebäude von Mecca, Medina und fast ganz Arabien, ein plattes Dach hat. Der Khaliph Welid I. hat zuerst diese Traufrinne mit Goldplatten belegen lassen. Süleymann I. schickte eine silberne hin, und Ahmed I. eine ganz goldene. Bey dem ersten Regen, den der in Arabien fast immer eiserne Himmel zum Vortheil der Stadt schickt, läuft das Volk in großer Menge unter die Rinne, um sich mit dem Wasser, das für heilig gehalten wird, weil es vom Heiligthum herabläuft, zu waschen und zu reinigen. Ereignet sich diese Wohlthat des Himmels in den Tagen der Wallfahrt, so wird sie vielen Bürgern verderblich. Denn die Hitze, mit welcher sich die enthusiastische Menge der Pilgrimme hinstürzt, erzeugt oft Unordnungen, die fast immer sich in traurige Auftritte endigen.

§. 6.

Von dem heiligen Brunnen, Zemzem (Semsem).

Den vorgeblichen, wundervollen Ursprung der Wasser des Zemzem hat man schon oben kennen lernen. Er liegt unterhalb des Standplatzes Mécam-Schafiy. Während der auf die Einführung des Götzendienstes zu Mecca folgenden Unruhen verschütteten ihn die Be'no-Dscherhhems, die alles Kostbare, was sie hatten, und unter andern auch die der Kaaba geheiligten zwey goldnen Hirsche (Gazellen) hinein

hinein warfen. Fast funfzehn Jahrhunderte hindurch blieb der Brunnen in Vergessenheit. Abd'ûl-Müttalib, des Propheten Großvater, entdeckte ihn wieder, und zwar, wie man sagt, nach einer im Traume erhaltenen himmlischen Anweisung. Er arbeitete nebst seinem ältesten Sohn, Hariss, mit eigner Hand daran, räumte ihn, und fand die daselbst verborgenen Schätze. Die beyden goldnen Hirsche ließ er vor das Thor der Kaaba stellen, und ordnete an, daß das Wasser des Zemzem an die jährlich zur Besuchung des Heiligthums kommenden Pilgrimme ausgetheilt werden solle. Mohammed heiligte, bey Einführung seiner Religion, diesen Gebrauch zum Andenken der Agar und des Jsmael. Wenn gleich die Wallfahrer nur erst nach den Abschiedsumgängen um die Kaaba, am Tage der Abreise, würklich verpflichtet sind, dieß Wasser zu trinken, so machen doch mehrere es sich zur Pflicht, dasselbe am Tage ihrer Ankunft sowohl als am Opferfest zu trinken, und zwar gewöhnlich nach ihrem Umgang um die Kaaba, und nach dem für die Station Me'cam-Jbrahim vorgeschriebnem Gebete. Man führt das Wasser mit äußerster Devotion zum Munde, indem man Gebete hersagt; mehrere schütten es sich über den Kopf und ganzen Körper, zum Zeichen ihrer Reinigung. Bey der Abreise füllen alle Pilgrimme sich Flaschen damit an, und gießen daraus nur einige Tropfen in das Wasser, das sie auf der ganzen Reise trinken.

§. 7.

Von den für die Moslems der vier rechtgläubigen Secten bemerkten Betörtern um die Kaaba herum.

Der Tempel zu Mecca ist der einzige im Othomanischen Reich, wo der öffentliche Gottesdienst nach allen vier orthodoxen Ritus erlaubt ist. Zu diesem Zweck sind um die Kaaba herum vier Gebäude errichtet, von denen jedes

jedes den Anhängern eines dieser Ritus gewidmet ist. Man nennt sie Mécam-Hanéfy, Mécam-Schafiy, Mécam-Maliky und Mécam-Hannbély, nach den Namen der Stifter der vier Secten. Es sind, so zu sagen, vier verschiedene Kapellen, von denen jede durch vier Scheykhs, zwölf Khatibs, funfzehn Imams, sechszig Müezzinns, und hundert De'lils bedient wird. Diese letztern verrichten im Tempel zu Mecca eben die Geschäffte, wie die Caïms in allen andern Moskeen des Reichs. In jedem dieser Betörter werden die fünf täglichen Gebete, die, wie wir gesehen haben, den Gottesdienst bey den Moslemern ausmachen, besonders verrichtet. Die Müezzinns stellen sich oben, die Imams unten an die Spitze der Versammlung, stets mit gegen die Kaaba gerichtetem Gesicht. Aber das öffentliche Freytags-Mittagsgebet, und das Festgebet an den beyden Beyramsfesten wird nie einzeln gebetet. Dazu wird die Vereinigung aller Moslems der vier Secten erfordert. Das Gebet wird dann gemeinschaftlich und wechselsweise in einem der vier Betörter verrichtet. Alle nehmen also auf gleiche Weise Theil daran, so wie auch ihre Diener, Khatibs, Imams u. s. f., mit denselben religiösen oder politischen Vortheilen. Die Khatibs der vier Secten vollziehen also an diesen Tagen der Reihe nach an der Spitze aller Moslems der Stadt, die Geschäffte des Khitabeth und des Imameth, im Namen und unter priesterlicher Auctorität des Sültan. Aus diesem Grunde ist im Tempel nur ein einziges Minnber, welches die Kanzel der Khatibs zu der öffentlichen Fürbitte, Khoutbé, ist, die des Freytags und an den zwey Beyramsfesten geschieht. Diese Kanzel steht nahe an dem Heiligthum zwischen Me'cam-Ibrahim und der Mauer Hatim. Der öffentliche Gottesdienst wird dann mit verschiedenen Gebräuchen gehalten, die sonst nicht gewöhnlich sind, selbst in der Hauptstadt nicht. Zur Gebetsstunde erscheint

der

der Khatib vom Kopf bis auf die Füsse bedeckt mit einem weißen Schal,*) und begleitet von drey andern Khatibs derselben Kapelle. Einer geht vor ihm her, mit einem Hirtenstab, Assa, der sehr kostbar und künstlich gearbeitet ist, die beyden andern gehen zur Seite, jeder mit einer großen Fahne, Alem, in der Hand. Der Hirtenstab ist das Symbol des Stabs Moyses, und die beyden Fahnen beziehen sich auf die Gebräuche, die beobachtet wurden, wenn Mohammed in Person die priesterlichen Geschäffte vollzog. Sobald sie an den Fuß der Kanzel, Minnber, gekommen sind, stellen die zwey letztern Khatibs die Fahnen zur Rechten und zur Linken; der Amthaltende Khatib besteigt die Kanzel, auf den Hirtenstab gelehnt, den er während des ganzen Khutbe in der rechten Hand hält. Dann geht er herab, stellt sich an die Spitze der ganzen Versammlung, um das Namazgebet gemeinschaftlich zu thun, und nun legt er den Schal ab. Dieser Mantel dient nur dazu, ihn gegen alle Befleckung und den Auswurf eines Vogels, eines Thiers u. s. f. auf dem Wege, und während des Khutbeh zu sichern. Wird der Mantel befleckt, so darf der Khatib ihn nur ablegen, um selbst die zur Ausübung seiner Pflichten nöthige Reinigkeit zu behalten; im Gegenfall würde er jene unterbrechen und sich reinigen müssen. Dieselben Gebräuche werden Freytags, und am ersten Tage des Festes Id-fitr, das auf das Fasten des Ramazann folgt, beobachtet. Noch prächtiger sind sie am Opferfeste, Id-add'bha. An diesem Tage gehen vor dem Amthaltenden Khatib alle Khatibs der vier Kapellen her, und drey tragen allemal den Hirtenstab und die beyden Fahnen. Zwey Beamte treten vorauf, und stellen sich

*) Eine Art langer, tief herabhängender Schleyer. s. Th. I. S. 330.

ſich oben auf die Kanzel, einer von Seiten des Sürre'-Eminy, des Commiſſars der Pforte, der andere im Namen des Scherif von Mecca. Jeder hält einen koſtbaren Zobelpelz, womit ſie den Khatib bekleiden, der erſtere in dem Augenblick, wo er den Sültan nennt, der andere, wenn er den Namen des Scherif erwähnt. An dieſem Tage des großen Opferfeſtes, ſind die Pilgrimme von dem öſterlichen Gebet dispenſirt, nicht nur weil ſie verſchiedene andere Gebräuche der Wallfahrt zu beobachten haben, ſondern auch als Reiſende. Die Bürger von Mecca verrichten es alſo allein, während daß der Haufe der Pilgrimme von Müzdelife' gegen die Stadt anrückt, nachdem die Opfer bey Mahalle'-y-Mina geſchlachtet worden ſind.

§. 8.

Von dem Oeumre'.

Dieß iſt eine kleine Kapelle, die zwey Stunden nordwärts von Mecca auf der Seite des Gebirges Djebel-Hinndy, in einer Ebene liegt. Die alten Araber hatten eine große Ehrfurcht gegen dieſen Ort, und beſuchten ihn jährlich vor oder nach der Wallfahrt zur Kaaba. Mohammeds Politik heiligte dieſen Gebrauch. Er hat es doch nicht als ein nothwendig zu befolgendes Geſetz vorgeſchrieben. Daher empfehlen die Hanefitiſchen Imams die Beſuchung des Oeumre' nur als einen nachahmenden Gebrauch, und außer den Moslems von der Schafiytiſchen Secte, die es als göttlichen Befehl anſehen, machen nur die Andächtigen aus den drey andern Secten es ſich zur Pflicht, das Oeumre' zu beſuchen.*)

§. 9.

*) Es haben daher auch die meiſten Schriftſteller, die von der Wallfahrt handeln, des Oeumre' nicht gedacht.

§. 9.

Von der Einführung einiger Gebräuche der Wallfahrt durch Mohammed selbst.

Der Stifter des Islam, der sich in allem nach den Umständen und der Stimmung der Gemüther zu richten pflegte, sprach erst im sechsten Jahr nach der Flucht und zwey Jahre vor Mecca's Eroberung von der Wallfahrt, und befahl sie als eine wichtige Pflicht seiner Religion. Er änderte sogar anfangs nichts in den dabey von den heidnischen Arabern beobachteten Gebräuchen. Persönlich verrichtete er noch in demselben Jahre die Wallfahrt. Dadurch verdeckte er seine geheime Absicht, sich der Stadt Mecca mit List oder mit Gewalt der Waffen zu bemächtigen. An der Spitze eines auserlesenen Corps von 1400. Personen nahm er den Weg nach Mecca. Die Cureischiten setzten sich in Vertheidigungsstand,*) entschlossen, ihm die Thore der Stadt zu verschließen. Mohammed sandte an sie den Osman, um sie von seinen friedfertigen Gesinnungen, und seiner Absicht der Wallfahrt und Besuchung des Oeumreh zu versichern. Die Cureischiten setzten den Abgeordneten fest, und verbreiteten das Gerücht, er sey im Gefängniß gestorben. Mohammed beschloß in der Heftigkeit des Zorns, die Stadt anzugreifen. Bey seiner Annäherung setzten die Cureischiten den Osman wieder in Freyheit, und schickten den Sühheïl-ibn-Amer an seinen Herrn. Dieser konnte den Propheten kaum entwaffnen und eine Aussöhnung stiften. Die drey Hauptpuncte des Vergleichs waren: 1. ein zehn-

*) Sie schickten auch einen Abgeordneten an ihn, und untersagten ihm das weitere Vorrücken. Abulf. Ann. Musl. T. I. p. 122. der bey der folgenden Erzählung den dritten hier angegebenen Vergleichspunct wegläßt.

zehnjähriger Waffenstillstand; 2. gänzliche Freyheit für beyde Theile, mit allen Stämmen Bündniß zu schließen, mit welchen es ihnen gefiele sich zu verbinden; 3. wechselsseitige Verpflichtung, jeden Bürger und Soldaten, der von einer Parthey zur andern übergehen würde, bey der ersten Zurückforderung auszuliefern, seine Umstände und Religion möchten seyn, welche sie wollten. Zugleich wurde dem Mohammed erlaubt, im nächsten Jahre nach Mecca zu kommen, aber nur mit einem kleinen Gefolge, und alle bewaffnete Meccaner sollten dann aus der Stadt ziehen, zur Sicherheit beyder Theile. Dieser zu Hüdeïbiye, vier Meilen von Mecca, geschlossene Vergleich, hat viele besondere, sehr merkwürdige, Umstände. Aly brachte die Artikel desselben in Ordnung; Mohammed befahl ihm, den Tractat mit den Worten anzufangen: Im Namen des gnädigsten und barmherzigsten Gottes. Dieß sind die Anfangsworte aller Kapitel des Curann. Der Meccanische Abgeordnete verwarf diese Formel, als eine Neuerung, standhaft. Endlich kam man überein, die Worte zu gebrauchen: In deinem Namen, mein Gott! Bey der Unterzeichnung wollte Aly die gewöhnliche Unterschrift seines Herrn setzen: Mohammed Ressoul'allah, d. i. Mohammed der Prophet Gottes. Sühheïl führte eine spöttische Sprache darüber: „Hätten wir, sagte er, das Glück, an deine Gesandtschaft, an deinen Prophetencharacter, zu glauben, so würden zwischen uns weder Feindseligkeiten noch Unterhandlungen seyn. Wir wollen uns also nicht von den gewöhnlichen und bisher unter uns gebräuchlichen Formen entfernen. Jeder unterschreibe sich mit seinem und seines Vaters Namen, nach der Gewohnheit unsrer Nation.“ Mohammed, sagt der Geschichtschreiber, Ahmed-Efendy, fügte sich in die Umstände, lächelte, und befahl dem Aly, zu schreiben: Mohammed, Sohn des Abdüllah. Gleich darauf brachte er Opfer; mit eigner Hand schlachtete er mehrere

Kameele, ließ sich den Kopf scheeren, und beobachtete mit seinen Schülern verschiedene zur Wallfahrt gehörige Gebräuche. Dann begab er sich triumphirend wieder nach Medina, und im nächsten Jahr, im siebenten der Hedschra, trat er den Weg nach Mecca mit 2000. Menschen an, um die Wallfahrt zu vollziehen. Die Meccaner ergaben sich mit äußerstem Widerwillen darein, aus Furcht oder aus Vorurtheil; sie konnten sich aber doch nicht weigern, es zu gestatten, ohne den Vergleich von Hüdeïbiye zu brechen. Alle Truppen giengen aus der Stadt. Mohammed ließ auch die seinigen außerhalb der Stadt, und kam nur mit den vornehmsten Schülern nach Mecca. Itzt befolgte er zum erstenmal die Anordnung der Wallfahrt, und fügte den alten Gebräuchen neue bey, welche sämmtlich das Gepräge des Islam tragen. Anfangs schien nichts einfältiger, als seine Umgänge um die Kaaba. Er that sie an der Spitze seiner Schüler, den Turban seitwärts, den rechten Arm von dem Mantel entblößt, hüpfend, und die Achseln zuckend, bald mit schnellerm bald langsamerm Schritt. Allein er wollte, sagt Ahmed-Efendy, durch dieß feste Benehmen seinen Feinden zeigen, daß er und die Seinigen einer vollkommenen Gesundheit genössen, und nicht, wie damals das Gerücht gieng, durch die zu Medina herrschenden Fieber äußerst angegriffen wären. Die in dem Hotel Dar' un-Nedwé *) versammleten Cureischiten sahen es mit Erstaunen und Aergerniß.

Mohammed brachte drey Tage mit diesen Ceremonien zu. Da er nicht eilte, die Stadt zu verlassen, so ließen ihm die unruhigen Scherife durch Hüweitab, Sohn des Abd'

*) Der Name selbst bedeutet das Versammlungshaus. Abulf. Reisk. l. p. 141.

Abd'ăl-Ueuza erklären, er möchte nun, nach Vollendung der Wallfahrt, an die Abreise denken. Da Mohammed seinen Wunsch bezeigte, ihnen vor seinem Abgang ein Gastmahl zu geben, so sagte der unhöfliche Abgeordnete mit dürren Worten, sie möchten nichts von ihm und seinem Gastmal wissen, und er würde gut thun, wenn er noch an demselben Tage sich fortmachte. Mohammed verbarg seinen Unwillen und reisete sogleich ab, entschlossen, sich, sobald es die Umstände erlaubten, zu rächen. Der Zwist zwischen den Beno-Bekirs, seinen Verbündeten, und den Beno-Khuzaas, die, mit den Meccanern verbunden, zuerst Feindseligkeiten verübten, gab ihm dazu bald Gelegenheit: mit Vergnügen ergriff er sie. Er sah es als eine Verletzung des Vergleichs von Hüdeïbiyé an, nahm im folgenden Jahre, dem 8ten der Heg. die Waffen, verwarf mit Stolz alle gemachten Vergleichsvorschläge, rückte gegen die Cureischiten an, hieb ihre Armeen in Stücken, und drückte seiner Lehre, wie seinen Triumphen, durch die Eroberung von Mecca das Siegel auf. So nothwendig auch seine Gegenwart in der Stadt war, so mußte er sie doch verlassen, um einige arabische Stämme zurückzutreiben, die den Cureischiten zu Hülfe kamen, und die er zu Hüne'inn schlug. Gleich darauf gieng er nach Medina zurück, wo die Sorge für die Befestigung seiner Macht, Zerstreuung neuer Factionen, und Behauptung des Ansehens seiner Gesetze in ganz Arabien, ihm anfangs nicht erlaubten, sich mit den Gebräuchen der Wallfahrt zu beschäftigen. Sie wurde daher in diesem Jahr zur gewöhnlichen Zeit, sowohl von heidnischen Arabern, als von neuen Moslemern, zusammen, obgleich von jedem Theil nach seiner Religion, unter der Leitung des Atab-ibn-Esseb, des ersten Imams und Statthalters des Propheten in Mecca, vollzogen.

Im folgenden Jahre, dem 9ten der Hedschra, machte Mohammed, nach neuen Siegen, Gesetze über diesen wichtigen Theil seiner Religion bekannt, befahl fast allen Bürgern Medina's, dieß Jahr zu wallfahren, und Ebú-Bekir, der sie unter dem Titel: Emir-Mewsim, oder Emir' ul-Hadjh, Fürst oder Befehlshaber der Pilgrimme, anführen mußte, gieng mit dem größten Glanz von Medina ab. Der Prophet gab ihm 300. seiner Hofbeamten, und 20. prächtig geschmückte Kameele, die am Opferfest zu Mecca in seinem Namen geschlachtet werden sollten, mit. Zu Jul-Huleïfe' erhielt Ebú-Bekir durch Aly den Befehl, vor allen Dingen in Mecca das Kapitel Bacra *) bekannt machen zu lassen, welches jedem Moslem verbot, künftig die Umgänge um die Kaaba unbekleidet zu thun, und allen, die sich nicht zum Islam bekannten, die Ausübung dieser religiösen Handlung gänzlich untersagte. Dieß streng gehaltene Gesetz fieng, wie der Nationalschriftsteller ernsthaft versichert, in Verbindung mit dem majestätischen Pomp, den Ebú-Bekir bey Vollziehung der Wallfahrt sehen ließ, an, die heidnischen Araber zu bestimmen, ihre Irrthümer zu verlassen.

Im folgenden Jahr aber erhielt der Islam einen neuen Glanz. Mohammed that wieder, an der Spitze von 114000. Pilgrims, von seinen Weibern, seinem Hofe und ganzem Hause begleitet, die Wallfahrt. Er war also der erste, der zugleich die doppelten Geschäffte eines Emir' ül-Hadsch und Imam verrichtete. Er lehrte auch die Gebräuche und Gebete, die für diese Andachtsübung bestimmt waren. Am heiligen Abend des Opferfestes bestieg er die Kanzel, und hielt eine Rede, deren Erha-

*) Das neunte Kapitel des K. Vergl. Abulf. Ann. T. I. p. 176. sq. nach Masudi.

Erhabenheit alle rührte. Nach der Lobpreisung des Ewigen, seiner Einheit, Größe, und unendlichen Vollkommenheiten, ermahnte er die Menschen, die Thorheiten ihrer bisherigen Religion auf immer zu verlassen, in der Gnade ihrer Bekehrung zu beharren, Gesinnungen der Furcht und Liebe gegen einen so barmherzigen Gott zu hegen, der sie gewürdigt habe, sie aus den Finsternissen des Götzendienstes zu reißen, und in den Schoos des Islam, einer himmlischen Religion, der Religion des Adam und der Patriarchen, eines seligmachenden Glaubens, der nur den Auserwählten zu Theil werde, zu führen. Damals bestimmte er auch genau den Tag, an welchem jährlich das Fest der Wallfahrt und der Opfer gefeyert werden solle. Sonst war es der 10te des Monats Zilhidscheh, welchen nach einer alten Sage schon Abraham. als Urheber der Kaaba und der Wallfahrt, angeordnet habe. Nachher veränderten die heidnischen Araber den Festtag, der, nach den Mondrevolutionen berechnet, in 33. Jahren alle Jahreszeiten durchlief. Sie setzten ihn unveränderlich auf den Anfang des Frühjahrs, und zwar, wie der Geschichtschreiber berichtet, um den Pilgrimmen die Reise weniger beschwerlich zu machen, und zugleich den Transport und Verkauf ihrer Waaren zu erleichtern. Woraus man sieht, daß die Wallfahrt ursprünglich nur eine mit dem Mantel der Religion bedeckte, politische Einrichtung war, deren Hauptabsicht auf den Handel gieng. Nach der neuen Einrichtung ließen die Häupter der Stadt allemal zur Zeit jeder Wallfahrt den Pilgrimmen den Tag und Mondenmonat der Wallfahrt im folgenden Jahre bekannt machen. Durch sonderbaren Zufall fiel gerade in dem 10ten J. der Heg. der Tag auf den 10ten Zilhidscheh. Mohammed benutzte dieß, um diesen Tag für immer fest zu setzen, nach Abrahams Gesetze, und er sagte von der Kanzel herab: „Meine große 9. März 632.

Absicht ist, die ursprüngliche Gottesverehrung, und alle Gebräuche des Islam zur vorigen Reinigkeit zurückzuführen. *)

§. 10.

Von der Gewissenhaftigkeit, mit welcher die Moslemer die Pflicht der Wallfahrt vollziehen.

Die Sage vom Ursprung der Kaaba, die beständige Ehrfurcht der heidnischen Araber gegen sie, Mohammeds Politik, mit welcher er die alten Meinungen heiligte, und die Besuchung des Heiligthums als göttlichen Befehl, und als einen der vornehmsten Artikel seiner Lehre, aufstellte, seine Andacht dabey, das Beyspiel seiner Schüler und Nachfolger, machen, daß man es noch als unerläßliche Verpflichtung ansieht, wenigstens einmal in seinem Leben den Tempel zu Mecca zu besuchen. Die ersten Khaliphen zu Medina gaben selbst ihren Unterthanen das erbaulichste Beyspiel. Ebû-Bekir that im zweyten Jahr seines Khaliphats persönlich die Wallfahrt. Omer und Osman erneuerten sie alle Jahre. Der Imam Hassan, Sohn des Aly, that, ungeachtet er zu Kûfe' residirte, wo er zum Vortheil Mûawiye' des I. resignirte, fünf und zwanzigmal die Reise nach Mecca, stets zu Fuße, und mit Beweisen der feurigsten Andacht. Die Ommiadischen Khaliphen zu Damas wurden durch die bürgerlichen Kriege verhindert, in Person diese Pflicht zu vollziehen. Die ersten Abassidischen Khaliphen, anfangs zu Kûfe', nachher zu Baghdad, erfüllten sie sehr genau. Harun I. mit dem Beynamen Reschid, wallfahrtete alle zwey

*) Ehemals, da nur Araber wallfahrteten, konnte der Tag leichter jährlich verändert werden, als nunmehr bey zu vermuthender größerer Ausbreitung des Islam.

zwey Jahre. Er pflegte abwechselnd ein Jahr diesen Uebungen, und das andere den Zügen gegen die Feinde der Religion und des Staats zu widmen. In den Jahren, wo er selbst in den Krieg gieng, schickte er an seiner Statt dreyhundert Stellvertreter, denen er die Reisekosten nach Mecca gab, und die er nach der Rückkehr großmüthig beschenkte. Durch solche Beyspiele mußte der Eifer der Mohammedaner von Zeit zu Zeit so gestärkt werden, daß sie standhaft alle Gefahren und Schwierigkeiten einer so beschwerlichen Reise besiegen. Jährlich sieht man mehr als 100000. Moslems von jedem Geschlecht, Alter und Stand, aus verschiedenen Gegenden Europens, Asiens, und Afrika's, zur Kaaba wallfahrten. In manchen Jahren steigt die Zahl der Pilgrimme bis auf 150000. Nach einer Volksmeinung können nie weniger als 70000. seyn, weil dieß die durch himmlische Rathschlüsse bestimmte Zahl sey; die, im Fall weniger Menschen wallfahrteten, durch Engel auf unsichtbare Weise ergänzt werde. Kein Moslem, so schwach auch sein Glaube seyn mag, bedient sich der Dispensation, welche das Gesetz denen zugesteht, die jährlich gesetzmäßige Hindernisse haben: er opfert alles der wesentlichen Pflicht seiner Religion auf. In den Fethwas der Muphtys lieset man, daß, wenn eine Frau kein anderes Hinderniß der Wallfahrt nach Mecca hat, als daß es ihr an einem, dem Gesetze angemessenen, Begleiter fehlt, dergleichen der Ehemann und ein naher Verwandter ist, sie dann gehalten sey, sich zu verheirathen mit einem Mann, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, mit ihr dieß göttliche Gebot zu vollbringen. Auch muß nach denselben Fethwas eine Frau selbst für die Reisekosten sorgen, ohne daß sie berechtiget wäre, von dem Manne weiter etwas, als den gewöhnlichen Unterhalt zu fordern.

Diejenigen, welche genöthigt sind, die Reise von einem Jahr zum andern zu verschieben, müssen immer in ihren Herzen den Wunsch und die Hoffnung unterhalten, sie noch vor ihrem Tode zu thun. Um ihr Gewissen zu erleichtern, schicken reiche Personen, Staatsbeamte, die, welche mit irgend einer Würde bekleidet sind, jährlich den Armen in Arabien Allmosen, und unterstützen die vom Glück wenig begünstigten Pilgrimme. Dann, wenn sie die Hoffnung verlieren, in Person die Wallfahrt zu thun, wegen des Alters oder einer tödtlichen Krankheit, oder andrer gesetzmäßiger Hindernisse, ermangeln sie nie durch einen Stellvertreter ihre Pflicht zu erfüllen. *) Dieß geschieht gewöhnlich bey Weibern, den Großen des Staats, den Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüt, dem Sültan selbst, dem politische Gründe nicht verstatten, sich lange aus der Hauptstadt zu entfernen, und dieß ist ein vom Gesetz angegebenes rechtmäßiges Hinderniß.

Kein Othomanischer Monarch hat bisher die Reise nach Mecca gethan. Osman II. ist der einzige, **) der nach seinem unglücklichen Feldzuge gegen die Polen den Entwurf dazu machte. Wahr ist es, die vornehmste und geheime Absicht dieser Reise war, sich nach Cairo zu begeben, und hier eine neue, ganz aus Aegyptern bestehende, Miliz anzurichten, mit welcher er die Janitscharen vernichten wollte. Allein dieser verderbliche Entwurf kostete dem jungen Fürst Thron und Leben; Ströme Bluts flossen

*) Und dieß thun mehrere Begüterte. s. Niebuhr. S. 366.

**) Bayezid II. setzte zwar nach dem Tode seines Vaters Mohammed II. die gelobte Wallfahrt fort, aber nicht als Sültan, sondern als Statthalter von Amasia, und nach der Rückkehr übernahm er erst das Sultanat.

flossen in der Hauptstadt und fast in allen Provinzen des Reichs. *) Von der ganzen Othomanischen Familie haben nur eine Sültanin, Tochter Mohammeds I. und Wittwe des Mahmud Tschelebys, Sohns des Großwesir Ibrahim Pascha, und der Prinz Dschem, Bruder und Nebenbuhler Bayezids II. diese Religionspflicht erfüllt. Letzterer reisete nach Mecca, als sein Bruder ihn geschlagen hatte, und er nach Aegypten geflohen war, das damals die Circassischen Memluks (Mamluken) beherrschten. Es ist der in Europa unter dem Namen Zizim bekannte Fürst, im Orient durch sein Unglück, noch mehr durch seine traurigen Abentheuer zu Rhodus, in Frankreich, zu Rom, Neapel u. s. f. berühmt. Wenn politische Gründe die Othomanischen Monarchen hindern, in Person die Wallfahrt zu thun, so erfüllen sie doch alle Jahre das Gesetz durch Substitution. Der Molla zu Mecca repräsentirt sie als oberster Priester, und der Hofbeamte Sürre-Eminy genannt, ja selbst der Pascha von Damas, welcher Emir-ül-Hadsch genannt wird, stellen sie als Oberherren vor.

§. 11.

Von dem Commissair, Sürre-Eminy, den heiligen Kameelen u. s. f.

Da die Wallfahrt in einem Staat, wo der Regent zugleich Oberhaupt der Religion und Inhaber der Schlüssel zur Kaaba ist, einen wesentlichen Punkt der Staatsverwaltung ausmacht: so haben die Othomanischen Sültane immer darauf große Aufmerksamkeit und beträchtliche Geldsummen verwandt. Die Unterhaltung verschiedener arabischer Horden, die nur von der Freygebigkeit des Sültans leben; die Sorge für die Land-

 straßen

*) Im J. 1622. s. Mignot Th. II. S. 425. ff.

straßen von Constantinopel bis Mecca, die Ausbesserungen der Wasserbehälter und Magazine der Lebensmittel, von Damas bis zur heiligen Stadt, die jährlich vom Sürre'-Eminy zu überbringenden Summen, die Lebensmittel, welche Aegypten und Syrien liefern muß, die Aufwendung von fast sämmtlichen Einküften Dschidda's und der umliegenden Städte, endlich die Reise des Pascha von Damas, welcher die Pilgrimme durch die arabischen Wüsten mit vielen Truppen führt, verursachen dem kaiserlichen Schatz jährlich eine starke Ausgabe. Die ersten Othomanischen Fürsten theilten nach dem Beyspiel der ersten Khaliphen und anderer Fürsten des Orients allemal große Geschenke zu Mecca aus. Bayezid II. schickte bey jedem Curbann-Beyram 14000. Ducaten hin. Selim I., der aus seinem Hause zuerst die Schlüssel zur Kaaba erhielt, verdoppelte die Geschenke seines Vaters und Vorgängers, und bestätigte zugleich die, welche sonst die ägyptischen Könige den beyden Städten Arabiens machten. Diese Geschenke wurden anfangs mit vieler Feyerlichkeit durch den Emir-Müsslihh' üddinn übergeben, einen Hofbeamten, den die Pforte zum
1517. C. erstenmal im J. 923. mit dem Titel: Sürre'-Eminy, das ist, Aufseher des Schatzes, hinschickte. Begleitet von zwey Cadys aus Aegypten theilte dieser Beamte die Summen mit vieler Weisheit in Mecca aus. 500. Ducaten gab er dem Scherif, 6. jedem Gesetzlehrer, 3. jedem der angesehensten Bürger der Stadt: ihre Namen ließ er in ein Verzeichniß einschreiben, das noch zur Regel dient bey der jährlichen Austheilung der Geschenke. Hierauf versammlete er alle Arme außerhalb der Stadt, und gab jedem einen Ducaten, welches noch jährlich geschieht. Darauf versammleten sich alle Ulemas, Geistliche und Häupter der Stadt, sagten zum Beweis ihrer Dankbarkeit mehrere Kapitel des Curann her, und wünschten dem Monarchen, als dem neuen Beschützer der heiligen Stadt

Wohl-

Wohlergehen. Diese Cerimonie veranlaßte den Commissar des Sültan, dreyßig Emirs zu ernennen, welche insbesondere den Auftrag hatten, jährlich an demselben Ort den Curann ganz herzulesen, indem sie unter sich die dreyßig Hefte dieses Buchs theilten. Dieß Gebet mußte immer auf den Sültan als obersten Imam sich beziehen. Der Beamte wieß den dreyßig Emirs einen ansehnlichen Unterhalt an, und noch besteht diese Stiftung. Es folgte darauf eine Zählung der Stadt; man fand nur 12000. Personen jedes Alters und Geschlechts. Jeder erhielt aufs neue einen Ducaten. Die vom Selim I. in beyden Städten Arabiens vertheilten Geschenke beliefen sich zuletzt auf 200000. Ducaten. Außer diesen Geschenken in Geld wurden auch Lebensmittel, die man aus Aegypten zog, ausgetheilt, nämlich 5000. Erdebs Korn und Reiß in Mecca, und 2000. in Medina. Der Beamte ließ auch die Diener des Tempels, die Häupter der Stämme, und die ausgezeichnetsten Bürger der Stadt mit Caftans oder Ehrenkleidern bekleiden, so wie es die alten Khaliphen, insbesondere Mohammed I. gemacht hatten, der bey seiner Reise nach Arabien, außer dem Gold und Silber, mehr als 50000. Caftans zu Mecca und zu Medina austheilen ließ. 160. H. 776. C.

Die andächtige Freygebigkeit der folgenden Sültane hat diese Geschenke noch sehr vergrößert, und sie sind itzt sehr ansehnlich, und werden aus den öffentlichen Einnahmen gezogen; es sind aber dieß nicht die einzigen, zur jährlichen Unterhaltung der beyden Städte bestimmten, Summen. Beyde genießen noch Einkünfte von den Wakfs, oder den von Sültaninnen, Cadinans, Wesirs, reichen Bürgern zur Unterhaltung der Armen in Arabien gemachten Stiftungen, deren allgemeine Verwaltung unter dem Kislar-Agbassy, dem Haupt der schwarzen Verschnittenen des Serail, steht. Man vertraut

traut sie jährlich einem angesehenen Beamten an, der auch Sürre'-Eminy genannt wird, und sie nach den Verzeichnissen, die man ihm beym Weggang aus Constantinopel giebt, in diesen Städten vertheilt. Alle Jahre werden diese Verzeichnisse nicht nur vom Kislar-Aghassy und vom Defterdar-Efendy, oder dem Finanzminister, sondern auch vom Haremeïnn-Müfettischy und dem Mischandschy-Efendy untersucht und berichtigt. Religion und Politik machen, daß die ältesten Beamten des Reichs immer die Stelle eines Sürre'-Eminy eifrig suchen. Bisweilen giebt man sie auch in Ungnade gefallenen Personen, die aber reich genug sind, um die Ausgaben dieser wichtigen Stelle zu tragen. Denn der Staat bewilligt ihnen nur 22000. Piaster Reisekosten, und die Reise kostet ihnen oft wegen des Glanzes, mit dem sie ihre Geschäffte vollziehen müssen, 70 bis 80000.

Die Abreise des Sürre'-Eminy von Constantinopel geschieht alle Jahre am 12ten des Monds Redscheb, fünf Monate vor dem Opferfest. Es ist dieß ein religiöser Festtag. Der Sürre'-Eminy begiebt sich mit großem Gefolge in das Serail, um die Befehle des Sültan, das heilige Kameel, Mahhmil, und den gewöhnlichen, für Arabien bestimmten, Schatz zu empfangen. Anfangs setzt sich der Sültan unter einem großen, mit einem kostbaren Sopha versehenen, und mitten in einem weiten bedeckten Gange (Corridor), Mermélik-Capoussy genannt, auf der Seite des Harem, des von den Damen des Serail bewohnten Theils vom Pallast, aufgeschlagenem Zelt (Pavillon). Gleich darauf werden alle Khatibs und Imams der kaiserlichen Moskeen hier eingeführt: sie machen einen Halbcirkel vor seiner Hoheit, und knieen auf die Ihhrams oder kleinen Teppiche, welche auf den Teppich gelegt sind, der den ganzen Fußboden des Pavillon bedeckt. Gewöhnlich ist an ihrer Spitze einer der vierzehn

Scheykhs

Scheykhs der kaiserlichen Moskeen, welche diese Ehre abwechselnd, alle Jahre, nach der unter ihnen festgesetzten Ordnung, genießen. Dieser Scheykh stimmt verschiedene Lobgesänge des Propheten an, die andern Prälaten singen mit, und man endigt mit Wünschen für die Erhaltung des Großherrn. Nach diesem Gebete erscheinen die ersten Officiers der schwarzen Verschnittenen in der Mitte dieses Hofes mit dem prächtig geschmückten Kameel, das eine silberne Kette am Halse trägt. Der Kislar-Aghassy berührt die Kette, küßt sie ehrerbietig, führt das Kameel einige Augenblicke vor das Zelt des Sültan hin, und giebt sodann die Kette in die Hände des Sürre-Eminy. Dieser Beamte ist in dieser Zeit, so wie der Mäzdedschy-Baschy, mit dem Ehrencaftan bekleidet worden. Der Kislar erhält zu derselben Zeit vom Teschrifatdschy-Efendy, dem Großceremonienmeister, einen Zobelpelz, nebst einem Caftan von Goldstoff. Hierauf folgt die Auslieferung des Schatzes, mit welchem acht Maulthiere beladen sind; fünf tragen die mit grünem Tuch besetzten Kästen (caissons). Der Defterdar-Efendy und der Nischandschy-Efendy versiegeln dann die Verzeichnisse und Vorschriften zur Austheilung dieser Schätze, und übergeben sie dem Sürre-Eminy, in Gegenwart seiner Hoheit. Der Reïs-Efendy, der den Großcanzler des Reichs vorstellt, übergiebt nun dem Kislar-Aghassy den Brief des Sültan an den Scherif von Mecca, und jener überliefert ihn dem Sürre-Eminy. Sogleich tritt dieser die Abreise an. *) In der rechten Hand, die er in die Höhe hält, trägt er den Brief des Sültan in einem Beutel von Goldstoff, bis zum zweyten Thor des Pallastes, Orta-Capou; der Kislar-Aghassy begleitet ihn bis

*) Auf der 46sten Tafel des Originals ist die ganze Cerimonie abgebildet.

bis nach Khasstaler-Capoussy in dem ersten Hof des Pallastes; eine Ehre, die er nicht diesem Beamten, sondern dem ihm anvertrauten Kameel erweiset. Der Hare'meïnn Müfettischy und alle Prälaten ziehen mit bis an den Kai, *) Vézir-Isskélessy.

Beym Weggehen aus dem Serail gewährt dieser Zug in den Straßen von Constantinopel den auffallendsten Anblick. Er wird eröffnet von zwölf Tschawuschen, denen zwölf Zaïms folgen, alle zu Pferde, und in Cerimonienkleidern. Hierauf kommen sechszig Baltadschys zu Fuß, denen zwey Müsdedschys, nebst acht Capudschy-Baschys folgen; der Sürre'-Eminy, nebst seinem Ke'haya, (Verweser); endlich das heilige Kameel, nebst einem zweyten, beyde mit ungefähr dreyßig Baltadschys umgeben, und begleitet von den acht Mauleseln, welche die heiligen Schätze tragen. Dahinter sieht man Spiele und Narrenpossen, welche die Araber zum Zeichen ihrer Freude treiben. Sechs Tamburs eröffnen diesen zweyten Zug, der aus drey verschiedenen Banden Araber besteht, jede von funfzig bis sechszig Menschen; sie tragen auf den Schultern einen Buffon, der, mit einem großen Balancirstab in den Händen, seine Stärke und Geschicklichkeit zeigt. Mitten unter diesen drey Haufen sieht man mehrere Maulesel, die ungeheure, meistens sich bewegende, und mit Wimpeln, die in der Luft spielen, aufgeputzte Maschinen tragen. **) Im Winter geschieht die Cerimonie im

*) Eine aus Bohlen errichtete Befestigung des Ufers am Meer, Brüstung.

**) Auf der 47sten Kupfertafel hat der Verfasser diesen ganzen Zug (Alaïhh) des Sürre'-Eminy aus dem Serail, auf der 48. und 49sten das heilige und das zweyte Kameel, auf der 50sten vier mit dem nach Mecca bestimmten Schatz beladene, und sonderbar aufgeputzte Maulesel vorstellen lassen.

im Serail, und im Sommer zu Beschiktasch, einem Lustort, wo der Sültan gewöhnlich fünf bis sechs Monate des Jahres zubringt.

Der Sürre-Eminy und die zwey Müsdedschys setzen, nebst den Mauleseln, die den Schatz tragen, auf einer Galeere über den Kanal, um auf die asiatische Küste nach Scutary zu kommen. Den Kameelen werden an dem Kai noch die Zierrathen abgenommen, von den Beamten des Kislar-Aghassy, und diese an demselben Tag, ohne Feyerlichkeit, in das Serail zurückgebracht. Man schmückt sie so prächtig, zum Andenken des Kameels, das den Sessel (Mahhfil) des Propheten auf seinen Reisen und Feldzügen trug. Es war dieß eine Art Thron, worauf er sich setzte, um den Unterthanen Recht zu sprechen. Man nimmt sogar an, daß diese Kameele von dem Geschlecht dessen sind, das Mohammed gewöhnlich bestieg. Aus diesem Grunde nennt man sie ohne Unterschied Mahhfil, (Sitz, Sessel,) und Mahhmil, (ein lasttragendes Thier). Das zweyte Kameel soll nur das erste bey einem ungefähren Zufall ersetzen. Man führt sie nie nach Mecca, aus Furcht, sie möchten den Strapazen einer so langen Reise unterliegen. Sorgfältig unterhält man sie im Serail, wo ihre Race unvermischt sich fortpflanzen, und selbst auf eine wundervolle Art erhalten soll. Zu Mecca nimmt man an ihrer Statt zwey andere, die, wie man glaubt, auch von dem abstammen, das der Prophet ritt. Eines wird in Syrien vom Pascha von Damas aufbewahrt, der es jährlich mit der Caravane der Pilgrimme nach Mecca bringt, das andere in Aegypten von einem der Beys des Landes, der auch die Pilgrimme aus diesem Lande nach Arabien führt. Beyde Kameele werden, wie die in der Hauptstadt, prächtig geputzt, und auf die verschiedenen Bettstationen außerhalb der Stadt geführt, wohin sich die

Pil-

Pilgrimme zusammen am vorletzten und letzten Tage vor dem Beyram begeben, vornehmlich auf den Berg Arafath, und dieß zwar zum Gedächtniß des Propheten, der allemal von Mecca nach Arafath auf einem Kameel ritt, und der zwanzig Kameele, die er prächtig verziert, nebst dreyhundert Hausbeamten unter Anführung des Ebû-Bekir abschickte, als dieser im 9ten Jahr der Hedschra mit dem Titel eines Emir-ûl-Hadsch die Pilgrimme nach Mecca führte. Uebrigens reiset der Sürre'-Eminy alle Jahre zu Lande mit seinem kostbaren Schatz und einem glänzenden Gefolge von Constantinopel nach Damas, welches der Sammelplatz des größten Theils der Pilgrimme des Osmanischen Reichs ist.

§. 12.

Vom Pascha zu Damas, und der großen Caravane Pilgrimme, die aus Syrien nach Mecca geht.

Eine unermeßliche Menge Wallfahrer aus allen drey Welttheilen machen sich jährlich auf den Weg nach Arabien. Acht Monate des Jahrs, vor und nach dem Fest, ist in den Mohammedanischen Ländern alles in Bewegung. Große und Reiche machen die Reise mit einer zahlreichen Bedienung, und aller Bequemlichkeit, die sie sich verschaffen können. Gemeine Bürger und nicht sehr Begüterte thun die Reise in Gesellschaften von funfzehn bis zwanzig Personen, der Ersparniß und Sicherheit wegen. Gewöhnlich überlassen sie sich Leuten, Mûcawim genannt, die ihnen, für eine gewisse Summe, Fuhrwerk, Zugvieh und Lebensmittel auf der Reise liefern. Ein Mûcawim übernimmt zwanzig, dreyßig bis vierzig Personen, und richtet sich darnach ein, diese besonders in den arabischen Wüsten mit allem zu versehen. Es sind meistens Araber, die dadurch sehr reich geworden sind. Drey oder vier Monate vor der Wallfahrt verkündigen die

Meccaner, die zu ihrem Dienſt angeſtellt ſind, ihre Abreiſe in allen Mohamedaniſchen Städten bey Trommelſchlag und Geſängen, die ſich auf die Wallfahrt beziehen, indem ſie die Leute ermahnen, ohne Verzug dieſe Pflicht zu beobachten.

Alle Pilgrimme aus den Europäiſchen und Aſiatiſchen Provinzen des Großherrn gehen gemeiniglich gerade nach Damas; mehrere benutzen die Abreiſe des Sürre-Eminy von Conſtantinopel; ſein Corps vergrößert ſich auf dem Wege bis nach Syrien von Tage zu Tage. An dem zur Abreiſe beſtimmten Tage ſetzt ſich der Haufe der zu Damas verſammleten Pilgrimme in Bewegung, unter der Leitung des Paſcha dieſer Provinz, der den Titel: Emir-ül-Hadſch führte. Ebû-Bekir hat dieſen Titel zuerſt gehabt, als er im zweyten Jahre nach der Eroberung von Mecca die Pilgrimme aus Medina dahin führte. Im folgenden 10ten J. der Hedſchra machte Mohammed es ſich ſelbſt zur Pflicht, die Stelle eines Emir-ül-Hadſch und eines Imam zu übernehmen. Da er kurz nach der Rückkehr nach Medina ſtarb, ſo trug Ebû-Bekir, der erſte Khaliph, im Jahr darauf dem Omer dieſe wichtigen Verrichtungen auf. Im 12ten Jahr unterzog ſich Ebû-Bekir ihrer ſelbſt. Omer und Osman, und alle Ommiadiſche und Abaſſidiſche Khaliphen, die faſt alle Jahre ſelbſt zu wallfahrten pflegten, erfüllten mit demſelben Eifer die Pflichten des Imam und des Emir-ül-Hadſch, an der Spitze aller Pilgrimme. In Ermangelung ihrer Perſon vertrauten ſie die Führung der Pilgrimme nur Prinzen vom Geblüt oder den erſten Perſonen des Staats an. Dadurch bekam die Würde eines Emir-ül-Hadſch noch mehr Glanz. Der Paſcha von Damas, der ſeit der Unterwerfung Syriens, Aegyptens und der beyden arabiſchen Städte dieſe Stelle bekleidet, genießt deswegen eine größere Ehre als die übrigen Paſchas des Reichs.

Ehemals bewahrte er auch beständig das Sandscheak Scherif, die Fahne des Propheten, auf, unter deren Vortragung die Wallfahrer jährlich von Damas nach Mecca zogen. Aber wir haben schon gesehen, warum unter Murad III. 1595. die Regierung diese heilige Fahne mußte nach Constantinopel bringen lassen, die man nun mit eben so großem Vertrauen vor den Othomanischen Armeen herträgt. Mit vielem Pomp zieht der Pascha am Tage der Abreise der Caravane aus Damas aus. Man sieht gewöhnlich eine große Menge Officiers und Soldaten, die Panzerhemden, oder Tigerfelle tragen; einige haben Schilde, und Köcher, die mit Silber, Gold, und selbst mit Edelsteinen besetzt sind, andere vergoldete und versilberte Lanzen und Piken, an denen oben fliegende Wimpel angebracht sind. Die Großen des Landes, die Bürger der Stadt, begleiten den Zug, und alle thun gute Wünsche für die glückliche Vollendung dieser Religionsübung. Der Pascha von Tripoli und die Mütesselims, oder Statthalter von Ledschunn (Ledjounn), und Adschelunn, nebst den Truppen dieser beyden Sandschakate, zwölf bis funfzehntausend Menschen, die man Djerdé-Askéry nennt, vergrössern den Glanz dieses Zugs. Unter dem Schutze dieser Armee geht eigentlich das große Heer der zu Damas versammleten Pilgrimme, gegen Angriffe von Räubern, vornehmlich in den Wüsten von Syrien und Arabien, gesichert. Mehr als einmal haben nomadische Araber, die in den innersten Wüsteneyen leben, sich bewaffnet auf das Heer der Pilgrimme geworfen, sie geplündert und unbarmherzig ermordet. Die Zerstreuung der Caravanen macht gewöhnlich stärkern Eindruck, als die Niederlage der Armeen in Kriegszeiten. Man murrt laut gegen die Regierung, und dieß zieht immer den Untergang des Pascha von Damas, oft sogar des Großwesir nach sich. Beyde müssen also aus eignem Interesse für die Sicherheit der Pilgrimme wachen.

Die

Scherif von Mecca

Digitized by Google

Die Armee begleitet jährlich die Pilgrimme bis drey Tagereisen von Medina: hier vereinigen sie sich mit den Wallfahrern aus Afrika, die unter Anführung eines der ersten Aegyptischen Beys, der auch den Titel Emir-ûl-Hadsch führt, anlangen. Sein Auszug aus Cairo stellt auch die Feyerlichkeit einer Procession dar, eben so prächtig, als der Auszug des Syrischen Statthalters. Einmal in zwey oder drey Jahren thun auch die Unterthanen des Kaisers von Marocco, in Gesellschaft, unter der besondern Anführung eines Maroccanischen Befehlshabers, der, wie die beyden andern, Emir-ûl-Hadsch heißt, die Wallfahrt. Die Mohammedaner aus Persien, Schapon (Japon), Indien und dem übrigen Orient, gehen gewöhnlich truppweise nach Arabien, und sorgen selbst für ihre Sicherheit und Unterhaltung. Sind sie einmal in Arabien angelangt, so verlassen sie sich auf die Wachsamkeit und Vorsorge des Scherifen von Mecca, der für sie, und insbesondere für die wallfahrtenden Unterthanen des Großherrn verantwortlich ist.

§. 13.

Vom Scherif zu Mecca und dem Pascha zu Dschidda.

Der Scherif von Mecca empfängt jährlich den Haufen der Pilgrimme an der Spitze einer Armee von 50000. Köpfen, sämmtlich nomadischen Arabern, die unter seiner Herrschaft stehen. Sie gehen fast nackt, vornehmlich in der heißesten Sommerzeit, und sind bewaffnet mit Flinten, Pistolen, Lanzen, Piken und Wurfspießen. Der Scherif zieht mit ihnen einen Cordon vom Berge Dschebel-Arafath bis Dschebel-Scherif, und deckt dadurch die Pilgrimme, während ihrer Andacht auf den Standplätzen außerhalb der Stadt, vor und nach dem Opferfeste. Dieß Corps muß auch die Polizey in der Stadt und Ordnung unter den Pilgrimmen selbst erhalten.

Der Scherif hat faſt ununiſchränkte Gewalt in ganz Hidſcheas (Hedſchas); es iſt allemal ein Prinz aus dem Hauſe der Béno-Kitadé, das durch Haſſan vom Aly abſtammt. Gewöhnlich unterſcheiden dieſe Fürſten ſich durch die Form ihres Turbans, der ehemals mit groſſen Büſcheln beſetzt war, deren Goldfäden auf die Schultern herabfielen. *) Obgleich die Scherifenwürde erblich iſt, ſo entſtehen doch bisweilen durch den Ehrgeiz der andern Prinzen aus demſelben Hauſe Staatsveränderungen. Man achtet nicht immer das Recht der Erſtgeburt, es muß oft der Gewalt weichen. Man ſieht aber doch den neuen Scherif nicht eher für den rechtmäßigen Herrn an, als bis der Othomaniſche Monarch, als oberſter Imam und Inhaber der Schlüſſel zur Kaaba, ihn förmlich anerkannt hat. Die Politik der Pforte ertheilt gewöhnlich dem die Belehnung, welchen die Bürger von Mecca wünſchen. Die Belehnung beſteht in der Ueberſendung eines Mantels von Goldſtoff mit Zobel gefüttert, und eines Beſtallungs-Diploms, Emaréth-Bérathy. Ein Mantel wird dem Scherif jährlich aufs neue geſchickt, nebſt einem Brief ſeiner Hoheit, zum Beweis des Wohlwollens. Der Beamte, der den Auftrag hat, dieß zu überbringen, Caſtann-Aghaſſy genannt, geht gewöhnlich zwey Monate vor dem Sürré-Eminy von Conſtantinopel weg. Der Brief, den letzterer im Serail am Tage der Abſchiedsaudienz erhält, empfiehlt ausdrücklich alle Pilgrimme der wachſamen Vorſorge des Scherifen. Beyde Schreiben gehören zur Etikette, und eben ſo antwortet der Scherif; der Müſdedſchy-Baſchy überbringt ſeine Antwort. Bey der Rückkehr nach Syrien mit der groſſen Pilgrimscaravane empfängt letzterer noch Depeſchen

*) Der Verfaſſer hat ihn auf der 54ſten Tafel abbilden laſſen.

schen vom Pascha zu Damas, und einen förmlichen Bericht des gewesenen Molla zu Mecca und des Molla zu Damas, von der glücklichen Rückkunft der Pilgrimme. Mit diesen Urkunden begiebt er sich eiligst nach Constantinopel, und verbreitet überall Freude. Deswegen führt er den Titel: Muzdedjy-Baschy, das ist, der Ueberbringer guter Nachrichten. Er sucht allemal vor dem Geburtsfest des Propheten in die Stadt zu kommen, weil es gewöhnlich ist, daß er an diesem Tage Sr. Hoheit den Brief des Scherifen in der Moskee des Sültan-Ahmed, mitten unter der Feyerlichkeit giebt (s. Th. I. S. 422. ff.). Er ist mit einem Caftan bekleidet, trägt um den Turban ein schwarzes musselines Tuch, und hat eine Feder darauf stecken. *)

Ungeachtet der unumschränkten Herrschaft, die der Scherif in gewisser Rücksicht über Hidscheas ausübt, haben doch die Paschas von Damas und von Dschidda großen Einfluß auf die arabischen Horden, die an den Gränzen ihrer Provinzen wohnen. Der von Dschidda ist zugleich Müte'welly, oder Verwalter aller Wakfs, die zur Unterhaltung des Tempels zu Mecca und des Heiligthums gewidmet sind, unter Aufsicht des Scherifen selbst, der in dieser Beziehung vom Kislar-Aghassy in der Hauptstadt repräsentirt wird. Der Pascha von Dschidda führt daher, wie der Statthalter von Medina, den Titel: Scheykh'ul-Harem, und muß sich deswegen jährlich zur Zeit der Wallfahrt nach Mecca begeben.

§. 14.

Vom Molla zu Mecca, als Stellvertreter des Sültans bey der öffentlichen Andachtsübung der Wallfahrer.

Die Geschäffte des Imam bey den verschiedenen Andachtsübungen der Wallfahrt haben die größte Wichtigkeit

*) Auf der 56sten Tafel beym Verfasser abgebildet.

in den Augen des Islamismus. Der Prophet und die ersten Khaliphen verrichteten sie in Person. Bey ihrer Ermangelung standen die Fürsten von Mecca diesen Feyerlichkeiten jährlich vor, bis auf die Zeit, da das Land den Othomanen unterwürfig wurde. Die Eifersucht der neuen Oberherren entzog den Scherifen diesen Vorzug, und der Molla von Mecca verrichtet nun die Functionen des Imam im Namen des Sültan seines Herrn. Er kündigt also itzt die drey Khutbe's an, die auf die Wallfahrt sich beziehen, er führt die Pilgrimme ausserhalb der Stadt an die verschiedenen, vom Gesetz vorgeschriebenen, Betplätze; er verrichtet am heiligen Abend vor dem Beyram das Imameth. An der Spitze des Haufens sagt er die zwey Tagesgebete in Einer canonischen Stunde, erst auf dem Berge Arafath, dann zu Müsdelife' her, welches nur an diesem Tage, und nur an diesen beyden Standorten verstattet ist. Zugleich wacht er nebst allen Dienern der Kaaba darüber, daß jeder einzelne Pilgrim die anbefohlnen Gebräuche beobachtet: alle legen also den Mantel Ihhram auf einer der Stationen an, die unter dem Namen Micath angezeigt worden sind, und gewöhnlich Rabik heißen. *) Jede andere Kleidung ist in den Tagen der Wallfahrt untersagt, nur die Nalinns oder Dschimdschime' (Djimdjime') ausgenommen, eine Art Schuhwerk, das nur die Hacke und die Zehen des Fußes bedeckt; beym Eingang in den Tempel muß man sie ablegen und bey dem zweyten Thor des Vorhofs, welches Bab'us-Sélam-Sany heißt, stehen lassen. Wer aus Delicatesse oder Bedürfniß seine Pantoffeln behalten oder andere anlegen, den Kopf bedecken, oder Pelz unter den Ihhram füttern lassen will, der muß

*) Auf der 51sten Tafel hat der Verfasser einen Mohammedaner mit dem Ihhram bekleidet, vorstellen lassen.

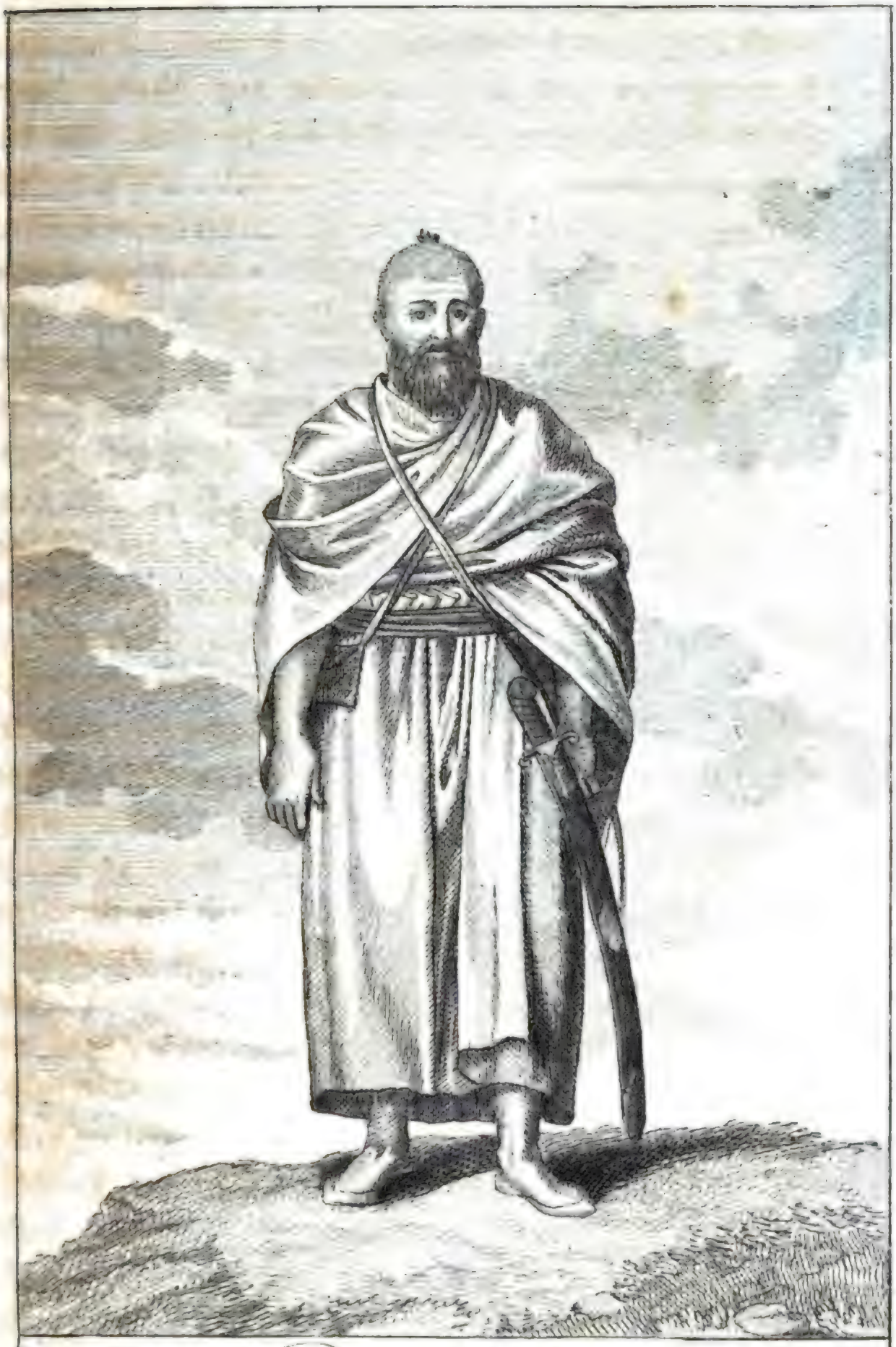

Ein mit dem Mantel Ihram bekleide-
ter Mohammedaner zur Zeit der Wallfarth

Digitized by Google

Eine mit dem weissen Schleier bedeckte Mohammedanerin zur Zeit der Wallfarth.

muß diese Verletzung des Gesetzes durch eben so viele Opfer büßen. Dieselbe Strafe ist jedem Mohamedaner auferlegt, der in den heiligen drey Monaten nach Mecca kömmt, ohne den Ihhram zu tragen. Diese der Wallfahrt geheiligten Monate, Eschhur' ul-Hadjh, sind die Monate Schewal und Zilcadé nebst den ersten zehn Tagen des Zilhidschè, oder die siebenzig Tage zwischen beyden Beyrams, den einzigen religiösen Nationalfesten. Weiber sind davon dispensirt, den Ihhram zu tragen, und hüllen sich, wie gewöhnlich, in ihren Mantel Fér edjé, und den Schleyer, Yaschmak. Einige nehmen doch einen großen weißen Schleyer, der die Stelle des Ihhram vertritt, und sie von den Achseln bis auf die Füße ganz bedeckt. Der Schleyer, womit sie den Kopf bedecken, steht so ab, daß er keinen Theil des Gesichts berührt. *) Diese Schleyer werden, so wie die Ihhrams der Mannspersonen, die zu dem heiligen Gebrauch gedient haben, sorgfältig aufbewahrt, während des Lebens, und dienen oft nach dem Tode der Pilgrimme, ihre Körper darein zu wickeln.

Weiber, wenn sie auch von ihren Männern oder Verwandten begleitet sind, vermeiden es doch, unter den großen Haufen zu gehen, vornehmlich bey den Umgängen um die Kaaba. Die für die Stationen bey der Kaaba oder in den umliegenden Gegenden der Stadt vorgeschriebenen Gebete, Ménassik genannt, lernen die Pilgrimme auswendig. Jährlich werden eine große Menge Exemplarien in den verschiedenen Provinzen des Reichs verbreitet. Wer kein gutes Gedächtniß, oder nicht Zeit hat, sie zu lernen, vornehmlich die Großen, nimmt einen

*) Auf der 52sten Tafel des Originals ist eine Mohammedanerin in ihrer Wallfahrtskleidung oder den Schleyer abgebildet.

Meccaner oder einen De'lil des Tempels mit, der ſie mit ihnen in allen Stationen herſagt. Der Zug der Pilgrimme von Mecca nach Mina, von da nach Müſdelife', und endlich auf den Berg Arafath, die Stationen, von denen jede zwey Meilen von der andern entfernt iſt, geſchieht gewöhnlich auf Kameelen, Mauleſeln, Eſelinnen, und auf Takhth-rewann, einer Art Sänfte, die von Kameelen oder Mauleſeln getragen wird. Nur Perſonen vom erſten Range ſieht man zu Pferde; der große Haufe geht zu Fuß. Auf der erſten Station zu Mina bringen die Pilgrimme die Nacht vom 8ten auf den 9ten Zilhidſche' unter Zelten zu, die meiſtens zwiſchen den vier Pyramiden, Mill genannt, aufgeſchlagen ſind: man glaubt ein ungeheuer großes Lager zu ſehen, das von Mina bis an den Berg Arafath geht. In der Nacht iſt das Kubbe', eine Art Dom auf der Spitze des Berges, mit vielen Lampen erleuchtet. Bey dem Betſtande auf Arafath am folgenden Tage, den heiligen Abend vor dem Beyram iſt wieder der Molla an der Spitze der Pilgrimme. Zu Pferde, und auf einer Art Terraſſe am Fuß des Berges fängt er den Geſang Telbiye' an, und giebt mit einem weißen Schnupftuch, das er in der Rechten hält, der Menge das Zeichen. Sobald die Sonne am Horizont verſchwindet, fängt er zuerſt an nach Müzdelife' ſich zu begeben. Alle Pilgrimme laufen, um zuerſt innerhalb der vier Pyramiden zu kommen. In dem Gedränge werden mehrere erſtickt oder durch die Kameele zertreten. Vorzüglich erregt der Fanatismus der zwey Partheyen aus Syrien und Aegypten, welche die heiligen Kameele ihrer Provinzen führen, und von denen jede die erſte ſeyn will, große Unordnungen, und ungeachtet der Wachſamkeit der Polizey und der Gegenwart des Scherifen und ſeiner Armee, verwandelt ſich die Religionshandlung oft in einen blutigen Auftritt.

Wenn die Pilgrimme mitten in der Nacht durch die Ebenen von Mäzdelife' gehen, heben sie kleine Steine auf, die sie am folgenden Tage zu Dschemre'-y-Acabe' werfen. Mannspersonen wickeln sie in den Zipfel ihres Ihhram, Weiber in den Zipfel ihres Rocks, ohne einen Knoten zu machen. Die Opfer dieses Tages werden um die beyden Mahalle'-y-Mina, zwey ansehnliche Flecken zwischen Mina und Dschebel-Abd'-üllah, herum angestellt. Diese große Strecke Landes wird vom Blute der Opferthiere überschwemmt; weil man das Fleisch den Armen überläßt, so kommt eine Menge Araber aus den umliegenden Gegenden herbey, die sich die ärgerlichsten Ausschweifungen erlauben.

Endlich werden alle diese eben so strengen als geringfügigen Uebungen mit Festen und Vergnügungen in den drey Beyramsnächten, die man zu Mina zubringt, und während welcher das Minaret der Medschid-Haïf auf ungewöhnliche Art erleuchtet ist, beschlossen. Der Scherif von Mecca, die Paschas von Damas und Dschidda, und der Bey von Aegypten lassen gewöhnlich auf ihre Kosten eine Menge Raketen steigen. Diese Beamten und die vornehmsten Pilgrimme nehmen in diesen Festen die ersten Häuser in den beyden Mahalle'-y-Mina ein. Die militärische Musik läßt sich fast ununterbrochen Tag und Nacht hören; viele Pilgrimme, vornehmlich Araber und Aegypter, vergnügen sich durch alle Arten von Spielen und Buffonerien, die man noch nie in einem Theile von Europa gesehen hat.

§. 15.

Vorzug der Stadt Mecca vor Medina.

Den Imam Malik ausgenommen, gestehen alle alte Gesetzlehrer der Stadt Mecca eine viel größere Heiligkeit als der Stadt Medina zu, und zwar, weil sie vom

Himmel mit ganz besondern Wohlthaten begnadigt worden sey, weil der Ewige am Tage der Schöpfung diesem Gebiet den Namen Harem, das ist, ein heiliger, verehrungswürdiger Ort, gegeben habe, und endlich, weil hier die alte Kaaba, erst von Engeln, dann von Adam und Seth, seinem Sohne, aufgerichtet worden sey. Ueberdieß hätten sich auch die Patriarchen Abraham und Ismael in dieser Stadt aufgehalten; sie besitze den schwarzen Stein und den heiligen Brunnen Zemzem; der Prophet sey hier gebohren worden; sie habe vom Himmel die ersten Offenbarungen des Islam, und den größten Theil des Curann erhalten, sie sey der Schauplatz gewesen, wo Gott vorzüglich seine Macht durch Wunder geoffenbart habe. Es ist auch eine gemeine Meinung bey allen Mohamedanern, daß nie sich ein Vogel auf das Dach des Heiligthums setze, die Tauben ausgenommen, welche seit Einführung des Islam sich hier vervielfältigt haben. Man hat gegen sie eine Art Ehrfurcht, weil man glaubt, sie stammen von dem Paar wilder Tauben ab, die ihre Eyer an den Eingang der Höhle Ghar-Sewr legten, an dem Tage, da der Prophet nebst Ebû-Bekir und dessen Sohn Abd' üllah, sich hier versteckt hatte, um den Mecanern zu entgehen. Auch glaubt man, daß jedes wilde Thier, sobald es in das Gebiet dieser Stadt tritt, zahm wird.

Verbrecher, die in die Kaaba oder in ihren Tempel sich flüchten, werden geschont. Es ist dieß der einzige Zufluchtsort im Reiche. Keine Moskee, kein Pallast, selbst das Serail nicht, schützt einen Strafwürdigen oder einen Schuldner, den das Gesetz verfolgt. Den Othomanen sind die durch das Staatsrecht auf Kosten der strengen Gesetze der Gerechtigkeit eingeführten Freyheiten unbekannt, und daher entsteht bisweilen Mißvergnügen für die auswärtigen Gesandten zu Constantinopel, wenn sie die in ihre Hotels Geflüchteten schützen wollen.

End-

Endlich, sagen die Gesetzlehrer, hat Mecca eine solche Heiligkeit, daß die, welche das Glück genießen, hier zu wohnen, sehr tugendhaft leben müssen. Daher erlauben viele Imams den Pilgrimmen nicht, sich in dieser Stadt fest zu setzen; sie fürchten, die Gewohnheit, das Heiligthum immer zu sehen, möchte jenen heiligen Schauer, der sie bey der Annäherung an diesen heiligen Ort durchdringen soll, vermindern. Der Khaliph Omer untersagte es ausdrücklich; jährlich nahm er, gleich nach der Wallfahrt und den Beyramsfesten, seinen Hirtenstab, durchlief die Reihe der Pilgrimme, und sagte mit lauter Stimme: „ihr Leute aus Jemen, geht nach Jemen zurück; ihr Leute aus Syrien, geht nach Syrien zurück; ihr Leute aus Irak, geht nach Irak zurück, um in eurem Herzen die Ehrfurcht, die ihr dem Hause Gottes schuldig seyd, zu erhalten und zu befestigen.“ Die Schwierigkeit, in einer so mittelmäßigen Stadt sich aufzuhalten, die nicht lange eine große Volksmenge ernähren kann, ist ohne Zweifel der politische Grund jenes Gesetzes. Die Pilgrimme bleiben gewöhnlich nur 10. oder 15. Tage nach dem Fest. Alle haben ein gleiches Interesse die Stadt bald zu verlassen, um zu den Ihrigen zu kommen, oder auch, um die Anstalten der Regierung zur Sicherheit der Reise zu nutzen. Personen vom Stande, reiche und in einem gewissen Alter befindliche Bürger, machen es sich doch zur Pflicht, mehrere Monate, und selbst Jahre hinter einander theils zu Mecca, theils zu Medina zu verweilen, wechselsweise die Kaaba und das Grab des Propheten zu besuchen, und im Gebet und Andachtsübung streng zu leben. Diese Andächtigen heißen Mudjeawirs, das ist, Nachbarn, weil sie ihr Leben in der Nähe der heiligen Plätze zubringen. Mehrere lassen sich für ihr ganzes übriges Leben hier nieder, in der Hoffnung, die Gnade zu erwerben, die mit dem Glück, in einem der

Gott-

Gottheit so vorzüglich geheiligten Lande zu sterben und begraben zu werden, verbunden ist.

Die Meinung von der Heiligkeit dieser beyden arabischen Städte macht, daß Nicht-Mohamedaner nie dahin kommen dürfen: das Verbot ist streng, und rührt von den Zeiten des Khaliphen Omer I. her, der sogar aus Mecca und Medina die Christen, Juden, Heiden, und alle, welche nicht den Islam angenommen hatten, austrieb. Nur eine Person wurde ihrer Geistesvorzüge wegen ausgenommen, Ebû-Lulu, der nachherige Mörder Omers: da er mehrere Künste und Geschäffte trieb, so wurde ihm eine tägliche Kopfsteuer von vier Talenten auferlegt. Er fand dieß ungerecht, appellirte an den Khaliphen, und da dieser die Appellation verwarf, weil ihm seine Geschäfftigkeit großen Gewinn auf Kosten der übrigen Unterthanen verschaffe, so schwur er dem Khaliphen den Tod, und ermordete ihn im Tempel bey dem öffentlichen Gebet.

§. 16.

Von dem heiligen Gebiet, Harém-Mekké.

Es erstreckt sich, nach dem Ke'atib-Tsche'le'by, drey Tagereisen weit auf der Seite von Medina, sieben Meilen nach Jemen und Irak, und zehn Meilen nach Dschidda. Dieser ganze Umkreis wird, nebst den eingeschlossenen Gebirgen für heilig gehalten. Die vornehmsten Gebirge sind: Djébel-Eby-Coubeïss; Djébel Djezly; Djébel Abd' ullah; Djébel-Sebir; Djébel-Schérif; Djébel-Sewr; Djébel-Menschiyé; Djébel-Lâlâ; Djébel-Hafdémé; Djébel-Hinndy u. s. f. Für den Dschebel-Eby-Cubeiss hat man vorzüglich Ehrfurcht, 1. weil der schwarze Stein von Gott selbst dahin gebracht worden ist; 2. weil hier Adams Körper ruht; 3. weil auf der Spitze dieses Berges Abraham alle Völker der Erde zur Besuchung der Kaaba einlud; und

4. weil

4. weil auf ſeinem Gipfel der Prophet das Wunder der Zertheilung des Mondes durch ein Zeichen mit der Hand verrichtete. *) Das Andenken dieſes angeblichen Wunders zu verewigen, errichteten die Moslems der erſten Jahrhunderte ein Denkmal in Form einer Grotte Mahall-Schak-ul-Camer, das iſt, Ort der Brechung des Mondes, genannt. Viele Wallfahrer beſuchen aus Andacht dieſe Grotte. Gewöhnlich ſitzen die Pilgrimme am Fuße dieſes Gebirges ab: die Weiber aber verweilen hier, und warten auf den Eintritt der Nacht, wo der große Haufe ſich aus dem Tempel verlaufen hat, um dann mit größerer Freyheit die Umgänge, Tawaf, um das Heiligthum zu halten. Auf der Seite von Arafath liegen die beyden berühmten Gebirge, Djébel-Hira und Djébel-un-Nour, die itzt eben ſo ſehr verehrt werden, als Oerter, wo Mohammed die erſten Verſe des Curan vom Gabriel empfieng. Auf der Spitze des letztern Berges ſieht man ein Bethaus, das die andächtigſten Pilgrimme nie zu beſuchen verabſäumen. Faſt am Fuße von Mina ſieht man noch eine, zu Abrahams Andenken geſtiftete Kapelle, Namaz-Kiah Ibrahim. Nach den mohamedaniſchen Sagen hat der Patriarch hier einen himmliſchen Bock anſtatt ſeines Sohns, nicht des Iſaak, ſondern des Ismael, geopfert. Beym Eingang in die Stadt zeigen ſich die ſechs Türbe's, oder Begräbniſſe der Scherifen von Mecca. Sie liegen am Ende des ſehr großen Begräbnißplatzes der Stadt. Dieſen Türbe's zur Seite iſt das Mauſoleum der Hadidſche', der erſten Frau des Propheten. Nur Weiber dürfen hinein gehen; Männer bleiben am Eingang ſtehen, und bezeigen hier der Aſche der Mutter der Mohamedaner ihre Ehrfurcht.

Außer

*) Der Mond ſoll ſich in zwey Hälften getheilt haben. Man zieht hierauf die 54ſte Sure des Coran.

Außer diesen geheiligten Plätzen sind noch folgende Denkmäler in Mecca merkwürdig: 1. der Pallast des Scherif, in welchem sich ein grün gemalter Keoschk (Pavillon) befindet; 2. die Wohnung des Molla, die zugleich zum Gerichtshaus, Mahhkémé, dient; sie nimmt einen Theil der äußern Säulengänge des Tempels auf der östlichen Seite ein; 3. das alte Stadthaus, das unter Murad III. in eine Moskee, mit einem einzigen Minaret verwandelt worden ist; 4. das Me'dresse' (Collegium) Süleymans I., das in vier große Theile getheilt ist, für die vier orthodoxen Secten; 5. das Schulhaus des Königs von Aegypten, Caïte'baïh; 6. das Hotel des De'liler-Baschy, Haupts der Wächter des Tempels und der Kaaba; 7. das Haus des ersten Imams: man glaubt, es stehe auf dem Platze, wo das vom Propheten bewohnte Haus stand; 8. das vornehmste Bad der Stadt, wo Mohammed sich gewöhnlich reinigte, daher es noch Hamam-néby (Bad des Propheten) heißt; 9. der öffentliche Marktplatz, Scham-Tscharschissy, wo fast der ganze Handel der Stadt gemacht wird u. s. f.

Die längs den Häusern, welche den Platz, Batn-Wady, zwischen Safa und Merwe' einschließen, angelegten Butiken haben theils die Barbierer, theils die Sarrafs, welche Gold- und Silbergeld gegen kleine Münze wechseln, theils Kaufleute, welche mit Aloeholz, Ambra, Räuchwerk, Gewürzen, Augensalbe, Farbe (Hinna) zur Färbung der Nägel, mit Tabak, Rosenkränzen u. s. f. handeln, in Besitz. Uebrigens ist der Boden der Stadt unfruchtbar und dürr. Weder innerhalb der Mauern, noch in der Nachbarschaft giebt es einen öffentlichen oder Privatgarten, den des Müalla-Baghtscheszy ausgenommen, welcher auf dem Lande, westwärts dem Gebirge Dsche'bel-Eby-Cubeiss liegt.

Dieser

r Ort dient den Einwohnern zum Spaziergange;
lle Freytage begiebt sich, nach dem öffentlichen Ge-
der Scherif mit dem ganzen Hause hin, welches ihm
Vergnügen des Dschirid, einer Art von Ringrennen,
t, von der wir anderswo reden werden. Auch ei-
Kriegsübungen werden hier bald mit Lanzen und
en Spießen, bald mit Feuergewehr angestellt.

§. 17.

Vom Grab des Propheten zu Medina.

Medina (Médine), zur Zeit des Propheten und der
en Khaliphen, als Sitz der mohamedanischen Macht
berühmt, ist heutzutage nur eine mittelmäßige Stadt,
en Mauern mit Thürmen und Bastionen in gewissen
tfernungen von einander versehen sind. Weil sie die
he des Stifters des Islamismus besitzt, so führt sie
ehrenvollen Namen Médiné-y-Munèweré, d. i.
erleuchtete Medina. Das Grab Mohammeds ist
einem Türbe', einem sehr einfachen steinernen Gebäude,
geschlossen, das auf dem Platz des Hauses, welches
scheb ehedem bewohnte, errichtet ist. Der Islam sieht
als die geliebteste Frau des Propheten, als die tugend-
fteste und keuscheste aller Weiber, an. Sie ist auch
durch ausgezeichnet, daß man von ihr den größten
eil der mündlichen Gesetze und Vorschriften des Gesetz-
bers erhalten hat. Der gemeinen Sage nach, sah
sche' im Traum drey Fahnen in dem Hofe ihres Hauses
fgepflanzt, und als sie den Propheten um die Erklä-
ng des Traums bat, sagte er, die drey Fahnen bedeu-
drey Gräber, seines, das des Ebû-Bekir, und das
s Omer. Es traf ein, sagt Ahmed-Efendy, denn
irklich wurden alle drey an dem gedachten Orte
erdigt.

Das

Das Grabmal, Rewza'y-Mutahharre, d. i. Garten der Reinigkeit, genannt, steht in der Mitte eines prächtigen Tempels. *) Der Khaliph Welid I., welcher alle Fürsten seines Hauses an Größe und Pracht übertraf, und unter andern schönen Gebäuden, die große Moskee zu Damas, Messdjid-Sahhabé, errichtete, stiftete auch den Tempel zu Medina. Er hat dieselbe Gestalt wie der zu Mecca, und führt auch den Namen Messchid-Scherif. Um ihm eine gewisse Weite zu geben, verlangte Welid, daß alle Häuser ringsumher, selbst das der Aïscheh, die damals schon einfielen, niedergerissen werden sollten. Omer-ibn-Abd'ül-Aziz, sein Vetter, und damals Statthalter von Medina, erfuhr bey Ausführung des Befehls den größten Widerstand der Bürger. Man sah es für ein gottloses Unternehmen an, vornehmlich als unter dem Hause der Äïsché Gebeine entdeckt wurden, die einige für die Gebeine Mohammeds, andere für des Khaliphen Omer Gebeine hielten. Nur durch die größte Strenge auf einer Seite, und wichtige Geschenke auf der andern, konnte man die Gemüther beruhigen. Drey Jahre darauf gieng Welid I. bey seiner Wallfahrt nach Mecca aus Politik durch diese Stadt, und besuchte mit dem größten Glanz das Grab des Propheten. Er ließ damals das Grabmal mit reichem Brokat bedecken, so wie die Kaaba eine Decke hat; man behielt diesen Gebrauch bey, und die Othomanischen Monarchen beobachten ihn sehr gewissenhaft. Ein rothseidner Stoff, in welchen Verse des Curan reich mit Gold gestickt sind, Asstar-Schérif, d. i. geheiligte Bedeckung, oder Einfassung genannt, wird dazu gebraucht. Er wird zu Constantinopel unter der Aufsicht des Kislar-Aghassy verfertigt, und zwar dem Rechte nach bey

*) Auf der 53sten Tafel hat M. ihn abbilden lassen.

bey jeder Thronveränderung, aus Frömmigkeit aber alle drey oder vier Jahr. Die alte Decke wird, so wie die der Kaaba, gebraucht, die Begräbnisse der Großherren, und aller Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüt damit zu bedecken.

Alle mohamedanische Fürsten, vornehmlich die Othomanischen, haben sich immer durch ihre prächtigen Geschenke für das Grab des Propheten ausgezeichnet. Man sieht daselbst noch eine goldne Lampe, besetzt mit Edelsteinen, einen Diamant, der 80000. Ducaten werth ist. Das eine Geschenk rührt von Murad III., das andere von Ahmed I her. Alle Khaliphen und Fürsten, die bey der Wallfahrt nach Mecca dieß Grab besuchten, haben es nicht an Geschenken für die Bürger und für die Diener des Tempels fehlen lassen. Zugleich gaben sie die erbaulichsten Beweise ihrer Andacht, wenn sie die Asche des Propheten ehrten. Bey der ersten Ansicht des Grabmals, sagten sie gewöhnlich die Worte: „Heil und Friede sey mit dir, Prophet Gottes!“ Ein Imam vom Stamm Aly mußte diese Gewohnheit theuer bezahlen. Harun I., mit dem Beynamen Reschid, der beyde Städte jährlich besuchte, kam im J. 179. zum Grabe in Begleitung des 795. Ch.
siebenten Imam, Mussa-Keazim, der damals zu Medina sich niedergelassen hatte. Als der Khaliph in die Kapelle gieng, maßte er sich an, den Propheten als seinen Vetter zu begrüßen: [1]) Mussa-Keazim war so unvorsichtig und begrüßte den Propheten als seinen Vater. [2]) Beyde Benennungen spielten auf den Grad der Verwandschaft der

1) Es-Selam aléïké ya ressoul' ullah ve ya amoudjea-zadem.

2) Es-Selam aléïké ya ressoul' ullah ve ey peder buzurkuvarim.

der beyden Häuser Aly und Abas mit Mohamed an. Harun, den die Verwegenheit des Alidischen Fürsten aufbrachte, konnte seinen Zorn nicht mäßigen; er schalt ihn entsetzlich; ließ ihn sodann gefangen setzen, und nach Bagdad führen, wo der unglückliche Mann vier Jahre darauf im Gefängniß starb. Harun, der sonst mit Recht unter die größten Männer seines Hauses gesetzt wird, hat sich durch diese Strenge am meisten beschimpft. Mehrere Emirs nennen noch den Propheten, wenn sie sein Grab besuchen, ihren Aeltervater, ya Djeddim.

Vierzig schwarze Verschnittene, Muhaffizs genannt, haben die besondere Bewachung des Grabes unter dem Befehl des Statthalters von Medina, welcher der erste Aufseher ist; dieser Beamte, auch ein schwarzer Verschnittener, führt den Titel: Scheykh-ul' harem, d. i. Aeltester, Vorsteher des heiligen Orts. Gewöhnlich erhalten gewesene Kislar-Aghassys des Serail diese wichtige Stelle: wenn sie in Ungnade fallen, und nach Aegypten verwiesen werden, so wünschen sie vorzüglich die Statthalterschaft von Medina, und das Glück, ihre Tage dem Dienste des Grabes ihres Propheten zu widmen. *) Die niedrigen Dienste bey diesem Grabe werden nur von den vierzig Verschnittenen besorgt, sie haben die Sorge für die Lampen und Zierrathen, sie putzen und reinigen das Inwendige der Begräbnißcapelle. Daher haben sie den Titel: Ferrasch, d. i. Ausfeger; sie genießen die größte Achtung, und mehr als 300. andere Ferraschs, welche in der Stadt wohnhaft sind, sind ihnen mit der Hoffnung der Nachfolge substituirt. Alle aber führen diesen Titel, und tragen einen Mantel von weißem

*) Auf der 55sten Tafel im Werke des M. ist ein Befehlshaber von Medina abgebildet, so wie auf der 57sten ein Ferrasch, oder Hüter des Grabes.

weißem Tuch oder Kamelot. Außer diesen würklichen Ferraschs giebt es noch ungefähr 2000., die nur diesen Namen führen, eine Art von Brüderschaft, deren Stellen von den ersten Personen des Reichs bis zu den Paschas von drey Roßschweifen begierig gesucht werden. Im Anfang dieses Jahrhunderts war ihre Zahl auf 500. festgesetzt; allein da bey jeder erledigten Stelle sich so außerordentlich viele Candidaten meldeten, so ergriff die Regierung unter Mustapha III. die Maaßregel, diese Bestallungen zur Hälfte, zu einem Viertheil, zum achten Theil, nach Beschaffenheit der Umstände, zu theilen; und diese so getheilten Aemter, Kyrath genannt, werden durch eben so viele Diplome, welche man Férascheth-Bérathys nennt, angewiesen. Der Kislar-Aghassy des Serail hat freye Gewalt darüber, und nur nach seinen Vorträgen an den Großherrn werden die Bestallungsbriefe dieser Beamten ausgefertigt. Sie sind in folgenden Ausdrücken abgefaßt: „Der höchste Befehl, welcher „mit dem kaiserlichen Namenszug des glorwürdigsten „Monarchen u. s. f. geziert ist, betrifft folgende Sache: „da das heilige Grab, ein reiner Garten, gleich den Lust„örtern des Paradieses, das von Räuchwerk, welches „zum Himmel emporsteigt, duftende Grabmal, des „Mohammed' ûl-Mustapha (des Freundes Gottes, des „Ersten der Propheten, der Stütze der Seligen, auf „welchem die reinsten und reichsten Segnungen ruhen „mögen), der angenehme Aufenthaltsort des Erzengels „Gabriel, und die heilige Wohnung ist; auf welche der „Allmächtige immer blickt: so ist ohne Zweifel das Glück, „sich dem Dienste eines so heiligen, so ehrwürdigen Ortes „zu widmen, eine wahre irdische und geistliche Glückse„ligkeit. Auch hat der vornehmste der Beamten, welche „meiner erhabenen Person sich nähern, würdig des Ver„trauens der Monarchen und Herren, N. N. der itzige „Kislar-Aghassy des kaiserlichen Hauses, und Oberaufseher

„der Güter, Wakfs, die den zwey Städten Arabiens ge-
„widmet sind, mir durch ein Memorial, das zu den
„Füßen meines hohen Throns niedergelegt ist, vorgestellt,
„daß, da das Amt eines Kyrath des Ferrasch, welches
„dem Dienste des heiligen Grabes in Medina der erleuch-
„teten, der vornehmsten aller Städte der Welt, geheiligt
„ist, durch den Tod des N. N. erledigt worden sey, er es
„dem N. N. ertheilt habe, welcher mit den Empfindun-
„gen der feurigsten Andacht darum angesucht, um die
„Wünsche seiner Frömmigkeit und seines Glücks ganz zu
„vollziehen. Zufolge dieser nach meinem höchsten Willen
„getroffenen Vergebung des Amtes, und der besondern
„Gnade, welche oben gedachter Kislar-Aghassy bey mei-
„ner kaiserlichen Majestät genießt, habe ich nach meiner
„Machtvollkommenheit und oberherrlichen Gewalt, die
„Ausfertigung des gegenwärtigen Berath, des erhab-
„nen Diploms, anbefohlen, kraft dessen gedachter N. N.
„dem verstorbenen N. N. in dem Amte eines Kyrath des
„Ferascheth, das er besaß, nachfolgen, und, von die-
„sem Tage an, zur Ausübung dieses Amtes kommen soll,
„nebst dem Rechte, nach Gefallen einen Stellvertreter,
„Caïmmécam, zu ernennen und anzustellen, um an sei-
„ner Statt und in seinem Namen mit der erforderlichen
„Bekleidung und mit der Bescheidenheit, Demuth, An-
„dacht, und Ehrfurcht, welche die Heiligkeit des Orts
„fordert, alle zu dem edlen und erhabenen Dienste bey
„dem heiligen Grab, welches die geheiligte Schwelle aller
„geistlichen Fürbitte bey dem Thron des Ewigen ist, ge-
„hörigen Pflichten zu erfüllen. Gegeben in der wohl-
„bewahrten Stadt Constantinopel u. s. f.“

Diese Diplome sind auf Seidenpapier, mit großen goldnen und farbigten Buchstaben geschrieben. Der Namenszug des Sültans steht darauf, dessen goldne Verzierung eine lange, künstlich gezeichnete Pyramide vorstellt.

Da

Da alle Titular-Ferraschs angesehene Personen sind, die entweder am Hof oder in den Provinzen angestellt sind, so ernennen sie gewöhnlich einen der würklichen Ferrasche zu Medina zu ihrem Stellvertreter, dem sie alsdann ihre Vollmacht, nebst einer authentischen Copie ihres Diploms, ausfertigen. Kraft dieser Urkunden verrichtet der Substitut die Geschäffte seines Amts bey dem heiligen Grab, sowohl in seinem, als in dem Namen derer, welche ihm die Vollmacht ertheilt haben, welche also nach der Meinung, die man davon hegt, an den damit verbundenen Verdiensten Antheil nehmen. Die Vollmachtsurkunde wird allemal mit reichlichen Geschenken in Geld oder Gütern begleitet, und diese jährlich, nach Belieben des Titular-Ferrasch erneuerten Geschenke sind für die würklichen Ferrasche zu Medina sehr wichtig. Sie erhalten überdieß noch von beynahe allen Moslems, welche das Grab besuchen, Geschenke. Zwar legt die Religion keine Verpflichtung dazu auf; doch erweisen die Pilgrimme, welche von Mecca zurückkommen, und vornehmlich die, welche den Weg über Medina nehmen, der Asche ihres Propheten ihre fromme Ehrerbietung.*)

*) Von der Stadt Medinet en-Nebbi und dem Grabe Mohameds s. auch Niebuhr Beschr. Arab. S. 371. ff. Er erinnert, daß Mohameds Grab von seinen Anhängern doch nicht so häufig besucht werde. Er behauptet, daß man außen an dem Gebäude ein kostbares Tuch mit Gold brodirten Inschriften auf einem grünen Grund sehe, welches zu Damask verfertigt, und alle sieben Jahre, ingleichen wenn ein neuer Sültan zur Regierung kömmt, verändert werde. Auch hat er auf der 22sten Tafel das Gebäude nach der Zeichnung eines Arabers abbilden lassen, sehr verschieden von der Abbildung bey M. wo man keine Kreuze auf den Minarets sieht.

Außer den beyden Städten Arabiens, welche alle Moslems ehren und besuchen, verehrt der Islamismus auch die Stadt Jerusalem, *) wegen des alten Tempels daselbst, Sahhrath' ullah genannt, des Grabes Christi, und der Gräber der Patriarchen. Einige der alten Khaliphen, und selbst Othomanische Sültane haben dieser Stadt die deutlichsten Beweise ihrer Ehrfurcht gegeben. Süleyman I. ließ ihren Tempel mit einem prächtigen Dom schmücken, der nachher auf Befehl und Kosten Ahmed I. mit großer Pracht wieder hergestellt worden ist. Der Islam hat auch eine besondere Achtung gegen die Caspischen Pforten, welche die Orientaler Derbend-Cal'assy, Demir-Capu, oder Bab' ül-Ebwab **) nennen. Diese Ehrfurcht gründet sich auf die Meinung, daß von des Engels Gabriel eigner Hand diese berühmte Mauer, Sedd-Iskender, deren Ursprung in das höchste Alterthum fällt, herrühre. Eine eben so gewöhnliche Sage ist: daß der Prophet stets in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken von dieser Gegend gesprochen, und kurz vor seinem Tode die Eroberung derselben seinen Feldherren und Schülern anempfohlen habe. Einige irrgläubige Secten unter den Schiyten sehen diese Gegenden, als vom Himmel ganz besonders gesegnet, an; sie verordnen Wallfahrten dahin, und was noch erstaunlicher ist, sie setzen ihre Heiligkeit über die der Städte Arabiens.

§. 18.

*) Schon Omer hatte bey der Eroberung und ersten Besuchung der Stadt J. Chr. 637. sich sehr andächtig betragen.

**) Nach Herbelot I. 490. Bab el abuab; nach der Tradition, die er anführt, ist Alexander der Große Urheber. Vergl. IV. 206.

§. 18.

Von der Achtung, welche die Pilgrimme in dem Ueberreſt ihres Lebens genießen.

Jeder Moslem, der ſich zur Wallfahrt entſchließt, nennt ſich Hallal bis auf den Augenblick, wo er den Ihhram auf einem der erſten Betörter in der Nähe von Mecca anlegt. Sobald er dieſen Mantel trägt, heißt er Meuhhrim, und nachher Hadſchy (Hadjy), oder El-Hadſch, welches einen Pilgrim bedeutet. Nach Vollziehung aller zu dieſer Religionshandlung gehörigen Gebräuche wird der Name Hadſchy, welcher allen zugeſtanden wird, die das Glück gehabt haben, das Heiligthum zu beſuchen, ein Beyname für die Pilgrimme jedes Standes und Ranges, in dem ganzen übrigen Leben. Mit dieſem Vorzug, der eine gewiſſe öffentliche Achtung gewährt, iſt noch das verbunden, daß man ſich nach dem Geſetz und dem Beyſpiel des Propheten den Bart wachſen läßt. Alle geweſene Pilgrimme (Hadſchys) tragen daher aus Andacht den Bart, und machen ſich dieß zur Pflicht, während daß die übrige Nation ſich ohne Bedenken ihre Bärte abnehmen läßt. Die Großen und die Bürger verſchiedener Claſſen, welche ſie wachſen laſſen, folgen hierin mehr ihrem Geſchmack und dem Anſtand, den ihr Rang erfordert, als den Verordnungen des Geſetzes, wie man in dem moraliſchen Theile ſehen wird.

III. Abschnitt. Moralischer Theil.

Dieser Theil enthält, wie in der Einleitung angezeigt worden ist, alle auf die Speise, Kleidung, Arbeit und sittlichen Tugenden sich beziehende Vorschriften; jene vier vornehmsten Stücke machen den Inhalt der vier folgenden Bücher aus.

I. Buch. Von der Nahrung.

Dieß Buch ist in fünf Kapitel getheilt: das erste handelt von der Speise überhaupt; das zweyte von reinen oder unreinen Nahrungsmitteln; das dritte von der Art, wie die Thiere gesetzmäßig zu schlachten sind; das vierte von der Jagd, und das fünfte von verbotenen Getränken.

I. Kapitel. Von der Speise überhaupt, Ekl.

Die Speise ist ein natürliches Bedürfniß, das der Mensch befriedigen muß, aber mit Mäßigkeit und Nüchternheit.

C. Es giebt vier verschiedene Grade des Genusses der Nahrung; der erste ist, wenn man sie aus Bedürfniß zu sich nimmt, das ist, wenn man Lebensmittel genießt, um sein Daseyn zu erhalten, und dazu ist jeder Sterbliche von Gott verpflichtet; der zweyte, der seiner Natur nach lobenswürdig ist, hat zum Zweck die Erwerbung oder Vermehrung der natürlichen Kräfte, damit man seine religiösen und bürgerlichen Pflichten desto besser erfüllen könne; der dritte ist der der Sättigung, an sich gleichgültig, und weder lobenswürdig noch tadelhaft; der vierte ist, wenn man mehr genießt als zum Sattwerden nöthig ist, etwas sehr verdammliches an dem Menschen, da es eine Unmäßigkeit, eine Ausschweifung ist, welche der Gesundheit und dem Vermögen gleich sehr schadet.

Man

Man muß hierbey sich hüten, auf irgend einer Seite zu weit zu gehen; man darf weder durch den Genuß zu vieler Lebensmittel sündigen, noch durch zu große Enthaltsamkeit. Im letztern Fall, wenn der Mensch die Strenge seines Lebens so weit treibt, daß er aus Mangel hinlänglicher Nahrung stirbt, so macht er sich des Selbstmords schuldig, welches ein entsetzliches Verbrechen in den Augen des Schöpfers ist. In Ermangelung jeder andern Speise kann der Gläubige sogar eher unreine Nahrungsmittel sich zu genießen erlauben, als daß er für Hunger umkommen sollte. *) Uebrigens kann er sich des Gebrauchs der Arzneymittel, in Rücksicht auf die Ungewißheit ihrer Wirkung, enthalten.

C. Es ist aber doch der Klugheit gemäß, die der Gesundheit nothwendigen Heilmittel zu gebrauchen, mit Ausnahme derer, welche für unrein gehalten werden, zufolge der Worte des Propheten: „Fürwahr, Gott hat das Uebel und das Gegenmittel auf die Erde kommen lassen, indem er Heilmittel, die gegen jedes Uebel helfen, geschaffen hat; bedienet euch derselben, aber nicht derer, welche unrein und verboten sind.“ 1)

Mäßigkeit ist eine, dem Menschen nothwendige, Tugend. Er muß die Verschwendung bey seiner Tafel vermeiden, und die Menge der Gerichte davon verbannen; alles, bis auf das Brod, muß mit gewissem Maas, aufgetragen werden. Diese

*) Dieß ist verstattet im Cor. Sur. 2. (S. 27. Boys. Uebers.) und Sur. 5. (S. 101.) Sur. 6. (S. 138.).

1) Inné allah' i enzel-ed-dâ v'ed-deva ve djealé li Kull' i dâ deva fetedou ve illa tedav' ul mouharrem.

Speise, welche das erste Bedürfniß ausmacht, muß man als ein Geschenk des Himmels achten.

C. Und zwar nach dem Ausspruch des Propheten: „Achtet das Brod, als ein gesegnetes Geschenk, als ein Zeichen des Ueberflusses des Himmels und der Erde.“ [2])

Man darf sich des Brods nicht bedienen, um die Finger damit zu trocknen, die Messer zu putzen, das Salzfaß darauf zu stellen; dieß würde Mangel der Achtung gegen ein so kostbares Geschenk verrathen. Wenn das Brod vor aller andern Speise herum gegeben ist, so muß man Anfangs etwas davon kosten, zum Zeichen der Dankbarkeit gegen den Ewigen, und aufmerksam seyn, daß man kein Stück, keinen Brosamen fallen läßt. Man darf sich auch nicht zur Tafel setzen, ohne das Gebet Bessmele' [3]) zu sprechen, und nicht davon weggehen, ohne das Hamdalla [4]) hergesagt zu haben. Theils vor, theils nach der Mahlzeit muß man sich auch die Hände waschen.

C. Die Jüngsten müssen zuerst diese Pflicht erfüllen, ehe man sich zu Tische setzt, und die Aeltesten, wenn man davon aufsteht.

II. Kapitel. Von reinen oder unreinen Speisen.

Jeder Raubvogel, jedes fleischfressende, jedes kriechende Thier wird für unrein gehalten. Die Schlange,

2) Ekrem' ul Khoubz fe ennch' u men berekeath' us-semawath v' el arz.

3) B' issm' illah' ir-rahman' ir-rahhim, im Namen des gnädigsten und barmherzigsten Gottes.

4) Elhamd' ul' illah' ir-rebb' ul-âleminn, Dank sey Gott, dem Oberherrn der Welt.

Schlange, der Scorpion, der Marder, der Rabe, die Elster u. s. f. dürfen Gläubigen niemals zum Unterhalte dienen. Esel, Mauleſel und Pferde gehören gleichfalls zu den unreinen Thieren.

C. Der Prophet ſagt es ausdrücklich in einem bey der Schlacht zu Khaïber bekannt gemachten Geſetz. Das Pferd iſt unrein, weil man es für ein tödtliches Werkzeug zum Gebrauch der Krieger anſieht.

A. Die Imameïnns ſind andrer Meinung. Sie behaupten, der Prophet habe bey jener Schlacht nur die Mauleſel und Eſel für unrein erklärt.

Die Schildkröte, der Elephant, vornehmlich aber das Schwein, ſind auch unreine Thiere, von denen der Gläubige nie ſich nähren darf. Eben ſo verhält es ſich mit der Milch des Zugviehes und der Eſelinnen. Man darf auch nie das Fleiſch oder die Milch irgendeines Thieres, Djellalé, welches unreine Nahrung zu ſich genommen hat, genießen, es müßte denn einige Tage eingeſperrt, und dadurch zu ſeiner natürlichen Reinigkeit wieder gelangt ſeyn.

C. Dieſe Thiere ſind: das Kameel, das Rind, das Schaaf, das Huhn u. ſ. f. Das Kameel muß dreyßig Tage eingeſperrt werden, das Rind zwanzig, das Schaaf zehn, die Henne drey Tage u. ſ. f. Nur nach dieſem Stand der Reinigung darf man ſie ſchlachten.

Jedes Waſſerthier iſt unrein, nur die Fiſche ausgenommen: doch können ſie ſelbſt unrein werden, wenn man ſie zur Zeit des Fiſchfangs auf dem Rücken liegend findet. Uebrigens darf man von den Thieren, deren Genuß dem Gläubigen verſtattet iſt, nie die Geburtstheile, oder das Blut, oder die Nieren, oder die Eingeweide überhaupt, eſſen, weil ſie für unreine Dinge geachtet werden.

III. Kapitel. Von der geſetzmäßigen Art, die Thiere zu ſchlachten, Zébaïkh.

Um ein Thier nach der Vorſchrift des Geſetzes zu ſchlachten und es zur Speiſung des Gläubigen geſchickt zu machen, wird erfordert: 1. daß es völlig getödtet, das iſt, ſein Hals mit allen Blutadern durchſchnitten ſey; 2. daß die Schlachtung durch die Hand entweder eines Moslem, oder eines Kitaby (Chriſten oder Juden), es mag nun ein zinsbarer Unterthan, oder ein auswärtiger ſeyn, verrichtet werde, und 3. daß, wenn man das Meſſer an den Hals des Thieres legt, der Name Gottes, aber nie der Name eines Propheten, eines Heiligen, ſelbſt nicht nach dem Namen Gottes, ausgeſprochen werde.

C. Eine Frau, ein Minderjähriger, ein Unbeſchnittener, ein Schwachſinniger, ein Stummer, dieſe können, ſie mögen nun Moslemer oder Kitabys ſeyn, auch ein Thier ſchlachten, vorausgeſetzt, daß ſie es mit Kenntniß und den übrigen Erforderniſſen thun; nie aber iſt es einem Abtrünnigen oder Heiden, es mag nun ein Feueranbeter, Medjeoussy, oder ein Götzendiener, Wessny, ſeyn, verſtattet: das durch ſie geſchlachtete Thier wird für unrein gehalten. Was das damit zu verbindende Gebet anlangt, ſo iſt die Erwähnung des Namens Gottes, Zikr Khaliss, hinreichend.

Hat man mit gutem Bedacht den Namen Gottes weggelaſſen, ſo macht dieß Vergehen das geſchlachtete Thier unrein.

C. Anders iſt es, wenn man aus Vergeſſenheit ihn weggelaſſen hat; da es ein immer geltender Grundſatz iſt, daß alles, was unfreywillig geſchieht, in den Augen der Religion entſchuldigt werden kann.

Wenn

Wenn man den Gegenstand, aber nicht das Werkzeug des Schlachtens, verändert, so wird das Schlachten auch illegal.

C. Das ist, wenn man bereits, im Namen Gottes, gesagt, das Messer in der Hand, und das Thier vor sich hat, und man nun ein anderes schlachten will. Wenn man aber nicht ein anderes Schlachtthier, sondern ein anderes Schlachtmesser nimmt, so wird demungeachtet das Schlachten für gesetzmäßig angesehen, weil der Name Gottes nicht über das Messer, sondern über das Thier ausgesprochen wird. Anders verordnet das Gesetz über die Gegenstände der Jagd; denn, weil der Jäger den Namen Gottes über den Pfeil und nicht über das Wildpret ausspricht, so wird, wenn er ein anderes Wildpret erlegte, als worauf er zielte, die Erlegung desselben nicht für gesetzmäßig angesehen. Hat er aber den Namen Gottes über den Schuß sowohl, als über das Wildpret ausgesprochen, und er nimmt einen andern Pfeil, und erschießt das Wild, so wird dieß für unrein geachtet.

Jedes Werkzeug, es mag nun aus Stahl, oder einem scharfen Stein, einem Zahn, Rohr, Klaue u. s. f. gemacht seyn, kann, wenn es scharf genug ist, die Haut und die Pulsader zu zerschneiden, zu der Operation gebraucht werden, welche zum Verbluten erfordert wird. Man kann das Thier ohne Unterschied, an jedem Theile des Halses, wo man will, stechen, nur die Kameele ausgenommen, wo der Schnitt stets am untern Theile gemacht werden muß, und die Ochsen und Schaafe, wo es am obern Theile des Halses geschehen muß. Doch hat man darauf zu sehen, daß man dem Thiere so wenig Schmerzen, als möglich, macht.

C. Da-

C. Daher muß man auch geſchwind dabey zu Werke gehen, das Meſſer gleich bereit und gewetzt haben, das Thier an den Ort angreifen, wo es getödtet werden ſoll, es nicht gebunden und gefeſſelt ſchleifen, das Meſſer unter dem Hals anſetzen, den Kopf nicht ganz vom Körper trennen, und dem Thier nicht, wenn es noch warm iſt, die Haut abziehen.

Wilde Thiere, Wahhschy, welche zahm gemacht worden ſind, müſſen eben ſo behandelt werden; ein Hausthier, Mussteéniss, aber, welches wild geworden iſt, muß wie ein Wildpret erlegt werden. Ueberhaupt darf kein Thier, an deſſen Leben man zweifelt, das aber im Augenblick, wo es getödtet wird, dadurch, daß es Blut vergießt, noch ein Zeichen ſeines Lebens giebt, für unrein gehalten werden. Im Uebrigen dürfen dieſe Vorſchriften keinen Einfluß auf die Reinigkeit der Jungen haben, mit denen das Thier trächtig iſt.

A. Die Imameïnns nehmen die ſchon gebildeten Jungen aus. *)

Es iſt endlich nicht nöthig, die Fiſche zu ſchlachten, um ſie zur Speiſe der Gläubigen zu gebrauchen; von allem Geflügel aber ſind bloß die Heuſchrecken nicht der Nothwendigkeit dieſer Operation unterworfen.

IV. Kapitel. Von der Jagd, Saïd.

Die Jagd iſt dem Gläubigen nur in ſo fern verſtattet, als ſie mit Pfeilen, oder mit Eiſen beſchlagenen Wurfſpieſen, oder lieber mit dazu abgerichteten Thieren, Djewarihh-Muâllimé, geſchieht.

C. Der-

*) Vergl. Kor. Sur. 6. S. 136. d. deutſch. Ueberſ.

C. Dergleichen sind: Hunde, Leoparde, Falken, Sperber u. s. f. Kunsterfahrne Leute müssen entscheiden, wie diese Jagdthiere gesetzmäßig abzurichten sind. Die Probe für die Thiere, welche mit den Zähnen das Wild packen, Zi-nab, wie Hunde, Tiger, Löwen, ist, wenn sie die Speise bis dreymal nicht berühren; für die aber, welche mit den Klauen fangen, Zi-mikhléb, wenn sie auf die Stimme des Jägers leicht hören.

Alle Jagd ist verstattet, wenn sie aus den drey Gründen angestellt wird, um entweder dem Menschen Speise zu verschaffen, oder wenn das Fell des Thieres nutzbar ist, oder man sich der wilden und gefährlichen Thiere entledigen muß. Sie ist unerlaubt, wenn sie nicht außerhalb der Stadt, im Felde, Walde, Forst geschieht, sie mag nun durch einen Moslem oder einen Kitaby geschehen, und wenn das Wild nicht durch seine Wunden und Blut beweiset, daß es geschossen ist.

C. Die Jagd der Heiden, selbst mit ihren Jagdthieren, ist ganz gegen das Gesetz, und ihr Wildpret darf niemals von Gläubigen gegessen werden.

Der Jäger muß, im Namen Gottes, sagen, ehe er schießt, den Wurfspieß wirft, die Hunde, Falken u. s. f. los läßt. Unterläßt er diesen Gebrauch nicht aus Vergessenheit, sondern mit gutem Bedacht, so wird seine Jagd für unrein gehalten. Eben so verhält es sich, wenn das Thier nicht auf den Schuß fällt, oder nicht in dem Augenblick getödtet wird, vorausgesetzt, daß es noch ein Zeichen des Lebens von sich giebt. Daher muß das einmal angeschossene und verwundete Stück ohne Unterlaß verfolgt werden. Die Ueberreste eines Wildprets, das ein Stoßvogel, ein Falke, Sperber u. s. f. berührt und verzehrt hat, werden für rein gehalten, aber nicht

so

ſo die Ueberbleibſel eines Thiers, welches ein vierfüßiges Jagdthier, ein Hund, Leopard u. ſ. f. angefreſſen hat. Iſt das Wildpret durch den Pfeil in zwey oder drey Stücke zerriſſen, ſo kann es nicht mehr in allen ſeinen Theilen für rein angeſehen werden, ſondern wenn durch den Pfeil ein Stück, wie der Flügel, die Keule, oder der Kopf abgeriſſen und weggenommen iſt, ſo muß dieſer vom Körper getrennte Theil für unrein gehalten werden. Das erſtickte oder erwürgte Stück iſt entſchieden unrein. Soll die Unreinigkeit des Thiers verſchwinden, ſo muß es eine Wunde erhalten und Blut vergoſſen haben. Wenn derſelbe Hund oder derſelbe Pfeil mehr als ein Thier zugleich erlegt, ſo werden ſie alle für rein gehalten. Etwas anders iſt es, wenn das Wildpret mehr als eine Wunde hat, weil man dann in Anſehung ſeiner Todesart, und der Beſchaffenheit des Jägers ungewiß iſt.

C. Nach dieſem Grundſatz muß man das verwundete Thier, welches ſich rettet und den Augen des Jägers entzieht, auch für unrein halten, ſollte auch der Zufall es wieder in ſeine Hände bringen, ingleichen das Thier, das, wenn es ſchon verwundet iſt, ſich ins Waſſer ſtürzt, und ertrinkt, oder auf die Spitze einer Lanze, eines Wurfſpieſes, eines Rohrs fällt, oder an eine Mauer, an ein Dach anrennt, ehe es zur Erde niederfällt.

Ein durch Schläge mit dem flachen Schwerd oder Meſſer, durch die Schwere eines Wurfſpieſes, durch einen Steinwurf, oder ein Blasinſtrument getödtetes Thier, wird gleichfalls für unrein gehalten, weil man es für erſchlagen und nicht für verwundet anſieht. Giebt es aber in dieſem Zuſtande noch einige Zeichen des Lebens und man kann ihm noch

den

den Hals abschneiden, so wird sein Fleisch für rein gehalten.

Endlich muß jedes Thier, das ein Jäger tödtlich verwundet und ein anderer vollends erlegt hat, für unrein gehalten werden, und der zweyte Jäger ist gehalten, dem erstern den Werth davon zu erstatten. Ist es aber nur leicht verwundet gewesen, so wird es für rein gehalten, und gehört von rechtswegen dem zweyten Jäger, weil er es wirklich getödtet hat. Aber dieß gilt nicht von der Jagd, die zwey Hunde, welche zwey verschiedenen Personen gehören, zusammen machen. In diesem Fall muß das angegriffene, verwundete, von dem einen zur Erde niedergeworfene und dann vom andern getödtete Thier, dem Herrn des erstern gehören. Wenn aber der zweyte Hund erst nach dem erstern ist losgelassen worden, dann wird das Wildpret für unrein angesehen, und der Herr des zweyten Hundes muß dem andern den Werth des Stücks bezahlen.

V. Kapitel. Von verbotenen Getränken, Eschribé.

Wein, und überhaupt alle Getränke, welche trunken machen können, sind dem Gläubigen gänzlich untersagt. [1]) Dieß Verbot rührt von Gott her, wie verschiedene Stellen des heiligen Curann beweisen.

C. Die Neigung einiger Schüler des Propheten zum Weintrinken gab zu diesem Verbot Gelegenheit. Einmal wandte sich der himmlische Gesandte, von dem Eifer des Omer, welchen die Trunkenheit einiger Schüler täglich ärgerte, angetrieben, an den Ewigen, um

1) Kull' u musskir' unn haram' unn.

um den himmlischen Willen hierüber zu erfahren: er empfieng vom Himmel folgenden Ayeth (Spruch): „Wenn man dich über den Wein und über das Spiel befragt, so antworte, daß beydes große Sünden sind, ungeachtet der Vortheile, welche das Publikum davon zieht; aber diese Vortheile sind nichts in Vergleichung mit der Sünde.“ [1]) Dieser Ausspruch brachte nur einige Schüler zur Pflicht zurück. Da alle übrigen fortfuhren, im Trunke auszuschweifen, so wandte sich Omer an den Himmel, und bat ihn, er möchte seinen Willen auf eine deutlichere und bestimmtere Art offenbaren. Wenige Tage darnach erhielt der Prophet den zweyten Ayeth: „Verrichtet das Gebet Namaz nicht, wenn ihr trunken seyd.“ [2]) Da aber dieser neue Befehl so wenig Würkung that, wie der erste, bey denen, die den Wein am leidenschaftlichsten liebten, so wandte Omer sich wieder an Gott mit dringenden Bitten, unter Seufzern und Thränen, und damals sprach der Himmel den schrecklichen Ayeth aus: „O ihr Gläubigen, wisset, fürwahr, der Wein, das Spiel, die Bildsäulen, sind ein Greuel, und ein Werk der Kunstgriffe des Satans: enthaltet euch davon zu eurem Besten, zu eurem Heil. In Wahrheit, durch den Wein und das Spiel will der Geist der Finsterniß Haß und Feindschaft unter euch stiften. Dadurch kehrt er euch von Gott, vom Gebet, vom Nachdenken ab. Lasset doch davon ab!“ [3]) Der entscheidende Ton

1) Die Stelle ist in der 2ten Sure (S. 35. der Uebers.) Ich führe daher auch die von dem Verf. bemerkten arabischen Worte nicht an.

2) In Sure 4. (S. 80.) wo der Uebers. bemerkt, damals habe Mohamed den Wein noch nicht verbotten gehabt.

3) In Sure 5. (S. 114. Boys. Uebers.)

Ton dieſes Ausſpruchs ließ gar keinen Zweifel über die Natur des Weins übrig, und er war von dieſer Zeit an in die Klaſſe unreiner Dinge geſetzt, kein Schüler wagte es, ihn mehr zu gebrauchen. Der Prophet hörte aber nicht auf, gegen den Wein und jedes ſtarke Getränke zu eifern. „Wer Wein trinkt, ſagte er einmal, iſt ganz dem gleich, der die Götzenbilder verehrt.“ [4]) „Der Wein, ſagte er ein andermal, iſt die Mutter der Greuel.“ [5]) — „In dem Augenblick, wo der Menſch ein Glas mit dieſem Getränk in die Hand nimmt, trifft ihn der Fluch von allen Engeln des Himmels und der Erde.“ [6])

Der Moslem muß einen ſolchen Abſcheu gegen den Wein und jedes berauſchende Getränke haben, daß er nicht einmal einen Tropfen davon, lew-Carraenn, genießen, oder ſich deſſelben als eines Heilmittels innerlich oder äußerlich, weder für ſich, noch für ſeine Kinder, oder ſeine Thiere zu bedienen vermag. Der Gläubige darf es eben ſo wenig zum Gegenſtand des Handels oder des Erwerbs machen.

C. Dieſer von Gott und von ſeinem Propheten verwünſchte Trank, hat, wie das Schwein, oder ein verrecktes Thier keinen Werth in den Augen des Islamismus.

Man darf ſich nicht einmal irgend eines irrdenen Gefäßes bedienen, in welchem Wein oder jedes andere, auf gleiche Art verbotene Getränke aufbewahrt worden iſt, es müßte denn das Gefäß ſehr alt ſeyn,

4) Scharib' ul khamr ke abid' ul-Wessénn.

5) El-khamr ú umm' ul-khabaïss.

6) Iza vazï' ur roudjeoul cadh' enn men khamr ala yedihh'i lanetihi melaïketih'is-semewath v'el arz.

und eben deswegen nicht haben diese Flüssigkeit einsaugen können. Doch muß es bis zehnmal gescheuert werden. Uebrigens muß der Gläubige sich sogar bis auf die Hefen des Weins enthalten, und keinen Gebrauch davon machen, auch nicht einmal sich den Bart damit zu reiben.

Bemerkungen.

In wie weit diese Gesetze von den Othomanen befolgt werden, was für Gewohnheiten und Gebräuche würklich bey ihnen herrschend sind, soll nun angezeigt werden. Man wird den Einfluß jener Gesetze auf die Sitten der Othomanen, und ihren Contrast mit den europäischen Sitten bemerken. Vielleicht können manche Nachrichten auf den ersten Blick einigen Lesern zu kleinfügig scheinen; der philosophische Leser wird anders darüber urtheilen. Er weiß, daß überall die Verbindung der besondern Thatsachen zur Kenntniß der allgemeinen Grundsätze führt, und der Historiker macht durch diese Methode die sicherste Würdigung des Characters und der Sitten der Nationen möglich.

§. 1.

Von der Speise überhaupt.

Die einfache und mäßige Lebensart, welche sich unter den Mohamedanern ohne große Veränderung von Jahrhundert zu Jahrhundert erhalten hat, verdanken sie ihren Kirchengesetzen. Da diese die Reinigkeit und Unreinigkeit der Lebensmittel genau bestimmen, so ist jeder Mohamedaner sehr vorsichtig in der Wahl dessen, was er genießt. Eben so sorgfältig beobachtet er die durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten und die Art zu jagen und zu schlachten. Von allem Schlachtfleisch ist es fast nur das Schöpsen- und Lammfleisch, wovon diese Völker

sich

sich ernähren. Rindfleisch kommt selten auf den Tisch. Geflügel ist sehr gemein, selbst in den Häusern der minder Begüterten. Die Othomanen haben Widerwillen gegen das Kameelfleisch und noch mehr gegen das Pferdefleisch: sie nähren sich nie davon. Araber hingegen schätzen das Fleisch der Kameele, und Tataren das Fleisch der Pferde. Obgleich der Islam dieß letztere verbietet, so hat es doch den Tataren immer zum Unterhalt gedient. Ihre von den abgöttischen Vorfahren geerbte Lebensart macht es ihnen zum Bedürfniß. Sie sind arm, sie kennen weder den Ackerbau noch den Handel, der Krieg ist ihnen Gewohnheit geworden; daher sind Pferde unter ihnen sehr gemein, und ihr vorzüglichster Reichthum. Uebrigens kennt Jedermann die äußerste Mäßigkeit dieser Völker, und die Art, wie sie das Fleisch des Pferdes, das an allen ihren Arbeiten und Unternehmungen Theil nimmt, zurichten. *) Wenn die Mohamedaner wenig Wildpret essen, so geschieht es nicht aus Abneigung gegen dieß Fleisch, sondern aus Furcht, ein unreines Thier, das gegen den Sinn des Gesetzes getödtet seyn könnte, zu essen. Uebrigens haben viele den Grundsatz, nie ein Thier zu mishandeln. Daher unter den Fürsten und Großen so wenig als unter den gemeinen Bürgern ein Hang zur Jagd bemerkt wird. Auch lieset man in den Nationalgeschichtschreibern, daß die religiösesten Personen immer mitten unter diesem Vergnügen Gewissenszweifel verspürten, und sich verpflichtet fühlten, so viel an Allmosen zu geben, als das erlegte Wildpret werth war. Doch muß man die Othomanen der ersten Jahrhunderte ausnehmen. Sie hatten noch mehr Hang zur Jagd, als irgend ein anderes morgenländisches Volk. Unter den alten Sültans, die nichts als Krieg athmeten, ergaben

*) Man vergl. de la Mottraye Reisen in die Morgenl. S. 163. 178. Sauveboeuf Reisen, I. S. 230.

sich mehrere stark der Jagd; es war selbst ihr gewöhnlichstes Vergnügen, und die glänzendste Pracht begleitete sie dabey. Oft erstreckten sich ihre Jagden von der Hauptstadt bis Adrianopel. Selbst in Kriegszeiten, und wenn sie in Person die Armeen anführten, befriedigten sie diese Neigung. Allein seit Selim II., dem ersten Großherrn, der sich allen Ausschweifungen des weibischen Lebens im Serail ergab, verschwand der Geschmack an der Jagd im Othomanischen Hause, und unmerklich auch bey den Großen des Hofes und dem übrigen Theil der Nation. Die Jagdbeamten, die im Anfang der Monarchie angestellt wurden, sind zwar noch nicht abgeändert, üben aber doch äußerst selten ihr Amt aus. Obgleich das Land in allen Gegenden sehr viel und verschiedenes Wildpret hat, so sieht man doch fast nur gemeine Leute auf die Jagd gehen, entweder aus Geschmack, oder weil sie damit handeln, und ihren Unterhalt dadurch finden.

Auf einen Erlaubnißschein des Tüschdschy (Couschdjy) Baschy, des Lieutenants des Bostandschy Baschy, eines der ersten Beamten des Serail, der zugleich Oberforstmeister ist, kann man in der ganzen Gegend von Constantinopel jagen. Die Griechen im Lande jagen mit eben der Freyheit wie die Mohamedaner: denselben Vortheil genießen die ansäßigen Europäer in der Hauptstadt und in andern Handelsstädten der Levante. Eine unangenehme Erfahrung hat sie jedoch belehrt, daß sie sich weder allein, noch in zu entfernten Gegenden auf die Jagd wagen dürfen, um sich nicht den Launen der Forstbedienten (Bostandschys) auszusetzen, welche sich oft den Spaß machen, ihnen das Wildpret und die Flinten abzunehmen.

Die Othomanen haben eben so wenig Geschmack an den Fischen als am Wildpret. Wenige essen davon, und nichts, was zum Geschlecht der Schalthiere gehört, wie Seekrebse, Krebse, Austern, Schildkröten u. s. f. kommt

jemals

jemals auf ihre Tafeln. Gegen zahmes und wildes Schweinefleisch haben alle Mohamedaner den stärksten Abscheu, da der Curann es streng verbietet. Nie wird Speck zur Zurichtung irgend eines Gerichts bey ihnen genommen. Sie verbrauchen jährlich sehr viel grünes Gemüße, Hülsenfrüchte, Gebackenes, Milchspeise, Zuckerwerk, und Früchte, die in allen Ländern des Morgenlandes vortrefflich sind. Ihre Küche ist sehr gut bestellt: sie haben viele sehr gesunde und appetitliche Schüsseln. Von den Gängen, den Zwischenspeisen, selbst dem Gebratenen, welches gewöhnlich Lamm- oder Schöpsenfleisch ist, genießen sie nur kleine abgeschnittene Stücke, und brauchen nie Messer und Gabel. Das Geflügel, das man an den Bratspieß steckt, wird so weich, daß man das Fleisch leicht mit den Fingern abmachen kann. Uebrigens liebt die Nation vorzüglich alle Arten gehacktes und mit grünen Sachen, wie Sellerie, Kohl, Kürbissen, Spinat, Zwiebeln, Gurken, Quitten, Weinblättern ꝛc. vermischtes Fleisch. Dieß nennt man Dolma. Das Gebackne, Beurék, wird auch sehr geliebt. Man macht es von Fleisch, Hülsengewächsen, Früchten, und Eingemachten, in beträchtlicher Größe. Es hat in Ansehung seiner Leichtigkeit und des Wohlgeschmacks viele Aehnlichkeit mit dem Blättergebackenen, das in Europa gemacht wird. Die Köche, welches meistens Araber sind, verstehen die Zubereitung vortrefflich. Es ist eigentlich nur ein Gericht auf den Tafeln der Mahomedaner, welches dem Geschmack der Europäer widersteht; das sind die Raguts, zu welchen Oel oder Butter genommen wird, weil diese beyden Dinge im Lande etwas vernachläßigt werden. Die Zubereitung der Schüsseln ist übrigens sehr einfach; die Mohamedaner bedienen sich nicht sehr der Gewürze: Zimmet, Würznelken, Muscatennuß, Senf, starke Brühen, sind von ihren Tafeln verbannt. Gesellschaftliche Mahlzeiten sind

ihnen unbekannt. Fast in allen Häusern, vornehmlich den großen, speisen die Männer abgesondert von den Weibern: täglich halten sie zwey Mahlzeiten, die Mittagsmahlzeit zwischen 10. und 11. Uhr Vormittags, und die Abendmahlzeit eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang. Der Hausvater ißt fast täglich allein. Selten essen seine Kinder mit ihm, ihr Rang und Stand mag auch seyn, welcher er will. Dieß ist die Folge des tiefen Respects gegen die Aeltern, in welchem man sie erzieht; und in vielen Häusern bedienen sie den Vater, Großvater, Oheim u. s. f. bey Tische. Die gewöhnlichsten Tischgenossen sind die Verwandten, die genauesten Freunde, die Clienten eines Mannes. Die Kinder essen zusammen. Die Frau ißt in ihrem Harem allein, und wenn sie Töchter hat, so speißen diese mit ihr. Besteht das Harem aus mehrern Weibern, so führt jede ihren besondern Tisch, indem in der häuslichen Einrichtung alles unter ihnen gänzlich getrennt ist, um Eifersucht zu verhüten. Selten leben zwey Weiber zusammen. Befinden sich in demselben Hause Mutter, Schwestern, Muhmen, Nichten, so speisen sie auch abgesondert, sie müßten denn aufs genaueste unter einander vereinigt seyn. Die Sklavenmädgen im Harem, welche die Hausfrauen bedienen, essen an einer oder mehrern Tafeln, nach Beschaffenheit ihrer Zahl, zusammen. Die andern Hausbedienten thun dasselbe, aber allemal in dem Hauptgebäude, Selamlik genannt, welches zur besondern Wohnung des Hausherrn und aller Mannspersonen im Hause dient. Die Tafeln sind überhaupt nur auf vier, fünf, höchstens sechs Personen eingerichtet. Man kann sie mit den europäischen nicht vergleichen, denn in keinem Mohamedanischen Hause giebt es ein Speisezimmer, und zur Speisestunde läßt sich jeder in dem Zimmer, oder vielmehr in der Stube, auftragen, wo er sich aufhält. In der schönen Jahreszeit lassen die meisten sich das Essen in die angenehmsten

Plätze

Plätze des Hauses, selbst in die Keoschks oder Gartenhäuser bringen. Dieß kann um so leichter geschehen, da ihr Tisch keine große Zubereitung erfordert. Zur Tischzeit tragen die Bedienten auf dem Kopfe die Schüsseln, auf eine Art von Schaale, tabla, gesetzt, herbey, und setzen sie an der Thüre der Stube, wo gerade an dem Tage gegessen wird, nieder. Jeder Gang enthält acht, zehn bis zwölf Schüsseln. [1]) Die Tafeln, an denen man speißt, sind klein, rund, und von wohl verzinntem Kupfer. Man nennt sie Siny; sie werden auf eine Art von Schemel gesetzt, der ihnen statt der Füße dient, und darunter wird ein weißes oder vielfärbiges Tuch gelegt, welches zur größten Reinlichkeit auch über den Fußboden vor dem Sopha mit ausgebreitet wird. Ein oder zwey Freunde setzen sich nebst dem Herrn hin auf die Kniee, oder vielmehr den einen Fuß unter die Tafel gestreckt: die übrigen setzen sich rund herum auf Küssen, welche statt der Sessel dienen. Sind die Tischgenossen zahlreich, so richtet man noch eine zweyte Tafel zu, und, wenn es nöthig ist, eine dritte, längs dem Sopha. [2])

Bey diesen Mahlzeiten herrscht die größte Einfachheit; man sieht kein Tischtuch, keine Teller, Gabeln, Messer. Mehrere Stücke Brod von zweyerley oder dreyerley verschiedenen Arten, *) sind auf den Tisch gelegt; ein

1) Auf der 85sten Kupfertafel hat der Verf. einen Bedienten abbilden lassen, der auf dem Kopfe eine flache Schaale, tabla, mit mehrern Schüsseln trägt.

2) Auf der 43sten Tafel ist das Gastmahl, das der Großwesier den übrigen Staatsministern giebt, und auf der 83sten das Zimmer einer Mohamedanischen Dame vorgestellt, wo man auch ein paar Frauenzimmer speisen sieht.

*) Ueber die Art das Brod zu backen, besonders unter den Arabern, s. Niebuhr Beschreibung von Arabien. S. 51. ff.

einfaches Salzfaß, hölzerne oder kupferne Löffel, fünf oder sechs kleine Schüsseln mit Sallat, Oliven, Eingemachtem, kleinen Gurken, Sellerie oder andern Gewächsen, die man in Essig gelegt hat, und die deswegen tourschy genannt werden, stehen auf dem Tisch. Die übrigen Gerichte werden auf einmal aufgetragen, und mitten auf die Tafel gesetzt. Ein Bedienter giebt dem Herrn und den Tischgenossen eine an beyden Enden brodirte Serviette. Man wirft sie auf der einen Seite über die rechte Schulter, und bedeckt auf der andern sich damit den Schoos und die Beine. Zugleich wird noch ein gewöhnliches Handtuch zur Abwischung der Finger gegeben. Da man die ersten Finger statt der Gabel braucht, so muß man sich dieses Handtuchs alle Augenblicke bedienen. Sobald das Essen aufgetragen ist, langt jeder in die Schüssel, und der Hausherr macht allemal den Anfang. Man wird schnell bedient, die Gerichte kommen mit großer Geschwindigkeit; bisweilen hat man kaum Zeit, drey oder vier Bissen zu nehmen. In großen Häusern besteht das Mahl aus 25. bis 30. Schüsseln. Suppe wird zuerst aufgetragen, und das Pilau zuletzt. Dieß ist eine Art von Nationalspeise aus Reis, *) der in Fleischbrühe gekocht wird, und wozu bisweilen Lammfleisch, Schöpsenfleisch, oder eine Henne gethan wird. Zu diesen beyden Schüsseln allein giebt man Löffel. Nach dem Pilau werden verschiedene Arten Käse gegeben, in sehr kleine Stückgen geschnitten und auf kleine Teller gelegt, die rund um ein großes Gefäß mit Khosch' ab stehen: dieß ist der gewöhnliche Nachtisch bey den Mohamedanern; nie essen sie am Ende einer Mahlzeit Früchte. Im Sommer sind Weinbeere, Feigen, Melonen und Gurken, meistens mit Essig und Knoblauch zu einem Sallat zuge-

*) Vergl. Niebuhr Beschreibung von Arabien. S. 54. Lüdecke I. 351.

zugerichtet, die einzigen Früchte, die auf die Tafel kommen: aber sie werden auf kleinen Tellern mit der Suppe gegeben, sie sind etwas Außerwesentliches, und jeder ißt während der Mahlzeit nach Gefallen davon. Alle andere Früchte werden zum Frühstück und zum Vesperbrod aufbehalten. Das Khosch' ab, mit welchem alle Mahlzeiten sich schließen, ist eine Art süßes Getränke, das aus Pistazien, getrockneten Weintrauben, Birnen, Aepfeln, Pflaumen, Kirschen, Apricosen oder andern Früchten gemacht wird, die in Zucker gesotten sind, und mit vielem Wasser vermischt; in reichen Häusern thut man noch bisweilen Rosenwasser, Cederöl, Orangeblüthenwasser, Muscusessenz dazu. Man giebt dann elfenbeinerne Löffel dazu, die zu nichts anders dienen, und jeder nimmt sich einige Löffel Khosch' ab. Es ist fast der einzige Trank. Wenige Personen fordern während dem Essen zu trinken, vornehmlich im Winter, und man giebt ihnen dann reines Wasser in crystallenen Gefäßen. Im Sommer wirft man Eis hinein, um es frischer zu haben. Manche lassen noch einige Tropfen Rosenwasser oder Cederöl hinzu thun. Bey den Europäern bringt der, welcher trinkt, dem andern die Gesundheit zu; bey den Othomanen hingegen, wenn einer bey Tische oder außer der Mahlzeit getrunken hat, wünscht ihm die ganze Gesellschaft Gutes, indem man die rechte Hand an den Busen oder an den Kopf legt, und dazu die Worte spricht: afiyethler ola, oder lieber ab' u hayath-ola, d. i. es gehe ihnen sehr wohl! Vornehmlich herrscht dieser Gebrauch unter Personen von Distinction.

Man fängt die Mahlzeit an und endigt sie mit einem kurzen, von der Religion vorgeschriebenen Gebet. Nie setzt man sich zu Tische, ohne sich die Hände zu waschen, und nie geht man davon, ohne sich den Bart und den Knebelbart mit Seifenschaum zu reinigen. Nicht nur

der

der Reinlichkeit wegen, sondern auch aus Gehorsam gegen das Gesetz beobachten dieß alle. Daher geben die Hausbedienten vor und nach dem Essen dem Herrn und den Tischgenossen Wasser zum Waschen. Einer reicht eine schöne Serviette, peschkir, mit welcher man sich die Knie bedeckt; ein anderer hält in der linken Hand ein Becken von Silber, oder von verzinntem Kupfer, leyenn, und gießt mit der rechten Hand Wasser hinein aus einer Gießkanne von gleichem Metall, ibrik; ein dritter steht zur Seite mit einem ringsherum brodirten Handtuch, das er gleich nach dem Waschen giebt. Eben so geht es bey den übrigen Gästen, die längs dem Sopha sitzen, und ruhig mit der ernsthaftesten Miene abwarten, bis die Reihe an sie kömmt. Wenn vor dem Essen die Kinder oder die jüngsten Personen der Gesellschaft sich zuerst die Hände waschen, so geschieht es aus Achtung gegen die Alten, welche sie nicht dürfen warten lassen, wenn es zu Tische geht. Beym Weggehen vom Essen präsentirt man eine Pfeife und den Caffee, und so endigen sich alle Mahlzeiten des Mittags und des Abends. Diese Gebräuche werden von den Bürgern der letztern Klassen eben so wie von den Vornehmsten des Hofes beobachtet, in dem Selamlik von den Mannspersonen so gut, wie im Harem von den Frauenzimmern. Große Mittags- und Abendmahlzeiten sind unter ihnen nicht gebräuchlich, außer in den Nächten des Ramazann, wo Verwandte mit ihren genauesten Freunden zusammen essen, und der Großwesir die verschiedenen Beamten des Staats prächtig bewirthet. Sonst giebt es weder im Serail, noch am Hofe, noch in Privathäusern Gastmähler, außer bey Hochzeiten oder bey der Beschneidung der Kinder. Doch vergißt man die Regeln des Wohlstandes und der Gastfreyheit nicht. Sie bitten ihre Landsleute, wenn sie um die Zeit des Essens zu ihnen kommen, oft zu Tische; bey Christen, oder Personen von einer andern Religion,

thun sie dieß nicht. Die öffentlichen Sitten, und die Religionsvorurtheile schränken hierin ihre Freygebigkeit ein.

In großen Häusern besteht das Abendessen stets aus eben so vielen Schüsseln, wie das Mittagsmahl, und viele Bürger nehmen um Sonnenaufgang ein sehr ansehnliches Frühstück ein. Gewöhnlich aber genießt man früh eine Suppe, etwas Käse und Brod, und endlich eine Tasse Caffee mit einer Pfeife. Das Gesetz unterscheidet drey Arten von Mahlzeiten, die am Tage ekl' ul ghida, zu irgend einer Stunde des Tages von Sonnenaufgang bis zu ihrem Untergange; die, welche von Sonnenuntergang bis Mitternacht eingenommen wird, ekl' ul Ischa, und die, welche von Mitternacht bis Morgens gehalten wird, ekl' us sahhour. Diese Eintheilung bezieht sich auf das canonische Fasten des Ramazann, und jedes freywillige Fasten.

Die Mohamedaner essen überhaupt wenig Brod, haben aber eine ganz besondere Ehrfurcht gegen dieß erste Nahrungsmittel. Nie reden sie anders, als ehrerbietig davon, da es das kostbarste Geschenk des Himmels sey. Sehen sie ein Stückgen auf der Erde, im Hause oder auf der Gasse liegen, so heben sie es auf, bringen es zum Munde, stecken es dann in die Tasche, oder legen es bey Seite, damit es nicht zertreten wird. Selbst die größten Herren thun es. Viele Personen setzen sich nicht zu Tische, ohne das vor ihnen liegende Stück Brod zu küssen. Ungeachtet sie nun das Brod so sehr ehren, und vortreffliches Getraide haben, so wird doch das Brod bey ihnen schlecht gemacht; sie kneten es nicht gut; es ist weder weiß genug, noch hinlänglich ausgebacken; das Mehl ist nicht recht durchgesiebt. Die Bäcker erlauben sich auch noch, Mehl von Gerste, Mais (türkischem Korn), und bisweilen selbst von Bohnen, Kichererbsen und andern Hülsenfrüchten

ten beyzumiſchen. Dieſe Verfälſchung muß den Fehlern der Polizey und der Beſtechlichkeit der Beamten, welche die Aufſicht über die Lebensmittel führen, zugeſchrieben werden. Das runde und flache Brod, pidé oder fodola genannt, wird am meiſten geſchätzt; das andere, welches Somun heißt, ein Wort, das unſtreitig aus dem griechiſchen pſomos, pſomy, verderbt iſt, iſt nicht ſo flach, aber ſchwarz, und äußerſt ſchwer. Die erſtere Art iſt für die Herren, die zweyte für die Bedienten und gemeinen Leute. In vielen Häuſern wird zwey- oder dreymal die Woche, das nöthige Brod für die Familie gebacken, und die Kammerfrauen oder Sclavinnen haben das Geſchäfft; dieß Brod iſt viel beſſer als das Bäckerbrod. Im Serail iſt das Brod vorzüglich gut: man macht es im Pallaſt ſelbſt; daher heißt es khass-ekmen (königliches Brod), und der Ofen, wo es gebacken wird, heißt khass-fourounn (königlicher Backofen): [1]) die Boſtandſchys des Serail bedienen dieſe Bäckerey. Täglich liefert ſie das nöthige Brod auf den Tiſch des Großherrn, der Frauen des Serail, und der vornehmſten Beamten des Serail. Der Großweſir, die Miniſter und einige der erſten Perſonen des Reichs haben auch das Recht, ſich das Brod hier holen zu laſſen, aber gegen Bezahlung. Die Bürger, denen dieſe Bequemlichkeit abgeht, und die mit dem gewöhnlichen Bäckerbrod, vornehmlich zum Frühſtück, nicht zufrieden ſind, nehmen meiſtens ihre Zuflucht zu den Paſtetenbäckern, welche Buttergebackenes, Torten, Simith, gueuwrek, tscheurek, khalca, beurek u. ſ. f. machen, wozu ſehr feines Mehl genommen wird. Auch wird zum Zwieback der Seeleute ſehr gutes Mehl genommen; allein ob er gleich beſſer iſt, als das gewöhn-

1) Der Ausdruck khass, edel, wird hier genommen für königlich oder kaiſerlich.

gewöhnliche Brod, so kann er doch nicht mit dem Brode der fremden Bäcker, die in den europäischen Quartieren zu Constantinopel und in andern Städten der Levante wohnen, verglichen werden. Diese liefern daher nicht nur den Fremden und ihren Schiffen das nöthige Brod und Zwieback, sondern sie verkaufen auch noch sehr viel an die Einwohner, die in demselben Quartier wohnen, und sind niemals denselben Polizeyverordnungen wie die einheimischen Bäcker unterworfen. Die Regierung bestimmt den Preiß des Brods und der Lebensmittel, die von allen Auflagen in Constantinopel und den meisten übrigen Städten des Reichs befreyt sind. Man sorgt immer dafür, daß Brod, Fleisch, Oel, Bier, und alle äußerst nothwendige Artikel sehr wohlfeil sind; zu Constantinopel liegt diese Sorge dem Istambol-Cadissy, dem ordentlichen Richter der Hauptstadt, ob: einer seiner Stellvertreter, Mehhtessib oder Ayak-Naïby, geht wöchentlich zwey- oder dreymal in der Stadt herum, um zu sehen, ob der bestimmte Preiß der Lebensmittel gehalten wird, das Brod gehöriges Gewicht und Güte hat, das Gewicht des Fleisches und anderer Artikel richtig ist. Gewöhnlich hält er diese Visitation mit gewissem Glanz. Er allein zu Pferde hat vier Janitscharen in der großen Uniform vor sich hergehen, mehrere kleine Beamte hinter sich, unter denen auch die öffentlichen Henker sind, welche das falaca tragen. Dieß ist ein Instrument, womit man die Bastonnade auf die Fußsohlen giebt. Die, welche man auf Untreue ertappt, werden sogleich auf der Gasse, und allemal vor ihrer Bude oder ihrem Magazin mit dieser Strafe gezüchtigt. Die Mollas von Eyûb, von Galatha und von Scutary üben jeder in seinem District diese Polizey bald in Person, bald durch ihre Naïbs aus: dasselbe geschieht in allen Städten des Reichs durch die gewöhnlichen Richter. Die Umgänge, die der Sültan incognito in den verschiedenen Gegenden der Hauptstadt hält, haben

fast

fast immer diese Wachsamkeit zur Absicht. Noch öfter geht der Großwesir in derselben Absicht herum. Er hat das größte Interesse dabey, den Zustand der Lebensmittel selbst zu sehen, und über die Personen zu wachen, die die Aufsicht darüber führen. Seine persönliche Sicherheit hängt davon ab. Denn als Stellvertreter des Großherrn ist er sowohl dem Kaiser als dem Volke verantwortlich, dessen Unzufriedenheit und Geschrey bey der Theurung, oder bey einem öffentlichen Unfall stets gegen ihn und seine Verwaltung ausbricht. Er reitet allemal verkleidet, mit einigen Unterbedienten zu Fuß, die, wie er, verkleidet vor ihm hergehen, oder ihm folgen. Seine Untersuchung ist sehr streng, er läßt die Verbrecher gleich fest nehmen, und bestrafen, indem er die nächsten Soldaten der Leibwache zur Execution gebraucht. Nach einer alten Gewohnheit muß er zweymal des Jahres, einige Tage nach den beyden Beyramsfesten diese Visitationen öffentlich und mit gewissem Glanz, unter Begleitung des Meuhhtessib, aller Staatsminister und mehrerer von seinen Hausbeamten, halten. Diese Feyerlichkeit heißt Coll. Wenig aufgeklärte Menschen könnten dieß Geschäfft unter der Würde des ersten Ministers finden; allein es geht das Wohl und die Ruhe des Publikums an, und steht mit den Grundgesetzen des Reichs in Verbindung. Es ist überhaupt nichts, was zu den Bedürfnissen und den Bequemlichkeiten des Lebens gehört, in den Staaten des Großherrn sehr theuer. Man kann den Aufwand auf Speise, Wohnung, Lohn der Bedienten, und Unterhalt einer Familie selbst in der Hauptstadt, wo doch alles höher im Preiße ist, gar nicht mit dem Aufwand in andern großen Städten Europa's vergleichen. Vor ungefähr 40. Jahren waren dort die Lebensmittel in sehr niedrigen Preißen. Im Anfang der Regierung Mahmud I. und unter dem Großwesir Hekim-Ogla-Aly-Paschа kostete ein Brod von 100. Drachmen Gewicht

nur

für einen Asper, die Oka Ochsenfleisch 4. Paras, *) Schöpsenfleisch 6. Paras u. s. f. Allein Luxus, größere Bevölkerung der Hauptstadt, schlechterer Gehalt der Münze, haben auf den Preiß der Nothwendigkeiten des Lebens einen merklichen Einfluß gehabt, so daß seit einigen Jahren ein Brod von 100. Drachmen drey Asper, Rindfleisch 8. Paras, Schöpsenfleisch 16. Paras und bisweilen 20. die Oka kostet. Und doch kostet auch in der itzigen Lage eine gute Haushaltung zu Constantinopel, mit 8. bis 10. Bedienten jährlich nicht mehr als zehn bis zwölf tausend Piaster, welches etwa 22 bis 25000. Livr. Tourn. macht, (um 6000. Thlr.).

§. 2.

Von süßen Getränken und Zuckerwerk.

Die Mohamedaner sind im Trinken eben so mäßig, wie im Essen; Wasser ist der einzige Trank des größten Theils der Leute. Die Großen trinken gewöhnlich ein süßes Getränke, Scherbeth **) genannt. Für das Volk wird es sehr einfach bereitet, für reiche Häuser aus vielen Dingen zusammengesetzt. Das Hauptingrediens bey der erstern Art ist Honig oder raffinirter Zucker: die zweyte Art ist eine Mischung aus dem Saft von Limonen oder Pomeranzen, Citronen, Ceder, Veilchen, Rosen, Safran, Linden, Hagedorn u. s. f. Die Großen haben besondere Diener, die bloß mit der jährlichen Verfertigung der verschiedenen Arten Scherbeth beschäfftigt sind, die man in porzellänenen oder crystallenen Gefäßen aufbewahrt, und wovon zwey Löffel mit einem Glas Wasser ver-

*) Ein Para ist der 40ste Theil eines Piasters oder Guldens, also etwa 5. Pf. und drey (kleine) Asper gehen auf einen Para. Lüdecke I. S. 337. Große Asper gehen 60 auf einen Thaler. Eine Okka ist $2\frac{1}{2}$ Pfund, Lüb. oder 3 Pf. 2. Loth franz. Gew. nach Pryssonel.

**) Auch findet man den Namen Sorbet.

vermischt, den Mohamedanern den lieblichsten Trunk gewähren. Mehrere erhöhen den Geschmack dieses Getränkes noch durch Muscus, Ambra, Aloeessenz, und andere hinzugethane gewürzhafte Sachen. Man trinkt des Tages oft davon, vornehmlich im Sommer, bisweilen auch während der Mahlzeit, insbesondere nach dem Backwerk. Außer diesem Scherbeth macht man noch mehr von Zucker, flüssiges Eingemachtes, Gelees, Compots von allen Arten von Blumen, Früchten, Wurzeln und Vegetabilien; dieß nennt man retschel oder tatly. Aegypten, Arabien und Indien verschaffen diesen Ländern dergleichen in Zucker gesottene Sachen von ganz besonderer Art, wie das Hümass, das Timur-Hindy u. s. f. Jährlich wird in allen Provinzen des Reichs, vorzüglich in der Hauptstadt, eine große Menge davon verkauft. Das Serail giebt sehr viel dafür aus. In diesem Pallast ist ein sehr großes Zimmer, das bloß zur Bereitung dieser Zuckersachen dient, vornehmlich der Rosenconserve: man nennt es auch Gul-khané (Rosenzimmer). Jährlich geht ein Beamter des Sültan, welcher Scherbethdjy heißt, nach Aegypten, um hier alles einzukaufen, was nur der Osten Seltenes und Kostbares in dieser Art erzeugt. Die Sorge, welche die Nation auf diese Gegenstände wendet, kann mit der Sorge der Europäer für ihren Wein verglichen werden: jene Getränke machen oft sogar eine größere Ausgabe, wenn man auf den Aufgang in allen Classen der Bürger sieht. Bey den Moslems braucht man, wie bey den Christen, das Scherbeth, das Zuckerwerk und den Caffee für die Familie sowohl, als für die Personen, deren Besuch man annimmt. Man sieht daher in allen mohamedanischen Städten viele Butiken von Verfertigern des Eingemachten, Schékerdjy, und der Limonade, Scherbethdjy, wo man eine ungeheure Menge von Zuckersachen und süssen Getränken verkauft. Das gemeine Volk gebraucht auch, im Winter vor-

vornehmlich, das Salep, ein Weintraubenartiges Gewächs, das man in Honig und Wasser sieden läßt, ingleichen das Boza, eine Art von gegohrnem Hirse. *)

§. 3.

Vom Wein.

In dem Commentar zum Gesetz sind die wahren Ursachen angegeben, warum der arabische Gesetzgeber den Gebrauch des Weins, und jedes berauschenden Getränks untersagt hat. Alle eifrige Mohamedaner verwerfen ihn noch mit Abscheu. Das Gesetz ist so streng, daß der Mufty Behhdscheh Abd' üllah Efendy in seinen Fethwas erklärt, wenn man einem Schaaf, einer Kuh, oder einem andern Thier, irgend einer Krankheit wegen Wein gebe, man mehrere Tage müsse verfließen lassen, ehe man sie schlachte, weil das Fleisch zur Speise für Mohamedaner gebraucht werden könnte. Auch sagt er, daß, wenn ein Gläubiger mit Wohlgefallen auf eine Flasche oder ein crystallenes Gefäß voll Wein blicke, er eine schwere Sünde begehe. Dieser Strenge ungeachtet sagt doch die Geschichte aller Jahrhunderte, **) daß Mohamedaner aus allen Ständen, mehr oder weniger öffentlich, dieses Hauptverbot des Propheten übertreten haben. Die Geschichtschreiber führen sogar ausgezeichnete Personen an, die sich dem Weintrinken ergaben. Daher eifern sie auch gegen dieß Laster, das vornehmlich an den Großen und Fürsten so verdammlich sey, als welche mehr wie andere verpflichtet wären, dem Volke ein Beyspiel von Mäßigkeit und Gehorsam gegen den Curann zu geben. Nach

*) Von dem Boza (oder Busa, wie er es nennt,) s. Niebuhr Beschr. von Arab. S. 56. Das Salep ist Orchis serapias, seraphische Stendelwurz.

**) Auch andere Reisende haben bemerkt, daß die Mohamedaner in diesem Punkt nicht zu gewissenhaft sind. s. Niebuhr S. 56. Pococke I. S. 58.

Ahmed-Efendy haben mehrere alte Khaliphen Wein getrunken, aber der erste, der es öffentlich, in Gegenwart seiner Hofbeamten that, war Mohamed I. mit dem Beynamen Mehhdy. Sein Beyspiel hatte die traurigsten Folgen für die Sitten der Nation, und einige seiner Nachfolger ahmten ihm mit noch grösserer Ausschweifung nach, vorzüglich Mensur I. und Abd' ällah VII. der letzte Abassidische Khaliph zu Baghdad, der unter dem Schwerd des berüchtigten Helakeou (Hulagu-Chan), der Geißel des Orients, starb. Der Geschichtschreiber Sad' ed-dinn Efendy erwähnt auch Bayezid I. als den ersten Sültan aus dem Othomanischen Hause, der sich dem Hange zum Wein überließ. Alles Unglück seiner Regierung und seiner Kinder setzt er auf diese Rechnung. Dieser beredte Muphty schildert alle Uebel, welche durch die Ausschweifungen eines Monarchen erzeugt werden, aufs schrecklichste. „Gemacht, sagt er, der Vater seines Volks zu seyn, wird er ihr Tyrann, und pflanzt das Laster in die Herzen seiner Unterthanen, anstatt sie durch sein Beyspiel zur Tugend zu ermuntern.“ Er bezieht darauf den merkwürdigen Sittenspruch: „Die Religion des Volks ist stets die Religion des Regenten.“ [1]) Noch setzt er in persischen Versen hinzu: „daß das Laster allen Glanz der Wissenschaft, Gelehrsamkeit, Würde und selbst der Macht vertilge, und nur Bitterkeit und Unfälle erzeuge.“ Indem er endlich das Schicksal der Fürsten beklagt, die sich dem Wein, oder andern eben so schändlichen Lastern ergeben, ermahnt er ihre Minister und Günstlinge mit den stärksten Gründen der Religion und des Staatsinteresse, jede Gelegenheit zu benützen, um ihren Herren die Augen zu öffnen, und sie von ihren Verirrungen zurück zu führen. Man lieset bey ihm eine merkwürdige Anecdote aus dem Leben Bayezid I. Er besah einmal

158. H.
775. C.

1) En nass' u âla dinu mulukih' im.

einmal die Arbeiten an der Moskee seines Namens, die er zu Brussa erbauete. Emir Seyyid, sein Schwiegersohn, ein Gesetzverständiger, ein sehr gelehrter und tugendhafter Mann, begleitete ihn. Bayezid fragte ihn, wie ihm das Gebäude gefiele? Dieser antwortete: »Recht wohl! nichts kommt der Schönheit, Größe, Festigkeit, Pracht dieses Gebäudes bey, nur etwas fehlt zu seiner Vollkommenheit; dann wird es einen ganz andern Werth in den Augen Ew. Hoheit haben.« Was denn? sagte der Sültan mit seiner gewöhnlichen Lebhaftigkeit. Der Efendy versetzte im scherzhaften Ton: »mir scheinen an den vier Ecken der Moskee vier schöne Gasthäuser zu fehlen: sie würden die Schönheit des Gebäudes erheben, und Ew. Hoheit vermögen, sich mit ihren Tischfreunden oft dahin zu verfügen.« Bayezid, der getroffen wurde, ließ seinem Schwiegersohn fühlen, wie weit er sich vergäße. »Du verletzest, sagte er, nicht nur die Achtung gegen deinen Herrn, sondern auch gegen die Religion, indem du im Hause Gottes, an dem zur Verehrung des Ewigen geweiheten Ort, dieß zu sagen wagst. — »Nein, antwortete Emir-Seyyid, mit dem Zutrauen, das sein Eifer ihm einflößte, mein Vorschlag ist nicht so ärgerlich, als er zu seyn scheint; denn, wenn der Mensch es sich erlaubt, sich selbst zu erniedrigen, sein Herz zu beflecken, das Werk des Himmels, das Werk, das aus den Händen des Schöpfers gekommen, aus seiner Gnade und seiner Liebe bereitet ist, der wahre Mittelpunkt der Gottesverehrung, der Gott wohlgefälligste Altar, der wahre Opfertisch der Heiligkeit, geistlichen Betrachtung, und der erhabensten Geheimnisse unsrer heiligen Religion, nach den Worten des Propheten: das Herz des Gläubigen ist das Haus Gottes [1]); wenn der Mensch, sage ich, sich kein Gewissen macht, sein Herz durch den Wein und

798. H. 1396. C.

1) Coulb' ul Muminn beïth ullah.

durch andre Unthaten zu beflecken, warum will er sich denn bedenken, Weinhäuser in den Ecken einer Moskee anzulegen, die doch nur das Werk von Menschen, ein aus Stein, Leim und Mörtel errichtetes materielles Gebäude ist?“ Bayezid kam darüber aus der Fassung, sein Zorn wurde entwaffnet, und die Liebe zur Religion und Tugend in ihm wieder erweckt. Er gelobte, keinen Wein mehr zu trinken, enthielt sich dessen auch einige Zeit, und, wenn er nachher seiner Schwäche unterlag, so überließ er sich doch nicht solchen Ausschweifungen, welche den Anfang seiner Regierung entehrt hatten.

Bayezid II hatte eben so vielen Hang zum Wein. Bey allen Festen, die er den Großen seines Hofes gab, ermunterte er sie zum Trinken, und gieng mit seinem Beyspiel vor. Aber gegen das Ende seines Lebens besserte er sich, und führte nun ein so strenges und bußfertiges Leben, daß man ihm bey seinem Tode den Beynamen Wely, oder heilig, gab. Unter Süleyman I. hatte die Liebe zum Wein schon solche Fortschritte bey der Nation gemacht, daß dieser tugendhafte Fürst, einer der berühmtesten Regenten seines Hauses, alle Strenge dagegen gebrauchen, und das Weintrinken durch ein hef-
96?. H. tiges Edict verbieten mußte. Er ließ selbst alle Schiffe,
1555. C. die mit Wein beladen in den ersten Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung zu Constantinopel anlangten, verbrennen. Er befahl sogar, daß man den Uebertretern des Befehls des Curann geschmolzenes Bley in den Hals gießen solle. Während seiner Regierung wurde auch über seine Verordnung gehalten.

Selim II. aber, sein Sohn und Nachfolger, zeigte von früher Jugend an einen entschiedenen Hang zum Wein, zur Wollust uud Zerstreuung. Die Nationalschriftsteller vergleichen sein von Sclaven, Sängern, Musikanten ꝛc. angefülltes Serail mit dem Hof der alten

Könige

Könige von Persien, vornehmlich dem Hofe von Dschem und Dschemschid, welche für die wollüstigsten und ausschweifendsten Fürsten des Morgenlandes gehalten werden. Beym Leben des Vaters, und da er noch Statthalter von Kütahiye in Asien war, fragte er einmal bey Tische den Dschelal-Bey, seinen vertrautesten Günstling, was das Volk von ihm und von seinen Brüdern denke? Dschelal-Bey, dem der Wein in den Kopf gestiegen war, sagte mit trocknem Ton, der Hof, die Soldaten, und die Bürger beteten sämmtlich alle seine Brüder an, an ihn aber denke niemand wegen seines weibischen und wollüstigen Lebens. „Meine Brüder, antwortete Selim mit Gelächter, setzen ihr Vertrauen auf den Beystand der Unterthanen, ich aber setze das meinige auf den Schutz des Allmächtigen, und auf meine Unterwürfigkeit gegen die unwiderruflichen Rathschlüsse des Himmels. Ich denke nur auf das gegenwärtige Vergnügen, die Zukunft beunruhigt mich nicht.“ Zugleich leerte er einen Becher aus, den er in der Hand hielt. Einige Wochen nach seiner Thronbesteigung stellte er öffentliche Vergnügungen an; mitten unter ihnen widerrief er das Edict seines Vaters gegen den Wein. Man erstaunte darüber im ganzen Reiche, und es erschienen viele Epigrammen. Schmeicheley regierte die Feder der Liebhaber des Weins, bittere Critik die Feder strenger Mohamedaner. Selim schweifte so aus, daß man ihn Messth, das ist, den Trunkenbold, nannte. Der Gebrauch des Weins wurde allgemein herrschend; die Gesetzlehrer und Religionsdiener machten sich so wenig, als andere Personen, ein Bedenken, ihn öffentlich zu trinken. Hassan-Beyzade, einer der Reichsgeschichtschreiber, führt eine sonderbare Anecdote an. Bey seiner Geschichte der Eroberung von Cypern, das man den Venetianern abnahm, erzählt er, der General Lala Mustapha Pascha habe, nach der Einnahme von Famagusta, der Hauptstadt des Königreichs, außer 979. H. 1571. C.

andern obrigkeitlichen Personen einen Muphty und einen Cady daselbst angestellt: Ekmel Efendy und Reamy Efendy erhielten diese Stellen. Anfangs wohnten sie in zwey großen Häusern, welches Weinhäuser gewesen waren, und wo sich noch Fässer mit Wein und Brantwein befanden, die der Pascha ihnen überließ. Die unwürdigen Diener der Religion, sagt der Geschichtschreiber, waren so verblendet, daß sie dieß durch den Curann verbotene Getränk öffentlich zu ihrem Vortheil verkaufen ließen. Täglich giengen Moslemer und Christen in Menge dahin, um zu kaufen. Oft sagte man laut: »Wo werden wir nun heute unsern Wein hernehmen? vom Muphty oder vom Cady?« Diese Schande des Islamismus, die noch durch das ausschweifende Trinken beyder obrigkeitlicher Personen vergrößert wurde, befangen die freyesten und witzigsten Dichter dieser unglücklichen Regierung.

Mohamed III. noch tugendhafter als sein Großvater, erneuerte im J. 1004. (Chr. 1596.) Süleyman's I. Verbot des Weins durch ein fürchterliches Edict. Ahmed I. gieng noch weiter. Im J. 1022. (1613. Chr.) ließ er in Constantinopel und den übrigen Städten des Reichs alle Weinhäuser niederreißen, und allen Fässern, worin Wein und starke Getränke aufbehalten worden, den Boden ausstoßen. Selbst den Scherab-Eminy, den Beamten, der die Abgaben vom Weinhandel einnahm, dankte er ab. Mustapha I. und Osman II. hielten auf diese strengen Einrichtungen nicht sehr; aber Murad IV. versetzte dem täglich zunehmenden Laster des Weintrinkens den letzten Stoß. Er erneuerte 1043. (1633. Chr.) die Gesetze dagegen, verbot sogar den Caffee, die Pfeife und das Opium, ließ alle Caffeehäuser, und die unter der Regierung seines Vorgängers errichteten Weinhäuser niederreißen; setzte auf die Uebertretung seines Verbots

Todes-

Todesstrafe, und wirklich kostete es vielen widerspenstigen Mohamedanern das Leben. Tag und Nacht durchlief er selbst, verkleidet, die Vorstädte der Hauptstadt, und lieferte alle Trunkene, die er fand, selbst solche, deren Athem noch nach Wein roch, den Gerichten aus. In Person begab er sich nach Brussa, zu sehen, ob seine Befehle in den Provinzen gehörig befolgt würden. Als er eines Tages einen Betrunkenen an den Ufern des Bosphorus hin wanken sah, so schoß er in der Heftigkeit einen Pfeil gegen ihn ab, und stürzte ihn ins Meer. Alle Nachfolger Murads IV. haben seine Verordnungen, jedoch nur in Ansehung des Weins, beobachtet; keiner hat sich, wenigstens nach dem Zeugniß der Geschichte und der öffentlichen Meinung, erlaubt, zu trinken. Doch sieht man in allen Ständen der Nation Leute, die das Gesetz übertreten, aber sie thun es, zumal wenn es Leute von gewissem Range sind, mit großer Vorsicht; nur beym Abendessen trinken sie Wein, um den Geruch des Weins und die Gefahr der Uebertretung des Gesetzes in ihrem Bette zu begraben. Man vertraut sich in dieser Sache nur dem zuverläßigsten Bedienten an; er bringt seinem Herrn die Flaschen, die er für Flaschen Trank, den er vom Apotheker geholt habe, ausgiebt; ihm allein giebt er bey der Tafel davon, und zwar in kupfernen oder silbernen Gefäßen, damit die Kinder und Uebrigen von der Familie nicht die Farbe davon erkennen. Unter den verschiedenen Staatsbeamten giebt es wenige Weintrinker. Religion und Furcht, ihrem Glück zu schaden, hält sie zurück. Noch seltner ist dieß Laster unter den Ulemas, den Dienern des Gesetzes und der Religion. Aber die Derwische, die sich doch dem Mönchsleben geweihet haben, sind mehr als jemand dazu geneigt; eben so auch die Soldaten, die Seeleute, und ein Theil der Bürgerschaft und des gemeinen Volks. Diese trinken, auch mit weniger Vorsicht, immer unvermischten Wein, und oft außer

der Mahlzeit, gewöhnlich vor dem Abendeſſen, bisweilen beym Veſperbrod: ſie eſſen alles, was zum Trinken reitzt, Käſe, Oliven, eingeſalzenen Rogen der Meeraſche, Kaviar, Sardellen, und andere Salzfiſche. In dieſen Zwiſchenmahlzeiten, die man mèzé nennt, überlaſſen ſie ſich dem Rauſch, und ſelbſt die, welche nicht völlig trunken werden wollen, verlaſſen das Glas nicht eher, als bis der Wein ziemlich in den Kopf geſtiegen iſt. Dieſer Zuſtand heißt bey ihnen Keîf, welches unſrer Luſtigkeit entſpricht. Niemand wagt es, ſelbſt Wein zu verfertigen. Sie beſitzen Weinberge, bauen ſie an, verkaufen aber die Trauben, und die Chriſten machen allen Wein. Ihr Handel damit iſt ſehr beträchtlich. Die Weine von den Inſeln des Archipels, vornehmlich von Cypern, Candia, Tenedos, Scopoly, Samos u. ſ. f. geben einen anſehnlichen Ertrag, und werden gröſtentheils in dem übrigen Europa verzehrt. Die einheimiſchen Griechen verkaufen ſie öffentlich im Ganzen und im Einzelnen, gegen eine mäßige Abgabe an die Regierung. Dieſe von Ahmed I. abgeſchaffte Abgabe hat Muſtapha I. im erſten Jahr ſeiner Regierung wieder eingeführt; und gewöhnlich hat der Boſtandſchy-Baſchy des Serail, der auch alle Gefälle von der Fiſcherey und vom Kalkhandel verwaltet, die Obereinnahme davon. Alle Jahre verpachtet er dieſe Gefälle an drey verſchiedene Khaſſe'kys des Serail, welche die Titel: Sche'rab-Eminy, Balik-Eminy, und Kiredſch-Eminy führen.

Ehemals hatten alle Chriſten der Hauptſtadt die Freyheit, ſich ihren nöthigen Hauswein ſelbſt zu machen. Ein alter Gebrauch gab dem Patriarch der Armenier das Recht, jährlich vom Großweſir die ausdrückliche Erlaubniß dazu zu erbitten, und der Ferman, den er erhielt, gieng zugleich alle nicht-moslemiſche Unterthanen an. Die Erlaubniß koſtete allemal eine gewiſſe Geldſumme an

den

den Janitscharenaga, als ersten Polizeylieutenant. Allein da unter Mahmud I. einmal der hohe Preiß der Trauben, welchen man der großen Menge Wein, den die Christen machten, zuschrieb, Misvergnügen bey dem Volk erregte, so verbot dieser Sultan durch ein Khatt'y-Scherif es jedem Christen, fernerhin Wein für sich selbst zu machen, so daß seit dieser Zeit einige der vornehmsten Christen nur heimlich und durch Bestechung der Polizeybedienten noch diesen Vortheil genießen. Die, welche damit handeln, sind auf keine Weise eingeschränkt; doch wird gewöhnlich der Wein außerhalb der Städte gemacht, weil man da weniger Kosten und Abgaben hat. In den Weinhäusern und Schenken, welche nur den Christen zugehören, und in ihren Quartieren allein errichtet sind, wird der meiste Wein verthan. Hier überläßt sich der Moslem von der niedrigern Classe seinem Hange, aber nicht immer ungestraft. Die Polizey, die nie gegen einen Christen hart verfährt, er müßte denn trunken auf der Straße liegend gefunden werden, hat das Recht, jeden Mohamedaner, dessen Athem nach Wein riecht, gefangen zu nehmen. Im Criminalgesetzbuch wird man die Strafen kennen lernen, welche Moslemer, die verbotene Getränke genießen, leiden müssen. Diese Gesetze werden im ganzen Reich mit größerer oder geringerer Strenge gehandhabt, je nachdem die Religiosität oder der Character der Polizeybeamten mehr oder weniger fest ist. Mohamedaner, die, aus Verachtung der Religion und des Gesetzes Wein trinken, machen sich noch weniger Bedenken, Aquavit zu trinken, welches fast das einzige, in der ganzen Levante bekannte, starke Getränke ist. Sonst kennen sie weder Bier, noch Cyder, noch Puntsch u. s. f. Das Opium ersetzt ihnen diese in Europa so gemeinen Getränke.

§. 4.

§. 4.

Vom Opium.

Alle Mohamedaner lieben das Opium so sehr wie die alten Araber, ungeachtet ihre Lehrer verschiedner Meinung darüber sind, ob der Gebrauch dieser Lattwerge nach den Gesetzen des Islam erlaubt sey oder nicht. Seit Jahrhunderten streitet man darüber, so wie auch über den Theriak, Ambra, Cochenille, Leinöl u. s. f. worüber die alten Imams sich nicht erklärt haben. Unter den Regierungen der ersten Othomanischen Kaiser waren die Gesetzverständigen eben so wenig einig über diese Dinge; doch behauptete die Mehrheit immer, daß das Opium durchs Gesetz verboten seyn müsse, und daß man die übrigen Sachen brauchen könne, ohne zu sündigen. Demungeachtet hat die Nation sich des der Gesundheit so schädlichen Opiums ausschweifend zu bedienen nie aufgehört. Man schreibt ihm die Kraft zu, wollüstige Empfindungen zu erwecken, und den Geist durch reitzende Bilder zu bezaubern. Empiriker, von denen das Land voll ist, haben es zuerst in Ansehen gebracht, indem sie seine Kraft, Schlaf zu verschaffen und schwache Magen zu stärken, rühmten. Vor Murad IV. hatte kein Sültan das Herz gehabt, sich für oder gegen das Opium zu erklären. Er aber, da er erfuhr, daß eine starke Gabe Opium berausche, verbot es sogleich, und war dabey eben so unbiegsam, als in Ansehung des Weins, der Liquörs, des Caffees und Tabaks. Unter andern Opfern seiner strengen Verfolgung führt der Geschichtschreiber Naïma den Emir Tschelebi, den ersten Leibarzt, an. Man weiß, daß Murad IV. bey seinem berüchtigten Feldzug gegen Baghdad, das Blut aller Unterthanen in den Provinzen, durch die er zog, fließen ließ, indem er die Officiers, die ihre Pflicht nicht thaten, und die Bürger, die seinen Befehlen entgegen handelten, am Leben strafte.

Im

Im J. 1048. (1638. Chr.) hatte er sein Lager in Syrien auf der Ebene Meridsch-Dabik aufgeschlagen, die durch den Sieg Selims I. über Cannsu Ghaury (den Sültan von Aegypten) merkwürdig ist, als Neid und Cabale seinen ersten Arzt, als einen Uebertreter seiner Gesetze, bey ihm anklagten, weil er beständig Tabak und Opium gebrauche. Bey den Vorwürfen, die Murad dem Arzt mit donnernder Stimme machte, betheuerte Emir-Tschéléby seine Unschuld, und suchte den Monarch zu überreden, daß er seit langer Zeit kein Opium und keinen Tabak gebraucht habe. Der Silihdar Pascha (Schwerdtträger) war einer seiner Feinde; entschlossen, den Arzt zu stürzen, fand er Mittel, einen von seinen Bedienten durch Bestechung zu gewinnen, und erfuhr, daß der Emir Tschéléby stets Opium bey sich führe, in einer dazu gemachten Tasche in den Beinkleidern, und daß er stets, wenn er lange im Zelt des Sültan gesessen habe, unter dem Vorwand, sich zu waschen, herausgehe, und etwas Opium nehme. Einmal, als die Armee sich bey Nizeb gelagert, und Murad mit seinen Feldherren und Ministern gearbeitet hatte, verlangte er, wie gewöhnlich, daß seine Günstlinge, und wer sonst Zutritt hatte, kommen sollten. Darunter waren auch der Silihdar Pascha und der erste Leibarzt. Mitten unter der Unterredung erhob Emir Tschéléby sich, und gieng aus dem Zelt. „Ach! sagte der Silihdar Pascha, über den Mann, der wieder sein Opium nimmt!“ Der Monarch antwortete: „Willst du denn nicht aufhören, den Mann zu verfolgen und anzuschwärzen?“ „Das sey fern, sagte der Pascha, daß ich Jemand bey ihnen, erhabner Monarch, fälschlich anklagen sollte! Emir Tschéléby führt die Beweise meiner Behauptung bey sich.“ Murad ließ den Arzt zurück kommen, visitirte mit lächelnder Miene seine Taschen, und fand würklich ein groß Stück Opium in einer goldnen Dose. „Was ist das, sagte er ernsthaft, für

Arzney?

Arzney?“ Der Emir Tschéléby, der leichenblaß geworden war, antwortete mit zitternder Stimme, es sey ein sehr einfaches Opiat, wozu nur wenig Opium komme. „Wenn das ist, sagte Murad, so kannst du es ganz nehmen.“ Emir Tschéléby machte ein Stück ab, und da ihn der Sültan nöthigte, auch das übrige zu nehmen, so warf er sich ihm zu Füßen, und bat um Gnade, indem er vorstellte, daß die Gabe zu stark sey, und sich in Gift verwandeln würde. „Was macht das aus, Efendy? sagte Murad zu ihm; ein so geschickter Arzt, wie du, wird wohl ein Gegengift zu finden wissen.“ Er drang noch stärker darauf, daß er den Ueberrest zu sich nehmen solle. Der unglückliche Emir Tschéléby unterwarf sich dem Befehl. Murad machte sich noch das Vergnügen, ihn zu nöthigen, drey Parthien Schach hinter einander zu spielen, wodurch sein Geist und Körper vollends niedergedrückt wurde. Emir Tschelébey überließ sich, als er in sein Zelt zurück gekommen war, ganz dem Gefühl der Schande und des Verdrusses; er schlug alle Hülfe aus, trank in der Verzweiflung ein groß Glas eiskaltes Wasser aus, und sagte, auf die in Gegenwart seiner Feinde erlittene Behandlung müsse der Tod folgen. Auch starb er noch desselben Tages. „Dieser einzige Zug, urtheilt Naïma sehr richtig, ist hinreichend, uns über den Character Murads zu belehren, und zu zeigen, wie weit schwarzer Neid und Cabale unter Hofleuten gehen kann.“

Nach Murads Tode nahm der Gebrauch des Opiums wieder stärker als jemals überhand bey allen Classen der Nation, sogar die Sültans nicht ausgenommen. Die verschiedenen Arten Opiat, die man seit einiger Zeit macht, Berdsch oder Madschunn genannt, würken mehr oder weniger heftig, nach Beschaffenheit der Ingredienzen und Stärke der Temperamente. Das gewöhnliche

Mad-

Madschunn ist ein Gemisch von Opium, Mohn, Aloe, und verschiedenen Spezereyen. Reiche Personen thun noch Ambra, Cochenille, Muscus und andere kostbare Essenzen hinzu. Das, welches für den Sültan und die Großen des Reichs bestimmt ist, wird mehr verfeinert. In Pulver verwandelte edle Perlen, Rubine, Smaragde und Korallen werden dazu gebraucht. Diese Opiate nennt man Djewahir-Madjouny, das ist, kostbare Latwerge, oder vielmehr Specificum aus Edelsteinen; das kleine Maaß kommt 300 bis 400. Piaster, (ungefähr 1000. Livres); zu stehen. Man kann sich kaum vorstellen, welche ungeheure Menge von diesen verschiedenen Madschunns in dem Reiche verbraucht wird. Die, welche das Weintrinken, entweder ihrer Gesundheit wegen, oder weil sie wieder Gewissenszweifel empfunde, und andächtiger geworden sind, gelassen haben, entschädigen sich gemeiniglich hinlänglich durch das Opium, wovon die einfachste Art, zum Gebrauch des gemeinen Volks, in Form der Pillen, hàbb, zubereitet ist. Man trägt sie in kleinen Schachteln bey sich, und nimmt mehrmals des Tags eine oder zwey, bald mit einem halben Glas Wasser, bald mit einer Tasse Caffee. Einige Personen werden so daran gewöhnt, daß sie Stücken von der Stärke eines Daums drey, wohl gar viermal des Tags zu sich nehmen können. Doch die, welche diese Madschunns an leidenschaftlichsten lieben, sind immer das Ziel der bittersten Epigramme und Satiren; man giebt ihnen gemeiniglich den Spitznamen Teryaky, um Menschen anzuzeigen, die durch den ausschweifenden Gebrauch des Opiums sinnlos geworden sind.

In die Classe dieser Latwergen gehört auch noch das Tennsukh, wozu keine Art von Opium kömmt: es ist aus Muscus, Aloe, Ambra, feinen Perlen, Rosenwasser, bisweilen auch Roseneſſenz zusammengesetzt: man giebt

ihm

ihm mit Formen verschiedene Gestalten, doch sind sie allemal platt, die beyden Oberflächen eben, und gewöhnlich ist das Wort Masch'allah darauf gedruckt. Sehr viele Mohamedaner, vorzüglich Frauenzimmer, tragen beständig dieß Tennsukh bey sich, wegen des angenehmen Geruchs, den es giebt; mehrere genießen sogar, aus überfeiner Wolluſt, kleine Stücken davon zu einer Tasse Caffee. Der herrschende Geschmack der Nation für diese Dinge, macht sehr viele Bürger, die damit handeln, reich. Man nennt sie Madjounndjy. Mehrere unter ihnen versorgen insbesondere das Serail und die Häuser der Großen. Die Aerzte und Wundärzte sind, einem alten Gebrauch zufolge, jährlich um die Zeit der Frühlingsnachtgleiche gehalten, allen Herren, deren Vertrauen sie genießen, Tennsukh und Madschunn von verschiedenen Compositionen, das sie selbst gemacht, oder unter ihren Augen haben verfertigen lassen, zu schicken. Dafür erhalten sie die kostbarsten Gegengeschenke. Der erste Arzt, Hékim-Baschy, und der erste Wundarzt, Djerrah-Baschy, des Serail, ziehen den meisten Vortheil davon. Da sie allein das Recht haben, zu gleicher Zeit nicht nur dem Großherrn, sondern auch den Prinzen vom Geblüt, den Sultaninnen, den Damen Sr. Hoheit, den Ministern, den Ulemas, und den vornehmsten Herren des Hofes, ihre Ehrerbietung zu bezeigen, so erhalten sie von jedem die reichsten Geschenke an Bijouterien, Zeugen, oder Ducaten. Noch heutzutage ist der Gebrauch dieser verschiedenen Lattwergen so herrschend, wie der des Caffee, des Tabaks, und der Wohlgerüche. *)

§. 5.

*) Unter den Arabern fand Niebuhr den Gebrauch des Opiums nicht.

§. 5.

Vom Caffee.

Der Geschichtschreiber Ahmed-Efendy *) schreibt die Entdeckung des Caffees einem Derwisch aus dem Orden der Schasilyten (Schazilys) zu Mocca (Mokha) in Arabien, im J. der H. 656. (1258. Chr.) zu. Dieser Einsiedler, der aus seinem Kloster verbannt, und auf das Gebürge Kiouhh-Ewsab verwiesen war, vom Hunger sehr geplagt wurde, und sich aller Lebensmittel beraubt sah, fiel eines Tages darauf, die Körner einer Staude, womit die umliegenden Gegenden bedeckt waren, im Wasser sieden zu lassen: er hatte drey Tage von diesem Trank gelebt, als zween seiner Freunde, die sein Schicksal rührte, ihn in der Einsamkeit aufsuchten, und allen Beystand der Menschlichkeit leisteten. Beyde wurden von der Krätze geplagt. Begierig, den Trank kennen zu lernen, dem der Derwisch sein Leben dankte, kosteten sie ihn, fanden den Geruch und Geschmack desselben angenehm, fuhren fort, ihn in den acht Tagen, die sie bey ihrem Freunde zubrachten, zu genießen, und da sie sich von ihrer Krankheit befreyet sahen, so schrieben sie die Ursache davon diesem heilsamen Tranke zu. Die Sache wurde bald in Mocca bekannt. Die Bürger ließen diese Körner, die unter dem Namen cahhwé bekannt sind, aufsuchen, und bedienten sich ihrer mit dem Eifer, welchen die Neuheit der Entdeckung, und die den Körnern zugeschriebenen Kräfte einflößten. Der Fürst von Mocca rief sodann den Derwisch zurück, der seitdem unter dem Namen Scheykh Omer berühmt war, überhäufte ihn mit Wohlthaten, und ließ ihm für sich am Fuße des Gebirges ein

*) Eine ganz andere Erzählung von dem Schech Schädeli, als Erfinder des Caffees, hat Niebuhr, Reisebeschreib. I. S. 439. f.

ein Kloster erbauen, das, wie man versichert, noch vorhanden ist. Dieß ist die Meinung der Moslemer über den Ursprung des Getränkes, das alle Morgenländer so sehr lieben.

Die Araber bedienten lange allein sich des Caffees. Erst ein Jahrhundert später wurde er in die benachbarten Staaten, Aegypten, Syrien, Persien, und Indien eingeführt. Unter der Regierung Süleymans I. kam er erst nach Constantinopel. In dem Petschewy lieset man, daß im J. 952. (Chr. 1555.) zwey Syrer, Hakm und Schemss, der eine aus Aleppo, der andere aus Damas gebürtig, nach Constantinopel gekommen sind, und zwey große Caffeehäuser in der Vorstadt Tahbr' ül-Cal'aa errichtet haben. Die Reize des neuen Tranks zogen anfangs eine große Menge Beys, Herren, angesehene Beamte bis auf die Müderriss, Cadys und andere Gesetzverständige hin. Die Caffeehäuser wurden für sie Orte, wo sie ganze Stunden zubrachten, theils um Dame oder Schach zu spielen, theils um sich nützlich zu unterhalten, wie die Geschichte sagt, nicht nur mit den Tagesbegebenheiten, sondern auch mit den Künsten, Wissenschaften, und der schönen Litteratur. Der Zufluß wurde endlich so groß, daß die Diener der Religion, die Scheikhs, die Imams, die Müezzinns, alle die strengen Prälaten, sagt Petschewy, die mehr aus Heucheley als aus Andacht stets erklärte Feinde auch der unschuldigsten Vergnügungen sind, sich daran ärgerten, und gegen dieß Getränk und die Zusammenkünfte, die sie verbrecherisch nannten, stark eiferten. Ihr Geschrey machte selbst die Ulemas aufmerksam. Der Mufty Eb'us Suud Efendy erklärte sich nicht sowohl aus Ueberzeugung als aus Schwäche gegen das neue Getränke, worüber doch der Curann und das Gesetz nichts entschied. Er gab ein Fethwa, wodurch er jedes Nahrungsmittel, das im

Feuer

Feuer verzehrt und in Kohle verwandelt würde, für verboten erklärte. [1]) Diese Verordnung, welche die ganze Nation in Erstaunen setzte, wurde von den aufgeklärtesten Gesetzverständigen bestritten. Nach langen Zänkereyen siegte endlich ihre Meinung, und der Ausspruch des Mufty, dem die Bestätigung des Monarchen fehlte, machte keinen großen Eindruck auf das Publicum. Man sah bald mehr als funfzig Caffeehäuser zu Constantinopel; unter den folgenden Regierungen von Selim II. und Murad III. zählte man über sechshundert. Allein diese Caffeehäuser, sagt Hassan Beyzade', welche die Habsucht einiger Herren des Hofes in Schutz nahm, waren nur Oerter der Ausschweifung und übel berüchtigt. Daher Murad III. sie verdammte, und sogar den Genuß des Caffees verbot. Damals lebte der alte Streit über die Natur dieses Getränks unter den Ulemas wieder auf: und es wurde nach rechtlicher Untersuchung einstimmig entschieden, daß der Caffee dem Geist des Islamismus nicht entgegen sey, und daß die Erklärung des Mufty Eb'us-Suud Efendy gar nicht darauf angewandt werden könne, weil man die Körner nur rösten lasse, nicht sie in Kohle verwandle. Nach dieser Denkart gab der damalige Mufty Bostann-Zade' Mohamed Efendy eine neue Verordnung, die zwar im Grunde mit der alten übereinstimmte, nur die Art der Anwendung bestritt, und dadurch eine dem erstern Fethwa entgegengesetzte Wirkung hervorbrachte. Kraft der neuen Entscheidung widerrief Murad III. feyerlich das Edict, wodurch er den Gebrauch des Caffees untersagt hatte, und er wurde seitdem allgemein im Reich. Die Caffeebuden wurden wieder aufgebaut, und bald giengen wieder dieselben Unordnungen vor, wie unter dem lasterhaften Selim II.

1) Her nessnéki fedjm mertébessiné vara haram sirfdir.

Diese Caffeehäuser waren die Sammelplätze des Volks und der aufrührerischsten Soldaten, vorzüglich nach dem Untergang des unglücklichen Osman II.; daher Murad IV. sie niederreißen ließ, und den Caffee, Tabak, und Opium eben so streng verbot, wie den Wein und die starken Getränke. Unter Ibrahim I. sind die Caffeehäuser ohne Widerspruch von Seiten der Regierung wieder errichtet worden, und itzt ist keine Stadt, Städtgen oder Flecken in der ganzen Monarchie, der nicht seine Caffeehäuser hätte. Selbst auf den öffentlichen Spatziergängen und längs der großen Straßen sieht man sie. Gewöhnlich sind sie in Form der Kroschks erbauet, und haben fast immer die anziehendste Lage. Auf dem Lande sind sie von großen Bäumen oder Weinhecken beschattet, und auswärts stehen breite Bänke, welche die Stelle der Sophas vertreten. Immer sind sie voll, zu jeder Zeit des Tags. In den Städten bringen müßige Leute ganze Stunden hier zu, rauchen Tabak, spielen Dame oder Schach, und unterhalten sich mit den Zeitneuigkeiten. Hier zeigen Romanzendichter und Possenspieler ihre Kunst, vornehmlich im Winter, indem sie Fabeln und Histörchen mit der Annehmlichkeit und Kraft des Ausdrucks, welche der Landessprache eigen ist, erzählen. Gewöhnlich sind es Liebesgeschichten oder Heldenthaten, welche sie durch Verse, Sprüchwörter, Sittensprüche, die aus den berühmtesten Schriftstellern des Morgenlandes genommen sind, verschönern. Diese Versammlungen sind für diese Völker, was an andern Orten die Clubs, die Renelaghs, die Vaux-Halls, die Pantheons u. s. f. Gewöhnlich sieht man nur gemeine Bürger da, selten einen angesehenen Herrn. Jene gehen nur in die Caffeehäuser, welche außerhalb der Stadt liegen, oder an den Heerstraßen, wenn sie reisen, und zwar um einige Augenblicke auszuruhen oder Caffee zu nehmen. Man kann den Hang der Morgenländer zu diesem Getränke nicht beschreiben.

In

In allen Ständen trinken Männer, Weiber und Kinder ohne Unterschied, das ganze Jahr hindurch, nicht nur beym Frühstück, nach dem Mittags- und Abendessen, sondern auch zu jeder Zeit des Tages Caffee. Wohin man geht, was für einen Besuch man macht, bey Großen, unter den Bürgern, bey Mohamedanern, Christen, in den Häusern, Geschäftsstuben, Gewölbern, Buden, in der Stadt und auf dem Lande, präsentirt man gleich anfangs Caffee. Dauert der Besuch lange, so giebt man noch eine zweyte, eine dritte Tasse zu verschiedenen Malen. Zwar sind die Tassen klein; man braucht drey bis vier, um eine solche zu füllen, wie die Europäer sie haben. Man reicht sie allemal auf Untertassen, oder vielmehr auf andern Tassen, damit man sich die Finger nicht verbrenne. Diese Untertassen heißen Zarf; sie sind gemeiniglich von Kupfer, Silber oder vergoldet. Bey den Großen sind sie von Gold und oft mit Edelsteinen besetzt. Ich will hier nicht von den guten oder schlechten Eigenschaften des Caffees reden, nicht untersuchen, ob er der Gesundheit schädlich ist oder nicht, ob er die Kraft hat den Schlaf zu vertreiben, die Verdauung zu befördern, die Speise niederzuschlagen, die Säure zu unterdrücken; ob er eine corrosivische Kraft hat, dicken und schleimigten Personen nützlicher ist als magern und gallichten u. s. f. Diese Untersuchung gehört für Kunstverständige: nach der Erfahrung einer Nation, die den unmäßigsten Gebrauch davon macht, zu urtheilen, kann man den Caffee schwerlich für einen Feind des Menschen halten. *) Nur den Caffee von Mocca schätzt man in dem Lande. Seine Zubereitung ist sehr einfach. Wenn

*) Hierbey muß doch auf das Clima, die übrige Lebensart, und die Qualität des Caffees einige Rücksicht genommen werden.

man ihn gedörrt hat, so wird er in einem hölzernen, marmornen oder bronzenen Mörser gestoßen, und zum feinsten Pulver gemacht. Fünf oder sechs kleine Löffel voll werden in eine kupferne verzinnte Caffeekanne gethan, sobald das Wasser siedet, und man zieht die Kanne gleich vom Feuer zurück, wenn sich die Blase erhebt, bis der Schaum vom Wasser absorbirt und die Oberfläche wieder gleich wird. Den gebrannten und gestoßenen Caffee bewahrt man allemal in ledernen Säcken oder Schachteln auf, die man hermetisch zumacht, damit er nicht verdünste. Je frischer er ist, desto angenehmer ist er; in großen Häusern wird er täglich gebrannt. Es giebt eine große Menge Buden, wo nur frischer Caffee verkauft wird. Zu Constantinopel und in allen großen Städten des Reichs giebt es noch einen öffentlichen Platz, ein großes Magazin, wo man nur Caffee brennt und stößt: der von Mocca ist stets von dem von den Inseln abgesondert. Sehr viele Bürger bringen ihre Caffeebohnen dahin, und lassen sie hier für wenige Pfennige brennen und zerstoßen. Die Aufseher dieser Anstalt, welche tahhmiss heißen, wovon ohne Zweifel das französische Wort tamis (ein Haarsieb) abgeleitet ist, erlauben sich nicht die mindeste Untreue weder in Ansehung des Gewichts noch der Güte des ihnen überbrachten Caffees. Die Mohamedaner nehmen nie Milch oder Sahne, noch weniger Zucker dazu. Sie lieben es nicht, den natürlichen Geschmack dieses Getränkes zu ändern. Doch lassen sie, wie wir oben gesehen haben, gewöhnlich ihren Freunden vor dem Caffee, den man während des Tages giebt, trockne, oder flüßige Confituren anbieten; allein bey dem Caffee gleich nach Tische findet dieß nicht Statt. Personen von zärtlicher Gesundheit nehmen früh ein Glas Wasser nach ein paar Löffeln Eingemachtem oder Compot, und hierauf den Caffee. Die, welche stärker frühstücken, trinken zuletzt eine Tasse Caffee, welchen man allemal sehr heiß nimmt, und

tropfen-

tropfenweiß einschlürft, indem man immer seine Pfeife dazu raucht.

§. 6.

Vom Tabak.

Der Tabak ist in Europa erst seit der Entdeckung von America bekannt. Im J. 1605. unter Ahmed I. führten ihn die Handelsleute erst in Constantinopel ein. Es gab anfangs, wie bey dem Caffee, große Streitigkeiten unter den Gesetzverständigen; noch itzt stehen viele an, zu entscheiden: ob der Gebrauch desselben mit den Grundsätzen des Islam übereinkömmt, oder nicht. Diese Uneinigkeit, und die häufigen Feuersbrünste zu Constantinopel, unter Murad IV., welche man der Unvorsichtigkeit derer zuschrieb, welche in Caffeehäusern, Buden und Magazinen rauchten, bestimmten den Sültan, ihn zu verbieten, und die mit äußerster Strenge zu verfolgen, welche sich denselben kaum abgewöhnen konnten. Die Pfeiffe, die mit dem Caffee verboten worden war, wurde auch mit ihm wieder hergestellt; der Gebrauch von beyden breitete sich unter allen Ständen der Nation aus, so daß es itzt nur wenige strenge Andächtler, besonders unter den Religionsdienern giebt, welche sich ein Gewissen machen zu rauchen. Alle Sültane, welche das gesetzliche Verbot des Weins achteten, haben sich auch vom Tabak enthalten. Keiner der letztern Sültane, Ahmed III., Mahmud I., Osman III., Mustapha III., Abd' ül Hamid I., Selim III. hat dem Volke in diesen beyden Stücken ein Aergerniß gegeben, wenigstens nach dem Zeugniß ihrer Hausbeamten. Mehrere Muftys haben sich es auch nicht erlaubt zu rauchen, wenigstens nicht öffentlich, ungeachtet der Meinung einiger unter ihnen, und namentlich des berühmten Abd' üllah Efendy, der den Tabak für etwas, dem Gesetze nach gleichgültiges, in seinen Fethwas erklärt.

Man kann also sagen, daß, mit Ausnahme weniger Personen, der Tabak unter den Othomanen allgemein gebraucht wird, selbst bis zur Ausschweifung. Von Jugend auf daran gewöhnt, raucht mancher Moslem, sechs, zehn, auch zwanzig Pfeifen den Tag. Sie halten eben so sehr auf die Schönheit der Pfeifen, als die Güte des Tabaks. Die Pfeifenröhre sind gemeiniglich von Jasmin- Rosen- Haselnuß- Kirschbaumholz u. s. f. mit Silber oder Gold beschlagen, und endigen sich immer mit Stücken von weißem oder gelbem Bernstein, oder künstlich gearbeiteten Korallen. Die Pfeifen der Weiber vom Stande sind mit Edelsteinen besetzt. Einige unter den Großen haben auch persische Pfeifen, die man narguilé nennt. Das gemeine Volk hat sehr einfache, mehr oder weniger lange, Pfeifen. Allein solche thönerne Pfeifen, wie die Seeleute und die meisten europäischen Nationen brauchen, sieht man nie. Der Pfeifenkopf, lulé genannt, ist von feiner, besonders zubereiteter, Erde: einige sind sogar vergoldet.

Allen Personen, welche sich in ihren Häusern einfinden, lassen sie aus Höflichkeit eine Pfeife anbieten; man sieht daher in den Vorzimmern, selbst in den Sälen der Großen, 20. 30. 40. solche lange Pfeifen in den Einschnitten der dazu gemachten Breter senkrecht aufgestellt. Man sitzt der Länge herunter auf dem Sopha, welcher im Zimmer steht, und jeder hat seine Pfeife auf dem Teppich oder der Matte liegen, womit der Fußboden bedeckt ist. Doch wird der Kopf auf eine kleine runde Schaale von Kupfer oder Zinn gelegt, damit die Asche darauf fällt. In kleinen Stuben durchkreuzen sich die Pfeifen so, daß man sehr aufmerksam seyn muß, um nicht einen Stoß an die Zähne zu bekommen. Wenn nur zwey Menschen in einem Zimmer rauchen, vornehmlich im Winter, so ist man schon in einem dicken Nebel. Kleider,

Haus-

Hausgeräthe, alles, was im Hause ist, riecht nach Tabak. Mehrere sind so an das Rauchen gewöhnt, daß sie nie aus dem Hause gehen, ohne ihre Pfeife und Tabak bey sich zu führen. Den Tabak thun sie in einen Sack von Atlas oder seidenem Zeug, und die Pfeife befindet sich, in zwey oder drey Stücke zerlegt, die man mit silbernen Schrauben wieder zusammen macht, in einem Futteral von Tuch, das man am Gürtel unter dem Kleide trägt. Im Sommer geht man nie auf den öffentlichen Plätzen, oder um die Stadt, oder auf dem Lande spazieren, ohne diese angenehmen Dinge, die zu wahren Bedürfnissen geworden sind, bey sich zu haben. Die Herren lassen die Pfeife durch ihre Bedienten tragen. Der Moslem setzt sich unter einen Baum, oder auf den Rasen, zündet seine Pfeife an, nimmt eine Tasse Caffee, spricht ehrfurchtsvoll den Namen Gottes aus, unterwirft sein Schicksal den Rathschlüssen des Himmels, und hält sich in diesem Augenblick für den glücklichsten Sterblichen. Selbst bey dem Schreiben legen die Mohamedaner die Pfeife nicht ab. Ihre Art zu schreiben verstattet dieß; denn sie arbeiten auf dem Sopha sitzend, den Körper halten sie gerade, den Rücken lehnen sie an das Küssen, und das Papier liegt auf seiner Pappe, die sie in der linken Hand halten. Die vornehmsten und die niedrigsten Personen machen es so. Doch in den Geschäftsstuben sind es nur die ersten Beamten, welche rauchen; die übrigen, vornehmlich die jungen Personen, enthalten sich dessen aus Achtung. Ein Subaltern raucht nie in Gegenwart seines Chefs oder eines höhern Beamten. Kinder beobachten denselben Anstand in Ansehung ihrer Väter, Großväter, Oheims u. s. f. Niemand raucht anders, als wenn er für sich allein, oder unter seines gleichen ist. Aus dem Angeführten läßt sich schließen, wie viel Tabak jährlich im ganzen Reiche verbraucht wird. Mehrere Gegenden liefern ihn, aber der von Jenidscheh

in Morea, und von Attakia in Asien, wird am meisten geschätzt. Uebrigens ist es bey dieser Nation gar nicht gewöhnlich, den Tabak zu kauen, und die, welche ihn rauchen, pflegen auch nicht auszuwerfen. Einige ziehen den Rauch ein, andere lassen ihn durch den Mund oder die Nasenlöcher herausgehen. Ueberhaupt erlaubt sich niemand auf den Fußboden, noch weniger auf den Teppich eines Zimmers zu spucken. Im Nothfall bedient man sich der Schnupftücher, oder lieber der kleinen Gefäße von Porzellain oder Fayence, die auf einen Tisch oder in die Winkel des Sopha gesetzt werden.

Seit einigen Jahren zeigen die Othomanen auch überdieß noch Neigung zu dem Schnupftabak. Fast alle Großen nehmen ihn, und ihr Beyspiel findet unmerklichen Eingang bey den übrigen Bürgern. Dieser Rapee ist auch von ihrem Gewächs, und oft derselbe, den sie rauchen. Man achtet den ausländischen Tabak nicht, außer den von Corfu, welcher itzt einen beträchtlichen Handelsartikel für die Venetianer ausmacht.

§. 7.

Vom Räuchwerk.

Morgenländer, vorzüglich Araber, haben stets das Räuchwerk, wohlriechende Oele, Gewürze, sehr geschätzt. Von ihnen haben die Othomanen diesen Geschmack angenommen. Aloeholz, Ambra, Rosenwasser, Cederwasser, Orangeblüthenwasser, Rosenöl, Muscus u. s. f. sind bey den Mohamedanern sehr beliebt. Weiber pflegen auch Mastix zu kauen, einen harzigen Saft, den der Mastixbaum auf den Inseln des Archipels, vornehmlich zu Chio, giebt, wo er eines der wichtigsten Producte ist. Dieses sehr trockne Harz, von blaßgelber Farbe, dessen Körner oder Thränen die Größe einer kleinen Erbse haben, vereinigt mit einem angenehmen Geruch einen sehr gewürzhaften

haften Geschmack. Man glaubt, daß es das Zahnfleisch befestige, Zahnweh und einen üblen Magen heile, selbst das Nasenbluten stille; Aerzte nehmen es auch zu Salben, Pflastern und andern Compositionen. Unter dem Zahn ist es wie weißes Wachs. Das Mastixkauen erregt den Speichel, und wird eine Art Zeitvertreib und Spiel für die Frauenzimmer. Fast alle nehmen es jeden Augenblick, sie arbeiten, gehen aus, spatzieren, sprechen, mit dem Mastix im Munde. Auch sehr angenehmes Räuchwerk wird davon gemacht.

Dieß Räuchwerk, vornehmlich das von Aloeholz, hat so viel Anziehendes für die Othomanen, daß die meisten das Innere der Tassen, gleich ehe der Caffee hineingegossen wird, durchräuchern. Auch in den Pfeifenkopf thun sie es, um dem Tabak einen angenehmern Geruch zu geben. In vornehmen Häusern unterläßt man nie, allen Freunden beym Weggehen Räuchwerk und Rosenwasser zu präsentiren.

Was in Ansehung dieser Gewohnheiten bey Personen vom gemeinen Range bloßer Wohlstand ist, das ist bey andern den Gesetzen der strengsten Etikette unterworfen. Ihre Pagen oder Kammerdiener, Itsch Aghassys, müssen allen, die sich zu einer gewissen Stunde des Tags oder der Nacht im Vorzimmer ihres Herrn einfinden, die gewöhnliche Ehre erzeigen. Einer bringt die Pfeife; gleich darauf bedeckt der andere die Kniee mit einer seidnen, rund herum mit Gold oder Silber gestickten Serviette; ein dritter bietet trockne oder flüßige Confituren, ein vierter eine Tasse Caffee, an. Der Cahwedschy (Caffeekoch) des Hauses bringt ihn allemal in einer kleinen Caffeekanne, die auf einem einfachen Brete mit einem schönen Tuch mit goldnen oder silbernen Franzen, nebst mehrern Tassen steht. Er bleibt am Ende des Zimmers, wo die andern Pagen den Caffee in so viele Tassen gießen, als

Fremde

Fremde da sind. Beym Ende des Besuchs steht wieder ein Itsch-Aghassy da, hält in einer Hand eine Räucherpfanne, boukhourdann, von Silber oder vergoldeter Composition, aus welcher der Dampf von Aloe aufsteigt, und in der andern ein Gefäß mit großer Röhre, woraus Rosenwasser fließt, das der Fremde in einem weißen Schnupftuch aufnimmt. Trägt er einen Bart, so erhebt er ihn gewöhnlich mit der Hand, um ihn durchräuchern und mit Rosenwasser anfeuchten zu lassen. Unter Damen vom Stande werden fast dieselben Gebräuche beobachtet, aber unter den übrigen Classen nur bey außerordentlichen Gelegenheiten. Die Pfeife, der Caffe, und das Zuckerwerk ist allgemein das, wodurch man seinen Freunden Ehre erzeigt. Bey den Großen beugen die Pagen allemal das eine Knie auf die Erde, wenn sie bedienen, sowohl aus Ehrfurcht, als zur Bequemlichkeit der Herren, die auf dem Sopha liegen. *)

*) Auf der 58. Taf. beym Verf. ist ein Kammerdiener abgebildet, der die lange Pfeife trägt, auf der 59. einer der Confitüren bringt, die in einer Art von Tasse oder kleinen Gefäß sind, das auf einem Teller steht, in der einen Hand hält er einen Löffel; auf der 60. einer, der den Caffee auf dem länglichten Brete trägt, das ganze ist mit einem Tuch mit Franzen bedeckt; auf der 61. ein Page mit Aloeräuchwerk und Rosenwasser; die Rauchpfanne ein verschlossenes Gefäß auf Füßen, läßt den Rauch zu kleinen Oeffnungen heraus; auf der 62. das Zimmer eines Herrn vom Hofe, und insbesondere des Reïss-Efendy, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Man sieht hier mehrere Personen rauchend sitzen, und ihre Kammerdiener. Auch giebt dieß Kupfer eine Idee von der innern Architectur und den Mobilien der Othomanen.

II. Buch. Von der Kleidung, Lubbs.

Dieß Buch ist in zwey Kapitel getheilt, das erste handelt von der Kleidung überhaupt, das zweyte von dem, was in Ansehung des Gebrauchs der Kleider, des Hausgeräthes und anderer Mobilien erlaubt oder unerlaubt ist.

I. Kapitel. Von der Kleidung überhaupt.

Die Bekleidung ist allen Gläubigen beyderley Geschlechts von Gott anbefohlen: sie hat zwey wesentliche Zwecke: 1. Die Nacktheit des Mannes und des Weibes, vornehmlich an den untern Theilen, zu bedecken; 2. gegen die Hitze des Sommers und die Kälte des Winters zu schützen.

C. Nach diesen Grundsätzen darf man bey der Kleidung sich weder zu viele Pracht, noch zu große Einfachheit erlauben, jene nicht, weil sie zum Luxus führt und Stolz einflößt, diese nicht, weil sie Verachtung erweckt, und einer niedrigen Behandlung aussetzt. Man muß beyde Extreme vermeiden, und sich in der gehörigen Mittelstraße halten, nach dem allgemeinen Satz: „In allen Dingen muß man das Mittel suchen.“ [1]) Uebrigens ist der Putz dem Moslem nicht verboten, wenn er nur nicht übertrieben ist; man ehrt dadurch selbst die Vorsehung und ihre Geschenke, nach dem Ausspruch des Propheten: „Fürwahr! Gott liebt den, welcher die Beweise seiner Wohlthätigkeit öffentlich zeigt.“ [2]) Doch darf man nur des Freytags, und an den Beyramsfesten, so wie bey den öffentlichen Versammlungen, [3]) sich putzen. Die prächtigste Klei-

1) Khaïr' ul-oumour' y ewsatouhha.

2) Inné allah' u you-hibbé enn yeri esser minétihh'i.

3) Djum' â, ve Ideïun, ve djéwamy-nass.

Kleidung des Propheten kostete höchstens 4000. Talente, und er trug sie nur an den Beyramsfesten. Nie darf der Gläubige sich falscher Haare bedienen, eine Schwäche, die den Weibern nur zu gewöhnlich ist, welche dadurch ihr eignes Haar aufputzen und verschönern wollen. Ueberhaupt ist jeder Putz, der nur auf Eitelkeit geht, in den Augen der Religion strafbar.

Von allen Farben sind die weiße und die schwarze die lobenswürdigsten und den Moslemern am anständigsten.

C. Die weiße, kraft des Ausspruchs des Propheten: „Weiße Farbe ist die glücklichste von allen;“ [1]) und die schwarze, weil der himmlische Gesandte, am Tage der Eroberung Meccas, seinen Einzug in die Stadt in schwarzer Kleidung und schwarzem Turban hielt.

Roth und gelb sind verbotene Farben. Der Turban muß die Form haben wie der des Propheten, daß einer der beyden Zipfel des Nesseltuchs hinten einige Finger lang zwischen den Schultern herabhängt.

C. Es ist auch verstattet, ihn noch länger bis auf die Mitte des Körpers und so, daß er die Erde berührt, wenn man sitzt, herabhängen zu lassen. Auch muß man den Prophet darin nachahmen, daß man nicht schnell und auf einmal den Turban aufmacht, sondern man muß allmählig das Tuch entwickeln, so oft man ihn wieder aufsetzen will.

1) Khaïr' unn seyabikum' ul-beïz.

II. Kapitel. Von allem, was bey dem Gebrauch der Kleidungsstücke, des Hausgeräthes und andrer Mobilien erlaubt oder unerlaubt ist.

Seidne Zeuge sind zwar den Weibspersonen erlaubt, Mannspersonen aber untersagt.

C. Dieß gründet sich auf die Worte des Propheten: „Traget nicht ein seidenes Kleid; denn, gewiß, wer sich damit in dieser Welt bekleidet, wird sich in der Ewigkeit nicht damit bekleiden.“ [1]) Omer sagte, ein seidnes Kleid sey die Tracht verworfner und zum Höllenfeuer verdammter Seelen. Vier Finger breit Seide an einem Zeug, ist alles was Männer bey ihrer Kleidung sich erlauben dürfen.

Doch darf man sich derselben zu den Küssen der Sophas und der Polster an den Betten bedienen. Zeuge oder Stoffe, wo der Aufzug von Seide, der Einschlag von Flachs oder Baumwolle ist, sind gleichfalls verstattet.

C. Nur Soldaten dürfen zu Kriegszeiten solche Zeuge tragen, deren Einschlag seiden ist, weil sie dichter sind und fester, und Säbelhiebe besser aushalten.

A. Die Imameinns erlauben den Streitenden sogar ganz seidne Zeuge, weil sie noch besser gegen die Hiebe des Feindes sichern, und es nicht leicht ist, sich mitten im Lager oder auf den militärischen Standplätzen andere zu verschaffen.

Der Gläubige darf nie ein Gefäß, eine Schüssel, ein Geräthsstück, was es auch für eins sey, von Gold oder von Silber gebrauchen.

C. Dieß

1) Le telbess' el-harir fe enneh'u lubsehh'u f'id-duny a lem yelbessehh'u f'il akhireth.

C. Dieß Verbot gründet sich auf die schrecklichen Worte des Propheten: „Fürwahr, das Feuer der Hölle wird, wie das Brüllen des Kameels, im Bauche dessen prasseln, der auf goldnen oder silbernen Gefäßen ißt oder trinkt.“ [2]) Diese edlen Metalle dürfen nur zum Einband der Bücher des Curann gebraucht werden. Dann sind diese Zierrathen Beweise der Achtung und Ehrfurcht gegen das göttliche Wort.

Gefäße, welche Moslemer, männlichen und weiblichen Geschlechts, gebrauchen können, sind von Crystall, von Glas, Zinn, und Marmor.

A. Der Imam Schafiy verbietet diese sämmtlich, da sie eben so gut Gegenstände des Luxus und der Eitelkeit sind. Er erlaubt nur hölzerne oder irdene Geräthschaften.

Diese Gefäße, und alles, was dazu bestimmt ist, die Speise der Menschen aufzubehalten, können doch mit Silber beschlagen seyn, nur den Theil ausgenommen, welcher die Lippen berührt.

C. Dieß Gesetz ist nach der Meinung des Imam Azam Ebû-Hanifé angeordnet worden. Anfangs bestritten es alle Ulemas seiner Zeit; der Khaliph Ebû-Dschafer Dewaniky (Abd' ûllah II.) versammlete sie eines Tages, und nachdem diese Lehrer in seiner Gegenwart die Sache untersucht, und die Grundsätze entwickelt hatten, worauf ihr Widerspruch sich gründete, so fragten sie den Imam Azam, worauf denn seine Meinung beruhe. Dieser Lehrer antwortete ihnen weiter nichts als, er wünsche recht sehr

zu

2) Inn' ellezy yekel ve yeschreb en' ezzehheb v'el fazza innéma youdjerdjer fi batnihh' i nar djehennem.

zu wissen, ob sie wohl einem Menschen, der einen silbernen Ring am Finger trage, erlauben würden, mit der flachen Hand Wasser zu schöpfen und zu trinken. Niemand wußte ihm etwas darauf zu erwiedern, und der Khaliph, ganz bezaubert, gab der Weisheit dieses berühmten Rechtsgelehrten lauten Beyfall.

Auch kann man sich eines Sessels bedienen, bey dessen Verzierung Gold oder Silber gebraucht ist, wenn es sich nur nicht an dem Theil befindet, worauf man sitzt.

A. Der Imam Eb' ú Jussuph verwirft alle goldne und silberne Zierrathen gänzlich.

Mannspersonen dürfen nie goldnen oder silbernen Schmuck tragen.

C. Ausgenommen die Siegelringe, die Gürtelschnallen, die Degengefäße, welche zwar nicht von Gold, aber von Silber seyn können.[1]) Der Prophet selbst hat nur ein silbernes Petschaft gehabt, das er von Nieâz, einem seiner liebsten Schüler, zum Geschenk erhielt, und worauf in drey Zeilen die Worte gestochen waren: Mohammed Ressoul' ullah (Mohammed der Gesandte Gottes). Dieser Siegelring, den er bis zu seinem Tode am Finger trug, erbte auf Eb'ú-Bekir, Omer und Osman fort: letzterer hatte das Unglück, ihn in einen Brunnen fallen zu lassen, eine traurige Vorbedeutung alles Unglücks seines Khaliphats. Gold darf nur zur Verzierung des obern Theils des Rings gebraucht werden, und auch da nicht über ein Medical (Mithcal, $\frac{1}{12}$ Unze) am Gewicht.

Eben so wenig dürfen sie Petschaftsringe von Stein, Bronze oder Eisen führen.

C. Als

1) Khatem vé mentaka, vé hiliyét-us-séïf.

C. Als der Prophet am Finger eines Menschen einen Siegelring von Bronze sah, so sagte er ihm, man bemerke an ihm einen Geruch der Abgötterey. Zu einem andern, der einen eisernen Siegelring trug, sagte er, man sehe an ihm das Sinnbild der im höllischen Feuer brennenden Seelen. Und als er zu andrer Zeit einem Menschen begegnete, der einen goldnen Ring trug, so wies er ihn zurück und kehrte ihm den Rücken.

Jaspis und Achat sind die einzigen Steine, die in Petschaftsringe gesetzt werden dürfen. Alle Stücken Zeug können am Ende mit Gold- oder Silberfäden, Kitabé, besetzt seyn. Auch darf man einen verlornen Zahn durch einen silbernen, aber nie durch einen goldnen, ersetzen.

A. Die Imameïnns gestatten dazu beyde Arten von Metall ohne Unterschied.

Endlich ist jeder Goldstoff den Mannspersonen, selbst noch minderjährigen Kindern, als ein Gegenstand des Luxus und der Eitelkeit verboten.

C. Der Strenge nach, ist es nur erlaubt, ihn zu Meublen, Vorhängen, Tapeten u. s. f. zu nehmen, bloß in der Absicht, sich gegen Wind und Kälte zu schützen, nie aus Prachtliebe und um sich zu zeigen.

Bemerkungen.

Die Weisheit dieser Anordnungen, welche den Luxus verbannen, und eine anständige Einfachheit in der Kleidung und dem Hausrath anempfehlen, zu zeigen, scheint uns unnütz. Fast alle Gesetzgeber haben solche Vorschriften der Moralphilosophie aufgenommen. Allein die in der Kindheit eines Staats für arme und nicht sehr thätige Bürger gemachten Gesetze verlieren bald ihre Kraft, wenn

wenn Wohlstand und Reichthum den so natürlichen Geschmack an der Pracht erwecken, und den Hang, sich zu zeigen, begünstigen. Hierin sind die Mohamedaner nicht weiser gewesen, als andere Völker; wenn Einige noch heutzutage mehr Mäßigung beweisen, so ist dieß kein Verdienst in den Augen des Gesetzes; es geschieht, um nicht die Augen einer habsüchtigen Regierung auf ihr Vermögen zu ziehen. Nur während des Lebens des Gesetzgebers und der beyden ersten Khaliphen behauptete die moslemische Moral in diesem Punkt ihre Herrschaft.

§. 1.

Simplicität Mohameds und der ersten Moslemer.

Mohamed, der einen Theil seiner Aufwandsgesetze im Curann gab, sorgte dafür, durch seine Predigten solche Grundsätze einzuführen, und durch sein Beyspiel zu unterstützen. Alle Geschichtschreiber reden von seinem einfachen Aeußern und dem Geiste der Demuth, der die glänzendsten Handlungen seines Lebens noch mehr erhob. Auf dem Gipfel der Größe legte er sich die Pflicht auf, fast alle seine Kleider selbst zu machen und auszubessern. Als er starb, war die Kleiderkammer des Ueberwinders von Arabien nicht ansehnlicher, als die des letzten Schülers. Ebû' Bekir ahmte ihm in der Vermeidung aller Pracht nach. Omer war noch strenger. Dieser Khaliph nährte sich nur von Gerstenbrod, Pflanzen und Hülsenfrüchten, und zeigte sich stets mit der Demuth, die er in der Schule des Propheten gelernt hatte. Immer sah man ihn in alten und oft in geflickten Kleidern. Als er zur Eroberung Syriens auszog, J. 15. (Chr. 636.) war seine Kleidung in so schlechtem Zustand, daß einer seiner Hofleute ihm vorstellte, die Einfachheit seines Aeußern entspreche der Würde seines Characters nicht, und daß, da er sich auswärtigen Völkern als

Herr eines großen Reichs zeigen müsse, er seine Würde durch äußerlichen Glanz unterstützen solle. Omer antwortete im ernsthaften Ton: „Der Islam, mit dem wir beglückt sind, giebt die schönste Bekleidung, die prächtigste Zierde, den glänzendsten Schmuck für alle, welche das Glück haben, die Lehre unsers heiligen Propheten zu befolgen.“ Welcher Contrast zwischen diesen Grundsätzen und denen Osmans I. seines Nachfolgers. Dieser Khaliph hat zuerst in seinem Pallast die Pracht Asiatischer Höfe eingeführt. Diese Abweichungen von den Vorschriften des Curann und die bescheidene Simplicität seiner Vorfahren zogen ihm, wie schon erinnert worden, den Tadel seiner Feinde zu, erregten Mißvergnügen bey den Unterthanen, und waren großentheils Ursachen der unglücklichen Vorfälle seiner Regierung. Doch mehrere Nachfolger unter den Ommiaden und den Abassiden machten es sich zur Pflicht, in die Fußstapfen der zwey ersten Khaliphen zu treten. Omer II. war der erste, der eine solche Sittenverbesserung unternahm. Bey seiner Thronbesteigung ließ er alles verkaufen, was die Prachtliebe seiner Vorgänger in dem Pallast zusammengehäuft hatte, und den Gewinn davon legte er in den Schatz der Nation: seine Tafel schränkte er auf zwey Gerichte ein, und in seiner Garderobe hatte er nie mehr als zwey Hemden, zwey Kleider. Die Festigkeit, mit welcher er an diesen Reformen hieng, denen er auch die Prinzen vom Geblüte unterwarf, mißfiel so sehr, daß man gegen sein Leben sich verschwor; er starb an Gift. Von allen Othomanischen Monarchen hatte Bayezid II. allein den Muth, jene großen Muster moslemischer Strenge zu befolgen. Die Pracht seiner Vorfahren war doch gar nicht der Pracht seiner Nachfolger von Süleyman I. an, der darin ganz ausschweifte, ähnlich. Bald theilte sich der Fehler der Fürsten auch ihren Unterthanen mit, und die meisten Aufwandsgesetze des Curann blieben unter

den

den Othomanischen Oberherren; wie unter den alten Khaliphen, ohne Kraft.

§. 2.

Gewöhnliche Kleidung.

Die Anhänger Mohameds haben immer ein langes Kleid getragen, wie die alten Araber, und fast alle morgenländische Völker. Diese Kleidung haben auch die Othomanen. Man darf doch nicht glauben, daß sie ganz einförmig unter den Bürgern des Reichs sey. Form und Schnitt sind in der Hauptstadt und den Provinzen verschieden, und dieß ist nicht immer Folge der Mode oder des Geschmacks, sondern der Einrichtungen der Polizey, welche durchaus die verschiedenen Classen der Nation zu unterscheiden sucht. Der Türban, womit man das Haupt bedeckt, giebt diese Unterschiede, vornehmlich unter den Staatsbeamten, noch genauer an. In allen Jahrhunderten des Mohamedismus hat sich das Costume sowohl in Ansehung der Soldaten, als der Großen und der Oberherren selbst, geändert. Mohamed unterschied sich nur durch den Türban von den übrigen Bürgern. Einen Zipfel des Tuchs, aus dem er gemacht war, ließ er auf die Stirne, den andern auf die Schultern fallen, und zwar, wie er sagte, nach dem Beyspiel der Engel. Die ersten Khaliphen und alle alte Imams befolgten diesen Gebrauch; ein Theil der Araber befolgt ihn noch; die übrigen begnügen sich damit, bloß einen Zipfel des Nesseltuchs auf die Schultern fliegen zu lassen. *) Die

*) „Die Araber tragen 10. bis 15. Mützen über einander, wovon zwar einige nur von Leinwand, andere aber von dickem Laken (Fäs) oder mit Baumwolle ausgenehet sind. Die oberste ist bisweilen kostbar mit Gold brodirt. Um die Mützen windet der Araber noch ein großes feines Nesseltuch, Sasch. Dieses

Othomanen trugen in den ersten Zeiten der Monarchie nur Filzmützen, kulahh: auf diese Art bedeckten die verschiedenen turkmennischen und tatarischen Völker um sie herum gewöhnlich das Haupt. Eine solche Mütze trugen die Soldaten wie die Bürger, beyde ohne Unterschied von gelber, rother oder schwarzer Farbe. Nach den Nationalschriftstellern war die Mütze Osmans I. sehr oft von rothem Tuch, tadjh-khorasany, dergleichen die Zagataischen Tatarn (Mogolen, Tatars-tschaghataïs) gemeiniglich trugen. Seine unmittelbaren Nachfolger wählten den Türban, destar-youssouphy, auch bourmadulbend genannt, wie man ihn auf ihren Begräbnissen zu Brussa vorgestellt sieht.

Süleyman-Pascha, Sohn Orkhann's I., trug zuerst die Mütze uskiuf, und zwar auf folgende Veranlassung. Dieser Fürst hatte einmal den Molla Hünnkear Dschelalüd-dinn Rumy (aus Rum), Haupt des Orden der Meulewyten zu Conya (Iconium) um Segen für seine Waffen gegen das griechische Kaiserthum angesprochen. Der Geistliche setzte ihm eine von seinen Mützen auf, sagte verschiedene Stellen des Curann her, und versicherte ihn, der Sieg werde seine Tritte begleiten. Süleyman Pascha ließ sogleich die Mütze mit Silber sticken, und befahl, daß die Türbans für ihn und die Officiere seiner Armee fast diese Form haben sollten. Dieß Uiskiüf wurde bald die Staatsmütze für alle Große des Hofs und die Sültans selbst. Die Mütze der letztern war reich in Gold brodirt, vertrat die Stelle eines Diadems, hieß tadjh Sultany, kaiserliche Krone. Erst unter Mohamed II. legte der Hof

ses hat an beyden Enden schöne seidene und wohl gar goldene Franzen, die man zwischen den Schultern auf den Rücken herab hängen läßt." Niebuhr Beschr. von Arabien. S. 62. f.

Hof dieß Uiskiúf ab. Itzt tragen es noch die Staabsofficiere der Janitscharen bey öffentlichen Feyerlichkeiten, obgleich etwas weniges verschieden.

Mohamed II., der als Liebhaber der Wissenschaften und Beschützer der Gelehrten, vornehmlich der Gesetzkundigen, bekannt ist, nahm das Geurf an, das ist, den Túrban der Ulemas, den er in der Mitte des Nesseltuchs vier Finger breit in Gold sticken ließ. Bayezid II. trug zuerst das mudjewézé, und von seiner Zeit an haben die hohen Befehlshaber der Truppen diesen Túrban von rothem Sammet, mit Kleidern von Goldstoff oder reichem Stoff, getragen. Selim I. führte die Art, den Túrban zu winden, ein, die von ihm Sélimy heißt. Súleyman I. hat zwar mehrere Arten von Túrbans erfunden, aber doch immer sich vorzüglich an das Múdscheweseh gehalten: er trug es gewöhnlich ganz mit Nesseltuch besetzt, das bald weiß bald roth war. Seine Nachfolger, bis auf Mahmud I. bedienten sich noch bisweilen dieses Kopfputzes, den noch heut zu Tage die Minister und alle große Beamten des Reichs an Ceremonientagen anlegen. Mustapha III. zeichnete sich durch einen Túrban von seiner Erfindung aus, welcher in Ansehung seines Umfangs dem der Ulemas glich: oben darauf stack eine sehr lange weisse Feder, und ein Brillantenschmuck: doch trug er ihn nur an Tagen, wo er sich öffentlich zeigte. Sein gewöhnlicher Kopfputz war, wie der der letztern Súltane seines Hauses, der Túrban, den man Paschaly cawouk nennt, und welcher ganz so gemacht ist, wie der, den fast alle Beamte des Serail und Hofes tragen.

Unter Orkhann I. fieng man an, Soldaten und Bürger durch die Kleidung zu unterscheiden. Jener große Fürst, dem der Staat seine ersten bürgerlichen und Staatseinrichtungen verdankt, und den die weisen

Rathschläge seines Bruders Ala-ed-dinn Pascha leiteten, gab im J. 729. (1329. Chr.) allen Soldaten eine Art von Uniform, und ließ sie allein weiße Mützen tragen: diese Farbe zog er, wie der Geschichtschreiber Sad'ed-dinn Efendy sagt, allen andern vor, weil sie ein Sinnbild des Glücks sey, und das künftige Wohl der wachsenden Monarchie vorbedeute. Bayesid I. führte, auf Vorstellung des berühmten Generals Timur-Tasch-Bey, neue Unterscheidungszeichen unter den Truppen ein, die nach Verhältniß des vergrößerten Reichs schon beträchtlich geworden waren. Der weiße Kulahh wurde daher nur den Soldaten der Hauptstadt und den Hausbeamten des Sültan vorbehalten, die rothen Mützen aber, welche man beurk nennt, den Provinzialtruppen, der Lehnsmiliz, den Bedienten der Minister, Generale und großen Beamten. Die mit weissem Nesseltuch besetzten Türbans waren unter diesen ersten Regierungen wenig bekannt; unter Mohamed II. wurde der Gebrauch davon fast allgemein. Von dieser Zeit an wurden nur den Janitscharen weiße Beurks verstattet. Die Officiers und Soldaten hatten diese Mützen in Gold und Silber brodirt. Es war eine Nachahmung der großen reich mit Gold gestickten Mützen, uskiuf, welche die hohen Staabsofficiere seit Orkhann I. trugen. Die andern Soldaten des Reichs behielten ihre rothen Beurks bis auf Süleyman I., dessen Regierung durch seine Unternehmungen eben sowohl als durch den unmäßigen Luxus, der sich bey der Nation verbreitete, merkwürdig geworden ist. Damals fieng man allgemein an, weiße Türbans zu tragen, und die alte Mode der Külahhs blieb bloß unter den niedern Beamten des Serail, wie den Baltadschys, Jülüsly-Baltadschys, den Aschdschys u. s. f. Süleyman I. beschäftigte sich ganz besonders damit, alle Stände durch die Türbans und verschiedene Kleidung auszuzeichnen. Er machte es sich zur Ehre, die alten

Khali-

Khaliphen nachzuahmen, die bey dem anscheinenden Bestreben, den Luxus ihrer Unterthanen durch Aufwandsgesetze zu unterdrücken, nicht nur unter Mohamedanern und Nicht-Mohamedanern, sondern auch unter den einzelnen Personen der verschiedenen Classen der herrschenden Nation Unterscheidungszeichen festsetzten. Die unendliche Verschiedenheit der damals von den Großen des Hofs und den Bürgern angenommenen Türbans veranlaßte die Errichtung vieler Gewölber, wo man nur Türbans verfertigte und besetzte. Man war schon sehr von den bestimmten Formen abgewichen unter Selim II. und im Anfang der Regierung Murads III. Dieser Fürst machte 991. (1583. Chr.) neue Verordnungen für alle Stände des Staats und alle Völker seiner Herrschaft. Seitdem sind nur sehr geringe Veränderungen mit dem Türban gewisser Hofbeamten vorgegangen: das Costume überhaupt hat sich ohne Abänderung erhalten, so daß es itzt nicht sowohl Gewohnheit, als strengste Pflicht ist, das Kleid und den Türban zu tragen, welcher dem Stande und Range eines Jeden zukömmt. Weil dieß zur Hofetikette gehört, so soll in den folgenden Gesetzbüchern von den verschiedenen Trachten, wodurch nicht nur die Hof- und Serail-Beamte, sondern auch die verschiedenen Classen regulärer Miliz im Reiche sich auszeichnen, gehandelt werden. Itzt wollen wir nur von der gewöhnlichen Tracht der Othomanen, die auch sehr merkliche Verschiedenheiten in jeder Stadt und jeder Provinz, in Ansehung der Kleidung und der Bedeckung des Kopfs hat, reden.

Die Bürger von Constantinopel und in den Europäischen Provinzen nehmen zu ihren Türbans gewöhnlich nur weißes Nesseltuch. Araber, Aegypter, Syrer, und die Bewohner einiger asiatischen Districte, gebrauchen dazu vielfärbige oder einfärbige Leinwand. Die Bewohner der Seeräuberstaaten geben einem seidenen, mit Gold-

fäden geschmückten, Stoff den Vorzug. Die Tatarn, vornehmlich die in Taurika (Crimm) haben stets Mützen von grünem Tuch, mit Fellen von Astracan verbrämt, getragen. In einigen Landschaften des Reichs tragen die Mohamedaner eine Mütze von Tuch, mit Cattun besetzt, ohne Nesseltuch. *) In Ansehung der Nicht-mohamedanischen Unterthanen findet eine merkliche Verschiedenheit zwischen ihrer und der mohamedanischen Tracht und Kopfputz Statt. Sie müssen sämmtlich eine große Mütze von schwarzem Schaafleder, Calpack, tragen, oder den Kopf mit Leinwand von dunkler Farbe bedecken. Diese letztere Kopfbedeckung ist allgemein in Aegypten, Syrien, und den meisten asiatischen Provinzen. Die griechischen Bewohner der Inseln des Archipels tragen gemeiniglich eine Mütze von rother oder weißer Wolle. Kein Moslem erlaubt sich, irgend eine seiner Nation fremde Tracht anzunehmen; außer der Idee von Schande, die man damit verknüpft, ist es noch ein religiöser Grundsatz, der sie abhält. Ein Kleid, vornehmlich eine bey den Mohamedanern nicht gebräuchliche Mütze, wird als ein Zeichen des Abfalls betrachtet. Diese Meinung gründet sich sogar auf die Fethwas verschiedener Muphtys. Diese Fethwas erklären ausdrücklich, daß ein Moslem, der sich mit einer persischen oder jeder andern Mütze bedecke, die seine Nation nicht trägt, sich des Unglaubens schuldig mache, und daß er deswegen sein Glaubensbekenntniß, und sogar die Ceremonie seiner Heirath, Tedjhdid imann vé-nikiahh, erneuern müsse.

*) Auf 12. Tafeln von 63—74. hat der Verfasser einen Othoman mit seinem Bart, einen jungen Othoman, einen Araber, Tatar, Barbaresken, Aegypter, Syrer, Moslem von Brussa, von Caramanien, von Aïdinn, aus Bosnien, und Albanien abbilden lassen.

Ein Aegyptier

Digitized by Google

Ein Moslem von Aidinn

by Google

S:250.

Ein Moslem aus Albanien

Digitized by Google

Ein Moslem aus den Barbaresken

Ein Moslem aus Bosnien

Ein Moslem von Bruſsa.

Ein Moslem aus Caramanien

Ein Araber

Ein Syrer.

Tataren

Ein junger Osman

müſſe. Der Hut kann alſo bey dieſen Leuten, vorzüglich in Gegenden, wo man ſelten Europäer ſieht, nicht ſehr empfehlen. Vor Alters, wenn man bey Empörungen einen Großen, Miniſter oder einen der Ulemas dem Volke als einen Verräther des Vaterlandes und der Religion verhaßt machen wollte, hiengen die Rebellen einen Hut an die Thüre ſeines Hauſes.

Außer dem Türban und dem Neſſeltuch ſind die Moslemer noch durch die Farbe ihrer Schuhe von andern Unterthanen des Reichs unterſchieden; alle tragen Schuhe von gelbem Saffian, nur die Ulemas, welche die dunkelblaue Farbe angenommen haben, und gewiſſe Claſſen von Soldaten ausgenommen, welche rothe Stiefeln tragen. Alles, was nicht mohamedaniſch iſt, trägt ſchwarze Schuhe. Wenn auch Europäer, ſelbſt die Chriſten des Landes, die im Dienſte auswärtiger Mächte ſtehen, unter den Vorrechten, deren ſie genießen, das haben, daß ſie nach Gefallen mohamedaniſche Tracht anlegen, ſogar gelbe Schuhe tragen, dürfen, ſo erlauben ſie ſich doch den Türban nicht, weil dieß das unterſcheidende Zeichen der herrſchenden Nation iſt. Sie tragen eine beſondere Mütze von Zobelfellen, ähnlich der Mütze des Dollmetſchers der Pforte und der Fürſten der Wallachey und Moldau, welches allemal griechiſche Unterthanen ſind. [1]) Nur auf den Reiſen können morgenländiſch gekleidete Europäer es wagen, den Türban zu tragen. Es iſt dieß ein Vorzug, den der Staat den Dollmetſchern auswärtiger Völker ausdrücklich zugeſteht. In ihren Berathſchlagungen wird es ausdrücklich erwähnt, und zwar, heißt es, zu ihrer Sicherheit, wenn ſie durch gefährliche Gegenden reiſen. Doch bedienen ſie ſich dieſer Erlaubniß ſelten, aus Furcht, ſich andern Gefahren auszuſetzen. Denn, würden ſie erkannt,

1) Im politiſchen Geſetzbuch wird davon geredet werden.

erkannt, so würde ihr Türban gemeinen Leuten zum Anstoß gereichen, und sie würden vielleicht alle Gewaltthätigkeit der Schwärmerey erdulden, ehe sie ihre Rechte beweisen könnten. Sie tragen daher lieber eine tatarische Mütze, die, ob sie gleich von grünem Tuch ist, doch den Stolz und die Vorurtheile der Nation viel weniger beleidigt.

Außer den überhaupt den verschiedenen Bewohnern des Landes, und dem Range eines jeden Einzelnen vorbehaltenen Trachten, sieht man noch sehr viele andere, wodurch insbesondere die Bürger jeder Provinz, jeder Stadt und jeder Insel des weißen Meers sich auszeichnen. Diese in den Othomanischen Staaten, vornehmlich in den Seestädten, und noch mehr in der Hauptstadt so auffallende Verschiedenheit, gewährt einen sehr lachenden und mahlerischen Anblick. So verschieden aber auch Stand und Kleid eines Moslem seyn mögen, so ist er doch stets durch seinen Kopfputz von andern Völkern unterschieden. Weder im Hofe, noch in Gegenwart des Sültans, selbst in der Moskee nicht, entblößt man den Kopf. Sie halten es für unschicklich, die Mütze abzunehmen, um jemand zu grüßen; sie verlangen es auch von Fremden nicht: kein Europäer zieht den Hut vor einem Mohamedaner. In allen öffentlichen Audienzen, beym Großwesir und beym Sültan selbst, erscheinen die Ambassadeurs, so wie alle Officiers ihres Gefolges, mit bedecktem Haupte.

Alle Mohamedaner überhaupt lassen sich den Kopf rasiren, den sie erst mit einer rothen Calotte, Fess, und dann mit dem Türban bedecken. Die alten Araber trugen ihre Haare, wie die Nationalgeschichtschreiber bezeugen. Sie reden sogar von dem Haar Mohameds, welches sehr kurz war, und ihm kaum über die Ohren gieng. In ihrer Schilderung von Abas, seinem Oheim, dem

schönsten

ſchönſten Mann ſeiner Zeit, ſagen ſie, er habe prächtige Haare, und immer zwey lange Flechten auf beyde Schultern herabhängend gehabt. Unter Osman I. wurde es gewöhnlich, die Haare abzuſchneiden, und bald ſo allgemein unter allen Moslemiſchen Völkern, daß man itzt nur noch einige Orden der Derwiſche ihr Haar tragen ſieht. Dieſe laſſen es aber nicht fliegen, ſondern haben es gewöhnlich in zwey Zöpfe getheilt, welche ſie hinten unter den Türban ſtecken.*) Für jeden andern Moslem würde es die äußerſte Sonderbarkeit ſeyn, wenn er ſich das Haar wachſen ließ. Ein allgemeines Vorurtheil hält es für ſchimpflich, weil der Mann dadurch auf gewiſſe Art dem Weibe ähnlich werde, welchem allein dieſe Zierde der Natur verſtattet ſey. Selbſt Kindern in der Wiege raſirt man das Haupt. Um aber doch das Andenken des alten Gebrauchs unter den Arabern, und deſſen, was der Prophet und ſeine Schüler thaten, zu erhalten, läßt man auf dem Wirbel des Kopfs, nach Art der Schineſer, einen Buſch Haare ſtehen, den man zuſammenknüpft, und unter dem Türban verbirgt. Da niemand ſich ſelbſt raſirt, ſo kann man denken, was für eine Menge Barbiers in allen Städten des Reichs iſt. Sie führen das Scheermeſſer mit erſtaunender Leichtigkeit. Einige, die ſich in ſehr anſtändig unterhaltenen Barbierſtuben befinden, nehmen hier die Bürger aus den niedern Claſſen auf, und geben ihnen ein ſehr feines und reines Tuch, eine Art Serviette oder Schnupftuch, das oft rund herum nach der Landesart brodirt iſt. Andere gehen

*) In manchen Gegenden von Jemen laſſen doch die Araber, ſelbſt die Schechs, die Haare lang wachſen, und tragen ſtatt der Mützen ein Schnupftuch, in welches alle Haare rückwärts auf dem Nacken liegend eingebunden ſind. Niebuhr Beſchr. von Arab. S. 64.

gehen zwey- oder dreymal die Woche zu vornehmen Personen in die Häuser. *) Es giebt wenige große Herren, die bey sich zum Dienst ihres Hauses Barbiers unterhielten. Der Knebelbart und die Länge des Barts entschädigt diese Völker für den Verlust ihres Haupthaars. Alle Moslemer tragen einen Knebelbart; nicht so allgemein ist der lange Bart. Die, welche die Wallfahrt nach Mecca gethan haben, werden, wie oben erinnert ist, dadurch verpflichtet, ihn wachsen zu lassen. Wenn die Minister, die Großen, die Ulemas den Bart tragen, so geschieht es weniger aus Religionsgrundsätzen, als wegen eines alten Gebrauchs, dem das Vorurtheil der Nation den Character einer Würde zuschreibt. Diejenigen vom Volke, welche freywillig den Bart tragen, folgen dabey nur ihren andächtigen Empfindungen, um sich nach dem Beyspiel des Propheten und dem Gesetz zu richten. Doch ist es nicht allen erlaubt, diese Gewohnheit zu befolgen; bloßen Unterbeamten und Commis, den Hausbedienten der Großen, und einigen Classen der Officiere der Soldaten, ist es verboten; eben so allen Kammerdienern des Sültan und allen Beamten seines Hauses, nur den Bostandschy-Baschy ausgenommen. Selbst den Prinzen vom Geblüte erlauben die Gesetze des Serail nicht, ihrem Willen oder Geschmack hierin zu folgen. Der Bart eines neuen Sültan schreibt sich erst vom Tage seiner Thronbesteigung her. Selim I. ist der einzige aus seinem Hause, und sogar von allen Monarchen der verschiedenen Mohamedanischen Dynastien, der sich nie den Bart wachsen ließ: das ganze Reich staunte aber auch, und man machte unzählige Satiren darüber.

Man

*) Auf der 86sten Tafel ist ein öffentlicher Barbier abgebildet.

Man liebt überhaupt einen langen Bart, man beſchneidet ihn nur, um ihm eine ovale Geſtalt zu geben. Alle Morgen bringt man einige Minuten mit dem Bart zu; man durchräuchert ihn mit Aloeholz und beſprengt ihn mit Roſenwaſſer. Jeder trägt einen Kamm bey ſich, der bey den Großen von Gold oder Silber iſt; man gebraucht ihn mehrmals des Tages. Wer graue Haare hat, bedient ſich eines bleyernen Kamms. Andere laſſen ſich den Bart und den Knebelbart ſchwarz färben, wie es die Weiber in gewiſſen Jahren mit ihrem Haupthaar machen. Nach Ahmed-Efendy war Abd' ul Mûttalib, Großvater des Propheten, der erſte Araber, der ſich den Bart färben ließ; dieſer Gebrauch wurde unmerklich bey der Nation eingeführt, und von den Othomanen gleichfalls angenommen. Alle dieſe Völker haben für den Bart ganz vorzügliche Achtung. Wer ihn einmal hat wachſen laſſen, darf ihn nicht wieder ablegen, der Grund ſey, welcher er wolle. Dieß würde in den Augen der Religion und der Geſellſchaft ſehr verwerflich ſeyn. *) Man hält es auch für die ſchrecklichſte Beleidigung, wenn man Jemanden den Bart ausreißt, oder abſchneidet. Die heftigen Ausdrücke der Nationalgeſchichtſchreiber, wenn ſie ſolche Begebenheiten erzählen, beweiſen, wie herrſchend dieſe Meinung bey den Mohamedanern iſt. Mit Unwillen ſprechen ſie von Timur, der ſich es zum Vergnügen machte, allen Mohamedaniſchen Geſetzlehrern und Geiſtlichen, die ihm in die Hände fielen, den Bart abſcheeren zu laſſen. Eben ſo eifern ſie gegen den Khaliph Mémur I. der im J. 530. (1136. Chr.) als er durch eine Verordnung der Ulemas zu Baghdad abgeſetzt war, auf ſeinem Rückzug nach Perſien, aus Rache alle Geſetzlehrer, die

*) An manchen Orten wird der, welcher ſich den Bart hat abſcheeren laſſen, ſogar körperlich beſtraft. ſ. Niebuhr, S. 69.

die ihm begegneten, so mishandelte. Die Verehrung des Barts wird auch mit einem religiösen Grunde verbunden, daß man nämlich den Mohamed nachahmen will, der, wie er selbst sagte, den Bart nach dem Beyspiel der alten Propheten und ersten Monarchen des Orients trug, und stets denen eine besondere Achtung bewies, die ihn wachsen ließen. Die Geschichte sagt, er habe im siebenten Jahre der Hedschra zwey Abgeordneten aus Jemen die Audienz versagt, weil sie ohne Bart waren. Ebû-Bekir und Omer mußten alles anwenden, ihn zu vermögen, daß er sie vor sich ließ.

Da die steuerbaren Unterthanen des Reichs sich mehr oder weniger nach den Gebräuchen der herrschenden Nation richten müssen, so lassen sich fast alle den Kopf scheeren, nur die griechischen Priester und die Inselbewohner des Archipels ausgenommen, die ihre Haare ganz behalten. Die meisten Thracier, Albanier und Griechen von Morea lassen nur den Vordertheil des Kopfs rasiren, und hinten die Haare wachsen; allein alle ohne Unterschied tragen Knebelbärte. Sehr viele Griechen und nicht-mohamedanische Unterthanen lassen auch ihren Bart wachsen, einige ihres Standes wegen, wie die Geistlichen, andere aus Frömmigkeit, wie die Christen, die die Wallfahrt nach Jerusalem gethan haben, und andere des Anstands wegen, wie die, welche öffentliche Aemter bekleiden, oder im Dienst der Herren des Hofes sind. Alle achten ihren Bart, wie die Mohamedaner, und sehen es für die gröbste Beleidigung an, wenn man ihn nur im geringsten verletzt.

§. 3.

Von dem Putz.

Man darf nicht glauben, daß die Gesetze für einfache Kleidung itzt von den Othomanen gewissenhafter beobach-

beobachtet werden, als von den Mohamedanern der ersten Jahrhunderte. Wenn man die Ulemas und einige Andächtige unter den Laien ausnimmt, so bedienen sich alle reiche Familien seidener Kleider und der kostbarsten Stoffe. Die Indischen werden am meisten gesucht. Sie sind im Preiße und in der Güte unendlich verschieden. Man hat einfärbige, gestreifte, mit Blumen von aller Art, in Seide, Gold oder Silber. Die beyden letztern Arten Stoff werden doch nur von Frauenzimmern getragen. Mannspersonen tragen nie Gold oder Silber auf den Kleidern, mit Ausnahme der Kammerdiener der ersten Herren, und einiger Hofbeamten an Cerimonientagen. Unter den Indischen Zeugen sind besonders die Schals merkwürdig, die von äußerst feiner Wolle gemacht werden, einen hohen Preiß haben, länglich viereckigt, und rund herum mit eben so feinen wollenen Fäden, aber von andrer Farbe, brodirt sind. Die größten Schals, die gewöhnlich 12. Fuß lang, und 4. Fuß breit sind, können in den Kasten eines Rings gesteckt werden; sie dienen den Mannspersonen, so wie den Frauenzimmern zur Begürtung, in jeder Jahreszeit. Im Winter bedecken sich Mannspersonen zu Pferde und zu Fuß den Kopf damit, um ihn gegen üble Witterung zu verwahren. Regenschirme sind nicht gebräuchlich, und der Wagen bedienen sich nur Weibspersonen. Diese gebrauchen auch die Schals von Indien, um den Kopf und die Schultern gegen die Kälte zu schützen. Sie machen auch Winterkleider daraus. Damen von gewissem Stande ziehen sie dem kostbarsten Nesseltuch und den am reichsten gestickten Stoffen vor. Das Volk trägt gemeine und im Lande gearbeitete Schals. In dem Pelzwerk besteht der größte Luxus beyder Geschlechter. Unter den sechs ersten Sültanen trug der Hof und die Nation gewöhnlich nur Kleider von Tuch, und einfache wattirte Stoffe. Nach der Eroberung Constantinopels durch

Mohamed II ist der Gebrauch des Pelzwerks im Reiche eingeführt worden. Itzt ist er allgemein; kein Künstler, kein Soldat, kein Landmann ist, der nicht im Winter einen Pelz von Lamm- oder Schaaffell, Katze, Eichhorn, u. s. f. trüge; mehrere haben Pelze von rothem Fuchs, oder Hasen, welches das gewöhnliche Pelzwerk der gemeinen Bürger ist, dessen Preiß nach der Farbe, Beschaffenheit und Länge der Haare, verschieden ist. Hermelin, gemeinen Marder, weißen Fuchs, weißes oder schwarzes Grauwerk, *) vornehmlich Zobel tragen die reichsten Personen. Auch die Minister, Herren des Hofes, und vornehmsten Staatsbeamten tragen es zu Gallakleidern. In der späten Jahreszeit legt man Hermelin an, drey Wochen später Grauwerk, dann während des Winters Zobel, im Frühjahr wieder Grauwerk, und einige Tage nachher Hermelin; im Sommer trägt man einen langen Rock, Féredjé, von Cameiot, auf Art des Mohrs gearbeitet, aus Angora. **) Es ist nicht Sache der Mode, sondern Pflicht der Etikette, viermal des Jahrs diese verschiedenen Kleidungsarten an und abzulegen. Die Tage werden jährlich nach dem Willen des Großherrn bestimmt. Selbst an dem Tage, wo man den Pelz ablegt, und dieß geschieht gewöhnlich Freytags, wenn man in die Moskee geht, begiebt sich ein Beamter des Serail feyerlich zum Großwesir, ihn davon zu benachrichtigen, und sogleich legt der ganze Hof dieselbe Kleidung an. Schwarzer Fuchs, das kostbarste von allem Pelzwerk, ist Sr. Hoheit vorbehalten. Kein Großer des

*) Sciurus, eine Art von Eichhörnchen. Blumenbachs Naturgeschichte, S. 69. f. Ueber dieß und das übrige Pelzwerk vergl. man Peyssonel Verfass. des Handels auf dem schwarzen Meer. S. 161. ff. 191. ff. Camelot moiré d'Angora.

**) s. davon Peyssonel Verfass. des Handels auf dem schwarzen Meere. S. 111. f.

des Reichs darf es, vornehmlich öffentlich, tragen. Bisweilen beschenkt der Monarch den Großwesir damit, und dann darf dieser erste Minister an Festtagen sich damit bekleiden. Wenn der Sültan diese Ehre einem Pascha oder einem Herrn des Hofes zugesteht, so ist dieß stets ein Zeichen der größten Gunst oder Belohnung eines ausgezeichneten Dienstes. Luchs gehört nicht zu dem gewöhnlich getragenen Pelzwerk. Nur die Officiere vom Oberstab der Janitscharen tragen ihn bey öffentlichen Feyerlichkeiten. Weiber bedienen sich alles Pelzwerks ohne Unterschied, jede nach Maasgabe ihres Geschmacks und ihres Vermögens. Hermelin, Grauwerk und Zobel sind bey ihnen am meisten gebräuchlich. Alle ihre Winterkleider sind mit doppeltem Pelzstreif vorn besetzt, wie die Pelze der Mannspersonen. Der Untersaum dieser Kleider, und die Taschen sind gleichfalls besetzt. Zobel ist am kostbarsten. Der schlechteste kostet 12 bis 1500 Livr. Viele Damen und Herren haben sie zu einem Preiß von 5 bis 6000. Livr. Die schönsten kosten 10, 15, 20000. Livr. (2½ bis 5000. Thlr.); und es ist nichts seltenes, in den Kleiderkammern großer Herren 8., 10. bis 12. solcher Pelze zu finden. Im harten Winter tragen alle Große und Reiche zwey Pelze, manche sogar drey, entweder zur Pracht, oder der Gesundheit wegen. Die Häuser sind in diesen Gegenden leicht gebauet, fast alle Zimmer sind durch mehrere Fensteröffnungen durchbrochen, die Nation kennt den Gebrauch der Kamine und Kohlenpfannen nicht, und mehrere Personen arbeiten zu Hause ohne Feuer; Pelzwerk dient also zugleich zum Bedürfniß und zum Luxus. Es läßt sich hieraus abnehmen, wie viel Pelz im ganzen Reiche verbraucht wird. Man zieht es fast allein aus Rußland, dessen Handel mit diesem Artikel unermeßlich ist. Jährlich gehen ungeheure Summen dafür sowohl, als für die Indischen Zeuge, das in Europa gearbeitete Tuch, und das Nessel-

tuch, das man zum Kopfputz braucht, aus dem Lande. Der übrige Putz, vornehmlich der Mannspersonen, ist nicht sehr kostbar.

Mohamedaner bedienen sich nur silberner Uhren; diejenigen Großen, welche goldne besitzen, führen sie nie bey sich, um niemanden durch öffentliche Uebertretung des Gesetzes anstößig zu werden. Andächtige haben nur Uhren von Pintschbeck. Einige junge Herren ausgenommen, welche Ringe mit Edelsteinen tragen, sieht man an dem Finger jedes Bürgers einen simpeln silbernen Siegelring; auf dem Kasten, der entweder von demselben Metall, oder von Carneol ist, steht ihr Name eingegraben. Einige fügen noch nach Gefallen ein paar Worte aus dem Curan, oder einen frommen Gedanken, oder die Worte, Diener des Herrn, hinzu. Die Großen, die Ulemas, und alle andächtige Personen, tragen diese Ringe nicht einmal am Finger, sondern im Busen, in einer kleinen Westentasche, wo sie auch ihre Uhren haben. Bey diesen Völkern, die keine Idee von Wappen haben, vertreten die Ringe die Stelle der Familienwappen, und dienen zugleich zur Signatur und Besiegelung jeder Schrift. Kein Billet ist gültig, wenn der, der es ausstellt, nicht sein Siegel beydrückt, wenn er es auch mit eigner Hand geschrieben und unterzeichnet hätte. Dieß Gesetz sollte ursprünglich die Bürger gegen falsche Unterschriften sichern, die vermuthlich bey einer Nation, unter welcher die Schreibkunst ehemals nicht allgemein war, und wo jeder sich an die öffentlichen Schreiber wandte, die sogar den Namen der Personen, die an einander schrieben, zu unterzeichnen berechtigt waren, häufig vorkamen. Das Siegel, welches oft nur den Namen enthält, wird also zur Seite der Unterschrift, oder hinten auf das Schreiben aufgedrückt. Dieser Gebrauch ist so

herrschend, daß Minister, obrigkeitliche Personen, die Chefs der Kammern, nie sich davon frey machen können, selbst nicht in Ansehung der Stücke, die aus ihrem Departement kommen; ein Beamter, der den Namen Mohhurdar führt, steht dem Herrn zur Seite, und in seiner Gegenwart siegelt er mit seinem Petschaft.

Das erste Petschaft des Propheten war von Gold, in Form eines Steins im Ringe; aber er legte es, den Geschichtschreibern zufolge, im ersten Jahre seines Apostelamtes ab, verbot den Gebrauch dieses kostbaren Metalls, und ließ sich ein eisernes Petschaft mit silberner Einfassung machen. Die Worte: Ressoul' ullah (Gesandte Gottes), waren eingegraben. Einige Zeit darauf verwarf er auch das Eisen, und bediente sich, wie schon im Texte gesagt worden ist, eines silbernen Siegelringes, den er von Meaz, seinem Schüler, zum Geschenk erhalten hatte. Er erbte auf seine drey Nachfolger fort; sie trugen ihn am Finger, als das kostbarste Unterpfand des Khaliphats, und das erhabenste Symbol ihrer Macht und priesterlichen Gewalt. Müawiye' I., der erste Khaliph von der Familie der Ommiaden, trug stets einen silbernen Siegelring, mit der Umschrift: Kull' u amel' un séwab (jede Handlung hat ihr Verdienst, das ist, führt ihre Belohnung oder Strafe mit sich). Die meisten Nachfolger und Prinzen seines Hauses nahmen diesen Sinnspruch an. Abd' ûl Melik I. setzte dafür die Worte: Ament' u b' illahh' y Moukhlissenn (ich glaube an Gott aufrichtig). Abd' ûllah Seffah, der erste Abassidische Khaliph gebrauchte das Distichon: Abd' ûllah, der Diener Gottes, setzt sein ganzes Vertrauen auf ihn, mit gerader und aufrichtiger Seele. Alle andere Khaliphen, und fast alle moslemische Fürsten haben gleichfalls immer nur silberne Siegelringe am Finger getragen; einige ließen ihren Namenszug

darauf stechen. Andere fügten noch einen Vers des Ko-rann, einen Sittenspruch, einen philosophischen Gedenkspruch bey. Das goldne Petschaft der Othomanischen Sültane ist fast das einzige goldne im Reiche; sie tragen es auch nicht am Finger, sondern im Busen. Die Gravüre auf dem Gold selbst, etwas größer als ein Zwölfsousstück (Viergroschenstück) ist nur der Namenszug Sr. Hoheit. Man lieset hier seinen und seines Vaters Namen. Er braucht es, wie jeder Bürger, zur Signatur und zur Versiegelung. Ein zweytes, völlig gleiches Petschaft, ist in den Händen des Großwesir; in Europa nennt man dieß Reichssiegel. Wenn der Großherr das in einem kleinen Beutel von Goldstoff befindliche Siegel dem einhändigt, den er zur ersten Staatswürde erheben will, so ist dieß eine Art von Belehnung mit seiner Gewalt. Dieß Siegel, Muhhur-houmayounn (erhabenes, kaiserliches Siegel), ist zugleich Unterpfand des Zutrauens des Herrn, und der unumschränkten Gewalt, die der erste Minister als sein Stellvertreter ausübt. Der Großwesir trägt es ehrfurchtsvoll bey sich, und gebraucht es nur zur Versiegelung der Aufsätze, die er an den Sültan richtet. Außer diesen gewöhnlichen und besondern Ringen, Siegelringen und Petschaften, giebt es noch Staatssiegel bey dem Großwesir, dem Agha der Janitscharen u. s. f. von welchen in dem politischen Gesetzbuch gehandelt werden soll.

Die Othomanen haben nur Dosen von Silber, Schildkröte, oder Pappe; wenige Bürger gebrauchen goldene Büchsen. Aber viele haben kleine, meist platte, und sogar mit Edelsteinen besetzte goldene Büchsgen, in denen sie ihr Alocholz, und ihre Kügelchen Opium aufbewahren. Die Nation macht es sich weniger zum Gewissen, Gold und Edelsteine an den Dolchen, Khauntscher, oder an den Messern, Bitschak, die man im

Gürtel

Gürtel trägt, zu haben. Die des Volkes sind sehr einfach, die der wohlhabenden Bürger von Silber, die der reichen Personen, vornehmlich der Hofbeamten, von Gold und mit Diamanten besetzt. Diese Waffen können mit den Degen der Europäer auf gewisse Art verglichen werden. Die Großen tragen sie allemal am Gürtel auf der rechten Seite; Unterbeamte und Bürger auf der rechten oder linken Seite ohne Unterschied. Der Dolch, der noch ausgezeichneter ist, als das Messer, wird gewöhnlich von den Wesirs, Paschas, den Generalen und Officieren getragen; das Messer von den Ministern, den Civilpersonen, und Beamten des Serail. Einige der erstern tragen bisweilen beydes, das Khanntscher auf der rechten, das Bitschak auf der linken Seite des Gürtels. Die Sültaninnen, die Cadinns des Serail, und die Weiber der Großen tragen auch, wie die Mannspersonen, ein Messer, oder einen kleinen Dolch, mit Brillanten besetzt. Selbst die Fürstinnen der Wallachey und Moldau thun es. Soldaten, Matrosen und gemeine Leute tragen allein große Säbel. Einige stecken noch ein paar Pistolen in den Gürtel, zwar nicht zu Constantinopel, wo das Waffentragen streng verboten ist, aber in gewissen Provinzen des Reichs, vornehmlich den Seeplätzen. Nichts ist gemeiner, als mit Silber beschlagene Pistolen und Säbel von jeder Gestalt und Größe. Doch trägt man sie nur auf der Reise oder im Krieg, und dann sind die der Paschas, der Beys, und der großen Feldherren meist mit Gold und Edelsteinen geziert.

Wenn sich Mannspersonen unter den Moslemern von den Vorschriften des Gesetzes über die Zeuge und Metalle zu ihrer Kleidung und zum Schmuck entfernen, so kann man leicht urtheilen, welche Freyheit sich die Weiber nehmen, in Ansehung deren das Gesetz viel nachsichtiger ist. Alle tragen Ohrgehenke, Armbänder,

Halsbänder, Leibgürtel von Gold oder Silber, so mäßig auch ihr Vermögen seyn mag. Unter den höhern Ständen ist dieser Schmuck von guten Perlen, Diamanten und allen Arten von Edelsteinen. Der Luxus ist unter den Weibern so übertrieben, daß manche fünf bis sechs Ringe zugleich tragen. Alle Finger, selbst der Daumen sind damit besteckt. Ihr hoher Kopfputz, der stets aus einfachem oder brodirtem, oder mit verschiedenen Farben gemahltem Nesseltuch besteht, ist gewöhnlich mit Blumen, Diamanten, Rubinen und Smaragden, besetzt; manche tragen auch, nach Art der Sültane, Reiherfedern. Diese Serghoutschs, wie man sie nennt, haben die Gestalt eines Straussfes. Der Stiel ist mit kostbaren Steinen besetzt. Uhren trägt das Frauenzimmer nicht so allgemein; die, welche goldne oder mit Diamanten besetzte Uhren haben, tragen sie auf der linken Seite des Busens, in einer kleinen Tasche, die nur die Kette sehen läßt. Weiber vom Mittelstande tragen am Halse lange goldne Ketten, die bis auf den halben Leib herabgehen; manche sind aus sechszig bis achtzig neuen Zechinen, oder vielmehr Münzen verschiedener Größe und verschiedener Gestalten zusammengesetzt. Auf einigen stehen Stellen des Curanu, daher nennt man diese Ayetlu-altoumn; und andere, meist in der Gestalt einer Birne, die deswegen auch Armoudy heißen, haben nur das Wort Masch'allah, einen Ausruf zum Lobe Gottes, zur Aufschrift. Noch tragen Weiber vom Stande in ihren Händen einen langen Rosenkranz, dessen Kugeln gemeiniglich aus Jaspis, Agath, weissem Bernstein, oder künstlich gearbeiteten Corallen gemacht sind. Manche haben gute Perlen mit unter, und Kugeln mit Goldfäden. Weiber und Männer bedienen sich ihrer zum Vergnügen und Spiel; man kann sie mit den Fächern der Europäerinnen vergleichen. Mahomedanerinnen bedienen sich auch der Fächer, aber nur im Sommer, und im Innern ihrer

Häuser,

Häuser, selten öffentlich. Sie sind rund, und aus Pfauenfedern oder Pergamen gemacht, mit Goldblumen bestreut; der Griff ist von Elfenbein oder Ebenholz. Die der Mannspersonen sind einfacher. Nie sieht man ein Rohr, einen Stock in ihren Händen anders, als außerhalb der Städte und wenn sie lange Reisen thun. Wenn Personen von gewissem Rang oder höhern Jahren bisweilen einen Fächer halten, so geschieht es gewöhnlich, sich gegen die Sonnenstrahlen zu schützen, da man Sonnenschirme nicht kennt. Mannspersonen lassen sich durch einen Bedienten, Weiber durch eine Sklavin fächeln, wenn sie ruhen oder bey Tische sind. Auch bedient man sich des Sineklik, das ist eines Fliegenwedels, um diese Insecten zu verscheuchen. Es ist eine Art langer Wedel von sehr dünnen Weidenstengeln, den man ohne Unterlaß vor sich bewegen läßt. Die Großen thun dieß allemal, wenn sie schreiben oder öffentlich in ihrem Zimmer speisen. Selbst für den Sultan und dessen ersten Minister ist dieß zur Etikette geworden. Nie speißt der Monarch, ohne daß einer seiner ersten Kammerdiener hinter ihm stünde, mit einem kostbaren Sineklik in der Hand; und so oft der Großwesir in seinem Pallast Divan (Rathsversammlung) hält, so wedelt gleichfalls ein Beamter ihm mit dem Sineklik über den Kopf.

Die Moden, welche den Geist der Europäerinnen so grausam beherrschen, beunruhigen das schöne Geschlecht im Orient nicht: hier ist fast immer derselbe Kopfputz, derselbe Schnitt der Kleider, dieselbe Art Zeuge. Man sieht aber auch weder zu Constantinopel, noch in einer andern Stadt des Reichs Modehändlerinnen, deren Vortheil es wäre, durch stets abwechselnde Erfindungen die Eitelkeit zu nähren. Die Eleganz und das Graziöse im Putz der Europäerinnen, sucht man bey den Mohamedanerinnen vergeblich. Dafür werden sie durch das

Edle der Tracht, und den Reitz der einfachen Natur hinlänglich entschädigt. Schöne Gestalten, schwarze und lebhafte Augen, frische und rothe Farbe, edles und majestätisches Benehmen, zeichnet die Damen dieser Länder aus. Ohne Schnürbrüste, Blankscheide, Corsets ꝛc. zu kennen, haben sie doch immer eine feine Taille und sehr interessante Stellung. Nie bedienen sie sich der Mittel, wodurch man vergeblich das, was die Zeit vernichtet hat, wiederherzustellen, oder die Unordnungen der Leidenschaften zu verbergen sucht. Mohamedanerinnen kennen keine Schminke, legen nicht Roth auf; doch färben sie die Hälfte ihrer Nägel mit einer Art röthlicher Farbe, hinna, und im gemeinen Leben kina genannt. *) Dieser Gebrauch schreibt sich aus dem heidnischen Arabien her, und ist sehr gemein. Auch pflegen sie die Augenbraunen, und noch mehr die Augenlieder mit Collyrium, bey ihnen Surmé genannt, zu färben, welches aus Gallapfel und Antimonium gemacht wird. Unter den Arabern und Afrikanern haben auch viele Mannsperso-

nen diesen Gebrauch angenommen, einige wegen des Wahns, daß diese Augensalbe die Augen, vorzüglich in heißen Ländern erhalte, andere um dem Prophet und seinen Schülern nachzuahmen. Selten trägt eine Mohamedanerin falsche Haare, da sie durch das Gesetz verboten sind; falsche Locken, Toupets, Puder, Pommade, und was sonst zur Toilette der Europäerinnen so wesentlich als lästig ist, kennen sie nicht; sie tragen das Haar, wie die Natur es ihnen giebt. Die Haare sind einfach geflochten und fallen auf ihre Schultern herab, oder werden zierlich in die Höhe gezogen und um den Turban von Nessel-

*) Sie wird von den getrockneten und zu Pulver geriebenen Blättern einer Staude gemacht. Belon Reisen, in Paulus Samml. der merkw. Reisen in den Orient. I. 243.

Nesseltuch, der ihr Kopfzeug ausmacht, herum gerollt. Einige haben bis auf 50., 60., sogar 80. Flechten, die mit Blumen oder Geschmeide aller Art besetzt sind. Die Vorderhaare bedecken einen Theil der Stirne und die Seiten des Gesichts. Die ausgesuchteste Mode fordert, daß die ganze Stirne bedeckt ist, und die Haare oberhalb der Augenbraunen einen doppelten halben Mond machen, den eine Spitze, die bis auf den Anfang der Nase reicht, vereinigt. Diese Mode ist unter Frauenzimmern vom Stande sehr gemein, welche noch durch die Form ihres Kopfputzes, der an den Seiten sehr dick, oben sehr hoch ist, und sich mit einem Büschel von Seide, oder Goldfäden, oder edlen Perlen spitzig endigt, sich auszeichnen. *) Die Weiber der niedern Classen tragen kein so hohes Kopfzeug, auch ist die Stirne freyer. Eben so tragen sich auch die Sclavinnen, die übrigens, wenn sie ihren Dienst verrichten, und vor ihren Herren erscheinen, so wenig als die Tschokadars und alle Bediente großer Häuser, mit Pelz verbrämte Kleider anlegen. Alle Frauenzimmer tragen, wie die Mannspersonen, unter ihrem Kopfzeug eine Calotte von rothem Tuch; einige von weißem Tuch. Sie werden in den drey Cantons der Barbarey, und seit einiger Zeit zu Orleans in Frankreich verfertigt. Den Busen bedeckt keine Frauensperson, vornehmlich im Sommer, mit etwas anderm als mit ihrem Hemde; es ist gewöhnlich von feiner dünner Leinwand, bouroundjeouk, geht bis auf die Ferse, und die Ermel bedecken die Aerme ganz; aber

*) Auf der 75. Taf. hat der Verfasser eine Mohamedanerin im Winterkleide, auf der 76. eine in Frühjahrskleidung, und auf der 77. eine im Sommerkleide abbilden lassen, mit allen beschriebenen Arten des Kopfputzes. Auf der 78. Taf. aber ist eine Sclavin in ihrer nicht sehr verschiedenen Tracht vorgestellt.

aber alle tragen Unterhosen und Beinkleider,*) die so lang sind, wie die der Mannspersonen, und unten am Beine zusammen geschnürt werden. Die der Mannspersonen sind allemal von Camelot oder rothem Tuch; Soldaten, Seeleute, einige Derwische und Bürger der untern Classen, tragen sie von ungeheurer Größe, aus blauem oder weißem Tuch, oft aus Leinwand, gemacht. Weiber bedienen sich aller Arten Zeuge dazu; und obgleich diese Beinkleider auf den ersten Blick wegen ihrer Weite lächerlich scheinen, so passen sie doch nicht übel zu der übrigen Kleidung. Frauenzimmer, die schöne Waden haben, können sie freylich nicht vortheilhaft zeigen. Kaum sieht man ihre Strümpfe, die von feinem Cattun sind, und bis an die Mitte des Beins gehen. Eine Art Schuh, terlik, von gelbem Saffian bedeckt ihren Fuß; darüber tragen sie breite Pantoffeln, Païpuschs, etwas zierlicher gearbeitet als die der Mannspersonen. Damen vom Stande und Sültaninnen haben sie mit Gold und Silber gestickt, selbst mit guten Perlen besetzt. Von Absätzen, Schuhen, Schnallen, Rosetten haben sie keine Kenntniß; mehrere führen, wenn sie in den Gärten spatzieren gehen wollen, Ueberschuhe oder hohe Sandalen bey sich, die mit Gold gestickt, und mit Perlmutter eingelegt sind. Sogar bey Sachen zum gemeinen Gebrauch wird die Broderie verschwendet. Nesseltuchene Schnupftücher, Handtücher, Tafeltücher, alles bis auf die Schleifen oder Bänder ihrer Unterhosen und Beinkleider, selbst bey Mannspersonen von gewissem Rang ist mit Gold und Silber gestickt; viele Frauenzimmer tragen auch feine mit Seide gestickte Hemden.

Moha-

*) Caleçons und hauts-de chasse, welche der Verf. zu unterscheiden scheint.

Mohamedanerinnen ſehen mehr auf die Koſtbarkeit, als die Schönheit der Kleidungen; Eitelkeit ſiegt bey ihnen über den Wunſch zu gefallen. Immer in Geſellſchaft mit Perſonen ihres Geſchlechts, kaum mannbar einem Mann übergeben, den ſie mehr als ihren Herrn, denn als ihren Gatten betrachten, andere Mannsperſonen nur durch ihre Gitter und Jalouſien ſehend, verdammt zur ſtrengſten Einſamkeit, können ſie kaum eine Vorſtellung von dem haben, was man Coketterie nennt. Dieſe Kunſt ſcheint ihnen gänzlich fremd zu ſeyn. Selten gehen Frauenzimmer aus; erſcheinen ſie öffentlich, ſo tragen ſie einen langen Oberrock, Feredſcheh genannt, der im Sommer von Angoriſchem Camelot, im Winter von Tuch iſt, und eine Art breiten Kragen zum Ueberſchlagen, yaca, hat, der über die Schultern geht, und gewöhnlich von grünem, rothem oder blauem Atlas iſt. Zwey Schleyer bedecken das Geſicht. Der erſte geht von der Mitte der Naſe bis auf den Gürtel, und bedeckt den ganzen Buſen. Der zweyte bedeckt den Kopf bis auf die Augenlieder; alles iſt ſo eingerichtet, daß man kaum die Augen ſieht. Sie tragen auch eine Art weiter Stiefeln, tschédik, von gelbem Saffian, die bis auf die Mitte des Beines gehen, und darüber die Païpuſchen (païpouschs). Es giebt Provinzen in Aſien, wo der Schleyer, der den Kopf bedeckt, bis auf die Mitte des Körpers, und ſelbſt bis auf die Kniee herabgeht. In Aegypten und Syrien iſt der Schleyer ſchwarz, bedeckt den ganzen Körper, und hat nur an dem Theil, welcher vor dem Geſicht iſt, zwey Oeffnungen für die Augen, gleich einer Maske. *) Chriſtliche Weiber des Landes, vor-

*) Auf der 79. Tafel hat der Verf. verſchleyerte Mohamedanerinnen mit dem doppelten Schleyer, und auf der 80ſten eine verſchleyerte Aegyptierin abbilden laſſen. Bey der letztern ſieht man nicht zwey ver-

vornehmlich Griechinnen, die in ihrem häuslichen Leben eine Freyheit wie Europäerinnen genießen, nehmen bisweilen die Moden der letztern an, sie bedienen sich auch rother und weißer Schminke. Doch wagen sie es nicht, öffentlich anders gekleidet zu erscheinen, als die Moslemerinnen. Sie müssen nicht nur den Schleyer der Schamhaftigkeit tragen, den schon die Griechen und Römer so hoch achteten, sondern auch dunkelfarbige Oberkleider (feredjé) und schwarze Schuhe. Ueberhaupt erscheinen Weiber, von welcher Nation sie auch seyn mögen, stets mit dem größten äußerlichen Anstand sowohl in der Kleidung als dem Betragen. Ob sie gleich verschleyert sind, so hüten sie sich doch einen hohen Kopfputz zu tragen, und irgend etwas Gesuchtes oder Elegantes in ihrer Kleidungsart gewahr werden zu lassen. Die Polizey ist hierin sehr streng. Sie läßt ihre Verbote von Zeit zu Zeit in allen Quartieren der Stadt ausrufen. Weiber, die so unvorsichtig sind, sich von diesen Gesetzen zu entfernen, werden öffentlich insultirt. Oft sah man zu Constantinopel Beamte von der Wache sie mitten auf der Straße ausschelten, oder gar ihnen den großen Kragen vom Oberrock abreißen, wenn er breiter als gewöhnlich, oder von einer zu gesuchten Form ist. Eine solche Strenge scheint nicht ausserordentlich für ein Volk, das gewohnt ist, sich in allem nach dem Willen des Oberherrn zu richten, und wo die Regierung über alles wacht, was die guten Sitten angeht. Noch strenger ist man in Ansehung der Manns-

verschiedene Oeffnungen für die Augen, sondern einen breiten Einschnitt, der zugleich für beyde dient. Das Feredscheh hat die Gestalt eines weiten Oberrocks oder Mantels mit großen Kragen. Vom Feredscheh vergl. Lüdeke I. 179. 346. Man sehe auch die bey Niebuhr Reisebeschr. I. Taf. 23. vorgestellte Kopftrachten.

Mannspersonen, vorzüglich nicht mohamedanischer Unterthanen. Sie müssen sich an die einfachste Kleidung, die am wenigsten gesuchten Formen derselben und die dunkelsten Farben halten. Die Polizey ist hierin sehr wachsam, ganz besonders bey jeder neuen Regierung. Kaum hat ein Sültan den Thron bestiegen, so giebt er die strengsten Befehle zur Befolgung der alten Verordnungen. Sogar mit dem Tode bestraft er die geringste Verletzung derselben. Dieß ist nicht Beweis eines strengen und unmenschlichen Charakters, sondern rührt von einer Politik her, welche die Grundsätze der Regierung selbst leiten. Ein Monarch hält es für seinen Vortheil, in den ersten Tagen seiner Herrschaft, deutliche Beweise seines Eifers für die Beschützung alles dessen, was die Erhaltung der öffentlichen Ordnung angeht, und seiner unerbittlichen Strenge gegen alle, welche sich nur den geringsten Ungehorsam gegen seine Befehle erlauben, zu geben. Es ist äußerst wichtig für ihn, die knechtische Furcht, und blinde Unterwerfung bey allen zu erhalten, die vielleicht das einzige Hülfsmittel jeder despotischen Regierung ist. Die Verordnungen, welche die ältern Kleidungs- und Aufwandsgesetze erneuern, gehen zwar alle Bürger beyderley Geschlechts ohne Unterschied an; doch werden sie allemal durch verschiedene Gründe mit Beziehung auf die verschiedenen Classen bestimmt. Die, welche die Mohamedaner angehen, haben zum Zweck, den Anstand unter ihnen zu erhalten, unmäßigen Luxus zu verbannen, den Unterschied der Stände zu bestimmen: bey den Verordnungen für die übrigen Unterthanen des Reichs liegen religiöse und politische Maximen zum Grunde. Man will den Abstand der herrschenden Nation von den zinsbaren Unterthanen, die den Islam nicht bekennen, im gesellschaftlichen Leben bezeichnen. In Ansehung der Weiber gehen diese Verordnungen nur auf Erhaltung guter öffentlicher Sitten. In der Hauptstadt beobachtet man

diese

diese Gesetze streng; in den Provinzen hängt ihre Befolgung von der mehr oder weniger festen Denkungsart der Statthalter, Richter und vornehmsten Beamten ab. Auch hierin genießen die Inseln des Archipels einer sehr großen Freyheit, weil sie meistens von Griechen bewohnt werden. Hier erheben sich die Weiber, die hartnäckig an den alten Landesgebräuchen hängen, über jeden Zwang; sie erscheinen sogar öffentlich ohne Schleyer.

Europäerinnen, die in den verschiedenen Provinzen des Reichs wohnen, sind noch weniger eingeschränkt, vornehmlich wenn sie sich nicht aus den ihnen angewiesenen Quartieren entfernen: ihre Kleidung ist aus verschiedenen Trachten zusammengesetzt: eine dem Auge angenehme Mannigfaltigkeit; einige legen den Oberrock, Feredscheh, an, aber nicht den Schleyer, und sie bedecken den Kopf mit einem Indischen Schal (Tuche). Zu Smyrna und Salonichi, wo die europäischen Quartiere von Mohamedanern wenig besucht werden, tragen sie nur einen nesseltuchenen Schleyer mit einer vier Finger breiten Stickerey von Gold oder Silber. *) Wenn sie aber in den moslemischen Vorstädten sich wollen sehen lassen, so müssen sie die Landessitte beobachten. Als Ausländerinnen dürfen sie sich wie Mohamedanerinnen kleiden, in Ansehung des Schnitts und der Farbe ihrer Kleidungen; nur die grüne Farbe ist ihnen untersagt.

§. 4.

*) Auf der 81. Tafel hat der Verfasser eine Europäerin mit dem Schal, der unter dem Kinn hingezogen ist, so daß das Gesicht frey ist, und dem Feredscheh; auf der 82. eine andere mit einem Mahhram bedeckt, wo das Gesicht ganz frey ist, vorstellen lassen. Der Mahram (Mahramah) ist ein mit goldnen Fäden verbrämtes Nesseltuch. s. Lüdeke I. 180.

§. 4.

Farben.

Wenn das Gesetz die weiße und schwarze Farbe, als die schicklichsten für Mohamedaner, empfiehlt, so geschieht es aus Achtung gegen den Propheten, der sie allen andern vorzog. Seine Fahnen, sagt Ahmed-Efendy der Geschichtschreiber, waren weiß oder schwarz, so wie auch seine meisten Kleider. Beym ersten feyerlichen Einzug zu Medina war er weiß gekleidet, und beym Einzug in Mecca, nach Eroberung der Stadt, gieng er schwarz. In den ersten Jahren der Hedschra trug er am häufigsten weiße Kleider, und zwar, wie er sagte, zur Ehre der Legionen Engel, die ihm so gekleidet erschienen und in der Schlacht zu Bedr-Oeuzma (Heg. J. 2.) beystanden. Bisweilen trug er auch grüne Kleider, sogar rothe, vornemlich des Freytags und an den Beyramsfesten; nach seinem Tode aber trugen nie seine Schüler diese Farbe, und dieß war für die Mohamedanischen Rechtsgelehrten vermuthlich der Grund, sie (die rothe Farbe) wie die gelbe zu verwerfen, und die weiße und schwarze vorzüglich zu empfehlen. Die drey ersten Khaliphen giengen weiß, schwarz und grün gekleidet. Aly nahm die letztere Farbe an, vornemlich zu dem Musselin seines Türbans: er zog sie allen andern Farben vor, weil sie eine der Lieblingsfarben des Propheten war, und ihn an die berühmte Schlacht bey Khanndak (Heg. J. 5.) erinnerte, wo er, grün gekleidet, den Amr-ibn-Abdud im Zweykampfe zu Boden warf, und im Angesichte zweyer Armeen tödtete: er glaubte, daß, wenn er diese Farbe nie verließ, sie ihm immer eine glückliche Vorbedeutung gewähren würde. Mit diesem auf den Geist des Khaliphen so würksamen Vorurtheil vereinigte sich noch das seiner Nation: alle glaubten, daß bey dem Gefecht zu Wedann und noch in sieben andern Gefechten die Waffen des Propheten durch Engel unterstützt worden

ſind, deren Türban grün geweſen ſey, ſo wie der Türban des himmliſchen Geſandten, der dem Schüler Abd'üllah ibn Zeïd Abderiye' erſchienen war, um ihm das Mittel anzuzeigen, die fünf Ezanns des Tages (Gebetsausrufe) anzukündigen: die grüne Farbe war alſo die Farbe des Aly. Muawiye' I. wählte bey ſeiner Beſitznehmung vom Khaliphat die weiße, welches die Farbe ſeines Hofs und aller folgenden Ommiadiſchen Khaliphen war. Nur Süleyman I. mit dem Beynamen Miftahh-ul-Khaïr, trug ſeinem Geſchmack zufolge ſtets grüne Kleider und Türbans. Die Abaſſiden nahmen die ſchwarze; Ibrahim-ibn-Mohammed, der erſte dieſes Hauſes, der die Ommiaden bekriegte, ließ ſeinen Soldaten zwey ſchwarze Fahnen vortragen, und nun hielten Abd'üllah I. und ſeine Nachfolger ſich an dieſe Farbe. In den Unruhen, welche das Khaliphat mehrere Jahrhunderte hindurch zerrütteten, wählten alle Häupter einer Parthey, und Beſitznehmer der Provinzen ſich nur weiße Fahnen, im Gegenſatz der ſchwarzen Farbe der Abaſſiden, während daß die Prinzen des Hauſes Aly und ihre Anhänger ſich immer an die grüne Farbe hielten. Nach dem Verfall des Abaſſid. Hauſes, vornehmlich als ihre Macht zu Baghdad vernichtet wurde, ſah man das Schwarze als eine allen Mohamedanern unglückliche Farbe an. Daher hat der Othomaniſche Hof, der ehemals beym Tode der Oberherren in ſchwarzen Kleidern trauerte, unter Ibrahim I. dieſem Gebrauche entſagt, der ſich ohnehin nicht lange würde gegen das Mohamedaniſche Vorurtheil, den Chriſten in keiner Sache nachzuahmen, erhalten haben. Itzt ſind ſie ſo gegen das Schwarze abgeneigt, daß weder Männer noch Weiber es, ohne getadelt zu werden, tragen. Einige Derwiſche, vornemlich vom Orden der Cadrys tragen, zur Nachahmung des Propheten, ſchwarze Türbans. Weiß und grün ſind die ausgezeichnetſten Farben bey der Nation. Die Sültans ſelbſt geben ihnen

den

den Vorzug, und tragen sie vornemlich bey groſsen Feyerlichkeiten. Murad I. und Mohammed III. kleideten sich fast immer weiß. Die Hauptfahnen der Abtheilungen der Miliz des Reichs sind grün oder weiß; einige einfärbig, andere vielfärbig oder mit Gold brodirt. Bald sind Verse des Curann, bald das Schwerd des Aly, das die Moslemer so sehr ehren und Z'ûl-fécar nennen, hinein gestickt. Weißer Atlas ist das Galakleid des Groſswesir, und von weißem Tuch das des Muphty, die beyde als Stellvertreter des Groſsherrn, der eine im Weltlichen, der andre im Geistlichen, angesehen werden. Grüner Atlas wird zum Staatskleid der Paschas von drey Roſsschweifen, als Stellvertreter des Monarchen in den ihnen anvertrauten Provinzen, und grünes Tuch zum Ceremonienkleid der Ulemas, als Diener der Gerechtigkeit, des Gesetzes und der Religion im Namen des Sûltans, als obersten Imams, genommen. Uebrigens ist der grüne Türban ausschlieſsungsweise allen Emirs, die vom Aly abstammen, vorbehalten. Dadurch unterscheidet man sie von der übrigen Nation, wie man weiter unten im Artikel vom Nakib-ûl-Eschraf, ihrem Anführer, sehen wird. Kein Mohamedaner wagt es, wenn er nicht Emir ist, grünes Nesseltuch zum Türban zu nehmen; aber alle, Männer und Weiber, dürfen ohne Unterschied grüne Kleider tragen; denn seit dem Ende des alten Khaliphats in den Häusern Aly und Abas ist diese Farbe unterscheidendes Merkmal, nicht nur der Othomanen, sondern aller Mohamedanischen Völker geworden. Man findet sie daher als die gemeinsten in allen Ständen. Nach der grünen werden alle andre Farben, sogar die rothe und gelbe nicht ausgenommen, die das Gesetz verbietet, zu Kleidern und zu Hausgeräthe gebraucht, selbst von den religiösesten Personen.

§. 5.

Mobiliarstücke.

Mohamedaner, die sich in Kleidung, Putz und Farben ohne Bedenken von den Vorschriften des Gesetzes entfernen, beobachten sie nicht gewissenhafter in Ansehung des Hausraths und andrer beweglicher Güter. Gold und Silber werden sehr häufig dazu verbraucht. Nur in Ansehung des Tischgeräthes werden die Verbote befolgt: selten bedient man sich der Gabeln und Messer; ihre Löffel sind allemal von Holz, Zinn, oder Elfenbein. Die reichsten Häuser haben kein silbernes Tischgefäß; ihre Schüsseln sind von verzinntem Kupfer, Erde, Faience oder Porzellain. Einige Große haben nur vergoldetes Kupfergeschirr. Es wäre für die Sültans wichtig, diese Aufwandsgesetze zu achten; aber sie sind ihnen nicht immer treu gewesen. Prachtliebe leitete sie, wie die Nation; sie verstatteten sich den Gebrauch silbernen Tafelzeugs. Mohammed I. gab das erste Beyspiel, das seine Nachfolger bis auf Bayezid II. nicht nachzuahmen wagten. Dieser gab dem Ansuchen der ersten Personen des Hofes nach, und ließ kostbares Tafelzeug von Gold und Silber machen; um aber den Gebrauch davon zu rechtfertigen, ließ er anfangs eine große Menge Armen drey Tage hinter einander im Innern seines Palastes darauf speisen. Süleyman I., noch weniger bedenklich, ließ sehr viele Gefäße und Geräthschaften aus beyden Metallen machen. Eines Tages, als er den Gesandten von Persien öffentliche Audienz gab, ließ er sie das gewöhnliche Mittagsmahl im Saal des Divan auf goldnem Service einnehmen, zum großen Erstaunen eines Theils des Publikums, und zur Aergerniß des andern. Seit dem Tod jenes Fürsten ist diese Pracht im Serail ganz verschwunden. Man bedient sich des Porzellans; und noch jetzt gebraucht man bey allen Cerimonienmahlzeiten nur grünes chinesisches

Por-

Porzellän. Mit Ausnahme des flachen Tischgeräths, macht man sich weder im Pallast noch in großen Häusern ein Bedenken, viele Geräthschaften zu anderm Gebrauch, z. B. Handbecken, Vasen, Schenkteller, Fläschgen, Räucherpfannen, und, was noch erstaunlicher ist, Caffeelöffel zu den flüssigen Confitüren, von Silber, Gold, und sogar edlen Steinen zu haben. Diese Pracht zeigt sich auch in dem übrigen Hausgeräthe, ohne doch dem Glanze in den Häusern der europäischen Großen gleich zu kommen.

Das erste von allem Hausgeräthe bey Mohamedanern ist der Sopha, mit welchem alle Zimmer versehen sind. Er vertritt die Stelle der Canapees, Armstühle, Sessel, Faulbetten, die man im Orient nicht kennt. In vielen großen Häusern, selbst zu Constantinopel, findet man kaum einen Stuhl. Ueberall findet man Sophas rings herum im Zimmer, so daß man überall bequem sitzen kann. Man sitzt mit kreuzweis untergeschlagenen Füssen, *) eine Stellung, welche nur Hang zur Weichlichkeit und die größte Abneigung gegen das thätige Leben einflößen kann. Diese Sophas sind, vornemlich in den Zimmern der Damen, von Tuch, gerissenem Sammet, oder andern eben so kostbaren Zeugen. Es ist dieß, so zu sagen, das einzige Geräth im Zimmer. Commoden, Pfeilercommoden, Eckschränke, Kronleuchter, Kaminleuchter, Crystalleuchter (lustres), Täfelwerk, Tapeten, Gemälde, aufgeputzte Ruhebetten u. s. f. kennt man in Mohamedanischen Städten kaum dem Namen nach. Nur in den Harems der größten Herren sieht man hohe Leuchter von Silber oder Composition. Die übrige Nation gebraucht große Leuchter von Messing oder verzinntem

*) Vergl. Lüdeke I. 181. 350. der es Sfoffet schreibt, und gleichfalls bemerkt, daß die Moh. wenig Mobilien sonst haben.

Kupfer, die man des Nachts auf kleine runde Tische setzt, welche mitten im Zimmer stehen. Wollen einige Große sich von der gemeinen Gewohnheit entfernen, und europäische Geräthschaften von Werth und Geschmack haben, so sorgen sie äußerst dafür, es nicht bekannt werden zu lassen, weil das Volk sehr eifrig alle Pracht verwünscht, vornemlich wenn sie sich den ausländischen Gebräuchen nähert, oder die Produkte und Moden der Ausländer sucht.

Ueberhaupt haben die Säle und vornehmsten Zimmer eines Hauses nur eine weiße marmorirte Wand mit doppelten Fensteröffnungen über einander; zuoberst, nicht weit von der Decke, sind hohe Fenster, (wie die Kirchenfenster) mit verschiedenen Farben- oder Gypsmahlereyen. Der obere Theil der Wand, noch über diesen Fenstern, ist gewöhnlich mit Mahlerey auf nassem Kalk geziert, welche Landschaften, Bäume, Dörfer, Pavillons, Gartenstücke, Springbrunnen, Blumen und Früchte darstellen. Nie sieht man etwas, was die Mythologie angeht, denn die Mohamedaner kennen weder Heroen, noch Halbgötter des Alterthums, und ihr Gesetz verbietet Bilder von Menschen und Thieren. Die einzigen Schildereyen in den Häusern und Kramläden sind viereckigte Stücke mit dem Namenszuge (toughra) jedes regierenden Sültans, bald in rothen, bald in goldnen Charakteren. Bey einigen Seeofficiers findet man auch Zeichnungen von Galeeren und Schiffen; bey einigen Soldaten die Fahnen ihrer Regimenter oder Compagnien. Die Decke, welche von Holz ist wie das übrige Gebäude, ist gleichfalls mit verschiedenen Farben gemalt, am gewöhnlichsten mit weißer, grüner und blauer. Der Fußboden des ganzen Hauses ist im Sommer mit ägyptischen Matten, *) im Winter mit Tep-

*) Aus Rohr gemacht. s. Lüdeke I. 341.

Teppichen, die im Lande selbst, zu Smyrna, Salonichi ꝛc. gearbeitet werden, belegt; die persischen werden ihrer Feinheit und schönen Muster wegen am meisten geschätzt. In wenigen Häusern sieht man Spiegelglas; auch hat man nur tragbare Spiegel mit vergoldeter Einfassung, die von Venedig kommen. Die Fenstervorhänge sind allemal von Indianischem Kattun oder sehr gewöhnlicher Leinwand. In den Harems der Großen ist meistens mehr Pracht der Möblen und der Verzierungen. In den meisten solchen reichen Häusern sind einige Zimmer mit Täfelwerk von Nußbaum, Olivenbaum, oder Wänden, die mit Perlmutter, Elfenbein, chinesischem oder japanischem Porzellän eingelegt sind. Vornemlich sieht man solche Zierrathen in den Häusern der Sültaninnen in der Stadt und bey den Prinzessinnen oder Cadinns im Serail.

Es ist schon bemerkt worden, daß der Gebrauch der Oefen den Mohamedanern unbekannt ist, nur in einigen Häusern der Großen sieht man Kamine von besonderer Einrichtung; der Heerd ist drey oder vier Stufen erhöhet; die beyden Säulen gehen ungefähr drey Fuß in die Stube hervor; ein Rauchfang erhebt sich bis zur Höhe von 6 bis 7 Fuß, nach außen zu sehr bauchigt, um dem Rauch einen desto freyern Gang zu verschaffen. *) Ein künstlich in Stucco gearbeitetes oder gemaltes Dessin ziert den obern Theil der Wand bis an die Decke. Ein großer kupferner Asch mit glühenden Kohlen, der mitten in das Zimmer gesetzt wird, dient am gewöhnlichsten zur Erwärmung, wie bey den alten Griechen und Römern.

*) Auf der (oben schon angeführten) 62 Taf., welche das Zimmer eines Ministers der Pforte darstellt, sieht man nicht nur die Sophas in dem Zimmer herum, und die doppelten Fenster, auch die Wandschilderey, sondern auch in der einen Ecke das Kamin.

Weiber haben ihr tanndour, ein Wort, welches aus tennour, ein Wärmer, verderbt ist. *) Es ist eine Art viereckigter Tafel, unter welche man ein Feuerbecken setzt. Man legt über die Tafel ein oder zwey große Decken, wodurch eine angenehme und heilsame Wärme unterhalten wird. Das Tandur steht in einer Ecke des Sopha, und die darum sitzenden Weiber nehmen die Zipfel der Decke auf ihre Kniee und erwärmen sich dadurch auf eine sehr bequeme Art. Wenn Europäerinnen diesen Gebrauch kennten, sie würden ihn wohl annehmen und finden, daß die gemäßigte Wärme des Tandur gesünder und weniger gefährlich ist, als das starke Kaminfeuer. Mohamedanerinnen essen, arbeiten, nehmen Besuche an und halten ihre Winterzusammenkünfte dabey. Fast in allen Häusern sind die Tandurs Gegenstände der Pracht. Die Decken sind von Atlas, Gold- oder Silberstoff, oder reich brodirten Zeugen. Selbst bey den ansäßigen Europäern wird das Tandur gebraucht. **)

Die alte Simplicität orientalischer Sitten findet man noch in der Art, wie die Mohamedaner sich schlafen legen. Sie kennen weder gewöhnliche noch Prachtbetten. Weiber und Männer schlafen auf dem Sopha. In allen Schlafkammern sind große Wandschränke, in welchen man

*) „Ein nicht großer, gegen drey Fuß hoher Quadrattisch, welcher unten mit einem Boden versehen ist, damit man ein Kohlfeuer darauf setzen könne. Er ist mit Tapeten bedeckt, welche diejenigen, die daran sitzen und die Füße gegen den Boden gestreckt haben, bis an die Brust herauf zu ziehen pflegen." Lüdeke I. 47.

**) Auf der 83. Taf. hat der V. das Zimmer einer Moh. Dame auch mit doppelten Fenstern, den obern wie die halbrunden Kirchfenster gestaltet, nebst dem Tandur und einem Kohlenbecken mitten im Zimmer vorstellen lassen.

man des Tages über die Matrazen, Tücher, Decken, Kopfküssen ꝛc. aufbewahrt. Abends macht man das Bette entweder auf dem Sopha oder auf einem, etwa einen Fuß hoch erhabenen Platz, in der Kammer. Die Matrazen sind mit Wolle oder Baumwolle, nie mit Pferdehaaren oder Federn gestopft. Die Tücher sind gemeiniglich von Cattun und die Decken stets von mehr oder minder kostbaren Zeugen, in feinem Cattun durchnähet (piquées en cotton fin). Daher pflegt man gewöhnlich über jede noch ein weißes Tuch anzuheften, das man ein- oder zweymal die Woche wechselt. Statt der Nachtmützen tragen Mannspersonen in allen Jahreszeiten gut wattirte Türbans, Frauenzimmer ein hohes Kopfzeug von mehrern Stücken Nesseltuch. Alle legen sich in einer Weste und Unterhosen nieder. Dieser allgemeine Gebrauch wird vornemlich in den Städten, die den Feuersbrünsten sehr ausgesetzt sind, genau beobachtet. Auch Kranke haben ihr Bette auf dem Sopha. In großen Familien wird, wenn die Frau vom Hause schwanger ist, einige Wochen vor der Niederkunft, vornemlich der ersten, ihr Zimmer mit Damast, Atlas, oder anderm kostbaren Stoff ausgeschlagen und ein Bette von demselben Stoffe darin aufgerichtet. Hier hält sie ihre Wochen und nimmt die Besuche ihrer Verwandtinnen und genauesten Freundinnen an. Am vierzigsten Tage nimmt man, wenn sie wiederhergestellet ist, die ganze Verzierung weg bis zu einer neuen Schwangerschaft.

Nur im kaiserlichen Pallaste sieht man Paradebetten und Zimmer mit Damast oder andern reichen Stoffen tapezirt. Dem Monarchen, den Prinzen von Geblüte, den Sültaninen und Cadinns des Harems Sr. Hoheit ist diese Auszeichnung vorbehalten. Sobald eine Cadinn (Gemahlinn des Großherrn) schwanger ist, läßt der Sültan, einem alten Gebrauch zufolge, ihr Wochenzimmer neu ausmöbliren mit Tapeten, einem Bette, einem So-

pha von Atlas, worein Perlen, Rubine und Smaragde gestickt sind. Uebrigens darf man nicht glauben, daß jene Simplicität, welche das Hausgeräthe des größten Theils der Nation auf das bloß Nothwendige einschränkt, von der ursprünglichen Rohheit der Othomanen herrührt; sie hängt mit ihrer Lebensart, ihren Vorurtheilen, der Beständigkeit in den Gewohnheiten, der Unbekanntschaft mit fremden Nationen, der Eingezogenheit jeder Familie, zusammen. Man kann noch physische und politische Uebel hinzusetzen, wie Feuersbrünste, Erdbeben, Einziehungen der Güter der Großen und reichsten Privatpersonen. Einerseits bestimmt sie die Furcht, ihr Vermögen bey solchen Unfällen nicht zu wagen, dazu, nur Häuser von Holz zu erbauen, und wenig kostbares Hausgeräthe zu haben; andererseits verhindert sie die Nothwendigkeit, ihre Güter nicht dem gierigen Schatz des Kaisers bekannt werden zu lassen, sich in Pracht zu zeigen.

§. 6.

Kutschen und Pferde.

In der Moldau und Wallachey allein, wo man die griechische Religion bekennt, bedient man sich der Wagen. Beyde Fürstenthümer, die auf den Gränzen von Polen und den östreichischen Staaten liegen, sind auf einen ganz andern Fuß gesetzt, als die übrigen Provinzen. Die Statthalterschaft von beyden wird Griechen übertragen; die Sitten der Griechen nähern sich den europäischen unendlich mehr als den asiatischen; es ist daher nicht zu verwundern, daß die Wallachen und Moldauer ihre alten Gebräuche beybehalten, und die griechischen Familien sie angenommen haben, welche aus Politik des Divan den alten Woiwoden dieser schönen Länder gefolgt sind. In dem übrigen Reiche gebrauchen nur Weiber Wagen. „Die Kutsche, sagen Hofleute und Soldaten, ist ein Beweis

der

der Pracht und Weichlichkeit; nur Weibern und weibischen Nationen können sie zukommen; für Männer gehört das Pferd.“ Selbst der Monarch zeigt sich in allen Jahreszeiten zu Pferde; drey oder vier Wagen, die man im Serail unterhält, erscheinen bey keiner Gelegenheit, selbst nicht bey großen Cerimonien. Mustapha III. bediente sich ihrer nur zweymal, und Abd' ül-Hamid I. einmal, und noch dazu nicht in der Stadt, sondern in der umliegenden Gegend. Von allen Großen des Reichs sind die Ulemas vom ersten Range, wie der Muphty und die Cazi-askers (Oberrichter) die einzigen, welche das Recht haben zu fahren. Der Wagen des Muphty ist mit grünem Tuch bedeckt, und die der Cazi-askers mit rothem. Diese Wagen, cotschy *) genannt, werden im Lande gemacht; sie haben keine Schwanenhälse; **) die Hauptarbeit sowohl als die Zierrathen sind sehr einfach; es ist nicht einmal ein Fußtritt daran, sondern eine kleine Leiter von drey bis vier Stufen, welche hinten am Wagen befestigt bleibt. Nie spannt man mehr als zwey Pferde davor, deren Geschirr auch sehr simpel ist. Eben so wenig kostbar ist das Aeußere der Kotschys der Damen. Inwendig sind sie mit Nußbaum eingelegt, und mit Ibbrams von goldnen Borten und Franzen ausgeschlagen, die Polster sind von Sammet, Damast oder Atlas mit Broderie; eini-

*) Dieß ist das Wort kotsi (Kutsche) ungarischen Ursprungs, von einem Dorfe, wo zuerst solche Fuhrwerke gemacht worden sind. S. Beckmann Beytr. z. Gesch. d. Erf. I. B. 3. St. n. 8. und Coreides Abh. im Ungrischen Mag. I. B. 1. St. n. 2. II. B. 4. St. n. 30.

**) elles n'ont point de ressort. Dieß giebt die Figur auf der 84. T. wo der öffentliche Spatzierplatz vorgestellt ist. Sie sind von den europ. auch in der Form dadurch unterschieden, daß sie mehr breit sind als lang, die Fenster mit den Aufschlägen eines ausmachen, oben sind sie mehr rund und mit Tuch bedeckt.

einige haben ſogar Spiegel mit vergoldeten Gittern an den Schlägen. Die Kutſchen der Sültaninnen ſind die einzigen, welche von vier Pferden gezogen werden, und auswendig mit Scharlachtuch bedeckt ſind. Uebrigens haben nur die Prinzeſſinnen und erſten Damen der Nation eigne Kutſchen; andre haben bloß Miethwagen, und die Gelegenheit, ſie zu gebrauchen, kömmt nicht oft, da ſie kein ſo freyes Leben genießen, wie Europäerinnen. Nie bedient ſich ein Beamter oder Mann von Bedeutung dieſer Kotſchys. Wenn Schwäche des Alters oder ein Zufall ihn nöthigt, ſich hineinzuſetzen, ſo läßt er die Gitter herunter, um nicht geſehen zu werden. Sogar auf Reiſen gebraucht man dieſe Kutſchen nicht. Alle Reiſen werden zu Pferde gethan, und ein Paſcha, ein Bey, ein anderer Beamter würde es für ſchimpflich halten, wenn er fahren ſollte, er müßte denn krank ſeyn.

Bey weiten Reiſen gebrauchen Frauenzimmer, die übrigens ſelten reiſen und faſt nie aus ihrer Geburtsſtadt kommen, als um einmal nach Mecca zu wallfahren, noch eine andere Art Fuhrwerk, das nicht ſo ſehr ſtößt, als die Kutſchen. Es ſind Sänften, die von zwey Pferden oder Mauleſeln getragen werden. Sie haben ihren Urſprung aus Perſien und heißen takhth-rewann, ein perſiſches Wort, welches einen wandelnden Seſſel bedeutet. *)

In Arabien befolgen Weiber von gemeinem Stande noch itzt den alten Gebrauch der Nation, auf Kameelen zu reiſen: ſie beſteigen ſie aber nicht, wie die Mannsperſonen, ſondern ſitzen darauf in einer Art von Wiege (oder Korb), hewdedjh; mit welcher man das Thier auf beyden Sei-

*) Auch dieſe ſieht man auf der 84. Taf. Sie ſind nicht länglich wie unſere Sänften, ſondern ſehr breite Käſten, an denen die Stangen nicht in der Mitte, ſondern unten ſich befinden.

Seiten belastet. In ein solches Fuhrwerk setzte sich Aïscheh, die liebste Frau Mohameds, gewöhnlich, die ihn fast auf allen Feldzügen begleitete. Bey dem Feldzuge von Dewme' im 5. Jahr der Hedschra hatte sie aus dem Heudedsch steigen müssen, um sich in einen benachbarten Wald zu entfernen. Der Geist der Bosheit, sagt Ahmed-Efendy, tastete sogleich ihre Ehre an, und der Prophet wurde dadurch bewogen, sich bey seiner Rückkehr nach Medina von ihr zu trennen; erst einige Tage darauf nahm er sie, nach einer himmlischen Versicherung *) von ihrer Unschuld, wie derselbe Schriftsteller ernsthaft erzählt, wieder an. Sonderbar ist es, daß eine solche Begebenheit einen der wichtigsten Streitpunkte zwischen Sunniten und Schiyten ausmacht. Letztere haben die Aïscheh immer als eine Entehrte angesehen, und noch trennen sich auch wegen dieses Artikels die Perser von den übrigen Mohamedanern.

In den benachbarten Gegenden der Städte, in den Flecken und Landgütern bedienen sich die Weiber auch einer andern Art Fuhrwerk, das Araba **) heißt. Der Bau ist sehr einfach. Rings herum geht ein Geländer von Holz, das oben mit einem Teppich oder einem blossen Ihhram bedeckt ist: es wird von Büffeln gezogen. Gewöhnlich können vier, sechs, bis acht Personen in einem solchen Fuhrwerk sitzen; es ist lang genug, um im Nothfall zum Bette zu dienen. Fast in allen liegt eine Art Matraze mit Tuch bedeckt, worauf man mit untergeschlagenen Füßen, nach morgenländischer Art, sitzt. Der Ver-

*) Das 24. Capitel des Coran. Der Feldzug wurde gegen die Mostalakiten unternommen und Ajescha war im Verdacht des Umgangs mit Safwar. Abulfed. Ann. T. I. p. 120. Adler.

**) Nach Lüdeke I. S. 56. sind es Rollwagen mit 2 Rädern, aber bey unserm Verf. haben sie vier Räder.

Verfasser hat auf der 84 Tafel. diese verschiedenen Fuhrwerke abbilden lassen. Dieß Kupfer stellt das Keaghid-Khane', welches die Europäer süßes Wasser nennen, vor, einen der angenehmsten Spatziergänge bey Constantinopel, westwärts von der Seite der Admiralitätsgebäude. Hügel, Ebnen, kleine Pavillons mit vergoldeten Dächern, leichte Brücken über einen nicht sehr tiefen Fluß, der sich in den Bosporus ergießt, schwimmende Barken, alles vereinigt sich, den mahlerischsten und auffallendsten Anblick zu gewähren. Sonst war hier eine Papiermanufaktur, daher der Name Khaghid-Khane'. In dieser großen Ebene üben sich die jungen Artilleristen mit Kanonenschießen oder Bombenwerfen. Die Wiesen dieser Ebne stehen unter der Aufsicht des Oberstallmeisters Sr. Hoheit, und hier führt man jährlich die Pferde des Serail und einiger Herren des Hofs ins Grüne. In der schönen Jahreszeit kommen bisweilen Bürger von allen Ständen, und beyden Geschlechtern hieher, um zu spatzieren; die Frauenzimmer aber sind allemal verschleyert, und von den Mannspersonen abgesondert.

Weder in Constantinopel, noch in einer andern Stadt der europäischen Türkey sieht man eine Mohamedanerinn zu Pferde, in Asien aber ist es sehr gebräuchlich, insbesondere unter den Weibern der untersten Classen; einige setzen sich queer auf die Pferde, andere wie die Mannspersonen; man sieht aber immer nur die Augen von ihnen, ein ungeheurer Schleyer bedeckt ihren Kopf und ganzen Körper. Mohamedaner haben den Grundsatz, nichts anzunehmen, was dem andern Geschlecht eigen ist; sie halten sich an die Pferde. und zeigen dabey große Pracht. Kein Unterbeamter, kein etwas wohlhabender Bürger ist, der nicht eines oder zwey hätte. In großen Häusern findet man Ställe mit 20, 30, bis 40 Pferden, immer eines schöner als das andere. Mancher Wesir oder Pascha hat 300. Auch auf das Geschirr wenden Othomanen

sehr

sehr viel. Die Schabraken sind gewöhnlich von schönem Stoff, oder kostbar gestickt: sie gehen bis auf die Erde herab. Die Zügel, Brustriemen und Steigbügel sind fast immer mit Silberplatten belegt, bey großen Herren mit vergoldeten oder massiv goldnen. Die hohen Officiers haben noch an der rechten Seite des Sattels einen Streitkolben topouz, und zur linken einen Säbel, ghaddaré, mit Gold oder Silber beschlagen. Mehrere Paschas haben sie mit Edelsteinen besetzt. Bey diesem Pferdegeschirr zeigt sich die Eitelkeit der Nation am auffallendsten. Othomanen wissen nichts von dem, was man in Europa im Neglige' oder im Frack gehen heißt; denn sie erscheinen stets öffentlich so gekleidet, wie ihr Stand und Rang fordert; der geringste Beamte ist, wenn er zu Pferde steigt, um nur 10 Schritte vom Hause zu gehen, stets von einem oder zwey Bedienten begleitet, die zur Seite gehen. Vornehmere haben vier bis sechs, und die Grossen 12, 15, 20, nach ihrem Range. Die Minister und großen Hofbeamten gehen nie vom Hause, ohne von einem Handpferde begleitet zu seyn. Alle diese Auszeichnungen gehen nur die herrschende Nation an. Nichtmohamedanische Unterthanen dürfen nicht reiten, nur die Aerzte und solche, welche öffentliche Bedienungen haben, ausgenommen; sie müssen auch im Aeußerlichen sich modest halten und vom Pferde absteigen, sobald sie obrigkeitlichen Personen oder großen Hofbeamten begegnen. Unterläßt man dieß, so ist man in Gefahr, den Augenblick von dem, der sich beleidigt glaubt, bestraft zu werden. Im Anfang der Regierung Mustapha III. begegnete ein Grieche dem Capudan Pascha, lenkte sein Pferd beyseite und hielt am Eingange der nächsten Straße, ohne abzusteigen. Der Großadmiral befahl ihm näher zu kommen, und gab ihm selbst mehrere Schläge mit seiner Streitkolbe. Das Betragen des Capudan Pascha, das um so viel tadelnswürdiger war, da er durch eine solche Gewaltthätigkeit

tigkeit seine Würde und die Regierung zugleich beleidigte, wurde laut gemißbilligt, seine Feinde benutzten es gegen ihn, und wenige Tage darauf wurde er abgesetzt und an die Gränzen des Reichs verwiesen.

Mohamedaner halten gewöhnlich viele Bediente; in großen Häusern sind sie in zwey Classen getheilt: Itsch-Aghassys, eine Art Kammerdiener, die bloß den innern Dienst des Hauses versehen, und Tschocadars, Laufdiener, welche den Dienst außer dem Hause besorgen und dem Herrn bey seinen Besuchen oder Gängen nachtreten. Unter den erstern sind allemal vier Beamte, die unter dem Namen Guédikly begriffen werden, welcher anzeigt, daß sie besondere Geschäffte haben. Diese sind: 1. der Khasine'dar (Khazinédar) dem alle untergeben sind, und der besonders die Kleiderkammer, das Silberwerk und die kostbarsten Möblen des Hauses unter sich hat; 2. der Tütündschy, welcher die Pfeifen und Tabak besorgt; 3. der Cahwedschy, welcher den Caffee zubereitet, den man täglich in so großer Menge verbraucht; 4. der Kilerdschy, unter dessen Aufsicht alles steht, was Speisekammer und die Vorräthe des Hauses anbetrifft. Die Lakaien stehen gewöhnlich unter dem ältesten, der deswegen Basck-Tschocadar heißt. Der Großwesir und die Paschas der Provinzen, deren Häuser aus mehrern Beamten und Domestiken von verschiedenen Namen bestehen, sind alle dem Silihdar-Agha, ihrem Schwerdträger, untergeben. Der Kehaya, oder Stellvertreter dieser Herren in allen bürgerlichen und politischen Angelegenheiten übt auch eine Art von Aufsicht über das ganze Haus aus. In den Harems der Großen haben die Sclavinnen auch ihren besondern Dienst mit denselben Titeln, wie die Itsch-Aghassys bey den Herren.

Durchgängig ist es gebräuchlich, die Bedienten in Essen, Wohnung und Kleidung frey zu halten, und der gewöhnliche

liche Lohn ist monatlich eine Zechine, welches jährlich ungefähr 72 Liv. Tourn. (18 Thl.) ausmacht. Aber sie haben außerdem noch beträchtliche Einkünfte, vornemlich in großen Häusern. Sie bestehen in den Geschenken, welche bahschisch oder cahhwé parassy heißen, und das sind, was bey den Italienern die buona mancia, das Trinkgeld bey Franzosen (und Deutschen) ꝛc. Nirgends in der Welt ist dieser Misbrauch so lästig, für die Großen selbst, und die, welche sie oft sehen müssen. Man kann zu keinem Minister, Richter oder Herrn in sein Haus oder sein Geschäfftszimmer kommen, ohne beym Weggehen den Itsch-Aghassys, den Tschocadars und den Thürstehern etwas zu geben. Erhält man einen Brief, eine Nachricht, sie sey angenehm oder unangenehm, so muß man ein Trinkgeld geben. Je vornehmer man ist, oder je ansehnlicher die Person ist, die man besuchen will, desto freygebiger muß man bey diesen Bahschischs seyn. Für die Leute eines Großwesirs, eines Staatsministers ꝛc. müssen also diese Accidenzien sehr beträchtlich seyn. Nirgends tragen die Bedienten Livree. Die Itsch-Aghassys werden durch ihre Tracht, wie durch ihren Dienst, von den übrigen unterschieden. Sie tragen alle Arten seidne Zeuge, selbst Indische Schals. Die Kammerdiener der Wesirs, Paschas und Großen tragen stets Gold- oder Silberstoff. Die Tschocadars haben im Winter Tuchröcke, im Sommer leinwandne oder camelottene, von was für Farbe sie wollen; aber die Form des Türbans darf nie verschieden seyn. Die Bedienten aller Hofbeamten tragen den gewöhnlichen Türban paschaly cawouk. Bediente der Kriegsbeamten haben eine Mütze, wo die Falten des Nesseltuchs verschieden fallen; die Bedienten aller Beamten des Serail tragen eine große Mütze von rothem Tuch, wie die der Bostandschys ist. Zwey von den Lakaien, die ihrem Herrn nachtreten, müssen einer den zusammengelegten Mantel (den er auf der Schulter liegen hat),

der andere den Indischen Schal, den er im Busen stecken hat, tragen. *) Im Fall es regnet, bedeckt der Herr seinen Kopf mit dem Schal, und hüllt sich in den Mantel ein. Alle Personen von gewissem Range tragen nur scharlachne Mäntel von einem kostbaren Venetianischen Tuch, das sie saya nennen. Manche lassen auch Capüchons, baschlik, davon machen, die sie über den Kopf ziehen, um sich noch besser gegen Regen und Schnee zu schützen. Alle Tschocadars tragen Stiefeln von gelber, rother oder schwarzer Farbe, nach dem Stand des Beamten, in dessen Dienste sie sind.

Zu dem Luxus der Equipagen gehört auch noch die Pracht der Barken, mit welchen man auf dem Canal zu Constantinopel fährt; diese Caïks, wie sie heißen, haben vier bis sieben Paar Ruder: meist sind sie vergoldet, und nur die Großen dürfen sie auswendig weiß anstreichen lassen. Man sitzt auf Teppichen oder Jhhrams, den Rücken an Polster von Tuch gelehnt. Der Anstand verstattet niemanden in diesen Barken verdeckt zu seyn, sogar nicht sich der Regen- und Sonnenschirme zu bedienen. Nach dem Monarchen und dem kaiserlichen Hause ist der Großwesir der einzige, dessen Barke zwölf Paar Ruder haben, und mit einem kleinen Himmel von grünem Tuch verdeckt seyn darf. Die öffentlichen Caïks, deren man tausende an beyden Ufern des Bosporus längs den Kais sieht, haben zwey oder drey Paar Ruder, sind fast alle eben so gebaut, sehr leicht, schnell im Fahren, bisweilen mit aufgespanntem Segel, aber auch dem Umwerfen sehr ausgesetzt. Jährlich kommen, vornemlich im Winter, sehr viele Bürger in dem Wasser dieses sehr stürmischen Canals um. Von den Barken der Großen und ihren Equipagen wird im politischen Gesetzbuch gehandelt werden.

*) Diese beyden Tschocadars sieht man auf der 87. und 88. Taf.

III. Buch. Von der Arbeit und Gewerbe, Kessb.

Die Erwerbsarbeit ist dem Menschen vorgeschrieben, als ein Mittel sich den Lebensunterhalt zu erwerben und sich seine Bedürfnisse zu verschaffen. Kein Sterblicher ist davon ausgenommen. Die Propheten selbst haben diese Pflicht, jeder in einer verschiedenen Art, ausgeübt.

C. Adam, unser Stammvater, war ein Ackersmann, Noah ein Zimmermann, Abraham ein Leinweber. David machte Panzerhemden, Salomo Dattelkörbe. Zacharias trieb auch das Zimmerhandwerk, und Ebû-Bekir, der erste Khaliph, das eines Leinwebers. Omer bearbeitete Leder; Osman trieb Handel mit Lebensmitteln; endlich Aly, der Vetter und Schwiegersohn des Propheten, war selbst in der Jugend bey einem Herrn im Dienst, um sein Brod zu erwerben. Diese dem Menschengeschlechte aufgelegte Pflicht gründet sich übrigens auf den heiligen Ausspruch: »mein Diener, bewege deine Hand, und Reichthum die Fülle wird vom Himmel herabkommen.“ [1]) Doch hat das Gewerbe oder die Geschicklichkeit, sich die nöthigen Dinge zum Unterhalt zu verschaffen, mehrere Beschäftigungen für den Menschen, von welchen immer eine besser ist als die andere. Sie machen vier allgemeine Klassen aus, nach ihrem Range in Rücksicht auf die Religion, nämlich:

1. Das Kriegshandwerk, ein Stand, der die Vertheidigung und Fortpflanzung des Glaubens zum Zweck hat;

2. Der Handel, eine vom Propheten geschätzte und geliebte Beschäftigung, welcher sagt: »ein aufrichtiger

1) Ya abdy hurrek yedek ennzel aleyk' er' rizk.

und gerechter Handelsmann ist unter den Seelen, welche durch Frömmigkeit am höchsten erhaben sind;“ [1])

3. Der Ackerbau, welchen gleichfalls die Worte des Propheten ausgezeichnet und aufgemuntert haben: „Der Ackerbauer wird von seinem Gott belohnt;“ [2])

und 4. die verschiednen Künste und Handthierungen, die nur eine Klasse ausmachen, und welche dem Menschen, vornemlich dem Dürftigen, durch die heiligen Worte empfohlen werden: „Arbeit, Kunst, Fleiß, sichern den Menschen gegen Armuth.“ [3])

Jedermann ist verbunden, durch Arbeit sich das Nothdürftige für sich selbst, zur Unterhaltung seiner Familie, und zur Entrichtung seiner religiösen und bürgerlichen Abgaben zu erwerben. Es ist ferner gut, wenn er sich mehr als dieß erwirbt, um sich in den Stand zu setzen, Arme zu unterstützen, und seinen Verwandten und Angehörigen, die in Dürftigkeit schmachten, beyzustehen.

C. Diese Handlungen der Menschlichkeit werden von dem Propheten in folgenden Worten empfohlen: „Das Volk ist die Familie Gottes auf Erden, und der geliebteste Gläubige in seinen Augen ist der, welcher dieser Familie am nützlichsten ist.“ [4])

Es ist endlich verstattet, seinen Gewinn und sein Vermögen zu vermehren, um ein Leben, das man schon sehr gut und bequem führt, noch angenehmer im Aeußerlichen zu machen.

C. Doch

1) Et' tadjir' us-sadouk ma' el-kiram' ul béréreth.
2) Ez-zerâ youtadjer rebbihh'y.
3) El-hirfeth enann-min' el-fakr.
4) En' nass' u Iyal' allah' u f'il-arz ve ahubbuh' um ileïh enfaâhum li iyalih' y.

C. Doch müssen dieser Gewinn, diese Güter allemal auf eine redliche und rechtschaffene Art gewonnen werden, wenn ihr Genuß erlaubt und dem Ewigen angenehm seyn soll; daher der Prophet sich so darüber ausdrückt: „wer die Güter der Erde rechtmäßig sucht, der wird sich Gott nähern mit lieblichem und glänzendem Angesicht, wie der Mond in seinem Lauf.“ [1]) Ob nun gleich der Gläubige die Freyheit hat, im Ueberfluß und Wohlstand zu leben, nach jenem andern Ausspruch: „ich bin gesandt auf dem Wege der Wohlhabenheit und des reichlichen Auskommens, und nicht auf dem Wege der Noth und des strengen Lebens:“ [2]) so ist es doch viel lobenswürdiger, sich in diesem Leben auf das bloß Nothwendige einzuschränken, und die übrigen Güter zu frommen und verdienstlichen Werken anzuwenden.

Nichts ist hassenswürdiger, als die durch unedle und unerlaubte Wege zusammengehäuften Schätze, und die Anwendung der Güter auf Gegenstände der Pracht, des Glanzes und der Wollust, wenn auch diese Güter rechtmäßig erworben seyn sollten.

C. Man höre die Drohung des Propheten gegen lasterhafte und böse Reiche: „Wer die Güter der Erde mit eitlem und wollüstigem Geiste zusammenhäuft, der wird Gott bey seiner Ankunft zornig und als einen Rächer finden.“ [3])

Der Begüterte, welcher seinen Unterhalt in der Furcht des Herrn gewinnt, muß die entgegengesetzten

1) Men talab ed dunya halal' enn mustafeann lakiy' ullah vedjh' u kel-camer leylet' ul-bedr.

2) Bâssé b'il hanifeth' is- sehhleth' ussemhath ve lem bâssé b' ir rehh baniyeth-is-sâbeth.

3) Mentalab 'ed-dunnya mefakhir 'enn mekeassir 'enn lakiy' ullah' y teala ve huwé aleih ghazbann.

Abwege vermeiden, er muß sich in der gehörigen Mitte zwischen Verschwendung und schmutziger Sparsamkeit [1]) in Ansehung seiner selbst oder seiner Familie halten. Fehlen einem Menschen die Mittel des Unterhalts gänzlich, so muß er lieber andere ansprechen, als sich der Gefahr aussetzen, Hungers zu sterben.

C. Doch darf man nur in der äußersten Bedrängniß dieß niederschlagende Mittel ergreifen. Eben so dachte der himmlische Apostel, wenn er sagte: „Das Betteln muß die letzte Zuflucht des Menschen seyn.“ [2]) Wenn man in diesen Zustand gekommen ist, so darf man ihn nicht für schimpflich und entehrend halten, da selbst mehrere Propheten in dem Fall gewesen sind, sich den Unterhalt erbetteln zu müssen. Das Haupt der heiligen Personen, Mohammed selbst, sah er sich nicht einmal genöthigt, seine Zuflucht zum Tische eines seiner Schüler zu nehmen?

Bemerkungen.

Die itzigen Sitten der Mohamedaner sind nur das Resultat dieser Grundsätze, deren Zweck ist, die Arbeitsamkeit aufzumuntern, den Menschen geschäftig und wohlthätig zu machen, ihm Liebe zur Tugend, Geschmack am Mittelstand, Abscheu gegen Laster, Luxus und Misbrauch der Reichthümer einzuflößen, alle Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens und besonders das Kriegshandwerk zu veredlen.

§. 1. Sol-

1) Bila issraf' inn vela taktir' inn.

2) Es-soual akhir kessb' ul-âbd.

§. 1.

Soldatenstand.

Nur ein solcher Gesetzgeber, wie Mohammed war, Krieger und Staatsmann zugleich, konnte den noch barbarischen Völkern, jene verwüstende Kunst, welche die Vernunft mißbilligt, als die edelste aller Beschäftigungen darstellen. Ihm war es aber wichtig, jenes verderbliche Vorurtheil zum Religionsgrundsatz zu erheben, um bey seinen Anhängern den kriegerischen Geschmack und Geist stets zu unterhalten, und den Islam dadurch desto schneller zu verbreiten. Militärische Regierung ist auch die Grundverfassung aller mohamedanischen Staaten geworden. Jeder Bürger ist Soldat, stets bereit die Waffen zu ergreifen und unter des Propheten Fahne zu marschiren. Die ganze Nation muß als eine große Armee betrachtet werden, deren Befehlshaber der Oberherr ist. Fast alle alte Khaliphen machten es sich zur Pflicht, in Person an der Spitze ihrer Armeen auszuziehen. Die zehn ersten Sültans des Osmanischen Hauses folgten diesem Beyspiel. Selim II., der sich davon entfernte, übertrat die Gesetze des Curann, und opferte alle Pflichten seinem wollüstigen Hange auf. Seitdem haben alle Monarchen, die sich nicht dem weichlichen Leben des Serail entreißen konnten, das Commando ihrem Stellvertreter, dem Großwesir, übertragen. *) Im militärischen Gesetzbuch wird alles vorkommen, was die Truppen und den Krieg angeht. Hier wollen wir nur bemerken, daß, wenn dieser Haupttheil der öffentlichen Staatsverwaltung übel eingerichtet ist, man nicht erstaunen darf, daß es in den andern Zweigen der Regierung auch Fehler und Unvoll-

*) Die neuere europ. Kriegskunst, der die Othomanen so sehr nachstehen, macht es auch für ihre Oberherren zu gefährlich.

kommenheiten giebt. Die Gesetze, welche den Zustand und das Vermögen der Bürger, den Ackerbau, Handel, Künste und Fleiß betreffen, haben bey den Othomanen noch nicht sich dem Grad der Vollkommenheit genähert, zu dem sie bey den Europäern gekommen sind.

§. 2.

Handel.

Der Handel in den Staaten des Großherrn würde, so groß er auch ist, doch noch viel ausgebreiteter seyn, wenn der Mohamedaner besser unterrichtet wäre, das Ministerium den Ackerbau und die Künste aufmunterte, und die Unterthanen alle Vortheile der großen Länder, des fruchtbaren Bodens, der reichen und verschiedenen Produkte und einer so großen Menge Seeplätze, die ihre Lage zu bequemen Stapelplätzen des Morgenlandes und Abendlandes macht, genießen ließ. Alle Unterthanen des Reichs ohne Unterschied treiben den innern Handel mit den Produkten der Natur oder der Künste, die aus einem Lande in das andere gebracht werden. Große Caravanen gehen oft durch das ganze Reich, und viele Schiffe bedecken die Meere und schiffbaren Flüsse. Alles ist sehr einfach in ihren Handelsunternehmungen. Die Kaufleute machen kurze Verzeichnisse von dem, was sie kaufen oder verkaufen, bezahlen mit Waaren oder mit Geld, und sind genau genug in Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Der Reichste, dessen Handel am beträchtlichsten ist, hat doch nur ein Kaufmannsbuch und höchstens zwey Kaufdiener. Von Wechselbriefen haben sie nur einen unvollkommnen Begriff, und Assecuranzen kennen sie gar nicht. Im Nahmen Gottes fangen sie ihre Unternehmungen an: gelingen sie oder mißglücken sie, so segnet man die Vorsehung, und unterwirft sich ohne Murren seinem Schicksal. Diese aus der Lehre von der Vorherbestimmung fließende Gesinnung hat sich unmerklich auch

der

der Gemüther der christlichen Unterthanen bemächtigt, zufolge einer Aehnlichkeit der Sitten und Meinungen, die in der Länge zwischen verschiednen Völkern und Personen eines Reichs entsteht.

Der große Handel ist ganz in den Händen der herrschenden Nation; ihr Reichthum und ihre ausschließenden Vorrechte in Ansehung der Abgaben bringen dieß so mit sich. Da man den Handel gar nicht für unanständig hält, so machen die Großen aller Stände ohne Bedenken ihre Speculationen; wenn einige aus Delicatesse oder Unwissenheit sie verwerfen, so vertrauen sie doch ihre Capitalien einsichtsvollen Factoren oder Verwaltern an, denen sie einen Theil des Gewinns abgeben. Mehrere Handelszweige sind auch in den Händen der nichtmohamedanischen Unterthanen. Griechen, Armenier, Juden u. s. f. haben die Freyheit, sie zu betreiben. Die Griechen, welche vornemlich auf den Inseln, den Küsten und in den Seestädten leben, widmen sich deswegen mehr, als die übrigen Bürger, der Schiffarth und Fischerey. Die Armenier machen mehr Handelsspeculationen auf dem festen Lande. Sie sind es, die mit den Mohamedanern vermischt, die reichen Caravanen ausmachen, welche man jährlich Asien durchreisen sieht, um die Produkte der vier Welttheile zu verbreiten. Die Menge von Bagage, Thieren, Soldaten, Waffen bey einer solchen Caravane stellt eine Gewohnheit des höchsten Alterthums dar, und beweiset zugleich die Nothwendigkeit, sich nie von seinen Gütern zu trennen, sondern sie immer unter guter Bedeckung bey sich zu führen. Diese Vorsicht ist um so nöthiger, da man in Gegenden, wo die Sicherheit der Heerstraßen noch unter den Mängeln der Polizey leidet, beständig den Angriffen der Räuber ausgesetzt ist. Juden machen vorzüglich die Mäckler. Sie sind die Faktoren von beynahe allen Handelsleuten im Reiche. Verkauf, Kauf, Tausch, Zahlungen, alle Handelsgeschäfte gehen durch sie. Sie

verwalten auch als Unterbediente faſt alle Finanzkammern, ſo wie die Güter der meiſten Großen.

Börſen giebt es in keinem Platz des Reichs. Hier iſt von keinen königlichen Effecten, öffentlichen Anleihen, Agiotiren, Abzug (escompte) die Rede. Der Wechſelcours in einigen Städten bezieht ſich nur auf die europäiſchen Angelegenheiten. Aller Handel überhaupt geſchieht in den Waarenlägern der Kaufleute, oder in den Bezeſtenns (Bézesstenns), den Tſcharſchys, den Khanns und den Kéarbann-ſéraïbs. *) Die Bézeſtenns ſind große Gebäude, in welchen die koſtbarſten Handelsartikel in Juwelen, Kleinoden, Gold, Silber und reichen Stoffen aufbehalten werden. Die Bewachung und Aufſicht derſelben iſt zwey Kehayas anvertraut, die die Regierung ernennt. Sie ſind für die geringſte Unordnung, die hier vorfällt, für die kleinſte nächtliche Entwendung verantwortlich. Es iſt hier alles ſo geſichert, ſelbſt gegen Feuersbrünſte, daß ſogar Obrigkeiten das Vermögen der Minderjährigen und Wayſen hier gewöhnlich niederlegen. Auch Bürger, die bey einer Reiſe, ihre Briefta ſche und Koſtbarkeiten in Sicherheit bringen wollen, bedienen ſich dieſes Orts. Die Tſcharſchys ſind ein unermeßlicher Sammelplatz von Butiken, wo man verſchiedene Gewerbe treibt, und wo faſt alle Bedürfniſſe der Nahrung, Kleidung und des Hausgeräths zu haben ſind. Die Khanns ſind öffentliche Häuſer, welche den Banquiers und großen Kaufleuten vorbehalten ſind; jeder nimmt hier ein oder zwey Zimmer ein, wo ſie arbeiten und ihre Geſchäfte treiben. Gewöhnlich bringen Mannsperſonen hier die Nacht zu. Kein Frauenzimmer hat die Freyheit herein zu kommen, ſelbſt am Tage nicht, es müßte ſie denn

*) Auch werden die großen Handelsplätze in den Städten Bazars genannt. Franklin Reiſen nach Perſien, Forſters Mag. I. S. 341. Lüdeke I. S. 69. II. S. 22.

denn der Aufseher des Khanns oder sein Stellvertreter hereinführen, aber einer von beyden muß auch Zeuge der Unterhaltung seyn. Der erstere heißt Khanndjy, der zweyte Oda-Baschy. Zu Constantinopel zählt man ungefähr 40 solche Khanns: die beträchtlichsten sind Walide-Khany, Wesir-Khany, Jeny-Khany, Tschokhadschiler-Khany u. s. f. Die Kearbann-seraïhs sind Arten Hallen, in welche sich gewöhnlich die Caravanen, die Reisenden und die Kaufleute mit ihren Gütern begeben.

Alle diese Gebäude, die meistens von Marmor aufgeführt sind, dienen zu Niederlagen aller roher oder verarbeiteter innländischer oder ausländischer Produkte. In mehrern Städten werden jährlich ansehnliche Messen gehalten, wo große Handelsleute die Waaren aus der ersten Hand kaufen, und dadurch sich einen beträchtlichen Gewinn verschaffen.

Der auswärtige Handel ist fast ganz in den Händen der Ausländer. Es würde unnöthig seyn, hier von den europäischen Comtoirs zu Constantinopel und den in vornehmsten Handelsplätzen der Levante zu reden. Man kennt den Umfang des Handels jeder Nation, vornemlich der Franzosen, Engländer, Holländer, Venetianer. Alle bezahlen mäßigere Abgaben als die Eingebohrnen selbst, wie wir im politischen Gesetzbuch beym Artikel von den Finanzen sehen werden. Wenn der Othomanische Kaufmann nicht auf Handelsunternehmungen außerhalb des Reichs denkt, die grüne Flagge nicht in den Häfen des mittelländischen Meeres und des Oceans weht, keine Handelshäuser zu Marseille, Cadix, London, Amsterdam, errichtet sind, so muß man dieß nur den Volksvorurtheilen und den falschen Folgerungen aus dem Gesetz zuschreiben. Freylich erlaubt dieß keinem Mohamedaner, sich in nichtmohamedanischen Ländern niederzulassen, aber es spricht nur von beständiger Wohnung, nicht von einstweiligem Aufenthalt. Wenn also ein Moslem mehrere

Jahre

Jahre hinter einander in christlichen Ländern bliebe, mit der Absicht, in sein Vaterland zurückzugehen, so würde er nicht gegen das Gesetz sündigen, und wenn er auch im Auslande sterben sollte. Wollten die Gesetzverständigen und die Großen gemeinschaftlich an der Ausrottung so verderblicher Vorurtheile arbeiten, so würde man bald in der Monarchie sich Grundsätze bilden sehen, die ohne Verletzung der Gesetze einer gesunden Politik und dem Staatsinteresse zuträglich seyn würden. Noch hält ein anderer Grund den Mohamedaner zurück; er fürchtet, seine Freyheit und seine Güter laufen unter fremden Völkern Gefahr, wo er das Völkerrecht nicht so streng befolgt glaubt, und niemand von seiner Nation in öffentlichem Charakter findet, der ihn so würksam beschützen könnte, wie Ausländer in den Staaten des Großherrn beschützt werden. Daher entschließen sich nur wenige Mohamedaner, des Handels wegen aus den Städten des Reichs zu gehen, und einige Zeit selbst in den Städten, die von der Gränze nicht weit entfernt sind, zu verweilen.

Von den nichtmohamedanischen Unterthanen, besonders den Griechen, sind viele, welche Häuser zu Venedig, Livorno, Petersburg, Amsterdam ꝛc. errichten; mit ihren Correspondenten in den vornehmsten Othomanischen Städten unterhalten sie immer eine Handelsverbindung, und befolgen übrigens die Methode der Europäer im Handel. Würden diese Handelshäuser von der Regierung unterstützt, so könnten sie sehr viel zur Vergrößerung der Staatseinkünfte beytragen, indem sie den Landesprodukten einen größern Werth und Vertrieb verschafften; allein man duldet sie kaum. Das Vaterland verlassen wird als Verletzung des Gesetzes angesehen, und jeder Unterthan, der da reiset oder sich in einem christlichen Staate niederläßt, wird gewöhnlich als Ueberläufer betrachtet, und er setzt oft seine Verwandten und Correspondenten im Reiche üblen Behandlungen aus. Solche Vorurtheile hem-

hemmen nicht nur den Fortgang des auswärtigen Handels zum Vortheil der Bürger, sondern auch die Fortschritte des Seewesens und der Schiffarth. *)

§. 3.

Schiffarth.

Die Zahl der Schiffe bey den Othomanen ist dem Umfang ihrer Seestaaten nicht angemessen. Schiffsbaukunst und Schiffarth haben noch keine großen Fortschritte gemacht. Fast alle ihre Fahrzeuge sind ohne gehöriges Verhältniß hoch, das Tauwerk ist mangelhaft, und das Holz nicht genug ausgetrocknet, ehe es gebraucht wird. Die zum Fahren an den Ufern und in dem Archipelagus bestimmten Fahrzeuge, welche meistens von Griechen bemannt und geführt werden, sind kleine Schiffe mit einem Mast, den man volik nennt; sie haben lange Seegelstangen, große Seegel und das Hintertheil ist breit und sehr erhaben.

Die Griechen, die ehemals in der Schiffarth sich so sehr hervorthaten, sind noch itzt nebst den Bewohnern der drey barbarischen Staaten in Afrika, viel geschickter darin, als die Othomanen. Doch haben auch diese sehr gut geschriebene Abhandlungen über die Schiffskunst. Mehrere Sültans, wie Süleyman I. haben vorzügliche Sorge darauf gewandt, die Nation hat doch nicht ausgezeichnete Fortschritte gemacht: erst nach der unglücklichen Schlacht bey Tschesmé unter Mustapha III. hat sie die Wichtigkeit dieser Kunst einsehen gelernt. Seit jener Zeit beschäftigt sich die Regierung, durch den unermüdeten Eifer des Großadmirals, Ghazy Hassan Pascha unterstützt, ernstlicher

*) Zu diesem Abschn. kann man D. C. W. J. Gatterers Abh. von dem Handelsrange der Osmanischen Türken nützlich vergleichen.

licher als jemals mit allem, was das Seewesen angeht. Außer der 1773. zu Constantinopel errichteten Schule der Mathematik, Muhendiss-Khané genannt, hat der Großwesir Hamid Khalil Pascha 1784. eine zweyte anlegen lassen, welche noch mehr alle Kenntnisse umfaßt, die sich auf die Schiffarth beziehen. Geschickte Lehrer, meistens Ausländer, besorgten den Unterricht, und dirigirten selbst den Bau einiger Kriegsschiffe in den Zimmerplätzen der Hauptstadt. Das Bestreben, das Seekriegswesen zu vervollkommnen, muß nothwendig auch auf ihre Handelsmarine Einfluß haben.

Der itzige Zustand dieser Marine ist gar nicht blühend. Viele Officiers und Matrosen verstehen die ersten Anfangsgründe der Schiffskunst nicht. Einige Reïss oder Schiffscapitains kennen den Gebrauch des Compasses nicht, und bedienen sich keiner Seekarten: die Lehre von dem vorherbestimmten Schicksal dient ihnen zum Piloten mitten unter Stürmen und Wellen; scheitern sie an einer Küste oder Insel, so schreiben sie es nicht sowohl ihrer Unwissenheit, als den unveränderlichen Rathschlüssen des Himmels zu. Dieß Vorurtheil macht, daß sie in jeder Jahreszeit viele Schiffe verlieren, vornemlich auf dem schwarzen Meere, wo ihre Schiffarth beträchtlicher ist, weil sie den Unterthanen des Reichs ausschließungsweise vorbehalten gewesen ist. Daß die beyden Kaiserhöfe die freye Schiffarth auf dem schwarzen Meere durch den Thracischen Bosporus erhalten haben, ist bekannt; was man diesen beyden verbündeten und mächtigen Nachbarn hat zugestehen müssen, das hat die Pforte doch noch nicht, weder durch Freundschaft noch durch Interesse oder Politik bewogen, andern Handelsnationen gestatten wollen, deren Schiffe ins weiße Meer, an alle Küsten und auf alle Inseln gehen. Auswärtige Fahrzeuge, vornemlich französische und ragusanische haben auch noch den Vortheil, daß sie die Küstenfahrten von einer levantischen Stadt zur andern thun.

Kluge

Kluge Mohamedaner ziehen die Steuerleute und Schiffer dieser Nationen den ihrigen vor. Die Regierung selbst bedient sich ihrer oft zur Transportirung der Kriegsbedürfnisse und Lebensmittel, vornemlich zur Verproviantirung Constantinopels.

§. 4.

Ackerbau.

Obgleich der Ackerbau bey den Othomanen nicht sehr blühend ist, so ist er doch nicht so vernachläßigt, als man in Europa glaubt. Jede Provinz findet in dem Produkt ihrer Lande den Unterhalt; die fruchtbarsten Gegenden, wie Morea, die Wallachey, Moldau, das untere Anatolien, Syrien, Aegypten u. s. f. geben jährlich ihren Ueberfluß an die unfruchtbarsten und gebirgigsten Gegenden ab: im ganzen Reiche herrscht Ueberfluß; selten spürt man den Hunger, und alle Jahre nehmen die Europäer beträchtliche Ladungen zu Smyrna, in Morea und an verschiednen Küsten des Reichs ein. Zwar ist die Ausfuhr streng verboten, allein das Ministerium ist so weise, die Augen dabey zuzudrücken, vorzüglich in den fruchtbarsten Jahren. Man ärndtet also gewöhnlich mehr ein, als zum Unterhalt aller Bürger erfordert wird. Und doch könnte in Ansehung der Fruchtbarkeit des Bodens und des Umfangs der Othomanischen Besitzungen der Ackerbau viel blühender seyn, wenn die Regierung den Ackerbauer mehr aufmunterte, die Großen und Staatsbeamten nicht täglich willkührlichen Einziehungen ihres Vermögens ausgesetzt, und Privatpersonen, Mohamedaner und Christen, nicht der Habsucht eines Pascha, eines Bey, eines Agha unterworfen wären, welche sich der Straflosigkeit dadurch versichern, daß sie die an ihren Räubereyen Antheil nehmen lassen, welche sie unterdrücken sollten. Zu diesen Fehlern der Regierung kommen

noch

noch Einschränkungen des Handels mit den Lebensbedürfnissen und der innern Circulation. Die wichtigste ist die Bestimmung eines festen Preißes der Lebensmittel. Zu Constantinopel hat der Istambol-Cadissy, der ordentliche Richter der Hauptstadt, die Oberaufsicht darüber. Einer seiner Naïbs oder Stellvertreter hat die Bedienten der Einnahmestube, Ounn-Capann genannt, die am Ufer des Bosporus zwischen dem Serail und der Admiralität errichtet ist, unter sich. Hier landen alle mit Getreide beladene Schiffe, die aus dem schwarzen oder weißen Meere kommen. Der Naïb hält ein Verzeichniß davon, bestimmt den Preiß sehr willkührlich, und macht noch willkührlicher die Vertheilung an alle Becker der Hauptstadt. Niemand darf Lebensmittel in ein Magazin legen, um sie nach Gefallen zu verkaufen; auch existiren keine Kornböden oder Niederlagen zu solchen Speculationen. Die Fehler dieses ökonomischen Systems ziehen oft gerade das Uebel nach sich, das man vermeiden will. Die Aufhaltung vieler Schiffe, die oft zwey, drey Monate warten müssen, ehe die Reihe an sie kömmt, auszuladen; der Zwang, den man den Beckern auflegt Getreide zu kaufen, das sie dann in schlechten Behältnissen bey ihren Backhäusern und Mühlen, welche ganz von Holz sind, aufbewahren müssen; der Schade, den vieles Getreide durch das Meerwasser leidet, und die Feuersbrünste, die vieles verzehren, setzen die Hauptstadt doch den Gefahren des Hungers aus.

Die Regierung sucht zwar allen Mangel zu verhüten. Sie kauft jährlich aus der Staatskasse ungefähr eine Million Wispel (quilots) Getreide in den fruchtbarsten Gegenden ein, z. B. zu Volo, Salonichi, Rodosto, Cara-Aghatz, *) Varna ꝛc. und läßt es in ein großes Kornmaga-

*) Kara-Agadsche nach Peyssonel Handel des schw. Meeres S. 311.

magazin im Hafen der Admiralität schaffen. Dieß rührt man nur im Nothfall an. Die Regierung würde noch mehr Lob verdienen, wenn sie sich alles Eigennutzes und Alleinhandels dabey enthalten wollte. Sie bezahlt für den Wispel (quilot) *) dieses Getreides mit 20 Paras, und überläßt es den Bäckern nur, wenn es im hohen Preiße zu 35, 40, 45 Paras ist, also mit einem Gewinn von 50, 60 oder 70 Procent. Noch verhaßter sind die Maaßregeln der dazu angestellten Beamten. Die Capudschys-Baschys, eine Art Kammerherren, haben gewöhnlich diese sehr einträglichen Kommissionen. Unter dem Titel Mubaïadgy, d. i. öffentlicher Aufkäufer oder Einsammler, durchlaufen sie die ihnen angewiesenen Districte, und nöthigen die Privatpersonen, das Getreide in dem Handelsplatz selbst gerichtlich zu überliefern. Der Staat hat ihnen dafür zehn Procent auf Kosten der Eigenthümer verstattet, aber sie plagen dieselben noch auf vielfältige Art. Sie verkaufen sogar den zehnten oder funfzehnten Theil des ihnen anvertrauten Weitzens, und mischen dafür eben so viel Gerste, Roggen und Stroh bey; bisweilen lassen sie auch die Körner im Meerwasser aufschwellen, ihren Betrug, den sie auch noch beym Messen begehen, zu verbergen. Werden solche Betrügereyen zu weit getrieben, so bestraft die Regierung sie freylich mit Verweisung, Einziehung der Güter, oft mit dem Tod. Allein ungeachtet dieser Strenge, sind andere, die man anstellt, nicht treuer. Das auf Rechnung des Großherrn verkaufte Getreide ist daher immer schlechter, als das der Privatpersonen, und das Brod ist nicht nur in den Provinzen, sondern auch in der Hauptstadt sehr mittelmäßig. **)

§. 5.

*) Das Quillot ist in den verschiednen Provinzen verschiednes Maaß. Peyssonel S. 332 f.

**) Man vergl. Volney Bemerkungen über den Ackerbau in Syrien, Voyage en Syrie, II. 372 ff.

§. 5.

Mechanische Künste.

Wir halten es für unnütz, uns über die vielen Produkte der Othom. Länder, wie Kaffee, Reis, Flachs, Zucker, Seide, Wolle, Baumwolle, Galläpfel, Wachs, Ziegenhaar, Oel, Salz, Tabak, Früchte, Weine, Leder ꝛc. auszubreiten. Europäischen Handelsleuten sind sie bekannt. Aber von den Manufakturen in verschiednen Provinzen, die eine Menge Bürger beschäftigen, wollen wir etwas umständlicher handeln. Man macht sehr schöne Zeuge von Seide, Garn oder Baumwolle; sie sind entweder einfach, oder mit Gold und Silber gestickt. Man kennt die Musseline, dulbend, und die Cuchnys von Constantinopel und Brussa, die Germessüths (guermessuths) von Alep, die Sarsche, shaly, und die Camelots, sof, von Angora, Tossia und Cairo, die gewässerten Taffete, (tabis) haré, und die Sandalen (Schuhe) von Chio, die Burs, *) aladjea, von Magnesia, die bassma oder indianischen Kattune von Tocath und Castambol, die Sophaküssen und die Hemden von feiner Gaze, bouroundjouk, aus Brussa und Salonichi; die Nesseltücher, yémények und tschembers, und die seidnen, goldnen oder silbernen Spitzen, die Teppiche von Smyrna und Salonichi; die Sedschades (sedjeadés), die Jhhrams, die Fess oder Calotten aus der Barbarey; die Seife von Candia; den gelben, rothen und schwarzen Saffian; eisernes und kupfernes Geräthe jeder Art; prächtige goldne und silberne Stickereyen; gefärbte Seide; verschiedene Goldschmidtsarbeiten; kurze Waaren;

*) Es ist eine Art grobe Zeuge aus Baumwolle gemacht, die man zu Marseille bours nennt. s. Peyssonel S. 449.

ren; damaſcirte Klingen; den Guß der Kanonen, Flinten, Piſtolen ꝛc. *)

In Anſehung der Uhrmacherarbeit, der Spiegelgläſer, Glasfabriken, Papiermühlen, eingelegter Arbeit ſind die Othomanen freylich noch nicht weit. Aber noch erſtaunlicher iſt es, daß die Regierung nicht darauf gedacht hat, Tuchmanufakturen in dem Reiche anzulegen, und daß ſie hierin immer noch von fremden Nationen abhängig iſt. Salonichi iſt die einzige Stadt des Reichs, wo man ein grobes Tuch für die Janitſcharenmiliz verfertigt. Verſchiedene Diſtricte von Natolien geben nur eine Art von ſchwarzem und weißem Filz, aba genannt, der zur gewöhnlichen Kleidung der Derwiſche und der unterſten Klaſſen des Volks dient.

Jede Kunſt, jedes Gewerbe hat ſeine beſondern Geſetze, und die, welche es treiben, machen abgeſonderte Innungen aus, Essnaf genannt. Vom Staat ernannte Beamte führen die Oberaufſicht zur Erhaltung guter Ordnung. Sie heißen Kéhaya, und jeder hat noch einen Subſtitut unter dem Namen Iyith-Baschy; alle aber ſtehen unter dem Iſtambol-Cadiſſy. Am frühen Morgen werden alle Läden geöffnet, und des Abends regelmäßig geſchloſſen; die beyden Beyramsfeſte ausgenommen, wird die Arbeit und der Handel gar nicht unterbrochen. Viele Mohamedaner machen es ſich zur Gewiſſenspflicht, irgend eine Kunſt auszuüben. Die Geſchichte aller Jahrhunderte ſtellt tauſend Beyſpiele, ſogar unter den alten Khaliphen, auf. Mehrere Fürſten des Othomaniſchen Hauſes und ſogar einige Sültans haben dieſen edlen Arbeitseifer gezeigt, vornemlich in der Zeit, wo ſie eingeſperrt

*) Man ſehe über dieſe und andere Artikel die Abh. über den Handel von Smyrna bey der deutſch. Ueb. von Peyſſonels Handel auf dem ſchwarzen Meer, S. 420 ff.

waren. Ahmed III. der die Schreibkunst gut verstand, schrieb die Gesetzbücher ab, fertigte schöne Inschriften und Tafeln mit dem Namen Gottes, Mohammeds und der vier ersten Khaliphen, ingleichen mit dem Namenszug Toughra des Oberherrn, in großen Charakteren; denn nur mit solchen Schildereyen darf man Moskeen und Häuser ausschmücken. Mahmud I. machte Zahnstocher von Ebenholz und Elfenbein und kostbare Goldschmidtsarbeiten und Bijouterien. Osman III. beschäftigte sich mit Tischlerarbeit; insbesondre gelangen ihm die kleinen Schreibcommoden, pischtahhta, welche alle Personen von der Feder immer zur Seite stehen haben, ihr Schreibzeug darauf zu setzen und ihre Papiere darin zu verschliessen. Mustapha III. hatte eine prächtige Werkstatt, wo er sich mit den zu seinem Dienst und zu seiner Wache bestimmten Officiers einschloß, um Münzen zu prägen. Abd' ál'-Hamid I. hatte den besondern Geschmack, Bogen und Pfeile zu machen; mit eigner Hand verfertigte er mehrere solche Waffen sehr vollkommen. Selim III. der itzt regiert, malte musselinene Tücher zum Gebrauch der Frauenzimmer. Fast alle Prinzen machen es sich zur Pflicht, die Arbeit ihrer Hände dem Grabe des Propheten zu Medina oder der Kaaba zu Mecca zu weihen. Manche beschenken auch ihre Günstlinge und genauen Freunde damit. Wenn sie in ihrer Jugend und während der Einsperrung Gelegenheit zu Verbindungen mit Personen des Hofes finden, so ist es der ausgezeichnetste Beweis des Wohlwollens, den sie ihnen geben können, daß sie ihnen diese Produkte ihrer Hände schicken.

§. 6.

Baukunst.

Der geringen Fortschritte in Künsten und Wissenschaften ungeachtet, kann man doch nicht behaupten, daß den

den Othomanen auch die ersten Grundsätze der Baukunst und Meßkunst unbekannt wären. Freylich sieht man bey ihnen nicht solche öffentliche Plätze, gepflasterte Wege, gerade Straßen, prächtige Häuser, Triumphbögen, Obelisken und andere Denkmäler der Baukunst, wodurch Griechen und Römer sich so berühmt machten, und welche man noch bey den meisten neuern Nationen findet; aber man kann jener Nation doch nicht Kühnheit und selbst einen gewissen Geschmack in den Gebäuden absprechen. Die verschiednen Gebäude des Serail, die kaiserlichen Moskeen, die Wasserleitungen, die Mausoleen der Sültane, die Kasernen der Janitscharen, die öffentlichen Khanns, die Palläste der Großen und viele Gebäude der Hauptstadt und der größern Städte des Reichs beweisen, daß es gar nicht an Talenten fehlt, alles Große in den Künsten auszuführen.

Die Gestalt der Gebäude und die Abtheilung der Zimmer gleicht dem nicht, was man auswärts überall sieht; die Häuser haben gewöhnlich nur ein oder zwey Stockwerke, selten drey. Der untere Theil auf der Erde ist den Hausbedienten überlassen, und besteht aus zwey oder drey großen Stuben, coghoshs genannt, die allen gemeinschaftlich sind. Die Wohnung des Hausherrn ist allemal in zwey Flügel getheilt, einer davon wird von dem Frauenzimmer bewohnt. Die Treppe stößt an eine Art Salon, Diwan-Khané genannt, der in großen Häusern sehr weit ist, er dient als Vorsaal und hat mit allen Stuben dieses Stockwerks, die rund umher angelegt sind, Gemeinschaft. Die nachläßige Bauart, die Größe der Zimmer, die doppelten Fenster, und der leichte Gang von einem Zimmer zum andern erwecken Vergnügen und Fröhlichkeit. In allen Stockwerken eines Hauses, selbst des Volks, ist der Boden getäfelt. Man nimmt gemeines Holz dazu, das in Breter zerschnitten wird, die über einen Fuß breit sind, und in ihrer völligen Länge hinge-

legt werden. In den Häusern der Großen wird häufig Holz von Haselnuß oder Nußbaum genommen: die europäischen Fußboden kennt man nicht, der Marmorstücken oder Quadersteine bedient man sich nur zu den Bädern, Küchen, Treppen und Sälen öffentlicher Gebäude. Wenn einige Große sich erlauben, ihre Häuser zu verzieren, so geschieht es nur im Innern, nie auswendig, oder in den Theilen, welche das Publikum sieht. Die Häuser aller nichtmoslemischen Unterthanen sind schwarz, oder mit dunkeln Farben angestrichen. Man sieht sehr wenige Gebäude, die zwischen dem Hof und Garten errichtet wären; die meisten sind auf die Straße heraus gebaut; sie haben nicht alle denselben Anstrich, dieselbe Höhe, Gestalt und architektonische Einrichtung; dieß giebt große Mannichfaltigkeit. Kein Bürger darf seinem Geschmacke folgen: er darf keine Fenster auf das Haus oder den Grund und Boden des Nachbars hin machen lassen; er kann auch nicht nach Gefallen sein Haus erhöhen; die Polizeyeinrichtungen bestimmen die Höhe für die Häuser der Mohamedaner zu 12. Pics, für die der Nichtmohamedaner, von was für einer Nation und Religion sie auch seyn mögen, zu 10. Pics, um die Gefahr der Feuersbrünste zu vermindern, das Löschen zu erleichtern, der freyen Luft Durchgang durch die ohnehin engen Straßen zu verschaffen, und den öffentlichen Gebäuden, vornemlich den Moskeen die Aussicht über alle andere Gebäude der Stadt zu lassen. Die Oberaufsicht über die Gebäude führt zu Konstantinopel ein Beamter, Mimar-Agha genannt. Ohne seine ausdrückliche Erlaubniß darf niemand bauen. Er bestimmt die Höhe der Gebäude, zeichnet auf der Seite der Straße die Linie, wo der Grund gelegt werden soll. Seine Einwilligung ist auch zur Errichtung desjenigen Theils vom Dache, satschak, nöthig, welches über die auswendige Mauer hervorragt, und von wo das Regenwasser fast perpendiculär auf die Straße fällt. Von ihm

erhält

erhält man auch die Freyheit, Balcons vor den Fenstern anlegen zu dürfen. Diese Balcons nennt man schahnischinn, ein persisches Wort, welches einen königlichen Sitz bezeichnet. Sie sind auf allen Seiten mit Küssen und Jalousien versehen und machen den angenehmsten Aufenthaltsort der Weiber aus. Das Amt eines Mimar-Agha ist sehr einträglich, nicht nur wegen der gesetzmäßig bestimmten Gefälle bey jedem neuen Bau, sondern auch wegen der Geschenke, die er erhält, sobald er von der Strenge der Vorschriften abweicht, über die er wachen soll. Die großen Polizeybeamten, der Janitscharenaga, der Bostandschy-Baschy, der Woiwod von Ghalata u. s. f. haben auch gewisse Einkünfte von allen neuen Bauen, welche in den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Quartieren angestellt werden. Die Häuser sind ganz von Holz und mit rothen Ziegeln gedeckt: nur Moskeen und öffentliche Gebäude werden von Stein erbauet und mit Bley gedeckt, wie das Serail oder der Pallast des Großherrn. Doch findet man in sehr vielen Häusern ein paar Zimmer von Stein oder Marmor, kéarkir genannt, die sehr fest gebauet, und mit eisernen Thüren und Fensterläden versehen sind, um sie völlig gegen Feuer zu sichern; in diese Zimmer bringt man auch, wenn Feuer entsteht, so schleunig als möglich, die besten Sachen, um sie der Wuth des Feuers zu entziehen.

Die meisten Häuser haben große Thorwege, selbst die unansehnlichsten; Küchen und Speisekammern sind allemal auf der Erde. Keller, Pferdeställe, Magazine sieht man nie unter der Erde, noch weniger Kramläden: einige kennen dieß bey engen Wohnungen doch so nöthige Hülfsmittel gar nicht, und andere würden fürchten, solche unterirrdische Wohnungen wären zu feucht. Wasser ist fast in allen Häusern, vornemlich in den Pallästen der Grossen, im Ueberfluß. Gewöhnlich hat man Cisternen, sarnidjh, die sehr tief und künstlich gearbeitet sind. Das

Regenwasser fließt dahin in mehrern Röhren, die längs dem Dache angebracht sind. Dieß Wasser ziehen die Mohamedaner seiner Leichtigkeit wegen jedem andern vor. Sonst ist fast kein Haus, wo nicht ein Brunnen, oder doch in der Nähe ein öffentlicher Springbrunnen wäre. Wohlthätige Personen vermachen selbst einen Theil ihres Vermögens zur Unterhaltung solcher Anstalten.

Die Häuser von Bürgern und Privatpersonen nennt man Ew, die Hotels der Großen und aller Staatsbeamten Conak oder Khané; die Palläste des Sültans und des Großwesirs führen allein den Namen Séraï, welches die Europäer Serail aussprechen. Um sie beyde zu unterscheiden, nennt man das erstere Séraï houmayounn, das ist, königlicher oder kaiserlicher Pallast; das zweyte Séraï sadr-Aly, das ist, Pallast des obersten Ministers. Noch gewöhnlicher nennt man es Pascha Capoussy, das ist, Pforte, Pallast des Pascha, unter welchem Namen man auch in allen Provinzen die Hotels der Paschas oder Statthalter der Provinzen begreift. Nur uneigentlich werden die Häuser der auswärtigen Minister von ihren Leuten und den Bewohnern ihrer Quartiere Seraï genannt; der Staat und die Nation nennt sie nur, wie die Wohnungen der Großen des Landes, Conak. Die öffentlichen Hotels, die dem Staate gehören, heißen auch Capou, zum Beyspiel, Defterdar-Capoussy, der Pallast des Finanzministers, Agha-Capoussy, der Pallast des Janitscharenaga u. s. f. Diese Gebäude sind, so wie die Häuser der Privatpersonen, ungeachtet ihrer Mängel und des wenigen Geschmacks der Verzierungen, doch angenehm und bequem. Sie würden noch besser seyn, wenn das Aeußere nur wenigstens dem Innern entspräche, die Faßaden regelmäßiger und zierlicher, die Läden mit Glasfenstern versehen und geschmackvoll angestrichen, die Straßen gerade, nicht so eng, und gut unterhalten wären. Nur eine Straße der Hauptstadt ist durch ihre

Brei-

Breite und Gröſſe merkwürdig, es iſt die Divan-yoli, die vom Serail bis zum Thore Edirné-Capouſſy geht, und auf welcher alle feyerliche Aufzüge gehalten werden. Kein Haus iſt numerirt, man ſieht keine Anſchläge, keine Wappen oder Zeichen daran. Nur öffentliche Wohnungen und milde Stiftungen haben Aufſchriften, die oft in einem ſchwülſtigen Stil mit goldnen Buchſtaben geſchrieben ſind. Stadtuhren hat man nicht. Die Müezzinns der Moskeen rufen von den Minarets herab fünfmal des Tags die Gebetsſtunden aus. Die Erleuchtung der Städte wird durch die Sitten der Nation unnöthig; niemand geht des Nachts aus; eine Stunde nach Sonnenuntergang trifft man in allen Jahreszeiten nur Wächter, oder Lackaien, die mit der Fackel in der Hand einen Auftrag ihrer Herren ausrichten, auf den Gaſſen. Nur in den Nächten des Ramazann erleuchtet man die Hauptſtraßen, die öffenlichen Plätze, Palläſte der Großen und Höfe des Serail. Die Erleuchtung iſt beſonders, man ſteckt auf lange Stangen in gewiſſer Entfernung Feuerbecken; darin unterhält man mit Fichtenholz oder betheerten Lappen eine rothe Flamme; man nennt ſie mesch'alés. Uebrigens iſt es in allen Städten des Reichs bey Tage und bey der Nacht ſehr ſicher, weniger durch die Wachſamkeit der Polizey, als durch die natürliche Güte der Nationalſitten. Heerſtraßen werden bisweilen von Räubern beunruhigt, aber im Innern der Städte, vornemlich in dem ſehr bevölkerten Konſtantinopel, iſt es vollkommen ſicher. Aeußerſt ſelten hört man von Raub oder Meuchelmord. Noch ſeltener ſind die Spitzbübereyen, der vielen öffentlichen Marktplätze und der Nachläßigkeit, mit welcher man die koſtbarſten Waarenläger bewacht, ungeachtet. Doch iſt es in Kriegszeiten nicht ſo ſicher. Der Durchzug der Truppen läßt überall Spuren von Beraubung und Mangel der Diſciplin zurück.

Weder in Konstantinopel, noch in einer andern Stadt findet man einen Gasthof. Reisende müssen ihre Zuflucht zu den khanns oder vielmehr kéarbann-séraïs nehmen, den großen Gebäuden, in welchen ganze Caravanen mit den Kaufleuten und ihren Gütern aufgenommen werden können. In diesen Häusern, wo man weder gut noch bequem wohnt, treten die Couriers, Pächter und Beamten ab, welche die Regierung in die Provinzen schickt. Die Paschas, Capudschy-Baschys und Herren von gewissem Rang, wohnen fast immer bey den vornehmsten Beamten der Städte, durch welche sie gehen, oder in Privathäusern, die man auf einige Tage an sie vermiethet. Auch ist in ihrem Gefolge ein Beamter, Conakdjy genannt, der vorausgehet und auf jeder Station die nöthige Wohnung bestellet. Ueberhaupt reiset man nur in öffentlichen oder Privatgeschäfften, nie aus Neugierde, oder um sich zu belehren; niemand mag sich anders, als durch die Noth gedrungen, den Beschwerden einer Reise, und den größern oder geringern Gefahren, vorzüglich in entlegenern Provinzen, aussetzen. Man reiset zu Pferde, langsam und in kleinen Tagereisen; die Post ist nur für Couriers. Die Großen haben eigne Pferde und Wagen, mit welchen sie drey- bis vierhundert Meilen (Lieues) immer in Schritt oder kurzem Trab machen. Eine zahlreiche Dienerschaft mit Betten, Zelten, Teppichen, Waffen, Küchengeräthe ꝛc. begleitet sie. Vermuthlich halten auch die ungeheuern Kosten, die ein solches Gefolge verursacht, sie ab, anders als im höchsten Nothfall, weite Reisen zu thun.

§. 7.

Gartenbau.

Der Ueberfluß des Wassers in allen Mohammedan. Städten und die Wohlfeilheit liegender Gründe, veranlaßt die

die meiſten Eigenthümer, bey ihren Häuſern Gärten anzulegen. Morgenländer lieben Früchte, Blumen und Gartenwaaren ſehr. Man ſieht aber nicht jene Ordnung, jene Abtheilungen und Verzierungen jeder Art, die auf europäiſchen Landgütern herrſchen. In jenen glücklichen Himmelsſtrichen haben die Gärten nur Naturſchönheiten, wenig Kunſt; die Gärtner ſind meiſtens Griechen aus dem Archipelagus. Die Erfahrung macht ſie ſehr geſchickt in allem, was den Bau, das Pfropfen und Warten der Bäume, die Erhaltung der Früchte, Blumen und grünen Gewächſe angeht; aber von Roſenſtücken, Raſen, Grasplätzen, Hecken, Spalieren, Waſſerfällen, regelmäßigen und bedeckten Alleen haben ſie keine Idee, noch weniger von den neuen Verzierungen im chineſiſchen Geſchmack, die man in England, Frankreich und Holland angenommen hat. Keoſchks (Gartenhäuſer) mit koſtbaren Sophas, große Baſſins mit Springbrunnen, ſchadirwann genannt, Gänge mit Steinen auf Moſaikart belegt, Blumenſtücke, ohne Geſchmack und Ordnung angehäuft, reizen Mohamedaner faſt allein.

Blumenfreunde haben faſt immer in ihren Stuben Blumen. Man ſieht hier kleine runde Tiſche von Nußbaumholz gemacht oder mit Perlmutter eingelegt; darauf ſetzt man porzellänene Vaſen oder Gläſer mit langen Hälſen, worin alle Arten von Blumen befindlich ſind. Manche legen auch in einem Winkel des Zimmers, oder einer durch bloße Glasfenſter abgeſonderten Stube Blumenſtücke mit Roſenſtöcken, Orangerie, Citronenbäumen, Tulipanen, Anemonen, Jasmin, Nelken, Tuberoſen ꝛc. an. Man macht Verwandten, Freunden, Gönnern, Geſchenke damit; die Großen ſchicken einander wechſelsweiſe in jeder Jahreszeit Blumen und Früchte zu. Der Großweſir muß dem Sültan und den Damen des kaiſerl. Harems ſolche Geſchenke zum Beweis ſeiner Ehrfurcht machen. Alle Freytage iſt der Jauitſcharenaga, und bey gewiſ-

ſen

sen Gelegenheiten der Oberzolleinnehmer, gehalten, dem Großherrn und dem ersten Minister Blumen und Früchte zu schicken. Dasselbe muß der Großwesir, einem alten Gebrauche zufolge, gegen die auswärtigen Gesandten bey ihrer Ankunft sowohl als am Tage ihrer öffentlichen Audienz beobachten. Der Großcerimonienmeister entledigt sich an seiner Statt dieser Beweise der Höflichkeit, auf welche die Nation einen Werth setzt. Daher die beyden Beamten, Yémischdjy-Baschy und Tchitschekdjy-Baschy, von denen einer die Aufsicht über die Früchte, der andere über die Blumen hat. Ersterer versieht die Tafel des Sültans und der Frauen seines Harems mit dem nöthigen Obst, wovon er immer das seltenste in Gewächshäusern hat, um die Sehnsucht der Sültauinnen und der Cadinns während ihrer Schwangerschaft in jeder Jahreszeit zu befriedigen. Er verschafft auch dem ersten Minister und allen Großen des Reichs die nöthigen Geschenke dieser Art. Der Tschitschekdschy-Baschy, der dasselbe Geschäfft in Absicht der Blumen hat, muß zugleich alles liefern, was zur Unterhaltung der Gärten des Serail erforderlich ist. In diesen Gärten hat, wie in den meisten Gärten der Großen, die Tulipane einen grossen Vorzug. Dieser besondere Geschmack der Nation soll von dem Großwesir Ibrahim-Pascha, dem Schwiegersohn Ahmeds III. herrühren, der auf seinem Landgute am Ufer des Bosporus, jenseit Beschiktasch, ein großes Tulipanenbeet hatte. Bey einem Fest, das er dem Sültan gab, ließ er dieß Blumenstück durch mehrere tausend kleine crystallene Lampen erleuchten. Ahmed III. wurde so bezaubert von diesem Schauspiel, daß er es mehrmals vom Ibrahim Pascha wieder verlangte, und wollte, daß es jährlich im Serail in der Blumenzeit erneuert würde. Dieß neue Fest bekam den Namen lalé-tschiraghany, d. i. Erleuchtung der Tulipanen, *) und das Landhaus des Ibra-

*) Man vergl. über dieß Tulpenfest (lalé bedeutet die Tuli-

Ibrahim Pascha hieß seit dieser Zeit tschiraghann-yalissy. Mahmud I. fand auch viel Vergnügen an dieser Unterhaltung. Seine Nachfolger aber hatten keinen solchen Geschmack, itzt ist nur noch das Andenken dieses glänzenden Festes übrig, welches noch das ganze Serail bedauert.

Nach den Blumen beschäfftigen sich die Mohamedaner vornemlich mit der Baumzucht. Die Eiche, Linde, Platanus, Ulme, Tanne, Kastanienbaum, Nußbaum, Palmbaum, vornemlich aber die den Begräbnißplätzen gewidmete Cypresse sind die Bäume, die am meisten geschätzt werden. Aus Aberglauben haben sie eine Art von Ehrfurcht gegen jede Art Bäume. Man glaubt, daß man sich ein Unglück zuziehet, wenn man einen ohne Noth abhauet, verbrennt, oder aus der Wurzel reißt. Diese Meynung ist stärker oder schwächer, nach Beschaffenheit der Fruchtbarkeit, Schönheit oder des Alters eines Baums. Aber nichts ist mit der Achtung gegen die Pflanzungen, die ein Grabmal umgeben, zu vergleichen. Wüßte man nicht, daß die Lehre von der Einheit Gottes Grundlehre der Mohammed. Religion ist, so würde man glauben, sie hätten das mythologische System der Alten geerbt, welche Wälder und Forste mit Göttern anfüllten. Einen Baum niederreißen oder verstümmeln, vornemlich auf einem Begräbnißplatz, wird für eine Sünde gegen die Natur und Beleidigung der Abgeschiednen gehalten. Und doch erlaubt sich der Soldat alle Verwüstungen, wenn er durch ein feindliches Land zieht.

§. 8.

Tulipane, d'Herbelot III. 175) Beckmanns Beytr. zur Gesch. der Erf. im I. Th. wo die Geschichte der Tulipane behandelt wird, 2. St. n. 4.

§. 8.

Von Landhäusern.

So lebhaft auch der Geschmack ist, den Mohamedaner an der Gartenkunst haben, so genießen sie doch der Annehmlichkeit des Landlebens nicht sehr. Einige Bürger der Hauptstadt ausgenommen, findet man sehr wenige Mohamedaner, die außer den Städten noch Wohnungen hätten. Selbst die Landhäuser von Konstantinopel sind nicht einzeln stehende Schlösser, mitten in Parks errichtet, sondern sie gehören zu den Flecken, welche an beyden Ufern des thracischen Bosporus liegen. Dieser schöne Kanal, der Europa und Asien scheidet, hat eine Länge von mehr als 6. Meilen (Lieues) bis zur Mündung des schwarzen Meers. *) Zur Rechten und zur Linken bildet er große Bassins und tiefe Bayen, wo sich das Land herum in Gestalt eines Amphitheaters erhebt und die lachendsten Aussichten gewährt. Cuscundschuk und Tschengel-Keuïh ausgenommen, werden alle Dörfer am östlichen Ufer von Mohamedanern bewohnt. Die am westlichen Ufer, wie Orta-Keuïh, Curn-Tscheschmeh, Bebek, Isténiya, Jeni-Keuïh, haben nur Christen zu Einwohnern. Gegen die Mündung zu liegen die Flecken Tharapia und Büjükdebreh, wo die auswärtigen Gesandten und mehrere europäische Familien die schöne Jahreszeit zubringen. Man geht den Bosporus hinauf auf Barken verschiedener Art, indem man an dem einem oder andern Ufer hinsegelt; geht man aber den Bosporus herunter, so gebraucht man entweder Ruder in der schönen Zeit, oder Seegel, wenn der Wind es verstattet, und zwar in der Mitte des Kanals. Hier genießt man das schönste Schauspiel. So einfach und unregelmäßig die

*) Riedesel Bemerkungen auf einer Reise in die Levante, S. 153. setzt seine Länge auf 6 Meilen, Lüdeke auf 4 Meilen.

die Gebäude, so vernachläſſigt die Gärten, so dürr einige Anhöhen, so übel beſchaffen ein groſſer Theil der Kais, ſo viele kleine Brückenbogen an den Häuſern befindlich ſind, unter welche die Fahrzeuge gezogen werden: ſo erweckt doch die Verſchiedenheit dieſer Gegenſtände, verbunden mit der Majeſtät, welche die Natur ſelbſt in einem ſo groſſen Kanal zeigt, die lebhafteſten Empfindungen. Wie viel reizender würde der Anblick ſeyn, wenn die Gebäude und Gärten an den Seiten geſchmackvoll verziert wären, beyde Ufer von einer Baumallee beſchattet würden, und ein hoher breiter Weg an ihnen hinliefe, welcher den Bürgern Konſtantinopels und den benachbarten Gegenden einen öffentlichen Spatzierplatz gewährte!

Die groſſe Menge Barken und gröſſere Fahrzeuge, die zu jeder Jahreszeit des Handels wegen in das ſchwarze Meer gehen, oder mit reichen Ladungen zurückkommen, macht die Ausſicht auf den Kanal ſehr angenehm. Unter den Mohamedanern, die hier Landhäuſer haben, genieſſen die Rechtsgelehrten, die geweſenen Miniſter und Privatperſonen dieß reizende Schauſpiel am meiſten: würkliche Staatsbeamte bringen immer nur die Nacht hier zu, weil am Othomaniſchen Hofe alle Tage Arbeitstage ſind, und, die beyden Beyramsfeſte ausgenommen, jeder alle Tage in ſeinem Geſchäftszimmer ſeyn muß. Dieſe Landhäuſer, yaly genannt, ſind die einzigen, die man in der Nähe von Konſtantinopel ſieht. Weder in der Hauptſtadt, noch in den Provinzen haben Moslemer entfernte Beſitzungen, Schlöſſer, Luſthäuſer: ſie kennen nicht einmal die Vergnügungen des Landlebens genug, um den Aufenthalt in der Stadt aufzugeben. Der ihnen natürliche Kriegsſtand, die Unſicherheit ihrer Würden und Güter, die Gefahr, die es bringt, ſeinen Reichthum zu zeigen, die Plackereyen der Groſſen und Statthalter, der Mangel an Sicherheit der Landſtraſſen, vornemlich zu Kriegszeiten, vermindern den Geſchmack am Landleben und hin-

hindern zugleich den Fortgang des Ackerbaues. Wer große Landgüter hat, läßt höchstens ein Wohnhaus, tschiftlik genannt, nicht sowohl für sich als für seine Verwalter oder Pachter aufführen. Man sieht sehr wenige solche Tschiftliks in der Nähe von Konstantinopel: einige liegen jenseits Scütary in Asien, die übrigen um Büjük-Tschekmedscheh und Kütschük-Tschekmedscheh auf der Straße von Andrinopel (Adrianopel). Sie gehören verschiedenen Herren der Hauptstadt, die nicht oft hinkommen. Das größte hat vor zehn Jahren *) Ghazy Hassan Pascha zu Lewend Tschiftligby aufbauen lassen, zwey Meilen von der Stadt, auf der Seite von Tharapia. Bisweilen bringt er die Nacht, selten den Tag hier zu. Noch seltener nimmt er seine Freunde hier an. Abd'ul-Hamid I. kam öfters hin, und nahm sogar die prächtigen Feste an, die ihm der Großadmiral hier gab.

Die Regenten selbst scheinen das Landleben nicht zu lieben. Wenn sie auch ihre Wohnung verändern, so gehen sie doch nicht aus der Stadt. Im Frühjahr verlassen sie ihren Pallast am mittäglichen Ufer des Kanals, und begeben sich mit ihrem Harem und einem Theil ihres Hauses an das nördliche Ufer, zu Beschiktasch, fast dem Serail gegen über. Der Ort hat nichts Vorzügliches als seine Lage. Die Gebäude, Gärten und Verzierungen sind der Größe des Oberherrn nicht angemessen. Und doch ist dieß fast das einzige Lustschloß der Großherren. Von denen zu Almaly-Cavak, Cara-Aghatsch, Defterdar-Burnu, und Davud-Pascha rede ich nicht, weil sie zu unbeträchtlich sind, und wenig bewohnt werden. Das Schloß Murads IV. zu Scütary verfällt; keiner von seinen Nachfolgern hat die geringste Neigung gezeigt, es herzustellen. Alles, was man noch zu Gueuk-suji, zu Idris-Keoschky, zu Hünnkear-Iskelessy oder Tocath, zu

*) Der Verf. schreibt im J. 1789, oder 1790.

zu Kheaghid-Khane', zu Be'bek-Baghtscheſſy, zu Schemſy-Paſcha, zu Dolma-Baghtſcheſſy u. ſ. f. ſieht, ſind Keoſchks oder bloße Gartenhäuſer, wo der Sültan bey ſeinen gewöhnlichen Spazierritten Caffee einnimmt, und einige Stunden ausruht: daher nennt man dieſe Plätze Binisch jerlery d. i. Standplatz des kaiſerlichen Ritts. Daß die Großherren nicht prächtige Schlöſſer in angenehmern oder entlegenern Gegenden errichten, geſchieht, weil ihre Politik erfordert, den kaiſerlichen Schatz zu ſchonen, die Achtung des Publikums zu erhalten, und ſich nie von der Hauptſtadt zu entfernen, um den erſten Funken von Unruhen gleich erſticken, auch bey den ſo häufigen Feuersbrünſten gegenwärtig ſeyn zu können. Unterthanen und Sültans ſind folglich Sclaven der herrſchenden Vorurtheile, und müſſen ihren Geſchmack den Gewohnheiten aufopfern, welche Zeit und Intereſſe geheiligt haben.

IV. Buch. Von den ſittlichen Tugenden.

Dieß Buch behandelt die Mildthätigkeit, Redlichkeit, Schamhaftigkeit, die Pflichten der Geſellſchaft, die Pflichten des Wohlſtandes und der Höflichkeit, die Reinlichkeit, das Verbot des Spiels, der Muſik und der Bilder, die Sorgfalt des Gläubigen, den Namen Gottes nicht zu misbrauchen, die Heiligkeit der Eidſchwüre, und die Verpflichtung des Moslems überhaupt, das Laſter zu fliehen und die Tugend auszuüben.

I. Kapitel. Von der Mildthätigkeit.

Es iſt göttlicher Befehl, und alſo unerläßliche Verbindlichkeit für jeden Gläubigen, mildthätig gegen Arme zu ſeyn, die zu unterſtützen, deren Elend und Unfähigkeit, ſich den Unterhalt zu verdienen, man kennt: iſt man nicht im Stande, ihnen ſelbſt

zu Hülfe zu kommen, so muß man sie denen empfehlen, welche Mittel dazu haben.

C. Der Moslem, der die eine oder die andere Pflicht verabsäumt, ist an dem Tode des Armen, der seinem Elend unterliegt, schuldig, wie das Wort des Propheten bezeugt; „keine Gnade dem, welcher im Ueberfluß stirbt, und seinen Nächsten neben sich Hungers sterben läßt“ [1]); und jener andere eben so schreckliche Ausspruch: „Fürwahr! der Tod des Dürftigen, der mitten unter reichen Leuten für Hunger umkommen muß, macht, daß alle Barmherzigkeit Gottes und seines Propheten gegen sie aufhört.“ [2])

Man kann jedermann zu jeder Zeit, an jedem Orte, selbst in der Moskee, Allmosen geben: nur darf der Arme nicht in dem Tempel des Herrn betteln.

C. Der Prophet verbietet dieß selbst durch die merkwürdigen Worte: „eine himmlische Stimme wird am Gerichtstag rufen: steht auf, ihr Gottverhaßten, und die Bettler der Moskeen werden auferstehen.“ [3]) Man muß nemlich in dem Hause Gottes alles vermeiden, was das Gebet seiner Verehrer stören könnte, aber diese dürfen doch denen Allmosen geben, welche stillschweigend und ehrerbietig darum bitten. Man hat Beyspiele aus den Zeiten des Propheten selbst: Aly gab einmal seinen Ring einem Armen mitten unter dem Gebet, Namaz.

II. Ka-

1) Ma emm ma maté Schébann vé djéareh' u ila djenbih'i djeâyi.
2) Innema redjoul maté djeyaânn beïné akvam aghniyenn fekad ber'eth annh' um zimmeth 'ullah ve zimmeth ressoul' ullah.
3) Younady yewm' ul-kiyameth leyecoumé mebghouz 'ullah 'i teala feyecoumé soual' ul messdjid.

II. Kapitel. Von der Redlichkeit.

Redlichkeit, Aufrichtigkeit, Geradheit müssen die Seele aller Handlungen eines Moslems seyn. Nie darf er etwas anders als auf rechtmäßigen Wegen erwerben. Der Genuß jedes auf unrechte Art erworbenen Guts ist so strafbar und verhaßt in den Augen des Schöpfers, daß es nicht einmal erlaubt ist, etwas zum Geschenk von jemanden anzunehmen, der als ein feiler, ungerechter und erpressender Mensch bekannt ist.

C. Man darf keine Geschenke annehmen, wenn man nicht sicher ist, daß sie von Gütern herrühren, die, wo nicht ganz, doch größtentheils, rechtmäßig erworben sind.

Eben so muß man jedes Geschenk von Gold, Silber oder Gütern, das von einem Sclaven, Abd-Mézounn, herrührt, der mit Bewilligung seines Herrn einige Rechte des Eigenthums hat, verwerfen: es ist verboten, irgend etwas von seiner Hand anzunehmen, es müßte denn von geringem Werthe seyn.

C. Doch darf man, auf seine Einladung, an seinem Tische essen, und sogar seines Viehes sich bedienen, so wie der Prophet sich nicht weigerte, bey dem Sclav Ebû-Saïd zum Essen zu kommen, und kleine Geschenke von Berwere' und von Selmann-Fariſſy anzunehmen.

III. Kapitel. Von der Schamhaftigkeit.

Die Gesetze der Schamhaftigkeit verbieten jedem Moslem, seine Augen auf gewisse Theile des Körpers, bey Mannspersonen sowohl als bey Frauenzimmern, zu richten, es müßte denn äußerst nothwendig seyn.

C. Diese Ausnahme geht die Aerzte, Wundärzte, klugen Weiber und die Sünnetdschys an, deren Amt es ist, Kinder zu beschneiden. Doch dürfen auch sie nur auf den Theil blicken, welcher ihrer Hülfe bedarf.

Das ausgenommen, was die Schamhaftigkeit mit einem dicken Schleyer verdecken muß, kann der Mann den Mann, das Weib die Frau ansehen; sobald aber ihre Einbildungskraft anfängt auszuschweifen, so müssen sie augenblicklich ihre Augen zumachen, um nicht ihr Herz der Gefahr der Versuchung auszusetzen. Doch sündigt der Mann nicht, wenn er seine Frau oder seine rechtmäßige Sclavin entblößt sieht.

C. Dem ungeachtet ist es anständig, die Augen von gewissen Theilen des Körpers abzuwenden. Aïscheh bekannte, daß sie sich oft mit dem Propheten, ihrem Mann, gebadet habe, und beyde Wasser aus demselben Gefäß gebraucht haben, „ohne daß wir, sagte sie, einander je gesehen hätten.“ [1]) Uebrigens verordnet der Prophet: „wenn ihr euch euren Weibern nähert, so bedeckt einander, so viel als möglich ist, denn die Blicke entkräften dann die Seele, und schwächen ihre Kräfte.“ [2])

Ungeachtet der gesetzlichen Rechte eines Herrn über seine Sclavinnen, muß er doch dieselbe Zurückhaltung beobachten: bekanntlich darf er mit ihnen Umgang haben, und wenn er schon mit vier freygebornen Weibern verheirathet wäre. Dieß Gesetz zum Vortheil der Herren gründet sich auf das Beyspiel unsers heiligen Propheten, der, obgleich mit mehrern Weibern verheirathet,

1) Ma réeyi menny ve ma réeyeth minnh'u.
2) Iza eti ahakd' um ehhlihi, feleyesster ma isstits le inn' en nazar youress' un-nissyann.

thet, doch auch seinen Sclavinnen beywohnte. Ibrahim war die Frucht seines Umgangs mit Mersem.

Es ist dem Moslem nicht verboten, seine Tochter, Schwester, Tante, und jede nahe Verwandtin, Mahhrem, die in einem zur Ehe unerlaubten Grad steht, zu sehen, wenn sie sittsam angekleidet sind.

C. Er darf ihr Gesicht, Kopf, Busen, Aerme, Beine, sehen, nur müssen seine Blicke frey von Leidenschaft und Wollust seyn. Er kann sie selbst im Gefühl der Zuneigung umarmen, nur nie mit unreinen Wünschen. Der Prophet hat uns selbst ein Beyspiel gegeben; bey der Rückkunft von seinen Kriegszügen gab er der Fathima, seiner Tochter, stets Beweise seiner zärtlichen Liebe, indem er ihre Stirne küßte, und allemal sagte, er empfinde bey ihr den Geruch des Paradieses. „Der Kuß, den ein Kind seiner Mutter giebt, sagte er auch, ist so süß, wie der Kuß, den man der Schwelle der Himmelspforte gäbe, seyn würde.“ [3])

Mit Ausnahme der nächsten Verwandten dürfen Weiber sich nicht den Mannspersonen zeigen, und Mannspersonen nicht Frauenzimmer anblicken.

C. Diese dürfen der Strenge nach nur ihr Gesicht und ihre flache Hand sehen, vorausgesetzt noch, daß sie dieß mit keuschen Augen thun können. Nur in den Gerichtshöfen und bey gerichtlichen Formalitäten ist es Richtern und Zeugen erlaubt, ein Frauenzimmer anzusehen, die Augen auf dasselbe zu heften, und sollten sie dadurch auch Neigungen veranlassen, die das Gesetz verwirft.

3) Menn cabbélé redjoul emmeh' u fékéénéma cabbélé âtébeth' ul-djenneth.

Ein Mann darf nie die Hand, noch weniger das Gesicht einer Frauensperson berühren.

C. Es müßte denn ein sehr alter Greiß, oder eine in Jahren schon hohe Frau seyn; denn dann würde das Berühren ohne Folge seyn. Doch darf ein Mann die Sclavin, die er zu kaufen Lust hat, oder die Frau, die er würklich heirathen will, sehen und sogar anrühren, und zwar vermöge der Worte des Propheten an den Mûghaïré ibn Scheubé bey Gelegenheit seiner Heurath eines jungen Mädchens: „Siehe sie, um dich im Voraus von dem Vergnügen zu versichern, welches eure Verbindung euch bringen wird.“

Weiber können nie eine Reise unternehmen, ohne in der Gesellschaft und unter der Obhut ihrer Männer, oder eines nahen Verwandten zu seyn. Sclavinnen sind gleichfalls dazu verbunden.

C. Diese Verordnung rührt von neuen Lehrern her. Unsere alten Imams haben nur von Weibern freyen Standes, und nicht von Sclavinnen geredet, welche nicht so streng verpflichtet sind, sich den Blicken der Mannspersonen zu entziehen. Ihre Nachfolger haben dieselbe Vorsicht beyden auferlegt, wegen des Verderbens unsers Zeitalters, das sehr verschieden ist von jenem, in welchem der Prophet und die ersten Lehrer lebten, Jahrhunderten, die in unsern Jahrbüchern durch vorzügliche Tugend und Frömmigkeit der Gläubigen ausgezeichnet sind.

Ein Sclav darf sich nie erlauben, das Gesicht seiner Frau zu sehen. Verschnittene, houssa, und solche, die gänzlich verstümmelt sind, medjhboub, dürfen nie mit Weibern einigen Umgang haben.

C. Und zwar, weil beyde Gattungen von Menschen, ihres Unvermögens ungeachtet, doch von wollüstigen Neigungen nicht frey sind.

End-

Endlich müssen Mannspersonen selbst mit äußerster Sorgfalt wachen, daß sie sich nichts erlauben, was den Gesetzen der Keuschheit und Schamhaftigkeit zuwider wäre.

IV. Kapitel. Von den Pflichten der Gesellschaft.

Bey angenehmen und bey traurigen Vorfällen müssen Gläubige sich zum Zeichen der Freundschaft und brüderlichen Einigkeit umarmen.

C. Abraham gab das erste Beyspiel, als er den Jul-Carneïn-Ebber, dem er zu Mecca begegnete, küßte. Nach dem Ebû-Leïss unterscheidet man sechs Arten des Kusses, den der Zärtlichkeit, der Achtung, der brüderlichen Zuneigung, der Freundschaft, der Liebe, und der Religion; der erste ist der, welchen Väter und Mütter ihren Kindern geben; den zweyten geben Kinder ihren Aeltern; den dritten geben sich Brüder und nahe Verwandte; den vierten Gläubige einander; den fünften Ehegatten; und der sechste ist der, welchen man dem schwarzen Stein an der Kaaba zu Mecca giebt. Die Schüler des Propheten umarmten sich oft aus Freundschaft. Mohammed selbst küßte sie, und namentlich den Dschafer, den er nach dessen Rückkehr aus Aethiopien, und bey der Schlacht zu Khaiber auf die Stirne küßte. Der göttliche Gesandte empfahl es den Gläubigen ausdrücklich, diese Beweise von Zuneigung den Pilgrimmen und Kriegern zu geben. „Wer einen Pilgrim oder Held umarmt, sagte er, wird angesehen, als habe er 1000 Propheten auf einmal umarmt.“ [1])

1) Menn âtaca hadjenn ew ghaziyenn focad âtaca elf neby.

Gläubige müssen sich auch die Hand geben zum Zeichen herzlicher Freundschaft und Liebe.

C. Der Prophet befiehlt es und erhebt das Verdienst davon in folgenden Worten: „Wenn zwey Moslemer sich begegnen und die Hände geben, so befreyet dieß sanfte und brüderliche Benehmen sie von ihren Sünden, die wie trockne Blätter von einem Baum abfallen müssen.“ [1])

Ein Mann von niedrigerm Stande muß aufstehen, um einen Mann von höherm Stande zu empfangen; aber zwey von gleichem Stande dürfen nie vor einander aufstehen, noch weniger vor ihre Subalternen. Die Achtung, welche man der Wissenschaft und Gelehrsamkeit schuldig ist, muß stets Gelehrte und Männer von Kenntniß über Ungelehrte setzen, sollten auch diese von der Last des Alters gebeugt seyn.

C. Der Prophet selbst gab das Beyspiel; er verordnete es durch die Worte: „Sollen Gelehrte und Ungelehrte in gleichem Rang stehen? [2]) — Seyd Gott unterwürfig, seyd unterwürfig seinem Propheten, und dem Oul' ûl-Emr;“ [3]) ein Name, der den Oberherrn, und zugleich die **Ulemas**, die Gesetzlehrer, bezeichnet, welche der himmlische Gesandte stets die Erben der Propheten nennt. [4])

Doch

1) Iza ettakiy 'ul muminan'y fe tessafehhann tenaschereth zenoubi-huma ketenaschereth 'el-verak' ul-yabiss min' eschschedjhr.

2) Hel y esstewi y'elleziné yalemouné v'elléziné la yalemouné.

3) Eti oullah' u ve etiour-ressoul ve oul-ul emr.

4) El ouléma veresseth' ul ennbiya.

Doch muß man das Alter ehren, und junge Leute müssen den Alten die Hand küssen, wie Niedrige die Hand ihrer Obern.

C. Diese Bezeigung der Ehrfurcht und Unterwerfung ist man den Regenten, Gelehrten und tugendhaften Personen, Vätern und Müttern, überhaupt allen, die durch ihre Religion und Frömmigkeit ehrwürdig sind, schuldig. [1]) Dieß Gesetz gründet sich auf das Beyspiel der Schüler des Propheten, die bey jeder Gelegenheit ihm die Hand oder den Rock küßten.

V. Kapitel. Von den Pflichten des Wohlstandes und der Höflichkeit.

Gläubige sind verpflichtet zur Achtung gegen einander: sie müssen sich mit Artigkeit, Höflichkeit und Güte behandeln, ohne sich doch irgend einmal eine Niedrigkeit, Schwäche oder ausschweifende Gefälligkeit zu erlauben.

C. Demüthiges und unterwürfiges Benehmen schickt sich in dem bürgerlichen Stande nach dem Ausspruche des Propheten nur für Schüler gegen ihre Lehrer, Kinder gegen ihre Aeltern, Sclaven gegen ihre Herren. [2]).

Gegenseitige schlechte Behandlung ist den Gläubigen verboten; eben so wenig ist es ihnen verstattet, die zinsbaren Unterthanen, welche die Lehre des Propheten nicht annehmen, übel zu behandeln; doch schickt es sich für Moslemer nicht, sie zuerst zu grüs-

 sen,

1) Sultan âdil, ve alim-amil, ve ébéweïnn, ve roudjoul-salihh.
2) Léïssé menn akhlak' ul muminn ettemelluk il-elmuteâllem li usstadéhu v'el veled li validehu v'el abd li mewlahu.

ſen, weil ihr Stand höher, ihre Religion vortrefflicher iſt.

C. Es müßten denn die Umſtände oder das Intereſſe es nothwendig erfordern; dann kann ein ſolches Betragen entſchuldigt werden.

Man darf ihnen nicht einmal den Friedensgruß anders als mit dem Wort al ik' un erwiedern. Doch iſt es jedem Gläubigen erlaubt, einen Nicht-moslem zu beſuchen, vornemlich, wenn dieſer krank iſt.

C. Und zwar nach dem Beyſpiel des Propheten, der einmal zum Sterbebette eines Juden, ſeines Nachbars, hingieng. An ſeiner Seite ſitzend ermahnte er ihn freundſchaftlich, den Islam anzunehmen; der Kranke hatte ſeine Augen auf ſeinen Vater gerichtet, und als ihn dieſer ermunterte, der heilſamen Einladung zu folgen, ſo legte er ſogleich das Glaubensbekenntniß ab, und Mohamed, äußerſt froh darüber, hörte nicht auf, Gott zu danken, daß dieſer Beſuch den jungen Menſchen vom hölliſchen Feuer errettet habe.

Es iſt dem Moslem erlaubt, Wünſche für einen Ungläubigen zu thun, das iſt, Gott um ſeine Bekehrung zu bitten, aber nie deſſen Barmherzigkeit für ihn anzuflehen. Die Menſchlichkeit befiehlt auch den Herren, ihre Sclaven nicht ohne Grund zu mishandeln; es würde ein unnatürliches Verbrechen ſeyn, ſie noch unglücklicher zu machen, und ihr Joch durch Anlegung der Ketten zu erſchweren.

C. Iſt man ja genöthigt, zu dieſem äußerſten Mittel zu ſchreiten, ſo müſſen doch die Ketten ſehr leicht ſeyn.

Endlich müſſen die Menſchen wohlthätig ſeyn; ſie müſſen ſich einander unterſtützen, gegenſeitigen Beyſtand leiſten mit Liebe, Freundſchaft und ohne eigen-

eigennützige Absicht, selbst wenn sie Geld wegborgen, da aller Wucher durch den Islamismus verboten ist.

VI. Kapitel. Von der Reinlichkeit.

Die Reinlichkeit des Körpers und der Kleidung ist eine den Gläubigen beyderley Geschlechts nothwendige Tugend. Sie wird von dem Propheten nachdrücklich empfohlen.

C. Man muß sich den ganzen Körper einmal die Woche, oder aller 14. Tage, oder wenigstens aller 40. Tage, waschen. Wer diese Pflicht unterläßt, sündigt gegen die Gesetze der Sauberkeit und körperlichen Reinigkeit. Man muß sich auch oft die Nägel abschneiden, und sich die Haare....*) wegnehmen. Der Mann muß ferner einen Theil seines Knebelbarts rasiren, aber den Bart schonen. Diese Gebräuche ist man verpflichtet nachzuahmen, da der Prophet selbst sie beobachtet, und oft zu seinen Schülern gesagt hat: »schneidet euren Knebelbart aus und lasset euren Bart wachsen.« 1) Nur im Kriege dürfen Gläubige ihren Knebelbart und selbst ihre Nägel unberührt lassen, um, wie der Kalif Omer sagte, den Feinden äußerlich desto furchtbarer zu erscheinen.

VII. Kapitel. Von dem Verbot der Spiele.

Alle Spiele, von welcher Art sie auch seyn mögen, sind den Moslemern verboten, mit Ausnahme der Uebung im Bogenschießen und des Wettrennens zu Fuß oder zu Pferde.

C.

*) An gewissen verborgenen Theilen des Körpers.

1) Ahaffousch-Scharib ve af' ul-lihha.

C. Bey dem Pferde schließt man auch den Esel, Maulesel und das Kameel ein. Der Prophet befiehlt diese Uebungen den Kriegsleuten an. Seine Schüler vernachlässigten sie nicht, und er selbst stellte bey mehrern Gelegenheiten solche Wettläufe mit Ebû-Bekir, seinem Schwiegervater, an. Gewöhnlich gieng er den Wettstreit mit seinem Kameel, Ghadba, ein, das zwar immer siegte, aber doch einmal von dem Kameel eines nomadischen Arabers besiegt wurde. Als der Prophet die Betrübniß der Seinigen sah, tröstete er sie damit, „daß, wer erhöhet sey, auch bisweilen gedemüthigt werde.“ Alle andere Spiele sind streng verboten, kraft des heiligen Ausspruchs: „die Engel sind bey keinem Spiel gegenwärtig, außer bey dem Wettrennen und dem Pfeilschießen.“ [1]) — „Mit Ausnahme der Unterhaltung, die ein Gläubiger durch sein Pferd, seinen Bogen, und das Sperzen mit seiner Frau sich verschaffen kann, ist jedes andere Spiel ihm verboten.“ [2])

Dieß Verbot erstreckt sich bis auf das Damen- und Schachspiel.

C. Es gründet sich auf die Behauptung des Propheten: „wer Schach und Dame spielt, ist eben so unrein, als der, welcher seine Hände in das Blut eines Schweins taucht.“ [3]) Ein tugendhafter Moslem darf einen andern, der dieß Gesetz übertritt, nicht grüßen, oder ihm danken, und zwar nach dem Beyspiel der Khaliphen Aly und Omer, welche ihre Augen von den Gläubigen ihrer Zeit wegwandten, die Schach spielten.

A. Der

1) La youhzar 'ul melaïkettihhy scheyen min'el melahhy sewinn-nizal vel mirhhann.
2) Le houwel muminn batil illa fi sélasse melaâbetihhi feressehhu ve remïyetihi an cawsihhi we melaâbetihhi mâ ehhlihy.
3) Men leubéj b' is-satrandjh ven-nezd fékkianema ghams yedihi fi dem 'ul-khinzir.

A. Der Imam Schâfiy erlaubt das Schachspiel, vorausgesetzt, sagt er, daß man ohne Gewinnsucht, zum Vergnügen, mit kaltem Blute, ohne sich zu erhitzen, oder je Verwünschungen und ärgerliche Schwüre zu erlauben, spielt.

Eben so wenig ist es dem Moslem verstattet, zu wetten, weil die Wette auch eine Art Spiel ist.

C. Es müßte denn die Wette einen Preiß zum Gegenstand haben, den man der Tapferkeit, der Wissenschaft, dem Talent zugestehen will. Wenn daher eine von zwey Partheyen, oder ein Drittheil sich zu einem Geschenk für den Sieger verbindlich macht, oder wenn bey einem gelehrten Streit ein Gelehrter sich zu einem Geschenk versteht, im Fall man seine Meinung verdammen sollte, dann wird die Sache an sich selbst gleichgültig.

VIII. Kapitel. Vom Verbot der Musik.

Die Musik und alle Instrumente sind dem Gläubigen verboten.

C. Diese Verordnung gründet sich auf folgenden Ausspruch des Propheten: „Musik anhören, ist gegen das Gesetz sündigen; Musik machen, ist gegen die Religion sündigen; Vergnügen daran finden, ist gegen den Glauben sündigen, und sich des Verbrechens des Unglaubens schuldig machen.“ [1])

Weder im Hause, noch öffentlich, bey keinem Vorfall des Lebens, selbst nicht bey den Hochzeitfeyerlichkeiten, ist die Musik verstattet.

C. Diese Feyerlichkeiten müssen ohne Spiel und ohne Musik zugebracht werden; sonst würden sie in unheilige

1) Isstimâ 'el-melahhy mâssiyeth, v' el djoulouss aléïhha fissk, v' et-télezzuz minhha kufr.

heilige Gelage ausarten, von denen jeder Moslem sich sorgfältig enthalten muß. Selbst seine Religion und Frömmigkeit erfordert es, daß er solche Zusammenkünfte vermeidet, und jede Einladung in dieser Rücksicht ausschlägt. Wird er zufälligerweise dazu genöthigt, so muß er alles anwenden, um Musik und Spiel davon zu entfernen, oder sich lieber so schleunig als möglich solchen ärgerlichen Festen entziehen, vornemlich wenn er von einem Stande oder Range ist, daß sein Beyspiel die Ansteckung vermehren könnte.

Vocalmusik ist gleichfalls verboten, sowohl was weltliche, als was geistliche Gesänge anbetrifft.

C. Nur wird ausgenommen das Ezann, welches die Müezzinns verrichten, und der Gesang Telbiye, der zu Mecca zur Zeit der Wallfahrt gesungen wird. Stellen des Curann darf man nicht singen, ausgenommen während des Gebets, Namaz, wenn es gemeinschaftlich zu Hause oder in der Moskee verrichtet wird.

A. Doch sehen mehrere Imams, und namentlich Serakhsy, es als eine an sich gleichgültige Sache an, wenn ein Moslem bey seinem Leiden, in seiner Einsamkeit und Zurückgezogenheit, für sich singt, bloß um sich zu zerstreuen und seinen Kummer zu vertreiben.

IX. Kapitel. Vom Verbot der Bilder.

Bilder und Vorstellungen, sowohl von Menschen als von Thieren, sind den Gläubigen untersagt.

C. Sie müßten denn sehr klein und dem Auge fast unbemerkbar seyn. Es würde sogar nichts zu bedeuten haben, wenn man bey Verrichtung des Gebets, Namaz, Bilder von Thieren unter seinen Füßen oder hinter sich hätte. Auch ist es nicht wider das Gesetz, wenn eine moslemische Frau beym Beten an dem Busen goldene

dene und silberne Schaumünzen trägt, die von Ungläubigen geprägt worden sind, und das Gepräge einiger Bilder haben, die aber so klein sind, daß man sie auf den ersten Blick nicht sieht. Dasselbe gilt von dem Moslem, der goldene oder silberne Münzen mit Bildern von Thieren bey sich führt, wenn er die Pflichten der Gottesverehrung erfüllt, und sogar von dem, welcher eine Weste oder ein Kleid mit solchen Figuren bemahlt trägt, wenn es gänzlich durch einen einfachen und einfärbigen Mantel oder langen Rock bedeckt wird.

X. Kapitel. Von der sorgfältigen Verhütung des Misbrauchs des Namens Gottes.

Der Gläubige muß nie den Namen Gottes unnütz führen.

C. Er würde sich einer Gotteslästerung schuldig machen; denn je verdienstlicher es ist, an den Namen des Ewigen und seine göttlichen Eigenschaften zu gedenken, sich mit seinem Propheten und seinen Wundern zu unterhalten, wenn man die Pflichten vollzieht, welche Tugend, Religion und Frömmigkeit vorschreiben: desto größer ist die Sünde, wenn man mitten unter den weltlichen und unheiligen Beschäftigungen davon spricht. Es begeht also jeder Mensch, jeder Handelsmann, welcher im Lauf seiner Geschäfte, oder kaufmännischer Speculationen den Namen Gottes nennt, eine Gotteslästerung, weil es nicht zur Ehre und zum Ruhme des Allmächtigen geschieht, den er anruft, sondern in menschlichen und eigennützigen Absichten.

Der Moslem darf nie den Namen eines Propheten aussprechen, ohne ihn zu segnen und zu begrüßen mit den Worten: sall' allah'u âléïhh wésélem, **Heil und Friede von Gott sey über ihn.**

C. Die-

C. Dieser Wunsch ist nicht nöthig in Ansehung der Heiligen; ihre Namen müßten denn in Verbindung mit dem Namen eines Engels oder Propheten genannt werden.

XI. Kapitel. Von der Heiligkeit der Eidschwüre.

Der Eid eines Gläubigen ist eine heilige Handlung, welche zum Zweck hat, entweder die Wahrheit einer Sache zu bestätigen, oder eine Absicht, einen Entschluß, einen Entwurf, von welcher Beschaffenheit er auch sey, zu bekräftigen, und daher die ganze Kraft eines Gelübdes hat. Zur Gültigkeit der Eidesleistung wird erfordert, daß die Person volljährig und bey gesundem Verstande sey, und der Schwur bey dem Namen Gottes, oder einer seiner Eigenschaften geschehe.

C. Ich bezeuge, ich schwöre, ich gelobe, eschhédé, ahhlefé, nézéré, das sind die feyerlichen Worte zum Schwur bey dem Namen Gottes oder einer seiner wesentlichen Eigenschaften, z. B. seiner Größe, seines Ruhms, seiner Macht, Gerechtigkeit, Gnade, Barmherzigkeit, u. s. f. Spricht man andere dabey aus, selbst die Namen des Curann, des Propheten, der Städte Mecca, Medina, so kann der Eid oder das Gelübde nie für gültig gehalten werden.

Jeder Eidschwur, jedes Gelübde, das nach den Grundsätzen des Gesetzes geschieht, ist verbindlich, yemimm-murâkidé. Die Verletzung desselben ist eine Sünde, die dem Meineidigen eine Strafe zur Büßung zuzieht, kefareth-yemimm.

C. Diese Strafe besteht, nach Willkühr des Gläubigen, entweder in der Freylassung eines Sclaven, von welchem Geschlecht und von welcher Religion er auch

sey,

ſey, wenn er nur nicht blind oder verſtümmelt iſt, oder in der einmaligen Speiſung von zehn Armen, oder in dem Opfer einer zu ihrer Bekleidung erforderlichen Summe, indem man jedem wenigſtens ein Hemde und eine Weſte giebt. Fehlen dem Meineidigen die Mittel, eine von dieſen drey Verbindlichkeiten zu erfüllen, ſo muß er ſeinen Fehler durch ein Faſten von drey Tagen hinter einander büßen. In Anſehung der Sclaven iſt zu bemerken, daß der Gläubige weder ſeine Religion noch ſeine Pflichten verrathen darf. Ihre Freylaſſung muß vollkommen, ohne einigen Betrug, frey von jedem Eigennutze ſeyn. Iſt es eine Sclavin, und der Gläubige, der ſie nicht mehr als Herr beſitzt, will ſie als Gattin zurück behalten, ſo iſt ein ſolches Unternehmen dem Geiſt des Geſetzes entgegen, hebt die Gültigkeit der Freylaſſung auf, und nöthigt ihn, ſie durch die Freygebung einer andern Sclavin zu erſetzen. Dieß iſt ſelbſt dann nothwendig, wenn man eine Perſon vom Sclavenſtand dazu kaufen, den Beweggrund davon angeben, und ihr gleich nach geſchloſſenem Kauf die Freyheit ertheilen muß. Uebrigens erfüllt der Gläubige auch jenes Geſetz, wenn er ſeinen Vater, Mutter, Bruder, oder jeden andern nahen Verwandten loskauft, obgleich, nach den Grundſätzen des Islamismus, dieſe alle für frey gehalten werden, ſobald ſie in ſeine Hände kommen. Ein Eid, bey welchem ein Fehler in den Formalitäten iſt, oder welcher auf einem unfreywilligen Irrthum beruht, iſt entſchieden nichtig, yeminn-laghw, und erfordert keine Büßung, weil in den Augen Gottes die Abſicht es iſt, welche die Beſchaffenheit der Handlungen der Menſchen beſtimmt. Allein ein falſcher Eid, yeminn-ghanouss, mit Abſicht und überlegtem Vorſatz gethan, iſt eine der ſchwerſten Sünden, die nicht durch Allmoſen und Faſten, ſondern durch Reue, Schmerz und wiederholte Handlungen einer lebhaften und aufrichtigen Zerknirſchung gebüßt werden kann.

Es giebt dreyerley Eidschwüre: regelmäßige, unregelmäßige, und gemischte.

C. Die erstern sind solche, welche Gegenstände, die der Religion und den Gesetzen angemessen sind, angehen, dergleichen der Schwur oder das Gelübde wäre, nie Wein zu trinken, nie die gesetzlichen Tagsgebete zu verabsäumen u. s. f. Zur zweyten Klasse gehören die, welche eine dem Gesetz zuwider laufende Verpflichtung zur Absicht haben, z. B. Wein zu trinken, kein vorgeschriebenes Gebet zu thun ꝛc. Dadurch wird der Gläubige nicht nur nicht verpflichtet, sein Gelübde zu erfüllen, sondern auch verbunden, sein Verbrechen durch eine Buß-Strafe zu tilgen. Zur dritten gehören die, welche Dinge, die gewissermaßen gleichgültig sind, betreffen, und weder die Religion, noch das Gesetz, noch die Reinigkeit der Sitten angreifen, dergleichen der Schwur oder das Gelübde seyn würde, nie jemand zu grüßen oder zu besuchen, eine gewisse Art Fleisch, Früchte, nicht zu essen. Hier wird der Gläubige, der sein Gelübde halten oder brechen kann, doch besser thun, wenn er, im ersten Fall, es vergißt, im zweyten, es treulich beobachtet.

Ein Schwur oder Gelübde, von welcher Art es sey, muß in seinem wörtlichen Verstande genommen werden, in der gewöhnlichen Bedeutung des gebrauchten Worts, oder des Dinges, das den Gegenstand des Schwurs ausmacht, ohne ihm willkührliche Ausdehnung und Deutung zu geben.

C. Wenn also ein Mensch schwört, er wolle nie einen Fuß in irgend ein Haus setzen, so ist er nicht meineidig, wenn er in eine Moskee und selbst in die Kirchen der Christen und Synagogen der Juden geht. Eben so wenig wird er meineidig, wenn er sich in der Halle oder sogar auf der Schwelle eines Hauses zeigt; geht aber

der

der Schwur auf ein bestimmtes Haus, dann darf er nie weder in dies Haus hineingehen, noch sein Dach besteigen, noch seinen Boden betreten, wenn es gänzlich niedergerissen seyn sollte. Die Verpflichtung hört nur auf, wenn derselbe Boden in einen Garten, Küchengarten ꝛc. verwandelt, oder ein anderes öffentliches oder Privatgebäude auf demselben aufgeführt wird. Geht der Schwur auf das Haus, welches der Schwörende bewohnt, so muß er auf der Stelle mit seiner Familie und Mobilien ausziehen; geht der Eid aber auf die Stadt, den Flecken oder die Dorfschaft, wo er wohnt, so ist er nur für seine Person, nicht für seine Familie und Güter verpflichtet. Bezieht der Schwur sich auf das Kleid, das er trägt, das Pferd, das er reitet, so muß er auch sogleich sich desselben entledigen. Wer da schwört, daß er eine gewisse Frucht, Nahrungsmittel, Thier, nicht genießen will, dem ist es deswegen nicht verboten, dieselbe Frucht zu einem Getränk zubereitet, dasselbe Nahrungsmittel in Brod verwandelt, die Milch oder das Fett desselben Thieres zu genießen. Eben so verhält es sich, wenn man auf irgend einen Baum zeigt, einen Dattelbaum z. B., dessen Früchte sechs verschiedene Namen nach ihrem verschiedenen Wachsthum erhalten, Talaâ, Silal, Belédihh, Büssür, Ritil und Témer, welches der letzte Grad der Reife ist, und man sagt: ich will nie dieß Ritil essen, so hört die Verbindlichkeit auf, sobald es Témer (die Dattel ganz reif) wird. Etwas anders aber ist es, wenn man von einem Menschen oder Thier, das man anzeigt, spricht; wenn man, zum Beyspiel, sagt: ich will nie mit diesem Kinde reden, oder, ich will nie von diesem Lamm essen, dann muß der Eid immer gehalten werden, ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes, das volljährig geworden, oder des Lammes, das zum Widder geworden ist. Schwört man, daß man nicht im Tigris, im Eu-

phrat, oder irgend einem andern Fluß trinken will, so darf man den Mund nicht daran bringen, aber man hat stets die Freyheit, mittelst eines Gefäßes sich seines Wassers zu bedienen, der Schwur müßte denn auf eine bestimmte Art über jenen Fluß sich ausdrücken. Es verhält sich anders, wenn der Schwur einen Brunnen oder eine Cisterne angeht, weil man ihr Wasser unmöglich ohne Beyhülfe eines Eimers oder andern Gefäßes schöpfen kann.

Wenn ein Mann das Gelübde thut, seine Frau zu verstoßen, oder seine Sclavin frey zu geben, im Fall sie ein Kind gebähre, so wird das Gelübde verpflichtend, und sollte auch die Frau oder Sclavin ein todtes Kind zur Welt bringen; geht das Gelübde auf das Kind der Sclavin, so daß der Herr es im Voraus für frey erklärt, so dauert seine Verpflichtung bis auf die Zeit der Geburt eines lebendigen Kindes fort. Wenn jemand durch einen Eid sich verpflichtet, dem ersten Sclaven, den er haben wird, die Freyheit zu ertheilen, so wird diese Verbindlichkeit nicht anwendbar seyn auf einen von den zwey Sclaven, die er zu gleicher Zeit in Besitz erhalten würde, auch nicht auf einen dritten gehen, der nachher in seine Gewalt käme; und wenn derselbe Eid auf den letzten Sclaven, den er erwerben würde, gerichtet wäre, dann würde er erst zur Zeit seines Todes verbindlich seyn, und die Freylassung des jüngsten Sclaven seines Hauses wird von dem Tage seines Kaufs an gerechnet; wenn aber dieser Herr nie mehr als einen einzigen Sclaven besessen hat, dann wird in diesem Fall sein Eid nichtig. Wenn jemand sich anheischig macht, den Sclaven, der ihm diese oder jene gute Nachricht bringt, in Freyheit zu setzen, so wird der erste, der ihm die Nachricht bringt, das Recht haben, seine Loslassung zu fordern; geben zwey oder mehrere Sclaven zugleich die erwünschte Nachricht, so erlan-

langen sie sämmtlich ein gleiches Recht auf das Versprechen des Herrn.

Wenn ein verheuratheter Mann nach eidlichem Versprechen, daß er keine zweyte Frau heurathen will, die er also im Voraus für verstoßen erklärt, seiner Verpflichtung entgegen handelt, so wird diese zweyte Frau, wenn sie gleich rechtmäßige Gattin ist, doch kein gesetzliches Recht auf die Erbschaft ihres Mannes ausüben können. Der Eid, wodurch ein Mann sich verbindet, die Sclavinnen, denen er beywohnen würde, frey zu geben, erhält Kraft in dem Augenblick, wo er sich allen denen nähert, die zur Zeit seines Schwurs in seiner Gewalt waren. Wenn ein Mann, der vier Frauen hat, in unbestimmten Ausdrücken eine von ihnen für verstossen erklärt, so wird sein Schwur nur in Ansehung derjenigen Kraft haben, die er zuletzt geheurathet hat. Eben so, wenn der Herr von mehrern Sclaven einen unter ihnen frey erklärt; so hat der zuletzt erlangte Sclav den Vorzug vor den übrigen. Wenn ein Mensch schwört, sich nie auf die Erde zu setzen, so bricht er den Schwur nicht, wenn er sich auf einen Teppich oder eine Matte setzt; wenn aber der Eid auf einen bestimmten Sessel oder Bette gerichtet ist, so hebt der Teppich oder die Matte, womit man sie belegt, die Verpflichtung nicht auf, man müßte denn auf den Sessel einen zweyten, auf das Bette ein zweytes legen.

Wenn man einen Eid oder ein Gelübde wegen rechtmäßiger Hindernisse nicht erfüllt, so hat man es nicht verletzt, und der Gläubige ist keiner Strafe deswegen unterworfen.

C. Von dieser Art würde zum Beyspiel die Lage eines Mannes seyn, der nach dem Schwur, die Stadt, die er bewohnt, nicht zu verlassen, zur Verweisung verurtheilt worden wäre.

Wenn ein Schwur oder ein Gelübde nicht auf eine ausdrücklich bestimmte Zeit gerichtet ist, so muß der Gläubige selbst sie in den Gedanken beyfügen; unterläßt er dieß, so wird seine Verpflichtung auf den ganzen Zeitraum von sechs Monaten verbindlich.

C. Dasselbe Gesetz gilt, wenn der Gläubige, bey Ablegung seines Gelübdes, die Zeit durch das unbestimmte Wort zémann, welches eine gewisse Zeit bezeichnet, angegeben hat. Nach der Meinung mehrerer Imams, und namentlich des Ibn-Abas, zeigt dieser Ausdruck eine sehr lange Fortdauer der Zeit an, deren kürzestes Ziel 6. Monate, das längste 40. Jahre sind. Wenn der Gläubige auf eine unbestimmte Art von Tagen, Monaten oder Jahren gesprochen hat, dann ist er nur zu drey Tagen, drey Monaten, drey Jahren verpflichtet, weil dieß die erste Zahl des Pluralis ist. [1]) Hat er sich des Wortes bald, caribénn, bedient, so macht er sich zu einem Monat verbindlich; hat er aber die Worte Jahrhundert oder Ewigkeit, dehhr, ébed, ausgesprochen, so wird sein Schwur für sein ganzes Leben verbindlich. [2])

Es

1) Die Araber haben nemlich einen Dualis.

2) Hier sagt der Sammler des Mülteca in einer besondern Note aufrichtig, der Imam Azam Ebú Hanifé habe immer über 8. Puncte, die sich auf Lehre, Religion und bürgerliche Ordnung beziehen, ein Stillschweigen beobachtet, nemlich 1. über den Begriff der Worte Jahrhundert (Zeit) und Ewigkeit; 2. über den Rang unter Engeln und Propheten; 3. über das ewige Schicksal der außer dem Islamismus gestorbenen Kinder; 4. über das zur Beschneidung erforderliche Alter; 5. ob der Ueberrest des Wassers, wovon ein Esel getrunken hat, rein oder unrein sey; 6. über die Reinigkeit oder Unreinigkeit des Fleisches der Kühe und der Thiere, die sich von unreinen Dingen nähren; 7. über die Rechtmäßig-

Es giebt Eidschwüre und Gelübde, die in gewiſſen bürgerlichen Handlungen den Gläubigen vollkommen binden, und andere, in Anſehung deren das Geſetz nachſichtiger iſt, wenn er ihnen nicht in Perſon, ſondern durch einen Stellvertreter, entgegen handelt.

C. Die Schwüre der erſten Klaſſe ſind die, welche die Ehen, Verſtoßungen, Eheſcheidungen, Beſtrafung der Sclaven, ihre Freylaſſung, Vergleiche bey Criminalſachen, Schenkungen, Allmoſen, Opfer, Darlehen, Anlehen, Erbauung der Häuſer, Depoſita oder anvertraute Güter u. ſ. f. betreffen; in allen dieſen Fällen, wo eine unmittelbare und perſönliche Handlung des Gläubigen erfordert wird, muß ſein Eid oder Gelübde unverletzlich ſeyn. Zur zweyten Klaſſe gehören Verkäufe, Käufe, Miethen, Vergleiche in bürgerlichen Sachen, Theilung der Güter, gerichtliche Handlungen, Züchtigung der Kinder u. ſ. f. Wenn der Gläubige hier ſeinen Schwur oder ſein Gelübde nicht ganz erfüllt, indem er nicht ſelbſt, ſondern durch einen Stellvertreter handelt, ſo iſt er nicht nothwendig einer Bußſtrafe unterworfen, obgleich ſeine Handlung in den Augen der Religion und des Geſetzes tadelnswürdig iſt.

XII. Kapitel. Von der Verbindlichkeit jedes Moslems, das Laſter zu fliehen und die Tugend auszuüben.

Jeder Gläubige hat die unerläßliche Verbindlichkeit, die Tugend auszuüben, und das Laſter, das iſt, alles, was gegen die Religion, das Geſetz, die

mäßigkeit des Verkaufs abgerichteter Hunde und Katzen; und 8. über das Erbfolgerecht jener Klaſſe von Hermaphroditen, bey welcher die Natur das prädominirende Geſchlecht nicht beſtimmt angezeigt hat.

Menschlichkeit, gute Sitten und die Pflichten der Gesellschaft streitet, zu vermeiden. Vornemlich muß er seinen Geist und sein Herz gegen Argliſt, Lügen, Tadeln, Uebelreden, Beleidigungen und Verwünschungen seines Nächsten verwahren.

C. Das Lügen kann nur in dem Fall verstattet werden, wenn es das Beste oder den Vortheil eines Menschen zum Zweck hat; zum Beyspiel, die Aussöhnung zweyer Personen, die Wiedervereinigung zweyer Gatten, die Vertheidigung eines Unschuldigen gegen die Angriffe von Böſewichtern u. s. f. Der Vorbehalt in Gedanken darf nie verstattet werden, es müßte denn bey völlig gleichgültigen Dingen seyn, dergleichen die Entschuldigung eines Menschen wäre, der, zum Essen bey einem Freunde eingeladen, antwortete, er habe schon gespeiset, indem er an das Essen des vorhergehenden Tages dächte. List ist nur im Kriege erlaubt, und gegen Feinde der Religion und des Staats, nach den Grundsätzen des Propheten, der einmal sagte: „Kriegslisten und Täuschung sind die Seele des Kriegs.“ [1]) Afterreden ist ein schändliches Laster. Tadel ist nicht verboten, wenn er sich auf strenge Wahrheit gründet, und die Besserung eines Menschen oder die Zurückbringung eines angesehenen Mannes zum Zweck hat, der sich der Ungerechtigkeit und Tyranney überläßt. Es ist selbst verdienstlich, seines gleichen zu tadeln, und je schärfer der Tadel ist, wenn Eifer, Menschlichkeit und Uneigennützigkeit ihn beleben, desto verdienstlicher ist er in den Augen Gottes und der Religion. Injurien, Verwünschungen endlich sind Ausbrüche und Ausschweifungen, welche nur Schande und Verachtung dessen, der sich ihrer schuldig macht, nach sich ziehen.

Unter

1) El-harb'u l'il-khoud'â.

Unter die Laster, welche die Menschheit entehren, muß man noch die Verstümmelung, mussle, und das Brandmarken, schem, sey es nun im Gesicht, oder an den Armen, oder an den Füßen, oder an jedem andern Theil des Körpers, rechnen.

C. Man muß nie einen Menschen verstümmeln oder verunstalten, keinen Sclaven, keinen Gefangenen. Nur die Thiere zu verschneiden, ist erlaubt; es ist für Moslemer selbst tadelnswürdig, sich durch Verschnittene bedienen zu lassen. Was die Brandzeichen betrifft, so müssen jedem Gläubigen die Worte des Propheten bekannt seyn: „Gott hat die eingebrannten Zeichen und die falschen Haare an denen, welche Gewerbe damit treiben, wie an denen, welche Gebrauch davon machen, verwünscht.“ [1])

Bemerkungen.

§. 1.

Von der Mildthätigkeit.

Schon im I. Bande haben wir gesehen, daß die Mohamedaner es sich zur Pflicht machen, einen Theil ihres Vermögens zu milden Stiftungen und Werken, zur Unterstützung der Unglücklichen und Armen, zu widmen, und unstreitig muß man der mohamedanischen Lehre jene milden Stiftungen zuschreiben. Menschlichkeit, Wohlthätigkeit, Gastfreyheit, welche seit so vielen Jahrhunderten die dem Islam unterworfenen Völker auszeichnen, sind eine nothwendige Folge der Gesetze desselben. Folgendes sind die merkwürdigsten Stellen des Curann über diese Haupttugenden des Menschen in der Gesellschaft. „O

1) Lân' allah 'ul-vassileth v'el-musstewsileth v'el-vaschimeth v'el musstewschimeth.

„ihr Gläubigen, betet, gebt Allmosen; das Gute, das „ihr thut, werdet ihr bey Gott wieder finden, weil er „alle eure Handlungen sieht. — Der Gläubige, der Gott „liebt, muß auch seinen Nächsten lieben. Er ist verpflich„tet, seinen Verwandten, Waisen, Wittwen, Armen, Rei„senden, Fremden, Gefangenen, überhaupt allen, die sich „seiner Milde empfehlen, beyzustehen. — Thut Gutes; „der Herr liebt die Wohlthuenden. — Gebt Allmosen, „des Tags, des Nachts, insgeheim und öffentlich; ihr „werdet den Lohn aus den Händen des Ewigen empfan„gen. — O ihr Gläubigen! verliert das Verdienst eurer „Allmosen nicht durch Murren darüber, dadurch, daß ihr „euch wollet sehen lassen, oder durch Unbilligkeit. — Es „ist gut, seine frommen Werke an den Tag zu legen, aber „es ist noch besser, sie den Augen eines andern zu entzie„hen; sie löschen die Sünden aus, weil der Höchste Zeu„ge von allen Handlungen der Menschen ist. — Der Gei„zige sehe ja die Güter, die er von Gott empfängt, nicht „als eine Wohlthat an; denn sie verursachen sein Unglück, „wenn er keinen guten Gebrauch davon macht; am Tage „der Auferstehung werden die Gegenstände seiner Hab„sucht ihm an den Hals gehängt werden. Wenn du „dich dem Dürftigen entziehest, so sprich wenigstens höf„lich mit ihm.“ *) Diese dem Geiste und Gedächtnisse der Anhänger des Curann tief eingeprägten Vorschriften machen sie zu den menschlichsten und wohlthätigsten Völkern des Erdbodens. Wenn sie, dieser allgemein von ihnen ausgeübten Tugenden ungeachtet, doch den Ausländern wilde Barbaren zu seyn scheinen, so rührt dieß daher, daß man sie nur nach den Ausschweifungen beurtheilt, welche sie sich zu Kriegszeiten erlauben. Freylich überläßt sich dann der von Natur kriegerische Mohamedaner, der in seinen Feinden nur die Gegner seiner Religion erblickt,

*) Die vornehmsten Stellen sind in der 2. und 3. Sure. Vergl. I. Th. S. 555. f.

erblickt, seinem ungestümen Character und Fanaticismus; das selbst im Felde von polizirten Nationen geachtete Völkerrecht kennt er nicht. Allein nicht den Grundsätzen des Curan muß man diese ihnen mit Recht vorgeworfenen Ausschweifungen zuschreiben, wie wir im Militärgesetzbuch sehen werden; sie sind nothwendige Folgen des Mangels an Kriegszucht, der Wildheit des Soldaten, vornemlich wenn er siegreich ist, und vieler Umstände, die mit den Gesetzen des Islam gar nichts zu schaffen haben. Man muß über den Character der Völker nicht im Geräusch der Waffen und mitten unter Schlachten urtheilen. Können denn die weit gebildetern Nationen sich rühmen, daß sie bey der strengsten Kriegszucht immer im Stande sind, die Wuth und Raubsucht des Soldaten zurück zu halten? Will man also die Othomanen kennen, den Werth ihrer Tugenden bestimmen, den Einfluß der Gesetze auf ihren Character und ihre Handlungen beurtheilen lernen, so muß man ihre Sitten zur Friedenszeit studieren. So grausam sie mit den Waffen in der Hand sind, so sehr überlassen sie sich dem glücklichen Einfluß ihrer Natur in der Ruhe des Friedens. Wenn sie dann wieder an ihre häuslichen Geschäfte gehen, so säumen diese Menschen, die sich im Krieg die empörendsten Grausamkeiten erlaubt hatten, nicht, ihren wahren Charakter wieder anzunehmen, welcher Gutthätigkeit und Menschlichkeit ist. Ein Beamter, der sich oft als Unterdrücker reicher Familien zeigt, ist zugleich die Stütze der Dürftigkeit und des Elends; der lasterhafteste und habsüchtigste Bürger macht es sich zur Pflicht, ohne Unterlaß Allmosen an die Armen zu vertheilen. Außerdem daß liegende Gründe und immerwährende Einkünfte von freygebigen Fürsten und Bürgern zur Unterhaltung der Unglücklichen fast in allen Städten des Reichs, vornemlich zu Constantinopel, bestimmt sind, giebt es wenige Mohamedaner, die nicht täglich Allmosen austheilten, und selbst denen, welche Schulden wegen im Gefängniß

fängniß sitzen, zu Hülfe eilten, bald um für ihren Unterhalt zu sorgen, bald um sie von ihren Schulden zu befreyen. In allen Ständen geben Eltern, Verwandte und Vormünder ihren Kindern das Beyspiel, und gewöhnen sie von der zartesten Jugend an daran. So wird Wohlthätigkeit ihnen zur glücklichen Gewohnheit, kostet den Moslemern gar nichts, und erhebt sie in dieser Rücksicht weit über andere Völker. Man muß aber doch gestehen, daß jene so rühmliche Neigung oft die Quelle vieler Misbräuche wird. Sie erhält die Menge Bettler, welche die Hauptstadt und alle Städte des Reichs belästigen, bey dem Müßiggang und den daraus entspringenden Lastern. Sie sind sicher, immer in dem Mitleid ihrer Brüder Hülfe gegen das drückende Elend zu finden, und ziehen ein müßiges Bettelleben den Vortheilen der Arbeitsamkeit vor. Männer, Weiber und Kinder von allen Nationen und Religionen betteln auf den Straßen, Märkten, öffentlichen Plätzen, und an den Thoren der Tempel. Zu Constantinopel sind alle Zugänge zu großen Häusern, vornemlich den Pallästen und Büreaux, auf beyden Seiten mit Unglücklichen besetzt, die, ohne die Wohlthätigkeit der Bürger zu ermüden, die Staatsregierung beschimpfen, welche diesen Unordnungen steuern sollte. Sehr oft sieht man einen Minister, einen Großen, sein Pferd anhalten, um mit eigner Hand Allmosen zu geben, oder durch sein Gefolge austheilen zu lassen. Viele Familien pflegen noch eine gewisse Zahl Bettler zu ernähren. Oft sieht man sie in die öffentlichen Hotels bis in das Vorzimmer sich eindrängen, und giebt man ihnen bisweilen nichts, so schickt man sie doch mit tröstlichen Worten und guten Wünschen fort. Ueberall stößt man auf Bettler, nur in den Moskeen nicht. Hier wird kein Einsammlen geduldet, weder für Arme, noch für den Tempel und seine Diener. Nichts stört den öffentlichen Gottesdienst. Die Geistlichen pflegen auch nicht zu betteln weder

der bey den Großen, noch in Privathäusern. Die Bürger sind in diesem Punkt keinen bestimmten Abgaben unterworfen, wie an andern Orten. Die Allmosen werden ganz freywillig, und doch nirgends so reichlich und uneigennützig, als hier, gegeben; denn nicht Eitelkeit und Prahlsucht, sondern Religion und Menschlichkeit sind es, die dazu antreiben.

Die Wohlthätigkeit erstreckt sich sogar auf die Thiere, welche nicht gemishandelt werden dürfen. Wenn der Besitzer eines Pferds, Maulesels, Kameels, einen unmässigen Gebrauch davon macht, so haben die Polizeybedienten das Recht, ihm seine Härte zu verweisen, und zu befehlen, daß er das Thier nicht mit Arbeit überladen soll. Solche Züge, die der Nation Ehre machen, sieht man täglich. Die Gesetze der körperlichen Reinigkeit schliessen jede Art von Hunden aus den Häusern aus; aber man nährt und erhält sie in den Quartieren, wohin sie sich begeben. Eine Menge Menschen beeifern sich täglich, für ihren Unterhalt zu sorgen. Noch mehr Zuneigung hat man gegen die Katzen, und zwar, nach dem Beyspiel des Propheten, der, wie alle gleichzeitige Geschichtschreiber bezeugen, für die Katzen eingenommen war, sie oft karessirte, und mit eigner Hand ihnen zu fressen und zu saufen gab. Mehrere Andächtler machen es sich zum Verdienst, eine gewisse Zahl bey sich zu unterhalten. Die Abneigung vieler Mohamedaner gegen die Jagd ist eine Folge solcher Grundsätze. Sie sehen nicht nur die Ermordung, sondern auch die Einsperrung der Thiere, vornemlich solcher, deren Fleisch man nicht essen darf, als strafbare Unmenschlichkeit an. Manche kaufen sie den Jägern ab, und setzen sie in Freyheit. In allen Städten sieht man Vogelbauer mit Vögeln, die man unter dem Namen azad-couchléry verkauft, d. i. Vögel, welche befreyet werden sollen; Devote kaufen sie, um sie wieder fliegen zu lassen.

§. 2.

§. 2.

Von der Rechtschaffenheit.

Die Othomanen empfehlen sich eben so sehr durch ihre Redlichkeit und Rechtschaffenheit, die im Curan so nachdrücklich eingeschärft werden. In allen bürgerlichen Verhältnissen herrscht bey ihnen Aufrichtigkeit und Treue. Man braucht unter ihnen nicht beständig schriftliche Versicherungen. Sie halten ihr Wort pünktlich, betrügen ihren Nächsten nicht, werden nicht Verräther seines Zutrauens, benutzen nicht seine Einfalt, oder misbrauchen seine Offenherzigkeit. Und so verhalten sie sich auch gegen Fremde, sie mögen seyn von welcher Religion sie wollen. Hier hört aller Unterschied zwischen Mohamedaner und Nichtmohamedaner auf; denn jeden unerlaubten Gewinn sehen sie als verdammt an, und sind fest überzeugt, daß übel erworbenes Gut weder in dieser noch in der künftigen Welt nützt. Diese zur Erhaltung der Tugend und bürgerlichen Gesellschaft so schätzbaren Grundsätze sind aus den schönen Aussprüchen des Curan hergeleitet: „Betrüget niemand; macht das Maaß voll; wieget richtig; seyd wahrhaftig in euren Reden, in euren Eidschwüren, sollte es auch gegen euch selbst seyn. — Entfernt den Betrug von euren Vergleichen und von euren „Marktplätzen. — Wer das Gut eines andern verzehrt, „der nährt sich von einem Feuer, das sein Eingeweide „verzehren wird.“ *) Nichts hört man von Mohamedanern so oft, als die Worte halal und haram; jenes zeigt ein erlaubtes Gut, dieß eine ungerechte und strafbare Erwerbung an. Es ist bey ihnen gewöhnlich, daß in zweifelhaften Fällen, oder bey Streitsachen, wenn die Partheyen auf Befehl der Obrigkeit, oder durch Vermittelung

*) Die Stellen sind in der VI. Sure, S. 239. Vopf. Ueb. XVII. S. 275., in der 4. Sure u. s. f.

telung ihrer Freunde einen Vergleich treffen, derjenige, welcher etwas erhält, seinen Gegner ersucht, es ihm aus gutem Herzen zu überlassen, und den Besitz davon durch das Wort Halal gesetzmäßig zu machen. Selbst weniger bedenkliche Personen, die ungerechtesten Richter und Beamten folgen solchen Grundsätzen, und bemühen sich durch alle mögliche Mittel, den unglücklichen Opfern ihrer Habsucht das Wort halal abzuzwingen; ein Beweis sowohl von der Herrschaft der Leidenschaften, als der Gewalt des Vorurtheils über den menschlichen Geist. Ausgeartetere Mohamedaner, welche die Pflichten, die Ehre und Rechtschaffenheit vorschreiben, offenbar mit Füßen treten, sind hier zuverlässiger als sonst irgendwo der öffentlichen Verachtung und dem Unwillen ausgesetzt.

Es ist hier nur die Rede von den Verhältnissen der Bürger unter einander; was die zwischen Regierung und Unterthanen betrifft, so wird im politischen Gesetzbuch davon gehandelt werden. Da wird man die Grundsätze der Billigkeit, Geradheit und Würde entwickeln, welche den Gang des Ministeriums leiten, und ohne Mühe einsehen, daß, wenn es sich bisweilen von den gewöhnlichen Regeln und beständigen Grundsätzen seiner Regierung entfernt, ein solches Betragen nicht die Folge einer listigen Politik oder Treulosigkeit, sondern der Nothwendigkeit oder der Zeitumstände ist. Doch so redlich auch die Gesinnungen der verschiedenen Stände der Nation sind, so giebt es doch nur wenige, die sich bis zu der Größe der strengen Grundsätze des Gesetzes erheben könnten, welches sogar geringe Geschenke einer Person, deren Tugend verdächtig ist, auszuschlagen befiehlt. Nichts ist mit der Habsucht der Mohamedaner zu vergleichen: sie sind eben so bereit, Geschenke anzunehmen, als sie auszutheilen. Geschenke der Freundschaft oder der Pflicht entehren nicht; doch ist es nicht immer Habsucht, daß man für seinen Dienst etwas verlangt; die meisten sehen

es

es als Pflichten des Wohlstands an. Alles, was zu den Gewohnheiten gehört, ist bey diesen Völkern unter dem Namen adeth oder canounn geheiligt, und wird als unverletzliches Gesetz geachtet. Jeder erklärt diesen Grundsatz auf seine Weise, und immer seiner Selbstliebe und seinem besondern Vortheil angemessen. Wenn bey irgend einer Gelegenheit ein Moslem eine Wohlthat oder ein Geschenk empfangen hat, so macht er daraus ein Recht für die Zukunft, und schreyet über Ungerechtigkeit, wenn man bey anderer Gelegenheit nichts giebt. Niemand macht sich ein Bedenken daraus, seine Dienste geltend zu machen, die Gefälle seines Amtes zu vergrößern, und ohne Scheu mit seinen Subalternen, seinen Kameraden und seinen Obern zu theilen. Allmählig ist der Gebrauch der Geschenke bey der Nation eingeführt worden. Alle Umstände des Lebens, Hochzeiten, Niederkunft, Beschneidung, Abreise, Rückkunft, Beyramsfeste, Ernennung zu Aemtern, sind Veranlassungen, Geschenke zu geben oder zu empfangen, sollte es auch nur eine Schachtel Zuckerwerk, ein Korb Früchte, ein Blumenstrauß seyn. Bey vornehmen Personen bestehen diese Geschenke immer in einigen Ellen Tuch, Stoff, Pelzwerk, Galanteriewaaren, goldnen oder silbernen Gefäßen, reich brodirtem leinenen Zeug, das man zum Bad braucht, endlich in dem sogenannten boghtschaiik, das ist, dem Inbegriff aller der Zeuge, die zu einer vollständigen Kleidung erforderlich sind; der Name kömmt her von boghtscha, der taffetne oder atlassene Sack, in welchen man sie einwickelt. Die Geschenke, welche Freunde gleiches Standes sich unter einander machen, sind uninteressirt; die Geschenke der Großen werden als Beweise der Auszeichnung und Wohlthätigkeit angenommen; Geschenke von Niedern werden allemal als Beweise der Ehrfurcht betrachtet.

§. 3.

Von der Schamhaftigkeit.

Den Verordnungen des Gesetzes über Keuschheit und Schamhaftigkeit haben die Othomanen die Strenge ihrer öffentlichen und häuslichen Sitten zu verdanken. Mit Unrecht würde man den barbarischen Gewohnheiten, der Roheit der Nation, der Eifersucht der Ehemänner zuschreiben, was bey ihnen immer nothwendige Wirkung einer moralischen und religiösen Gesetzgebung war. Mohammed hat in diesem Punkt nur die Sitten seiner Nation befolgen lassen, welche mit den Sitten aller morgenländischer Völker übereinstimmen, deren Ursprung sich im höchsten Alterthum verliert. Zu jeder Zeit giengen im alten Griechenland und in verschiedenen Ländern Asiens Frauensperſonen verschleyert, der genaue Umgang zwischen beyden Geschlechtern war auch stets den Bürgern aller Stände verboten. Der Curan bestätigte diese Sitten; man wachte mit gröſster Strenge darüber; sie haben sich bey allen Bekennern des Mohamedismus bis hieher erhalten. Das Haus des Vaters oder Gatten ist für Weiber überhaupt eine Art von Kloster. Daher die Bauart und innere Abtheilung der Palläste, Hotels und aller Häuser in der Stadt und auf dem Lande. Jedes Haus besteht aus zwey Hauptgebäuden, das eine, selamlik genannt, der andron oder andronitis der alten Griechen, ist die Wohnung des Hausherrn, seiner Söhne und Hausbedienten; das andere ist ganz allein für die Weiber des Hauses, Gattinnen, Töchter, Mütter, Schwestern, Tanten, Sclavinnen ꝛc. bestimmt. Dieser Theil heiſst harem, welches Wort einen einsamen, oder geheiligten Ort bezeichnet, wodurch angedeutet wird, daß dieß die Wohnung der Keuschheit sey, in welche keine Mannsperson kommen dürfe. Man begreift unter dem Wort Harem, welches mit dem Griechischen Gynaikion (Gynäceum)

ceum) oder Gynaeconitis übereinkömmt, nicht nur die Wohnung der Weiber, sondern auch die Weiber selbst, wie im Französischen maison (im Deutschen Haus) die Wohnung und die Familie bedeutet. Die zwischen dem Selamlik und dem Harem bisweilen angelegten Zimmer werden mabeïnn genannt, das ist, das dazwischen liegende, und nur der Hausvater darf sich ihrer bedienen. Diese gänzliche Absonderung der Wohnung führt auch eine ähnliche Absonderung aller zum Dienst der Familie bestimmten Personen mit sich. Kein Bedienter, nicht einmal Verschnittene, gehen in das Harem; der ganze Dienst wird durch Sclavinnen versehen. Im untersten Stock ist gewöhnlich eine Art Sprachgitter, wo die älteste die Befehle der Frau dem Hausverwalter ertheilt, und hier empfängt sie auch, vermittelst eines Kasten, *) den man dolab nennt, alles, was zum Unterhalt der Damen erforderlich ist. Außer dem Hausherrn hat niemand freyen Zutritt zu dem Harem. Die nächsten Verwandten, wie Brüder, Oheime, Schwiegerväter, werden nur zu gewissen Zeiten des Jahres daselbst aufgenommen, nemlich an den beyden Beyramsfesten, bey Gelegenheit der Hochzeit, der Geburt und Beschneidung der Kinder; auch dauert ihr Besuch nicht lange, und Sclavinnen sind dabey gegenwärtig. Sie stehen gewöhnlich truppweise an der Thüre des Zimmers mit zusammengeschlagenen und an den Gürtel gelegten Händen, wie es bey den Mannspersonen die Pagen, Kammerdiener, Bediente machen. Die nahen Verwandten sind die einzigen, vor welchen sich ein Frauenzimmer ohne Schleyer zeigen darf, weil der Grad der Verwandtschaft eine Verheirathung mit ihm verbietet. Solche Verwandte führen den Namen Mahhrem, alle übrige Verwandte und Fremde heißen Na-mahhrem, welches

*) Wie die Kästen, welche in den Nonnenklöstern in die Gesprächstube hineingeschoben werden.

ches Wort anzeigt, daß ihnen alle Gemeinschaft mit dem Harem verboten ist. Nie darf ein Frauenzimmer sich vor ihnen, selbst nicht vor ihren Schwägern und Vettern, ohne Schleyer sehen lassen. Dieß Gesetz erstreckt sich sogar bis auf die Aerzte, *) welche übrigens keine Mohamedanerin anders als in Gegenwart des Mannes oder einiger Sclavinnen sehen dürfen. Der Arzt kann nicht einmal den Puls befühlen, als wenn der Arm mit einem Nesseltuch bedeckt ist. Nur im dringenden Nothfall läßt das Gesetz von dieser Strenge nach, und dann darf ein Frauenzimmer, ohne Bedenken, ihre Zunge, Augen und jeden andern Theil des Körpers, welcher den Beystand der Kunst nöthig hat, entblößen. In vielen Harems nimmt man gewöhnlich seine Zuflucht zu Frauen, die sich auf die Heilkunst verstehen. Sie haben wenig Kenntnisse, aber eine lange Erfahrung macht sie geschickt, vorzüglich bey den Krankheiten ihres Geschlechts. Sie machen auch die Hebammen im Serail sowohl als in andern Häusern. Dieß ist ein Geschäft, dem sich mehrere ganz widmen, und Ebé-Cadinn, das ist, Kindfrau, genannt werden. Der Name eines Geburtshelfers ist sogar unbekannt, und wenn man bey bedenklichen Krankheiten einen Arzt, oder Wundarzt zu Hülfe ruft, so geschieht es doch nie bey der Entbindung einer Frau, so schwürig und gefährlich sie auch seyn mag. Man würde den Beystand einer Mannsperson in diesen Umständen als schimpflich für die ganze Familie ansehen.

Bey solchen streng behaupteten Grundsätzen können Frauenzimmer fast gar nicht die ihrem Geschlechte so natürlichen Gesetze des Anstands und der Schamhaftigkeit

*) Noch einer der neuesten Reisenden, Lempriere in der Reise nach Marocco, bestätigt diese Zurückhaltung gegen den Arzt, S. 79. f. 211. ff. wo er auch S. 221. ff. das Harem des Marocc. Kaisers beschreibt.

verletzen. Eingeschlossen in ihr Zimmer athmen sie kaum freye Luft ein; alle Fenster auf die Straße oder den Hof haben das, was man obgleich so uneigentlich Jalousien nennt. Die, welche einen Garten haben, dürfen doch nicht zu jeder Zeit darin spatzieren gehen. Man muß sicher seyn, daß sie keinen Menschen darin antreffen werden. Wollen sie in ein öffentliches Bad gehen, ihre Verwandten sehen, etwas einkaufen, oder spatzieren gehen; so begleiten sie andere Damen des Hauses, Sclavinnen folgen, und Verschnittene oder andere dazu bestimmte Bediente bewachen sie. Keine Frau darf, wenn sie nicht schon sehr alt ist, in die Moskee gehen; das Gesetz, das mit den Sitten einverstanden ist, spricht sie davon frey.

Weiber von gewissem Rang erscheinen nur äußerst selten öffentlich. Es ist kein guter Ton, wenn sie von Hause weggehen, es müßten denn die dringendsten Ursachen seyn. Daher trifft man auf den Straßen gemeiniglich nur gemeine Weiber an, doch stets verschleyert; auch beobachten sie die größte Vorsicht, und reden niemand an, selbst ihre nächsten Verwandten nicht, denen sie begegnen. Mannspersonen würden ganz unanständig handeln, wenn sie mit ihren Blicken auf ihnen verweilen wollten; vergäße sich jemand so weit, daß er sich ein zweydeutiges Wort, oder einige Freyheit in Ansehung ihrer erlaubte, so könnte nichts ihn von der Verfolgung der Polizey und der Bürger selbst retten, die, wenn sie Zeugen seiner Verwegenheit sind, das Recht haben, ihn fest zu nehmen, und ihn im Fall des Widerstands mit Prügeln todt zu schlagen. Eine natürliche Folge dieser Sitten ist, daß in keiner Mohamedanischen Stadt eine Frau einen Kramladen hält, noch weniger auf den Straßen und öffentlichen Plätzen etwas verkauft. Nur Mannspersonen thun dieß, und in den verschiedenen Quartieren giebt es, nach der Anordnung der Polizey, eine Menge Hausirer, welche Lebensmittel und Waaren aller Art verkaufen. Auf

diese Art können nicht bemittelte Familien, die keine Bediente haben, sich täglich, was sie brauchen, leicht verschaffen, ohne aus dem Hause zu gehen. Nur Weiber von gewissem Alter, die Krämerinnen abgeben, durchlaufen die Stadt, hüten sich aber sehr, öffentlich etwas zu verkaufen, sie haben das Recht, in die Harems zu gehen, und die Frauen und Sclavinnen mit allem Nothwendigen zu versorgen. Jede Familie lebt also abgesondert, und kein Umgang zwischen beyden Geschlechtern findet Statt. Nicht einmal der Ehemann darf in das Zimmer seiner Frau gehen, wenn sie den Besuch einer Freundin annimmt, es müßte denn seine Gegenwart aus irgend einem Grunde äußerst nöthig seyn; dann muß er sich anmelden lassen, damit die fremde Dame ihren Schleyer wieder anlegen, und anständig vor ihm erscheinen kann. Selbst der Großherr wird sich von dieser Verpflichtung um so viel weniger frey sprechen, da er verbunden ist, ein Beyspiel der Tugend zu geben, und alles zu achten, was die öffentlichen Sitten der Nation angeht.

Selten essen, wie schon gesagt worden ist, Mannspersonen in Gesellschaft, und nur mit ihren nächsten Verwandten und genauesten Freunden. Unter den Weibern ist die Lebensart noch strenger; sie haben nicht einmal die Freyheit, sich zu sehen und unter einander Verbindungen zu machen; sie kennen weder die freundschaftlichen Besuche, noch die des Wohlstands und der Pflicht. Keine Dame ist verbunden, sich in dem Harem eines Großen, eines Herrn vom Hofe, nicht einmal des Großvesir, zu zeigen; wenn die Gemahlinnen der ersten Minister bisweilen denen des Großherrn ihre Aufwartung machen, so geschieht es nur nach einer förmlichen Einladung, und bey Gelegenheit der Geburt eines Prinzen oder einer Prinzessin des regierenden Hauses. Hierüber verweisen wir auf den Artikel vom Serail im politischen Gesetzbuch. Die genaueste Freundschaft zwischen Männern hat auf ihre Harems kei-

nen Einfluß. Man spricht nicht einmal von häuslichen Angelegenheiten, man fragt nicht nach dem Befinden der Frau oder der Tochter. Die öffentlichen Bäder sind fast die einzigen Orte, wo Weiber Gelegenheit haben, sich zu sehen, und mit einander umzugehen, aber diese Verbindungen eines Augenblicks erstrecken sich nicht weiter. Nur in ganz besondern Fällen empfängt eine Frau eine andere bey sich. Gewöhnlich verstattet man diese Freyheit nur der Frau oder nächsten Verwandtin eines Mannes, der schon längst im Dienste des Hauses ist. In Moslemischen Staaten haben Weiber kein anderes Erholungsmittel, als ihre Verwandtinnen zu besuchen, und da auch dieß nur selten geschehen darf, so entschädigt man sich durch einen Aufenthalt von 15. bis 20. Tagen bey ihnen. Eine Frau kann mit ihren kleinen Kindern und einigen Sclavinnen, mehrere Wochen bey ihrer Mutter, Schwester, Tante, Cousine, Schwiegermutter, Schwiegertochter, zubringen. Sie ist verbunden, sie ihrerseits wieder aufzunehmen. So leben Familien fast das ganze Jahr wechselsweise bey einander, vornemlich wenn sie Blutsverwandte sind. Unschuld und vollkommene Einigkeit herrscht bey diesen Festen, die sie einander geben. Der natürliche Ernst der Nation und die Achtung gegen Personen von höhern Jahren oder größerm Rang, erhält eine strenge Ordnung und die Pflichten des Wohlstandes in dem gesellschaftlichen Umgang. Diese Lebensart, welche Mohamedanische Frauen in den Schooß ihrer Familie einschließt, muß sie noch weiter von den Weibern einer andern Religionsparthey entfernen. Die, welche sich in die Harems einführen lassen, werden daselbst nur als Verkäuferinnen aufgenommen, und in der That gehen auch die meisten nur hinein, um Geschmeide, kostbare Stoffe, oder ihrer Hände Arbeit, z. B. seidene Hemden, Nesseltücher, Leinwand, Stickereyen u. s. f. zu verkaufen. Wenn Griechinnen von vornehmem Stande bisweilen die Gelegenheit su-

chen,

chen, in die Harems der Großen zu kommen, so geschieht es immer, um die Verwendung dieser Damen bey ihren Männern zum Besten ihrer Familie zu erhalten. Einige erreichen ihre Absicht nur durch Geschenke und große Versprechungen, andere durch die Theilnehmung an ihrer Lage, die sie durch beständige Aufwartung, Unterhandlung, Kunstgriffe, oft durch erniedrigende Gefälligkeiten, zu erregen wissen. Bisweilen treibt auch Neugierde Europäerinnen an, Mittel zu suchen, um in die Harems zu kommen, aber sie müssen dann immer sich als Modehändlerinnen kleiden; dadurch wird die Eigenliebe der Frauen, die nicht gekannt seyn wollen, geschont, und die Damen des Harem dürfen sich im Umgang mit ihnen keinen Zwang anthun. Die Verschiedenheit der Sprache, die Schwierigkeit, zu Fuß oder in den unbequemen Wagen des Landes sich in die entfernten Quartiere der Stadt zu begeben, die Gefahr der Pest, welche Constantinopel gewöhnlich sieben oder acht Monate des Jahrs verheert, die Unmöglichkeit für Moslems, die erhaltenen Besuche wieder abzustatten, sind neue Hindernisse, welche noch zu denen kommen, die durch Sitten und Vorurtheile entstehen. Was das Serail betrifft, so kann man gar nicht in dasselbe *) kommen; keine Europäerin, keine Gesandtin kann sich rühmen, in ihren Versuchen dieser Art glücklich gewesen zu seyn.

Eben so wenig Geselligkeit findet zwischen Mannspersonen, vornemlich Mohamedanern und Nicht-mohamedanern, Statt: die Scheidewand, welche die herrschende Nation von allen andern im bürgerlichen Leben trennt, ist nicht das Werk des Gesetzes! Wenn man auch Stellen darin lieset, die einen Widerwillen gegen jede genaue Verbindung mit Völkern, welche die Gesandschaft Mohameds nicht anerkennen, einflößen können, so giebt es an-

*) Eigentlich in das Harem des Serails.

dere, welche jene Gesinnung mäßigen, und nicht glauben lassen, daß man durch einen solchen Umgang entheiligt werde. Das Beyspiel Mohameds, der die Juden und Heiden seiner Zeit besuchte, und der Artikel seiner Lehre, welcher die Verheirathung mit Christinnen und Jüdinnen verstattet, sind hinreichend, alle entgegengesetzte Meinungen nieder zu schlagen. Aber der Fanatismus unterhält sie doch fast bey allen Classen des Reichs. Daher die hohe Meinung der Moslemer von sich, und ihre Geringschätzung anderer Völker. Die im Reiche ansässigen Europäer fühlen so gut, wie die zinsbaren Unterthanen, diese verderblichen Meinungen. Die Unkunde der Sprache, die auffallende Verschiedenheit ihrer Sitten von den einheimischen, ihr Character als Fremde, dieß alles befestigt die Nationalvorurtheile und die Zurückhaltung der Eingebohrnen, vornemlich der Großen und Beamten, gegen sie. Aufgeklärtere Othomanen wären an und für sich nicht abgeneigt, mit Christen umzugehen; allein sie müssen öffentlich sich nach den allgemeinen Vorurtheilen richten. Wenn einmal Interesse oder Freundschaft sie mit einem Nicht-mohamedaner, er mag im Lande wohnen, oder Ausländer seyn, verbunden hat, so erweisen sie ihm in Privatgesellschaft alle mögliche Höflichkeit: sie ziehen ihn zur Tafel, sie erlauben sich alle Ergießungen der Freundschaft. Kommt ein Eingebohrner dazu, so sind sie nicht mehr dieselben; sie nehmen dann ihre gewöhnliche Gravität wieder an, und mit ihr den Ton von Superiorität, der sie auszeichnet.

Nie sieht man einen Minister, einen Staatsbeamten, Handelsmann, Bürger anders, als der Geschäfte wegen; ihr Vortheil bewegt sie, sich zu sehen und die Sache zu betreiben, die sie einander näher bringt; so bald als dieser aufhört, verschwindet die Verbindung. In diesen Gegenden kennt man die Gewohnheit nicht, einen Ausländer in einem Mohamedanischen Hause vorzustellen. Selbst

die

die Gesandten haben hierin kein gröſseres Vorrecht. Was man in Europa Hof nennt, das ist für sie zu Constantinopel weder beym Groſsherrn, noch beym Groſswesir zu finden. Nach der ersten Audienz, wo sie ihre Beglaubigungsschreiben überreichen, haben sie weiter keine Gelegenheit, weder den Sultan, noch die Minister oder irgend einen andern Groſsen zu sehen; ihre Geschäfte betreiben sie durch die Dolmetscher, und nur in wichtigen Angelegenheiten haben sie bisweilen besondere Unterredungen mit dem Reïs-Efendy, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder irgend einem andern Herrn des Hofes.

Arbeit, Erziehung der Kinder, und Sorge für das Hauswesen machen das ganze Glück der Mohamedanischen Weiber aus. Es giebt keine, von welcher Geburt oder welchem Range sie auch sey, die nicht einen groſsen Theil des Tags mit Spinnen, Nähen, Sticken zubringen sollte. Alle Mütter ohne Unterschied, auch die Sultaninnen nicht ausgenommen, säugen ihre Kinder selbst, und kränken sich äuſserst, wenn die Natur sie zwingt, dieselben der erkauften Sorge einer andern Frau anzuvertrauen. Auch in diesem Fall geben sie sie nie aus dem väterlichen Hause weg; unter ihren Augen werden sie gesäugt und aufgezogen. Die Lage einer Säugamme ist sehr glücklich. Meistens sind es junge Sclavinnen, die von dem ersten Tage an ihre Freyheit erhalten. Man nennt sie sud-ana, das ist, Milchmutter. Man hat die gröſste Sorgfalt für sie, da man sie als der Familie einverleibt ansieht. Diese Meinung fliesst aus Gründen des Gesetzes her, das jede Verbindung zwischen nahen Verwandten beyder Theile verbietet, wie wir im bürgerlichen Gesetzbuch sehen werden. Die Mütter theilen mit den Säugammen die Sorge für die Kinder. Gemeiniglich bleiben sie acht bis zehn Monate in Windeln eingewickelt; mit zwölf bis vierzehn Monaten entwöhnt man sie. Je-

des Kind hat seine Wiege, wo es schläft und den grösten Theil des Tages zubringt. Diese Wiegen, beschik genannt, sind mehr oder weniger künstlich gearbeitet; manche sind von Nußbaumholz; reiche Häuser lassen sie mit Perlmutter und Silberblechen beschlagen; die Wiegen der Prinzen und Prinzessinnen des Othomanischen Hauses sind mit Gold und Edelsteinen geschmückt.

Die Kinder werden im väterlichen Hause erzogen. Bey den Mohamedanern giebt es weder Pensionen für Knaben, noch Klöster für die Mädchen. Die Töchter von jedem Stande werden im Schooß der Familie selbst erzogen: sie haben weder Lehrer noch Erzieher. Weder Tanz noch Musik gehört zu den Gegenständen des Unterrichts für beyde Geschlechter. Der Catechismus und die Vorschriften der Moral werden fast allein den Mädchen gelehrt, und zwar von der Mutter, oder einer Verwandtin, oder der geschicktesten Sclavin. Einige lernen auch lesen, aber selten schreiben. Auf die erste Sorge in der Kindheit folgt bald die für ihr Unterbringen. Damit beschäftigen sich die Mütter frühzeitig. Bey den Heirathen sieht man nur auf den Vortheil, daher schließen die Eltern beyder Theile immer die Ehen. Mädchen werden gemeiniglich schon in einem Alter von drey bis vier Jahren versprochen, und kaum haben sie zwölf oder vierzehn Jahre, so erhalten sie die eheliche Einsegnung. Erst nach dieser Feyerlichkeit kriegt der neue Ehemann seine Frau zu sehen. Der Vater oder der natürliche Vormund des Mädchens darf allein den Schwiegersohn wählen; die Mutter, oder in ihrer Ermangelung die nächste Verwandtin des Knaben, hat allein die Freyheit, das Mädchen zu sehen, und nach der Nachricht, die sie davon giebt, entschließt sich der Vater. Nie ist das Mädchen oder irgend eine Frau bey der Feyerlichkeit der Verheirathung; sie geschieht durch Procuratoren; die Väter beyder Häuser unterzeichnen den Contract mit dem Imam der Moskee in Gegenwart

wart von drey oder vier Freunden, die als Zeugen dienen. In beyden Familien wird die Hochzeit mit einer Lustigkeit begangen, die nichts rauschendes hat; nie sind beyde Geschlechter beysammen; die Mannspersonen sind in ihrem Selamlik, die Weiber in dem Harem. Ist die Neuverheirathete noch zu jung, oder von schwacher Gesundheit, so bleibt sie noch mehrere Monate zu Hause, oder bey ihrer Schwiegermutter, und sieht ihren Mann nicht eher, als an dem Tag, oder vielmehr in dem Augenblick, wo man es für gut findet, sie in das Ehebette zu führen. Die Sorge der Väter und Mütter für die Unterbringung ihrer Töchter schränkt sich nicht auf die erste Verheirathung ein. Sind sie verwittwet oder verstoßen, so glauben sie sich noch mehr verbunden, ihnen einen neuen Gatten zu verschaffen, sie müßten denn schon zu alt seyn. Ueberhaupt macht jede Frau es sich zur Gewissenspflicht, immer im Ehestande zu leben, und alle ihre Angehörigen glauben dazu beytragen zu müssen, und wenn sie, unverheirathet und der Aufsicht eines Ehemannes nicht unterworfen, ihre Ehre und Tugend verletzen sollte, so würden sie sich deshalb als strafbar ansehen. Die Eheloſigkeit einer Frau, die noch in dem Alter ist, wo sie die ehelichen Pflichten erfüllen kann, scheint ihnen eine fortwährende Uebertretung des Gesetzes zu seyn. „Die Vereinigung zweyer Gatten, sagen sie, ist ein vom Himmel angeordneter und von der Natur geäußerter Wunsch. Keine Mannsperson und keine Frau dürfen sich von diesem allgemeinen Ruf entfernen, und einer Einrichtung entziehen, welche die Fortpflanzung der Menschen zum Zweck hat.“ Daher die Betrübniß der Unfruchtbaren, und die trostvolle Hoffnung derer, welche viele Kinder haben, und arm sind. Je fruchtbarer eine Frau ist, desto mehr Recht hat sie auf das Herz des Mannes und die Achtung des Publikums.

Mohamedaniſche Weiber kennen alſo weder die Freyheit, noch die Zerſtreuung und die lärmenden Vergnügungen europäiſcher Geſellſchaften. Ohne Zwang an ein einſames, häusliches Leben gewöhnt, können ſie nie eine niederſchlagende Vergleichung anſtellen, wodurch Wünſche und Kummer erzeugt werden. Wie könnten ſie auch ihren Zuſtand beklagen, und ausländiſche Weiber beneiden? ſie kennen das nicht, was außer ihrem Hauſe vorgeht, da ſie weder durch Leſen noch durch Umgang ſich darüber belehren können. Sie ſprechen, wie die Mannsperſonen, nur ihre Sprache, und im ganzen Reiche exiſtirt nur ein einziges Werk, das von den Sitten auswärtiger Völker handelt. Allerdings berauben dieſe Gewohnheiten, wodurch Mohamedaniſche Frauen im Innern ihrer Familien ſo preißwürdig und in den Augen ihrer Männer ſo ſchätzbar werden, ſie der Vorzüge, wodurch bey andern Nationen das ſchöne Geſchlecht noch anziehender wird; doch ſo wenig Sorgfalt man auch auf die Ausſchmückung ihres Geiſtes und Vergrößerung ihrer äußerlichen Vorzüge wendet, ſo darf man doch nicht glauben, daß ſie von aller Artigkeit, allem Reiz, entblößt ſind. Die faſt im ganzen Morgenlande in mehrerer Rückſicht ſo freygebige Natur hat die Weiber, wie die Männer, mit ganz beſonderer Scharfſichtigkeit und einer Feinheit begabt, welche die Mängel der Erziehung bey ihnen vergeſſen macht. Sie haben einen edlen Anſtand, liebenswürdige Sitten, ihre Unterhaltung iſt ungekünſtelt, naiv, und angenehm. So ſagen wenigſtens alle chriſtliche Weiber, welche Gelegenheit gehabt haben, die Othomaniſchen Harems zu beſuchen. Ich ſelbſt habe mehrmals Damen aus allen Ständen bey den Miniſtern, Herren, und obrigkeitlichen Perſonen angetroffen, und bin über die Reinigkeit ihrer Sprache, die Leichtigkeit ihres Vortrags, die Feinheit ihrer Gedanken, den edlen Ton ihrer Unterhaltung, und die Anmuth, womit ſie ſie würzten,

ten, erstaunt. Nur der Vortheile der Familie wegen kömmt eine Frau zu einer obrigkeitlichen Person, zu einem Beamten, und gewöhnlich sind es Wittwen oder Frauen von einem gewissen Alter. Sie haben nicht nöthig, Audienz zu fordern, oder sich anmelden zu lassen; sobald als sie im Vorzimmer erscheinen, lassen die Pagen sie hinein gehen, und sie machen öffentlich die Gründe ihres Besuchs bekannt. Wollen sie insgeheim sprechen, so nähern sie sich dem Herrn des Hauses, und reden leise. Ist der Minister allein im Zimmer, so treten die Kammerdiener und Pagen in einer Reihe an die Thüre, gleichsam um Zeugen der Unterredung zu seyn. Es muß eine Dame von sehr ausgezeichnetem Range seyn, wenn ein Richter oder Minister aufstehen und sie nöthigen soll, sich auf den Sopha zu setzen. Gewöhnlich bleiben die Damen stehen, und küssen ihm sogar die Hand oder das Kleid mit der Ehrfurcht, die man jedem Beamten schuldig ist. Sie sind immer verschleyert, doch richten die Beamten selten ihre Augen auf sie; sie hören ihnen aufmerksam zu, und beweisen in ihrer Antwort allemal die Achtung, welche der Wohlstand und die Schamhaftigkeit fordern. So leben also die Weiber bey allen Moslemischen Völkern in der Einsamkeit; aus der beständigen Entfernung des sanften Vergnügens, das eine wechselseitige Mittheilung unter beyden Geschlechtern erzeugt, entsteht das finstere Wesen der Mohamedaner; und wenn sie nicht das Angenehme genießen, das mit den gesellschaftlichen Verbindungen verknüpft ist, so erfahren sie auch den Kummer und Schmerz nicht, der sie so oft begleitet. Das Glück der Othomanen besteht in einem ruhigen Leben, dem häuslichen Frieden, und der Annehmlichkeit einfacher und anständiger Vergnügungen. Alle andere Freuden haben für ihre Einbildungskraft zu wenig Reiz. Das, was allein das Glück der Weiber stört, ist, wenn sie nach dem Willen des Gesetzes eine Theilung des Herzens und Vermögens

ihrer

ihrer Gatten still ertragen müssen. Die Religion erlaubt den Mohamedanern, vier Weiber zu haben, und selbst den Sclavinnen beyzuwohnen; mehrere bedienen sich dieses Rechts, und machen dadurch alle Weiber ihres Harems unglücklich, vornemlich die, welche zuerst aufgenommen worden sind. Für diese ist es allerdings schwer, ohne Eifersucht und Unruhe entweder neue Gefährtinnen, oder ihre eigenen Sclavinnen als ihre Nebenbuhlerinnen zu sehen, und mit ihnen die Rechte auf das Herz eines gemeinschaftlichen Herrn oder Gatten, obschon auf gesetzmäßige Art, zu theilen. Doch ist die Vielweiberey nicht so gemein, als man sich einbilden könnte. Wenige Mohamedaner haben zwey Weiber, und selten sieht man einen Großen seine Hand vieren auf einmal geben. Der Mangel der Mittel, sie zu unterhalten, die Furcht, den häuslichen Frieden zu stören, die Schwierigkeit, sich vortheilhaft zu verbinden, und die Bedenklichkeit der Eltern, ihre Tochter einem schon verheiratheten Manne zu geben, sind Hindernisse, welche der Nachsicht der Gesetze entgegen würken. Sehr oft erhält ein Mann die Hand seiner Gattin nur unter der ausdrücklichen Bedingung, keine zweyte Frau zu nehmen, so lange ihre Ehe fortdauert. Die, welche mehrere Weiber haben, nöthigen sie nicht, zusammen zu leben; jede hat gewöhnlich in dem Harem ihr besonderes Zimmer, *) ihren Tisch, und eine gewisse Zahl Sclavinnen zu ihrem Dienst. Selten aber wohnt eine zweyte oder dritte Frau abgesondert in einem andern Hause. Damad-zade Murad Molla, aus dessen Familie mehrere Muphtys gewesen waren, der sich selbst bis zur Würde eines Cazi-asker erhob, und durch seine Unvorsich-

*) Auch in dem kaiserlichen Harem zu Marocco besuchen zwar die Damen (Lella genannt) einander, aber jede hat doch ihr besonderes Zimmer. Lempriere Reise durch Marocco S. 81. 212. ff.

vorsichtigkeit und Unordnung bey Abd'ûl-Hamid I. zu Anfange seiner Regierung in Ungnade fiel, war der einzige von allen Großen des Reichs, der vier Weiber hatte, jede in einem besondern Hotel, ohne die vielen jungen Sclavinnen, die er noch in seinem Hause und in seinen verschiedenen Landhäusern unterhielt. Obgleich hierin nichts den Vorschriften der Religion zuwiderlaufendes war, so tadelte ihn doch sein ganzes Leben hindurch das Publikum, das sich an der ausschweifenden Ueppigkeit, Prachtliebe und Wollust eines der ersten Glieder des Collegiums der Ulemas ärgerte.

Nicht sehr wohlhabende Bürger haben immer nur eine Frau, und die, welche genug besitzen, um sich eine oder zwey Sclavinnen zu halten, nehmen immer solche, die schon gewisse Jahre haben, um ihrer Frau keinen Verdacht zu erwecken und den Hausfrieden zu erhalten. Viele verheirathen sich gar nicht, und leben lieber mit jungen Sclavinnen, die ihnen zugehören. Mit Unrecht nennt man diese in Europa Concubinen; denn es ist erlaubt, daß der Herr ihnen beywohnt, und die mit ihnen erzeugten Kinder sind eben so rechtmäßig, wie die von der Frau, die man heirathet.

In dem bürgerlichen Gesetzbuch wird von allem, was den gesellschaftlichen Zustand der Weiber und Sclavinnen angeht, ausführlicher gehandelt werden. Hier war nur die Rede von den öffentlichen Sitten, und der ängstlichen Sorgfalt, mit welcher die Mohamedaner alle Gemeinschaft der beyden Geschlechter entfernen. Man darf nicht glauben, daß die Landbewohner mehrere Freyheit genießen. Behbdscheh Abd'ûllah Efendy erklärt sich darüber sehr streng. In seinen Fethwas sagt er, der Umgang beyder Geschlechter sey auf dem Lande eben so wenig erlaubt als in den Städten; Weiber müßten die Gesellschaft der Mannspersonen gänzlich meiden; sie dürften nicht mit ihnen spatzieren gehen, schwatzen, scherzen; alle gemein-

schaft-

schaftliche Vergnügung müßten sie sich untersagen; der Richter des Orts müsse unablässig über die Erhaltung der Polizey wachen, jedes Aergerniß verhüten, Männern und Weibern, die gegen das Gesetz handelten, es nachdrücklich verweisen; wenn ein Imam, oder jeder andere Religionsdiener, oder irgend jemand aus ihrer Familie sich auf solche Art vergehe, so müsse er sogleich abgesetzt werden, als nicht würdig, ferner ein Werkzeug und Diener der Religion zu seyn; endlich wenn ein Mohamedaner, von welchem Stande und Range er auch sey, solche Unordnungen begünstigen, oder sie als unschuldige Dinge ansehen sollte, so würde er dadurch allein sich des Unglaubens schuldig machen, einen gerichtlichen Verweis verdienen, und überdieß verbunden seyn, sein Glaubensbekenntniß und die Feyerlichkeit seiner Ehe zu erneuern. Abd'ûllah Efendy verdammt sogar einen so bösartigen Moslem zum Tode, wenn er nach dem ersten richterlichen Verweis, sich aufs neue aus Grundsatz oder aus Nachlässigkeit vergeht.

Diese strengen Sitten sind allgemein, und machen den unterscheidenden Character jener Völker aus. Nur einige nomadische Horden, die ein unstätes Leben führen, sind ausgenommen. Unter den verschiedenen tatarischen Horden sind die Nogayer (Noghais) fast die einzigen, die ihren Weibern eine gewisse Freyheit verstatten: sie sind nicht verschleyert, wie an andern Orten; sie können an der Unterredung der Mannspersonen, an ihren Vergnügungen, ihren Gastmälern, Theil nehmen; allein alle Mohamedaner, selbst die ungebundensten, sehen sie als Uebertreter des Gesetzes, Irrgläubige, Ungläubige, an, und würden sich ein Bedenken daraus machen, sich mit ihnen zu verbinden.

Bey solchen herrschenden Grundsätzen ist es schwer, Liebesintriguen zu machen. Mit Maitressen leben, mit einer Frau oder einem Mädchen, auf das man kein Recht hat,

hat, in verbotener Vertraulichkeit stehen, sind Unordnungen, die man unter Mohamedanern nicht kennt. Nie erlaubt ein Mann sich einige Freyheit bey der Sclavin seiner Frau, wenn diese ihm nicht alle Eigenthumsrechte über jene übertragen hat. Das Gesetz hält so streng über die Keuschheit, daß, nach den Fethwas des Abd'üllah Efendy, eine Frau, wenn sie sich der viehischen Wollust eines Mannes ausgesetzt sieht, lieber alles anwenden muß, ihm das Leben zu rauben, und ihn eher vergiften, als sich entehren lassen, muß. Dasselbe Recht hat eine Frau in Ansehung des Mannes, der, nach dreymaliger, deutlich ausgesprochener, Scheidung von ihr, diese Handlung leugnen und sich ehelicher Rechte, die er nicht mehr über sie hat, bedienen wollte. Der Muphty erklärt sogar, daß, wenn ein Mann seine Frau im Ehebruch mit einem Fremden trifft, und er beyde tödtet, er gegen alle gerichtliche Verfolgung sicher ist, und nicht einmal seine Rechte auf die Erbschaft seiner Frau, obgleich ihr Mörder, verliert. Eine Frau, deren Lebensart nur etwas verdächtig ist, wird allgemein verachtet. Die Nachbarn, sogar alle Einwohner in der Gegend, glauben sich entehrt. Sie haben das Recht, das verdächtige Haus beobachten zu lassen, und sogar zu verlangen, daß die Wache, von einem Imam begleitet, Hausſuchung thue. Findet man da einen Fremden im Harem, so ist das genug, den Verdacht zu rechtfertigen. Man arretirt die Schuldigen; das Weib wird zum Imam geführt, und da bewacht, bis der Mann, der Vater, der Vormund, oder der Richter über ihr Schicksal entschieden hat: der andere wird nach dem Gesetz bestraft; und sind die Beweise zu einer gerichtlichen Verurtheilung nicht zureichend, so erhält er doch seine Freyheit nur mit Aufopferung eines Theils seines Vermögens wieder, und verliert meistens seine ganze Achtung. Faßt also eine Frau eine strafbare Neigung, so sind die Riegel und al-

les, was sie umgiebt, eben so viele Ketten, welche sie fesseln und ihre Quaalen vermehren.

Man wird kaum glauben, daß in Constantinopel und in irgend einer andern großen Stadt des Reichs kaum vierzig öffentliche Dirnen unter den Mohamedaneriunen vorhanden sind; und diese sind aus der niedrigsten Volksclasse, und äußerste Armuth zwingt sie, sich zu entehren. Sie suchen gewöhnlich Ehelose, jedoch mit aller nöthigen Vorsicht, um den Untersuchungen der Polizeybeamten zu entgehen, welche immer über solche Verbrechen wachen. In Ansehung der nicht-moslemischen Frauenzimmer ist man nicht so streng; sie halten sich in den entlegensten Quartieren der Stadt auf, und erkaufen sich jährlich das Stillschweigen der Polizeydiener; äußerlich müssen sie alle Sittsamkeit beobachten; sie nehmen gewöhnlich nur Personen von ihrer Nation auf. Selten suchen Moslemer ihre Bekanntschaft. Man sieht übrigens diese Weibspersonen nur verstohlnerweise und am Tage; des Nachts ist man oft der Verfolgung der Wache ausgesetzt. Das Benehmen der Unterbedienten in solchen Dingen hängt immer von dem mehr oder weniger festen Character der Häupter der Staatsverwaltung ab. In der Hauptstadt verrichten der Janitscharen Agha und der Bostandschy-Baschy die Geschäfte eines Polizeylieutenants, der eine in, der andere außerhalb der Stadt; beyde sind dem Großwesir, als oberstem Aufseher über alle Departements, untergeordnet. Die Jahrbücher des Reichs stellen die entsetzlichsten Beyspiele von Strenge gegen die unglücklichen Opfer der Wollust und der Armuth auf. Folgendes ist das merkwürdigste, und aus dem Geschichtbuch des Hassan Beïzadé genommen.

Unter der Regierung Süleyman's I. wandte der Großwesir Lutfy Pascha, ein übrigens geschickter und tugendhafter Minister von großem Character, alle Strenge

des

des Gesetzes gegen lüderliche Weibspersonen an. Eines Tages ließ er eine Mohamedanerin, welche mitten in ihren Ausschweifungen ergriffen wurde, mit dem Scheermesser an einem Theil des Körpers verstümmeln, den die Schamhaftigkeit zu nennen verbietet. Alle Menschen empörte diese unschickliche und barbarische Strafe. Luthfy Pascha war mit einer Sültanin, Schwester des Großherrn, vermählt; sie machte ihm bittere Vorwürfe darüber. „Hättest du, sagte sie, nicht die Schamhaftigkeit achten sollen? wie konntest du eine so grausame und so schimpfliche Strafe ausdenken?“ Es geschah, antwortete der Wesir, wegen eines Verbrechens, und von nun an werde ich alle Weibspersonen, die der Religion und dem Gesetz zuwider sich entehren, so bestrafen. Die Sültanin überhäufte ihn mit Schmähungen. Aufgebracht ergriff der Minister einen Streitkolben und fiel über sie her: auf ihr Geschrey liefen die Sclavinnen und Verschnittenen herzu, und trieben den Wesir mit Faustschlägen fort. Süleyman I. befahl seine Scheidung von der Sültanin, entsetzte ihn der Würde, und verwies ihn nach Demotica, wo er starb. Die von Luthfy-Pascha erfundene Strafe verschwand mit ihm; aber die Ruthe und ein langwieriges Gefängniß sind noch die gewöhnlichsten Strafen der Weibspersonen von übler Lebensart. Noch strenger ist man gegen die, welche sich nach der ersten oder zweyten Züchtigung wieder ergreifen lassen. Man steckt sie in einen Sack und wirft sie ins Meer, als unwürdig, die durch ihre Laster verunreinigte Erde zu betreten. Im Fall eines doppelten Ehebruchs verdammt das Gesetz die Manns- und die Weibsperson zur Steinigung; und jeder Christ, der mit einer Moslemerin einen strafbaren Umgang gehabt hat, ist nicht nur genöthigt, sie zu heirathen, sondern auch die Religion zu ändern. Weigert er sich dessen, oder hat er mit einer verheiratheten Frau zu thun

J. 947. Chr. 1540.

gehabt, so muß er nach dem Gesetz nothwendig sterben.

Es vereinigt sich also bey den Mahomedanern alles, Gesetze, Meinungen, Polizey, der heftigsten aller Leidenschaften unübersteigliche Schranken zu setzen. Allein die Natur, welche in den heissen Ländern noch mehr fordert, schweift bisweilen ganz aus, und stürzt beyde Geschlechter in noch abscheulichere Verbrechen. Zuerst nöthigt die Strenge, womit man die Wollust verfolgt, in einem Lande, wo es kein Fündlingshaus giebt, die Weiber, die ihre Ehre aufopfern, sich aller möglichen Mittel zu bedienen, die Beweise ihrer üblen Aufführung zu verhindern. Manche bedienen sich solcher Getränke, welche die Unfruchtbarkeit bewürken sollen; andere gebrauchen noch gewaltsamere Mittel in den ersten Tagen ihrer Schwangerschaft. Helfen diese Dinge nicht, so ersticken sie die Stimme der Natur, und opfern ihrer Sicherheit den traurigen Gegenstand ihrer Schande auf. Weiber von lebhafter Leidenschaft, und Mannspersonen, die unverheirathet leben müssen, erlauben sich, jedes mit seinem Geschlecht, eben so strafbare Ausschweifungen. Seit einiger Zeit breitet sich dieß Verderben in allen Classen aus; man sieht jetzt vornehme und geachtete Männer, die äußerlich sehr fromm zu seyn scheinen, Beamte, die die größten Harems unterhalten, die Pflichten gegen ihre Weiber und Sclavinnen einem von der Natur verabscheueten und vom Gesetz verworfenen Geschmack aufopfern. *)

§. 4.

Pflichten der Gesellschaft.

Die beständige Eingezogenheit, der natürliche Ernst und die Einfachheit der Sitten der Mohamedaner, die strenge

*) Von diesen stummen Sünden spricht schon Lüdeke I. 361. f. nur giebt er den Grund nicht ganz richtig an.

ſtrenge Subordination in allen Ständen, machen ihnen alle Pflichten leicht, zu welchen das Geſetz ſie verbindet, und erhalten die Beobachtung derſelben. Nie erlauben ſie ſich jene freyen Manieren, jene Vertraulichkeit, die in europäiſchen Geſellſchaften ſo gewöhnlich iſt. Nie vermiſchen ſich hier die Stände und Rangordnungen. Jeder iſt ehrfurchtsvoll gegen die, welche über ihn ſind, und empfängt ſeinerſeits die Ehrerbietigkeitsbeweiſe ſeiner Untergebenen. Oeffentlich, wie im Privatleben, beobachtet man den Anſtand, die Achtung, gegen höhere oder bejahrtere Perſonen. In einer Geſellſchaft mit einem ſcherzhaften Weſen aufzutreten, einen freyen Ton anzunehmen, keine Würde in ſeinem Anſtand zu behaupten, oder ſeinem Vortrag jene Leichtigkeit zu geben, die anderwärts gefällt, wäre hier ein Verſtoß gegen die Gewohnheit der ganzen Nation.

Mohamedaner entblößen nie das Haupt. Der Wohlſtand, der nach dem Ueblichen ſich richtet, fordert nicht, daß man vor jemand den Türban abnehme. Ihre Art zu grüßen iſt einfach und natürlich. Man grüßt ſeines Gleichen, indem man die Hand an den Buſen oder an das Herz legt, einen Obern, indem man die Hand erſt an den Mund, dann an die Stirne legt. Wenn man bey Großen, Miniſtern und Beamten erſcheint, ſo macht man eine tiefe Verbeugung, indem man die rechte Hand gegen die Erde neigt, und ſie dann wieder zum Mund und Kopf führt. Wenn man dem Großherrn ſeine Ehrfurcht bezeigt, ſo muß die Hand bey der Verbeugung die Erde berühren. Das bey den Othomanen ſo gewöhnliche ernſthafte Weſen, der Anſtand bey allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, und das Ehrwürdige in dem Coſtume, vermehrt das Edle dieſer Begrüßung. Auch iſt es allgemeiner Gebrauch, den Rock zu küſſen. Subalternen beweiſen ſo ihren Häuptern, Kinder den Eltern, Niedere den Obern, ihre Achtung. Nie küßt man die Hand, außer

um bejahrten Personen von gleichem oder sogar geringerm Stande seine Ehrfurcht und Dankbarkeit zu beweisen. Wenn daher ein höherer Beamter Jemanden einen Beweis seiner Gunst geben will, so läßt er ihn nicht seinen Rock küssen, sondern reicht ihm seine Hand hin. Reicht er ihm die flache Hand hin, so zeigt dieß noch mehr Wohlwollen an. Nur Brüder und vertraute Freunde umarmen einander, und zwar bloß bey außerordentlichen Gelegenheiten. Unter Bekannten ist es selten, sich die Hand zu geben, und nur an den beyden Beyramsfesten umarmt man sich, nicht sowohl zum Beweis der Freundschaft, als der religiösen Brüderschaft, und zwar geschieht dieß so, daß man seinen Backen an den des Freundes hält. Wenn ein Mann von gewissem Alter oder Range einem andern einen Beweis seiner Zärtlichkeit geben will, so greift er ihm an den Mund, und legt dann die Hand an seinen eigenen Mund; dieß bedeutet eine väterliche Umarmung. Junge Leute thun dasselbe in Rücksicht alter Personen, deren Bart sie berühren. Nie umarmt ein junger Mensch seinen Vater, Großvater, oder einen durch Stand oder Alter ehrwürdigen Verwandten; aber er küßt ihm die Hand, oder das Kleid; und dieß beobachtet er sein ganzes Leben hindurch, wenn er auch schon verheirathet und Vater mehrerer Kinder ist. Selbst wenn die Kinder klein sind, umarmen die Eltern sie selten; sie küssen nur bisweilen ihre Stirne. Noch strenger wird dieser Wohlstand zwischen Verwandten beyderley Geschlechts beobachtet. Nie umarmt ein Mohamedaner seine Mutter, Schwiegermutter, Baase u. s. f., er küßt ihnen die Hände, und erhält dieselben Beweise der Achtung von seinen Schwestern, Muhmen, Schwiegertöchtern, und allen Personen der Familie, über welche er nach dem Alter oder Rang zu gebieten hat. Töchter erweisen Müttern, Schwiegermüttern, Baasen, ältern Schwestern, dieselbe Ehre; selten umarmen sie sich. Ein Frauenzimmer, das

das

das Recht hat, der Verwandtin die Hand zu reichen, erwiedert den Handkuß durch einen Kuß auf die Stirn. Die Frau selbst küßt bisweilen die Hand ihres Mannes, am Hochzeittage, zur Zeit der Niederkunft, bey der Verheirathung ihrer Kinder, an den beyden Beyramsfesten u. s. f. Nie redet eine Frau ihren Mann an, oder spricht von ihm, ohne ihn Agha, Efendy, oder Tscheleby zu nennen; Worte, die so viel bedeuten, als mein Herr. Kinder nennen ihren Vater und ihre Mutter allemal Agha-Baba und Néné-Cadinn (so viel als die italienischen Worte signor padre, signore madre). Auch die Griechen machen es so: sie sagen stets, Avfendy oder Avfendaky, Kéra oder Kéraka, Herr, Madam. Eltern aber nennen ihre Kinder, ohne Rücksicht auf ihr Alter, Stand und Vermögen, allemal nur mit dem bloßen Namen, Jsmaïl, Osman, Fathyma, Aïscheh ꝛc.

Diese Gewohnheiten erhalten die Ordnung, den Anstand und die vollkommenste Eintracht in den Familien. Die Natur behauptet ihre Rechte über die Liebe einer Mutter zu ihren Kindern. Die Gesinnungen dieser richten sich gemeiniglich nach der Geburt und dem Stand der Mutter. Sclavinnen finden, obgleich die Verbindung mit ihrem Herrn rechtmäßig ist, doch nicht immer kindliche Zärtlichkeit bey ihren Söhnen: sie sind ihnen dann weniger zugethan, als wenn sie von freyem Stande und durch ordentliche Ehe mit ihren Vätern verbunden wären. Auch bey den Vätern merkt man die verschiedenen Gesinnungen gegen Kinder aus verschiedenen Ehen. In allen Fällen aber und in allen Ständen beweisen Kinder den Urhebern ihres Daseyns große Ehrfurcht. Die Vorschriften des Curann bestätigen diese Gesetze der Natur und Vernunft. „Gott, heißt es dort, befiehlt euch Liebe, Ehrfurcht, Wohlthätigkeit gegen eure Väter und Mütter; hütet euch, ihnen Verachtung zu beweisen; hütet euch, sie zu tadeln; redet stets mit Achtung von ihnen; und

beweiſet ihnen ſtets Zärtlichkeit und Unterwerfung.“ *) Ein Sohn zeigt ſich auch ſeinem Vater ſtets mit niedergeſchlagenen Augen, die Hände zuſammen in den Schooß gelegt, und in der demüthigſten Miene. Ohne Erlaubniß ſetzt er ſich nicht vor ihm nieder. In mehrern, ſelbſt den größten Familien geht der Vater nie aus dem Hauſe, ohne daß ihn die Söhne, von welchem Stand und Alter ſie auch ſind, bis an den großen Thorweg begleiten, einer zur Rechten, der andere zur Linken ihm unter die Arme greifen, und auf das Pferd ſteigen helfen. Eben ſo beiſſern ſie ſich bey ſeiner Rückkunft, ihm entgegen zu kommen und dieſelben Pflichten zu erweiſen. Bey großen Feſten und verſchiedenen Begebenheiten des Lebens, ermangeln Kinder nicht, ihrem Vater, Mutter, Großvater, Oheim ꝛc. die Hand zu küſſen, und ſie um ihren Segen zu bitten: man ſetzt die größte Glückſeligkeit darein: der laſterhafteſte und irreligiöſeſte Menſch zittert dafür, daß er ſich den Fluch der Perſonen, denen er das Leben verdankt, auf den Hals zieht. Die guten oder üblen Wünſche eines angeſehenen Richters, oder einer bejahrten Perſon, thun dieſelbe Würkung bey jedem Mohamedaner.

Nie ſteht ein Hausvater vor einem Sohn, Neffen, oder andern Abkömmling auf; eben ſo wenig thut es ein Mann von gewiſſem Rang, um einen von niederm Stande zu empfangen. Miniſter, obrigkeitliche Perſonen, große Beamte, ſitzen gewöhnlich in der Ecke des Sopha, und erheben ſich nur vor Perſonen, deren Stand ſie berechtigt, ihnen zur Seite zu ſitzen. Subalternen ſetzen ſich gewöhnlich auf kleine Küſſen von Tuch, die an den beyden Ecken des Sopha hingelegt ſind. **) Einige dürfen

*) Sur. XVII. S. 273. f. Voyſ. Ueb.

**) Dieß hat der Verf. durch die 62. Kupfertafel, welche das Zimmer eines Miniſters der Pforte darſtellt, deutlicher gemacht.

ſen ſich gar nur auf dem Teppich, der das Zimmer bedeckt, niederſetzen; andere müſſen an der Thüre ſtehen bleiben, und oft ganze Stunden warten, ehe ſie herzukommen, den Rock küſſen, und ein Wort ſprechen können. Uebrigens iſt es ſchicklich, wenn man bey Großen erſcheint, in ſeinem Mantel eingehüllt zu ſeyn, und mit den Aermeln die Hände zu bedecken. Der Wohlſtand ſchreibt auch beyden Geſchlechtern die Art, ſich zu ſetzen, vor; die gemeinſte iſt, daß man ſich auf die Kniee niederläßt und auf den Ferſen ruht. Iſt man in Gegenwart eines Obern, ſo ſetzt man ſich ſtets auf den Vordertheil des Sopha, ohne ſich an das Küſſen oder die Rücklehne anzulehnen: nur unter genauen Freunden, oder vor Perſonen niedern Standes, ſchlägt man bisweilen die Füße kreuzweis unter, ſtreckt einen Fuß aus, oder nimmt eine noch bequemere Lage an. Die Europäiſche Art zu ſitzen iſt in keiner Geſellſchaft gebräuchlich: ſie iſt dem Sültan vorbehalten, wenn er an Cerimonientagen auf dem Thron ſitzt, und den Gliedern des Diwan, wenn ſie im Serail oder im Pallaſt des Großweſir, ihre Verſammlungen halten.

Darf man nun ſich wundern, daß ein Mohamedaner nie vor einem Chriſten aufſteht? Männer in Aemtern und von guter Herkunft wiſſen gut, was der Wohlſtand von ihnen fordert. Aber ſie wagen hierinnen ſo wenig, als in andern Dingen, gegen die Nationalvorurtheile zu verſtoßen, vornemlich ſolche, die vom Geſetz herrühren: nicht einmal in Anſehung der auswärtigen Geſandten weicht man von dieſen Gebräuchen ab. Wenn die Beamten der Pforte mit ihnen geheime Conferenzen haben müſſen, ſo erheben ſie ſich nie, ſie zu empfangen. Doch ſuchen ſie ſeit einiger Zeit dieſe Beſuche ſo einzurichten, daß ſie die Pflichten der Religion und der Höflichkeit vereinigen: ſie gehen nach dem auswärtigen Miniſter in das Zimmer, und bey ſeinem Weggang ſind ſie gemeiniglich die erſten, welche ſich erheben und den Saal verlaſſen.

Bey öffentlichen Audienzen der Abgesandten, selbst beym Großwesir, geht dieser erste Minister einige Minuten nach ihnen in das Zimmer, und nach geendigter Audienz steht der Ambassadeur auf, nimmt Abschied, begiebt sich weg, der Großwesir aber bleibt steif in der Ecke des Sopha's sitzen. Man erstaunt über diese sonderbare Etikette, aber sie schickt sich recht gut zur Lebensart der Othomanen. Bey ihnen ist es nicht gebräuchlich, in dem Zimmer herum zu gehen, sich um ein Camin oder einen Ofen herum zu stellen, seine Freunde stehend zu empfangen und zu unterhalten. Sie bringen den Tag sitzend zu. Lesen, Schreiben, Arbeiten, Unterreden, alles geschieht auf dem Sopha; daher so vieler Zwang bey den Besuchen der Personen, die man des Wohlstandes oder der Geschäfte halber sieht. Uebrigens wird weder unter gemeinen Leuten, noch unter den Großen, zu Hause oder öffentlich, man mag von einer Materie sprechen, welche es sey, die Unterredung oder Untersuchung lebhaft und lärmend. In den zahlreichsten Versammlungen sprechen selten zwey Personen zugleich. Auf dem Sopha herunter sitzend raucht jeder Tabak und trinkt Kaffee. Selbst die vornehmsten Personen reden nur, wenn die Reihe an sie kömmt, und die übrigen hören mit ehrerbietigem Stillschweigen zu. Die Othomanen pflegen nicht jemandem entgegen zu gehen, oder ihn zu begleiten. Diese Beweise von Achtung sind nur unter den Großen gebräuchlich, und bey dieser Classe richtet die Etikette sich nach dem, was jeder seines gleichen oder einem Obern schuldig ist. Ein Herr wird nach seinem Range immer oben, oder unten an der Treppe von zwey Hausbeamten empfangen, welche ihm zur Seite die Vordertheile seines Rocks aufheben, ihm unter die Arme greifen, und in das Zimmer ihres Herrn führen, der ihm einige Schritte entgegen kömmt. Beym Weggehen begleitet er ihn bis an die Thüre des Salons oder des Vorzimmers, nicht so, daß er ihm zur Rechten oder

zur

zur Linken, sondern fünf bis sechs Schritte vor ihm geht. An dem Ort, wo sie sich verlassen, nehmen sie nicht aufs neue Abschied, und dieselben Hausbedienten führen den Herrn wieder die Treppe herunter, und helfen ihm zugleich mit seinen Leuten auf das Pferd. Man braucht keine Klingeln oder Schellen, um seine Leute herbeyzurufen. Die Pagen, Kammerdiener oder Lakayen stehen immer an der Thüre des Zimmers, wo man sich aufhält, auf einem Haufen, mit zusammengelegten Händen. *) Schickt sie der Herr fort, so begeben sie sich in das Vorzimmer, und um sie herbeyzurufen, darf man nur in die Hände klopfen. Dieß ist der allgemeine Gebrauch der Nation im Selamlik der Mannspersonen sowohl als im Harem der Frauenzimmer.

§. 5.

Pflichten des Wohlstands und der Höflichkeit.

Einer Nation, die der Gesellschaft und des Umgangs beyder Geschlechter beraubt, nur das bäurische Wesen des Naturmenschen an sich haben würde, scheinen gesetzliche Vorschriften über den Wohlstand nöthig zu seyn. Wer die Mohamedaner durch häufigern Umgang hat genauer kennen lernen, wird zugeben, daß sie eine einfache und natürliche Annehmlichkeit und Artigkeit besitzen, daß man in ihrem Betragen selbst ein gewisses geschicktes Wesen bemerkt, und sie eine Geschmeidigkeit haben, die aus der strengen Subordination in den Familien und den verschiedenen Ständen des Staats entspringt. Noch merklicher sind diese Eigenschaften an den Beamten des Hofs und des Serail, an den Personen, die in ihrem Dienste sind, oder in genauerer Verbindung mit ihnen stehen. Daher

*) Die Hände werden gegen den Unterleib herab über einander gelegt.

Daher scheint der Mann von niedrigster Abkunft, den das Glück zu den ersten Würden erhoben hat, von Jugend auf die glänzendste Erziehung gehabt zu haben. In seinen Reden und Manieren findet man ganz den Anstand und die Würde der Personen vom edelsten Geblüte.

Mohamedaner erwarten nicht, daß man sie grüßt; alle beeifern sich, ihren Freunden und wem sie begegnen, zuvorzukommen; die Großen grüßen stets zuerst; sogar bey allen öffentlichen Aufzügen kommen der Großwesir, die Paschas, Minister, Generale, dem Volke zuvor. Auch der Sültan grüßt die beyden Reihen der Janitscharen, durch die er geht, mit einer kleinen Kopfneigung und schwacher Bewegung der Hand gegen den Busen. Man bedient sich dabey sehr höflicher Ausdrücke, die dem Geiste der Sprache *) angemessen sind. Die Worte djénabiniz oder hazrétiniz, welche so viel bedeuten, als die italienischen vossignoria, vostra Eccellenza (eure Herrlichkeit, eure Excellenz), sind in aller Munde. Man sagt niemals ich, sondern euer Diener, euer Sclav, euer Ergebener u. s. f. bendéniz, coulouniz, doadjiniz. Im Umgang, besonders beym Sprechen mit einem Obern erfordert die Höflichkeit noch, daß man von Zeit zu Zeit die Hand an den Mund und dann an die Stirne legt, welches ein Zeichen von Ehrfurcht ist. Doch so gewöhnlich auch die Befolgung dieser Regeln der Höflichkeit und des Wohlstandes bey den Mohamedanern ist, so behalten sie doch alle jenes hohe und stolze Wesen, das allen gemein ist, und sich nur auf verschiedene Art, nach Verschiedenheit des Characters und Ranges der einzelnen Personen, äußert. An den Beamten des Serail bemerkt man einen hochmüthigen Ton; an den Ministern edle Würde; an den Ulemas einen finstern, zurückstoßenden Ernst;

*) Welcher selbst sich nach dem Geiste der Regierungsform gebildet hat.

Ernſt; an den Chefs der Polizey, und noch mehr an ihren Unterbeamten, ein hartes, rauhes, faſt möchte man ſagen, wildes Weſen. Beym Militair ſuchen die Officiers die ſoldatiſche Strenge zu mildern: immer haben ſie die Worte, Freunde, Cameraden, Brüder, (dosth, yoldasch, cardasch,) im Munde. Nur im Nothfall oder im Augenblick einer ſchleunigen Execution, bedienen ſie ſich der ganzen befehlshaberiſchen Strenge.

Jener ſtolze Character führt bey der geringſten Veranlaſſung zu einem unglaublichen Uebermuth. Nichts hält bey ihnen, ſelbſt bey den angeſehenſten Perſonen, die Ausſchweifung des Temperaments zurück. In der Hitze verſchafft der Vater, Gatte, Herr, General, Officier, der Staats- und der Privatmann, ſehr oft ſich ſelbſt Recht, ſchlägt mit der Hand oder mit dem Stocke die Perſon, auf welche er erzürnt iſt, ſtößt Drohungen und heftige Schimpfreden aus. Ohne Schonung braucht man die Worte Dinnsis, Imannsiz, Treuloſer, Geſetzloſer, Keavour und Keafir, Ungläubiger, Gotteslåſterer, kiopek und domouz, Hund, Schwein, vornemlich aber den Volksſchwur anassiny-sikéim, den der Wohlſtand zu überſetzen verbietet; er iſt ſo gemein, daß man ihn jeden Augenblick bey den gleichgültigſten Dingen braucht; *) die zarteſten Kinder, ſelbſt viele Weiber, bedienen ſich deſſelben, doch oft nur als einen Scherz. Bürger von gewiſſem Stand wählen die Schimpfreden noch mehr aus. Haben ſie einen Handel mit einem irreligiöſen oder unmoraliſchen Menſchen, ſo nennen ſie ihn kizil-basch, Rothkopf, ein Spitzname, den man den perſiſchen Schiyten giebt, und papas-oghlou, Prieſterkind, um die größte

*) Lüdeke III. S. 65. „Eines ihrer gewöhnlichen häßlichen Wörter, beſonders gegen Mannsperſonen von andern Religionen, iſt das: mein Vater hat deine Mutter als eine H** gebraucht.“

gröſste Gottloſigkeit zu bezeichnen. Will man einem den Mangel des Eifers oder einer Treuloſigkeit vorrücken, ſo vergleicht man ihn mit den Feinden der Nation und nennt ihn moscow, den Moſcowiter, weil die Ruſſen als die heftigſten Feinde der Othomaniſchen Nation angeſehen werden.

Auch der Name Türk wird von einem groben und ungeſchliffenen Menſchen gebraucht; nach den einheimiſchen Geſchichtſchreibern kommt dieſer Name nur den Völkern von Türkûſtan (Turkeſtan) und den herumſtreifenden Horden in Mawera'nn-nehhr, Maſenderan, Khoraſſan u. ſ. f. zu. Alle dem Reiche unterworfene Völker werden unter dem Namen Osmanly, Othomanen, begriffen, der von dem Stifter der Monarchie Osman I. herrührt; ſie begreifen nicht, warum man ſie Türken nennt. Da dieſs Wort nach ihren Begriffen äuſserſt beleidigend iſt, ſo bedient ſich auch kein Fremder im Reiche jemals deſſelben. Uebrigens haben jene Schimpfreden und Ausbrüche der Hitze faſt nie ernſthafte Folgen, weil ſie nicht die ganze Feinheit des Ehrenpunkts kennen, die unter Europäern oft ſo ſchädlich iſt. Doch darf man nicht daraus ſchlieſſen, daſs ſie gar kein Ehrgefühl hätten. Die, welche behaupten, daſs das Wort Ehre in ihrer Sprache nicht vorhanden ſey, haben nur ihre gänzliche Unwiſſenheit der Sprache und Sitten dieſer Völker bewieſen. Und in der That, wie ſollten ſie nicht die Wörter irznamouz, schann, scheuhhveth, gekannt haben, welche ſo viel bedeuten, als Ehre, Würde, guter Ruf, Achtung, und welche in dem Munde aller Bürger bey der geringſten Streitſache ſind, wo es auf Redlichkeit, Höflichkeit und Gerechtigkeit ankömmt? Aber ſie kennen nicht den Unſinn der ſogenannten Ehrenangelegenheiten: vom Zweykampf haben ſie keine Idee. Der höhere Stand ſichert dem, der einen andern miſshandelt, gewöhnlich Strafloſigkeit zu; vergiſst er ſich gegen ſeines gleichen, ſo rächt ſich dieſer durch gleiche

Belei-

Beleidigungen. Legen Freunde sich dazwischen, sie auszusöhnen, so ist die Sache bald vergessen, und man erneuert oft die Verbindung mit noch grösserer Vertraulichkeit als jemals. Harte Köpfe schwören doch bisweilen den Personen, von denen sie beleidigt worden, ewigen Haß. Nur in den untersten Classen des Volks, in Schenken, sieht man Leute sich schlagen. Soldaten und Seeleute sind fast die einzigen, die sich mit dem Messer, dem Säbel, der Pistole schlagen; und ihr Zwist wird gleich auf der Stelle, in der ersten Hitze, ausgemacht. Der Wachsamkeit der Polizey und der strengen militärischen Strafen ungeachtet, fallen doch solche blutige Auftritte oft genug auf den Gränzplätzen und noch häufiger in den Seehäfen vor.

Die zinsbaren Unterthanen sind der Laune der Grossen und des Volks am meisten, und fast immer ungestraft, ausgesetzt. Was sie von Seiten anderer Bürger leiden, ohne darüber klagen zu dürfen, macht sie noch unglücklicher, als die in der Staatsordnung gegründete Beraubung vieler Rechte. Die stolze und verächtliche Behandlung, die sie fast täglich erfahren, rührt von Religionsvorurtheilen her, welche der Hochmuth der Nation befestigt. Jeder Bürger, er sey Christ oder Jude, ist in beständiger Unterwürfigkeit vor einem Mohamedaner: überall muß ihm jener Platz machen, dieser sey auch von welchem Stand er wolle; unterläßt er dieß, so setzt er sich der niedrigsten Beleidigung, oft sogar Gewaltthätigkeiten aus, vornemlich wenn es einer vom Pöbel ist, der immer bereit ist, die Hand gegen ihn aufzuheben. Wollte er sich nur das geringste Wort dagegen erlauben, so würde ihn der große Haufe sogleich niedermachen. Denn jede von einem Nicht-mohamedaner einem Mohamedaner zugefügte Beleidigung wird als ein Angriff auf die Würde des Islam betrachtet.

Der Weisheit der Mohamedaniſchen Moralgeſetze und der geſetzlichen Strafen eines Bürgers, der die Ehre ſeines Nächſten angreift. ungeachtet, wovon im bürgerlichen Geſetzbuch ausführlicher gehandelt werden ſoll, ſind doch ſolche Ausſchweifungen nur zu häufig bey den Morgenländiſchen Völkern. Selten ſucht ein beleidigter Moslem bey der Polizey Hülfe; entweder verſchafft er ſich ſelbſt Gerechtigkeit, oder er giebt der Stärke ohne Klage nach. Noch ſeltener fordert ein Nicht-Moslem die Geſetze des Curann gegen einen Gläubigen auf; denn vorausgeſetzt, daß der Richter ihm Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und die Volksvorurtheile den Pflichten ſeines Amtes aufopfern wollte, ſo würden geheime Vorſtellungen und indirekte Drohungen die klagende Parthey bald beſtimmen, die Sache ruhen zu laſſen. Nur die Beleidigung einer Frau, von welchem Stand, Rang und Glauben ſie ſeyn mag, bleibt nicht unbeſtraft, weil die Geſetze überhaupt Achtung gegen das zweyte Geſchlecht gebieten. Die Polizeybedienten brauchen ſtets die gröſßte Strenge gegen jeden Bürger, der eine Frau beleidigt.

Die Vorurtheile gegen Nicht-Mohamedaner gehen doch nicht bis zur Unterlaſſung der erſten Pflichten des Wohlſtands. Nur ſtrenge Andächtler beobachten das Verbot genau, die Ungläubigen nicht zuerſt zu grüßen. Aber faſt alle beobachten das Verbot des Friedensgrußes. Die Sage erzählt: an dem Tage, wo Mohamed das Gebürge Hira verließ, auf welchem der Erzengel Jsrafil ihm zuerſt erſchienen war, habe auf dem ganzen Wege von dieſem Gebürge bis in ſein Haus die Luft von den Worten ertönt: Es-sélam' un aleïké ya ressoul' ullah: Heil des Friedens ſey über dir, Prophet Gottes! Die erſtern Worte waren ſeit dieſer Zeit der brüderliche Gruß für die Schüler und erſten Anhänger Mohameds. Es wurde endlich der allgemeine Gruß für alle Moslemiſche Völker, ſo daß noch jetzt Männer und Weiber ſich nicht begegnen,

ohne

ohne sich, zu welcher Stunde des Tages oder der Nacht es auch sey, mit jenen Worten zu grüssen. Einer sagt: Sélam' un aleïk' um, und der andere antwortet: ve' aleïk' um Sélam (und auch mit euch sey Friede) welches nur eine Versetzung der Worte ist. Man würde diesen Gruß entweihen, wenn man ihn gegen einen Nicht-Mohamedaner brauchen wollte; die Gesetzlehrer scheinen es zwar zu erlauben, daß ein Fremder einen Moslem so grüßt, und dieser bloß antwortet aleïk' um, auch mit dir; allein das Vorurtheil verbietet diesen Gruß allgemein bey allen, die nicht von derselben Religion sind. Nur in einigen Gegenden Aegyptens und Syriens sind die Mohamedaner nicht so gewissenhaft. Nie aber nennt man einen verstorbenen Nicht-Mohamedaner merhhoum oder maghfour, welches so viel bedeutet, als der in Gott Verschiedene, oder vielmehr, der, welchem Gott Friede und Barmherzigkeit geschenkt hat. Nur von Moslemern werden diese Ausdrücke gebraucht.

In den öffentlichen Gebeten bitten die Mohamedaner Gott nie um die Bekehrung anderer Völker, aber außerdem geschieht es oft, daß eine einzelne Person vom Religionseifer oder von Freundschaft gegen einen Christen oder Juden hingerissen, die Hände aufhebt, und ausruft: Großer Gott! erleuchte diesen Ungläubigen, und erweise ihm die Gnade, daß er deine heilige Religion annehme. Fromme Seelen machen es sich auch zur Pflicht, junge Leute, welche sich durch Geist und Kenntnisse auszeichnen, zum Islam zu ermuntern, aber immer geschieht es mit lachender Miene und mit sehr gemäßigten Ausdrücken. Gewöhnlich schweigt man dazu, oder antwortet in allgemeinen Worten; dieß ist genug, den Eifer eines Missionärs zu mäßigen. Was Scheykhs, alte Ulemas, oder Schwärmer sich erlauben, um eine verdienstliche Handlung zu thun, das haben Minister, Herren des Hofs, die Sültane selbst bisweilen aus Politik bey

Personen gethan, welche sie zum Dienst des Staats nützlich anstellen zu können glaubten. Ich kenne Christen von großem Verdienst, denen Mustapha III. insgeheim die Erhebung zu den ersten Reichswürden versprechen ließ, wenn sie Mohamedaner werden wollten. Man macht ihnen die verführerischsten Anträge, aber nie gebraucht man Drohungen, noch weniger Zwangsmittel. Man entfernt sich hierbey nicht von den Grundsätzen des Curan; wenigstens sind die Beyspiele äußerst selten, und nur Soldaten oder Herren zwingen bisweilen ihre ganz jungen, vornehmlich die verwaiseten, Sclaven, die Lehre des Curan anzunehmen. Wenn auch der Eifer sie bisweilen zu solchen gewaltsamen Maasregeln verleitet, so macht doch die Menschlichkeit sie für die Lehren des Gesetzes empfänglich, das alle Mishandlung solcher an sich schon unglücklichen Geschöpfe verbietet. Fast bey keiner Nation werden Gefangene, Sclaven, sogar Galeerensclaven, besser unterhalten und behandelt.

§. 6.

Von der Reinlichkeit.

Die Gesetze der Natur, durch Religion und gottesdienstliche Uebungen verstärkt, flößen den Mohamedanern große Liebe zur Reinlichkeit des Körpers ein; beyde Geschlechter waschen und baden sich fast täglich, eben sowohl aus Neigung, als um die Reinigungsgesetze zu befolgen. Doch würde man diesen Punkt noch besser beobachten, wenn man öfter die Wäsche und Kleider wechselte, und sie ihre Tracht etwas abänderten, die weder Hälse noch Manschetten gestattet, um gegen den Schweiß zu sichern. Reiche Personen lassen ihre Kleider nicht alt werden; die übrigen tragen nur Kleider von solchem Zeug, das sich waschen läßt. Von der Reinlichkeit im Innern der Häuser haben wir schon geredet. Bey den Großen und den gemeinen Bürgern sind alle Zimmer,

wenn

wenn sie gleich einen getäfelten Fußboden haben, mit Teppichen oder ägyptischen Matten belegt. Der übrige Theil des Hauses wird wöchentlich gescheuert. Nirgends sieht man Koth und Unflath, weil es allgemeine Sitte ist, unten an der Treppe seine Stiefeln oder Pantoffeln abzulegen. Die öffentlichen Hotels haben, der Einfachheit des Hausgeräthes ungeachtet, doch durchgehends ein reinliches Ansehen. Eben so die Kaffeehäuser, Kornläden, Magazine, Werkstätte, Bäder, u. s. f. Man erstaunt daher, daß die Europäer so ungünstig von den Othomanen urtheilen, und ihrer Unreinlichkeit die periodische Rückkehr der Pest und anderer Seuchen zuschreiben. Hierüber will ich hier ein Wort sagen, so traurig und niederschlagend für empfindsame Seelen es auch ist.

Es ist schwer, den Ursprung der Pest zu erforschen, ihre Natur zu erkennen, und die kräftigsten Gegenmittel anzuzeigen. Gelehrte Männer haben in jedem Jahrhunderte darüber geschrieben, aber ihre Betrachtungen und Untersuchungen haben nur auf Systeme und unsichere Resultate geführt *). Diese, ehemals verschiedene Länder Europens verheerende, Plage scheint sich itzt nur im Morgenlande festgesetzt zu haben. Constantinopel und

*) Die neuesten Schriftsteller, z. B. Samoilowitz (über die Pest zu Moskau, übers. 1785.), *Patrick Russell* Treatise on the Pleague. Lond. 1791. 4. (Auszüge aus Russels Abh. von der Pest in Bruns und Zimmermanns Repositorium für die neueste Geogr. Th. I. S. 35. ff.) sind dem Verf. nicht bekannt gewesen. Man vergl. auch John Howards Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa, nach Herrn D. Ludwigs Uebersetzung, Leipz. 1791. 8. S. 80. ff. Aus diesen und andern Schriften soll ein Zusatz noch einige Bemerkungen mittheilen, die für Noten zu lang würden.

Groſscairo ſind die gewöhnlichſten Sitze derſelben; hier iſt man ihren ſchrecklichen Verwüſtungen faſt immer ausgeſetzt. Es gehört nicht in meinen Plan, und meine eingeſchränkten Kenntniſſe erlauben nicht, zu unterſuchen, ob nicht dieſe Seuche in Thracien aus der ſchlechten Nahrung und Unreinlichkeit der Einwohner, in Aegypten aus der feuchten Luft, dem ſtehenden Waſſer der Sümpfe, die in den unangebaueten Feldern entſtehen, und der erſchrecklichen Hitze, welche den Schlamm des Nils bey ſeinem jährlichen Austreten verdirbt, entſpringt. Alle hiſtoriſche Denkmäler beweiſen, daß die alten Griechen die Natur der Peſt ſo wenig kannten, als die neuern; ſie nannten ſie die heilige Krankheit; in Ermangelung menſchlicher Hülfe brachten ſie Söhnopfer, riefen den Beyſtand der Götter an und opferten ihnen Schlachtthiere. Die Mohamedaner ſuchen gleichfalls übernatürliche Heilmittel; ſie opfern, geben Allmoſen, beten. Ueberzeugt, daß die Plage vom Himmel herrührt, überlaſſen ſie ſich ſeinen Rathſchlüſſen, und glauben die Vorſehung zu beleidigen, wenn ſie die nöthige Vorſicht gegen die Seuche brauchen, welche menſchliche Weisheit und das Beyſpiel ihrer Nachbarn ihnen anzeigt. Die Erfahrung ſo vieler Jahrhunderte ſchränkt ſich nur auf die Symptome, die ſie ankündigen, und ihre traurigen Wirkungen ein. Erbrechen, Kopfweh, Augenentzündung, Naſenbluten, Beklemmung, Heiſerkeit, heftiges Fieber, Peſtbeulen, Leiſtenbeulen, characteriſiren dieſe Epidemie. Die Verſchiedenheit der erſtern Symptome bey vielen Perſonen, welche eine Folge ihres Temperaments, oder der ſtärkern und geringern Bösartigkeit des Giftes iſt, täuſcht oft die erfahrenſten Aerzte. Knoblauch, Weineſſig, Opium, Laudanum, Mercurius, Räuchwerk, und, wie einige ſagen, Wein und geiſtige Getränke ſind die gewöhnlichſten Verwahrungsmittel gegen die Peſt. Kraftſuppen mit geriebenem Brodte, herz-

ſtärken-

stärkende Mittel *), und eine strenge Diät sind die gemeinsten Heilmittel. Fleischbrühe ist schädlich und das Aderlassen fast immer tödtlich **). Die Gewalt des feinen Giftes reißt gewöhnlich das Schlachtopfer schon am dritten oder vierten Tage seiner Leiden dahin; von hundert angegriffenen Personen entkommen kaum acht bis zehen.

Die Pestbeule, das vornehmste Kennzeichen der Seuche, zeigt sich fast immer unter den Armen, am Oberschenkel und am Hals; bisweilen trifft sie das Gesicht und sogar die Augen; es giebt Unglückliche, die drey, vier, fünf, und bis auf sieben Pestbeulen haben. Leute, deren starke Leibesbeschaffenheit das Uebel besiegt, sehen Skeletten gleich, und müssen lange eine strenge Lebensart führen, um den Rückfall zu verhüten, der stets tödtlich ist. Man wird dadurch, daß man dem Tode einmal entgangen ist, nicht gegen neue Anfälle der Seuche gesichert: manche haben die Pest mehrmals gehabt, und unterlagen ihr endlich: dieß Schicksal haben auch die mohamedanischen oder jüdischen Quacksalber, welche sich mit der Heilung der Pestkranken abgeben.

Es ist eine wichtige Bemerkung, daß alle, welche die Pest gehabt haben, an der Narbe ihrer Pestbeulen einen Schmerz empfinden, der ihnen den Anfang und Fortgang der Pest in ihrer Stadt jedesmal anzeigt. Kinder und junge Leute sind diesem Uebel mehr ausgesetzt als Personen von gewissem Alter; und übereinstimmende Beobachtungen beweisen, daß überall und insbesondere in der Hauptstadt Ausländer, Reisende, und alle, die nur erst seit kurzem sich hier häuslich niedergelassen haben, noch leichter angesteckt werden, als die Landeseingebohrnen. Eine andere eben so wichtige Bemerkung enthüllt

*) les panades, les cordiaux, les béchiques.

**) Ueber das Aderlassen sind die Meinungen sehr getheilt. s. Howard S. 99.

uns die sonderbaren Eigenschaften der Seuche; hundertmal setzt man sich ihr aus; man ist fast das ganze Leben hindurch in Gefahr; und in dem Augenblick, wo man sich über ihren Angriff hinausgesetzt zu seyn glaubt, erhält man den tödtlichen Streich. Tausende von Bürgern gehen täglich in die angesteckten Häuser, besuchen die Pestkranken selbst, umarmen ihre Freunde und Verwandten fast im letzten Todeskampfe, erben ihr Hausgeräthe und Kleidungsstücke, tragen ihre Kleider und sogar das Pelzwerk, ohne Unbequemlichkeit, und bey andrer Gelegenheit, in einem andern Jahr wird ein bloßes Billet, das sie empfangen, und das vom Pestgift berührt ist, ihnen tödtlich.

Zu Cairo, vornehmlich aber zu Constantinopel, herrscht diese grausame Seuche gewöhnlich den ganzen Sommer hindurch: sie fängt zu Ende des Aprils an, und hört erst im November auf. Nach der Temperatur der Luft lassen sich die Grade ihrer Verheerung bestimmen; in der großen Hitze ist sie am heftigsten; im Winter läßt sie allmählich nach, vornehmlich wenn die Witterung weder zu rauh noch zu gelind ist; denn bisweilen hat man beobachtet, daß ihre Verheerungen mit gleicher Heftigkeit fortdauern. Nur nach Verlauf einer ziemlichen Zeit sind erst die Städte vom zweyten und dritten Range, wie Andrinopel, Brussa, Smyrna, Salonichi, Alexandrien, Alep, Damas, Bagdad, Bassora u. s. f. den Anfällen der Pest ausgesetzt, aber diese sind für die Bewohner dieser Städte sowohl als der benachbarten Flecken eben so verderblich. Man kennt die Ursachen der periodischen Wiederkehr dieser Seuche so wenig als die ihres Ausbruchs und der Richtung, die sie nimmt; diese Rückkehr ist mehr oder weniger regelmäßig; aber überhaupt kann man sagen, daß die Pest wechselsweise die verschiedenen Provinzen durchstreift, vom Schrecken und Tod begleitet.

Es ist unmöglich, das Gemälde einer Stadt darzustellen, die von diesem Uebel befallen ist. Es giebt Jahre, wo wenigstens in sechs Monaten zu Constantinopel mehr als 60000 Menschen weggerafft werden. Oft sterben in funfzehn bis zwanzig Tagen ganze Familien aus; die Verheerung geht von Haus zu Haus; die Trauer einiger Familien und die beständige Furcht anderer, die Leichenconducte, welche die Straßen anfüllen, die bleichen Gesichter, die man bey jedem Schritt antrifft, die Sterbenden, welche man in engen Straßen zu berühren oft nicht vermeiden kann, der Stillstand des Handels, die Nothwendigkeit seine Erbschaftsrechte, die täglich bey neuen Todesfällen verwickelter werden, auszuführen, alles trägt dazu bey, selbst denen, welche am festesten die Lehre der Vorherbestimmung glauben, ihre Tage zu verbittern.

Mehrere einsichtsvolle Bürger fühlen die Nothwendigkeit der Vorsichtsregeln, aber sie haben weder Stärke genug, wider die Vorurtheile der Menge anzustoßen, noch Muth, sich durch Aufmerksamkeit und strenge Maasregeln, welche die Bösartigkeit der Epidemie fordert, zu sichern. Hat man einen Pestbehafteten im Hause, so sieht man ihn freylich nicht, aber man geht mit den Personen um, die ihn warten. Zieht man aus seinem Hause in ein anderes, so nimmt man mit eben so blinder als schädlicher Sicherheit seine Kleider und leinenes Zeug mit. Geneset oder stirbt der Kranke, so sorgt man nicht dafür, sich seines Bettes und Geräthes zu entledigen, oder das Haus zu reinigen. Einer noch größern Gefahr setzt man sich aus, wenn die Seuche eine Person von der Familie ergreift; die Verwandten verlassen dann das Bette des Kranken nicht, und geben ihm das Beyspiel einer vollkommnen Ergebung in die Rathschlüsse des Himmels. Solche Grundsätze, welche alle Bewohner des Reichs, ihrer verschiedenen Religion ungeachtet, beherrschen, müssen als eines der größten Staatsübel die-

ser Monarchie betrachtet werden. Man muß über die Verblendung der Menschen, und die Macht der Volksvorurtheile seufzen, die sie zur Schande der Vernunft, des öffentlichen Besten, und selbst der Lehre, die man bekennt, ausüben. Zieht man den Geist des Islam, das Leben seines Stifters, das Betragen einiger alten Khaliphen, die Geschichte der ersten Sültane von Constantinopel [1]), vornehmlich die Fethwas des berühmten Muphty Bebdscheh Abdüllah Efendy, und die gegenwärtige Polizey verschiedener afrikanischer Völker, zu Rathe, die in diesem Punkte aufgeklärter sind als die Othomanen, so wird man sich leicht davon überzeugen, daß die nothwendigen bürgerlichen und Staatsverbesserungen nur von dem Geiste eines einzigen Menschen abhängen.

Lazarethe, Hospitäler und ähnliche Stiftungen würden bald die mohamedanischen Städte reinigen, und selbst den Keim eines Uebels vernichten, das jährlich dem Reiche eine beträchtliche Menge Bürger raubt, zu Friedenszeiten in seinem Innern wüthet, zu Kriegszeiten das öffentliche Elend vollendet. Einige Staatsmänner haben die Pest als ein furchtbares Mittel gegen die Feinde des Reichs angesehen, deren Gränzen und Lager es angreift; aber welch ein klägliches Vertheidigungsmittel ist dieß! Welcher Beleidigung der Menschheit machen sich die Grausamen schuldig, welche die verheerenden Würkungen davon kaltblütig berechnen! Man weiß wohl, wie verderblich die Seuche den Nachbarn der Othomanen, fast in allen Kriegen, vornehmlich im vorletzten russischen, gewesen ist. Die Russen haben, nach ihrem eigenen Geständniß mehr als 100000 Seelen in ihren südlichen Staaten durch die Pest verloren, die bis nach Mos-

1) Man sehe die Bemerkungen, welche auf den 22. Glaubensartikel im I. Th. folgen. (S. 101. ff. der Ueb.)

Moskow, ihrer alten Hauptstadt, vordrang. Auch die Thiere werden davon befallen. In gewissen Jahren sterben sehr viele Pferde, Ochsen, Schaafe ꝛc. an den Pestbeulen. Die Vorurtheile, welche den Gebrauch der Vernunft und guter Heilmittel bey den Menschen hindern, erlauben eben so wenig, an die Erhaltung der Thiere zu denken.

Durch eben diese Vorurtheile dauern auch die Verwüstungen der Blattern bey der Nation fort. In allen Familien machen sich die Eltern ein Bedenken, sie einimpfen zu lassen. Dieser so weise Gebrauch, der aus Circassien abstammt, und in Georgien und Persien immer befolgt worden, auch wie man sagt, durch die Lädy Montaigu in England eingeführt ist, und dessen heilsame Folgen man itzt überall in Europa*) anerkennt, ist in den Staaten des Großherrn nur von den christlichen Unterthanen angenommen.

Der Fatalismus und die ihn unterstützende Unwissenheit erzeugen auch noch viele andere Uebel für die Othomanen. Constantinopel, das sie seit 3½ Jahrhunderten besitzen, ist so vielen Feuersbrünsten unterworfen gewesen, daß es mehr als zwanzigmal ganz hat wieder aufgebauet werden müssen. Rechnet man zu dem Verlust so vieler und großer Gebäude noch die im Feuer aufgegangnen Möbeln, Metalle und Reichthümer aller Art, so wird man finden, daß den Volksirrthümern, und der Nachläßigkeit der Regierung, die aus Achtung gegen die Vorurtheile des Volks es den schrecklichsten Ereignissen ausgesetzt seyn läßt, Millionen aufgeopfert worden sind. Nach so verderblichen jährlich und monatlich wieder vorkommenden Beyspielen, wäre nichts vernünftiger, als von Stein zu bauen, breitere Straßen zu machen, oder wenigstens in den verschiednen Vorstädten in gewisser Entfernung Mauern zu errichten,

*) Nur Deutschland ausgenommen!

wodurch der Fortgang des Feuers gehemmt werden könnte.

Allein solche Vorsichtsmittel verstoßen ihrer Meynung nach gegen die alten Gewohnheiten und gegen die Lehre vom unwiderruflichen Schicksal. Einige sagen, man vergehe sich an der Vorsehung, wenn man unruhig auf die Zukunft blicke, andere halten es für eine Verläugnung der Religion, wenn man sich von den Grundsätzen seiner Vorfahren entfernt. Doch fahren einige nur aus Furcht vor den Erdbeben, einer andern Plage, welche von Zeit zu Zeit die Hauptstadt und andere Städte des Reichs verheert, fort, von Holz zu bauen. Man bemerkt dabey die Widersprüche des menschlichen Geistes: der, welcher es nicht wagt, gegen einen Unfall sich zu sichern, nimmt gegen einen andern seine Maasregeln; der, welcher es für Sünde hält, seinen Verstand zu brauchen, um sich gegen die Pest, Krieg, oder einen andern Zufall zu verwahren, gebraucht doch alle mögliche Mittel, die Würkungen davon zu hindern; ein von einer schweren Krankheit befallener Mensch sucht die Hülfe der Aerzte; der Bürger, der mit völliger Hingebung sein Vermögen verloren hat, erlaubt sich sogar strafbare Mittel, seinen Verlust zu ersetzen; selbst die Regierung, die, im Vertrauen auf den Schutz des Himmels und des Propheten keine Vorsicht braucht, Feuersbrünste zu verhüten, verschwendet Geld an die Leute, welche löschen müssen. Ich will nichts von den verhaßten Kunstgriffen des Ehrgeitzes und der Habsucht sagen, welche den Ideen der Vorherbestimmung eben so entgegen sind. Tausend Beyspiele dieser Art in den Othomanischen Jahrbüchern beweisen, daß die Leidenschaften der Menschen in beständigem Widerspruch mit ihren Grundsätzen stehen, und daß diese Leidenschaften, verbunden mit Vorurtheilen, Irrthümern, Schwäche, einfältiger Sicherheit, in allen Jahrhunderten und unter jeder Regierung unendlich viele Uebel veranlaßt haben.

§. 7.

§. 7.

Vom Verbot der Spiele*).

In der Religion und ihren Gesetzen selbst findet man den wahren Grund, warum die Mohamedaner immer den Spielen, Schauspielen, lärmenden Festen, und allen unter andern Völkern so gewöhnlichen Vergnügungen abgeneigt gewesen sind. Nur die durch einen alten Gebrauch geheiligten öffentlichen Spiele zur Unterhaltung des Großherrn im Innern des Serail sieht man, und zwar nur an den zwey Beyramsfesten. Sie bestehen in dem Djirid, und in Thierkämpfen, z. B. der Hunde, Bären, Löwen, Tiger ꝛc. Das Dschirid ist ein Wettrennen zu Pferde, welches die Pagen mit einem Stock in der Hand halten. Den übrigen Theil des Jahres hindurch ist das oben beschriebene Tomak, welches die Itsch-Agbassys vor den Keoschks (Pavillons) des Serails, wo der Sultan sich oft den Tag über in der schönen Jahreszeit aufhält, anstellen, die einzige Unterhaltung desselben. Das Bogenschießen, und Wettrennen zu Fuß und zu Pferde, die bey den Arabern und Tatarn immer sehr gewöhnlich waren, und es sonst auch bey den Othomanen gewesen, sind es itzt nicht mehr. Ebenso wenig Geschmack hat diese Nation an den Gesellschaftsspielen. Ihr natürlicher Ernst und gewissenhafte Ergebenheit gegen die Gesetze des Islam macht, daß sie jeden Zeitvertreib verachten. Sie kennen auch weder Uebungsspiele noch Kartenspiel; doch spielen mehrere, vornehmlich Mohamedaner von der Secte des Schafiy Schach. Unter dem niedern Volk, vornehmlich in den Kaffeehäusern wird Dame und Mangala gespielt; das letztere wird mit 72. kleinen Muscheln gespielt, die in 12. Felder vertheilt sind, und allemal in gleicher Zahl gesetzt werden.

*) Man vergl. Lädecke Beschr. d. türk. R. I. 355. ff. Das Donanma nennt er Donalma.

den. Soldaten und Seeleute vergnügen sich auch mit dem Ringen, Springen, und Werfen großer Steine in gewisser Entfernung: aber bey allen diesen Spielen wird nicht um Geld gespielt; man ist hiebey nicht weniger streng als bey den Wetten. Das Gesetz und die öffentliche Meinung verdammen jeden Gewinn dieser Art, und nach den Fethwas des Muphty Abdüllah Efendy kann der, welcher seinen Verlust im Spiel bezahlt hat, ihn immer gerichtlich wieder fordern.

In den Harems sind die Weiber weniger bedenklich. Sie schaukeln sich, spielen blinde Kuh und andere eben so unschuldige Spiele. Die Griechen, welche großentheils ihre alten Sitten beybehalten haben, und in Sachen der Mode gern die Europäer nachahmen, zeigen seit einiger Zeit viel Leidenschaft für das Kartenspiel, so wohl für Commerz- als für Hasardspiele. Lustspiele, Trauerspiele, Opern, die glänzenden Schauspiele, wo der Mensch die Erfindungskraft seines Geistes und die Schönheiten seiner Sprache zugleich zeigt, sind den Othomanen ganz unbekannt. Sie beherrschen zwar Griechenland, das ehemals durch seine Schauspiele so berühmt war, aber sie haben diese immer angesehen, als dem Gesetze des Curan, den Nationalsitten und der Politik der Regierung zuwiderlaufend: der Staat verstattet nur gottesdienstliche Versammlungen. Doch sieht man bey ihnen Haufen von Possenreissern, Lustigmachern, Kämpfern, Taschenspielern, Seiltänzern: aber sie erscheinen nie auf öffentlichen Plätzen, außerordentliche Fälle ausgenommen. Alles wird im Hause gemacht, und es ist dieß das kostbarste Fest, welches ein Reicher seiner Familie bey seiner Hochzeit oder der Geburt eines Kindes geben kann. Das Chinesische Schattenspiel, khayal-zil genannt, ist das vorzüglichste Vergnügen. Die, welche davon leben, gehen von Haus zu Haus und kündigen ihr Schattenspiel an. Es besteht hier, wie an andern

Orten,

Orten, in einigen lustigen Auftritten, wobey der Caragueuz und der Hadjy-aïwath, welches ungefähr der Harlekin und der Pantalon der Italiener sind, die vornehmsten Rollen haben. Alles schmeckt aber noch nach der Barbarey der Jahrhunderte, wo diese Spiele entstanden; nichts ist unschicklicher als die Stellungen der männlichen und weiblichen Figuren, und nichts unzüchtiger, als die Verse, welche hinter dem Vorhang gesungen werden. Und doch können diese geschmacklosen Schauspiele die Stirne der ernsthaftesten Personen erheitern. Sehr selten, und immer nur aus Gefälligkeit gegen Weiber, Kinder und Sclaven des Hauses erlaubt man sich solche Schauspiele: Personen von gewissem Stand, vornehmlich Gesetzlehrer würden sich doch ein Gewissen machen, diesen Spielen beyzuwohnen, die sie als Vergnügungen betrachten, welche die gesunde Vernunft misbilligt.

Nie sieht man bey dieser Nation Masken, öffentliche Tänze, die Vergnügungen des Carnevals, und jene auswärts so gewöhnlichen geräuschvollen Feste. Es läßt sich das Phlegma und die Unempfindlichkeit der Othomanen schwer beschreiben. Unter allen Völkern der Welt sind sie am meisten zur Ruhe gemacht. Nichts erhitzt ihre Einbildungskraft. Sie sind nicht ungestüm, nicht neugierig. Sieht der Othoman etwas Ungewöhnliches, eine fremde Tracht, einen sonderbaren Gegenstand, ein seltenes Thier, so verweilt er einen Augenblick, sieht kaltblütig hin, lächelt, und setzt seinen Weg fort. Sich zusammen stellen, nach etwas laufen, sich den Ausbrüchen der Freude oder des Erstaunens überlassen, ist selbst unter dem gemeinen Volke der mohamedanischen Städte ungewöhnlich.

Daß die Othomanen keine Feste und Sonntage haben, ist schon bemerket worden: ihre Beyrams vertreten die Stelle davon; und nur an den Festen der Religion gewei-

geweiheten Tagen beyder Feste gehen sie in der Stadt und der umliegenden Gegend spatzieren; die übrige Zeit des Jahres hindurch geht man selten spatzieren. Die Großen haben eben so wenig Geschmack für ein thätiges Leben. Selbst die, welche an schönen Tagen auf ein Landgut oder einen öffentlichen Spatziergang zu Schiffe oder zu Pferde gehen, wollen nur eine reinere Luft einathmen, und in einem Kioschk oder unter einem Baum ihre Pfeife rauchen und Kaffee trinken. Alles geht bey den Sitten dieser Nation dahin, ihr, und vornehmlich den vornehmen Ständen, einen unbezwinglichen Hang zur Weichlichkeit und sitzenden Lebensart beyzubringen. Männer und Weiber suchen sogar eine gewisse Größe darin, daß sie sich keine Bewegung machen, und nicht von dem Winkel ihres Sopha aufstehen. Fällt ihr Schnupftuch hin, soll etwas vier Schritte von ihnen aufgehoben werden, so schlagen sie in die Hände, und die Itsch-Aghassys (Bedienten) oder Sclavinnen laufen herzu. Ueberhaupt geht man bey dieser Nation selten aus dem Hause; Personen beyderley Geschlechts bringen das ganze Jahr auf einem Sopha unthätig zu. Das erstaunenswürdigste ist, daß diese Menschen, welche man zu einer physischen und moralischen Starrsucht verdammt glauben sollte, doch alle Arbeiten des Geistes und Körpers aushalten können. Gelangen sie zu einem Amte, so zeigen sie Fähigkeiten, die weit über ihre Erziehung sind. Erhalten sie einen Auftrag in den Provinzen, so machen sie zu Pferde eine schnelle Reise von 500 Meilen (lieues), ohne über die geringste Ermüdung zu klagen.

Der Abneigung gegen Vergnügungen ungeachtet, und obgleich diese strenge Lebensart einer wenig gebildeten Nation eigen zu seyn scheint, so trifft man doch unter den Othomanen ganz artige und gesellschaftliche Leute an. Auch ist Gesellschaft die einzige Unterhaltung sehr vieler Familien. Mit ihren Verwandten und Freunden

vereinigt, schränken sie auf diese ihre ganze Zuneigung ein. Solche freundschaftliche Zusammenkünfte sind nicht ohne Annehmlichkeit, bisweilen haben sie selbst Interesse. Die Beobachtung des Anstands dabey, die Gewohnheit sich methodisch längs dem Sopha herab zu setzen, die Aufmerksamkeit, mit welcher man Jedem eine Pfeife und Kaffee darbietet, die gegenseitige Achtung, die Ruhe, mit der man spricht, die natürliche Annehmlichkeit der morgenländischen Aussprache, vornehmlich bey Personen, die ihre Sprache gut reden, das Stillschweigen der übrigen Versammlung, alles stellt ein ziemlich anziehendes Gemälde dar, das aber doch nicht mit dem der europäischen Gesellschaften verglichen werden kann. Uebrigens überlassen sich selbst Personen, deren Aeußeres lauter Ernst ist, bisweilen allen Ausbrüchen der Lustigkeit; manche haben selbst eine besondere Gabe witzige Einfälle und Satiren gelegentlich anzubringen. In einigen Gesellschaften, wie in den Kaffeehäusern, hört man Possenspieler Fabeln oder Geschichten mit moralischen und philosophischen Sentenzen erzählen; in andern beschäftigt man sich mit litterarischen Gegenständen oder den Zeitbegebenheiten, welche für das othomanische Reich wichtig sind. Ein Volk, das nie reiset, nie mit den unter ihm wohnenden Ausländern umgeht, und nicht aus den Schriften europäischer Völker schöpfen kann, muß eingeschränkt seyn auf einen engen Kreis von Kenntnissen. Die Othomanen können nicht auswärtige Zeitungen lesen, sie sind nicht einmal genau von dem, was am Hofe, in der Stadt, in den verschiedenen Provinzen des Reichs vorgeht, unterrichtet. Zeitungen und periodische Blätter sind nie bey ihnen gedruckt worden. Man spricht auch in diesen Ländern nur von Dingen, welche nicht unbekannt bleiben können. Es gehört zu den Grundsätzen des Ministeriums, über alles, was das Volk beunruhigen dürfte, einen geheimnißvollen Schleyer

zu ziehen. In Kriegszeiten erfährt das Publikum zu Constantinopel die Niederlage einer Armee, oder den Verlust einer Gränzfestung oft erst vier bis fünf Monate nach der Begebenheit. Daraus kann man auf die Unwissenheit der Othomanen in Ansehung auswärtiger Begebenheiten schließen. Die Regierung selbst beschäftigt sich nur mit Dingen, die auf ihr Staatsinteresse Bezug haben, und auch hierbey muß sie sich bloß auf die Nachrichten der Gesandten freundschaftlicher Mächte verlassen.

Die Othomanen unterbrechen die beständig unter ihnen herrschende Stille nur bey einer Gelegenheit, nämlich bey den öffentlichen Lustbarkeiten, die man Donanma nennt. Bey der Geburt der zwey oder drey ersten Kinder eines neuen Oberherrn, am Tage der Beschneidung eines Prinzen vom Geblüt, oder bey glücklichen Vorfällen, z. B. dem Gewinn einer Schlacht, der Eroberung einer Festung u. s. f. werden sie angestellt, dauern gewöhnlich drey, fünf bis sieben Tage, und bestehen in kostbaren Gastmälern, Erleuchtung des Serail, der Stadt und der Moskeen, Verzierung der Gewölber, Kramläden, Hallen und öffentlichen Marktplätze. Die Minister und Staatsbeamten lassen auch ihre Pforten verzieren, und mitten im Hofe wird eine Art Salon errichtet, mit Spiegelglas und schönen Stoffen versehen, mit Kronleuchtern und Wandleuchtern geschmückt, und rings herum mit einem kostbaren Sopha besetzt: hier bringen sie einen großen Theil der Nacht zu, nehmen die Besuche ihrer Freunde und Verwandten an, welchen Kaffee, Taback, Scherbeth, Zuckerwerk, Wohlgerüche gereicht werden. Aehnliche Verzierungen findet man im Serail und allemal an der Pforte Orta-Capou, welche die beyden Höfe des Pallastes scheidet. Fahnen, Schilde, Waffen, und andere Siegszeichen, die man den Feinden abgenommen hat, sind die merkwürdigsten Dinge, die man in dieser Art von Triumphbogen aufstellt. Die Erleuch-

leuchtung des Tarap-Khané oder Münzhauſes, das dem erſten Hofe des Serail zur Linken liegt, ſtellt eine den Arbeiten dieſes Hauſes angemeſſene Anſicht dar. Der ganze äußere bedeckte Gang iſt mit Gold- und Silberſtücken belegt, aus denen man Ziffern, Monogrammen und andere Figuren mit vieler Kunſt und Geſchmack bildet. Oft ſind dieſe Feſte mit einem andern prächtigen Schauſpiel verbunden, einem feyerlichen Aufzuge der Künſtler aller Klaſſen. Alle ſind reich bekleidet, und jede Zunft geht beſonders an der Spitze einer Art von Triumphwagen, der mit den Symbolen, Werkzeugen, und Erzeugniſſen jeder Kunſt und jedes Handwerks beladen iſt. An dieſen Tagen der größten Freyheit erlauben auch die Chriſten der unterſten Klaſſen ſich alle Ausſchweifungen der alten Saturnalien, und alle Thorheiten, welche das Volk anderswo in den letzten Tagen des Carnevals begeht, ohne daß die Mohamedaner dieß Beyſpiel befolgten. Die Straßen und öffentlichen Spatziergänge ſtellen nichts als Spiele, Tänze, und Poſſenſpiele dar: Haufen maskirter Perſonen ſpielen alle Rollen der verſchiedenen obrigkeitlichen Perſonen, vornehmlich des Meuhhteſſib oder des Ayak-Naiby, welcher die Aufſicht über die Lebensmittel führt. Des Nachts gehen dieſe Trupps in die Häuſer der Großen, wiederholen ihre Rollen in den hinterſten Sälen, und treten ihre Plätze nicht eher an eine andere Truppe ab, als bis ſie einige Geldſtücke erhalten haben. Oft giebt auch die Regierung Feuerwerke mitten im Bosporus; gefangene Maltheſer, Portugieſen, Italiener u. ſ. f. machen ſie, und ſtellen gewöhnlich die Belagerung und Eroberung von Rhodus oder einem andern feindlichen Platze vor. Man darf nicht glauben, daß an dieſen Tagen der allgemeinen Freude und Freyheit für alle Bürger, die Weiber ihre Einſamkeit verlaſſen dürften. Sie nehmen an der öffentlichen Freude nur durch ihre Jalouſien, und an den

Vergnügungen, die man ihnen im Innern des Hauses anstellt, Antheil, glücklich genug, wenn ihr Mann ihnen erlaubt, am Tage auf einem Wagen durch die Stadt zu fahren, und, ohne gesehen zu werden, die Verzierungen der großen Häuser und öffentlichen Plätze zu sehen! Doch die Weiber entschädigen sich in den Harems unter einander selbst: hier führen sie Comödien auf, in denen sie die Christen nachmachen, und ihre Sitten, Gebräuche, selbst verschiedene gottesdienstliche Cerimonien derselben lächerlich darstellen. Bisweilen kleiden sie sich auch wie Männer, sogar in europäischer Kleidung, um ihr Possenspiel noch treffender zu machen. Bey solchen Gelegenheiten überläßt sich das Harem seiner Hoheit, das ist, die jüngsten Sclavinnen, seiner ganzen Lustigkeit, und solche Possen dienen zur Erholung der Sültaninnen, der Cadinns und des Großherrn selbst, der gewohnlich hinter einem vergitterten Fenster steht, von wo er den ganzen Saal übersehen kann. Die Majestät des Throns, und die Furcht durch seine Gegenwart die Freyheit der Schauspielerinnen zu beschränken, nöthigen ihn, sich nicht sehen zu lassen. Während dieser Donannmas, die alle funfzehn oder zwanzig Jahre durch außerordentliche Vorfälle veranlaßt werden, scheinen die Othomanen überhaupt ihren natürlichen Charakter abzulegen: alle Stirnen erheitern sich; der Ernst und die Stille machen den Beweisen der lebhaftesten und lärmendsten Freude Platz.

§. 8.

Vom Verbot der Musik.

Als der arabische Gesetzgeber Spiel, Tanz und alle musikalische Instrumente untersagte, nahm er sich ohne Zweifel vor, eine religiöse Gesellschaft aus allen Völkern, die seine Lehre befolgen würden, zu bilden. Die Strenge seiner Lehren, und der Grundsatz, in keinem Stücke an-

dere

dere Nationen nachzuahmen, mußten auf die Gesetze, die er seinen Anhängern gab, und folglich auf die unter ihnen einzuführenden Sitten Einfluß haben. Die alten Imams verwünschten alle, welche die Tonkunst verstanden oder ein Instrument spielten, vornehmlich wenn sie es leidenschaftlich thaten, und zeigten dadurch, wie sehr sie vom Geiste ihres Gesetzgebers durchdrungen wären. Allein die wenige Macht, welche diese Verordnungen über die Mohamedaner stets gehabt haben, beweißt, daß es unmöglich ist, die Menschen willkührlichen und von der Vernunft gemisbilligten Gesetzen zu unterwerfen. Vielleicht ist kein Volk der Erde für die Musik so eingenommen, als die Othomanen. Ihr Geschmack daran rührt von den alten Arabern her, welche diese Wissenschaft den Persern zu danken haben. Zwar spielen sie nicht selbst ein Instrument; junge Herren thun es nur zu ihrem Vergnügen zu Hause; es würde schimpflich seyn, in der Gesellschaft zu spielen. Mehrere Personen wollen auch nicht singen. Ehemals studirten die Großen und selbst Prinzen vom Geblüte die Singkunst; alle Nationalschriftsteller reden von den Talenten und vorzüglichem Geschmack des Prinzen Corcud, der der Rachsucht seines Bruders Selim I. aufgeopfert wurde, an dieser Kunst. Des Vorurtheils ungeachtet, das itzt mehr als jemals die Mohamedaner hindert, Musik zu treiben, achten sie diese Kunst doch sehr hoch, und muntern die, welche sie ausüben, durch Lob und Geschenke auf. Zu Constantinopel und in allen großen Städten des Reichs sieht man Bürger, vornehmlich unter den Mewlewyrischen Derwischs, die sich mit Eifer darauf legen, und immer hat es ausgezeichnete Tonkünstler gegeben. Doch glaube man ja nicht, daß das Land, wo noch das im Alterthum als Sitz der Musen so berühmte Gebirge *)

*) Der Olympus (itzt Lacha in Janiah), welchen wenigstens

vorhanden ist, noch fruchtbar an Köpfen sey, welche dem Apollo und dem Orpheus geweiht unter die groſsen Meister gerechnet werden könnten, welche die europäischen Orchester besitzen.

Die gewöhnlichsten Instrumente der Othomanen sind die Geige, Baſsgeige, Guitarre, Zither, Laute, Flöte, die Pfeife des Pan, das Neïb, eine Art Querpfeife, die Handtrommel, das Psalterion u. s. f. Bey der Kriegsmusik sieht man Paucken, Trommeln, Cimbeln, Pfeifen und Trompeten. Landleute, vornehmlich unter den Griechen, haben Sackpfeifen und Schallmeyen. Die Mohamedaner kennen noch nicht die zusammengesetzten Instrumente, wie das Clavecin, die Orgel, die Harfe. Ueberhaupt sind sie in der Theorie der Musik nicht weit, aber die Uebung verschaft ihnen Leichtigkeit des Spielens. Sie besitzen alte Werke über die morgenländische Musik, von geschickten Persern verfertigt, worin die Regeln der Composition und selbst die Art zu schreiben abgehandelt werden. In einigen sieht man Ziffern, in andern die Buchstaben des Alphabets dazu gebraucht; einige Othomanen haben andere willkührliche Zeichen beygefügt. Dergleichen sind die bey ihren Künstlern angenommenen Noten. Was die betrifft, deren Erfindung man dem Fürst Kantemir zuschreibt, so ist davon nicht die geringste Spur mehr im ganzen Reiche. Wenige Musiker unterwerfen sich den Grundsätzen und der Methode, sie componiren aus dem Kopf, und lernen alle Stücke, die sie singen oder spielen, auswendig; durch öftere Wiederholung lehren sie dieselben ihren Freunden oder Gefährten. Sie haben eine ihnen eigenthümliche Musik; den Takt, die Proportion der Worte, die verschiednen Verhältnisse des Ernsthaften zum Lebhaften,

stens Hesiodus zu ihrem Sitz macht; oder der Helikon in Böotien. Von der Musik der Türken handelt Toderini T. I. S. 222. ff. umständlicher. s. die Zus.

ten, des langsamen zum Kurzen, alle Abstufungen der Melodie zur regelmäßigen Tonfolge beobachten sie vortrefflich; aber nicht so geschickt sind sie in der Harmonie, dem Contrapunkt, der Zusammenstimmung mehrerer Instrumente. Die Phrygische Tonart, und die lebhaften lärmenden Gesänge, die, wie sie glauben, in Wuth versetzen, lieben sie nicht; sie halten sich meistens an die lydische Tonart, deren weiche Töne ihren natürlichen Affekten angemessener sind *). Ihre gefühlvollen Gesänge in halben Tönen und langsamen Takt sind sehr rührend; sie erregen die innigsten und angenehmsten Empfindungen. Gewöhnlich singen und spielen dieselben Personen zugleich; sie haben Solos, Duos, Trios, und immer sind die Instrumente der Stimme untergeordnet. Die Musik folgt der Poesie Schritt für Schritt und drückt genau Zahl, Maaß, Fall der Verse, und die in ihnen liegenden Empfindungen aus. Die Singstücke sind doch nicht sclavisch an die Symphonie gebunden. Die obligaten Recitatifs lernt man bey ihnen nicht. Fast alle ihre Gesänge sind epische oder Liebesgedichte. [illegible]re wohlklingenden Verse drücken immer die Empfindungen und Wirkungen der Liebe im morgenländischen Geschmack durch Allegorien und Metaphern aus. Spricht man von dem Gegenstand seiner Zärtlichkeit **), so vergleicht man

*) Die Phrygische Tonart der alten Griechen, welche aus e gieng, soll wild, lärmend, erhaben, gewesen seyn; die Lydische, die aus fis gieng, sanft und zärtlich. S. außer Buretre (Mem. de l'Acad. d. Inscr. IV. 122. V. 174. ff. &c.) und Burney, Forkels Geschichte der Musik I. 338. ff. wo auch S. 443. von der Musik der Neugriechen gehandelt wird.

**) Aehnliche Bilder und Ausdrücke findet man in den ältern morgenländischen Poesien. Außer Jones Comment. poeseos Asiat. und den Auslegern des Hohenliedes (z. B. von der Gazelle, Beyer Samml. von

die weiße Haut der Geliebten mit Alabaſter, ihren Wuchs mit einer ſchönen Cypreſſe, ihre Augen mit den Augen einer Färſe oder der Gazelle u. ſ. f. Will man ſeine heftige Liebe ausdrücken, ſo ſchildert man einen Wahnſinnigen, der Wälder und Felder durchirrt, deſſen Seele von dem heftigſten Feuer verzehrt wird, und der mitten unter den ſchrecklichſten Quaalen nie aufhört ſein Schickſal zu beweinen, und die Geliebte, die ihn quält, um Erbarmen zu bitten. Sie bedienen ſich der wiederholten Ausrufungen: Ab! Wah! Amann! welche die Verzweiflung einer unglücklichen Liebe bezeichnen, und der Ausdrücke: Djéanim, couzum, gueuzum, dildarim, efendim, Sultanim [1]), welches zärtliche Benennungen des angebeteten Gegenſtandes ſind. Die Muſiker, Mohamedaner, Chriſten oder Juden, machen gewöhnlich Trupps von acht bis zehn Perſonen aus, und führen bey allen Bürgern, die es verlangen, Concerts auf. Die Mohamedaner, mit Ausnahme der Ulemas und der Andächtigen, machen ſich kein Gewiſſen, bey ſich ſpielen zu laſſen. In dem verborgenſten Platz des Hauſes mit ihren Verwandten und Freunden verſammlet, auf dem Sopha nachläßig ſitzend, rauchend und Kaffee trinkend überlaſſen ſie ſich ganz dem Vergnügen. Manche nehmen ſogar zwey bis drey Muſiker in die von der Stadt entferntern Spatziergänge und auf die erhabenen Plätze, welche eine angenehme Ausſicht haben, mit. Hier auf Raſen oder Teppiche an Bäumen gelagert rauchen ſie und hören der Muſik zu. Ihr Geſchmack daran zeigt ſich noch deutlicher durch ihre heftige Liebe zum Geſang der Vögel: mehrere halten Zeiſige, Nachtigallen,

von Liedern im Geſchmacke Salom. S. 111. ff.) ſ. Reiske Proben der arab. Dichtkunſt aus Motanabbi, L. 1765. 4. Toderini I. S. 207. ff.

1) Meine Seele, mein Lamm, meine Augen, mein Herz, meine Fürſtin, meine Beherrſcherin.

tigallen, Grasmücken. Doch die Achtung gegen die Religionsgesetze verstattet Niemanden, in seinem Hause einen Sänger oder Musiker im Dienst zu haben. Der Großherr ist der einzige, welcher dieser Freyheit sich bedient. Fast alle Sültane haben zwey Banden von Musikern, die eine unter den Itsch-Aghassys oder den Pagen des Pallastes, die andere unter den Sclavinnen des Harem, welche den Sültaninnen und den Gemahlinnen seiner Hoheit zu Befehl stehen. Die Monarchen, welche die Musik am meisten liebten, wie Bayezid I., Selim II., Mustapha I., Murad IV., Ibrahim I., Mohamed IV., Mahmud I. u. s. f. speißten allemal mit Tafelmusik. Noch ist es gewissermaßen Hofgebrauch, daß, so oft der Sültan in den im Garten des Pallastes befindlichen Pavillons speißt, sein Orchester ihn begleiten, und fast stündlich verschiedene Stücke spielen muß; oft werden noch berühmte Musiker aus der Stadt dazu gezogen. Doch vermeidet man im Serail, bey den Großen und selbst bey Privatpersonen alles Geräusch dabey, um nicht ein Aergerniß zu geben. Solchen Zwang braucht man sich aber bey der Kriegsmusik nicht anzuthun. Außer der im Serail haben der Großwesir, der Capudan-Pascha, der Janitscharenagha, die Generale anderer Corps, und alle Statthalter in den Provinzen ihre militärische Musik, die sich an den Beyramsfesten und bey andern öffentlichen Vergnügungen hören läßt. Dann ist es, so wie bey der jährlichen Ernennung oder Bestätigung der Staatsbeamten, gewöhnlich, daß diese verschiedene Musik mit der des Sültans vereinigt, in den Häusern der Großen herum zieht, und spielt. Diese Ehre genießen auch die auswärtigen Gesandten an ihren Audienztagen, so wie an den beyden Beyramsfesten. Daß die Paschas der Provinzen, nach dem Gebrauch der Seldschukiden, täglich gegen Sonnenuntergang ihre Kriegsmusik spielen lassen, ist schon bemerkt worden.

Nie aber hört man in den Moskeen oder während des Gottesdienstes Musik. Man darf hier nicht die besondern Gebräuche gewisser Orden der Derwische anführen; sie haben nichts mit dem Nationalgottesdienst gemein. Wir werden weiter unten sehen, daß diese verschiedenen, dem beschauenden Leben gewidmeten, Orden von der Religion und dem Gesetz verworfen werden, gerade wegen ihrer Musik und religiösen Tänze, und daß sie nur Duldung genießen.

Wenn man Othomanen das Gesetz des Propheten in Ansehung der Musik übertreten sieht, so geschieht es doch nie in Rücksicht des Tanzes, vornehmlich in Gesellschaft. Die Gravität der Nation unterstützt das Gesetz, welches im Verbot der Musik auch den Tanz zu begreifen scheint. Es giebt unter ihnen nur Tänzer, tschenguy, die in verschiedene Banden vereinigt, wie die Musiker, dem ganzen Volke dienen. Selten sieht man mohamedanische Tänzer; gewöhnlich sind es junge Griechen, die, da sie sich nach Gefallen kleiden können, kostbare und schöne Kleider tragen, und allein oder zwey zusammen tanzen *). Ihre Kunst besteht nicht darin, verschiedene Pas zu machen, sondern die unzüchtigsten mannichfaltigen Wendungen darzustellen. Je mehr sie hierin sich hervorthun, desto mehr werden sie gesucht. Diejenigen Othomanen, welche sich kein Bedenken machen, durch die Musik sich zu vergnügen, lassen auch zu Zeiten diese Tänzer kommen, deren Spiel die Versammlung noch lustiger macht. Ihr Gewinn ist noch größer als der der Musiker; denn außer dem, was der Herr des Hauses ihnen giebt, erhalten sie auch von den Zuschauern Geschenke. Nach jedem Tanz gehen sie mit einem daïré oder Handtrommel (tam-

*) Auf der 89. und 90. Taf. hat der V. einen solchen öffentlichen Tänzer, Tschenky da genannt, abbilden lassen.

(tambour à basque) im Saal herum, und jeder legt nach Gefallen auf; manche geben sogar Ducaten; sie legen sie an die Stirne derer, welche durch ihre Kunst und Bildung sich am meisten hervorthun. Diese Geschenke reichen doch nicht an den Verdienst in den Wirthshäusern. Täglich, vornehmlich an Fest- und Sonntagen, ziehen Tanz, Musik, und die strafbarsten Ausschweifungen sowohl als der Wein alle Lasterhafte der niedern Volksclasse, der Soldaten und Seeleute dahin.

Tänzerinnen, welches meistens Sclavinnen, oder auch Weiber der mohamedanischen Musiker sind, erscheinen fast nie an diesen öffentlichen Orten, sie gehen in Privathäuser, wo sie, wie die Mannspersonen, allein oder paarweis, tanzen. Zierlich bekleidet, den Kopf halb mit einem Schleyer bedeckt, mit Klappern in der Hand, mit bald schmachtenden bald funkelnden Augen, nehmen sie mit noch mehrerm Ausdruck als die jungen Tänzer die freyesten und unzüchtigsten Stellungen an *). In den Harems der Großen, so wie in dem kaiserlichen, giebt es immer eine Anzahl Sclavinnen, die im Tanz geübt sind; sie unterhalten die Damen, so wie ihre Herren, so oft diese sich im Innern der Familie vergnügen wollen. Diese Vergnügungen haben doch nie etwas Lärmendes. Denn außer dem Religionsgesetze ist auch die Polizey in diesem Punkt sehr streng und wachsam. Niemand würde es wagen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit bey sich ein Fest mit Musik und Tanz zu geben. Diese Erlaubniß erkauft man, und die, welche es zu thun unterlassen, müssen theuer dafür bezahlen. Das Geld, das man nach Verhältniß der Zahl der Musiker und Tänzer geben muß, macht eine beträchtliche Einnahme für den Janitscharenagha und noch mehr für den Bostandschy Baschy aus, dessen Gerichtsbarkeit sich längs

*) Auf der 91. und 92. Taf. hat der V. auch solche Tänzerinnen vorstellen lassen.

des Bosporus bis zur Mündung des schwarzen Meeres hin erstreckt. Die Christen des Landes sind zwar noch drückendern und willkührlichern Abgaben in diesem Punkt unterworfen, aber doch viel weniger eingeschränkt als die Mohamedaner. Alle, vornehmlich die von Natur lustigern Griechen, überlassen sich ohne Zwang ihrem Hang zum Spiel, Tanz und Vergnügen. Bey ihnen lernen fast alle Frauenzimmer von Jugend auf singen und alle Arten von Tänzen aufführen. Einige sind ihrer Nation eigen; der berühmteste ist der Roméca, ein Gemälde des berüchtigten Labyrinths des Dädalus. Funfzehn, zwanzig oder dreyßig Weiber machen eine Kette, indem sie sich bey der Hand oder beym Gürtel halten; die, welche an der Spitze steht, hat ein brodirtes Schnupftuch in der rechten Hand, und giebt die verschiednen artigen und angenehmen Bewegungen zuerst an *). Sie tanzen nicht bloß zu Hause, sondern auch unter freyem Himmel, im Felde und in den Gärten. Oft mischen sich Mannspersonen in diese Tänze. In manchen griechischen Häusern tanzt man auch Menuets, französische, englische und deutsche Contretänze, allein es sind immer nur kleine Familienfeste, welche mit den europäischen Bällen, oder den prächtigen Assembleen großer Städte Europens nicht verglichen werden können; nur in den Pallästen der auswärtigen Gesandten und den Häusern reicher ansäßiger Handelsleute sieht man etwas ähnliches. Zu Constantinopel wohnen, wie in den übrigen Handelsstädten der Levante, die Europäer in einem Theile der Stadt beysammen, so wohl ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit wegen, als um das Vergnügen der Gesellschaft zu genießen; sie können also mitten unter den Mohamedanern, wie in der freyesten Stadt Europens leben. Die in der Haupt-

*) Auf der 93. Tafel hat der V. das Roméca als einen Kreistanz abbilden lassen, von dem man sich auch ohne Kupfer leicht eine Vorstellung machen kann.

Hauptstadt, welche das Quartier von Pera bewohnen, genießen noch mehr Freyheit und Annehmlichkeit als die Europäer in den Provinzen. Jene Vorstadt, eine der schönsten und erhabensten, welche über den Bosporus, das Serail, den Eingang in den Hafen und über einen guten Theil der Stadt die Aufsicht hat, wird von den Ausländern aller Nationen und den Landeseingebohrnen, Mohamedanern und Christen, bewohnt. Daher findet der philosophische Beobachter hier eine auffallende Verschiedenheit von Trachten und Sprachen, und unendliche Abänderungen in Sitten und Gebräuchen. Diese Verschiedenheit wird besonders an den Festen, welche Europäer anstellen, bemerkt, und bey welchen sich gewöhnlich mehrere griechische Familien einfinden. Nie aber sieht man dabey einen Mohamedaner oder eine Mohamedanerin. Wenn irgend ein junger Herr des Hofes sich erlaubt dabey zu erscheinen, was äußerst selten geschieht, so sorgt er dafür, daß niemand, selbst seine vertrautesten Freunde es nicht erfahren. Unbeweglich auf einem Sessel oder Sopha sitzend, hört er nicht auf, seine Verwunderung darüber zu bezeigen, daß beyde Geschlechter in derselben Gesellschaft beysammen sind, und angesehene Personen tanzen. Da ein Mohamedaner immer nach seinen Gesetzen und Sitten urtheilt, so setzen ihn die Tänze und Spiele auf öffentlichen Plätzen weniger in Erstaunen, weil der Stand der Tanzenden das Schimpfliche in seinen Augen vermindert.

Da die Griechen so lange schon unter dem Joch der Sclaverey leben, so muß man sich wundern, daß sie noch so viele Lustigkeit und Geschmack an den Vergnügungen ihrer Vorfahren und aller Völker des Alterthums beweisen; aber die Duldsamkeit ihrer Oberherren gegen ihre zinsbaren Unterthanen bey Dingen, welche ihren Religionsmeinungen so entgegen sind, ist eben so sehr zu bewundern. In Städten, auf dem Lande, in

Häu-

Häusern, Wirthshäusern, an öffentlichen Orten, machen die Griechen sich alle Arten des Vergnügens, ihre Ostern begehen sie mit den lärmendsten Festen, und jedes Jahr giebt die Pforte ihnen dazu einen Erlaubniß-Fermann. Der griechische Patriarch hält darum in einer Bittschrift an die Regierung an. Nach einem alten Gebrauch schließt er alle Christen jeder Kirche im Reiche mit ein. Ehemals verstatteten die Griechen vornehmlich zu Constantinopel sich dabey die größte Freude. Kostbare Kleider, schöne Pferde, prächtiges Reitzeug, alles war ihnen dabey erlaubt. Haufen von vier- bis fünfhundert Bürgern, die prächtig gekleidet waren, führten in den Straßen und Spatziergängen alle Tänze auf. Officiers und Soldaten von der Wache begleiteten sie. Mustapha III. fand diese Freyheit zu ausschweifend. Er unterdrückte einen Theil der von seinen Vorfahren zugestandenen Rechte, und seit dieser Zeit sind die Christen des Landes eingezogener und vorsichtiger bey der Feyer ihrer Feste.

Da die Mohamedaner sich den Tanz in ihren eignen Gesellschaften nicht erlauben, so begreift man leicht, wie sehr sie es vermeiden müssen, an den Vergnügungen der Nichtmoslemer Theil zu nehmen. Das Gesetz ist streng in diesem Punkte, vornehmlich wenn religiöse Feste die Veranlassung der Lustbarkeiten der Christen sind. „Jeder Mohamedaner, sagt der Muphty Abd' üllah Efendy, der an den Vergnügungen, insbesondere an den Tänzen der Christen, an ihren Osterfesten Antheil nimmt, begeht eine Handlung des Unglaubens, und muß, sie zu büßen, sein Glaubensbekenntniß und seine Hochzeitfeyerlichkeit erneuern.“

Am ersten May pflegen die Griechen noch ihre Thüren und Fensterrahmen mit Blumensträußern zu zieren, und ihre natürliche Lustigkeit auf dem benachbarten Lande zu zeigen. Während der Weinlese sieht man überall

überall Haufen von Tänzern und Tänzerinnen die alten Saturnalien *) erneuern. Unter Personen eines gewissen Ranges schränkt sich die Lustbarkeit doch auf das Innere des Hauses ein. Mehrere Familien leben ganz nach europäischer Sitte; ihre Betten, Tafeln, Gesellschaft der beyden Geschlechter, Spielparthien, und alles in dem bürgerlichen Stande, sticht sehr gegen die Sitte der herrschenden Nation ab. Diejenigen, welche enge Verbindungen mit jungen Herren des Hofes haben, können sie leicht in ihr Haus ziehen, doch immer nur des Nachts und incognito; bey solchen nicht sehr häufigen Veranlassungen, überläßt der Mohamedaner, über Vorurtheile erhaben und der Discretion seines Freundes gewiß, sich ohne Zurückhaltung allen Annehmlichkeiten der Gesellschaft. Dann macht er sich kein Gewissen, Wein zu trinken, Gesundheiten auszubringen, bey Tische zu singen; bisweilen vergißt er sich so weit, daß er tanzt; der gewöhnlichste Tanz bey diesen Orgien ist der, welcher selbst seinen, aber entstellten, Namen davon führt, Georgina **). Es ist ein grotesker Tanz, bey welchem eine oder mehrere Personen Pantomimen spielen, indem sie die Musik mit den lächerlichsten Bewegungen, Geberden und Stellungen begleiten, wo Zunge, Augen, Kopf, Füße und Hände, jedes seine besondere Rolle hat.

§. 9.

Vom Verbot der Bilder.

Alles beweißt, daß der arabische Gesetzgeber den Geist des mosaischen Gesetzes hat nachahmen wollen, indem er Bilder, und also alles, was zur Malerey, Sculptur,

*) Bachanalien oder Dionysia (Lenaea) sollte der V. schreiben.

**) Es ist sehr unwahrscheinlich, daß der Name Georgina aus Orgia gemacht sey. Sollte er nicht aus Georgien abstammen?

tur, zum Kupferstechen, zum Zeichnen gehört, überhaupt jede Vorstellung der Menschen und Thiere verbot. Dadurch wollte er den Rückfall eines rohen Volkes in die Abgötterey verhindern. Man darf sich also nicht wundern, daß die bildenden schönen Künste nie von Mohamedanern getrieben worden sind. Eben so wenig darf man über die Wuth erstaunen, mit welcher der siegende Soldat alles, was er von Bildern und Bildsäulen in den Palästen, Kirchen, und öffentlichen Plätzen antrifft, vernichtet. Jene Grundsätze mußten durch Aberglauben befestigt, den Anhängern des Curan die größte Abneigung gegen Künste einflößen, welche Griechen und Römer so berühmt gemacht haben, und noch unter den gebildetesten Nationen blühen. Doch sind diese Vorurtheile weder allgemein, noch völlig entschieden unter ihnen. Das Gesetz, welches die Bilder verbietet, scheint in der Anwendung manche Einschränkungen in Ansehung ihrer Größe, Stellung, Bestimmung zu verstatten, und mehrere denken über diese Dinge dem Geiste des Curan mehr oder minder gemäß. Einige unterscheiden die Menschenbilder von denen der Thiere, und halten letztere für gleichgültig. Andere erlauben selbst Bilder von Menschen, aber nur von einer gewissen Größe. Manche richten sich nur nach dem davon zu machenden Gebrauch, und finden blos die Bilder, welche man bey sich führt, vornehmlich während des Gottesdienstes, bedenklich. Andere, welche Malerey und Bildhauerarbeit unter andern Gesichtspunkten betrachten, verwerfen überhaupt alle Statüen, verdammen aber nur ähnliche Abbildungen, nicht die Bilder der Einbildungskraft und Phantasie.

Bey einer solchen Verschiedenheit der Meinungen, und unter Leuten, deren Verhalten fast immer im Widerspruch mit ihren Grundsätzen steht, darf man nicht sich wundern, in jedem Jahrhunderte Moslemer zu finden,

die

die ihrem Geschmacke, oder den Umständen, oder ihren politischen Absichten zu Gefallen, das Gesetz übertreten. Selbst unter den Khaliphen trifft man Beyspiele an. Es ist schon bemerkt worden, daß Abd' ûl Melik I., durch den schnellen Fortgang des Gegenkhaliphen Ibn Zûbeïr in Hidschas beunruhigt, seinen Unterthanen (J. 70. der H. Chr. 689.) die Wallfahrt nach Mecca verbot, und zu Jerusalem ein prächtiges Denkmal, in der Gestalt der Keabe, errichten ließ, dessen Thüren mit dem Bilde des Propheten und verschiednen Gemälden, welche unter andern das Paradieß und die Hölle vorstellten, verziert waren. Auch andere Khaliphen und mohamedanische Herren haben auf ihren Grabmälern menschliche Figuren eingraben lassen. Als Orkhann I. die Jengitscheris errichtete, nahmen die verschiednen Odas (Kammern) oder Regimenter dieser Miliz Kameele, Elephanten, Kraniche ꝛc. zu ihren Abzeichen: noch sieht man sie auf ihren Fahnen, Zelten, Laternen, den Thüren ihrer Kasernen. Bey den Hochzeiten der Bürger eines gewissen Ranges, stellen die Nakhls, eine Art Pyramiden von Holz, die aber längs mit Goldfäden und Lahn besetzt sind, ebenfalls solche durch das Gesetz verbotene Symbole dar: oft bildet man in Wachs oder auf Papier Figuren von Menschen und Thieren ab. Diese Gebräuche befolgt selbst der Hof. Die Jahrbücher des Reichs bringen seltsame Anecdoten davon bey. Folgende erzählt der Geschichtschreiber Petschewy. Suleyman I. gab eine von den Sültaninnen seinen Töchtern im J. 930. der H. (Chr. 1524.) dem Großwesir Ibrahim Pascha zur Gemahlin. Bey der Feyerlichkeit des Festes trug man auf beyden Seiten des Ayas Pascha, welcher damals zweyter Vezier war, und die Geschäfte eines Gevatters verrichtete, zwey ungeheuer große, und prächtig gearbeitete Leuchter. Der eine war mit 60000., der andere mit 46000. Stücken Wachs besetzt, auf welchen Figuren

von

von Engeln und Erzengeln, vierfüßigen Thieren, Fischen, Vögeln, Blumen, Früchten aller Art vorgestellt waren. Dieser Sültan gab wenige Jahre darauf einen neuen Beweis seines großen, vom Aberglauben freyen Geistes. Er hatte Ofen, die Hauptstadt Ungarns, erobert, und ließ viele Kostbarkeiten daraus wegschaffen. Darunter waren auch, wie derselbe Schriftsteller sagt, drey bronzene Bildsäulen, die auf seinen Befehl nach Constantinopel gebracht, und mitten in der Rennbahn aufgestellt wurden, die itzt bey den Othomanen Athmeïdany heißt. Mehrere seiner Nachfolger, insbesondere Mohamed IV. bewiesen denselben Geschmack und Muth, indem sie verschiedene Gemälde verfertigen, aber doch in ihrem Cabinet aufbewahren ließen. Auch noch heut zu Tage, wo man doch in Ansehung dieses Punktes weniger waget, haben die Vordertheile der Kriegsschiffe einen künstlich geschnitzten Löwen, die Barke des Großherrn einen vergoldeten Adler; selbst an mehrern Kramläden sieht man Figuren von Vögeln und Thieren. Auch ist das schinesische Schattenspiel gebräuchlich, und man verkauft beständig, obgleich insgeheim Bilder von Männern und Weibern auf Papier gezeichnet. Die Obscönitäten, welche sie darstellen, sind so im Geschmack der Nation, daß die, welche die größte Abneigung gegen die Produkte des Pinsels zu haben scheinen, doch ohne Bedenken ihr Portefeuille mit solchen schändlichen Zeichnungen anfüllen.

Noch mehr muß man über den freyen und allgemeinen Curs ausländischer Gold- und Silbermünzen im ganzen Reiche sich wundern, da doch auf denselben, z. B. den ungarischen, holländischen, venetianischen Ducaten, Menschenfiguren geprägt sind. Alle Mohamedaner nehmen sie, tragen sie während ihrer Abwaschung, ihres Gebets, und sogar ihrer Reise nach Arabien bey sich, womit sie doch den erhabensten Begriff von Heilig-

keit

keit wegen der Besuchung der Kaabe zu Mecca und des Grabs des Propheten zu Medina verbinden. Einige sehr strenge Andächtler ausgenommen, weigert sich niemand fremde Münze zu nehmen. Das gilt aber nicht von den Münzen, welche die Sophis von Persien ehemals prägen ließen, weil diese die geheiligten Worte des moslemischen Glaubensbekenntnisses zur Umschrift hatten. Das ganze Collegium der Rechtsgelehrten hat diese Münzen verboten. Die dagegen bekannt gemachten Fethwas sprechen den Fluch gegen jeden Mohamedaner aus, der sich ihrer bedient. „Es würde, heißt es, den höchsten Unglauben verrathen, wenn man diesen Münzen im Reiche freyen Curs verstatten wollte; es würde eine Herabwürdigung der Religion seyn, wenn man diese Geldstücke, entweder in den stets unreinen Händen der Ungläubigen, oder in den Händen wahrer Gläubigen, während ihrer gesetzlichen Unreinigkeit lassen wollte u. s. f.“ Daher haben die Sultans nie verstattet, persische Münze in ihren Staaten anzunehmen.

Kein Gemälde ist öffentlich aufgestellt, außer das, welches seit einigen Jahren sich bey Ghazy-Hassan Pascha befindet. Dieser Großadmiral, itzt*) Großwesir, der lange in Diensten der Regierung zu Alsgher (Algier) stand, und die Königreiche Spanien und Neapel durchreiset ist, hatte, bevor er in den Dienst der Admiralität zu Constantinopel gieng, den Muth, durch eingeborne Maler den letzten spanischen Feldzug gegen die Algierer abmalen zu lassen. Das Gemälde stellt die Stadt, Festung, und den Hafen von Algier vor; auf der einen Seite sieht man die spanische Flotte, auf der andern einen großen Haufen Mauren, welche die Feinde nöthigen, sich wieder einzuschiffen. Hassan Pascha wagte es nicht, das Gemälde in seinem Pallast aufzustellen, aber er schmückte damit

*) Als der Verf. schrieb.

damit sein Landhaus zu Lewend-Tschitlighy, und machte sich ein wahres Vergnügen daraus, nicht nur Eingeborne, sondern auch Christen und Europäer von seiner Bekanntschaft zu veranlassen, sein Landgut und Gemälde zu besehen. Von ihm mehr als 15. Jahre hindurch mit Freundschaft beehrt, habe ich es mehrmals gesehen, und immer aufs neue den Geschmack und Geist dieses großen Mannes bewundert. Hassan Pascha erhielt von Abd' ül-Hamid I. aus Neugier und aus Gunst bisweilen Besuche in diesem Hause, und der Fürst kam sogar, welches vielleicht ohne Beyspiel unter den Othomanischen Prinzen ist, mit einem Theil seines Harem dahin.

Was die Werke mit Kupfern betrifft, so giebt es nicht viele im Reiche, und die, welche man hat, rühren fast alle von Persern her, die als Schiyten weniger an jenes Gesetz gebunden sind. Mehrere dieser Werke, z. B. das Schah-Name', das von der Geschichte der alten Könige Persiens handelt, sind mit Zeichnungen in der chinesischen Manier, welche die merkwürdigsten Schlachten und berühmtesten Thaten der Helden vorstellen, begleitet. Die Werke von der alten Geschichte enthalten auch Portraits von den Patriarchen, Propheten, und göttlichen Männern des Alterthums, nach den Grundsätzen der mohamedanischen Offenbarung. Die Bücher vom Ursprung und Fortgang des Islam haben Bilder einiger Khaliphen und mehrerer Fürsten der verschiednen Dynastien, aber keines von Mohamed; dieser Gesetzgeber ist nie anders, als mit den Flügeln einer Legion Engel bedeckt, die ihn umgeben, vorgestellt worden; bloß ein Theil des Turbans und der Füße ist unbedeckt [1]). Ein Moslem würde es für das größte Religionsverbrechen halten, ein Bild seines Propheten zu zeichnen.

Nach

1) Die 2. Kupfert. im I. Th. des Originals stellt ihn so dar.

Nach dem Muſter der perſiſchen Werke, die im ganzen Reiche geſchätzt werden, machte der Renegat Ibrahim Efendy, der Urheber der Buchdruckerey zu Conſtantinopel, unter Ahmed III., den Entwurf, einen Auszug der Geſchichte von Weſtindien, mit zwölf kleinen Kupfern von Menſchen und Thieren, bekannt zu machen. Sein von aufgeklärten Miniſtern unterſtützter Eifer gab ſeinem Unternehmen den größten Fortgang, ſo unvollkommen auch die im Lande ſelbſt gearbeiteten Kupfertafeln, und ſo ſehr das neue Unternehmen den Vorurtheilen des großen Haufens entgegen war. Ein Staatsmann, oder einzelner Bürger, den dieſelben Geſinnungen belebten, könnte alſo ohne Schwierigkeit dem Beyſpiele des Ibrahim Efendy folgen, und die Künſte unter den Othomanen aufmuntern. Nur Portraits von Männern und Weibern würden würklich Hinderniſſe finden. Hier unterſtützen Sitten und Volksaberglauben das geſetzliche Verbot jedes Bildes. Folgendes Beyſpiel giebt den Beweis davon. Unter der Regierung Muſtapha III. ſprach ich einmal über die Schönheit der Malerkunſt mit einem der erſten Herren des Hofs, einem Mann von vielem Geiſte. Er bat mich inſtändig, einen europäiſchen Maler die ſchönſten Ausſichten von Conſtantinopel für ihn malen zu laſſen. Er wurde von den vier trefflichen Gemälden, die er immer mit ſehr vieler Vorſicht annahm, und in einem beſondern Cabinet aufſtellte, ganz bezaubert, und ſagte zu mir ein andermal: da er meine Klugheit und Liebe zu ihm kenne, ſo wolle er mir einen ſehr geheimen Wunſch anvertrauen. Es war ſein Portrait. „Ihr Maler, ſagte er, iſt unſtreitig im Stande, mein Verlangen zu erfüllen. Kann ich auf ſeine Verſchwiegenheit rechnen? Er muß mir ſein Ehrenwort geben, daß niemand etwas erfährt.“ Ich wurde mit ihm einig, daß der Maler als Arzt zu ihm kommen, und mit ihm in einem Zimmer eingeſchloſſen,

an seinem Bilde arbeiten solle. Es wurde mit großer Zufriedenheit aufgenommen, aber zwanzig Tage darauf erstaunte ich, in dem Efendy eine gänzliche Veränderung der Gesinnungen zu bemerken. „Nachdem ich es wohl überlegt habe, sagte er, reuet es mich, daß ich mich habe malen lassen. Das Bild beleidigt meine Augen; es empört mein Gewissen; es könnte mich einmal den nachtheiligsten Urtheilen der Leute meines Hauses, selbst meiner eignen Kinder, aussetzen. Erlauben sie mir, daß ich ihnen ein Geschenk damit mache; nehmen sie es als einen Beweis meines Andenkens an, und bewahren sie es auf, ohne daß jemand erfahre, daß es mein Bild, oder auf meinen Befehl gemacht sey.“

Ich nahm sein Geschenk dankbar an, und erfüllte gern seinen Wunsch, einige Landschaftsstücke seiner kleinen Sammlung beyzufügen. Er genoß sie nicht lange. Er wurde durch eine Kabale seiner Feinde vom Hofe entfernt, und kurz darauf mit der Würde eines Pascha, und der Statthalterschaft in einer Provinz, bekleidet. In den Briefen an seinen ältesten Sohn, der ein wichtiges obrigkeitliches Amt hat, empfahl er ihm ganz besonders, für seine Gemälde zu sorgen, und sie auch seine besten Freunde nicht sehen zu lassen. Er hoffte, als Großadmiral, oder als Großwesir, wieder nach Constantinopel zu kommen, die einzige Art für Paschas von drey Roßschweifen, die Hauptstadt wieder zu sehen; aber nach ungefähr 3. Jahren endigte er sein Leben auf eine traurige Art in einer der vornehmsten Reichsstatthalterschaften. Nach einem so auffallendem Benehmen eines Mannes von großem Geist und Kenntnissen, und allen über diesen Punkt eingesammelten Begriffen, glaube ich versichern zu können, daß vielleicht nicht zwey Mohamedaner im Reiche den Muth haben, sich über diese Meinungen zu erheben. Die Fürsten des othomanischen Hauses sind fast die einzigen, welche stets der Macht des Gesetzes

ges und der Vorurtheile Trotz geboten haben. Eigenliebe trieb unstreitig die ersten Sültane, Osman I. und Orkhan I., an, sich malen zu lassen, um ihr Andenken bey ihrer Familie zu erhalten. Ihre Nachfolger machten es eben so, und daraus entstand die prächtige Sammlung von Portraits in dem Zimmer seiner Hoheit selbst. Die Portraits sind mit Oel auf feines Papier, in der Form eines Quartbuchs, gemalt, und prächtig eingebunden. Jeder Sültan läßt, einige Monate nach seiner Thronbesteigung, das seinige beyfügen. Ich habe diese Sammlung vier Tage in den Händen gehabt, durch die Gunst eines der ersten Beamten des Pallastes, der einen neuen Einband besorgen mußte. Ich habe es auch am 16. December 1778. dem französischen Abgesandten, Grafen von St. Priest, und dem außerordentlichen schwedischen Gesandten, Herrn Ul. von Celsing, gezeigt. Ich ließ mehrere Maler Tag und Nacht daran arbeiten, alle diese Bildnisse auf feinem Papier abzuzeichnen. Man machte besondere Gemälde von derselben Größe, wie die Originalien. Zwey Jahre darauf, als derselbe Beamte den Auftrag erhielt, in dasselbe Buch ein neues Bildniß von Abd' ül Hamid I., statt des darin befindlichen, einfügen zu lassen, benutzten wir diese Gelegenheit, unsere Copien zu verbessern. Die Bilder sollen in Kupfer gestochen werden, und die Geschichte des othomanischen Hauses begleiten. Auch wird man die Inschriften in dem Buche liefern; ich habe sie sämmtlich mit eigner Hand abgeschrieben. Auf dem ersten Blatte lieset man folgende türkische Verse in einem sehr erhabnen Styl:

„Dank dem Ewigen, dem es gefallen hat, den Erdkreis mit seiner Gnade zu bedecken, indem er dem Menschengeschlecht Sicherheit und Ruhe unter dem Schatten des Othomanischen Stammes verschaft hat.“

„Unter dem Schatten dieser Fürsten, dieser Helden, deren Waffen und mächtige Bemühungen so viele ungläubige Länder in moslemische Reiche verwandelt haben.“

„Dieser Sültane, dieser glorreichen Monarchen, welche gemacht haben, daß in der ganzen Welt die Rechte der Billigkeit, die Gesetze des Propheten, und die heilige Lehre des Curan herrschen.“

„Dieser berühmten Fürsten, deren erlauchtes Blut, von Geschlecht zu Geschlecht, nach dem unwidersprechlichen Zeugniß der Geschichtbücher, bis zu den Kindern Noahs aufsteigt.“

„Des erhabnen Stamms, des einzigen Stamms, des unvergleichlichen Stamms, dessen Ursprung sich in den reinen und keuschen Lenden des ersten Menschen verliert, und der bis an das Ende der Zeiten fortdauern wird.“

„Dieses erlauchten Hauses, eines jeden seiner Prinzen und seiner Helden, Lobspruch wage ich zu schreiben, geführt, geleitet von der Fackel der Jahrbücher des Reichs.“

„Es sind die Jahrbücher des berühmten Khodjea Sad' ed-dinn, welche durch ihre Genauigkeit und Treue alle andere weit übertreffen, in denen man nur zu oft Widersprüche und Dunkelheiten findet.“

„Dieses so gelehrten, so scharfsinnigen Khodscha, dessen unnachahmliches Werk den Geist jedes aufmerksamen Lesers bildet und aufklärt.“

„Endlich das neueste und allgemein geschätzteste Werk, in welchem ich der genealogischen Folge nach, alles, was das Leben, die Fähigkeiten und Unternehmungen der Caans, oder Fürsten dieses erhabnen Hauses angeht, geschöpft habe.“

Auf dem, jedem Bildniß gegen über, befindlichen Blatte, entwerfen drey oder vier Zeilen die Tugenden und Eigenschaften des vorstehenden Sültans, die vornehmsten Ereignisse seiner Regierung, nebst den Epochen seiner Geburt,

burt, Thronbesteigung und seines Todes. Folgendes ist die Inschrift von Osman I.

„Er wurde 656. (1258.) geboren, bestieg den Thron 699 (1300.), und starb 726. (1326.) im 70sten Jahre seines Alters und im 27sten seiner Regierung."

Die letzte Inschrift auf Ahmed III. besteht aus folgenden 14. Versen:

„Die Thronbesteigung des beglückten Ahmed Khan, Sohns des Mohamed Khan, in der mitten unter politischen Stürmen und Unruhen bewürkten Revolution, ist fürwahr das Werk des Herrn, und die bewundernswürdige Würkung der göttlichen Güte."

„Sein glorreicher Name Ahmed-us-Saliss (Ahmed III.) macht aus dieser glücklichen Epoche das sinnreiche Chronogramm, entworfen, zusammengesetzt von den besten Köpfen des Zeitalters."

„Dieser große Fürst mit Gnade und Billigkeit begabt, und der Ruhm des Menschengeschlechts erbte den Thron Salomo's."

„Dieser Monarch, dessen große Einsichten seinen erhabnen Eigenschaften gleich sind, ist der Beherrscher des Ostens und Westens, der Herr des ehrwürdigen Zepters, und der Besitzer der kaiserlichen Krone."

„Seine Gegenwart auf dem Thron der Glückseligkeit gewährt dem Auge der Menschen den Reitz des Vollmonds, und seine erhabene Bewegung auf der Laufbahn *) der Majestät und Macht, zeigt der Welt ein Symbol des strahlenden Gestirns, wenn es in das Zeichen des Löwen eintritt."

„Die weise Staatskunst dieses Fürsten wußte ohne Mühe jenen schrecklichen Sturm zu zerstreuen, der vor seiner glorreichen Thronbesteigung sich im Reiche erhoben hatte."

„Ewi-

*) Das Orig. hat: sur le courlier — ein Bild, das unsere Sprache nicht zu gestatten schien.

„Ewiger Dank sey dem Höchsten dafür gesagt, daß man unter der Regierung eines so guten Fürsten keinen Keim der Unruhe und Gährung mehr sieht, außer den verliebten und nachstellenden Fliegen, welche auf der Stirne der Schönen herum flattern.“

„Der Hauch seiner Billigkeit hat in der That die Welt wieder belebt, und in ihr eine vollkommene und allgemeine Ruhe wieder hergestellt.“

„Kann man dem höchsten Wesen genug danken für ein so kostbares Geschenk, in der Person eines so scharfsichtigen und so aufgeklärten Fürsten?“

„Doch halt ein, meine Feder, du bist schon an dem letzten Punkt des Gemäldes dieses erhabnen Hauses!“

„Beschäftige dich nur noch mit dem Ausdrucke heisser und aufrichtiger Wünsche für seinen Ruhm und seine Glückseligkeit.“

„Segne, großer Gott, die Waffen und die Unternehmungen dieses Sültans, und mache ihn, durch deine heilige Gnade, zum Alexander dieser Zeit!“

„Schenke, Herr, den Geistern seiner erlauchten Vorfahren, eine ewige Ruhe, ihn selbst bedecke mit deiner göttlichen Gnade, und schütze ihn gegen die Streiche und den Umsturz des Glücks.“

„Gewähre ihm endlich, großer Gott, lange und glückliche Tage, und würdige das Gebet dieses schwachen und treuen Dieners der Erhörung!“

Man sieht, daß der ungenannte Verfasser dieser Verse sie unter der Regierung des Fürsten selbst gemacht hat. Man hat keine auf die folgenden Sültane Mahmud I., Osman III., Mustapha III. und Abd' ul-Hamid I.; unter ihren Bildnissen stehen nur ihre Namen. Ohne Zweifel wird der neue Monarch Selim sein Bildniß der Sammlung beyfügen lassen. Er wird dazu um so viel geneigter seyn, da Mustapha III., sein Vater, sich hat in Lebensgröße mit seinen Söhnen, den jungen

Sültans,

Sültans, malen lassen, welches auch der letzte Fürst Abdûl Hamid I. gethan hat. Die Sültane gebrauchen gewöhnlich christliche Maler dazu, nicht sowohl aus Achtung gegen ihre größere Geschicklichkeit, als um die Vorurtheile drr Ration zu schonen. Auch suchen sie es nicht nur vor der großen Menge, sondern selbst vor allen Hausbeamten ihres Pallastes, die nicht zu den Vertrauten gehören, zu verbergen. Der Maler, der die beyden letztern Sültane malte, war ein Armenier, Raphael Manasse', der seinem Vater in diesem Geschäft folgte, und in der Jugend die Anfangsgründe seiner Kunst in Italien erlernt hatte. Geschickter als seine Mitbrüder war er in diesem Lande ein Raphael seiner Zeit. Diese Künstler haben zwar einige Talente, sind aber doch weit entfernt von der Vollkommenheit der heutigen italienischen, französischen und niederländischen Schule der Malerey. Einige fehlen in den Regeln der Perspektiv und der Verhältnisse, andere im Colorit, Schatten, Helldunkeln ꝛc. Wie können sie auch Fortschritte in der Kunst bey einer Nation machen, die sie fast gar nicht achtet, wo man gar keine Muster antrifft, wo die Christen selbst weder Geschmack an Gemälden, noch die Gewohnheit haben, sich malen zu lassen, wo die Maler nur Bilder von Heiligen, zur Ausschmückung der Kirchen und Privathäuser, malen müssen? Lange vor dem Fall des morgenländischen Kaiserthums hatte die Wuth der Bilderstürmer, durch den Fanaticismus *) Leo's des Isauriers, und des Fürsten Theophilus unterstützt, der Malerey und Bildhauerkunst den tödtlichsten Streich versetzt,

*) Der Religionsparthey, zu welcher der V. sich bekennt, muß es zugeschrieben werden, daß er bey dem Fürsten, welcher die abergläubige Verehrung der Bilder verdrängen wollte, Fanaticismus findet, dessen sich die Vertheidiger der Bilder schuldig machten. Uebrigens gehören die angeführten Begebenheiten in das 8. und 9. Jahrhundert.

so daß zur Zeit der Eroberung Constantinopels durch Mohamed II. die unbekannten Abkömmlinge eines Cleophantus, Apollodorus, Aristides ꝛc. *), nicht nur ihren Siegern keinen Geschmack an den Künsten beybringen konnten, sondern sich auch mit ihnen in die Dunkelheit der Unwissenheit und des Aberglaubens begruben. Es existiren vielleicht nicht zwanzig mohamedanische Maler im Reiche; sie machen bloß Landschaften, Plane und Zeichnungen. Allen ihren Arbeiten fehlt es an Annehmlichkeit, aber sie haben das Verdienst einer vollkommnen Genauigkeit. Einige malen Thiere, selten Menschen. Ueberhaupt haben diese Leute mehr Geschicklichkeit zur Sculptur und zum Schneiden oder Stechen der Umrisse (gravure linéaire). In Holz, Gyps, Stucco, machen sie alle Arten von Arbeiten, welche das Innere ihrer Häuser verzieren; man sieht bey ihnen Pitschiere von Silber oder Carneol, Grabsteine und Säulen: Marmors mit Inschriften zieren die Springbrunnen, die Kapitäler der Pforten und die öffentlichen Gebäude; alles ist mit dem Meißel sorgfältig gearbeitet. Von Büsten und Statüen kann ich nichts sagen, weil die Mohamedaner sie als Gegenstände der Abgötterey betrachten. Sie nennen sie *pouth*, das ist, Götzenbild, schreiben ihnen den schädlichsten Einfluß zu, und betrachten die Häuser, wo sich dergleichen finden, als mit dem Fluch belegt, und allen Engeln und Heiligen verboten. Daher bezeigen die Abergläubigsten des Volks einen solchen Abscheu gegen jede geu.alte oder gezeichnete Menschenfigur. Eben daher ist es so schwer, sich Plane und Zeichnungen unter einer Nation zu verschaffen, welche den freyen Künsten, so zu sagen, feind, und auf alle Nachforschungen, die man im Lande anstellt, eifersüchtig ist. Ich habe es bey meinem

*) Billig hätten Apelles und Protogenes genannt werden sollen.

meinem Unternehmen erfahren, und allen Eifer anwenden müssen, um die bey jeder Gelegenheit erneuerten Schwierigkeiten zu besiegen. Bloß die Zeichnungen erforderten die größte Vorsicht der Künstler; sie mußten theils zu Hause, theils bey mir, in der Stille arbeiten. Sie verschaften sich zuerst die Trachten der Beamten aus den verschiednen Ständen des Staats, welches ihnen die Zusammensetzung der Gemälde von bürgerlichen, politischen und religiösen Festen erleichterte. Um das Innere der Moskeen, der Begräbnißcapellen, der Bibliotheken, und der Säle des Diwan zu zeichnen, bedurfte es des Schutzes mehrerer Beamten, welche die Mittel dazu mit vieler Vorsicht angaben, aus Furcht, sich selbst in Verlegenheit zu setzen. Anlangend das Serail, die Zimmer des Sültans, die der Cadinns des Harems, die Keoschks u. s. f., so haben wir dieselben Künstler gebraucht, welche diese Zimmer durch Malerey verziert, und sehr genaue Zeichnungen davon genommen hatten. Von der Begräbnißcapelle Eyübs, und der Capelle mit den Reliquien des Serail, konnte man am schwersten Zeichnungen erhalten, weil kein Christ in diese Plätze, die für heiliger gehalten werden als die Moskeen, gehen darf. Man mußte sich also an mohamedanische Maler wenden, und bey ihnen alle ersinnliche Mittel anwenden, um ihre abergläubigen Vorurtheile zu besiegen. Eben so schwer war es, Plane von Mecca und Medina zu erhalten. Mehrere Bürger, vornehmlich unter den Grossen, machen es sich zur Religionspflicht, kleine Gemälde von der Caaba und dem Grabe des Propheten zu besitzen. Im J. 1778. nahm ein angesehener Beamter, der die Wallfahrt nach Mecca thun mußte, einen der besten Maler mit, um sich von beyden Städten Gemälde, aber ohne Figuren, machen zu lassen. Das von Mecca hatte 8. Fuß Länge, 4. Fuß Höhe, das von Medina war nicht so groß. Durch mächtige Empfehlungen

erhielt

erhielt ich unter dem Versprechen, die Sache geheim zu halten, die Erlaubniß, die Gemälde durch denselben Künstler copiren zu lassen. Nach seinen Anweisungen und nach der Beschreibung zweyer Mohamedaner, die die Reise gethan, und selbst sich lange zu Mecca aufgehalten hatten, ist noch der Umgang der Pilgrimme um die Caaba herum beygefügt werden, nebst den verschiedenen, am ersten Tage des Curbann-Beyram gebräuchlichen Cerimonien. Ich habe noch eine zweyte Copie für eine ausgezeichnete Person machen lassen, welche mit vielen Kenntnissen einen entschiedenen Geschmack für die Künste verbindet, und itzt einen der ersten Plätze im Ministerium besitzt.

Aus diesen, von mir zehn Jahre hindurch gebrauchten, Mitteln, um die Sammlung der zur ottomanischen Geschichte gehörigen Gemälde und Zeichnungen zu erhalten, kann man sich eine Vorstellung von der angewandten Mühe und den Kosten machen, welche diese Arbeit forderte. Ich bin übrigens weit entfernt, diese Gemälde für Meisterstücke auszugeben; sie sind aber treu, sowohl in Ansehung der Trachten, als anderer, die Sitten und Gebräuche dieser Nation betreffenden, Gegenstände. Dankbarkeit und Redlichkeit haben es mir zur Pflicht gemacht, nie diejenigen zu nennen, durch welche ich die nöthigen Anweisungen erhielt, um sie nicht durch den Misbrauch ihres Vertrauens der Satire unaufgeklärter Landsleute auszusetzen.

§. 10.

Von der Aufmerksamkeit, die der Gläubige anwenden muß, nie den Namen Gottes zu misbrauchen.

Aus dem Lesen des Curan, des Gesetzes, und der theologischen Werke der alten Imams, kann man sich eine rechte Vorstellung von der erhabnen Art machen, mit

mit welcher von der Gottheit gesprochen wird. Sie pflanzt bey allen Völkern, welche den Islam bekennen, dieselben Gesinnungen mit dem Glauben und den Gebräuchen fort. Selbst die, welche den Mohamed nicht für einen göttlichen Gesandten halten, glauben doch an die Einheit des höchsten Wesens, sein Daseyn, seine unendlichen Eigenschaften. Daher die tiefe Achtung, mit welcher alle den Namen Gottes aussprechen; aber sie nennen ihn öfter, als es das Gesetz zu erlauben scheint. Das Wort Allah (Gott) ist immer in ihrem Munde. Hört man einen außerordentlichen Vorfall, so schreyt man Allah; sieht man etwas Sonderbares, so wiederholt man, Allah, Allah! faßt man einen Entschluß, so setzt man hinzu: insch' allah, d. i., wenn es Gott gefällt. Sieht man etwas, das den Sinnen oder der Einbildungskraft schmeichelt, so ruft man aus, masch' allah, ein Ausdruck, der wörtlich einen Gottes würdigen, oder Gott wohlgefälligen Gegenstand bedeutet, aber von jedem Mohamedaner gebraucht wird, entweder seine Verwunderung über einen angenehmen Gegenstand, den er sieht, zu bezeigen, oder denselben Gegenstand gegen die üblen Blicke des Neids und der Bosheit zu verwahren; ein Aberglaube, den man in Italien unter dem Namen cattivo occhio (arglistiges Auge) kennt. Geht man in den Krieg, greift man einen Platz an, liefert man ein Treffen, so geschieht es immer mit dem verdoppelten Geschrey Allah, Allah. Man ergreift nie die Feder, ohne fast auf jeder Zeile den Namen Gottes zu schreiben. In allen Briefen und Schriften wird immer von der göttlichen Gnade, dem himmlischen Beystand, dem Willen des Allmächtigen ꝛc. geredet. Spricht man von einem lebenden, so empfiehlt man ihn der Obhut Gottes; erwähnt man einen Verstorbenen, so ruft man des Höchsten Barmherzigkeit über ihn an. Derselbe Geist herrscht in den Diplomen, Befehlen, Edikten, des Großherrn,

den

den Aufschriften der Moskeen und öffentlichen Gebäude. Alles wird mit dem Namen Gottes angefangen und geendigt, und selbst ein weniger Andächtiger würde sehr geärgert werden, wenn er sähe, daß jemand diese Formeln nicht gebrauchte, oder nicht von der tiefsten Ehrfurcht durchdrungen wäre bey Nennung des göttlichen Namens.

§. 11.

Von der Heiligkeit der Schwüre.

Die Mohamedaner sind ihren Eidschwüren und Gelübden eben so treu. Aber die Gewohnheit, den Namen Gottes oft zu nennen, macht, daß sie nie etwas versprechen, ohne, so zu sagen, Gott zum Zeugen zu nehmen. Sie sprechen dann das Wort v' allahy aus, welches eine Art von Schwur ist. Bejahen sie etwas, so fügen sie hinzu b' illahy, und oft noch t' allahy, um ihrer Behauptung die höchste Betheurung zu geben. Auch pflegen sie bey ihrem Glauben, bey ihrer Religion (dinim-hak' y - itschunn), bey der Heiligkeit des Curan (Cour' ann munzel-hak' y - itschunn), bey ihrer Seele, ihrem Leben, ihrem Kopf, dem Kopf ihrer Kinder, und wen sie am liebsten auf der Welt haben, zu schwören. Viele schwören auch bey der Seele ihrer Vorfahren (djeddim rouhhy - itschunn); es ist dieß der gewöhnliche Schwur der Großherren, wenn sie Bündnisse und Verträge bestätigen, oder wenn sie scharfe Befehle gegen die Uebertreter der Gesetze und Störer der öffentlichen Ruhe geben. Eben diese Schwüre gebraucht man bey Bitten. Wendet man sich an einen Minister, Beamten, Obern, so ist nichts gewöhnlicher, als die Worte: „ich beschwöre Sie bey Ihrem Haupte, bey dem Haupte Ihrer Kinder“ u. s. f. Selbst bey dem Monarch thut man es in den Bittschriften, welche die

Unter-

Unterthanen ihm des Freytags bey seinem Gang in die Moskee überreichen.

Die Andächtigen hüten sich sorgfältiger, den Namen Gottes bey jeder Gelegenheit zu nennen; am wenigsten thun sie es bey den Aufwallungen des Zorns. Vergessen sie sich, so unterlassen sie nicht, der durch das Gesetz bestimmten Strafe genug zu thun, welche, wie der Text zeigt, in der Freylassung eines Sclaven, oder der Bekleidung und Unterhaltung von zehn Armen einen Tag lang, besteht. In den Fethwas des Bebdscheh Abdüllah Efendy ist dieser Artikel von Verletzung der Schwüre weitläufig erklärt. Nach den Entscheidungen dieses Muphty ist der, welcher in einem Schwur den Namen Gottes mehrmals nennt, eben so vielen genugthuenden Strafen unterworfen. Er setzt hinzu: wenn der Eid Gegenstände der Lehre oder Religion, z. B die Lehrsätze, den Gottesdienst, die Keabeh zu Mecca, die Moskeen ꝛc. betrifft, so müsse der Meineidige sein Glaubensbekenntniß, und seine feyerliche Eheverbindung erneuern; geht der Schwur auf Verordnungen des Gesetzes, Befehle des Großherrn, Urtheilssprüche der Richter, Verwünschungen, die entweder gegen seine eigne Person, oder gegen das Andenken eines Verstorbenen ausgesprochen worden sind ꝛc. so müsse der Meineidige den Bußübungen und den ernsthaften Verweisen des Richters sich unterwerfen.

Die Griechen schwören so gut wie die Mohamedaner. Man zögert sich, wenn man Männer, Weiber und Kinder hundertmal des Tages den Namen Gottes wiederholen, und den so wenig religiösen Schwur thun hört ma-ton-theo; stin pistimou: stin psikhimou; bey Gott, bey meinem Glauben, bey meiner Seele. Ich will hier nicht von den Eidschwüren reden, die in den Gerichtshöfen von Mohamedanern auf den Curan, von

Chri-

Christen auf das Evangelium, von Juden auf das alte Testament, geleistet werden; in dem bürgerlichen Gesetzbuch wird davon gehandelt werden.

§. 12.

Von der allgemeinen Verbindlichkeit jedes Moslems, die Tugend auszuüben und das Laster zu meiden.

Nichts ist erhabner, als die Sittengesetze der alten Lehrer, wodurch sie verschiedene Kapitel des Curan erläutern. Es ist nicht zweckwidrig, hier die merkwürdigsten Stellen jenes für göttlich gehaltenen Buchs anzuführen. „Gott, heißt es dort, befiehlt Gerechtigkeit, „Wohlthätigkeit, Freygebigkeit; er verbietet Verbre„chen, Ungerechtigkeit, Verläumdung. — Vermeidet „die Sünde im Verborgenen und öffentlich: der Böse „wird den Lohn seiner Werke empfangen. — Gott ver„spricht seine Barmherzigkeit und große Belohnungen „denen, welche mit dem Glauben das Verdienst guter „Werke verbinden. — Die Gläubigen, welche die Tu„gend ausgeübt haben, werden ewiglich die angenehmsten „Gärten bewohnen. — Seyd geduldig und keusch, „demüthig und bescheiden; vermeidet den Hochmuth „und Stolz; Gott hasset den Stolzen und Ruhmsüchti„gen. — Diejenigen, welche Widerwärtigkeiten ge„dulbig ertragen, die Tugend üben, die Wohlthätigkeit „ausüben, und durch Handlungen der Religion und „Menschlichkeit ihre Fehler gut machen, werden die kost„barsten Gäste des Paradieses seyn. — Wer sich auf „die Pfade des Lasters verirrt hat, und die Barmherzig„keit des Herrn anfleht, wird die Würkungen seiner „Gnade erfahren. — Die, welche ihren Reichthum „nur anwenden, um Gott zu gefallen, und in der Voll„bringung guter Werke beständig sind, gleichen einem „Garten, der auf einem Hügel liegt; ein günstiger Re-

„gen

»gen und der Thau des Himmels erquicken das Land,
»und machen, daß seine Produkte im Ueberfluß wach-
»sen. — Der Mensch weiß nicht, wie sein Auge beym
»Anblick der, durch seine Frömmigkeit und Tugenden er-
»worbenen, Belohnungen bezaubert werden wird.“ Ich
habe noch folgende eben so bewundernswürdige Aussprü-
che gesammlet. »Wer Uebels thut, wird seine Strafe
»dafür erhalten: wer Ungerechtigkeit begeht, verliert
»seine Seele. — Einst wird der Mensch den Anblick
»aller seiner guten und bösen Werke vor Augen haben,
»und wünschen, daß ihn ein unermeßlicher Zwischenraum
»von dem begangenen Bösen trennen möchte. — Die,
»dem Laster und Verderben ergebenen Menschen werden
»die Strafe ihrer Verbrechen leiden; Schande wird sie
»bedecken: sie werden keinen Fürsprecher bey dem Ewi-
»gen haben: ein Schleyer, gleich der finstern Nacht,
»wird ihr Gesicht verhüllen; sie werden der Raub eines
»nie verlöschenden Feuers seyn. — Wir werden euch
»mit Furcht, mit Hunger, mit dem Verlust eures Ver-
»mögens, eures Geistes, eurer Güter, versuchen: selig
»ist, wer diese Unfälle mit Geduld erträgt. — Selig
»sind auch die, welche bey ihrer Dürftigkeit ausrufen:
»wir sind Kinder Gottes, wir werden zu ihm zurück-
»kehren! *)“

Nach diesen Aussprüchen haben viele Gelehrte in allen Jahrhunderten, und in den drey im Morgenlande gleich cultivirten Sprachen, der arabischen, türkischen und persischen, Werke in Prosa und in Versen, über die Sittenlehre, und über die Pflichten eines Moslems gegen Gott, gegen sein Vaterland, und gegen die Gesellschaft

*) Man vergl. die Zusätze zum I. Theil S. 548. 551. 555. f.

schaft geschrieben *). Viele haben noch Staatsgrundsätze beygefügt, zum Behuf der Regenten und ihrer Minister. Diese Werke findet man fast in allen Bibliotheken; eines der geschätztesten ist das Ferrahh-name, von Newaly für die Kinder Murads III. gemacht. In den meisten von diesen Abhandlungen findet man die sinnreichsten Fabeln, welche junge Leute auswendig lernen, viele Maximen, Sentenzen, Sprüchwörter, welche sich auf die Moral beziehen, und in verschiedenen Umständen des Lebens angewandt werden können.

Ueberhaupt muß man zum Lobe dieser Nation sagen: sie sind der bürgerlichen und religiösen Moral so ergeben, daß ihre natürlichen Neigungen und die heftigen Leidenschaften, welche den bürgerlichen Gesellschaften eigen zu seyn scheinen, dadurch bezähmt werden. Wenige Mohamedaner überlassen sich ganz den Ausschweifungen des Lasters. Die unmäßige Begierde nach Reichthümern erstickt nicht alle Gewissensbisse. Sie erlauben sich nicht die schrecklichen Handlungen, welche an andern Orten die Gerichte ärgern und die Menschheit entehren. Auch hier sind, wie überall, die ersten Stände des Staats die, bey welchen man die meisten Ausschweifungen findet, eine natürliche Folge des Reichthums, der Herrschsucht und des Ansehens. In den untern Classen herrschen Tugend, Wohlthätigkeit, Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit.

Die Dankbarkeit ist auch eine lobenswürdige Eigenschaft dieses Volks. Der Moslem, der einem Herrn gedient hat, der Beamte, der von einem Obern unterstützt worden ist, der Unglückliche, dem sein Freund beygestanden hat, vergißt selten, was man für sie gethan hat.

*) Mehrere solche Schriften führt Toderini Litteratura Turchesca T. I. p. 83. ff. an, wo auch S. 97. von dem Ferah-Nameh gehandelt wird.

hat. Gelangen sie in der Folge zu Macht und Reichthum, so beweisen sie noch dieselbe Dankbarkeit und Achtung gegen ihre alten Wohlthäter. Der Mächtigste bedient sich in diesem Falle von dem niedrigsten Bürger der einfachen, aber nachdrücklichen, Worte: „es ist meine Pflicht, ihm nützlich zu seyn, um alles, was er an mir gethan, zu vergelten, da ich sein Brod und Salz gegessen habe. (Touz-vé-ekmeyini-y-édim.)“

Doch so dankbar diese stolzen Seelen gegen Wohlthäter sind, so unversöhnlich und rachsüchtig sind sie bey irgend einer erlittenen Beleidigung. Selten verzeihen sie einen Angriff, ein Epigramm, einen satyrischen Ausdruck. Man hat sie vierzig Jahre lang die Rache im Herzen nähren, und dann erst den Gegenstand ihrer Feindseligkeit mit kaltem Blute aufopfern sehen. Diese Züge sind nur Wirkungen des verderbten Herzens; das Gesetz hat keinen Theil daran; im Gegentheil befiehlt es Liebe, Sanftmuth und Mäßigung *).

Die Moral dieser Völker hat nichts vergessen, was zur Glückseligkeit der Menschen beytragen kann. Sie verabscheuet die durch eifersüchtige Liebe erfundenen Verstümmelungen: sie hat den Moslemen sogar den Dienst der Verschnittenen untersagt. Und dieß Gesetz beobachtet man allgemein. Weichen die Fürsten und einige Große davon ab, so geschieht es mehr aus Prachtliebe und Anhänglichkeit an einen stets bey den asiatischen Höfen gewöhnlichen Gebrauch, als aus der Nothwendigkeit, ihre Harems wachsamern Hütern anzuvertrauen.

Dasselbe gilt von den, in die Haut an den Aermen oder Beinen mit einer Nadelspitze gestochenen, Merkmalen, die unter den Soldaten und einem Theil des niedern

*) Die Rachsucht liegt überhaupt tief in dem Charakter der Morgenländer, und konnte auch bey den ältesten Arabern nicht vertilgt werden.

Volks gewöhnlich sind. Sie stellen meistens einen Löwen, das Sinnbild der Stärke und des Muths, vor. Dieser abergläubige, in den entferntesten Jahrhunderten aufgekommene, Gebrauch findet sich auch noch unter den Griechen des Landes, vornehmlich bey denen, welche die Wallfahrt nach Jerusalem gethan haben. Die meisten machen es sich zur Pflicht, in den Arm die Figuren des Kreuzes, der Jungfrau, oder des Heiligen, den sie am meisten verehren, zu stechen.

Die Erläuterungen der Sitten- und Aufwandsgesetze, sind ohne Zweifel hinreichend, die wahren Grundsätze des Islam und ihren Einfluß auf die öffentlichen und häuslichen Sitten der Othomanen kennen zu lernen. Wenn nicht jeder jene Gesetze mit gleicher Genauigkeit befolgt, so rührt es daher, weil man sie nach der Art, wie sie von den Imams bekräftigt worden sind, für mehr oder weniger verbindlich hält. Denn da diese Verordnungen entweder auf dem Ansehen des Coran, oder auf dem Beyspiel und Leben des Propheten, oder den Entscheidungen seiner vornehmsten Schüler, oder den Meinungen der ersten Lehrer, beruhen, so entstehen hieraus verschiedene Abstufungen der strengern oder gelindern Verbindlichkeit dieser Gesetze. Einige werden als Rathschläge, andere als Befehle, vorgestellt; bey jenen ermuntert man die Moslemer, sie zu befolgen, weil sie auf eine größere Vollkommenheit abzwecken, bey diesen sprechen die Ausleger in einem befehlenden Ton; dergleichen sind die Verbote des Weins, des Schweinefleisches, des Bluts gestorbener Thiere, der Spiele, Musik, Bilder ꝛc. Ueber diese Dinge erklären sich die Imams so bestimmt, daß kein Moslem, ohne schwere Sünde zu begehen, anders handeln kann. Die Uebertretung der andern, z. B. derer, welche den Gebrauch seidner Kleider, goldner und silberner Gefäße, rother und gelber Farben ꝛc. verbieten, ist nur eine tadelnswürdige Handlung,

lung, mekrouhh; daher die Moslemer weniger gewissenhaft in ihrer Beobachtung sind. Was aber die in den ersten Jahrhunderten des Mohamedismus nicht entschiedenen Punkte anlangt, z. B. Kaffee, Opium, Tabak ꝛc. so sind die neuern Lehrer in ihren Meinungen darüber mehr getheilt; jeder glaubt dabey seinen Verstand und sein Gewissen befragen zu müssen, und bestimmt sich nach seinem Geschmack, oder dem Beyspiel des großen Haufens, oder der am gemeinsten angenommenen Meinung.

Es müssen jedoch immer, wo nicht die Tugenden der Othomanen, wenigstens ihre Entfernung von den vielen Lastern, welche anderswo das Unglück der Familien machen, und den Untergang der Nationen nach sich ziehen, sich auf die Grundsätze des Islam beziehen. Ihrer Lehre getreu, verachten sie das Spiel, die unmäßige Ueppigkeit, das Wohlleben, die Schauspiele, den Umgang beyder Geschlechter, und viele andere Dinge des Genusses, die auf Zerstreuung und Sittenverderben führen. Es ist zu beklagen, daß das Religionsgesetzbuch jene Vortheile durch das Verbot der Malerey, Bildhauerkunst, Tonkunst und des Tanzes aufwägt. Die Bedenklichkeit mancher, und der Widerwille anderer Othomanen gegen diese angenehmen Künste, und alle die, welche mit ihnen in Verbindung stehen, muß den Fortschritt des Geistes und Geschmacks bey dieser Nation hindern.

Was die gegenwärtige Lage der Othomanen in Ansehung vieler, das Wohl der Einzelnen, das Beste des Staats und den Ruhm der Nation betreffender Dinge anbelangt, so würde man Unrecht thun, wenn man sie den Grundsätzen ihrer Gesetzgebung zuschreiben wollte. Wenn sie in den Kenntnissen, die sich auf den Ackerbau, den Handel und die Schifffahrt beziehen, langsam fortschreiten, noch nicht alle Zweige der Industrie vervollkommnet haben, noch nicht in den Künsten und Entdeckungen der

Europäer weit fortgerückt sind, wenn sie Astronomie, Mathematik, Naturgeschichte, Experimentalphysik vernachläßigen, wenn sie unbekannt mit der alten Geschichte, vornehmlich der Griechen und Römer, den Werth der Münzen und Ueberbleibsel des Alterthums verkennen, und sie oft nur nach dem Gewicht verkaufen, wenn sie mit heiterm Auge sich immer von den traurigsten Unfällen, wie Pest und Feuersbrunst, betroffen sehen, wenn sie endlich durch den übelverstandenen Lehrsatz von der unbedingten Vorherbestimmung gleichsam entnervt, ihr Leben und ihre politische Existenz ganz dem Schutz des Propheten überlassen, so ist die Ursache davon nicht in den Grundsätzen des Curan, sondern in den Vorurtheilen der Nation und der Sorglosigkeit ihrer Obern zu suchen. Nur ein großer Mann, ich wiederhole es, ist nöthig, dem Reiche eine neue Gestalt zu geben. Nur ein Sülfan von vorzüglichem Kopf, oder ein unternehmender Vezier ist erforderlich, der wenigstens die Nothwendigkeit fühlte, jungen Mohamedanern, oder andern Landeskindern zu erlauben, in verschiednen Ländern Europens Künste und Wissenschaften zu erlernen, der es sich zur Pflicht machte, ihre Beobachtungen, Aufsätze und Entwürfe günstig aufzunehmen, selbst die Europäer zu unterstützen, die ihnen dienen wollten; ihre Unternehmungen in Schutz zu nehmen, und die Ausführung davon durch Aufmunterung und ehrenvolle Auszeichnung zu erleichtern. Diese, zur Erweckung des Ehrgeitzes der Unterthanen so dienlichen, Mittel würden den Othomanen neue Kenntnisse verschaffen, ihre natürlichen Hülfsquellen vermehren, ihre Reichthümer vergrößern, und eine der blühendsten Nationen der Welt aus ihnen machen.

Von

Von der mohamedanischen Hierarchie.

Nachdem von den Glaubenslehren, den gottesdienstlichen und moralischen Vorschriften der Mohamedaner geredet worden ist, müssen wir nothwendig auch die Geistlichen, welche die Wächter und Ausleger derselben sind, kennen lernen. Ich will die historische Schilderung derselben in zwey Theile abtheilen, und im ersten von dem Stand der Ulemas, im zweyten von dem der Derwische handeln.

Erster Theil. Von den Ulémas (Oulémas).

Die mohamedanische Geschichte lehrt, daß die ersten Khaliphen, welche dem Propheten folgten, beyde, das geistliche und weltliche Schwerdt vereinigten, und ihre Priesterverrichtungen für ihre wichtigsten Geschäfte und Vorrechte ansahen. Als oberste Inhaber des Curan und des geheiligten Gesetzes waren sie zugleich Oberpriester der Religion, Verwalter der Gerechtigkeit, und Lehrer der allgemeinen Gesetzgebung, drey Würden, mit deren jeder die öffentliche Meinung immer verschiedene Rechte und Verrichtungen verbunden hat. Die ersten Khaliphen vollbrachten diese Geschäfte theils selbst, theils durch Stellvertreter, sowohl in der Hauptstadt als in den unterworfenen Provinzen. Diese von andern Bürgern, durch ihre Gelehrsamkeit und durch ihre Verrichtungen ausgezeichneten, Stellvertreter machten einen geistlichen Stand aus, unter dem erhabnen Namen Foukahha, das ist, Rechtsgelehrte, und Oulema, das ist, Lehrer, Gelehrte. Seiner Einheit unbeschadet, war dieser ehrwürdige Stand in drey grosse Klassen getheilt. Die erste enthielt die Diener der Religion oder des öffentlichen Gottesdienstes, Imam; die zweyte, die Diener oder Lehrer des Gesetzes, Muphty; die dritte, die Diener der Gerechtigkeit, Cady oder Cazy. Jede

Klasse hatte ihre Unterabtheilungen nach Verschiedenheit der Rangordnungen oder der Geschäfte.

Diese Einrichtung und die Vorrechte jeder Klasse haben fast in allen Jahrhunderten mehr oder weniger beträchtliche Veränderungen erlitten, sowohl unter den Ommiadischen, Abassidischen und Fatimitischen Khaliphen, als unter der Herrschaft jener Menge Usurpatoren, welche in allen drey Welttheilen sich auf den Trümmern der ersten erhoben haben. Doch fast immer und überall hatten die Diener der Gerechtigkeit den Vorzug vor den Dienern der Religion und des Gesetzes. Der Oberrichter in der Residenz des Herrschers wurde immer als das Haupt aller Ulemas angesehen. Man gab ihm sogar den prächtigen Titel Caziy ul-Couzath, das ist, der Cady der Cadys (oberste Richter).

Das othomanische Haus nahm anfangs fast dieselben Grundsätze an. Aber so wie der Coloß des Reichs sich vergrößerte, so vervollkommneten sie diesen Theil der Staatseinrichtung. Unter Osman I. und Orkhann I. war der Cady der Hauptstadt die erste Person im Collegium der Ulemas. Murad I. gab ihm den Titel Cazy-Asker. Mohamed II. machte zwey, und diese beyden, einander im Range gleichen, Oberrichter behaupteten ihren Vorrang vor allen Rechtsgelehrten bis auf Süleyman I., welcher den Muphty der Hauptstadt über sie erhob, so daß dieser Oberhaupt des ganzen Standes der Ulemas wurde.

In den verschiednen Medressehs (Schulen oder Academien) bilden sich alle, welche sich der Laufbahn der Ulemas widmen. Es ist schon *) erinnert worden, daß die erste solche Schule in der othomanischen Monarchie zu Nicäa im J. 1330. von Orkhann I. errichtet worden ist; daß nach seinem Beyspiele einige Nachfolger mehrere Schu-

*) im I. Th. S. 479. ff. vergl. 575. f. der Ueb.

Schulen an den von ihnen gestifteten Moskeen errichtet haben, daß die berühmtesten itzt zu Constantinopel, Andrinopel, und Brussa sind; daß die Wissenschaften daselbst in zehn Klassen vertheilt sind, und mit der größten Ordnung nach einander betrieben werden; daß das Recht und die Theologie die vornehmsten Wissenschaften sind; daß die Lehrer, Muderriss, und am gewöhnlichsten die Vorsteher, Khodjea genannt, die Studien daselbst leiten; daß endlich die Studirenden, ohne Unterschied die Namen Murid, Murid, Danischmend, und vornehmlich den Namen Softa, führen, welches Wort aus Soukthé verderbt ist, das ursprünglich etwas Verbranntes, und nachher bildlich die Mühe und Beschwerde, die mit dem Lernen verbunden ist, bedeutet. Die Medressehs sind also die Pflanzschulen für alle Klassen der Ulemas. Jeder Softa (Schüler), der ein gewisses Alter und einen gewissen Grad von Kenntnissen erlangt hat, kann nach Gefallen den Dienst der Religion, oder den Dienst des Gesetzes, oder den Dienst der Gerechtigkeit wählen. Die beyden erstern Stände bieten dem Ehrgeitz eine sehr beschränkte Laufbahn dar; wer sich aber dem dritten widmet, muß auch länger studiren, und sich strengern Formalitäten unterwerfen. Nach mehrern Prüfungen in den Schulen selbst müssen sie ein feyerliches Examen von einem der ersten Müderriss aushalten, der deswegen den Titel führt, Mumeyyiz. Nach dieser, gewöhnlich im Hause des Muphty und in seiner Gegenwart angestellten, Prüfung gehen die Aufzunehmenden in eines der Collegien der Moskee Sültan Bayezid, das bloß zur Erlernung des Rechts bestimmt ist. Die Zahl der Aufzunehmenden ist beträchtlich groß *), und macht die Zeit ihrer neuen Studien länger oder kürzer, weil

*) Nach Toderini II. S. 10. hat diese Academie in drey Collegien 120. Schüler.

nach den Verfassungsgesetzen dieser Schule, jährlich nur vier Schüler entlassen werden können, alle sechs Monate zwey. Diese sind gewöhnlich die ältesten oder gelehrtesten: von dem Tage ihrer Entlassung an führen sie den Namen Mulazim, welches so viel ist, als der Expectant, und auf einen Befehl, Ischaréth-aliyé, des Muphty läßt der Sadr-Roum ihnen den Unterhalt geben, den man Mulazimeth-Kheaghidy nennt.

Wenn sie den ersten Grad der Einweihung in den Orden der Gerichtspersonen erlangt haben, so stehen ihnen dann drey verschiedene Wege offen; sie können 1. Naïbs werden, welches die obrigkeitlichen Personen vom fünften und letzten Range sind; 2. Cadys, obrigkeitliche Personen vom vierten Range, und 3. Müderriss, Lehrer des Rechts in den öffentlichen Schulen. Die erste Laufbahn steht ohne Unterschied allen Candidaten, Mülazims, offen; zur zweyten wird eine gewisse Gelehrsamkeit erfordert, wenn man aufgenommen werden will; zur dritten ist auch noch Gunst nöthig, weil es der einzige Weg ist, der zu den drey höchsten Klassen obrigkeitlicher Würden führt. Der Weg der Candidaten, vornehmlich derer, welche sich zu den höchsten Würden bestimmen, ist also sehr langsam und mühvoll. Um ihn antreten zu können, muß man noch sieben Jahre studirt haben; hierauf haben diese Mülazims (Schüler) noch ein neues Examen in Gegenwart des Muphty, der sie dann zu Müderriss macht. Diese Prüfungen, Imtihhann genannt, werden gewöhnlich über das Mülteka, das Dürer, das Cazi-y-Beziawy, und das Mütawel, die geschätztesten Sammlungen der moslemischen Gesetzgebung, angestellt.

In der Klasse dieser Müderriss unterscheidet man zehn verschiedene Grade, die über einander sind; sie haben folgende Namen: Kharidjh (Karioſch), Haréketh Kharidjh, Dakhil, Haréketh Dakhil, Moussilé-y-Sahhn,

Sahhn, Sahhn Altmischly, Ikindjy-Altnischly, Moussilé-y-Suleymaniyé und Suleymaniyé. Nur nach und nach, und in der Ordnung des Alters kommt man von einem Grad zum andern, und oft werden mehr als vierzig Jahre erfordert, um zum höchsten, Süleymaniyé, zu gelangen. Jedesmal daß man weiter rückt, ist ein neues Diplom, Rouous genannt, nöthig, welches den Grad jeder Person anzeigt; diese Diplome werden in der kaiserlichen Canzley auf ein vom Muphty unterzeichnetes Memorial ausgefertigt.

Alle diese Müderriss machen, so zu sagen, ein Hülfscorps aus, welches stets die nöthigen Subjekte für die obrigkeitlichen Stellen des ersten, zweyten und dritten Rangs, auch für die Stellen der Muphtys in den Provinzen liefert. Ehe man aber dazu gelangt, erhält man vorher verschiedene Stellen, die eben so ehrenvoll als einträglich sind, als 1. die Würde eines ordentlichen Lehrers der Medressehs der Hauptstadt, 2. die Würde eines außerordentlichen Lehrers, der einigen Softas, oder fremden und armen jungen Leuten, nicht in den Schulen, sondern in den Moskeen selbst Unterricht ertheilt; und 3. andere Aemter bey dem Muphty, dem Cazi-askers und dem Istambol-Cadissy, z. B. das Amt eines Fetbwa-Eminy, eines Telkhisdschy, eines Mektubdschy, eines Schériyaty, eines Cassam u. s. f. *)

Wer diese Plätze erhält, genießt sehr beträchtliche Vortheile; die erstern haben das Tractament, Wezaïf, das auf immer von den Stiftern der Moskeen selbst bestimmt ist; die zweyten haben Gehalte, Derssiyé, welche fromme und wohlthätige Seelen zur Erhaltung der Wissenschaften, und um die Jugend unterrichten zu lassen, gestiftet haben; die dritten haben Besoldung und Gefälle von

*) Von diesen Würden giebt der Verf. weiter unten Nachricht.

von ihren Geschäften. Mehrere dieser Lehrer haben noch Pfründen, welche von der Disposition einer gewissen Zahl von Cadiliks *) herrühren, gleich denen, welche man unter dem Namen Arpalik, den gewesenen Mollas vom ersten Range ertheilt. Uebrigens können diejenigen Lehrer, welche die Aufsicht über die Collegien führen, dieß entweder in Person verrichten, oder ihre Stelle durch Rektoren, Khodscheas, vertreten lassen, denen sie einen Theil der Einkünfte abgeben.

Die beträchtlichsten Stellen werden gewöhnlich den ältesten, oder den am weitesten in die Höhe gerückten, Müderriss gegeben. Bisweilen werden sie auch nach Gunst oder großen Fähigkeiten ertheilt; aber daraus kann man nichts folgern, indem die Regel, stufenweise Aufsteigung zu den hohen obrigkeitlichen Würden, ist; nach dem Alter rücken die Müderriss auf; sie müssen alle zehn Grade durchgehen, um in das Corps der obrigkeitlichen Personen vom ersten Range aufgenommen zu werden, deren Zahl nie über siebzehn steigt. Wer sich, weil er nicht zu diesem hohen Posten zu gelangen hofft, in die Klasse der zehn obrigkeitlichen Personen vom zweyten Range, oder der fünfe vom dritten setzen läßt, wird angesehen, als gehöre er nicht mehr zu dem Corps der Müderriss. Wollte er doch noch an den gewöhnlichen Beförderungen in demselben Antheil nehmen, um dereinst in seiner Reihe unter die Magistratspersonen des ersten Ranges zu kommen, so muß er ganz vorzügliche Begünstigung haben, und solche Fälle sind äußerst selten.

Diese Müderriss sind nicht die einzigen im Reiche; es giebt ihrer auch in den Provinzen, und alle zusammen machen drey unterschiedene Klassen von Lehrern; die erste ist die zu Constantinopel; die zweyte die zu Andrinopel

*) obrigkeitlicher Würden des vierten Ranges. s. unten.

drinopel und zu Bruſſa, und die dritte beſteht aus den Müderriss aller übrigen Länder des Reichs. Auch kein Lehrer der zwey letztern Klaſſen kann zur Würde eines Müderriss anders kommen, als nach einem Examen, das er, wenn nicht zu Conſtantinopel, wenigſtens in der Stadt, wo er ſtudirt hat, ausſtehen muß. Alle werden durch den Scheikh' ûl-Islam auf gleiche Art zu Lehrern gemacht, und ſind zu den gewöhnlichen Pflichten ihres Standes in den Medreſſehs der Provinzen verbunden, wo ſie die, durch immerwährende Stiftungen gegründeten, Einkünfte genießen. Sie können doch auch Cady's und ſogar Muphty's in den Provinzen werden; aber nur ſehr ſchwer gelangen ſie zu den obrigkeitlichen Würden vom zweyten und dritten Rang; vergeblich ſtreben ſie nach denen vom erſten; weicht man von der Strenge dieſer Grundſätze zum Vortheil einer Perſon ab, ſo muß er, ſollte es auch nur zum Schein geſchehen, alle Grade der Müderriss der erſten Klaſſe durchlaufen. Man ſieht hieraus den großen Abſtand zwiſchen den Müderriss der Hauptſtadt, und denen der Provinzen. Die erſtern, an der Zahl mehr als 400. Lehrer, genießen die größte Achtung, vornehmlich die, welche den Grad der Süleymaniyeh ſchon erreicht haben. Sie gehen dann, nach Ordnung des Alters, in die Klaſſe der Mollas vom erſten Range über. Dieß Corps iſt in ſechs unterſchiedene Klaſſen abgetheilt. Die unterſte iſt die der Makredſch (Makhredjh), ein Wort, welches die Abkunft dieſer Candidaten aus dem Stand der Müderriss und ihre Aufnahme in den der Mollas anzeigt. Wenn ſie eines von den acht Aemtern dieſes unterſten Grades bekleidet haben, ſo erhalten ſie eines des fünften, hierauf des vierten, dritten und ſo fort, und erheben ſich bis zu dem Amte eines Sadr-Roum, welches ein Recht zur Würde des Scheikh' ûl-Islam giebt. Wir wollen nun genauer die Abtheilungen des ganzen Stan-

des

des der Gesetzverständigen betrachten, und mit ihrem Oberhaupt, dem Scheikh' ûl-Islam, anfangen.

Von dem Scheïkh' ul-Islam, oder Muphty der Hauptstadt.

Es ist schon erinnert worden, daß in den mohamedanischen Staaten alle Diener oder Lehrer des Gesetzes ohne Unterschied den Namen Mouphty führen. In jeder Hauptstadt hat es immer nur einen gegeben, und der, welcher bey dem Regenten sich aufhielt, hat einen Vorzug vor den andern gehabt. Ihr Amt bestand nicht darin, die Vorschriften des Curan und der canonischen Gesetze nach Gefallen zu erklären, sondern sie anzukündigen, bekannt zu machen, alle, die ihre Einsicht benutzen wollten, darüber zu belehren. Man forderte von ihnen einen Rath über Dinge, welche sich auf Sitten, bürgerliche Einrichtungen und Verbrechen, Lehrsätze und gottesdienstliche Gebräuche bezogen. Ihre stets nach dem Gesetze abgefaßten Entscheidungen wurden Fethwa genannt, ein Wort, welches so viel bedeutet, als Urtheil, gesetzlicher Ausspruch: davon rührt der Name Mouphty her, den sie führen. So wichtig aber auch die Geschäfte dieser Lehrer waren, so hatten sie doch nur den zweyten Rang unter den Geistlichen. Sie mußten den Cady's, den ordentlichen Richtern in jeder Stadt, den Vortritt lassen. Im Anfang der othomanischen Monarchie hat man auch diese Rangordnung beobachtet, und beobachtet sie noch in den Provinzen, nur in der Hauptstadt hat man sie abgeändert.

Scheïkh Edébaly, Caramany (von Kerman), der Schwiegervater Osman's I., war der erste Muphty am Hofe dieses Fürsten, anfangs zu Caradscheh-hissar, nachher zu Biledschik. Ich will nicht die sonderbaren

Vorfälle

Vorfälle wiederholen *), welche eine sehr enge Verbindung zwischen dem Stifter der Monarchie und dem Scheikh, der von seiner Jugend an dem beschauenden Leben, dem Studium des Curan und den strengsten Uebungen sich gewidmet hatte, nach sich zogen. Hier will ich nur bemerken, daß er seine Erhebung zur Muphtywürde nicht sowohl seiner Verbindung mit Osman .. als seinen tiefen Einsichten und glänzenden Tugenden zu verdanken hatte. Er starb 1326. über 100. Jahre alt, und ihm folgte Turfun-Fakih (Toursounn Fakihh), sein Zögling und Eidam. Dieser empfahl sich durch Frömmigkeit und Fähigkeiten unter der Regierung Orkhann I., eben so sehr. Er hatte zuerst die Ehre gehabt, im J. 1289. den Namen Osman's I. nach dem des seldschukischen Fürsten im Kirchengebet (Khoutbé), in der Hauptmoskee zu Caradscheh-hissar zu nennen. Nach seinem Tode gab Murad I. seine Stelle dem Fakhr' üd-dinn Adschémy, Cady von Brusse, der damaligen gewöhnlichen Residenz der Sultane. Diese drey ersten Muphty's der Hauptstadt hatten, so wie ihre unmittelbaren Nachfolger, keinen Vorrang vor denen in den Provinzen. Aber als Constantinopel 1453. erobert wurde, und Mohamed II. seinen Sitz daselbst nahm, machte er in demselben Jahr den berühmten Dschelal-zade' Khidir-Bey-Tschéléby zum Muphty und Cady der neuen Hauptstadt; er gab ihm sogar den prächtigen Titel Scheïkh' ul-Islam, d. i., Aeltester, Vorsteher, des Islamismus, und außer andern Vorrechten ertheilte er ihm eine sehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit über alle Muphty's der Provinzen. Daher entsprang die Größe, zu welcher sich die Scheikhs ül-Islam unmerklich erhoben haben [1]).

Khidir.

*) s. Th. I. S. 197. ff. der Ueb.

1) Ihre Würde heißt Mescheïkhath Islamiyé.

Khidir-Bey-Tschélébý, der 1459. ſtarb, hatte zum Nachfolger den Feramurz-Jadé Khuſſrew Mohamed Efendy, der mit der Würde des Muphty das Amt eines Oberrichters von Conſtantinopel, Ghalata und Scutari, und die Stelle eines Müderriss der heiligen Sophie (einer Moskee) verband. Seine Gelehrſamkeit und Frömmigkeit war ſo ausgezeichnet groß, daß, wie der Geſchichtſchreiber Sad-ed-dinn Efendy erzählt, Mohamed II. ihn immer den Ebú-Hanifeh ſeiner Zeit nannte, und er war, was ſeines großen Anſehens wegen noch erſtaunlicher iſt, ein Grieche von Geburt. Beſondere Gründe nöthigten ihn 1472. abzudanken, und Mohamed II. trennte nun die Würden eines Muphty und Cady, und gab die erſtere dem Abd' ül-Kérim Efendy. Der Geiſt dieſes Prälaten und die Geſchicklichkeit einiger ſeiner Nachfolger, die oft aus den Cady's und den Müderriss, ſelbſt der niedern Grade, genommen wurden, verſchaften ihrer Stelle täglich neue Vorzüge. Am meiſten trugen dazu bey die Muphty's Kiúrany Ahmed Efendy, Fénary-Jadé Meuhyeddin Efendy, Eb' us Suud Efendy, der einzige, der das Glück hatte, ſeinen wichtigen Poſten 30. Jahre hinter einander zu bekleiden, und Aréby Aly Efendy, faſt eben ſo berühmt wegen ſeiner zahlreichen Nachkommenſchaft, als Vater von 99. Kindern. Die geſchickte Staatskunſt des Tſchiwy-Jadé Mohamed Efendy unter Süleyman I., brachte dieſe Würde vollends zum größten Glanze. Dieſer Scheikh ül-Islam, den der Großweſir Ouzdémir-Ogblu Oaman Paſcha in ſeinen Abſichten unterſtützte, empfieng 1585. einen Staatsbeſuch von dieſem erſten Miniſter, eine Ehre, wovon man bisher kein Beyſpiel hatte. Wenige Tage darauf gab Süleyman I. ihm eine uneingeſchränkte Gerichtsbarkeit über den ganzen Stand der Ulemas im Reiche. Vorher waren die Muphty's gehalten, nicht nur den beyden Cazi-askers, ſondern auch dem Lehrer des Großherrn,

dem

dem Molla, der deswegen den Namen Khodjea, oder Muallim-Sultany führte, den Vortritt zu lassen. Von dieser Zeit an aber wurde der Scheikh' ûl-Islam als Oberhaupt der ganzen othomanischen Geistlichkeit angesehen.

Er verrichtet seine priesterlichen Geschäfte doch nur bey der Person des Großherrn. Unter dem Beystand des Großwesirs und des Nakib ûl-Eschraf, des Haupts der Emirs, vollzieht er die Einweihung des neuen Sültans durch die Umgürtung mit dem Schwerdt (Taklid-Séif oder Kilidjh Alaïh), welche die Stelle der Krönung vertritt. Er ist es auch, der beym Tode des Großherrn das Amt eines Imam bey dem Leichengebet (Djénazé-Namazy) vertritt, welches im Serail vor dem Anfang des Leichenbegängnisses gesprochen wird. In seiner Ermangelung sind der Reïs' ûl-Uléma, oder einer von den andern gewesenen Casi-askers von Rumilien, oder der Imam Ewel, der erste Allmosenier des Hofs, die einzigen, welche das Recht haben, seine Stelle bey diesem erhabnen Geschäft zu vertreten. Was das Gebet Telkinn anbetrifft, das in der Begräbnißcapelle sogleich nach Beysetzung des Körpers gesprochen wird, so hat nur der Scheikh der Sophienmoskee das Recht, es zu verrichten in Abwesenheit des Muphty, es müßte denn der Sültan selbst andere Verfügungen darüber getroffen haben.

Obgleich der Muphty Oberhaupt aller Richter ist, so sitzt er doch nicht zu Gerichte. Muß er bisweilen irgend eine Sache untersuchen und entscheiden, welches äußerst selten und in Religionssachen oder höchst wichtigen Angelegenheiten der Fall ist, so geschieht es allemal auf ausdrücklichen Befehl des Sültans; aber auch dann spricht er nicht als Richter, hakim, sondern als oberster Schiedsmann, hakem. Die Gesetze sind, eigentlich zu reden, das einzige, worauf das Amt des Scheikh'

ül-Islam geht. Er ist das erste Orakel derselben. Da sie die Religion, und Lehre, die bürgerliche Regierung, das Staats- und Kriegswesen angehen, so läßt sich leicht urtheilen, wie groß sein Einfluß auf die allgemeine Verwaltung des Reichs seyn muß. Auch erweiset die ganze Nation diesem Oberhaupt des Gesetzes, des Richteramts und des Priesterthums die tiefste Verehrung. Man nennt ihn gewöhnlich Veliy' unniam Efendimiz, den Wohlthäter unsern Herrn, oder vielmehr, unsern Herrn, vorzugsweise. Die Generale, Minister, selbst der Großwesir beweisen ihm, besonders bey öffentlichen Feyerlichkeiten, ihre Ehrerbietigkeit. Auch der Großherr bezeugt ihm bey allen Gelegenheiten die größte Achtung. Bey der Feyerlichkeit des Müaje'de an den beyden Beyramsfesten, so wie bey der Ceremonie des Biath, küßt er das Kleid des Sültans auf dem Schooß, und thut mit zum Himmel erhobenen Händen Gebete für die Wohlfahrt des Reichs und die Erhaltung seiner Hoheit, der in dieser Zeit die Hände auf die Schultern dieses Geistlichen legt, und ihm eine kleine Kopfverbeugung macht, zum Zeichen der Umarmung *). Außer diesen öffentlichen herkömmlichen Ehrenbezeugungen, besucht ihn der Monarch von Zeit zu Zeit, aber ohne Aufsehen zu machen, und fast immer nur, um ihm Beweise seiner Achtung zu geben. Was von Seiten des Monarchen bloße Aufmerksamkeit ist, das ist für den Großwesir Pflicht: er begiebt sich sehr oft, aber fast immer incognito, zu diesem Oberhaupt des Gesetzes; die Politik erfordert sogar, daß er über die wichtigsten Staatssachen mit ihm conferirt. Der Muphty geht nie ohne ein gewisses Gefolge von Hause

*) Vergl. Lüdeke II. 53. Im I. Th. S. 261. hat Lüdeke noch andere Nachrichten über das Ansehen des Muphty gesammelt, auch bemerkt, daß der Großherr ihn stehend empfängt.

Hause weg; er besucht niemand als den Großwesir, der ihn immer in das Serail begleitet, damit er dem Großherrn seine Aufwartung macht; allemal wird er im Pallast des ersten Ministers mit großem Glanze empfangen. Der Reïs Efendy, der Tschawusch-Baschy, und die andern Minister, welche den Tag gewöhnlich dort, jeder in seinem Geschäftszimmer, zubringen, müssen ihn am Thorweg empfangen, und der Großwesir selbst geht bis an die unterste Stufe der Treppe entgegen. Der Müphty muß dasselbe Ceremoniel gegen den ersten Minister beobachten, so oft dieser eine Staatsvisite bey ihm ablegt.

Ueberhaupt sind der Scheikh' ül-Islam, und der Großwesir die beyden ersten Personen im Reiche, als Stellvertreter des Sültans, der eine im Geistlichen, der andere im Weltlichen. Das erste wird ausgedrückt durch das Wort Kitab, welches so viel ist, als heiliges Gesetzbuch, oder vielmehr, das Buch, vorzugsweise; das andere durch das Wort Kilidjh, welches den Degen oder das Schwerdt anzeigt. Daher empfangen sie allein im Serail und in Gegenwart des Sültans die Belehnung ihrer Würde mit einem Zobelpelz. Der des Müphty ist von weißem Tuch; der des Großwesirs von Goldstoff, und allemal begleitet von einem Caftan vom reichsten Zeuge. Der Sültan nennt den Müphty nie anders als Molla oder Khodschea (Lehrer), und den Großwesir Lala (Hofmeister). Bey allen Staatsfeyerlichkeiten gehen sie in gleicher Reihe, der Großwesir zur Rechten, der Müphty zur Linken. Diese Würden werden immer auf Lebenszeit gegeben. Die Erfahrung aber beweißt, daß sie sehr leicht genommen werden können. Eine vollkommne Einigkeit zwischen dem Haupt des Gesetzes und dem ersten Minister kann sie zwar lange erhalten, aber das geringste Mißverständniß zwischen ihnen kann sie auch stürzen, indem die Intrigue

dann alle Mittel besitzt, ihnen das Vertrauen des Großherrn zu entziehen. Mit der Ungnade des Muphty ist gewöhnlich die schrecklichste Demüthigung verbunden. Je glänzender sein Rang ist, desto niedriger wird der Zustand, in den er fällt. Da er auch nach seinem Fall noch furchtbar seyn kann, so ist er der einzige von seinem Stande, dem nicht erlaubt wird, zu Constantinopel zu bleiben. Sonst mußten die Muphty's noch am Tage ihrer Absetzung die Hauptstadt verlassen, und ihnen blieb nicht einmal die Wahl ihres Aufenthaltorts. Ein Officier führte sie auf eine Insel des Archipelagus, oder in eine Stadt des Reichs, aus der sie ohne ausdrückliche Erlaubniß des Sültans nicht herausgehen durften. Dieß Schicksal hatten sie mit den Großwesirs, den Generalen der Janitscharen und andern Staabsofficiers dieser Truppen gemein. Es forderte dieß die Staatskunst der Regierung, um ihnen alle Mittel zu nehmen, gegen ihre Nachfolger listige Anschläge zu machen, in der Hoffnung sie zu verdrängen, und ihren Posten wieder einzunehmen. Ahmed III. war der erste, der einigen gewesenen Muphty's erlaubte, ihre Landhäuser am Bosporus zu bewohnen, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, hier bloß im Schooß ihrer Familie zu leben, keinen Fremden aufzunehmen, und allen Briefwechsel mit den Großen des Hofs aufzuheben. Mustapha III. hielt es eben so. Abd' ûl-Hamid I. war noch gütiger; er erlaubte ihnen sogar in der Stadt zu bleiben, doch nur des Winters über, und in einer noch strengern Eingezogenheit, als ihnen in den Landhäusern vorgeschrieben ist *). Die Jahrbücher der Monarchie haben die

*) Die Ulemas und der Muphty können eigentlich nicht mit Einziehung der Güter oder Todesstrafe belegt werden; nur der despotische Murad IV. ließ einen Muphty in einem marmornen Mörser zerstossen. Toderini I. S. 41.

die Namen aller Muphty's aufbehalten; in dem historischen Theile will ich sie mit dem Verzeichniß der Großwesirs liefern. Man wird sehen, daß in der langen Reihe der Oberprieſter mehrere sind, welche durch ihren Kopf und Kenntnisse sich ausgezeichnet haben, und daß Seyyid Mohamed Efendy, welcher itzt diesen erhabnen Posten bekleidet, der hundert und funfzehnte Scheikh' ül-Islam des othomanischen Reichs ist.

Die Vereinigung so vieler Rechte und Geschäfte macht das Amt eines Scheikh' ül-Islam zu einem der wichtigsten und geschäftvollsten des Reichs. Mehrere Beamte arbeiten unter ihm und selbst in seinem Pallast. Alle sind Substituten, die in seinem Namen, was ihm zukömmt, verrichten; aber doch unterscheidet man vier unter ihnen, als die vorzüglichsten, nämlich den Scheïkh' ul-Islam Kéhayassy, den Telkhissdjy, den Mektoubdjy und den Fethwa-Eminy.

1. Der Scheikh' ül-Islam Kehajassy ist der Stellvertreter des Muphty im Politischen und Oekonomischen, und zugleich der Verwalter, Müttewelly, desjenigen Theils der Kirchengüter, die auf immer unter dem Namen Wakf vermacht, und der Aufsicht des Oberhaupts der Gesetze anvertrauet sind *).

2. Der Telkhisdschy ist sein Agent bey der Regierung. Da in allen Dingen, welche auf das Gerichtswesen, die Religion und das Gesetz sich beziehen, sich die drey Stände, welche damit zu thun haben, nur an den Muphty wenden können, so begreift man leicht, wie viele Geschäfte dieser Beamte täglich den Ministern zu berichten hat. Der Titel, den er führt, ist hergeleitet von dem Wort Telkhiss, welches die Aufsätze bezeichnet, die er im Namen seines Herrn überreicht. Sie sind zwar alle an den Regenten bestimmt, müssen aber doch durch

*) s. Th. I. S. 510. ff. 516. f.

die Hände der Minister gehen, daher haben sie auch nicht die Aufschrift an den Großherrn, sondern an seinen Hof, in folgenden Ausdrücken: Der-dewleth-aliyé, das ist, an die erhabene Pforte, oder, an die Pforte des hohen Reichs. Der Telkhisdschy muß sie in einem Beutel von grüner Seide dem Reïs-Efendy, als Staatssecretair und Großcanzler, überreichen, welcher mit dem Großwesir sich darüber bespricht, und dieser muß sie an den Sültan gelangen lassen, begleitet mit einem eignen Aufsatz, Takrir, der den Inhalt kürzlich angiebt. Dieser Aufsatz ist besonders in einen rothen seidnen Beutel gethan, und auf dieß Takrir allein stellt der Großherr die nöthigen Befehle aus.

3. Der Mektubdschy ist sein Canzler. Aus seinem Geschäftszimmer werden alle Gnadenbriefe, Diplome, Bestallungen und Ausschreiben an das Oberhaupt der Gesetzverständigen ausgefertigt.

4. Der Fethwa-Eminy hat den Vorsitz in einer Kammer von ungefähr zwanzig Unterbeamten, welche bloß mit Ausfertigung der Fethwas zu thun haben; sie bringen alle Materien, worüber man das Gesetz befragt, in die gehörige Form und die erforderlichen Ausdrücke: man nennt sie Müssewids, d. i., die Redacteurs. Da fast alle Artikel des Gesetzbuchs Mültéca in Frag und Antwort in den Werken verschiedner Muphty's, unter welchen Behdscheb Abd' üllah Efendy, Feyz' üllah Efendy, Aly Efendy ꝛc. *) die vornehmsten waren, vorgetragen sind, so befolgen die Schreiber Müssewids diese Muster genau, machen Auszüge daraus, und stellen die Frage genau in denselben Ausdrücken auf. Der Muphty antwortet seinerseits mit eigner Hand, und immer in Gemäßheit der Entscheidung seiner Vorgänger.

Die

*) Man sehe die Einleitung zum I. Th. S. 25. ff.

Die ungeheure Menge von Materien, welche die verschiednen Sammlungen der Fethwas enthalten, theilt sich ihrer Natur nach in zwey allgemeine Klassen; die eine betrifft das Staatsrecht, die zweyte das Privatrecht. Die erste geht nur die Regierung an, und sie allein darf das Gesetz über alles, was zur Staatsverwaltung gehört, befragen. Wenn also vom Frieden, vom Krieg, von einer neuen Staatseinrichtung, einem Kriegsgesetz, der Bestrafung eines Ministers oder Staatsbeamten ꝛc. die Rede ist, so befragt das Ministerium den Muphty, und verlangt von ihm ein Fethwa. Aber sehr oft macht man, noch ehe es zu dieser Formalität kömmt, die Sache nicht nur mit ihm, sondern auch mit den vornehmsten Gliedern der Ulémas ab. Es ist nicht genug, sich von der Rechtmäßigkeit eines Unternehmens zu versichern, man muß auch die Entscheidung dieses Standes, vornehmlich seines Oberhauptes über die Nothwendigkeit, den Nutzen, oder die Vortheile, die man sich davon versprechen kann, haben. Man sieht wohl, daß niemals ein Fethwa gegen die Grundsätze des Islamismus ertheilt wird; nur eine treulose Anwendung davon, giebt ihm bisweilen einen Anstrich von Gesetzwidrigkeit und Ungerechtigkeit; und dieß macht einen bedenklichen Muphty unbiegsam. Kann er nicht seine Meinung, oder sein Gewissen der Gunst oder dem Ehrgeitze aufopfern, so trotzt er mit Festigkeit den Gefahren, selbst der Ungnade des Großherrn. Uebrigens nöthigt weder ein Gesetz, noch die Religion, noch die Reichsverfassung den Regenten, sich bey Gegenständen der Staatsverwaltung durch ein Fethwa zu sichern. Die Schwäche des einen, die Religion des andern, und die Gewohnheit, altes Herkommen zu befolgen, haben die Sültane fast immer zu diesen Verhandlungen mit dem Muphty vermocht. Bey mehrern ist es doch Würkung der Politik, vornehmlich bey stürmischen Zeiten, bey einer wich-

tigen Unternehmung, oder ausgezeichneten Neuerung. In solchen Fällen sind die Anstalten des Regenten, wenn sie sich auf ein Fethwa und die einstimmige Meinung der vornehmsten Gesetzverständigen gründen, in den Augen des Volks unendlich ehrwürdiger. Durch die Religion und das Gesetz, so zu sagen, sanctionirt, dienen sie dann dem Monarchen und seinen Ministern gegen alle unangenehmen Folgen zum Schild. Doch hat man Fürsten von großem Geist, wie Selim I. und Murad IV., sich über solche Betrachtungen wegsetzen, diese Formalitäten vernachläßigen, und auf gewisse Art die Einsichten und den Rath der Gesetzkundigen und ihres Hauptes verachten gesehen.

Die Fethwas, welche den Bürgern ertheilt werden, sind von andrer Art. Jedermann kann sich an den Muphty in der Person seiner Repräsentanten wenden, um sich über Gegenstände der Lehre, des Gottesdienstes, der Moral, vornehmlich der bürgerlichen und Strafgesetze zu belehren. Fast bey allen Streithändeln verschaft jede Parthey sich solche Fethwas, welche sie nach der Form, in der sie die Frage aufgestellt hat, ihrer Sache vortheilhaft glaubt. Die Richter selbst ermahnen oft die Partheyen, solche gesetzliche Aussprüche zu suchen; sie dienen oft genug einem ungegründeten Anspruch zu begegnen, oder die Verfolgung einer ungerechten Sache zu hindern. Auch überzeugen sie die schon verurtheilte Parthey von der Rechtschaffenheit des Gerichts, und bringen die Mißvergnügten zum Stillschweigen. Diese Mittel beruhigen aber doch nur gemeine Köpfe, da die Ungerechtigkeiten, welche die Gerichte bisweilen begehen, nicht in der Anwendung des Gesetzes, sondern in den Untersuchungen und Beweisen für die Thatsachen gegründet sind.

Ich will hier die Beschaffenheit und Form der Fethwas überhaupt beschreiben. Der Beamte oder Unterthan,

than, welcher wissen will, was das Gesetz über irgend eine Sache verordnet, geht in das Zimmer des Fetbwa-Eminy, und trägt sein Verlangen schriftlich, selten mündlich, vor: die Schreiber bringen es dann in die von der Gesetzgebung selbst vorgeschriebenen Ausdrücke. Diese Formel heißt Mess' élé, das ist, Frage. Sie wird mit kleinen Buchstaben auf ein Stück Papier neun Zoll lang, vier Zoll breit geschrieben. Die Entscheidung, welche das Fethwa ausmacht, ist gewöhnlich sehr kurz und bestimmt; sie besteht in folgenden Worten: „*Olour;* ja es kann geschehen: *Olmaz;* nein, dieß geht nicht an.“ Bisweilen, nachdem die Frage gestellt ist, sind auch folgende Antworten nöthig: „Vardir, yokdir; ider, itmez; guetscher, guetschmez; guelir, guelmez; lazim-dir, lazim-deyildir; meschrou-dir, meschrou-deyildir; es ist, es ist nicht; dieß ist erlaubt, dieß ist unerlaubt; dieß ist nothwendig, dieß ist unnöthig; dieß ist gesetzmäßig, dieß ist gesetzwidrig.“ Bisweilen wird auch die Antwort des Muphty mit Gründen versehen, und enthält Erklärungen, Bedingungen, Einschränkungen u. s. f.

Immer wird unter gewissen Namen angefragt, für Mannspersonen unter den Namen Zéïd, Amr, Bikr, Béschir, Khalid, Wélid u. s. f., für Weiber unter den Namen Hinnde, Zéïnebé, Khadidscheh, Uimm-Gülsum, Rabia ꝛc. Diese Namen werden auch für die Völker gebraucht, welche, nach dem politischen Unterschiede, den das Gesetz macht, in vier allgemeine Klassen getheilt sind, Mohamedaner, Musslimiun, zinsbare Unterthanen, zimmy, Ausländer, die sich im Reiche aufhalten, Musstéeminn, und solche, die außerhalb des Reichs sind, Harby *). Bey allen Dingen, wo das Gesetz in Ansehung dieser Klassen verschieden ist, geben die Feth-

*) s. Th. I. S. 35. f.

was sie unter diesen vier Benennungen an. Auch giebt es Fälle, wo das Gesetz insbesondere die Christen, Juden, Heiden, und alle andere verworfene Secten nennt.

Fragt der Großherr an, so wird er allemal mit dem Namen Padischah - Islam, Kaiser des Islam, Imam' ul Musslimiun, Priester der Gläubigen, und Sultan - Diun, Beschützer des Glaubens, genannt. Ist zugleich die Rede von auswärtigen Fürsten, so unterscheiden die Fethwas ihn von andern durch die Namen Sultan - us - Selatinn, der Herr der Herren, Seyyid. us - Selatinn, das Haupt der Monarchen, und Padischah - al' y - Osman, der Kaiser des' othomanischen Hauses, und wenn man seine Befehle erwähnt, so nennt man sie Emr Sultany, kaiserlicher Befehl, und Emr. Veliy' ul - emr, oberherrlicher Befehl. Man kann sich einen Begriff von den Fethwas durch folgende aus der Sammlung des Muphty Behdscheh Abd' üllah Efendy genommene, die sich auf verschiedene das Staats, und Privatrecht angehende Fragen beziehen, machen:

„Wenn Zeïd, der einen die Geschäfte oder Finanzen des Staats betreffenden Auftrag gehabt hat, seine Pflichten und die der Gerechtigkeit und des Gesetzes verletzt, wenn er sich von den kaiserlichen Befehlen entfernt, und willkührliche und tyrannische Erpressungen gegen die armen Unterthanen verübt, ohne Rücksicht auf ihre gerechten Forderungen und auf die gerichtlichen und wiederholten Erinnerungen der Obrigkeit, kann dann seine Hinrichtung auf Befehl des Großherrn, für gesetzmäßig gehalten werden? — Vollkommen den Gesetzen gemäß."

„Wenn Zeïd ein Staatsbeamter oder Liebling des Monarchen, den er mit Gunst und Wohlthaten überhäuft hat, sich gegen ihn falsche und der Majestät des Throns nachtheilige Beschuldigungen erlaubt, und zugleich

gleich sich aufrührerischen Anschlägen überläßt, welche die Ruhe und Ordnung des Staats stören können, kann sein vom Großherrn anbefohlner Tod dem Gesetze gemäß gehalten werden? — Vollkommen gesetzmäßig.“

„Wenn der Kaiser des Islamismus, nach Eroberung einer feindlichen Stadt eine ihrer Kirchen in eine Moskee verwandelt, die Feinde, nach Wiedereroberung der Stadt, dem Tempel seine erste Bestimmung wieder geben, der Kaiser der Moslemer aber die Stadt noch einmal in Besitz nimmt, sey es auch nur durch Kapitulation, ist er dann gesetzlich verpflichtet, diese Kirche den Händen der christlichen Einwohner zu entreißen, um sie aufs neue in eine Moskee zu verwandeln? — Ja.“

„Wie muß eine jede Taxe erhoben werden, die den Einwohnern einer Stadt oder eines Flecken aufgelegt wird? — Allemal nach Verhältniß der unbeweglichen Güter oder liegenden Gründe eines jeden Bewohners.“

„Müssen die Weiber und Kinder, welche daselbst Eigenthum besitzen, mit in dieser Vertheilung begriffen werden? — Ja.“

„Können abwesende Eigenthümer sich von der Bezahlung ihres Beytrags, der ihre unbeweglichen Güter betrifft, frey machen? — Nein.“

„Wenn Künstler oder Handwerker irgend einer Art, fast sämmtlich Moslemer, die eine Zunft ausmachen, sich aus ihrem Mittel einen Kéhaya (einen Obermeister) in der Person des Amr, eines zinsbaren Unterthanen wählen, und ihm das Recht geben, die Aufsicht über ihre Sitten zu führen, und eine gute Polizey zu erhalten, und sie nach diesen Einrichtungen sämmtlich mit der Art unzufrieden sind, wie Amr die Rechte seines Amts ausgeübt hat, indem er einigen Verweise giebt, andere züchtigt, und sich entschließen, ihre Klagen vor Gericht zu bringen, hat dann der Richter das Recht, den Amr abzu-

abzusetzen, und seine Stelle mit einem Moslem zu besetzen? — Ja.“

„Erstreckt sich die Verbindlichkeit zu glauben, daß die Reinigungen, das Gebet, das Fasten u. s. f. in der moslemischen Religion von Gott anbefohlne Gebräuche sind, auch bis auf die Juden, Christen, und andere ungläubige Völker? — Ja.“

„Sind diese Ungläubigen also deswegen verbunden, diese gottesdienstlichen Handlungen des Islamismus zu beobachten? — Nein.“

„Werden sie am Gerichtstage, wo sie verworfen werden, weil sie nicht an die Einheit Gottes geglaubt haben, auch dafür verantwortlich seyn, daß sie nicht diese Gebräuche als von Gott befohlen, anerkannt haben? — Ja.“

„Wenn Zéïd, ein Moslem, das Daseyn des freyen Willens beym Menschen leugnet, indem er Gott, den Schöpfer selbst, für den Urheber aller Handlungen des Geschöpfs ausgiebt, wozu verdammt ihn das geheiligte Gesetz? — Sein Glaubensbekenntniß und die Feyerlichkeit seiner Eheverbindung zu erneuern; und wenn er nicht von seinem Irrthum zurück kömmt, wenn er dabey verharrt, so ist er des Todes schuldig.“

„Wenn Zéïd, ein Moslem oder Nicht-Moslem, die mindeste Lästerung gegen den heiligen Propheten, gegen Moyses, Jesus Christus oder irgend einen andern Gesandten Gottes ausspricht, wozu muß er verdammt werden? — Zum Tode, und zwar ohne Verzug.“

„Wenn Zéïd, der Moslem, mitten in seinem Gebet Namaz ein einziges Wort ausspricht, das auf weltliche Dinge geht, hört dann sein Gebet auf gültig zu seyn? — Ja.“

„Wenn Zéïd, der Moslem, sein Gebet Namaz in Kleidern von seidnem Zeug, oder von rother oder gelber Farbe verrichtet, welches den Menschen verboten ist, wird

wird dann sein Gebet für gültig gehalten? — Ja; aber seine Handlung ist demungeachtet tadelnswürdig in den Augen der Religion.“

„Wenn während des Fastens im Mond Ramasann, und am Tage, Zeïd, der Moslem, mit seiner Frau Umgang hat, ist er dann verpflichtet, dieß Vergehen durch die Strafe des Kefareth (eines Fastens von 61. Tagen hinter einander) zu büßen? — Ja.“

„Und wenn er Wein trinkt, wozu wird er dann gesetzlich verurtheilt werden müssen? — Zu einem Fasten von 61. auf einander folgenden Tagen, 39. Stockschlägen, und einem derben Verweis von Seiten des Richters.“

„Und wenn er diese Uebertretung öffentlich begienge, wozu würde das Gesetz ihn verdammen? — Zum Tode.“

„Wenn Zeïd, ein noch minderjähriger Moslem, seinen Vater Amr nach Mecca begleitet, und mit ihm in dieser heiligen Stadt die Pflichten der Wallfahrt vollzieht, muß er, nach erlangter Volljährigkeit, diese wichtige Religionshandlung noch einmal vollziehen? — Ja.“

„Wenn Zeïd den Amr vom Stamm der Emirs beleidigt, ihn und seine Vorfahren mit Verwünschungen überhäuft, indem er selbst die Namen der ehrwürdigen Imams, Hassan und Hüsseïn (Söhne des Aly) ausspricht, welche Strafe verdient er? — Der Unglückliche muß die härtesten Strafen und ein langes Gefängniß leiden: er darf seine Freyheit selbst nicht eher wieder erhalten, als nach Handlungen der Zerknirschung und sichern Beweisen einer aufrichtigen Reue und vollkommnen Buße.“

„Wenn Zeïd, ein zinsbarer Unterthan, und Hinde, eine Christin, seine Frau, die Lehren ihrer ungläubigen Religion dem Amr ihrem Sohn vortragen, der den

mohamedanischen Glauben in einem Alter von neun vollen Jahren angenommen hat, ist die Obrigkeit dann berechtigt, ihnen dieß Kind zu nehmen, und es einem tugendhaften Manne anzuvertrauen, der es in den Grundsätzen des Islam unterweisen und erziehen kann? — Ja.“

„Wenn Zéïd, ein zinsbarer Unterthan, den moslemischen Glauben annimmt, werden seine noch minderjährigen Kinder, und die volljährigen, die aber von schwachem Verstande sind, und die unmündigen Kinder der letztern, gleichfalls für Moslemer gehalten? — Ja.“

„Und wenn unter diesen minderjährigen Kindern des Zéïd seine Tochter Zéïnébe, nach erlangter Volljährigkeit sich für eine Christin erklärt, und den Christen Amr heirathet, wozu muß sie verdammt werden? — Sie muß ins Gefängniß gelegt, und ihr lebhaft zugesetzt werden, bis sie sich bestimmt, den moslemischen Glauben zu bekennen.“

„Und wenn aus ihrer Ehe ein Kind gezeugt ist, wird dieß Kind ebenfalls für einen Moslem angesehen? — Ja.“

„Wenn Zéïd, der zinsbare Unterthan, während seiner Trunkenheit sich zum Islam bekennt, ist sein Islamismus dann annehmlich? — Ja.“

Kann Zéïd, der Herr des Amr, ein vollkommnes Eigenthumsrecht über die durch seine Sclaven erworbenen Güter ausüben? — Ja.“

„Wenn Zéïd, seit 30. Jahren Herrr des Amr, seines Sclaven, ihn nicht in Freyheit setzt, und im Gegentheil seine Absicht offenbart, ihn zu verkaufen, hat da Amr das Recht ihm vorzustellen, daß ein Sclav nicht länger als neun Jahre unter dem Joch der Knechtschaft seyn darf, ihm vorzutragen, daß er schon mehr als 30. Jahre sein Sclav gewesen sey, sich selbst frey zu erklären, sich endlich gegen den Willen und die Verordnungen

ordnungen seines Herrn aufzulehnen? — Nein; aber es ist von Seiten des Herrn lobenswürdig, wenn er den Sclaven nach neun Dienstjahren in Freyheit setzt; und wenn er nicht in der glücklichen Lage ist, dieß zu thun, so muß er wenigstens die Menschlichkeit haben, ihn an Jemand zu verkaufen, bey welchem er edlere Gesinnungen vermuthen darf."

„Hat Zeïd, der Herr der Hinnde, welche ein Kind von fünf bis sechs Jahren hat, das Recht, dieß Kind aus den Armen seiner Mutter zu entreißen, blos in der Absicht, es zu verkaufen? — Ja; aber diese Handlung ist in den Augen der Religion schändlich."

„Wenn Zeïd und Hinnde mit wohlüberlegtem Vorsatz einen Ehebruch begehen, wozu verdammt sie das heilige Gesetz? — „ Gesteinigt zu werden."

„Ist es der Hinnde, einer Moslemerin, die ihr Gesicht enthüllt, erlaubt, sich ihren eignen Sclaven Amu sehen zu lassen? — Nein."

„Sündigt Zeïd, ein Moslem, gegen die Religion, wenn er ein durch die Pest verheertes Land verläßt, um anders wohin zu gehen? — Es ist glaublich, daß er nicht sündigt, vorausgesetzt, daß er immer die Gnade des Allmächtigen anfleht."

„Wenn Zeïd, ein Moslem, die Hinnde, eine schwanger hinterlassene Wittwe heirathet, wird dann seine Ehe für gültig gehalten? — Ja; aber es ist ihm nicht erlaubt, ihr vor ihrer Niederkunft beyzuwohnen."

„Welches ist überhaupt der früheste Termin der Schwangerschaft, um über die Rechtmäßigkeit eines Kindes gesetzlich entscheiden zu können? — Der von sechs Monaten."

„Wenn Zeïd, der Moslem, sich der Hinnde, seiner Frau, während ihrer periodischen Reinigung nähert, welcher Strafe ist er unterworfen? — Einer Buß-

handlung, und selbst einem derben Verweise von Seiten des Richters.“

„Was soll man von dem Selbstmord urtheilen? — Es ist ein noch schwereres Verbrechen als der Menschenmord.“

„Wenn mehrere Personen, mit tödtlichen Werkzeugen bewaffnet, den Zeïd vorsätzlich angreifen, ihn schlagen, verwunden und tödten, müssen sie dann alle ohne Ausnahme dem Wiedervergeltungsrechte unterworfen seyn, und gleiche Todesstrafe leiden? — Ja.“

„Wenn eine Rechtssache gesetzlich untersucht, verhandelt und abgeurtheilt worden ist, kann sie dann noch einmal vor Gericht gebracht werden? — Nein.“ [1])

„Wenn Zeïd, ein Ausländer im moslemischen Lande, die Hinnde, eine zinsbare Christin, heirathet, und fortfährt, seinen Charakter als Ausländer zu behalten, kann er nach dem Tode seiner Frau auf ihre Erbschaft ein Recht haben? — Nein.“

„Wenn Zeïd, ein Ausländer im moslemischen Staate, bey einem Proceß mit Amr, einem zinsbaren Unterthan, zum Vortheil seiner Sache das Zeugniß des Bekir und des Beschir, die gleichfalls beyde Ausländer sind, beybringt, kann dieß Zeugniß vor Gericht angenommen werden? — Nein.“ u. s. f.

Dieß sind die gewöhnlichen Formeln dieser Fethwas. Oben lieset man auf jedem Blatt folgende Worte abgekürzt: Minnhou tewfik (der Beystand, der Segen kömmt von ihm, das ist, von Gott); und an der Seite: Eïmé-y-hané Fiyéden-djéwab (Antwort der Hanefitischen Imams): dadurch giebt man zu erkennen, daß nur die von den Imams der Hanefitischen Sekte gesammleten Kirchengesetze im Reiche gelten. Nach der Frage stehen

1) Diese Verordnung des Gesetzes ist gegen die Appellationen gerichtet.

ſtehen die Worte: Béyann bouyourila (man geruhe zu antworten). Die Zeile über dem Fethwa enthält die Worte: El-djéwab (Antwort), und am Ende derſelben Zeile ſteht: Allah' u-âlem (Gott allein iſt mit Wiſſenſchaft begabt), gleichſam um die Schwäche der menſchlichen Einſichten in Vergleichung mit den göttlichen auszudrücken. Vor dem Namen des Muphty ſtehen die Worte: Kétébéhu-fakir (geſchrieben durch den Armen, den Schwachen) und nach dem Namen folgen die Worte: Af u annhhou (dem ſeine Sünden vergeben ſeyn mögen."

Wenn die Frage eine Sache betrifft, die ganz neu iſt, nichts hat, was ſich auf die Grundſätze des Islamismus bezieht, und wovon man keine Spur weder in dem heiligen Geſetzbuch, noch in den Commentarien der alten Imams, noch in den Sammlungen der Fethwas findet, ſo wagt es kein Muphty für ſich ſelbſt zu entſcheiden: er ſchränkt ſich darauf ein, in ſeiner Antwort zu bemerken, daß der vorgelegte Punkt, in keinem von den unter dem Namen Kutub-Moeutebéré bekannten Geſetzbüchern vorkomme. Bezieht ſich die Frage auf das Staatsrecht, ſo zieht der Muphty die vornehmſten Ulemas zu Rathe, und die Mehrheit der Stimmen giebt dann ſeine Entſcheidung. In dieſen Fällen iſt auch das von ihm geſtellte Fethwa von einer Erklärung begleitet, welche alle aus dem Collegium unterſchrieben haben, die dieſer Meinung geweſen ſind. Von dieſer Art war die Entſcheidung über die Errichtung der Buchdruckerey unter Ahmed III. So oft der Muphty in zweifelhaften Fällen es wagt, ſeine Meinung ohne Zuziehung der vornehmſten Ulemas zu geben, ſo erzeugt dieß Benehmen Streitigkeiten unter ihnen, die das Publikum in unangenehme Ungewißheit über die Geſetzmäßigkeit der Entſcheidung ſetzen. Es ſind oben die Zwiſtigkeiten bemerkt worden, welche über den Kaffee, Tabak, Opium u. ſ. f.

unter den Richtern herrschten, bevor entscheidend bestimmt wurde, ob man, ohne zu sündigen, Gebrauch davon machen könne.

Bis auf die Regierung Süleymans I. haben die Muphty's ihre Fethwas stets mit eigner Hand geschrieben. Sie pflegten sie selbst, in Antwort auf die Fragen des Publikums, zu ertheilen. Dieß geschah alle Freytage in der Moskee nach dem Gottesdienst. Dschémaly Aly Efendy, der unter Bayezid II. durch seine Frömmigkeit, und noch mehr durch sein einfaches Aeußere so berühmt war, pflegte sogar täglich vor einem Fenster seines Zimmers einen kleinen Korb aufzuhängen, in welchen die Bürger ihre Fragen legen konnten, und den Morgen darauf die Fethwas fanden, die zur Antwort dienten. Diese Sonderbarkeit brachte ihm den Beynamen Zennbily, der Korbmann, zuwege. Die Muphty's haben nachher in ihrem Eifer für den wesentlichsten Theil ihres Amtes sehr nachgelassen, und verlassen sich itzt auf die wachsame Sorgfalt des Fethwa-Eminy, ihres Substituten.

Täglich werden sehr viele Antworten vertheilt. Bürger aller Stände und Nationen fordern sie ohne Unterlaß. Ich habe mehrere in Händen, die von dem Muphty Ess' ad-Jade' Mohamed Schérif Efendy, der am 12. Sept. 1782. abgesetzt wurde, unterzeichnet sind. Ueber alle häufig vorkommende Materien, vornehmlich solche, welche die Theilung der Erbschaften betreffen, findet man gewöhnlich die Fethwas in Bereitschaft. Die Ausfertigung solcher, welche nicht so gemeine Gegenstände betreffen, erfordert bisweilen zwey oder drey Tage. Der Muphty soll sie unentgeldlich ertheilen, aber seine Expedition läßt sich fünf Paras oder sechs Sou für ein Fethwa zahlen.

§. 1.

§. I.

Von den Dienern der Gerechtigkeit.

Der othomanische Richterstand ist in fünf von einander nicht nur durch Rang und Vorrechte, sondern auch durch Titel ganz unterschiedene Klassen getheilt. Die verfassungsmäßigen Einrichtungen und die Ordnung, die man bey den Beförderungen beobachtet, führen noch verschiedene Grade und Unterschiede ein, die bey jeder Klasse, vornehmlich bey der ersten, bemerkt werden.

Richter von der ersten Klasse.

I. Der Sadr-Roum, oder Cazi-asker von Rumilien. Er hat den ersten Gerichtshof im Reiche.

II. Der Sadr-Anadoly, oder Cazi-asker von Natolien. Sein Gerichtshof wird als der zweyte im Reiche angesehen.

Unter den zwey ersten Sültans gab es, wie schon bemerkt worden, nur einen Cady in der Hauptstadt. Dieser gewöhnliche Richter hatte nur einen geringen Vorzug vor denen in den Provinzen. Murad I. beehrte 763. (1362.) den Cady seines Hofes, den berühmten Cara-Khalil Dschenndéry mit dem Titel Casi-asker, und gab ihm eine gewisse Gerichtsbarkeit über alle Ulemas des Reichs. Der Name Casi-asker (Cazi-asker), welcher den Richter der Armee bedeutet, entsprach den Geschäften dieses Mannes, der seinen Monarch auf allen Feldzügen begleitete, und im Lager mitten unter den Truppen die Rechte und Pflichten der richterlichen Gewalt ausübte. Diese Einrichtung war den Grundsätzen des Islamismus völlig angemessen, welcher die Anstellung eines Richters überall verlangt, wo sich eine Gesellschaft von Mohamedanern aufhält, entweder um die Processe der Privatpersonen zu entscheiden, oder um alle bürgerliche Actus vorzunehmen und zu bestäti-

gen, was an andern Orten für die Notarien gehört, oder in Ermangelung des Muphty oder eines Imam, die Verrichtungen dieser Diener des Gesetzes und der Religion zu besorgen. Die Verknüpfung dieser Rechte und die Natur dieser Pflichten machten die Würde eines Casi-asker, sonst die erste Stelle unter allen obrigkeitlichen Aemtern, in den Augen der Nation und des Großherrn selbst sehr ehrwürdig.

Die großen Talente des Cara-Khalil Dschenndéry, und die hohe Achtung, deren er am Hofe und bey der Armee genoß, erhoben ihn 771. (1369.) zur Würde des Großwesirs: er führte dann den Beynamen Khaïr' ud-dinn-Pascha, welches die Glückseligkeit der Religion bedeutet. Seine Söhne Aly Pascha und Ibrahim Pascha, und der Enkel Khalil Pascha, erbten in der Folge seinen Beynamen, seine Fähigkeiten und seine Würden, das einzige Beyspiel in den Jahrbüchern des Reichs.

Als Mohammed II. das östliche Kaiserthum umgestürzt, und zu Constantinopel den Sitz seiner Herrschaft errichtet hatte, theilte er diese oberste richterliche Stelle, indem er zween Casi-askers machte. Nach dem Geschichtschreiber Sad-ed-dinn Efendy war diese 1470. gemachte Neuerung das Werk des Großwesir Caramany Mohamed Pascha. Eifersüchtig auf das Ansehen, in welchem Manissa Tschélébissy, der stolzeste und ruhmsüchtigste aller Casi-askers stand, rieth er dem Sultan, ihm einen Collegen zu geben. Seine scheinbaren Gründe waren, dem unter der Last der Arbeiten erliegenden Oberrichter eine Erleichterung zu verschaffen, und zugleich durch die Anwesenheit zweener Casi-askers, die Majestät des Throns und des Diwans zu erhöhen, in welchem dann vier Cubbé-Wesirs seyn würden. Mohammed II. war doch so klug, und erhob den Manissa Tschélébissy zum Rang eines Cubbé-Wesir, und theilte nachher die Casi-asker-Würde zwischen Müsslihb' ud-

dinn

dinn Caſtellany und Hadſchy-Haſſan-Jade' Efendy. Sie führten zuſammen den Namen Sadreïnn, das iſt, die beyden Diener, oder Beamten, vorzugsweiſe. Dem erſtern wurde die Ernennung der Cadys und der Naïbs, und die Anſtellung der Religionsdiener in allen europäiſchen Provinzen vorbehalten; dem zweyten dieſelbe Macht in den aſiatiſchen Provinzen ertheilt. Daher der beſondere und unterſcheidende Titel eines jeden, der erſte hieß Sadr-Rum, oder der Caſi-asker von Rumilien, und der zweyte Sadr-Anadoly, oder der Caſi-asker von Anatolien. Rumily, welches die griechiſchen oder eigentlich die römiſchen Länder andeutet, iſt der Name, unter welchem die Othomanen alle ihre europäiſchen Beſitzungen begreifen, und das Wort Anadoly, das aus dem alten Griechiſchen (ἀνατολὴ) genommen iſt, und das Morgenland anzeigt, gebrauchen ſie, ihre aſiatiſchen Staaten anzuzeigen. Die neue Einrichtung hatte die Folge, daß, wenn der Großherr in Perſon zu Felde zog, der eine Caſi-asker ihn in Europa, der andere in Aſien begleiten mußte, um mitten unter den Armeen ihre gewöhnlichen richterlichen Geſchäfte zu vollbringen. Mohammed II. theilte auch die Gerichtsbarkeit über Conſtantinopel faſt ganz unter ihnen. Alle Sachen der Mohamedaner wies er an den Sadr-Rum, und die der Nicht-Mohamedaner an den Sadr-Anadoly. Daher nennt man auch die erſtere Gattung von Proceſſen Askéry (militäriſche), weil jeder Moslem Soldat iſt, und die zweyte Bélédy (bürgerliche), weil der Staat nie die nicht-mohamedaniſchen Unterthanen unter ſeine regelmäßigen Truppen aufnimmt.

Die Beſchaffenheit und der Umfang dieſer Gerichtsbarkeit erregte bald die Eiferſucht der vier andern obrigkeitlichen Perſonen von Conſtantinopel, des Iſtambol-Cadiſſy, des Molla von Ghalata, des Molla von Scütary, und des Molla von Eyüb, welche es dahin

brachten, daß die dem neuen Gerichtshof zugetheilten Rechte und Vortheile geschmälert wurden. Die Sadr-Rums vornehmlich, die zu ihren alten Vorrechten wieder zu gelangen suchten, machten täglich neue Fortschritte, so daß gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit des Sadr-Anadoly schon sehr beschränkt war. Den letzten Streich versetzte ihr Mustapha II., der ihm seine gewöhnlichen Geschäfte abnahm, so daß er seitdem nur in den auf ausdrücklichen Befehl der Regierung an ihn gewiesenen Rechtshändeln richten darf. Diese Verordnung, welche den übrigen Vorzügen des Sadr-Anadoly keinen Abbruch that, erhob die übrigen Tribunäle wieder, vornehmlich das des Sadr-Rum, dessen Gerichtsbarkeit nach und nach den höchsten Grad erreichte. Als erster Gerichtshof kann er alle Sachen in Untersuchung ziehen, und in der That wenden sich sehr viele Bürger, mit Uebergehung der andern Gerichte, an ihn. Der Großwesir weiset auch fast alle bürgerliche und Criminalsachen, die provisorisch im Diwan untersucht werden, an ihn. Der Sadr-Rum erhielt nachher ein neues Vorrecht, nämlich alle Processe über Erbschaften in Constantinopel und in den europäischen Provinzen in seinem Namen entscheiden zu lassen. Eben dieses Vorrecht wurde dem Sadr-Anadoly, in Rücksicht der asiatischen Provinzen, bewilligt. Beyde lassen sich deswegen monatlich eine gewisse Summe von den ordentlichen Richtern jeder Stadt und jedes Distrikts bezahlen.

Der Sadr-Rum genießt noch mehrere Vorrechte, die zu den Vorzügen seiner Stelle beytragen. Er kann alle noch vor andern Gerichten der Hauptstadt anhängige Sachen vor sein Gericht ziehen, und bey allen Bürgern vom Stande, Christen und Mohamedanern, nach ihrem Absterben versiegeln lassen. Kömmt ihm dabey die Thätigkeit anderer obrigkeitlicher Personen zuvor, so zerbrechen seine Beamten ihre Siegel, um das seinige

aufzu-

aufzudrücken. Das Versiegeln hat hier, wie anderwärts, die Absicht, den Minderjährigen oder Abwesenden ihr Erbtheil zu sichern, und da es zu vielen Vexationen Anlaß giebt, so müssen Privatfamilien große Summen aufopfern, um sich davon loszukaufen. Bey den Großen und Staatsbeamten haben die Erbschaften ein noch härteres Schicksal. Fast immer werden sie zum Vortheil des Großherrn durch den Defterdar Efendy, dem ersten Finanzminister, confiscirt. Eines der glänzendsten Vorrechte des Sadr-Rum ist, daß er überhaupt über alle Processe, welche die Domanialgüter, die Staatsschulden und das Interesse des Fiskus angehen, erkennt. In seinem Namen entscheidet der Miry Béatiby, einer seiner Stellvertreter, der bey dem Defterdar-Capussy oder dem Finanzdepartement, angestellt ist, in letzter Instanz alle fiscalischen Sachen, bey welchen der Basch Baky Caly, eine Art von Generalprocurawr, welcher den Defterdar Efendy vorstellt, stets als öffentliche Parthey auftritt.

Ehemals erstreckte sich die Gerichtsbarkeit des Sadr-Rum bis auf die drey Regierungen in Afrika, welche die Oberherrschaft des Großherrn anerkennen; allein auf die Vorstellungen, die sie unter Mahmud I. machten, und nach politischen und religiösen Betrachtungen, übertrug diese Sültan durch ein Khatt' y-Schérif dieß kostbare Vorrecht auf immer den Regierungen selbst. Endlich übte der Sadr-Rum vor der letztern Revolution dieselbe Gerichtsbarkeit über die Cadys in der Crimm aus, und ungeachtet der Unabhängigkeit dieses Fürstenthums, wurden seine Rechte daselbst in dem Frieden zu Cainardscheh (Caïnardjé) zwischen Rußland und der Pforte 1775. erhalten, und selbst durch die Convention von Aïnaly-Cawak, unter Frankreichs Vermittelung am 21. März 1779. zu Constantinopel unterzeichnet, bestätigt.

Die zwey Casi-askers haben jeder sechs vornehme Substituten, welchen fast alle Geschäfte obliegen. Diese sind 1. der Teskéredschy (Tezkéredjy); 2. der Rasnamtschedschy (Rouznamtschédjy); 3. der Matlabdschy (Matlabdjy); 4. der Tatbikdschy (Tatbikdjy); 5. der Mektubdschy, und 6. der Kéhaya. Der erste steht an der Spitze des Geschäftzimmers, Tezkéredjy-Caléмy genannt, wo die Bestallungen aller Cadys der Provinzen ausgefertigt werden; die in Europa erhalten sie vom Sadr Rum, alle andere vom Sadr-Anadoly: die Expedition des Sadr-Rum fertigt auch alle Anwartschaften der Mälasims aus. Der zweyte ist Vorsteher in dem Geschäftzimmer, Rouznamtsché-y-askéry, wo sowohl die Amtsbestätigungen als die Pensionsbefehle, Djihheths, der Diener der Religion im ganzen Reiche ausgefertigt werden. Der dritte hat das Verzeichniß aller Cadys des ganzen Reichs unter sich: er muß sie den Candidaten mittheilen, welche monatlich sich bey dem Casi-asker versammlen, ihm einen treuen Bericht von allen erledigten Cadiliks (Richterstellen) machen, und zugleich die Namen der ältesten Expektanten anzeigen. Der vierte bewahrt die Siegel aller Cadys auf; sie überliefern sie ihm am Tage ihrer Ernennung, damit er die Aechtheit der Briefe, Aufsätze und Gerichtsakten, welche sie während ihres Amtes in die Hauptstadt schicken, untersuchen kann. Der fünfte versieht die Stelle eines Sekretairs bey dem Briefwechsel, den sein Herr mit allen unter seinem Gerichtshof stehenden Richtern führt. Der sechste ist eine Art von Beamten, der die Finanzen und alle Angelegenheiten seines Herrn besorgt.

Außer diesen Beamten, deren Zahl und Geschäfte bey beyden Oberrichtern dieselben sind, hat der Sadr-Rum noch drey Stellvertreter, welche bloß gerichtlichen Geschäften vorstehen, nämlich den Scheriiaty (Schériyaty), welcher so viel ist als der Bab-Naïby bey andern

dern Richtern, und ein besonderes Gericht hat, wo er minder wichtige Dinge in letzter Instanz entscheidet, stets im Namen seines Casi-askers; der Cassam, der ungefähr hundert Unterbeamte hat, und vor welchen alle Erbschaftsprocesse gehören, und der Wekayi-Kiatiby (Wékayi-Kiatiby), eine Art Gerichtsschreiber, der allen Verhören des Casi-asker beywohnt, die Fragen und Verantwortungen der Partheyen aufschreibt, und den Inhalt daraus auszieht, nach welchem das Endurtheil gesprochen wird.

III. Der Istambol-Cadissy, den man auch Istambol-Efendissy nennt. Er ist der gewöhnliche Richter von Constantinopel. Mit den Rechten eines Richters vereinigt er die eines Stadtbeamten, und übt daher eine allgemeine Aufsicht über den Handel, die Künste und Manufakturen, und die Lebensmittel der Hauptstadt, aus. Er hat deswegen drey besondere Substituten, den Unn-Capann-Naïby (Ounn-Capann-Naïby) in Ansehung der Lebensmittel, den Jagh-Capann-Naïby (Yagh-Capann-Naïby) für Oel und Butter, und den Ajak-Naïby (Ayak-Naïby) in Ansehung des Gewichts, Maaßes, Preißes, und der Beschaffenheit der Eßwaaren.

IV. Die Mollas von Mecca und Medina. Man nennt sie Haréméïnn Mollalérys (die Richter der zwey heiligen Städte). Ehemals war der Gerichtshof von Mecca im Range über den von Medina. Im J. 1720. führte Ahmed III. eine vollkommene Gleichheit zwischen ihnen ein, so daß es von dieser Zeit an genug ist, eine von beyden Richterstellen bekleidet zu haben, um ein Recht zur Würde eines Istambol-Cadissy zu haben.

V. Die Mollas von Andrinopel (Adrianopel), Brussa, Cairo, und Damas. Man nenut sie Bilad-Erbéa-Mollalérys, (die Richter der vier Städte). Sie sind im Range gleich, und von einer dieser Richterstel-

len kann man zu der von Mecca oder von Medina gelangen.

VI. Die Mollas von Ghalata, Scütary und Eyüb (den drey Vorstädten Constantinopels), von Jerusalem, von Smyrna, von Alep, von Jeni-schehher (Larissa), und Salonichi. Diese acht Richter sind unter einander gleich: sie führen alle den Titel Makhrédjh Mollaléry; dieß ist der unterste Grad, mit welchem man anfängt, wenn man in diese erste Klasse der Richter, nach durchgangenen zehn Klassen der Müderriss von Constantinopel eintritt, und dieß ist der Grund, warum man sie Makhredsch nennt, ein Wort, welches ihre Abkunft von diesem letzten Collegium anzeigt.

Diese lange Reihe von Mollas*) giebt also siebzehn Gerichtshöfe, die in sechs unterschiedene Klassen getheilt sind, durch welche jedes Glied nach der Ordnung gehen muß, um ein Recht zur ersten zu haben. Diese 17. Richter bilden mit ihren Aeltesten und dem Muphty, ihrem Haupt, den ersten Stand, nicht nur der Obrigkeit, sondern auch der mohamedanischen Hierarchie. Sie werden sämmtlich von dem Muphty ernannt. Auf einen in seinem Namen dem Oberherrn, durch Vermittelung des Großwesirs, überreichten Aufsatz, Telkhiss, werden ihre Bestallungen in der kaiserlichen Canzley ausgefertigt. In diesen Bestallungen, bey welchen stets dieselben Formeln gebraucht werden, erklärt der Sültan, daß er die und die Würde, zufolge seiner Gunst und Freygebigkeit, und in Betracht der Gelehrsamkeit, der Wissenschaft und der Tugenden des Subjekts, das sie erhält, ertheile. Die Ernennung ist in dem Diplom in folgenden Ausdrücken abgefaßt: „Ich ertheile dir die Richterstelle in der Stadt N. N., indem ich dir befehle, alle mögliche Sorgfalt,

*) Nämlich von den Cassi-askers an.

falt, alle Aufmerksamkeit und alle Wachsamkeit anzuwenden, bey Verwaltung der Gerechtigkeit, nach den apostolischen Befehlen und geheiligten Gesetzen unsers heiligen Propheten. [1])"

Ehemals wurden diese Würden auf immer ertheilt, aber gegen Ende des vorigen Jahrhunderts traf der Staat die Einrichtung, daß sie wie alle bürgerlichen und Staatsämter genommen werden können. Man wollte dadurch den Misbrauch verhüten, den ein langer Aufenthalt in einer und derselben Stadt nach sich zieht, und einer Menge Candidaten das Vorrücken in diesen ersten richterlichen Stand erleichtern. Heut zu Tage werden diese Aemter auf ein Jahr gegeben; sie fangen immer vom ersten Tage irgend eines Monats an, gemeiniglich ist es der Monat Mobarrem. Eine Verlängerung derselben würde eine ausgezeichnete Gunst von Seiten des Muphty seyn; er gewährt sie schwer, und nie auf mehr als zwey Monate. Uebrigens erhält niemand dieselbe Richterstelle zweymal: wenigstens sind die Beyspiele selten. Jeder steigt nach und nach von einer zur andern, bis zur Würde des Sadr-Rum, die einzige, die man mehrmals erhalten kann: es ist sogar gebräuchlich, nur gewesene Casi-askers zu dieser ersten Würde zu ernennen. Jeder gelangt dazu bisweilen alle drey, vier, fünf Jahre, (welches man Tekerrur nennt), nach Verhältniß der Zahl der Mitbewerber, aber nie zwey Jahre hinter einander. Diejenigen Ulemas also, welche schon nach ihrer Ordnung zur Würde eines Sadr-Anadoly gelangt sind, müssen die größte Begünstigung haben, um die Stelle eines Sadr-Rum zu erhalten.

Uebrigens sind alle diese hohen Richterstellen den angesehensten Familien in diesem Stande vorbehalten. Die Ordnung

1) Jdjhraï ahhkeam scher'iyé-y nébewy, ve infaz évamir aliyé-y-Mouſtafawy.

Ordnung der Beförderung wird nur bey den Müderriss beobachtet, und auch hier nur in den untern Graden. Was man in diesen dem Verdienst und dem Alter zugesteht, das erhält Geburt oder Gunst fast immer in den obern. Die wichtigsten Stellen sowohl unter den Müderriss, als unter den Mollas, sind itzt in der That das Erbtheil großer Familien: ihre Söhne, welche ihre Studien nie außer dem väterlichen Hause machen, werden, so zu sagen, noch in der Wiege, in den Stand der Müderriss eingeweihet. Dasselbe gilt von den Söhnen der Minister, Generale, und fast aller Großen des Reichs, die es sich zur Ehre rechnen, sie bey diesem ehrwürdigen Collegium anzubringen. Es ist die höchste Gunstbezeugung, die sie vom Großherrn erhalten können, und diejenigen von ihren Söhnen, welche in dieß Collegium aufgenommen worden, erhalten dann den Namen Bey-Molla. Für sie allein ist ein ausdrücklicher Befehl Sr. Hoheit erforderlich, da hingegen für die Söhne der Mollas die bloße Bewilligung des Scheikh ül-Islam hinreichend ist. Man giebt auch jenen und diesen Bestallungen, welche sie schnell durch die untern Grade befördern, und wenn sie 25. bis 30. Jahre haben, so sind sie schon Makhredsch Mollalérys. Mehrere erhalten selbst mit den Richterstellen die Befreyung von der persönlichen Verwaltung ihrer Pflichten; Stellvertreter, Molla-Wekilis, sprechen in ihrem Namen dem Volke Recht. Diese Misbräuche werden mehr oder weniger geduldet, nach Beschaffenheit des Charakters und persönlichen Kredits des Scheikh ül-Islam, vornehmlich wenn der Großherr sich blindlings auf seinen Eifer verläßt. Doch so nachsichtig auch der Muphty in dieser Rücksicht seyn mag, so gesteht er diese Gunst nie den Mollas von Mecca und Medina zu; sie müssen nothwendig die Reise nach Arabien thun, und in Person die Pflichten ihres Amts in den beyden heiligen Städten vollbringen.

Ich

Ich will noch im Vorbeygehen bemerken, daß zu dieſer erſten Ordnung der Richter fünf der höchſten Beamten des Serail gehören, der Khodſchea, oder Lehrer des Sültan; der Hékim-Baſchy, oder erſte Hofarzt, der Münedſchim-Baſchy, oder das Haupt der Aſtronomen, und die beyden Hünkear-Imamys, welches die beyden Allmoſeniere des Serail ſind.. Sie rücken durch bloße Beſtallungsbefehle bis zu den erſten Stufen, und einige erhalten ſogar Stellen unter dieſen Oberrichtern. Ueberhaupt behalten alle alte Mollas den Vorrang vor denen, welche ihnen nachfolgen: ſie führen den Namen Mâzoul, welches ſo viel iſt, als, abgegangen, abgeſetzt, z. B. Haleb-Mâzuly, der geweſene Molla von Alep; Mekke-Mâzuly, der geweſene Molla von Mecca, Iſtambol-Cadiſſy-Mâzuly, der geweſene Iſtambol-Cadiſſy u. ſ. f. Dieſe Ex-Mollas, gewöhnlich mehr als hundert Perſonen, halten ſich zu Conſtantinopel auf, wo ſie die Zeit ihrer Beförderung abwarten. Die angeſehenſten ſind die, welche ſchon das Amt eines Caſtaskers von Rumilien bekleidet haben. Ihr Oberhaupt führt den Titel Reïs-ül-Ouléma. Er iſt die erſte Perſon des Corps, nach dem Scheikh'ül-Islâm, dem er gewöhnlich nach dem Recht der Ancienneté nachfolgt; allein dieß Recht wird nicht immer vom Großherrn anerkannt; ſehr oft iſt es Gunſt oder Verdienſt, was ſeine Wahl beſtimmt, und Richter eines niedern Grads, z. B. die Sadr-Anadolys, und ſelbſt die Iſtambol-Cadiſſys, zu dieſer Würde erhebt. Doch ſeit Ahmed III. erlauben ſich die Sültans nicht ſolche Abweichungen von der Regel, die allemal in dem ganzen Stand der Richter Unzufriedenheit verurſachen. Beym Tode, oder der Abſetzung eines Muphty, giebt der Großherr ihm den Reis ül-Ulema, oder einen der geweſenen Sadr-Rums, oder den Efendy ſelbſt, welcher wirklicher Caſtasker von Rumilien iſt, zum Nachfolger. Oft entſcheidet

scheidet er sich auch für einen der vorherigen Muphty's; mehrere haben diese Würde zum zweyten- und sogar zum drittenmal erhalten.

Alle Richter von der ersten Ordnung haben, so wie ihre Aeltesten verschiedene Vorrechte vor den übrigen Gesetzverständigen, und den Titel Molla oder Moula, woher das Wort Mewla geleitet ist, welches in der mehrern Zahl Mewaly macht. Man weiß, daß dieser Titel den Meister, Herrn, bedeutet. Bey der Thronbesteigung eines neuen Sûltan werden sie und die Müderriss der sechs obersten Grade in das Serail gelassen, die Huldigung, Biâth, zu leisten, welche in dem Küssen des Kleids Sr. Hoheit besteht, und jährlich an den beyden Beyramsfesten unter dem Namen Muayédé wiederholt wird. In den Nächten des Ramasan haben sie auch die Ehre an der Tafel des Großwesirs zu speisen, jede Nacht vier bis fünf Mollas, nach ihrem Range. Alle führen auch einen höhern Ehrentitel, païé, der über den ist, welchen ihr würklicher Rang ihnen giebt: z. B. die Bestallungen des Richters von Brusse geben ihm den Grad des Molla von Mecca; die des Molla von Mecca den Titel eines Richters der heiligen Stadt, mit dem Grad des Jstambol-Cadissy, und so fort bis zur Würde des Muphty, welche davon ausgeschlossen ist. Das einzige Gegenbeyspiel findet man unter der Minderjährigkeit Mohameds IV., wo der alles vermögende Großwesir Caza Murad Pascha, um den Muphty Béhajî Mohamed Efendy zu kränken, Bestallungen ausfertigen ließ, welche dem Casi-asker von Rumilien, Aziz Efendy diese Würde für das zweyte Jahr, und den Titel Scheikh ûl-Jslam ertheilten: allein diese Neuerung setzte das ganze Reich in Erstaunen, und ärgerte das ganze Collegium der Ulemas.

Diese Richter haben auch das Recht, Hermelinpelze mit weiten Ermeln, wie der Großwesir, die Paschas und der

Janit-

Janitscharen Agha, zu tragen, und eine gewisse Zahl Gerichtsdiener, Mühbzürs, zu ihrem Dienst zu haben, deren Oberster, Muhhzur-Raschy, gewöhnlich aus den Capudschys, oder Bedienten des Serail genommen wird, nach der Wahl des Capudschiler-Ketkhudassy, ihres Oberhaupts. Außer diesen gemeinschaftlichen Auszeichnungen, haben einige von ihnen noch besondere. Die drey vornehmsten Richter, die beyden Casi-askers und der Istambol-Cadissy, sind die einzigen, welche ihre Investitur im Pallast des Großwesir und in seiner Gegenwart erhalten; sie besteht darin, daß ihnen ein grüner Zobelpelz umgehangen wird: alle andere Richter werden bey dem Scheikh ül-Islam, ihrem Oberhaupte, installirt. Die beyden ersten führen stets den Titel Sadreïnn, und die drey zusammen heißen Soudour; Sadreïnn ist die zweyfache Zahl, Sudur die mehrfache von Sadr, das, wie schon bemerkt worden, vorzugsweise den Diener oder Richter bedeutet. Sie und ihre Aeltesten, das ist, die gewesenen Casi-askers und Istambol-Cadissys, sind geborne Mitglieder des großen Raths; bey Feyerlichkeiten im Serail müssen sie allemal dem Großherrn den Rock küssen; Seine Hoheit stehet vor jedem von ihnen auf, eine Ehre, die sie mit dem Muphty, dem Großwesir, und den Paschas von drey Roßschweifen gemein haben. Bey solcher Gelegenheit machen diese obrigkeitlichen Personen keine Verbeugung; sie werfen sich nicht vor dem Thron nieder; sie begrüßen den Regenten, indem sie die rechte Hand an den Busen legen, und haben, wie alle Paschas von drey Roßschweifen, das Recht, den untersten Theil des Rocks Sr. Hoheit zu küssen. Der Muphty und der Nakib ül-Eschraf küssen den Rock weiter oben an dem Schooß. Alle andere Herren und Beamte des Hofs machen eine tiefe Verbeugung, und küssen nur den Zipfel des falschen Ermels am Rocke Sr. Hoheit, welchen der Capu Aghassy, das Haupt der

weißen

weißen Verschnittenen, der stets zur Linken des Throns steht, ihnen darreicht. Der Großwesir thut mehr; nachdem er sich zweymal zur Erde niedergeworfen, kniet er, und küsset die Füße seines Herrn: eine Huldigung, die er im Namen der ganzen Nation, als erster Beamter des Reichs, zu leisten scheint.

Die beyden Casi-askers wohnen dem Diwan des Serail bey, so oft er gehalten wird; sie sitzen auf der Bank des Großwesir, beyde zu seiner Linken, (die Paschas sitzen zur Rechten), und gehen hierauf in das Thronzimmer, um Sr. Hoheit ihre Achtung zu bezeigen. Bey der ersten Audienz erhält ein neuer Casi-asker aus dem Munde des Monarchen die nöthige Macht, Cadilliks (Unterrichterstellen), die von ihm abhängen, zu ertheilen, und in den folgenden Audienzen muß er dem Sültan von allen Cadys, die er in der Zwischenzeit von einem Diwan zum andern ernannt hat, Rechenschaft geben. Diese beyden Oberrichter haben, wie der Muphty, das Recht, in einem Wagen, cotschy, zu fahren; der Wagen des Muphty ist mit grünem, und der der Casi-askers mit rothem Tuch bedeckt. Wenn sie den Sültan in den Krieg begleiten, so theilen sie mit dem Muphty eine andere Art von Ehre: sie erhalten vom Sültan die toughs oder Pferdeschweife, die sie vor ihren Zelten aufpflanzen lassen: der Muphty hat drey, wie die Wesirs, und die Casi-askers zwey, wie die Mir-Mirans. Endlich haben die Casi-askers und der Istambol-Cadissy den Vortheil, daß sie mit ihrer Würde die eines Nakib ul-Eschraf verbinden können, welche ihnen einen unumschränkten Oberbefehl über alle Emirs, Abkömmlinge des Propheten, giebt. Der Sültan ist gehalten, aus ihnen oder den gewesenen Casi-askers und Istambol-Cadissys den zu wählen, welchen er diese erhabene Stelle ertheilen will.

Vom

Vom Nakib'-ül-Eschraf.

Dieß ist das Haupt oder der Befehlshaber aller Scherifen, die im Reiche sich aufhalten. Ehemals gab es nur zehn Häupter der aristokratischen Regierung des noch heidnischen Mecca's, welche Scherifs genannt wurden; dieß Wort bedeutet einen Edlen, einen Herrn. Die Befehlshaber jener Stadt haben ihn nachher wegen der Gewalt, die sie dort ausüben, und als einen Vorzug ihres Hauses, das von Fathima, der Tochter des Propheten, abstammt, behalten. Eben deswegen nehmen auch alle Abkömmlinge dieses Stammes den Titel Schérif an: sie führen noch die Titel Emir und Sejid (Seyyid), welche dieselbe Bedeutung haben. Sie nennen sich auch Esvlad-ressoul, Kinder des Propheten; Zoul-Courba, ein Wort, welches Verwandte bedeutet, und ihre Verwandtschaft mit dem arabischen Gesetzgeber anzeigt; Aléwys oder Aliden, vom Namen des Aly, des Gemahls der Fathima, von der sie abstammen, und Béni-Haschims, Söhne des Haschim, des Aelterva-ters vom Mohammed, des berühmtesten Zweiges vom Stamme Fihhr-Cureïsch. Die Zahl dieser Emirs im Reiche ist sehr groß. Man glaubt, daß sie wenigstens den dreyßigsten Theil der Nation ausmachen. Sie sind unter alle Stände des Staats gemengt, unter den obrigkeitlichen Stand, die Geistlichkeit, die Bürgerschaft, das Militär: in den niedrigsten Klassen, unter den verachtetsten Professionisten, selbst unter den Bettlern sieht man eine Menge derselben. Fast alle geben vor, Geschlechtsurkunden zu besitzen, die sie Schedjhré, oder Silsilé nainé, nennen. Aber da es keinen Genealogist giebt, dem der Staat aufgetragen hätte, ihre Ahnen zu untersuchen, so machen sich viele Mohamedaner kein Bedenken, sich diese Abkunft beyzulegen, die ihnen bey ihren Mitbürgern zur großen Empfehlung dient; sie laufen keine Gefahr, als,

wenn sie angegeben werden: in diesen Fällen allein scheint ihr Haupt das Recht zu haben, ihre Anmaßungen zu untersuchen, und gegen die Verwegenheit aller falschen Emirs zu verfügen. Die Fethwas des Muphty Abdüllah Efendy verurtheilen sie zu Bußübungen, einem derben Verweis, der Bekanntmachung ihres Vergehens in dem Quartier, wo sie wohnen, und einem strengen Gefängniß, bis sie sichere Zeichen ihrer aufrichtigen Reue gegeben haben. Solche Züchtigungen fallen würklich in Constantinopel, wie in dem übrigen Reiche bisweilen vor. Das Volk glaubt, daß ein würklicher Emir keinen körperlichen Mangel haben, und nie in die äußerste Dürftigkeit gerathen kann, weil er der Gunst und des Schutzes des Propheten genieße. Daher jeder Krüpel oder Dürftige, der sich für einen Scherif ausgiebt, Verdacht gegen seine Geburt erregt, und Andächtige es sich dann zur Pflicht machen, nach seinen Beweisen zu fragen. Man wird durch den Vater oder durch die Mutter ohne Unterschied Emir. Die, welche es von den Anherren ihrer Mutter sind, werden mehr geschätzt, als die andern: aber die Emirs, welche ihren Adel beyden Eltern zugleich verdanken, genießen eine noch größere Achtung. Ueberhaupt sind alle von den übrigen Mohamedanern sowohl durch verschiedene Namen, als durch das grüne baumwollene Tuch ihres Türbans unterschieden. Selbst die Weiber müssen zu allem, was ihren Kopfputz ausmacht, die grüne Farbe gebrauchen. Dieß allein verschaft den Männern und Weibern die Achtung der Menschen von allen Ständen. Die einem Scherif, selbst von der untersten Klasse, zugefügte Beleidigung, wird für weit schwerer gehalten, als die, welche man jedem andern Bürger angethan hat *). Die Regierung giebt immer

*) Vergl. oben S. 461. unter den Fethwas einen Artikel.

immer selbst ein Beyspiel der dem Geschlecht der Emirs schuldigen Verehrung. Wenn einer körperlich gezüchtigt werden muß, so ermangeln die Polizeydiener nicht, ihm vorher den Türban abzunehmen, den er erst nach der Züchtigung wieder erhält. Das Gesetz sieht diese Emirs an, als wenn sie mit den Ulemas den ersten von den vier Ständen des Reichs ausmachten: bey allen Diwans, und in allen Gerichtshöfen kommen auch, wenn Scherifen, oder Rechtsgelehrte unter den Partheyen sind, diese zuerst zum Gehör.

Zufolge dieser Grundsätze duldet kein Herr, daß sein Bedienter, welcher Emir ist, den grünen Türban trägt, entweder um diese Ehre nicht herabzuwürdigen, oder um selbst in der Ausübung seiner Rechte über ihn nicht beschränkt zu seyn. Diejenigen Emirs, welche im bürgerlichen oder Kriegsstande vornehme Plätze haben, zum Beyspiel die Rhodschea-Kianns, oder Leute von der Feder, Minister, Generale, Officiers vom Oberstaab, die Paschas der Provinzen erlauben sich eben so wenig, das grüne Tuch zu tragen, vornehmlich bey Staatsfeyerlichkeiten, um nicht durch dieß Kennzeichen ihrer Geburt das Ansehen ihrer Personen und Aemter zu vergrößern. Uebrigens scheint ein gewisses Vorurtheil diese Farbe vornehmlich denen zu eigen zu machen, welche zum Stande der Ulemas gehören. Alle Emirs, welche Mitglieder desselben sind, Richter, oder Lehrer, oder Religionsdiener, legen den grünen Türban nie ab, nur den Scheikh' ül-Islam ausgenommen, der in diesem Punkte so wenig als der Großwesir ein Vorrecht hat, wenn sie nämlich beyde vom Stamm der Scherifen sind. Der Grund, warum sie ein so heiliges Recht nicht ausüben dürfen, liegt in der Achtung gegen den Monarchen, der mehrere Etikette gegen sie beobachten müßte, wenn sie Audienz bey ihm haben. Und da die Prinzen des othomanischen Hauses nicht vom Blute des Propheten abstammen, so erfordert

die Politik dieser beyden ersten Personen des Reichs, ihr Vorrecht nicht zu gebrauchen. Die Sültane selbst machen sich ein Bedenken, diese Farbe zu ihren Türbans zu nehmen, vorzüglich bey großen Feyerlichkeiten: wenn einige sie tragen, so geschieht es doch sehr selten, und wenn sie verkleidet ausgehen, um in der Stadt ihre Visitationen zu halten. Doch hat, nach dem Urtheil der Ulemas, jeder Monarch das Recht, den grünen Türban zu tragen, als Khaliph und oberster Imam. Nach dem Sültan hat der Großwesir allein bisweilen diese Freyheit, auch wenn er nicht Emir ist, sobald er nämlich incognito vom Hause weggeht. Man sieht hieraus, welche Wichtigkeit die Nation der Eigenschaft eines Scherifen, und dem ausschließenden Rechte, seinen Türban mit grünem Musselin zu besetzen, beylegt.

Diese Kinder des Aly, die unter alle Stände gemischt sind, hatten unter den vier ersten othomanischen Kaisern kein Haupt. Der Prinz Emir-Sültan gab, während seines augenblicklichen Wohlstandes unter den Stürmen, die auf die Gefangenschaft seines Vaters Bayezids I. folgten, zuerst den Emirs ein Oberhaupt in der Person des Seyyid Aly Nath' a Efendy unter dem Namen Nazir, welches so viel ist, als, Aufseher. Dieser Efendy genoß sein Leben hindurch diese Ehre, und ihm folgte Seyyid Zein' el-Abidinn Efendy, sein Sohn. Nach seinem Tode schafte Mohammed II. diese neue Würde ab, und erst 1494. wurde sie von Bayezid II. erneuert. Dieser Monarch gab dem Seyyid Mahmud Efendy, der durch seine auf langen Reisen in Persien, Arabien, und Indien erworbenen Kenntnisse so berühmt ist, jene Stelle, und verwandelte auf sein Verlangen den Titel Nazir in den schon unter den alten Khaliphen gebräuchlichen Titel Nakib' ul-Eschraf [1]). Dieser Titel, welcher den Befehls-

1) Eschraf oder Schureta ist der Pluralis von Schérif,

fehlshaber der Scherifen anzeigt, ist seitdem im Reiche geblieben. Bey den alten Arabern wurden auch die Stammhäupter Nakyb genannt.

Ehemals ertheilten die Sültane diese neue Würde willkührlich den Emirs aus allen Klassen; allein seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts haben sie es sich zum Gesetz gemacht, sie nur den Scherifen zu ertheilen, welche unter den Richtern vom ersten Range sind, und ihre Wahl geht immer nicht über den Kreis der Sudurs, das ist, der beyden Casi-askers, des Istambol-Cadissy, und der gewesenen Mollas, hinaus. Wenn unter diesen obrigkeitlichen Personen der drey ersten Grade kein Emir ist, so wählt der Sültan unter denen des vierten, fünften, sechsten Grades, wenn es nöthig ist. Fast immer bestimmt er sich nach der Anweisung des Muphty, und der begünstigte Molla erhält wie die drey ersten Oberrichter seine Einkleidung im Pallast und in Gegenwart des Großwesirs.

Die Würde des Nakib' ül-Eschraf ist lebenslänglich, und hat mit dem Richteramte nichts gemein: der Molla, der mit derselben bekleidet ist, rückt also immer in seiner Laufbahn fort, erhält nach und nach die Würde eines Istambol-Cadissy, Sadr-Anadoly, und Sadr-Rum, und behält den Oberbefehl über die Emirs, wenn er auch Haupt aller gewesenen Cast-askers, Reis ül-Ulema, wird. Er verliert die Würde eines Nakib' ül-Eschraf nur, wenn das Glück ihn zum Amte eines Scheikh' ül-Islam erhebt, da beyde Würden zu wichtig sind, als daß sie in einer Person vereinigt werden könnten. In der That besitzt das Haupt der Emirs gewisse Vorrechte, die noch schätzbarer sind als die des Oberhaupts des Gesetzes. Bey der Thronbesteigung eines

rif, wie sadath von seyyid, und Uméra von Emir.

Monarchen, bey der Feyerlichkeit des Biath, und jährlich an den beyden Beyramsfesten, hat er den Vortritt vor allen Großen des Reichs, und bezeigt dem Großherrn zuerst seine Ehrfurcht. Er hat, wie der Muphty, das Recht, den Rock Sr. Hoheit auf dem Schooß zu küssen, und mit aufgehobenen Händen für das Wohl des Monarchen zu beten, der zu gleicher Zeit seine Hände auf die Schultern desselben legt, und eine kleine Verbeugung mit dem Kopfe macht, als wollte er ihn umarmen. Mit dem Muphty zugleich verrichtet er die Hauptgeschäfte bey der Schwerdtumgürtung, die seit Mohammed II. die Stelle der Krönung im othomanischen Hause vertritt; und während der Ceremonien des Festes Mewlud, oder des Geburtsfestes des Propheten, das allemal in der Moskee Sültan Ahmed gefeyert wird, hält er sich unter einem grünen Zelt auf, das zur Rechten des Altars an der Seite Sr. Hoheit aufgeschlagen ist [1]). Aber eines seiner wichtigsten Vorrechte ist, daß man ihn als den ersten Hüter aller Reliquien des Propheten in dem Serail, besonders des Sandscheak-Schérif, der heiligen Fahne, die man nur dem Sültan oder dem Großwesir in den Krieg nachträgt, angesehen wird. Mit diesen erhabenen Geschäften vereinigt er noch den unumschränktesten Oberbefehl über alle Emirs in dem Reiche. Niemand als er hat das Recht, ihnen körperliche Züchtigungen aufzuerlegen. In seinem Hause erleiden die Emirs, welche etwas verbrochen haben, Prügel- Gefängniß- oder andere Strafen. Er allein hat das Recht, alle, gegen die Scherifen jedes Standes ausgesprochenen, Urtheile zur Vollstreckung zu bringen: er thut gegen sie, was der Tschawusch Baschy in Rücksicht anderer Bürger zu beobachten hat, und genießt, wie er, einen

1) Auf der 25. Kupfert. des I. Th. hatte der V. dieß Fest abbilden lassen.

einen Abzug von 10. Procent, ressm-tahhsiliyé, von allen Summen, welche Schuldner ihren Gläubigern gerichtlich bezahlen müssen. Endlich sind alle seine Beamten eben so wie seine Stellvertreter, die in den Provinzen mit dem Titel Nakib dieselbe Gewalt ausüben, gleichfalls Emirs.

Richter der zweyten Ordnung.

Dieß sind die Mollas der zehn Städte, welche vom zweyten Range sind, nämlich Mer' asch, Baghdad, Bosnie, Sophia, Belgrad, Antab, Kütahhieh, Conya (Iconium), Filibeh (Philippopolis), und Diarbekir. Diese gleichfalls jährigen Richterstellen werden, wie schon bemerkt worden, denjenigen Müderriss der Hauptstadt ertheilt, welche der schmeichelhaften, oft täuschenden, Hofnung entsagen, unter die Richter der ersten Ordnung zu kommen, und sich mit den sichern, obgleich geringern, Vortheilen begnügen, welche die niedern Richterstellen dieser zehn Städte darbieten. Sie haben das Recht, sie ein Jahr ums andere zu besitzen, wie die besondere Benennung anzeigt, die sie führen, Ménassib-Dewriyé. Gewöhnlich giebt es nur sechszig bis siebzig Mollas dieser Klasse, und mehrere bringen die Jahre ihrer Vacanz in Constantinopel zu, ohne hier irgend eine solche Ehre zu genießen, als die gewesenen Mollas der ersten Klasse haben; auch diese Richter ernennt der Muphty.

Richter der dritten Ordnung.

Sie führen den Titel Mufettisch, und haben fünf Gerichte, drey zu Constantinopel, und die beyden andern zu Andrinopel und zu Brusse. Sie richten nur über Dinge, welche die Wakfs angehen, vornehmlich die, welche unter der besondern Aufsicht des Muphty,

des Großwesir, und des Kislar-Aghassy, des Haupts der schwarzen Verschnittenen im Serail, stehen; daher die Namen, welche die drey Müfettische der Hauptstadt führen, der erste heißt Scheïkh' ul-Islam Mufettischy, der zweyte Vézir-Azam-Mufettischy, und der dritte Haréméinn-Mufettischy. Das Gericht des letztern ist das beträchtlichste, wegen der großen Menge Wakfs (vermachter Güter), die den beyden heiligen Städten Arabiens gehören, und unter der Verwaltung des Kislar-Aghassy stehen.

Der Muphty allein ertheilt diese drey Stellen, und läßt dem Haréméinn-Müfettischy das Recht, nach Gefallen die beyden andern zu Andrinopel und zu Brusse, unter den Titeln Edirné-Mufettischy und Broussa-Mufettischy zu besetzen. Diese Subdelegirten des Haréméinn-Müfettischy sind verbunden, ihm einen Theil der Einkünfte ihrer Würden zu überlassen. Er allein hat das Recht, die Prozesse über die Erbschaft aller Sclavinnen, die im Harem des Sültan gedient haben, und außer dem Serail sterben, in welchem Stande sie sich auch befinden mögen, in letzter Instanz abzuurtheilen. Es giebt nur diese fünf Müfettische im Reich. In den übrigen Städten sind es die Mollas, die Cadys, und die Naïbs, die als gewöhnliche Richter über alle die Wakfs ihres Gebiets angehende Streitigkeiten Recht sprechen.

Richter der vierten Ordnung.

Dieß sind die Cadys, oder gewöhnlichen Richter der kleinen Städte. Sie machen ein Corps von vier hundert sechs und funfzig Richtern, welche in drey Kammern abgetheilt sind, 1. die von Rumilien, oder den europäischen Städten, 2. die von Anatolien oder den asiatischen Städten, und 3. die von Aegypten. Zu der ersten Kammer gehören 197. Cadys, in neun Klassen, welche folgende

gende Namen führen: Tschénath, Tschéléby, Eghry, Eyïné-Bakhty, Salissé, Saniyé, Carib, Oula und Sitté-y-Roumily, die oberste von allen [1]). Zur zweyten 223., in zehn Klassen getheilt, unter den Namen Tassia, Saminé, Sabiâ, Sadissé, Khamissé, Rabiâ, Salissé, Saniyé, Moussilé, und Sitté-y-Anadoly [2]). Zur dritten nur 36., in sechs Klassen getheilt, welche Sadissé, Khamissé, Rabiâ, Salissé, Moussilé und Sitté-y-Missir genannt werden, und von denen jede aus sechs Cadys besteht.

Das Departement von Europa steht unter der Gerichtsbarkeit des Casi-askers von Rumilien, und die beyden andern unter der des Casi-asker von Anatolien. Diejenigen, welche sich diesen Richterstellen widmen, haben die Freyheit unter den drey Kammern zu wählen; aber wenn sie einmal bey einer angestellt sind, so steht es ihnen nicht mehr frey, in eine von den beyden andern überzugehen. Sie erhalten eine Richterstelle nach sechsmonatlichem Warten von dem Tage der Ausfertigung an gerechnet, die sie zu Mülasims macht. Sie fangen immer mit den untersten Stellen an, und erheben sich so stufenweis bis zu denen der ersten Klasse, wo sie ihre Laufbahn früher oder später, nach Verhältniß der zum ersten Grad gelangten Personen, endigen.

Man besitzt diese Würden nur achtzehn Monate lang. Bloß zwey sind lebenslänglich, nämlich das Mallet ul Merh-

1) Die erste Klasse enthält 34. Cadys, alle von gleichem Rang, die zweyte 41., die dritte 30., die vierte 27., die fünfte 21., die sechste 14., die siebente 10., die achte 7., und die neunte 13.

2) Die erste Klasse umfaßt 31. Cadys, die zweyte 38., die dritte 42., die vierte 33., die fünfte 22., die sechste 17., die siebente 12., die achte 7., die neunte 6., und die zehnte 15.

ul-Merhhoum, und das Djiziyé, jenes von der zweyten, dieß von der fünften Klasse der Cadiliks in Aegypten: Selim I. hat bey der Eroberung dieses Landes ihnen dieß Vorrecht zugestanden. Die Casi-askers, welche alle diese Richter ernennen, jeder, so weit sie von ihm abhängig sind, haben auch das Recht, einige Stellen bejahrten, tugendhaften, und lang gedienten Männern auf Lebenszeit zu verleihen, aber selten bedienen sie sich dieser Freyheit, und sie verändern auch nicht die Ordnungsfolge, um nicht die Unzufriedenheit des ganzen Corps der Cadys zu erwecken. Die zwey Aeltesten unter denen, welche zu den Graden Sitté-y-Roumily, Sitté-y-Anadoly, und Sitté-y-Missir, den höchsten in jeder der drey Kammern, gelangt sind, werden von den übrigen Cadys durch ihren Rang sowohl, als durch die Vorzüge, die sie genießen, unterschieden. Diese sechs Aeltesten führen dann den Titel Tahhta-Baschy, und verlassen die Provinz, um in der Hauptstadt zu wohnen. Die zwey erstern werden dort Räthe des Sadr-Rum, und die vier andern Räthe des Sadr-Anadoly. Ihre Erfahrung, und die bey einer so langen Laufbahn erlangten Kenntnisse, geben ihren Anweisungen das größte Gewicht bey allen Angelegenheiten, die vor diese subalternen Richterstühle gehören. Es giebt bestimmte Tage, wo sie sich zu ihren Casi-askers verfügen müssen, und sich theils zur Rechten, theils zur Linken dieser Oberrichter setzen; deswegen nennt man auch jene sagh, diese soll, gleich als sagte man die Tabhta Baschys der rechten, und die Tabhta-Baschys der linken Seite. Außer diesen ehrenvollen Auszeichnungen besitzen sie auch Pfründen, Arpalik, gleich denen der gewesenen Mollas der ersten Ordnung.

Richter der fünften Ordnung.

Diese Unterrichter führen den Titel Naïb, welches so viel ist, als Stellvertreter, weil sie würklich Substituten oder Subdelegirte der Mollas und der Cadys sind. Sie sind in 5. Klassen getheilt, welche durch die Natur ihrer Geschäfte bestimmt werden; nämlich

1. Die Caza-Naïbys, oder Richter der Flecken und Dörfer, der Cantone und Districte, die unter dem allgemeinen Namen Casa (Caza) begriffen werden; es sind eine Art von Landvogteyen, die von der Gerichtsbarkeit eines Molla oder Cady abhängen.

2. Die Bab-Naïbys, das ist, die Stellvertreter oder Substituten der Mollas der ersten oder zweyten Ordnung, in deren Namen sie die Justiz verwalten. Gewöhnlich sprechen die Mollas nur in den Prozessen von einer gewissen Wichtigkeit Recht; die übrigen gehören vor diese Substituten, die, so zu sagen, eine Kammer, oder ein neues Tribunal unter der Aufsicht und selbst im Hause ihres Chefs ausmachen, daher ihr Name: Bab-Naïbys.

3. Die Molla-Wékilys. Diese Naïbs sind Stellvertreter der Mollas während ihrer Abwesenheit.

4. Die Cady-Wékilys oder Stellvertreter der Cadys.

5. Die Arpalik-Naïbys. Dieß sind die Richter der Cantone, deren Amt, unter dem Titel, Arpalik, der Disposition der Ex-Mollas der ersten Ordnung, der sechs Tabbra-Baschys, der Aeltesten unter den Cadys, und einiger der vornehmsten Müderriss, überlassen ist.

Alle diese Naïbs, deren Zahl beträchtlich groß ist, vornehmlich in der ersten Klasse, sind wie die Cadys und Mollas der zweyten Ordnung selbst, auf die niedere Gerichtsbarkeit eingeschränkt. Sie können die Würden dieser fünf Klassen ohne Unterschied annehmen, indem keine

einen

einen Vorrang vor der andern hat, und nur die einträglichſten am meiſten geſucht werden. Alle werden von ihren verſchiedenen Chefs ernannt, können aber kein richterliches Geſchäfte vollziehen, bis ſie ihre Beſtätigung erhalten haben, die Richter in den europäiſchen Provinzen von dem Caſi-asker von Rumilien, und die in den aſiatiſchen vom Caſi-asker von Anatolien. Dieſe Naïbs können auch nicht wie die übrigen Richter ihre Stellen verlieren; ihre Würden, ob ſie gleich von den Collatoren, mit welchen ſie auch die Einkünfte theilen, abhängen, werden doch, als auf Lebenszeit ertheilt, angeſehen. Einige verwalten ſie nach einem bloßen Auftrag, émaneth, indem ſie ſich den vierten oder fünften Theil der Einkünfte vorbehalten: andere beſitzen ſie auf Pacht, iltizam, indem ſie eine Summe von 200., 300., und ſogar 600. Piaſtern, nach Verhältniß der Größe und Bevölkerung jedes Diſtricts, zahlen. Dieſer Pachtzins heißt schehhriyé, weil er alle Monate, oder vielmehr alle Monde, bezahlt werden muß. Es iſt keine Stadt, die nicht in ihren Vorſtädten mehrere ſolche Naïbs hätte; zu Conſtantinopel und in der umliegenden Gegend zählt man zwey und zwanzig; vier ſtehen unter dem Iſtambol-Cadiſſy [1]), ſieben hängen von dem Molla von Ghalata ab [2]), ſechs *) vom Molla von Eyûb [3]), und fünf vom Molla von Scútary [4]).

Außer

1) Dieſe Diſtricte ſind: Mahmoud-Pascha, Akhy-Tschélébу, Belath, und Dawoud-Pascha.
2) Top-Khané, Beschik-Tasch, Iſténiya, Cassim-Pascha, Moudaniya, Merméré, und Capou-Daghy.
*) Im Original ſteht ſieben, aber die Hauptzahl und die folgende Note zeigen den Fehler.
3) Kahss-Keny, Siliwry, Buyuk-Tschekmedjé, Kutschuk-Tschekmedjé, Tircoss und Ouzounndjé-Owa.
4) Beïcoss, Cartal, Pendik, Gueïbozé und Schilé.

Außer diesen gewöhnlichen Richtern, deren allgemeine Abschilderung bisher gegeben worden ist, sind noch zwey außerordentliche Richter, der Mahmel-Cadissy, und der Ordou-Cadissy. Ersterer ist eine obrigkeitliche Person, welche die große Carawane der Pilgrimme von Damas nach Mecca begleitet. Gewöhnlich wird dazu der neue Mollà jener Stadt genommen, und auf der Rückreise der Carawane versieht der abgegangene Molla diese Stelle; beyde aber erhalten dazu besondere Bestallungen, welche ihnen der Casi-asker von Anatolien ausfertigt. Der Ordu-Cadissy ist auch ein Richter, welcher jährlich die Flotte auf dem Kreutzzug im Archipelagus begleitet. Er wird aus den obersten Cadys genommen, und vom Casi-asker von Rumilien ernannt, welcher aber doch immer auf die Empfehlung des Capudan-Pascha Rücksicht nehmen muß, wenn dieser Großadmiral einen Cady von seiner Bekanntschaft befördern will. In Kriegszeiten macht der Staat noch einen andern Ordu-Cadissy, welcher Name so viel bedeutet, als Richter des Lagers; er begleitet den Großwesir auf allen seinen Zügen, und übt würklich im Lager richterliche Gewalt aus. Der Scheikh' ül-Islam ernennt ihn, und seine Wahl fällt gewöhnlich auf einen der ältesten gewesenen Mollas der ersten Ordnung. Er erhält seine Investitur am Hofe selbst beym Großwesir, wie die drey obersten Richter, Sudurs. Seine Gewalt wird ihm für die ganze Kriegszeit gegeben. Er wird in dieser wichtigen Stelle, als Substitut der Casi-askers angesehen. Sie gehen, wie schon bemerkt worden ist, nie aus der Hauptstadt weg, als wenn der Sültan selbst an der Spitze seiner Armeen auszieht; in diesem Fall begleitet ihn der Sadr-Rum in Europa, und der Sadr-Anadoly in Asien.

Die gewöhnlichen Richterämter der ersten Ordnung führen allein den Namen Mollalik; nur uneigentlich

giebt

giebt man diesen Namen den Aemtern der zweyten Ordnung: ihnen kommt nur der Name Ménassib-Dewriyé zu. Die Richterstellen der dritten Ordnung heißen Mufettischlik; die der vierten Cadilik; die der fünften Niyabeth, welches ein Vicariat bedeutet. Der Titel Molla, ist erst unter Mohammed II., nach der Ernennung eines zweyten Casi-asker im Reiche angenommen worden. Ob ihn gleich das Volk, die Großen, die Minister, der Regent selbst gebrauchen, so ist es doch nicht der Titel, welchen die Regierung ihnen giebt. In allen Staatsschriften, und in den Bestallungen dieser obrigkeitlichen Personen selbst heißen sie nur Cady oder Casy, wie die der vierten Ordnung, indem dieser Name, und der Name Hakim, die einzigen sind, welche das Gesetz für die Diener der Gerechtigkeit geheiligt hat. Der Titel, Hakim, wird noch allgemeiner genommen; er begreift ohne Unterschied die obrigkeitlichen Personen von jedem Range, so wie das Wort Jabith, welches dem Polizeybeamten entspricht, alle bürgerliche Beamte anzeigt, die für Erhaltung der Ordnung und öffentlichen Ruhe sorgen müssen.

Nach den Vorschriften des Gesetzes gehört es zur Grundverfassung aller mohamedanischen Staaten, in den Provinzen, Städten, und überall wo es eine Gesellschaft giebt, zwey vorzügliche Beamte unter dem allgemeinen Namen Hakim anzustellen, welcher den Anordner, den Befehlshaber, bedeutet: der eine ist mit der Macht der Gesetze, der andere mit der Gewalt der Waffen, versehen, und um sie zu unterscheiden, nennt man den erstern Hakim' ul-Scher'y (Diener der Gerechtigkeit) und den zweyten Hakim' ul-Oeurf (Diener der willkührlichen Macht, oder vielmehr der öffentlichen Gewalt). Der Gebrauch hat für die letztern das Wort Jabith, für die erstern das Wort Hakim eingeführt. Von dem Titel Hakim kömmt das Wort Mahhkémé her, welches so viel ist, als Heiligthum

thum der Gerechtigkeit, und von allen Tribunälen des Reichs gebraucht wird.

Durchgängig sitzen die Richter zu Gericht in den dazu bestimmten Häusern, welche das ganze Jahr durch, früh und Abends, nur die zwey Beyramsfeste ausgenommen, offen stehen. Die drey obersten Richter in Constantinopel sind die einzigen, welche keine öffentlichen Häuser zur Verwaltung der Gerechtigkeit haben; sie geben, wie der Scheikh' ül-Islam, in ihrem Pallast Audienz. Vor Alters wohnten die beyden Cast-askers den Diwans des Serail bey, welche alle Morgen um Sonnenaufgang gehalten wurden, und wo sie dem Volke in Gegenwart des Großwesirs und der übrigen Glieder des Diwan, Recht sprachen. Des Nachmittags waren sie gleichfalls verbunden, Audienz bey sich zu geben, Dienstags und Mittwochs ausgenommen. Seitdem aber diese Diwans im letztern Jahrhundert abgeschaft, oder vielmehr, seitdem sie eingeschränkt sind auf die Dienstage, ein- oder zweymal des Monats, haben die Cast-askers keinen Tag mehr frey, sondern täglich wird in ihren Wohnungen Gericht gehalten. Sie müssen selbst des Freytags dem Diwan des Großwesir beywohnen, in dem Pascha-Capussy, seinem Pallast; ihr Platz ist auf der Bank des ersten Ministers selbst, der Sadr-Rum sitzt zur Rechten, der Sadr-Anadoly zur Linken. Die vier andern Richter der Hauptstadt sind ebenfalls verpflichtet, sich alle Mittwoche dahin zu begeben, der Istambol-Cadissy und der Molla von Eyüb, setzen sich zur Rechten, der Molla von Ghalata und der von Scütary zur Linken des Großwesirs.

Diese und alle andere Richter, Mollas, Cadys und Naïbs, sprechen das Endurtheil in bürgerlichen und Criminalfällen. Sie erkennen auch über alles, was zu den Lehren, Gebräuchen, der Moral, der Kirchenzucht, gehört, und über alle Prozesse, betreffend die Wakfs, die

unter

unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen, diejenigen ausgenommen, welche den fünf Müfettischen insbesondere zugetheilt sind. Alle vollziehen zugleich das Geschäft eines Notarius; Testamente, Heurathe- und Kaufcontrakte, Procurationen, überhaupt alle bürgerliche Actus gehören vor ihr Gericht. Nie haben diese Tribunäle mehr als einen einzigen Richter, ohne Räthe, Beysitzer, Syndiken. Ein Gerichtsschreiber, Wékayi-Kiatiby, steht bey den Partheyen mit der Feder in der Hand, um die Thatsachen und Rechtsgründe derselben aufzuzeichnen. Meistens leitet er das ganze Verfahren, und bestimmt das Urtheil des Richters. Nichts ist einfacher und zur baldigen Endigung der Sache beförderlicher, als die gerichtlichen Formalitäten bey ihnen. Die Partheyen selbst, oder bestimmte Procuratoren führen die Sache; die Aussage zweyer Zeugen dient in bürgerlichen und Criminalsachen zum vollständigen Beweis. In den Gerichten der Mollas, und fast aller Cadys, sind zwey Abtheilungen, die des Bab. Naïby für minder wichtige Prozesse, und die des Cassam für Erbschaftstheilungen. Diese beyden Substituten sprechen ebenfalls Endurtheile, aber im Namen und in Vollmacht ihrer Committenten. Die Cadys und Naïbs der kleinern Districte haben keine solchen Vicarien: sie lassen sich von zwey oder drey Schreibern, Kiatibs, bey Ausfertigung der Urthel und gerichtlichen Schriften, helfen. Ich will mich hier nicht ins Einzelne, die Gerichtsordnung, die Einheit der Rechtsgelehrsamkeit im ganzen Reiche, das gewöhnliche Verfahren, und die nothwendigen Eigenschaften der Richter betreffend, einlassen: alle diese Gegenstände gehören zu dem bürgerlichen Gesetzbuch.

§. II.

§. II.

Von den Dienern oder Lehrern des Gesetzes.

Dieß sind die Muphty's in den Provinzen. Sie machen ein Corps von zweyhundert und zehn Lehrern oder Rechtsgelehrten aus, deren einziges Geschäft ist, den Bürgern, die das heilige Gesetzbuch über Lehre, Moral, und über bürgerliche und Criminalgesetze befragen müssen, Fethwas zu ertheilen. Die Formeln dieser Fethwas sind gerade dieselben, wie sie der Scheikh' ül-Islam braucht, nur mit dem Unterschied, daß die Muphty's der Provinzen nach der in ihren Bestätigungsschreiben enthaltenen Vorschrift verpflichtet sind, 1. ihr Siegel der Entscheidung selbst aufzudrücken, 2. den Ort ihres Aufenthalts anzugeben, 3. den arabischen Text ganz Wort für Wort einzurücken, und 4. dabey das canonische Buch zu citiren, aus welchem sie das Fethwa geschöpft haben.

Alle große Städte haben ihren Muphty, nur Andrinopel und Brussa ausgenommen, weil beyde alte Hauptstädte unmittelbar unter dem Muphty von Constantinopel stehen. Unter den Flecken, und selbst den kleinern Städten sind auch einige dieses Vortheils beraubt. Wenn bey der Eroberung einer Stadt oder Landschaft der Sültan nicht sogleich einen Muphty ernennt, so scheinen die Einwohner das Recht dazu verlohren zu haben, und müssen sich dann mit einem Cady oder Naïb zur Verwaltung der Justiz begnügen. In einigen kleinern Städten ist das Amt eines Cady und eines Naïb in einer Person vereinigt.

Jeder Muphty, von welcher Secte er auch seyn mag, ist gehalten, seine Fethwas über irgend einen Gegenstand nach den Entscheidungen des Azam-Ebû-Hanifeh und seiner Schüler abzufassen. Da aber eine große Menge Bürger von Mecca, Medina, Cairo, Alep und Jerusalem, in ihrer Privatreligion den Anordnungen

der Imams Schafiy, Malik, und Hannbell folgen, so braucht der Staat die Politik, für jede von diesen Städten drey andere Mollas zu ernennen, mit dem Rechte über Gegenstände, welche sich bloß auf besondere Religionsgebräuche beziehen, Fethwas nach den Grundsätzen der drey andern gleichfalls für orthodox gehaltenen Secten zu ertheilen.

Alle diese Muphty's haben ihr Amt auf Lebenszeit, sind einander im Range gleich, und werden vom Scheikh'ül-Islam ernannt. Verdienst, Gunst, oder hohes Alter machen, daß von Zeit zu Zeit einige befördert werden, welches darin besteht, daß sie von einer Stadt in eine ansehnlichere übergehen; aber überall lassen sie den Mollas und den Cadys, ihren Mitbrüdern, den Vortritt. Ihre Absetzung wird nur durch das Wort, hadjhr, welches Suspension oder Verbot bedeutet, angezeigt, da die Absetzung aller andern Richter, Minister oder Staatsbeamten durch das allgemeine Wort azl, welches so viel ist als Amtsentsetzung, ausgedrückt wird.

§. III.

Die Diener der Religion.

Bey den Mohamedanern sind die Diener der Religion in fünf verschiedene Klassen getheilt, deren jede ihre besondern Geschäfte hat. Diese sind: Scheikh's, Khatibs, Imams, Müessins (Muezzinns) und Caijims (Cayyims).

I. Die Scheikh's sind die gewöhnlichen Prediger der Moskeen. Das Wort Scheïkh, das in seiner etymologischen Bedeutung den Aeltesten anzeigt, ist ein allgemeiner Name, mit welchem jeder durch sein Alter, seine Tugenden, seine Frömmigkeit, sein einsames Leben, endlich seine strengen Sitten, ehrwürdiger Mann ausgezeichnet wird. Doch ist er auf besondere Art, und

als

als ein ehrenvoller Titel den Predigern, die man auch Waïz nennt, und allen Obern der verschiedenen Orden von Derwischen eigen. Um sie zu unterscheiden, nennt man jene Méschaïkh-kursy (Scheikh's der Kanzel), und diese Méschaïkh-zawiyé (Scheikh's des Klosters).

Jede Moskee hat ihren Scheikh, der alle Freytage nach dem Mittagsgottesdienst predigen muß. Schon im ersten Theil ist bemerkt worden *), daß wenige ihre Reden auswendig hersagen, daß sie gewöhnlich nur über moralische, dogmatische und gottesdienstliche Materien sprechen, selten aber streitige Punkte abhandeln; daß die eifrigsten unter ihnen sich nicht scheuen, die Pflichten der Minister, der obrigkeitlichen Personen, ja des Großherrn selbst vorzutragen, und ihre Laster, ihren Luxus, ihre Ungerechtigkeit, ihre Bestechlichkeit, ihr Sittenverderben durchzuziehen; daß sie sich bey ihren Predigten nie erlauben, Gestus zu machen, und zwar um die Christen nicht nachzuahmen; daß die Sültane bisweilen diesen Predigten beywohnen, und dann dem Prediger ein Geschenk von 20., 30. bis 40. Ducaten machen, welches er empfängt, so bald er von der Kanzel herunter steigt. Es ist auch berichtet worden, daß an den andern Wochentagen auch außerordentliche Predigten gehalten werden, und zwar nach dem Gebet Namaz, des Mittags und Nachmittags; daß endlich die Zahl der Predigten in jeder Moskee nach den Stiftungsurkunden und dem Willen frommer Seelen bestimmt ist, deren Freygebigkeit den Gehalt der überzähligen Prediger vermehrt, welche dieß Geschäft an den von den Stiftern selbst angegebenen Tagen und Stunden vollbringen.

Diese Scheikh's machen im ganzen Reiche eine einzige Klasse von Religionsdienern aus, die keine andere Auszeichnung genießen, als die, welche mit dem Ver-

*) S. 429. d. Ueb.

dienſt, der Gelehrſamkeit, und dem perſönlichen Kredit verbunden iſt. Doch muß man die Scheikh's der 14. kaiſerlichen Moskeen zu Conſtantinopel ausnehmen, als welche eine beſondere Klaſſe ausmachen, in der der Rang eines jeden Predigers durch den Rang des Tempels beſtimmt wird. So iſt der Prediger von Iſtawroz Dſcheamiſſy, der neueſten Moskee, der letzte unter ihnen, und der erſte von allen iſt der Prediger der heiligen Sophie, der Hauptmoskee, weil ſie Mohammed II. am Tage der Eroberung der Hauptſtadt dem Dienſt des Islamismus geweihet hat. Dieſe Reihe der 14. oberſten Scheikh's wird von den übrigen durch die Benennung Méschaïkh-Sélatinn, oder Prediger der kaiſerlichen Moskeen, unterſchieden; man nennt ſie auch Méschaïkh-Tarik, das iſt, die Scheikh's von der Beförderung, weil ſie wirklich ſtufenweiſe fortrücken, indem ſie von einer Moskee zur andern übergehen. Alle werden vom Muphty ernannt, und zwar nach einer in ſeiner Gegenwart angeſtellten Prüfung. Man nimmt ſie immer aus den gelehrteſten Scheikh's der andern Moskeen, und alle müſſen auch eine Prüfung bey dem Richter der Stadt aushalten, ehe ſie das Recht bekommen öffentlich zu predigen.

II. Die Khatibs ſind die Prieſter, welche bey dem feyerlichen Freytagsgebet die Geſchäfte des Khitabeth und Imameth vollziehen; deswegen nennt man ſie auch Imam' ul-Djumâ, das iſt, die Imams der Freytage. Die an den kaiſerlichen Moskeen haben den Vorrang vor allen andern, und müſſen, wie ſchon bemerkt worden, den beyden Geiſtlichen des Serail ihren Platz laſſen, welche wechſelsweiſe die prieſterlichen Handlungen in der Moskee verrichten, in welche ſeine Hoheit ſich des Freytags begiebt, und während der beyden Beyramsfeſte in der Moskee Sültan-Ahmed.

III. Die

III. Die Imams sind für die gewöhnlichen gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmt. Das wichtigste ist, den Vorsitz bey der Gemeinde während der fünf Namaz oder täglichen Gebete zu führen, mit Ausnahme des Freytagsmittagsgebets, welchem die Khatibs vorstehen. Der erste dieser Imams in jeder Moskee versieht auch die Pflichten eines Pfarrers mit dem auszeichnenden Titel Imam' ul-Haïh: er ist bey der Beschneidung, der Verheurathung und dem Begräbniß derer, die zu seinem Sprengel gehören. Alle führen übrigens den gemeinschaftlichen Namen Imam' ul-Am, öffentliche Imams, im Gegensatz derer, welche im Dienste der Großen sind, und bey ihnen die gottesdienstlichen Verrichtungen unter dem Namen Imam' ul-Khass, das ist, Privat Imams besorgen.

IV. Die Müessinns sind die Sänger, welchen die Ankündigung, Ezann, des Gebets der fünf gesetzten Stunden des Tags von der Höhe der Minarets obliegt. Nach der ersten Ankündigung machen sie auf ihrer Bühne noch eine zweyte, Icameth genannt, auf welche unmittelbar das Gebet Namaz folgt. Diese Müessinns, vornehmlich die der kaiserlichen Moskeen, verstehen Musik, und haben fast alle eine melodische Stimme. Einigen unter ihnen giebt man die Namen Mouhaddiss, Muzekkir, Muweschschihh, Dewr-khann u. s. f., nach den Gesängen, welche sie an den solennen Festen singen müssen [1]).

V. Die Cayyims sind, so zu sagen, die Wächter und Bedienten des Tempels. Die niedrigsten Geschäfte liegen auf ihnen; der älteste ist ihr Haupt, und heißt Cayyim-Baschy.

1) Man s. den ersten B. wo vom öffentlichen Gottesdienst und den besondern Geschäften der Khatibs, Imams und Müezzinns die Rede ist. (S. 323. ff. von den Müessinns; von den Imams S. 297. ff. 326. ff. von den Khatibs S. 346. ff.)

Die Zahl aller dieser Diener der Religion ist den Einkünften jedes Tempels angemessen. Nie giebt es selbst in den kaiserlichen Moskeen mehr als einen Scheikh, einen Khatib, aufs höchste vier Imams, zwölf Müessinns, und zwanzig Caijims. Die Moskee Sültan-Ahmed ist die einzige, welche sechs und dreyßig Müessinns, und dreyßig Caijims hat, weil an großen Festen der Sültan mit seinem ganzen Hofe sich in dieselbe zu begeben pflegt. Die Scheikh's der vierzehn vornehmsten Moskeen zu Constantinopel haben den Vorrang vor allen Religionsdienern, aber in den übrigen genießen die Khatibs einen ausgezeichneten Vorzug. Die Kapellen, Mesdjids, in welchen weder das öffentliche Freytagsgebet, noch das Gebet der zwey Beyramsfeste gesprochen werden darf, haben keinen Khatib. Mehrere dieser Kapellen, vornehmlich in den Flecken und Dörfern, werden von einem einzigen Imam bedient, der zugleich die Geschäfte des Scheikh, des Müessinn, und des Cayyim macht.

Die Ernennung und Unterhaltung aller dieser Geistlichen gehört dem Stifter jedes Tempels zu. Manche sorgen selbst dafür, kraft der in den Urkunden stipulirten Bedingungen, für welche man die tiefste Achtung hat. Andere überlassen die Disposition den Aufsehern, Nasirs (Nazirs) und den Verwaltern, Mütewellys, welche sie ohne Unterschied und nach Gefallen aus allen Ständen des Staats wählen, und welchen sie die Sorge für diese Tempel und für die Verwaltung der Wakfs, die zu ihrer Dotirung dienen, überlassen. In ihrer Ermangelung hat die Obrigkeit des Orts die Freyheit dafür zu sorgen. Aber in allen Fällen müssen die Diener der Religion von einer der drey ersten Personen in dem Stande der Ulemas bestätigt werden, die in der Hauptstadt von dem Mufty, der auch das Recht hat, die Scheikh's der kaiserlichen Moskeen zu ernennen, die in den europäischen Provinzen vom Sadr-Rum, die in den asiatischen von dem

Sadr-

Sadr-Anadoly. Zufolge dieser Bestätigung, die in eignen Bewilligungsschreiben bezeuget wird, welche die Expeditionen jener drey Personen ausfertigen, erhalten sie ihre Diplome von der kaiserlichen Canzley. Die Khatibs aber, weil sie Stellvertreter des Regenten als obersten Imams, bey den priesterlichen Verrichtungen des Freytags und an den Beyramsfesten sind, erhalten die Investitur auf eine noch feyerlichere Art durch Khatt'y-Scherifs, welche von der eignen Hand des Großherrn unterzeichnet sind.

Diese Khatibs genießen noch einen andern Vorzug, daß sie sich nämlich einen Substituten auf den Nothfall setzen können. Wenn sie sterben, so hat der Richter des Orts, es sey ein Molla, Cady, oder Naïb, das Recht, dieselben Geschäfte zu besorgen, oder provisorisch einen Khatib zu ernennen. In seiner Ermangelung steht dieß Recht dem Befehlshaber der Stadt, und nach ihm den Gemeinen oder vielmehr der Versammlung der vornehmsten Bürger, Djémaâth, zu. In diesen Fällen wird die Erwählung eines Khatib oder eines gewöhnlichen Imam nur für provisorisch gehalten, aber sie muß geschehen, weil nach den Grundsätzen des Islam der Gottesdienst nie unterbrochen werden darf.

Die angesehensten unter allen Dienern der Religion sind der Scheikh und der Khatib der Sophien-Moskee; der erstere, weil er das Recht hat, das Gebet Telkinn bey den Obsequien der Sultane zu sprechen, und alle priesterlichen Geschäfte bey den Leichenbegängnissen der Großwesire und der Scheikh' ül-Islams zu verrichten; der andere, weil er bey der Feyer der Beyramsfeste im Serail gegenwärtig seyn muß, und das Recht hat, nach den Ulemas den Rock des Sultans zu küssen. Der Scheikh' ül-Islam thut dieß zuerst, und der Khatib der Sophien-Moskee ist der letzte.

Die Diener der Tempel wohnen nie zusammen. Im ganzen Reiche existirt kein Kloster als die der Derwische. Jeder Imam, Müessinn ꝛc. wohnt besonders, genießt allein die Einkünfte seines Amts, und begiebt sich in die Moskee, an welcher er steht, in den zum Gebet geheiligten Stunden. Uberall sind sie dem Richter der Stadt untergeordnet, der bischöfliche Rechte über sie ausübt. Er hat das Recht, alle, deren Betragen ärgerlich ist, oder welche nicht die erforderlichen Eigenschaften besitzen, abzusetzen. Er kann auch nach Gefallen das Amt eines Imams nach der Abwesenheit von einem Jahre vergeben, es müßte denn die Wallfahrt nach Mecca, oder wichtige Familienangelegenheiten der Grund der Reise desselben seyn.

So ist also das Corps der Ulemas in dem Reiche eingerichtet. Ungeachtet der Absonderung ihrer Aemter sind die Richter doch vom Dienst des Altars nicht ganz entfernt; sie haben das Recht, selbst nach der Natur ihres Standes, wenn sie es für gut befinden, Priestergeschäfte zu verrichten, und vermöge dieses mit der richterlichen Gewalt verbundenen Vorrechts und in Betracht der großen Reichthümer, welche man dadurch erlangt, haben sie ein großes Uebergewicht über alle Diener der Religion. Die Verschiedenheit ihrer Aemter und des Rangs macht, daß auch ihre Bestallungen verschieden benannt werden. Die der Müderriss nennt man Rououss; die der Mollas, Tewdjihh - Fermany; die der Cadys, Tezkéré, oder Mansib - Kiaghidy; die der Muphty's in den Provinzen, Izn - Namé; die der Naïbs, Murasséle; und die Bestallungen aller Religionsdiener ohne Unterschied, Bérath. Die Béraths der Khatibs oder Imam' ál-Dschümaas führen auch den erhabnen Namen Khatt'y-Scherif, die einzigen, die, wie schon bemerkt worden, von der Hand des Großherrn unterzeichnet sind. Die Einrichtung des ganzen geistlichen Standes und eines

jeden

jeden der drey Hauptklassen insbesondere nehmen keinem einzelnen Gliede die Freyheit, von einer zur andern überzugehen. Jeder wird für fähig gehalten, den Dienst der Religion sowohl als den des Gesetzes und der Gerechtigkeit zu versehen. Jeder Scheikh und Imam kann Muphty in den Provinzen, oder Cady und Molla werden. Sie können auch in das Corps der Müderriss der ersten Ordnung aufgenommen werden, und zu den höchsten Richterstellen gelangen. Die Geschichte giebt mehrere Beyspiele, vornehmlich aus den letztern Jahrhunderten.

Uebrigens sind Ordination oder Einweihung den Mohamedanern unbekannte Gebräuche; sie halten sich bloß an die Ceremonie der Einsetzung bey den Lehrern, Richtern und Priestern. Keiner von diesen drey Ständen erfordert einen Eid, ein Gelübde der Armuth oder der Keuschheit: fast alle sind verheurathet: sie können selbst ihre Laufbahn verlassen und in eine andere gehen, wenn es ihnen gut dünkt. In diesem Fall leiden sie keine Strafe weiter als die Verachtung des Publikums wegen der mit dem ersten Stande im Staate verbundenen Ehre und Vortheile. Seit ungefähr drey Jahrhunderten bezahlen auch die Ulemas keine Taxe, keine öffentliche Abgabe: sie sind auch der willkührlichen Gütereinziehung nicht unterworfen; es ist dieß ein Vorrecht, welches kein anderer Stand, selbst die Soldaten, und auch die Scherifen nicht haben, die, wenn sie einmal zu bürgerlichen Aemtern gelangt sind, so wenig als die übrigen Reichsbeamten geschont werden: daher der große Reichthum der vornehmsten Familien dieser Richter. Die Achtung des Volks gegen die Religion und die Gesetze ist der Grund des hohen Ansehens, das die Ulemas im ganzen Reiche genießen. Dieß auf die Art ihrer Beschäftigungen gegründete Gefühl wird durch die Furcht, die sie einflößen, befestigt. Obgleich Ehrgeitz oder In-

teresse sie bisweilen von einander trennt, so vereinigt sie doch die Politik, sobald es auf Ehre oder Vorzüge ihres Standes ankömmt: dadurch werden sie der Nation und dem Hofe selbst sehr furchtbar. Stolz auf die Wichtigkeit ihrer Stellen und den Einfluß auf den Geist des Volks, maßen sie sich das Recht an, den Regenten zu richten und zu entthronen. Die mohamedanischen Jahrbücher enthalten mehrere Beyspiele davon. Die Khaliphen Mensur I. und Hamza I. wurden durch Decrete der Ulemas für untüchtig zum Regieren erklärt. Wenn auch in der othomanischen Geschichte keine ähnlichen Angriffe erwähnt werden, so sieht man doch, daß die heimlichen Anschläge der Ulemas zur Absetzung verschiedener Sültane und zu den Unruhen, die das Reich oft verwüsteten, beygetragen haben. Daher zu jeder Zeit die schwächsten oder andächtigsten Fürsten es sich zur Pflicht gemacht haben, diesen Richtern zu schmeicheln und Wohlthaten an sie zu verschwenden. Die ersten Sültane, welche mit den Gelehrten aus allen Ständen umgiengen, gaben doch den Ulemas den Vorzug, und gestanden ihnen Auszeichnungen zu, die kein anderer Hofmann, selbst die Wesire nicht genossen. Sie verstatteten ihnen sogar den Handkuß. Der Geschichtschreiber Sad-ed-dinn Efendy führt davon ein besonderes Beyspiel an. Mohammed II. beehrte den Molla Hüssein Tebrizy, der mit großer Gelehrsamkeit einen scherzhaften Witz verband, mit seiner Gunst. Als dieser Lehrer einmal zum Sültan kam, und ihm wie gewöhnlich die Hand küssen wollte, kehrte dieser sie um, und reichte ihm den inwendigen Theil mit einem gefälligen Lächeln hin: der Molla, von dieser neuen Gunstbezeugung betroffen, machte eine tiefe Verbeugung und schwieg. „Woran denket ihr? sprach der Sültan. An die Ehre, Herr, antwortete dieser, daß sie mich zum Müderriss der heiligen Sophie machen.“ Die Othomanen haben den griechischen Namen dieser

Haupt-

Hauptmoskee, Aya Sophia, beybehalten, der Lehrer machte also eine Anspielung mit dem griechischen Wort Aja, die heilige, auf die Bedeutung desselben Worts im Türkischen, die flache Hand, und mit dem Wort Sophia, die Weisheit, auf den Namen Sophy, den man überhaupt allen dem Studiren und der Beschauung gewidmeten Personen giebt. Mohammed den II. bezauberte dieser witzige Einfall so, daß er ihm sogleich die gewünschte Würde ertheilte. Nach der Erzählung desselben Geschichtschreibers empfieng dieser Monarch den Khatib-zade-Efendy, seinen ehemaligen Khodschea oder Lehrer nie, ohne ihm sechs bis sieben Schritte entgegen zu gehen: eben so machte er es, wenn er weggieng, und allemal gab er ihm seine Hand, ohne sich die seinige von dem Khodschea küssen zu lassen. Die Zurückgezogenheit, in welcher die Monarchen seit geraumer Zeit leben, giebt ihnen selten Gelegenheit ähnliche Gesinnungen zu äußern: sie beweisen dem Muphty und den beyden Cast-askers, den einzigen Personen dieses Standes, welche sich und zwar nur an Hof- oder Diwans-Tagen zu präsentiren die Ehre haben, die gewöhnliche Achtung.

Ein altes, auf die der Religion und ihren Dienern schuldige Achtung gegründetes, Vorurtheil scheint die einzelnen Glieder dieses Standes von allen entehrenden Strafen zu befreyen. Gefängniß und Verweisung sind itzt die einzigen Strafen, denen sie unterworfen sind: es müßte denn die Schwere des Verbrechens eine härtere Strafe fordern, und dann nöthigt die Regierung den Verbrecher, erst seinen Stand zu verlassen und seinen Türban zu ändern. Sie pflegt selbst den Verurtheilten, wenn er von höherm Range ist, mit dem Titel Pascha zu beehren, und in eine Provinz zu schicken, wo er bald das Opfer ihrer Rache wird.

Von allen othomanischen Kaisern sind Selim I., Murad IV. und Mohammed IV. fast die einzigen,

welche

welche den Muth hatten, die Vorrechte des Standes der Ulemas anzutaſten, ihren Ehrgeitz und Stolz einzuſchränken. Dieſe Fürſten, vornehmlich die beyden erſtern, deren trotziger Geiſt keiner Rückſicht wich, giengen ſogar ſo weit, daß ſie die Richter, welche ihren Befehlen oder den Pflichten ihres Standes zuwider handelten, mit dem Tode beſtraften. Selim I. ließ dem Caſſaſker von Anatolien Tadſch-zade' Dſcheafer Tſchelébi im Serail den Kopf abhauen. Murad IV. ließ den Cady von Nicäa an dem Thor der Stadt aufhängen, ohne ihm vorher ſeinen Rock ausziehen oder ſeinen Türban abnehmen zu laſſen: er achtete den Muphty Akhyzade' Hüſſein Efendy eben ſo wenig, ſetzte ihn ab, verurtheilte ihn zur Verweiſung, und ließ ihn zwey Tage darauf an den Thoren des Schloſſes der ſieben Thürme erdroſſeln. Mohammed IV. ließ den Iſtambol-Cadiſſy, Sadr' ád-dinn-zade' Ru.' állah Efendy vor dem Alaïb-Keoſchky, nahe am Thor des Serail enthaupten. Unter derſelben Regierung erlitt der Muphty Khodſchea-zade' Meſs' ud Efendy eine noch ſchimpflichere Behandlung. Opfer einer Cabale, die er glücklich bekämpft hatte, wurde er abgeſetzt, verwieſen und zu Bruſſa getödtet, wo ein Haufe Aufrührer ſeinen Körper auf den Unflath außerhalb der Mauern dieſer ehemaligen Hauptſtadt warf.

Eine alte und ſehr gemeine Volksſage macht, die Mohamedaner glauben, daß jeder Verbrecher unter den Ulemas eine Todesſtrafe, die dieſem Stande eigen ſey, leiden, und in einem Mörſer zerſtampft werden müſſe. Und würklich ſieht man im erſten Hofe des Serail eine Art von marmornem Mörſer, der gegen die Ecken des Khass-Akhour, oder des großen Marſtalls Sr. Hoheit zu geſtellt iſt; aber man findet in den Jahrbüchern der Monarchie kein Beyſpiel dieſer ungewöhnlichen Todesſtrafe,

desstrafe, auch nichts, was darauf den mindesten Bezug haben könnte *).

Unter den ersten Regierungen gab es keine feste Regel in der Ordnung der Ulemas. Gunst oder Eigensinn änderten oft die Ordnung der Beförderungen ab. Man sah Unregelmäßigkeiten aller Art sowohl in dem Aufrücken der niedern Richter, als in der Herabsetzung solcher, welche die erhabensten Posten einnahmen. Die Reichsgeschichtschreiber melden, daß unter Mohammed II. Manissa Tschélébissy, der von der Würde eines Casi-askers zum Range der Cadeb-Wesirs erhoben worden war, als er sich unschickliche Aeußerungen über die Absicht des Monarchen, zwey Casi-askers zu machen, erlaubt hatte, degradirt, und in die Klasse der Müderriss versetzt worden ist. Unter Murad III. machte der gewesene Casi-asker Bostan-zade' Mohammed Efendy, der nur 150. Asper (55. Sous, 17 gl.) täglichen Gehalt hatte, sich kein Bedenken, um die Richterstelle zu Cairo anzuhalten und nach Aegypten zu gehen. Beym Tode des Muphty Abd' ül-Cadir Efendy 1589. wurde er zu diesem hohen Posten erhoben, aber drey Jahre darauf abgesetzt und aufs neue zum Casi-asker von Rumilien ernannt. Noch auffallender war es, daß unter Mohammed IV. 1656. der Muphty Hüssam-zade' Abd' ür-rahman Efendy abgesetzt wurde, und die Richterstelle zu Jerusalem suchte und erhielt, wo er auch starb. Unter Mahmud I. hatte der Muphty Hajaty-zade' Mohammed Emir Efendy ebenfalls das Mißvergnügen, von der ersten Würde zu dem Richteramte in Mecca überzugehen, und zu Damas den Strapazen einer so langen Reise zu unterliegen.

Selim

*) Diese Behauptung, und was vorher von Murad IV. angeführt worden, macht die oben aus Cantimir und Toderini in einer Note beygebrachte Erzählung, daß Murad IV. einen Muphty habe zerstoßen lassen, allerdings verdächtig.

Selim I. wollte mehr als einmal die drey erſten Würden der Ulemas in einer Perſon vereinigen, zum Vortheil des durch ſeine Gelehrſamkeit und Tugenden ſo berühmten Muphty Jennbily Aly Efendy; allein dieſer Prälat hatte den Muth, ſich den Anerbietungen ſeines Fürſten ſtandhaft zu widerſetzen: er berief ſich vorzüglich auf die menſchliche Schwäche, die ſo ſchwere Laſten nicht ertragen könne, und auf das Entſetzen, das er fühlen würde, wenn er über das Glück und Leben ſeiner Mitmenſchen entſcheiden ſollte. Osman II., weit entfernt, die Würde des Muphty zu erheben, griff ſie auf eine ärgerliche Art an. Jung und ohne Erfahrung folgte er den thörichten Eingebungen ſeiner Günſtlinge, und beraubte im J. 1618. wenige Tage nach ſeiner Thronbeſteigung den Scheikh' ül-Islam Khodſchea-zade' Ebb' Ad' Efendy aller Vorrechte ſeiner Würde, indem er ihn zur urſprünglichen Beſtimmung der Muphty's, Fethwas zu ertheilen, zurück führte: er gab ſeinem Khodſchea oder Lehrer, Omer Efendy, die Vorſteherſchaft bey dem ganzen Corps der Ulemas, die Ernennung zu den Richterſtellen (Silsilé Tertiby), und ſelbſt das Recht des Vorſitzes über die Caſt-askers und den Muphty. Der anſcheinende Grund dieſer Neuerung, welche die Nation in Erſtaunen ſetzte, und zu dem kläglichen Schickſale des Monarchen und ſeines Lehrers nicht wenig beytrug, war, den Muphty zu beſtrafen, als welcher die Ausrufung des ſchwachen Muſtapha I., nach dem Tode Ahmed I. des Vaters von Osman II. zum Sültan vornehmlich bewürkt hatte. Eben ſo ſonderbar war der Entſchluß, den der junge Fürſt zwey Jahre darauf faßte, die Tochter deſſelben Muphty zu heurathen; ein bis dahin im othomaniſchen Hauſe unerhörtes Beyſpiel. Dieſe Launen der Oberherren ſchienen die Häupter des Geſetzes zu berechtigen, das Syſtem in der Ordnung der richterlichen Aemter nicht weiter zu achten. Mehrere griffen ſogar die alten Einrichtungen

gen des Standes an. Fast alle Würden wurden widerruflich, ob sie gleich anfangs lebenslänglich gewesen waren, und fast alle wurden mit lästigen Amtszinsen beschwert. Alter und Verdienst wurden der Gunst oder der Verkäuflichkeit aufgeopfert. Ein Muphty erhob seine Söhne, Verwandten, Freunde, zu den höchsten Richterstellen, ohne Rücksicht auf die Statuten dieses Corps. Diese Unordnungen, die unter der verhaßten Verwaltung des Muphty Bosnan-zade' Mohammed-Efendy zur Zeit Mohammeds III. am ärgerlichsten wurden, dauerten fast ununterbrochen bis zur Ermordung des unglücklichen Muphty Es-Seyyid Feiz' ûllah-Efendy unter Mustapha II. fort. Eine traurige Erfahrung belehrte nun die Häupter der Ulemas, die Vorrechte dieser Gesellschaft zu achten, und ihren weiten Geschäftskreis mit mehr Weisheit und Billigkeit zu besorgen.

Ehemals empfiengen alle Richter, Mollas, Cadys und Naïbs Besoldungen in Geld, aber sie waren anfangs sehr mäßig. Die ersten Muphty's des Reichs hatten täglich nur 30. Asper [1]), und die ersten Nakib-ûl-Eschrafs 25. Die Vermehrung des Gehalts, die sie nach und nach bis zur Regierung Süleyman I. erhielten, der die Würde des Muphty zur ersten unter den Ulemas machte, stieg nicht über 150. Aspers. Nach demselben Verhältniß wurden die Cast-askers und andere Richter bezahlt. Süleymans I. und einiger seiner Nachfolger Freygebigkeit verschaften den vornehmsten Gliedern dieses Standes sehr große Vortheile. Aber unter Ahmed II. hob der Staat die Besoldungen aller obrigkeitlichen Personen auf, den Scheikh' ûl-Islam ausgenommen, der noch itzt 2500. Piaster monatlich hat. Mustapha III. bestimmte nachher dem Istambol-Cadissy einen jähr-

1) 120. Asper machen einen Piaster, der 44. Sous gilt, so daß 30. Asper nur 11. Sous (über 3 gl.) machen.

jährlichen Gehalt von 12500. Piaſter, bloß um die Künſtler und Handwerker, die unter ſeiner unmittelbaren Gerichtsbarkeit ſtehen, allen Bedrückungen zu entziehen. Die Mollas von Mecca und Medina haben auch jeder 1000. Zechinen Reiſekoſten. Die Gebühren und Geſchenke, die für jeden Grad beſtimmt ſind, machen jährlich ein wichtiges Objekt für alle Richter, vornehmlich für die drey oberſten, und noch mehr für den Muphty. Die Ernennung eines jeden Molla, die Beförderung eines jeden Müderriss der vornehmſten Klaſſen trägt dem Scheikh' ül-Islam eine Summe von 500. Piaſtern unter dem Titel boghtscha-behha (Preiß eines vollſtändigen Kleides) ein. Man berechnet die jährlichen Einkünfte dieſes Oberhaupts des Geſetzes auf 500000. Piaſters, welches ungefähr 1,200000. Liv.tourn.(300000. Thlr.) macht. Die Caſi-askers genießen auch beſtimmte Gefälle von der Ernennung eines Cady, und für die den Naïbs und den Prieſtern im ganzen Reiche ausgefertigten Beſtätigungen (lettres d'attache). Die für ihre Gerichtshöfe beſtimmten Gerichtsgebühren gewähren beträchtliche Einkünfte. Ueberhaupt erhalten alle Richter einen und einen halben Para vom Piaſter (3¾ Procent) des Betrags aller Inventarien und aller Erbſchaftsprozeſſe. Die Gebühren für Urtheile, Ilam, und für jeden rechtlichen Actus, Hoeudjeth, ſind mehr oder weniger willkührlich, aber nie unter 5. Procent; auch ſind die Gerichte und Richter hier, wie anderwärts, nicht ganz unbeſtechlich. Die Würde eines Caſi-askers von Rumilien trägt jährlich mehr als eine Million Liv. tourn. (250000. Thlr.) Die Mollas haben überdieß das Recht, ihrer Familie auf dem Todesfall alle Einkünfte ihrer Würde zu ſichern, indem ein Naïb dann an ihrer Stelle die Gerechtigkeit verwaltet zum Vortheil der rechtmäßigen Erben, bis nach Ablauf des vollen Jahres.

Ein anderer Vortheil, den die gewesenen Scheikh' ül-Islams, die gewesenen Casi-askers, und alle Ex-Mollas der ersten Ordnung, auch die sechs Tahbea-Baschys, die Ersten unter den Cadys genießen, sind die Arpaliks. Sie bestehen, wie schon erinnert worden, in dem Vorrecht, eine gewisse Zahl Casas (Cazas) oder Richterstellen der Distrikte zu vergeben, und zwar werden sie für eine bestimmte Geldsumme an Naïbs überlassen, welche im Namen und unter der Auctorität derer, die ihnen das Amt ertheilt, die Gerechtigkeit verwalten. Die Pfründen, welche man den Müderriss der ersten Grade zugesteht, heißen Maïscheth, weil sie weniger einträglich sind. Es giebt gewöhnlich sechszig Casas unter dem Namen Arpalik, und eben so viele unter dem Namen Maïscheth. Heut zu Tage wird das geringste Arpalik den Cadys für 130. Piaster monatlich verpachtet, die beträchtlichsten geben bis auf 2500. Pacht. Die Maïscheths geben von 200. bis 400. Piaster monatlich Pacht, so daß diese Masse von 120. Casas jährlich ungefähr 500000. Piaster (1,100000. Liv. tourn.) für diejenigen trägt, welche sie zu vergeben haben. Durch Gunst erhält bisweilen eine Person zwey oder drey solche Pfründen, vornehmlich ein lange gedienter Mann unter den ansehnlichsten oder vom Glücke am wenigsten begünstigten Richtern. Auch den gewesenen Muphty's der Provinzen werden bisweilen dergleichen angewiesen.

Das Wort Maïscheth bedeutet Unterhalt, das Wort Arpalik, Preiß der Gerste, weil ursprünglich diese Pfründen zur Unterhaltung der Marställe aller gedienten Richter angewandt werden sollten. Sad' ed. dinn Efendy führt eine darauf sich beziehende artige Antwort des gewesenen Muphty von Amasia, Seyyid Ibrahim Efendy an, der unter Selim I. sein Leben zu Constantinopel endigte. Der Großwesir Ibrahim Pascha, der ihn in der Jugend gekannt hatte, besuchte ihn einmal incognito;

erstaunt über die einfache Lebensart des Prälaten bot er zum Zeichen seines Wohlwollens seine Dienste an, ihm ein Arpalik von wenigstens 500. Piastern jährlicher Einkünfte zu verschaffen, welches für jene Zeiten eine große Summe war. Ibrahim Efendy antwortete ihm: „so streng auch meine Lebensart seyn mag, so würde ich mich doch nicht entschließen können, Gerstenbrod zu essen; was aber meinen Stall betrifft, so habe ich nur ein Pferd, und das ist genug für einen Einsiedler, der nur in die nächste Moskee geht.“ Der Wesir, fügt der Geschichtschreiber bey, wurde durch die Uneigennützigkeit seines Freundes so bezaubert, daß er in ihn drang, ein Arpalik von 150. Piastern anzunehmen.

Zwischen dem Gehalt der gottesdienstlichen Personen und den Einkünften der Diener der Gerechtigkeit, läßt sich gar keine Vergleichung anstellen. Die Scheikh's, die Khatibs, die Imams u. s. f. an den kaiserlichen Moskeen erhalten nie mehr aus dem öffentlichen Schatz, als täglich 120. Asper. Die Besoldungen derer, welche die gewöhnlichen Moskeen bedienen, sind von 20., 40., 60. bis zu 110. Aspern. Die Pfarrer, Imams, haben in der That nach Verhältniß der Zahl und des Vermögens ihrer Kirchkinder beträchtliche Gebühren. Manche genießen noch gewisse Einkünfte von den Wakfs, welche edle Seelen gestiftet haben, und empfangen zu verschiedenen Zeiten von den Großen und Reichen Geschenke. Die meisten Muphty's der Provinzen nehmen auch an den Einkünften der Wakfs, und an den Wohlthaten ihrer Mitbürger Theil.

Nur eine Bemerkung ist noch zu machen übrig, nämlich über die Tracht der Richter und Religionsdiener. Weder diese noch jene tragen ein besonderes Kleid, nicht einmal wenn sie in der Moskee die priesterlichen Geschäfte vollziehen. Nur ihr Turban, dessen Form

nach dem Stande und Grade eines jeden Einzelnen sich abändert, unterscheidet sie von andern Bürgern. Der Kütschück-Tépély gehört für den Muphty und alle Richter der drey ersten Ordnungen; und an großen Tagen haben die Mollas der ersten Ordnung und die Müderriss der sechs ersten Klassen, welche mit jenen den Feyerlichkeiten des Serail beywohnen, allein das Recht, die große Mütze, Oeurf, zu tragen. Sie allein tragen auch Schuhwerk von dunkelblauen Maroquin, und an Ceremonientagen die Hofkleidung usth-kurky. Diese Uniform ist ein Rock von grünem Tuch mit Zobel aufgeschlagen, und eine Weste von weißem Atlas. Das Kleid des Muphty ausgenommen, das allemal von weißem Tuche ist, tragen es die Ulemas überhaupt allemal von grüner Farbe. Die gewöhnliche Kleidung der Richter der drey ersten Ordnungen und der vornehmsten Müderriss unterscheidet sich noch durch die außerordentliche Weite der Ermel sowohl als des Vorstoßes vom Pelzwerk. Nicht so weit sind die Ermel, und nicht so breit der Aufschlag der Cadys, Naïbs und Muphty's der Provinzen; aber vorzüglich einfach ist die Tracht der Religionsdiener *).

Zweyter Theil. Von den Derwischen.

Der Eifer, den Mohammed allen seinen Schülern einzuflößen wußte, indem er ihre Einbildungskraft

*) Der V. hat auf der 94. Taf. den Scheikh' ül-Islam, auf der 95. den Nakib' ül-Eschraf im Ceremonienkleide, auf der 96. den Casi-asker im Frühlingskleide, auf der 97. den Istambol-Cadissy im Winterkleide, auf der 98. einen Molla im Sommerkleide, auf der 99. einen Cady, auf der 100. einen Imam, auf der 101. einen Müessin abbilden lassen.

durch die Vorspiegelung der Vergnügungen einer andern Welt, und durch die Siege, mit welchen er seine vorgebliche Sendung in dieser Welt bewies, erhöhte, brachte bey allen Anhängern des Curaun eine Menge Mönche hervor, welche ihre strenge Lebensart in den Augen des Volks der Erde ganz zu entziehen schien. Im ersten Jahr der Hedschra vereinigten sich fünf und vierzig Bürger von Mecca mit fünf und vierzig Bewohnern von Medina. Sie schwuren, der Lehre ihres Propheten treu zu seyn, und errichteten eine Art von Brüderschaft unter sich, deren Zweck war, Gemeinschaft der Güter einzuführen, und alle Tage gewisse Religionsgebräuche mit bußfertigem Geiste zu vollziehen. Sich von andern Mohammedanern zu unterscheiden, nahmen sie anfangs den Namen Sophy an. Dieser in der Folge den eifrigsten Anhängern des Islam ertheilte Name ist noch der Name eines jeden Mohammedaners, welcher sich der Einsamkeit, dem Studiren, dem beschauenden Leben, und den beschwerlichsten Uebungen einer übertriebenen Andacht widmet. Die Nationalschriftsteller sind über die Ableitung des Worts nicht einig; manche leiten es von dem griechischen Wort sophos, weise, ab; andere von dem Wort sof, grobes Camlot oder Zeug, welches alle diese Büssenden im Anfang des Islamismus trugen; andere endlich von Safa, welches eine der Betstationen um die Keabe von Mecca herum ist, wo mehrere dieser Neulinge Tag und Nacht mit Fasten, Gebet, und Casteyungen zubrachten. Außer dem Namen Sopby gebrauchte man in der Folge auch den Namen Fakir, das ist, arm, weil sie es zum Grundsatz hatten, den Gütern der Erde zu entsagen, und in gänzlicher Verleugnung des irrdischen Genusses zu leben, den Worten des Propheten gemäß: El-fakr' u fakhry, Armuth macht meinen Ruhm. Nach ihrem Beyspiel errichteten auch Ebu-Bekir und Aly, noch beym Leben und unter den Augen des Propheten Congregationen, wo je-

der

ber von ihnen den Vorsitz bey verschiedenen Andachtsübungen führte, die sie insbesondere neben dem gemeinschaftlichen Gelübde aller Schüler, sich freywillig zu verbinden, eingeführt hatten. Ebû-Bekir übertrug bey seinem Tode den Vorsitz dem Selmann Farissy, und Aly that dasselbe mit dem Hassan-Bassry; dieser Vorsitz führte den mystischen Namen, Khilafeth, das ist, Stellvertretung (Vicariat). Die beyden ersten Stellvertreter folgten dem Beyspiel jener Khaliphen, und übertrugen ihre Großmeisterstelle beyder Verbindungen den ältesten und ehrwürdigsten Brüdern. Einige unter ihnen entfernten sich, von ihrer ausschweifenden Einbildungskraft verleitet, von den ursprünglichen Regeln, und verwandelten diese Brüderschaften mit der Zeit in eine Menge Mönchsorden.

Ohne Zweifel wurden sie darin bestärkt durch das Unternehmen eines Einsiedlers, der im 37. J. der Heg. (657.) zuerst einen äußerst strengen Orden von Anachoreten stiftete. Uiweïs-Carny, aus Carn in Jemen gebürtig, kündigte einmal an; der Erzengel Gabriel sey ihm im Traum erschienen, und habe ihm im Namen des Ewigen befohlen, die Welt zu verlassen, und sich einem beschauenden und bußfertigen Leben zu widmen. Er gab auch vor, daß er die Gesetze seines Instituts von dem himmlischen Boten empfangen habe. Sie bestanden in einer unaufhörlichen Enthaltsamkeit, Entfernung aus der Gesellschaft, Versagung aller, auch der unschuldigsten, Vergnügungen, und Hersagung einer Menge Gebete bey Tage und bey der Nacht. Uiweïs that noch mehr; er ließ sich alle Zähne ausreißen, zur Ehre des Propheten, der in der berühmten Schlacht von Uihûd (Ohod) zwey Zähne verloren hatte. Er forderte von seinen Schülern dasselbe Opfer. Er gab vor, daß alle, welche vom Himmel vorzüglich geliebt, und in der That zu seinem Orden

durch die Vorspiegelung der Vergnügungen einer andern Welt, und durch die Siege, mit welchen er seine vorgebliche Sendung in dieser Welt bewies, erhöhte, brachte bey allen Anhängern des Curaun eine Menge Mönche hervor, welche ihre strenge Lebensart in den Augen des Volks der Erde ganz zu entziehen schien. Im ersten Jahr der Hedschra vereinigten sich fünf und vierzig Bürger von Mecca mit fünf und vierzig Bewohnern von Medina. Sie schwuren, der Lehre ihres Propheten treu zu seyn, und errichteten eine Art von Brüderschaft unter sich, deren Zweck war, Gemeinschaft der Güter einzuführen, und alle Tage gewisse Religionsgebräuche mit bußfertigem Geiste zu vollziehen. Sich von andern Mohammedanern zu unterscheiden, nahmen sie anfangs den Namen Sophy an. Dieser in der Folge den eifrigsten Anhängern des Islam ertheilte Name ist noch der Name eines jeden Mohammedaners, welcher sich der Einsamkeit, dem Studiren, dem beschauenden Leben, und den beschwerlichsten Uebungen einer übertriebenen Andacht widmet. Die Nationalschriftsteller sind über die Ableitung des Worts nicht einig; manche leiten es von dem griechischen Wort sophos, weise, ab; andere von dem Wort sof, grobes Camlot oder Zeug, welches alle diese Büssenden im Anfang des Islamismus trugen; andere endlich von Safa, welches eine der Betstationen um die Kaabe von Mecca herum ist, wo mehrere dieser Neulinge Tag und Nacht mit Fasten, Gebet, und Casteyungen zubrachten. Außer dem Namen Sophy gebrauchte man in der Folge auch den Namen Fakir, das ist, arm, weil sie es zum Grundsatz hatten, den Gütern der Erde zu entsagen, und in gänzlicher Verleugnung des irrdischen Genusses zu leben, den Worten des Propheten gemäß: El-fakr' u fakhry, Armuth macht meinen Ruhm. Nach ihrem Beyspiel errichteten auch Ebú-Békir und Aly, noch beym Leben und unter den Augen des Propheten Congregationen, wo je-

der

ber von ihnen den Vorsitz bey verschiedenen Andachtsübungen führte, die sie insbesondere neben dem gemeinschaftlichen Gelübde aller Schüler, sich freywillig zu verbinden, eingeführt hatten. Ebû-Bekir übertrug bey seinem Tode den Vorsitz dem Selmann Farissy, und Aly that dasselbe mit dem Hassan-Bassry; dieser Vorsitz führte den mystischen Namen, Khilafeth, das ist, Stellvertretung (Vicariat). Die beyden ersten Stellvertreter folgten dem Beyspiel jener Khaliphen, und übertrugen ihre Großmeisterstelle beyder Verbindungen den ältesten und ehrwürdigsten Brüdern. Einige unter ihnen entfernten sich, von ihrer ausschweifenden Einbildungskraft verleitet, von den ursprünglichen Regeln, und verwandelten diese Brüderschaften mit der Zeit in eine Menge Mönchsorden.

Ohne Zweifel wurden sie darin bestärkt durch das Unternehmen eines Einsiedlers, der im 37. J. der Heg. (657.) zuerst einen äußerst strengen Orden von Anachoreten stiftete. Uiweïs-Carny, aus Carn in Jemen gebürtig, kündigte einmal an; der Erzengel Gabriel sey ihm im Traum erschienen, und habe ihm im Namen des Ewigen befohlen, die Welt zu verlassen, und sich einem beschauenden und bußfertigen Leben zu widmen. Er gab auch vor, daß er die Gesetze seines Instituts von dem himmlischen Boten empfangen habe. Sie bestanden in einer unaufhörlichen Enthaltsamkeit, Entfernung aus der Gesellschaft, Versagung aller, auch der unschuldigsten, Vergnügungen, und Hersagung einer Menge Gebete bey Tage und bey der Nacht. Uiweïs that noch mehr; er ließ sich alle Zähne ausreißen, zur Ehre des Propheten, der in der berühmten Schlacht von Uihûd (Ohod) zwey Zähne verloren hatte. Er forderte von seinen Schülern dasselbe Opfer. Er gab vor, daß alle, welche vom Himmel vorzüglich geliebt, und in der That zu seinem Orden

berufen wären, ihre Zähne auf übernatürliche Art verlieren würden, ein Engel werde sie ihnen im Schlaf ausreißen, und des Morgens würden sie sie alle auf ihrem Kopfküssen finden. Die Probe einer solchen Berufung war unstreitig zu gewaltsam, als daß sie der neuen Anstalt viele Proselyten hätte verschaffen können: nur in den ersten Jahrhunderten des Islamismus hatte sie einiges Ansehen bey schwärmerischen und unwissenden Menschen; seitdem blieb sie auf Jemen, ihr Vaterland, eingeschränkt, wo ihre Anhänger auf eine sehr kleine Zahl herabgesetzt wurden. Ungeachtet diese Verbrüderung ihr Ansehen verlor, so trug sie doch zur Stiftung anderer Mönchsorden bey, welche sämmtlich von den beyden Verbindungen des Ebû-Békir und Aly ihren Ursprung nahmen, und die eifrigsten oder ehrgeitzigsten ihrer Stellvertreter zu Stiftern haben. Jeder gab seiner Anstalt seinen Namen, sich selbst aber nannte er Pir, welches so viel bedeutet als Scheïkh, das Oberhaupt, den Aeltesten. Ihre Schüler führten den Namen Derwisch, ein persisches Wort, welches seiner Abstammung nach die Thürschwelle bedeutet, und metaphorisch den Geist der Demuth und Standhaftigkeit bezeichnet, welcher den Charakter dieser Abgeschiedenen vornehmlich ausmachen muß. Jedes Jahrhundert sah in allen moslemischen Staaten solche Gesellschaften entstehen, welche fast sämmtlich noch im othomanischen Reiche vorhanden sind, und unter welchen folgende 32., die ich in chronologischer Ordnung mit dem Namen ihrer Stifter und ihrem Todesjahr angeben will, die berühmtesten sind:

Scheykh Oeulwann, gestorben zu Dschidda im 9. der Hedschra 149. (766. n. Chr.), Stifter des Ordens der **Ealwaniden** *(Oeulwanys)*.

Ibrahim Ed' hém, gestorben zu Damas 161. (777.) **Stifter des Ordens der Edhemiten** (Ed' hémys).

Bayézid-Besstamy, geſtorben zu Dſchebel-Beſſtam in Syrien 261. (874.), Stifter des Ordens der Beſſtamiten.

Sirry Sacaty, geſtorben zu Baghdad, 295. (907.), Stifter des Ordens der Sacatiten.

Abd' ul-Cadir Guilany, geſtorben zu Baghdad 561. (1165.,) Stifter des Ordens der Cadriten (Cadrys). Er war Jawiſedar, oder Hüter des Grabes vom Imam Azam-Ebú-Hanifeh zu Baghdad.

Seyyid Ahmed Rufayi, geſtorben in einem Walde zwiſchen Baghdad und Baſſora, J. 578. (1182.), Stifter des Ordens der Rúfajiten.

Schehhab' ud-dinn Suhherwerdy, geſtorben zu Baghdad 602. (1205.), Stifter des Ordens der Súherwerditen.

Nedjkm' ud-dinn Kubra, geſtorben zu Kharzem 617. (1220.), Stifter des Ordens der Kúbrehwiten.

Eb' ul-Hassan Schazily, geſtorben zu Mecca 656. (1258.), Stifter des Ordens der Schaſiliten.

Djelal-ud-dinn Mewlana, mit dem Beynamen Molla-Hunkear, geſtorben zu Connia 672. (1273.), Stifter des Ordens der Meulewiten.

Eb' ul-Fétann Ahmed Bédéwy, zu Tanta in Aegypten geſtorben 675. (1276.), Stifter des Ordens der Behdehwiten.

Pir Mohammed Nakschibendy, geſtorben zu Caſsr-Arifann in Perſien 719. (1319.), Stifter des Ordens der Nakſchibenditen (Nakschibendys). Er war Osman's I., des Stifters der othomaniſchen Monarchie, Zeitgenoſſe.

Sad' ed-dinn Djébawy, geſtorben zu Dſchehba in der Nähe von Damas 736. (1335.), Stifter des Ordens der Sabditen (Sâdys).

Hadjy Bektasch Khorassany, mit dem Beynamen Wely, oder der Heilige, geſtorben zu Kir-Schehher

759. (1357.), Stifter des Ordens der Bektaſchiten. Er lebte mehrere Jahre am Hofe Orkhan's I., und ſegnete die Janitſcharen am Tage ihrer Errichtung ein.

Omer Kalwéty, geſtorben zu Caïſſarijeh 800. (1397.), Stifter des Ordens der Khalwetiten.

Zeïn' ed-dinn Ebu-Békir Khafy, geſtorben zu Kiüfeh 838. (1434.), Stifter des Ordens der Zeiniten.

Abd ul-ghany Pir Babayi, geſtorben zu Andrinopel 870. (1465.), Stifter des Ordens der Babajiten.

Hadjy Béyram Ancaréwy, geſtorben zu Angora 876. (1471.), Stifter des Ordens der Beiramiten (Béyramys).

Seyyid Abd' ullah-Eschréf Roumy, geſtorben zu Tſchinn-Jsnik 899. (1493.), Stifter des Ordens der Eſchrefiten.

Pir Ebu-Békir Wefayi, zu Alep 902. (1496.) geſtorben, Stifter des Ordens der Bekriten.

Sunbul Youssouph Bolówy, geſtorben zu Conſtantinopel 936. (1529.), Stifter des Ordens der Sünbüliten.

Ibrahim Gulschény, geſtorben zu Cairo 940. (1533.), Stifter des Ordens der Gülſcheniten. Man nennt ſie auch Raſcheniten von dem Dedé Omer Rouschény, der den Jbrahim Gülſcheny unterrichtet und eingeweihet hat.

Schems' ud-dinn Ighith-Baſchy, geſtorben zu Magneſia 951. (1544.), Stifter des Ordens der Jgith-Baſchiten.

Scheykh Umm-Sinann, geſtorben zu Conſtantinopel 959. (1552.), Stifter des Ordens der Uimn Sinaniten.

Pir-Uſtadé Mohammed Djelwéty, geſtorben zu Bruſſa 988. (1580.), Stifter des Ordens der Dſchelweiten.

Hussam' ud-dinn Oeuschaky, gestorben zu Constantinopel 1001. (1592.), Stifter des Ordens der Euschakiten (Oeuschakys).

Schemss' ud-dinn Siwassy, gestorben in der Nachbarschaft von Medina 1010. (1601.), Stifter des Ordens der Schemssiten.

Alim Sinann-ummy, gestorben zu Elmaly 1079. (1668.), Stifter des Ordens der Sinann-ümmiten.

Mohammed Niyazy Missry, gestorben zu Lemnos 1106. (1694.), Stifter des Ordens der Nijasiten.

Mourad Schamy, gestorben zu Constantinopel 1132. (1719.), Stifter des Ordens der Muradier.

Nour' ed-dinn Djerrahhy, gestorben zu Constantinopel 1146. (1733.), Stifter des Ordens der Nureddiniten (Nour' ed-dinys).

Mohammed Djémal' ud-dinn Edirnéwy, gestorben zu Constantinopel 1164. (1750.), Stifter des Ordens der Dschemaliten.

Drey von diesen Orden, die Bestamiten, Nakschibendier und Bektaschiten, stammen von der Congregation des Ebú Bekir ab. Die des Aly gab allen übrigen das Daseyn. In den von verschiedenen Scheikh's gelieferten Darstellungen derselben, welche Silsileth' ul-Ewliya-ullah heissen, das ist, Geschlechtsfolge der Heiligen Gottes, sieht man ihre Abstammung von einander. Die neueste und geschätzteste ist die des Abdy Efendy, Scheikh's der Dschemaliten, der zu Constantinopel 1783. starb. Ich habe sie in eine mehr methodische Ordnung gebracht, und den Lesern als ein merkwürdiges Stück mitgetheilt *). Einige Scheikh's, die

*) Beym V. ist es die 102. Kupfert. Man hat sie bey dieser Ueb. nachgestochen.

keine Orden geſtiftet haben, ſind weggeblieben, weil die Schriftſteller welche ſolche Genealogien geliefert haben, nicht unter einander über ihre wahren Namen übereinſtimmen; dieſe Auslaſſung ändert die Genauigkeit in den Angaben des Urſprungs und der Folge dieſer Orden nicht.

Unter dieſer Menge von Orden muß man den der Nakſchibendys ausheben. Die Errichtung der erſten ſolchen Anſtalten hatte gemacht, daß die zwey Brüderſchaften, von denen ſie abſtammten, allmählig verſchwanden. Aber im Anfang des achten Jahrhunderts der Hedſchra machte ſich Pir Mohammed Nakſchibendy ein Verdienſt daraus, ſie wieder herzuſtellen, und in dieſer Abſicht ſtiftete er den Orden, der ſeinen Namen führt, und nichts als eine religiöſe Verbindung iſt: er gründet ſich auf die Grundſätze der beyden ältern und vornehmlich der des Ebû Bekir. Wie ſie, beſteht auch dieſe neue Brüderſchaft bloß aus Weltleuten. Andacht verband die Bürger aller Stände, ſelbſt die Herren des Hofes dazu, und ſie thut es noch im ganzen Reiche. Ihre erſte Pflicht iſt, täglich insbeſondere gewiſſe Gebete, welche man Khatm Khodſcheakiann (Khatm Khodjeakiann) nennt, herzuſagen, nämlich wenigſtens einmal das Isstighfar, ſiebenmal das Salawath, ſiebenmal das Fatibha, das erſte Kapitel des Curann, und neunmal die Kapitel Elem-Nebſchraleteb und Ikhlas-Scherif. Zu dieſen Pflichten kommen noch freywillige Andachtsübungen, daß man dieſelben Gebete gemeinſchaftlich, oder lieber in einer Verſammlung einer gewiſſen Zahl Brüder einmal die Woche herſagt. Gewöhnlich iſt es Donnerſtags Abends nach dem fünften Namaz des Tages. In jeder Stadt, Vorſtadt, und jedem Quartier, verſammlen ſich die Glieder dieſer neuen, in verſchiedene Corps getheilten, Geſellſchaft bey ihren verſchiedenen Oberhäuptern: hier

ſitzen

ſitzen ſie längs auf einem Sopha herab, und haben ganz in ſich gekehrt ihre Andacht. Das Haupt, oder jeder andere Bruder an ſeiner Stelle, ſingt die Gebete vor, und die ganze Verſammlung antwortet ihm bald Hu, bald Allah. In einigen Städten haben die Nakſchibendier beſondere Säle, welche bloß zu dieſem gemeinſchaftlichen Gebete beſtimmt ſind; dann unterſcheidet ſich der Aelteſte allein von den übrigen Brüdern durch einen Türban, welcher denen gleich iſt, die die Scheikh's der Moskeen tragen.

Alle andere Orden ſind nach verſchiedenen Grundſätzen geſtiftet. Jeder Stifter hat ſeiner Anſtalt durch die Regeln, Statuten und Gebräuche einen auszeichnenden Charakter gegeben. Die Verſchiedenheit erſtreckt ſich bis auf die Kleidung. Jeder Orden hat eine beſondere Tracht, und bey den meiſten exiſtirt ſelbſt eine Verſchiedenheit zwiſchen den Derwiſchen und den Scheikh's, ihren Obern: vornehmlich bemerkt man ſie in den Türbans, dem Schnitt des Kleides, der Farbe, und dem dazu genommenen Zeug. Die Scheikh's tragen Kleider von grünem oder weißem Tuch, und die, welche ſie im Winter mit Pelz aufſchlagen laſſen, nehmen Grauwerk oder Zobelmard dazu. Wenige Derwiſche tragen Tuch. Schwarzes oder weißes Aba, eine Art Filz, die in verſchiedenen Städten Anatoliens verfertigt wird, dient ihnen zur gewöhnlichen Bekleidung. Die, welche am gemeinſten ſchwarzes Aba tragen, ſind die Dſchelwetiten und Cadriten. Letztere nehmen dieſelbe Farbe zu ihren Stiefeln und dem Tuche ihres Türbans. Einige, wie die Meulewiten und Bekriten, tragen lange Mützen, Kulahh, die ebenfalls von Filz ſind; und andere, wie die Küfajiten, haben kleine Mützen, Takkié, die bloß mit ſehr grober Leinwand beſetzt ſind. Der Kopfputz von faſt allen andern Derwiſchen führt den Namen Tadjh, das

iſt,

ist, Krone. Es sind Turbans, deren Gestalt verschieden ist, entweder in Ansehung der Art, wie das Musselintuch gelegt ist, oder in Ansehung des Schnitts des Tuchs, welches den Kopf oben bedeckt und mehrere Falten zeigt; einige haben vier, wie die Edhemiten, andere sechs, wie die Cadriten und Saditen; die Gülscheniten haben deren acht; die Bektaschiten zwölf; andere endlich achtzehn, wie die Dschelwetiten, u. s. f.

Alle diese Derwische lassen sich allgemein ihren Bart und Knebelbart wachsen. Ein Theil derer vom Orden der Cadriten, Rufajiten, Saditen, Khalwetiten, Gülscheniten, Dschelwetiten, und Mureddiniten tragen auch lange Haare, zum Andenken dessen, was der Prophet selbst und die meisten seiner Schüler thaten. Einige lassen die Haare auf den Schultern fliegen, andere binden sie in Form eines Chignon zusammen, und stecken sie unter den Turban. Diese Klosterleute führen den Namen Satschlu, Leute mit Haaren; sie leben selbst in abgesonderten Klöstern. Wenn mosslemische Layen Rosenkränze in den Händen zu halten pflegen, um etwas in der Hand zu haben, so thun es die Derwische stets aus Frömmigkeit. Jeder muß einen Rosenkranz von 33., 66., oder lieber 99. Kügelchen in der Hand tragen; dieß ist die Zahl der Eigenschaften, welche diese Leute der Gottheit beylegen. Manche halten sie immer in der Hand, andere tragen sie am Gürtel; und alle sind verbunden, sie mehrmals des Tages mit den jedem Orden eigenthümlichen Gebeten herzusagen *).

Ohne

*) Auf 24. Kupfern hat der V. von folgenden Mönchstrachten Abbildungen gegeben: T. 103. ein Oeulwany. 104. ein Ed' hémy. 105. ein Scheikh der Cadrys. 106. ein Derwisch Cadry, (dieser hat keinen Bart). 107. ein Scheikh der Rufayis. 108.

Ein

Ohne mich in langweilige Nachrichten von dem, einem jeden Orden eignem, Geiſte einzulaſſen, will ich mich begnügen, die vornehmſten Regeln und Gebräuche, die ihnen zum Grunde liegen, anzuführen. Die Statuten faſt aller Orden fordern, daß jeder Derwiſch die ſieben erſten Eigenſchaften der Gottheit, Essma' y-Ellahy genannt, des Tages oft wiederhole; ſie werden in folgenden Formeln ausgedrückt: 1. La ilahy ill' allah, es iſt kein Gott außer Gott; ein Bekenntniß ſeiner Einheit. 2. Ya allah! o Gott! ein Ausruf, der ſeine Allmacht anzeigt. 3. Ya-hou, o er der da iſt; eine aufrichtige Anerkennung ſeines ewigen Daſeyns; es iſt der Jehovah der Hebräer. 4. Ya hakk, o gerechter Gott! 5. Ya haïh, o lebendiger Gott! 6. Ya cayyoum, o vorhandener Gott! 7. Ya cahhar, o rächender Gott! Dieſe Worte ſpielen auf die ſieben Firmamente, Seb' y séma, und auf die ſieben göttlichen Lichter, Ennvar-ilahhy, an, aus welchen, ihrer Meinung nach, die ſieben Hauptfarben, weiß, ſchwarz, roth, gelb, blau, dunkelgrün, und hellgrün ausfließen.

Mittelſt dieſer geheimnißvollen Worte wird die Einweihung der Derwiſche in den meiſten Orden vollzogen. Der Candidat wird in einer Verſammlung der Brüder aufgenommen, wo der Scheikh den Vorſitz führt, ſeine Hände angreift, und ihm die erſten Worte La ilahy ill' allah

Ein Derwiſch Kûfajî. 109. Scheikh der Meulewiten. 110. Ein Derwiſch Mewlewy. 111. Scheikh der Sadys. 112. Derwiſch Sady. 113. Scheikh der Bektaſchys. 114. Derwiſch Bektaſchy. 115. Ein Khalwehty. 116. Ein Babayi. 117. Ein Bekry. 118. Ein Sûnbûly. 119. Scheikh der Gülſcheniten. 120. Ein Derwiſch Gülſcheny. 121. Ein Djelwéty. 122. Ein Oeuschaky. 123. Ein Derwiſch Niyazy. 124. Ein Derwiſch Nureddiny. 125. Das Saca. 126. Ein Hu-Reſchann.

allah dreymal ins Ohr bläſet, und ihm befiehlt, ſie hundert und einmal, hundert und ein und funfzigmal, oder drey hundert und einmal täglich zu wiederholen. Dieſe Ceremonie heißt Telkinn. Der Aufzunehmende, den Vorſchriften ſeines Oberhaupts gehorſam, verſpricht zugleich in vollkommener Zurückgezogenheit zu leben, und dem Scheikh alle Träume, die er während ſeines Noviciats haben könnte, getreulich zu melden. Dieſe Träume werden, außerdem daß ſie ſowohl die Heiligkeit ſeiner Berufung als ſeiner geiſtlichen Fortſchritte im Orden bezeichnen, auch übernatürliche Anweiſungen für den Scheikh über die Zeit, wenn er dem Neuling die zweyte Formel, Ya allah, und ſo die folgenden bis zur letzten Ya-cabbar ins Ohr blaſen kann. Die Vollendung dieſer Uebung, welche man Tschillé nennt, erfordert ſechs, acht, bis zehn Monate, manchmal noch mehr, nach der mehr oder weniger glücklichen Stimmung des Candidaten. Iſt er zum letzten Grade ſeines Noviciats gekommen, ſo hat er ſeine Laufbahn, Tekmil-suluk, vollendet, und die nöthige Vollkommenheit erlangt, um feyerlich in den Orden aufgenommen zu werden, dem er ſich gewidmet hat. Während ſeines Noviciats führt der Aufzunehmende den Namen Keutschek, und der Scheikh, der ihn auf dieſer angeblich himmliſchen Laufbahn leitet, führt den Namen Murschid, welches ſo viel iſt, als geiſtlicher Führer. Der Stifter der Oeulwanys entwarf die erſten Regeln dieſes Noviciats: von dem Stifter der Cadrys ſind ſie nachher vervollkommnet worden, und noch mehr von dem der Khalwétys. Auch ſind die Derwiſche der beyden letztern Geſellſchaften von allen andern unterſchieden durch den Schmuck ihres Türbans, auf deſſen Spitze die Worte La ilahy ill' allah geſtickt ſind.

Die Proben des Noviciats bey den Meulewiten, ſcheinen noch ſtrenger zu ſeyn, und die Aufnahme dieſer

Derwi-

Derwiſche geſchieht mit eigenthümlichen Gebräuchen. Der Candidat muß tauſend und einen Tag hinter einander im Kloſter bey den niedrigſten Geſchäften der Küche arbeiten, deswegen heißt er Cara-Coulloukdjy. Unterläßt er dieſen Dienſt einen Tag lang, oder entfernt er ſich eine einzige Nacht, ſo muß er ſein Noviciat wieder von vorn anfangen. Nach dem beſtimmten Termin wird ſeine Einweihung vorgenommen. Der Vorſteher der Küche, Aschdjy Baschy, einer der angeſehenſten Derwiſche, ſtellt ihn dem Scheikh vor, der in der Ecke des Sopha ſitzend ihn mitten in einer allgemeinen Verſammlung aller Derwiſche des Kloſters empfängt. Der Candidat küßt dem Haupte die Hand, und ſetzt ſich vor ihm auf den Teppich, der den Fußboden des Saals bedeckt. Der Vorſteher der Küche legt ſeine rechte Hand auf den Nacken, und die linke auf die Stirne des Aufzunehmenden, während daß der Scheikh ihm ſeine Mütze abnimmt, ſie über ſeinen Kopf hält, und dazu das perſiſche Diſtichon, welches der Stifter ſelbſt gemacht hat, herſagt: „Es iſt eine wahre Gröſſe und würkliche Glückſeligkeit, wenn man ſein Herz den menſchlichen Leidenſchaften verſchließt: daß man den Eitelkeiten der Welt entſagt, das iſt die Würkung der ſiegreichen Kraft, welche die Gnade unſers heiligen Propheten ſchenkt [1]).“ Auf dieſe Verſe folgt das Eingangsgebet Tekbir: hierauf bedeckt der Scheikh den Kopf des neuen Derwiſch, der ſich mit dem Aſchdſchy-Baſchy mitten in den Saal ſetzt; beyde in der demüthigſten Stellung, mit kreutzweis auf den Schoos gelegten Händen, den linken Fuß unter den rechten geſchlagen, und den Kopf gegen die linke Schulter geneigt. Sodann ſpricht der Scheikh folgende Worte zum Vorſteher der Küche: „Mögen die Dienſte des Derwiſch deines neuen Bruders angenehm

ſeyn

1) Ser zi hewa yaften isth, server isth
Terk hewa couweth Peighamber isth.

seyn vor dem Thron des Ewigen und in den Augen unsers Pir (Stifters des Ordens): möge seine Zufriedenheit, seine Glückseligkeit, und sein Ruhm in dieser Hütte der Demüthigen, in dieser Zelle der Armen, wachsen: zur Ehre unsers Mewlana laßt uns sagen: Hu! [2] Man antwortet Hu; der Aufgenommene verläßt seinen Platz, küßt dem Scheikh die Hand, der ihm väterliche Anweisungen über die Pflichten seines Standes giebt, und zuletzt allen anwesenden Derwischen befiehlt, ihren neuen Mitbruder anzuerkennen und zu umarmen.

Bey den Bektaschys dauert das Noviciat auch tausend und einen Tag, aber bey der Aufnahme der Candidaten sind verschiedene Gebräuche gewöhnlich.

Jede solche Anstalt legt ihren Derwischen die Verbindlichkeit auf, gewisse Gebete zu verschiedenen Stunden des Tags bald gemeinschaftlich, bald für sich allein, zu sprechen. Manche haben noch besondere Uebungen, die in Tänzen, oder vielmehr religiösen Bewegungen, bestehen. In jedem Kloster giebt es einen dazu bestimmten, ganz von Holz erbauten Saal, von sehr einfacher Bauart. Man sieht keine Zierrathen darin; die Mitte der Wand, die gegen Mecca zu gekehrt ist, stellt eine Art von Nische dar, die zum Altar dient: der Vorderplatz ist mit einem kleinen Teppich, sehr oft mit einem Schaaffell belegt, wo sich der Scheikh der Gemeinheit hinsetzt; über der Nische lieset man den Namen des Stifters des Ordens. In einigen Sälen stehen über dieser Inschrift noch zwey andere: die erste enthält das Glaubensbekenntniß; die zweyte die Worte des Bessméle (im Namen des gnädigsten und barmherzigsten Gottes). In andern sieht man an der Wand zur Rechten und zur Linken

2) Derwisch cardaschin khizméty derkiahh izzété ve houzour pirdé caboul ola; Aschyann foucaradé safassy ziyadé ola; fakhry mezid ola; dem mewlana, hou diyélim.

Linken der Nische Täfelgen, auf welche mit großen Buchstaben der Name Gottes, Allah, des Propheten, und die Namen der vier ersten Khaliphen geschrieben sind. Sonst lieset man auch noch die Namen Hassan und Hüseïn, oder Verse des Curann, oder moralische Sentenzen.

Die Uebungen in diesen Sälen sind von verschiedener Art, nach den Regeln jedes Ordens; aber fast überall fängt man damit an, daß der Scheikh die oben erwähnten geheimnißvollen sieben Formeln spricht; hierauf singt er verschiedene Stellen des Curann; bey jeder Pause antworten die mitten in dem Saal im Kreiße sitzenden Derwische zusammen bald Allah, bald Hu. In einigen Gesellschaften bleiben sie auf den Fersen sitzen, die Ellenbogen fest an einander geschlossen, und alle machen in gleichem Maaße kleine Bewegungen mit dem Kopf und Körper. In andern besteht die Bewegung darin, daß sie sich langsam von der Rechten zur Linken, und von der Linken zur Rechten wiegen, oder den ganzen Körper methodisch vorwärts und rückwärts beugen. Es giebt Gesellschaften, wo diese sitzend angefangenen Bewegungen gehend fortgesetzt werden, mit abgemessenen Schritten, einer bußfertigen Miene, und verschlossenen, oder zur Erde gerichteten Augen. Diese besondern Uebungen führen den Namen Moucabélé (Erhebung des göttlichen Ruhms), auch den Namen Tewhhid (Lobpreisung der Einheit Gottes): daher man allen zu solchen religiösen Uebungen bestimmten Sälen den Namen Tewhhidkhané giebt.

In einigen Orden, z. B. dem der Cadris, der Rufajis, Khalwétys, Beyramis, Sünbülis, Gülschénis, und der Geuschakis, halten sich die Derwische bey diesen Uebungen an der Hand, setzen allemal den rechten Fuß vor, und geben bey jedem Schritt den Bewegungen des Körpers mehr Leben und Kraft. Man

unterscheidet sie von den erstern durch den Namen Dewr, welches den Tanz, oder vielmehr einen wandelnden Kreis bedeutet. Die Dauer dieser Tänze ist willkührlich; jeder kann davon gehen, wenn es ihm gut dünkt. Doch machen es sich alle zur Pflicht, so lange als möglich auszuhalten. Die stärksten oder eifrigsten Mönche bemühen sich, andere darin zu übertreffen: sie machen sich den Kopf frey, nehmen ihren Türban ab, bilden einen zweyten Kreis in dem ersten, legen ihre Aerme über die Schultern der andern weg, erheben ihre Stimme immer mehr, und wiederholen ohne Unterlaß Ja-allah, oder Ja-Hu, und jedesmal verdoppeln sie die Bewegungen des Körpers, bis endlich ihre Kräfte ganz erschöpft sind *). Die vom Orden der Rüfajis zeichnen sich vor allen in diesen Uebungen aus: sie sind übrigens die einzigen, welche dabey Gebrauch vom glühenden Eisen machen. Ihre Uebungen umfassen fast alle Gebräuche der andern Orden: sie sind gewöhnlich in fünf Auftritte getheilt, die über drey Stunden dauern; gewisse eigenthümliche Ceremonien gehen vorher, begleiten und folgen nach. Der erste Auftritt ist, daß alle Derwische ihrem vor dem Altar sitzenden Scheikh ihre Ehrerbietung beweisen. Die vier ältesten nähern sich zuerst ihrem Vorsteher, umarmen ihn einer nach dem andern, als wollten sie sich den Friedenskuß geben, und setzen sich sodann, zwey zu seiner Rechten und zwey zur Linken. Die übrigen Derwische gehen zusammen in Procession mit kreutzweis gelegten Händen und gesenktem Haupt. Jeder begrüßt anfangs mit einer tiefen Verbeugung des Kopfs das Täfelgen, an welchem der Name des Ordensstifters steht, sie legen sodann beyde Hände auf das Gesicht und den Bart, knien vor dem Scheikh nieder, und küssen ihm ehrfurchtsvoll die Hand, und gehen von

da

*) Auf der 127. Taf. hat der Verf. den Tanz der Cadrys Derwische abbilden lassen.

da mit ernsthaftem Schritt, um sich auf einem von den Schaaffellen, die im Innern des Saals in Form eines Halbkreißes herum gelegt sind, zu setzen. Sobald der Kreis geschlossen ist, so fangen die Derwische an das Tekbir und das Fatihha, das erste Kapitel des Curaun, zu singen. Gleich darauf stimmt der Scheikh die Worte an: La ilahy-ill' allah, welche er ohne Aufhören wiederholt, die Derwische antworten Allah, indem sie sich auf die Seite hin und her wiegen, und die Hände aufs Gesicht, auf die Brust, den Bauch und die Kniee legen *)

Der zweyte Auftritt wird mit dem Hamd Mohammédy eröfnet: dieß ist ein Lobgesang zur Ehre des Propheten, den einer der zwey ältesten, die zur Rechten des Scheikh sitzen, anstimmt. Während dieses Gesangs wiederholen die Derwische ohne Aufhören das Wort Allah, den Körper aber bewegen sie vor- und hinterwärts. Eine Viertelstunde darauf stehen sie auf, nähern sich einander, schließen ihre Ellenbogen fest an einander an, schaukeln sich zur Rechten und zur Linken, sodann in entgegengesetzter Stellung, mit dem rechten Fuß fest stehend, mit dem andern in periodischer, und der Bewegung des Körpers entgegengesetzter Bewegung, wobey alle den Takt sehr genau beobachten. Mitten unter dieser Uebung hört man bald das Wort Ja-allah, bald Jahu. Einige seufzen, andere schluchzen, manche vergiessen Thränen, andere schwitzen große Schweißtropfen, und alle haben geschlossene Augen, ein bleiches Ansehen, und einen sterbenden Blick **).

*) Auf der 128. Taf. ist von diesen Uebungen der Rufajitischen Derwische der erste Auftritt, auf der 129. der zweyte, auf der 130. der dritte, auf der 131. der vierte, und auf der 132. der fünfte, vom Verf. dargestellt worden.

**) Während dieses Auftritts stehen, wie das Kupfer zeigt,

Eine Pauſe von wenigen Minuten geht vor dem dritten Auftritt her: er wird mitten unter einem Jlahy, das der zweyte von den beyden älteſten, die dem Scheikh zur Rechten ſtehen *), anſtimmt, vollendet. Die Jlahys ſind, wie ſchon bemerkt worden iſt, geiſtliche Geſänge, die faſt ſämmtlich in perſiſcher Sprache von Scheikh's, die im Geruch der Heiligkeit ſtarben, abgefaßt ſind. Die Derwiſche beſchleunigen dann ihre Bewegung, und damit ſie nicht ermatten, ſo ſtellt ſich einer der erſtern von ihnen in die Mitte, und ermuntert ſie durch ſein Beyſpiel. Befinden ſich fremde Derwiſche in der Verſammlung, welches ſehr häufig geſchieht, ſo tritt man ihnen aus Höflichkeit dieſen Ehrenplatz ab, und alle nehmen ihn nach einander ein, und machen dieſelben Bewegungen, nur die Meulewys ausgenommen; dieſe entfernen ſich nie von ihrem eigenthümlichen Tanz, daß ſich nämlich jeder beſonders auf der Ferſe dreht.

Nach einer neuen Pauſe fängt der vierte Auftritt an; hier legen alle Derwiſche ihren Türban ab, machen einen runden Kreis, legen ihre Aerme einander auf die Schultern, und ſo gehen ſie mit abgemeßnem Schritt im Saal herum, indem ſie in Zwiſchenzeiten mit den Füßen ſtampfen, oder zugleich ſpringen. Dieſer Tanz wird während der Jlahys fortgeſetzt, welche die beyden älteſten Derwiſche, die zur Linken ihres Obern ſtehen, ſingen. Während dieſes Singens hört man das verdoppelte Rufen Ja-allah und Ja-hu, und das abſcheuliche Geſchrey, welches alle tanzenden Derwiſche zugleich ausſtoßen. Sobald ſie zu ermatten ſcheinen, ſo ſucht der

zeigt, der Scheikh und die vier älteſten ihm zu den Seiten, mit geſenktem Kopf.

*) Denn auch während dieſer Scene ſtehen der Scheikh und die vier älteſten, aber aufgerichtet, und mit kreuzweis auf den Schoos gelegten Händen.

der Scheikh ſie wieder zu ermuntern, indem er in den Mittelpunkt tritt, und ſelbſt noch heftigere Bewegungen macht. Seine Stelle nehmen ſodann die beyden älteſten Derwiſche ein, welche jedesmal den Schritt und die ſtarke Bewegung des Körpers verdoppeln, ſich von Zeit zu Zeit wieder aufrichten, und um die Wette alle Kräfte auf die erſtaunlichſte Art zur Fortſetzung des Tanzes anſtrengen, bis ſie gänzlich erſchöpft ſind.

Dieſer vierte Auftritt führt zum letzten entſetzlichſten. Der Zuſtand der Vernichtung der Kräfte, in welchem ſich die Mönche dann befinden, verwandelt ſich in eine Art von Entzückung, die ſie Haleth nennen. Mitten in dieſem religiöſen Wahnſinn bedienen ſie ſich der Probe des glühenden Eiſens. Mehrere kleine Säbel und andere eiſerne Werkzeuge, die ſich in eine Spitze endigen, hängen in der Niſche des Saals, und an einem Theil der Wand dem Scheikh zur Rechten. Gegen Ende des vierten Auftritts nehmen zwey Derwiſche acht bis neun ſolche Inſtrumente weg, laſſen ſie im Feuer glühend werden, und überreichen ſie dem Superior. Dieſer ſagt einige Gebete her, ruft den Scheikh Ahmed Rüfaji, den Stifter des Ordens, an, bläſet einigemal über die glühenden Eiſen hin, führt ſie ein wenig zum Munde, und giebt ſie ſodann den Derwiſchen, die ihn aufs dringendſte darum bitten. Dieſe itzt bis in den Himmel entzückten Schwärmer nehmen dieſe Eiſen, ſehen ſie zärtlich an, belecken ſie, beiſſen darauf, nehmen ſie zwiſchen die Zähne, und laſſen ſie in ihrem Munde abkühlen. Diejenigen Schwärmer, welche keine glühenden eiſernen Inſtrumente haben können, ſtürzen auf die noch an der Wand hängenden Säbel los, ergreifen ſie mit Wuth, und durchbohren ſich die Seite, Aerme und Beine. Mittelſt der Wuth dieſer heiligen Schwärmerey und des erſtaunlichen Muths, aus welchem ſie ſich ein neues Verdienſt in den Augen der Gottheit machen, er-

tragen alle die Heftigkeit des Leidens stoisch und sogar mit Fröhlichkeit. Unterliegen einige der Last der Leiden, so werfen sie sich ihren Mitbrüdern in die Arme, aber ohne zu schreyen, oder das mindeste Zeichen des Schmerzes zu geben. Gleich darauf durchläuft der Scheikh den Saal, besieht die Patienten nach einander, bläset auf ihre Wunden, benetzt sie mit Speichel, sagt Gebete her, und verspricht baldige Heilung; und würklich soll man vier und zwanzig Stunden darauf kaum die Narben dieser Wunden bemerken.

Die gemeine Meinung der Rufajiten ist, daß ihr Ordensstifter selbst diese Gebräuche eingeführt habe. Sie geben vor, eines Tages habe Ahmed Rufaji in seiner heftigen Entzückung seine Füsse in ein glühendes Kohlenbecken gesteckt, und sey gleich darauf durch die Kraft des Anblasens, des Speichels und des Gebets des Abd' ûl-Cadir Güilany geheilt worden: sie glauben, daß ihr Stifter dieselbe Wunderkraft vom Himmel erhalten, und sie den Scheikhs seinen Nachfolgern überliefert habe. Sie geben diesen glühenden Säbeln und eisernen Stäben den Namen Gul, das ist, Rose, um anzuzeigen, daß der Gebrauch derselben der Seele des Derwisch eben so angenehm sey, als der Geruch der Rose den Wollüstigen dieser Welt seyn kann. Diese Uebungen, welche gemeine Menschen so sehr in Erstaunen setzen, machen doch auf vernünftige Personen keinen gleichen Eindruck. Diese glauben weniger an die Heiligkeit dieser vorgeblichen Wunderthäter (der Scheikhs), als an die Kraft gewisser Geheimnisse, die sie anwenden, um die Täuschung bey den Zuschauern*) und bey ihren Derwischen selbst zu unterhalten. Vielleicht haben einige Versammlungen von Fanatikern in diesen aufgeklärten Jahrhunderten und unter

*) Nemlich alle diese Uebungen werden öffentlich gehalten, und jeder kann zusehen. Vergl. Lüdeke I. S. 254. Ueber den Gebrauch des brennenden Eisen vergl. Hottinger. Hist. Orient. S. 481.

unter den gebildetsten Völkern auf eben diese Art das lächerliche Schauspiel barbarischer Possen unter dem Namen der Convulsionen*) gegeben. Zu jeder Zeit und überall haben Schwäche und Leichtgläubigkeit, Schwärmerey und Betrügerey nur zu oft die heiligste Religion entweiht.

Nach den Rufajis stehen die Sadis in dem Rufe, fast auf dieselbe Art Wunder zu thun. In den Anordnungen dieses Ordens lieset man, daß Sad' ed' dinn Dsche'bawy, der Stifter, als er in der umliegenden Gegend von Damas Holz fällte, drey ungeheuer lange Schlangen daselbst gefunden habe, und, nachdem er einige Gebete gesprochen, und sie angeblasen, sich ihrer lebendig bemächtigt, und statt eines Seils zu seinem Holzgebünd bedient habe; daher die vorgebliche Kraft der Scheikhs und Derwische dieser Gesellschaft, Schlangen zu entdecken, sie zu ergreifen, zu beissen und selbst zu essen, ohne den geringsten Schaden zu leiden. Ihre Uebungen bestehen, wie die der Rufajis, darin, daß sie sich sitzend und nachher stehend schaukeln, aber oft die Stellung verändern, und ihre heftigen Bewegungen fortsetzen, bis sie erschöpft ohne Besinnung niederfallen. Dann gebraucht der Scheikh nebst seinen Stellvertretern kein anderes Mittel, sie aus diesem Stand der Kraftlosigkeit zu ziehen, als das, daß er ihnen Hände und Füße reibt, und die Worte La - ilahy ill' allah ins Ohr bläset.

Die Mewlewys zeichnen sich durch die Sonderbarkeit ihres Tanzes aus, der mit dem der übrigen Orden

*) Der V. denkt vornemlich an Frankreich, wo seit 1731. die, welche auf des vermeinten Wunderthäters Paris Grab gelegt wurden, Convulsionen bekamen, nachher aber eine Parthey Convulsionärs sich die peinlichsten Casteyungen und Mishandlungen auflegte. Beyspiele davon s. in Von Einem Kirchengesch. des 18. Jahrh. S. 615. ff.

nichts gemein hat: man nennt ihn auch Sémâ, ſtatt Dewr, und die dazu beſtimmten Säle Sémâ-khanés. Ihre Bauart iſt verſchieden; ſie ſtellen eine Art von leichtem Pavillon vor, der auf acht Säulen von Holz ruhet. Sie haben auch eigenthümliche Gebete und Gebräuche. Neun, eilf, oder dreyzehn Mönche unter ihnen ſtellen allemal dieſe öffentlichen Uebungen zuſammen an. Zuerſt machen ſie einen Kreis, ſitzen auf Schaaffellen, die in gleicher Entfernung von einander auf dem Fußboden liegen, bleiben faſt eine halbe Stunde in dieſer Stellung, die Aerme kreuzweis gelegt, die Augen geſchloſſen, den Kopf geſenkt und ganz in ſich gekehrt. Der Scheikh, der unten an ſeinem Sitz auf einem kleinen Teppich ſitzt, unterbricht das Stillſchweigen durch einen Lobgeſang auf die Gottheit, und ermahnt die Verſammlung, mit ihm das erſte Kapitel des Curann zu ſingen. „Laßt uns, ſagt er, das Fatibha ſingen, zum Ruhm des heiligen Namens Gottes, zur Ehre des ſeligen Heeres von Propheten, vornemlich aber des Mohammed-ûl Muſtapha, des größten, des erhabenſten, des prächtigſten aller himmliſchen Geſandten, und zum Andenken der vier erſten Khaliphen, der heiligen Fatima, der keuſchen Khadidſcheh, der Imams Haſſan und Hüſſeïn, aller Märtyrer der merkwürdigen Schlacht bey Kerbe'la, der zehn Schüler, welche die Lehre gepredigt haben, der tugendhaften Weiber unſers heiligen Propheten, aller ſeiner eifrigen und treuen Schüler, aller Imams Müdſchtehids (der heiligen Ausleger), aller Lehrer, und aller heiligen Männer und Frauen des Islamismus. Laßt uns auch ſingen zur Ehre des Hazreth Mewlana, des Stifters unſers Ordens, des Hazreth Sültan-ûl-Ulema (ſeines Vaters), des Seyyid Bürhhan' üd-dinn (ſeines Lehrers), des Scheikh Schems' üd-dinn (der ihn eingeweihet hat), der Walide' Sültane (ſeiner Mutter), des Mohammed

Ala

Ala' ed-dinn Efendy (seines Sohns und Stellvertreters), aller Tschelébys, seiner Nachfolger, aller Scheikhs, aller Derwische und aller Beschützer unsrer Anstalt, denen das höchste Wesen Friede und Barmherzigkeit angedeihen lassen wolle. Laßt uns für den beständigen Wohlstand unsrer heiligen Gesellschaft, für die Erhaltung des gelehrtesten und ehrwürdigsten Tschéléby Efendy (des Generals des Ordens), unsers Herrn und Meisters, für die Erhaltung des regierenden Sültans, des allervortrefflichsten und gnädigsten Kaisers des moslemischen Glaubens, für die Wohlfahrt des Großwesir und des Scheikh' ül-Islam, und für alle mohammedanische Soldaten und alle Pilgrimme der heiligen Stadt Mecca beten. Laßt uns auch beten für die Seelenruhe aller Stifter, Scheikhs und Derwische anderer Orden, für alle fromme Menschen, für alle die, welche sich durch ihre Werke, ihre Stiftungen, ihre wohlthätigen Handlungen, ausgezeichnet haben. Laßt uns auch für alle Moslemer beyderley Geschlechts in Osten und Westen, für die Erhaltung alles Wohlstandes, für die Entfernung jedes Unfalls, für die Erfüllung aller heilsamen Wünsche und den glücklichen Erfolg aller lobenswürdigen Unternehmungen beten; endlich Gott bitten, daß er uns würdigen wolle, in uns das Geschenk seiner Gnade und das Feuer seiner heiligen Liebe zu erhalten."

Nach dem Fatihha, welches die Versammlung zusammen singt, sagt der Scheikh das Tekbir und das Salawath her, darauf folgt der Tanz der Derwische. Sie verlassen alle zugleich ihren Platz, stellen sich zur Linken ihres Obern in Reihe, und gehen mit langsamen Schritten auf ihn zu, die Hände kreuzweis zusammen gelegt, und den Kopf zur Erde geneigt. Der erste Derwisch begrüßt, wenn er fast vor den Scheikh getreten ist, mit einer tiefen Verbeugung das Täfelgen, welches über seinem Sitz ist, und den Namen Hazreth-Mewlana (des

Ordensstifters) enthält. Dann begiebt er sich mit zwey Sprüngen auf die rechte Seite des Scheikh, kehrt sich dann wieder gegen ihn, macht ihm ein tiefes Compliment, und fängt den Tanz an, welcher darin besteht, daß er sich auf der Ferse des rechten Fußes herum dreht, dabey langsam vorrückt und unmerklich durch den Saal tanzt mit geschlossenen Augen und ausgebreiteten Aermen: ihm folgt der zweyte Derwisch; diesem der dritte, und so die übrigen, die endlich den Saal ganz einnehmen, und von denen jeder für sich und in gewisser Entfernung vom Andern dieselbe Uebung vornimmt *). Dieser Tanz dauert ungefähr zwey Stunden, und wird nur durch zwey kleine Pausen unterbrochen, während welcher der Scheikh verschiedene Gebete hersagt. Gegen das Ende desselben nimmt er selbst Antheil, indem er sich in den Mittelpunkt der Derwische stellt, dann nimmt er seinen Platz wieder ein, und sagt einige persische Verse her, welche Wünsche für das Wohl der Religion und des Staats enthalten. Der General des Ordens wird dabey aufs neue genannt, so wie der regierende Sültan, in folgenden Ausdrücken: „Der Kaiser der Moslemer, und der erhabenste der Monarchen des Othomanischen Hauses, Sültan, Sohn des Sültan, Enkel des Sültan, der Sültan Selim Khan, Enkel des Sültan Mustapha Khan u. s. f. Hier erwähnt das Gedicht alle Prinzen vom Geblüte, den Großwesir, Muphty, alle Paschas des Reichs, die Ulemas, alle Scheikhs und Wohlthäter des Ordens, und die ganze moslemische Miliz, denen der Segen des Himmels zum Glück ihrer Waffen gegen die Feinde des Reichs erflehet wird. „Laßt uns endlich, heißt es, für alle gegenwärtige und abwesende Derwische, für alle Freunde unsrer heiligen Gesellschaft und überhaupt für alle todte oder lebende Gläubige im

*) Auch diesen Tanz der Meulewitischen Derwische hat der V. auf der 133. Taf. vorstellen lassen.

im Osten und im Westen, beten.“ Der Tanz endigt sich mit einem abermaligen Gesang des Fatibha.

Alle diese verschiedene Uebungen jedes Ordens werden gewöhnlich ein- bis zweymal wöchentlich gehalten; bey den Rufajiten Donnerstags, bey den Meulewiten Dienstags und Freytags, bey andern Montags u. s. f. Alle kommen zu derselben Stunde zusammen, das ist, sogleich nach dem zweyten Namaz oder dem Mittagsgebet. Nur die Nakschibendier machen eine Ausnahme, welche Abends nach dem fünften Namaz des Tages zusammen kommen, und die Bektaschys, welche bloß des Nachts ihre besondern Satzungen beobachten. Die Bektaschys pflegen überdieß nach dem Beyspiel der Perser das Jahresfest der Schlacht bey Kerbela, am 10ten des Moharrem zu begehn, ein Tag, der bey ihnen Yewm-Aschoura heißt. Nach einem feyerlichen Gebet verwünschen alle Derwische dieses Ordens den Stamm des Müawisch, weil er der unversöhnlichste Feind des Hauses Aly war.

Uebrigens darf man nicht glauben, daß diese Tänze überall still ausgeführt werden. Bey einigen Orden begleitet sie eine schwache Musik. Seyyid Schems' üddinn, der unmittelbare Nachfolger des Abd' ül Cadir Ghilany, des Stifters der Cadriten, gab das erste Beyspiel. Im Jahr 1170. erlaubte er seinen Derwischen, Tamburins zu gebrauchen, um den Takt für ihre Schritte anzugeben, und die Lebhaftigkeit ihrer Bewegungen zu unterhalten. Dieser, obgleich vom Islamismus verworfene, Gebrauch wurde nachher von den Rufajiten, Meulewiten, Bédewis, Sadis, und Eschrefiten angenommen. Die Meulewiten nahmen noch eine Art Queerflöte dazu, die sie Neïh nannten: die meisten Derwische dieses Ordens blasen sie vorzüglich gut; sie sind die einzigen, deren Tänze mit verschiedenen sanften und pathetischen Arien begleitet werden. Das Kloster des Generals dieses Ordens zeichnet sich von den übrigen durch

volle Musik sechs verschiedener Instrumente aus: außer dem Neïh und dem Tambürin spielen die Derwische dieses zu Couya stehenden Klosters noch den Psalter, das Sistrum, die Baßgeige und die Handtrommel (tambour de basque).

Da jeder Orden seine öffentlichen Uebungen an verschiedenen Tagen hält, so pflegen mehrere Derwische sich zu besuchen, und einander wechselsweise bey den religiösen Tänzen beyzustehen: sie machen es sich selbst zur Pflicht, so viel an ihnen ist, an dem Verdienst dieser Werke Theil zu nehmen. Die musikalischen Derwische begeben sich fast immer mit ihren Instrumenten zu ihren Mitbrüdern, und selbst die Orden, welche sich das größte Bedenken machen, Musik zu treiben, sind so artig und lassen sie während ihrer Tänze spielen. Noch ausgezeichneter ist diese Höflichkeit gegen die Meulewiten, die andere Orden besuchen, ohne ihr Neïh mitzunehmen, und doch keinem Fremden verstatten, an ihren Tänzen Antheil zu nehmen. Die Bektaschys sind die einzigen, die ihre Uebungen bey verschlossenen Thüren anstellen, ob sie gleich die Freyheit haben, den Tänzen aller andern Orden beyzuwohnen.

Dieß ist also überhaupt das System dieser Stiftungen. Wenn ihre Gebete mit den Grundsätzen des Islamismus und dem hohen Begrif, den die Anhänger des Curann vom höchsten Wesen haben, übereinstimmen, so entfernen sich doch die damit verbundenen Gebräuche von den Maximen des Propheten, und beweisen, wie weit sich der menschliche Verstand verirren kann, wenn er sich ohne Maaß dem schwärmerischen Eifer und einer exaltirten Einbildungskraft überläßt. Wahrscheinlich sind diese Neuerungen nach dem Beyspiel der heiligen Tänze bey den Aegyptern, Griechen und Römern des morgenländischen Kaiserthums gemacht worden. Doch diese, den Derwischen aller Orden gemeinschaftlichen, und verbind-

bindlichen Gebräuche sind nicht die einzigen, wodurch ihre Andacht geübt wird. Die eifrigsten unter ihnen legen sich noch freywillig die härtesten Andachtsübungen auf: einige schließen sich in ihre Zellen ein, um dem Gebete und der Betrachtung ganze Stunden lang obzuliegen. Andere bringen oft eine ganze Nacht damit zu, daß sie die Worte „Hu und Allah„ oder la ilahy ill' allah aussprechen. Die sieben für heilig gehaltenen Nächte*) sind, so wie die vom Donnerstag auf den Freytag, und vom Sonntag auf den Montag, welche die Empfängniß und Geburt des Propheten geheiligt hat, diesen Bußhandlungen insbesondere geweihet. Um den Schlaf zu vertreiben, nehmen einige während dieser Nächte die unbequemsten Stellungen; sie sitzen so, daß ihre Füsse auf der Erde aufstehen, ihre Hände auf die Kniee gestützt sind, und ihr Hals und Beine sind mit einem ledernen Riemen zusammen gebunden, um in dieser Stellung zu bleiben; andere binden ihre Haare an ein an der Decke befestigtes Seil**). Diese Bußübungen nennt man Tschillé. Einige widmen sich einer gänzlichen Abgeschiedenheit und der strengsten Enthaltsamkeit; zwölf Tage hinter einander genießen sie nur Wasser und Brod zur Ehre der zwölf Imams vom Stamm Aly: diese besondere Uebung heißt Khalweth. Man behauptet, der Scheikh Omer Khalwéty sey ihr Urheber, und habe sie selbst häufig angestellt. Eines Tages, als er seine Einsamkeit verließ, habe er eine Stimme vom Himmel gehört: „O Omer Khalwéty, warum verlässest du mich?“ Gehorsam diesem Ausspruch, habe er sich verbunden geglaubt, den Ueberrest seiner Tage den Werken der Buße zu widmen, und selbst einen Orden unter dem Namen Khalwéty zu stiften.

*) Von ihnen s. Th. I. S. 430. ff.

**) Auf der 134. Tafel ist dieß Tschille' oder die besondere Bußübung der Derwische vom V. dargestellt worden.

stiften [1]). Daher machen sich die Derwische dieses Ordens mehr als andere eine Pflicht daraus, in der Einsamkeit und Enthaltsamkeit zu leben. Die Andächtigsten unter ihnen befolgen bisweilen diese strenge Lebensart vierzig Tage hinter einander, welches Erbaïn heißt. Der Zweck ist bey allen die Versöhnung der Sünden, die Heiligung der Seelen, der Ruhm des Islamismus, das Wohl des Staats, und das allgemeine Heil des mohamedanischen Volks. Jedesmal bitten sie den Himmel, die Nation vor allen öffentlichen Unfällen, als, Krieg, Hungersnoth, Pest, Feuersbrünsten, Erdbeben u. s. f. zu bewahren. Einige unter ihnen, vornehmlich die Meulewiten, theilen noch Wasser an die Armen aus. Man nennt sie deswegen Saca *). Mit einem Schlauch auf dem Rücken laufen sie durch die Strassen, und schreyen sy - sebil' illah, das ist, auf dem Wege des Herrn, oder vielmehr in der Absicht Gott zu gefallen, und geben allen Wasser, die es wollen, ohne etwas dafür zu fordern. Doch nehmen einige Geschenke an, aber nur, um sie den Armen wieder zu geben, oder wenigstens mit ihnen zu theilen. Die ältesten und ansehnlichsten Stiftungen, wie die Oeulwanis, Edhemis, Cadris, Rüfajis, Nakschibendier, Khalwetis u. s. f., werden als die vornehmsten Orden angesehen. Daher nennt man sie Oussoul. Andern giebt man den Namen Coll oder Fourou, welcher die zweyten Orden bedeutet, ihre Abstammung von den erstern anzuzeigen. Das Institut der Nakschibendier, und das der Khalwetis, hat im Weltlichen den ersten Rang;

ersteres,

1) Khalweth bedeutet im Arabischen das einsame Leben, oder die geheime Unterhaltung, und Khalwehty ist ein in der Einsamkeit lebender Mensch.

*) Auf der 125. Taf. ist ein Saca dargestellt, ein Mönch, der Wasser in eine Schaale gießt.

erſteres, weil ſeine Ordensregeln mit den Grundſätzen der beyden erſten Brüderſchaften übereinſtimmen, und die Großen, und angeſehenen Bürger des Reichs ihm einverleibt ſind; das andere, weil es die Muttergeſellſchaft einer Menge anderer Orden iſt. Im Geiſtlichen aber ſind die Orden der Cadriten, der Meulewiten, Bektaſchiten, Rufajiten, und Sadis, die ausgezeichnetſten, vornehmlich die drey erſtern, wegen der vorzüglichen Heiligkeit ihrer Stifter, der Menge der ihnen zugeſchriebenen Wunder und des Ueberfluſſes der Verdienſte, die man mit ihren Orden insbeſondere verbunden glaubt.

Alle dieſe Geſellſchaften von Mönchen ſind überhaupt im ganzen Reiche verbreitet; überall haben ſie Klöſter unter dem Namen Tekkié, Khanicahh, Zawiyé: ſie werden von zwanzig, dreyßig, vierzig Derwiſchen, die unter einem Scheikh ſtehen, bewohnt, und ſind faſt ſämmtlich durch beſtändige Vermächtniſſe frommer Seelen dotirt. Doch giebt jede Gemeinheit ihren Derwiſchen nur Eſſen und Wohnung. Das Eſſen beſteht aus zwey Schüſſeln, ſelten aus drey. Jeder ſpeiſet in ſeiner Zelle, doch können auch drey oder vier zuſammen eſſen. Die Verheuratheten haben ſogar die Erlaubniß beſonders zu wohnen, aber ſie müſſen wöchentlich einmal oder zweymal im Kloſter ſchlafen, vornehmlich die Nacht vor ihren Tänzen oder öffentlichen Andachtsübungen. Das Kloſter des Generals der Meulewiten iſt das einzige, welches von dieſem allgemeinen Gebrauch abgeht. Hier dürfen die verheuratheten Derwiſche keine Nacht bleiben. Was die Bekleidung und übrigen Lebensbedürfniſſe anlangt, ſo müſſen die Derwiſche ſelbſt dafür ſorgen, und daher treiben mehrere unter ihnen irgend eine Kunſt oder ein Handwerk. Die, welche eine gute Hand haben, legen ſich auf das Abſchreiben der geſuchteſten Bücher. Fehlt es einem ſelbſt an den nöthigen Mitteln, ſo findet er immer bey der Menſchlichkeit ſeiner

Ver-

Verwandten, oder der Freygebigkeit der Großen, oder dem Edelmuth seines Scheikh's, Unterstützung. Obgleich aber alle diese Stiftungen für Bettelorden gehalten werden, so darf doch kein Mönch betteln, am wenigsten öffentlich. Nur die Bektaschis sind ausgenommen, welche sich sogar ein Verdienst daraus machen, vom Allmosen zu leben, und von welchen mehrere nicht in den Privathäusern, sondern auf den Straßen, Plätzen, in den Geschäftsstuben, öffentlichen Häusern, herumgehen und sich der Wohlthätigkeit ihrer Brüder empfehlen: sie bitten allemal mit der Formel Scheyid' ullah, welche aus Schey' enn l' illah verderbt ist, das ist, etwas aus Liebe zu Gott. Mehrere solche Einsiedler machen es sich dagegen zur Pflicht, nur von ihrer Hände Arbeit zu leben, nach dem Beyspiel des Hadschy-Bektasch, ihres Stifters, und, wie er, verfertigen sie Löffel, Schaumlöffel, Kellen, und anderes Werkzeug, von Holz oder Marmor. Sie machen auch die Stücke von weißem oder geädertem Marmor zurecht, welche allen Derwischen ihres Ordens zu Halsbändern und zu Gürtelknöpfen dienen, und die Keschkiul, mit welchen sie um Allmosen zu bitten verbunden sind *).

Die reichsten Klöster sind gehalten, die ärmern von demselben Orden zu unterstützen. Die Meulewiten sind unter allen am besten dotirt. Das Kloster des Generals besitzt beträchtliche Ländereyen, die ihm unter dem Titel eines Wakfs (religiösen Vermächtnisses) von den alten Seldschukischen Sültanen ertheilt, und deren Eigenthum ihnen von dem othomanischen Hause, als es die Eroberung von Caramanien machte, bestätigt worden ist.

*) Der auf der 124. Taf. abgebildete Bektaschy trägt ein solches Halsband und einen Gürtel, in der rechten Hand eine Pike, in der linken eine an ein paar Stricken befestigte Schüssel.

ist. Murad IV. vergrößerte noch die Geschenke seiner Vorfahren. Im Jahr 1044. (1634.), als er gegen Persien zu Felde zog, und durch Conya gieng, überhäufte er den General dieses Ordens mit Gunstbezeugungen, und trat seinem Kloster den ganzen Ertrag der Kopfsteuer der zinsbaren Unterthanen in dieser Stadt, unter dem Titel eines immerwährenden Makf, ab. So beträchtlich aber auch die Einkünfte eines Klosters seyn mögen, so erlauben seine Vorsteher sich doch nie etwas, das Luxus und Pracht verrathen könnte. Der Ueberschuß ihrer Einkünfte wird an die Armen vertheilt, oder zu milden Stiftungen verwandt. Die Scheikh's und Derwische befolgen gewissenhaft jenen unverletzlichen Grundsatz ihres Standes; von Kindheit auf an Versagung aller Annehmlichkeiten gewöhnt, sind sie der Beobachtung ihrer Statuten ganz treu. Wenn gleich kein Eid sie bindet, und alle das Kloster verändern, ja sogar in die Welt zurückkehren, und Beschäftigungen, welche ihnen gefallen, treiben dürfen, so sieht man doch selten einen, der sich dieser Freyheit bedienen wollte. Jeder macht es sich zur heiligen Pflicht, seine Tage im Mönchskleide zu endigen. Mit dem Geiste der Armuth und Standhaftigkeit, welcher bey ihnen exemplarisch ist, verbinden sie die Unterwürfigkeit gegen ihre Obern, welche noch durch die tiefste Demuth erhöhet wird, die alle ihre Handlungen nicht nur im Innern der Klöster, sondern auch in der Gesellschaft begleitet. Nirgends trifft man sie an, ohne zu sehen, daß sie den Kopf hängen und die ehrerbietigste Stellung haben. Sie grüssen allemal mit dem Wort Ja-Hu, vornehmlich thun dieß die Meulewiten und Bektaschiten. In ihren Gesprächen kommt ohne Aufhören die Formel Ey v' allah vor, und die Andächtigsten sprechen nur von Träumen, Gesichtern, himmlischen Geistern, übernatürlichen Dingen. u. s. f. Dem beunruhigenden und quälenden Ehr-

geitze sind sie wenig ausgesetzt, weil nur die ältesten Derwische auf die Würde eines Scheikh oder Obern im Kloster Anspruch machen können. Diese Scheikh's werden von ihren Generalen ernannt, die man Reïs' ul-Meschaïkh nennt; der General der Meulewiten führt auch die ehrenvolle Benennung Tschélébÿ Efendy. Alle Generale wohnen in den Städten, wo die Asche ihrer Ordensstifter ruht; diese Hauptörter heißen Assitané, welches so viel ist, als, Hof. Sie sind dem Muphty der Hauptstadt untergeordnet, der über sie eine unumschränkte Gerichtsbarkeit ausübt. Dieses Oberhaupt hat das Recht der Investitur über alle diese Ordensgenerale, selbst die der Cadriten, Meulewiten, und Bektaschyten, obgleich ihre Würde in ihrer Familie erblich ist, weil sie alle drey vom Blute der Stifter ihrer Orden selbst abstammen: der Muphty hat ebenfalls das Recht, alle Scheikh's zu bestätigen, welche die Generale der Orden ernennen. Um zur Stelle der Scheikh's zu gelangen, müssen die Rechte des Alters auch noch durch Talente, Tugenden, und ein musterhaftes Leben unterstützt werden. Der Candidat muß selbst in dem Rufe einer heiligen und vom Himmel begnadigten Seele stehen. Fast bey allen Orden schreiten die Generale, nach Gebet, Fasten, und Anrufung des Lichts von oben, zur Besetzung der erledigten Stelle eines Scheikh; dann sehen sie ihre Wahl als die Folge einer übernatürlichen Eingebung an, die sie der mächtigen Vorsprache des Propheten, oder des Stifters des Ordens, bisweilen selbst des ehrwürdigen Scheikh Abd' ül-Cadir-Güilany zu danken haben. Solche durch Vorurtheile befestigte Gedanken bestimmen dann den Muphty, die Wahl der Generale zu achten, und den ihnen vorgeschlagenen Personen nie die Investitur zu versagen. Diesen Meinungen zufolge haben die Generale auch die Freyheit, Scheikh's ohne Kloster und ohne Geschäfte zu ernennen. Diese Titularscheikh's, die

man

man auch in partibus *) nennen könnte, begeben sich in die Stadt, oder die Vorstadt; welche nach den Offenbarungen, die ihr General erhalten, als vorherbestimmt angesehen wird, ein Kloster dieses oder jenes Ordens zu besitzen, und hier warten sie die Zeit dieser Stiftung ab. Ihre Hofnung wird nie getäuscht: eine edle Nacheiferung bewegt die reichsten oder andächtigsten Bürger zu diesem verdienstvollen Werke mitzuwürken. Einige lassen auf ihre Kosten das Gebäude aufführen; andere sorgen für die Unterhaltung durch immerwährende Wakfs; noch andere vereinigen ihre Bemühungen mit denen des warkenden Scheikh's, um der neuen Anstalt Festigkeit zu geben. Auf diese Art sind ehemals die meisten solchen Stiftungen entstanden, und entstehen noch in den verschiedenen Provinzen des Reichs.

Vor Alters gab man solchen Gesellschaften den Vorzug, die weder Tanz noch Musik verstatteten; die übrigen wurden nicht nur nicht beschenkt, sondern erfuhren auch viele Beweise des Uebelwollens der meisten Bürger: sie waren selbst der Satire immer ausgesetzt: man warf ihnen laut vor, daß ihre Gebräuche von der Religion und dem Gesetz verworfen würden; ihre Uebungen wurden als unheilige Handlungen, ihre Säle als vom Himmel verwünschte Tempel angesehen: jedermann machte sich ein Gewissen sie zu besuchen. Der Eifer war so groß, daß unter mehreren Regierungen, vornehmlich unter Mohammed IV. strenge Moslemer den Vorschlag thaten, alle diese Orden abzuschaffen, ihre Klöster und Tanzsäle zu schließen. Allein die, welche sich mit Religionsgründen zur Bestreitung dieser Stiftungen rüsteten, wur-

*) So heißen bekanntlich in der römischen Kirche die Titularbischöfe aller Städte, wo ehemals das Christenthum herrschte, oder wo dereinst jene Kirche noch die Herrschaft zu erlangen hoft, die sie ehemals hatte, oder doch wünschte.

den ihrerseits durch andere aus derselben Quelle geschöpfte Grundsätze bekämpft. Die Mehrheit der Nation hatte diese Scheikh's, Derwische, und vornehmlich ihre Stifter immer als Lieblinge des Himmels, die mit den mächtigen Geistern Umgang hätten, angesehen.

Diese Meinungen gründeten sich auf den noch fortdauernden Glauben, daß, da diese verschiedenen Stiftungen aus den beyden Congregationen des Ebû-Bekir und Aly entstanden sind, die Gnade, welche diese Khaliphen vom Propheten empfangen haben, auf diese Nachkommenschaft von Scheikh's, die von Jahrhundert zu Jahrhundert diese Mönchsgesellschaft regiert haben, wundervoll fortgepflanzt worden ist. Auch glaubt man ziemlich allgemein, daß das Heer von 356. Heiligen, welche, nach den Moslemern, immer unter den Menschen leben, und auf eine unsichtbare Art den geistlichen und himmlischen Orden ausmachen, welchem die Nation den erhabenen Namen Ghaws Alem [1]) giebt, vornehmlich aus Gliedern dieser verschiedenen Brüderschaften bestehe: „sie verlassen, sie verdammen, sie vernichten, schrie man in jenem kritischen Zeitpunkt einstimmig, wird uns und dem ganzen Reiche den Fluch der heiligen Seelen zuziehen, die in einer solchen frommen Einsamkeit gelebt haben, und noch leben.“ Die nicht so eifrigen, und der Sache der Derwische weniger günstigen, Männer wagten nicht zu entscheiden: sie sahen diese Mischung gottesdienstlicher Gebräuche und profaner Uebungen als ein Geheimniß an, das jeder Mohammedaner stillschweigend anbeten müsse. Solche abergläubige Meinungen, welche die Derwische selbst bey der Nation fortdauernd zu machen die Geschicklichkeit hatten, dienten ihnen stets zum Schild: sie haben ihre Stiftungen erhalten, indem sie ihnen

1) Man s. die Bemerkungen zum 41. Glaubensartikel im I. Theil.

ihnen die Achtung und Wohlthaten aller leichtgläubiger Seelen verschaften.

Daher beeifert sich auch eine Menge Bürger sich mit diesen verschiedenen Orden zu verbinden. Ob man gleich anfangs diejenigen vorzog, die weder Tanz noch Musik hatten, so tritt man doch seit einiger Zeit allen ohne Unterschied bey. Einige sind nicht einmal mit dem Vortheil, zu einem solchen Orden zu gehören, zufrieden; sie lassen sich zu gleicher Zeit in mehrere aufnehmen. Manche glauben, das Verdienst ihres Eintritts in den Orden dadurch zu vergrößern, daß sie den Tänzen der Derwische beywohnen; andere vermischen sich sogar mit ihnen, und nehmen an ihren Uebungen Theil. Diejenigen, deren Eifer durch ihre Geschäfte oder den Wohlstand zurückgehalten wird, begnügen sich damit, einen Theil der Gebete herzusagen, die in der Gesellschaft, zu der sie gehören, gebräuchlich sind; und um die unfreywillige Abwesenheit auf gewisse Art abzukaufen, so tragen sie gewöhnlich zwey- bis dreymal die Ordensmütze, sollte es auch nur wenige Minuten hindurch seyn. Die Großen scheinen eine Vorliebe zu den Meulewiten zu haben, und diejenigen, welche diesen Orden affiliirt sind, ermangeln nicht, sobald sie allein sind, ihren Türban abzulegen, und das große Külabb dieser Derwische aufzusetzen. Diese Gewohnheit geht bis auf die Zeiten des Süleymann-Pascha, Sohns Orkhann I., hinauf. Oben ist schon gezeigt worden, daß dieser Fürst sich an den General der Meulewiten zu Conya wendete, um von ihm den Segen des Himmels zu dem Feldzuge gegen die Griechen des morgenländischen Kaiserthums zu erbitten, daß dieser Prälat ihm eine seiner Mützen auf den Kopf setzte, Gebete dazu sprach, und ihm versicherte, der Sieg werde seine Schritte begleiten, daß Süleymann-Pascha diese Mütze mit Silber brodiren ließ, und für sich und alle Officiere

seiner Armee Türbans fast von derselben Gestalt machen ließ, und daß endlich diese Mütze, welche in der Folge der Feyerlichkeitstürban aller Großen des Hofes, und der Sültane selbst, die ihn mit Gold gestickt trugen, geworden war, unter Mohammed II. aufgegeben, und den Staabsofficiers der Janitscharen zugeeignet wurde. Noch dauert die Meinung von dem glücklichen Einfluß dieses Kopfputzes unter den Großen fort, welche die Meulewiten beschützen. Sie machen es zu ihrer Pflicht, sich mit ihnen zu verbinden, und von Zeit zu Zeit ihr Kälabb in der ursprünglichen Simplicität zu tragen.

Die Soldaten, vornehmlich die Janitscharen, haben eine besondere Ehrfurcht gegen die Bektaschiten, weil am Tage der Errichtung dieser Miliz unter Orkhann I., Hadschy Bektasch, der Stifter jenes Ordens, ihnen den Ermel seines Rocks auf den Kopf legte, und sie mit Segnungen überhäufte; daher die Achtung gegen diese Stiftung, von welcher alle Janitscharen durchdrungen sind; daher ihr Beyname Bektaschy, und der Titel des Obersten der neun und neunzigsten Kammer, Djémaath, welchen alle Generale dieses Ordens führen; daher auch die Gewohnheit dieser Miliz, in ihren Casernen zu Constantinopel immer acht Bektaschitische Derwische zu logiren und zu unterhalten. Diese Religiosen haben nichts dafür zu thun, als daß sie früh und Abends für das Wohl des Reichs und das Glück seiner Waffen beten. Bey allen Feyerlichkeiten der Janitscharen, und vornehmlich an den Tagen, wo im Serail Diwan ist, gehen sie zu Fuß vor dem Pferde des Agha dieser Soldaten her, alle in grünes Tuch gekleidet, die beyden geballten Fäuste an den Magen gelegt. Der älteste von ihnen wiederholt ohne Unterlaß mit lauter Stimme die Worte, Kerim' ullah (Gott ist gnädig), worauf die

andern

andern jedesmal antworten: Hou; daher giebt man ihm den eignen Namen Hou-Késchann *).

Die übrigen Bürger sind zwar fast gegen alle Orden eben so gesinnt, doch scheinen mehrere die Khalweriten, die Cadriten, die Rufajiten und die Sadys vorzuziehen. Die meisten von denen, welche sich keinem Orden einverleiben lassen, wohnen doch bisweilen ihren Tänzen bey. Unter den bloßen Zuschauern sieht man Leute aus allen Ständen beyderley Geschlechts. Es ist gebräuchlich, sich in die Winkel des Saals, oder auf die abgesonderten Bühnen zu stellen: die zur Rechten sind für Mannspersonen, die zur Linken für Frauenzimmer, die erstern offen, die andern vergittert. Christen, die doch nie in die Moskeen während des Gottesdienstes kommen können, werden bey den Derwischen ohne Schwierigkeit zugelassen, vornehmlich wenn es fremde und ausgezeichnete Personen sind: sie werden immer von einem der ältesten empfangen, und auf die Bühnen gestellt. Ich habe oft in mehrern Klöstern zu Constantinopel diesen Uebungen beygewohnt, und kann die Höflichkeit der Mönche bezeugen.

Man darf nun nicht erstaunen, daß die meisten Bürger so viel Ehrfurcht gegen die Scheikhs und Derwische haben: wo sie sich sehen lassen, nimmt man sie auf die ehrenvollste Art auf; und ob sie gleich den Grundsatz haben, nie etwas zu bitten, so nehmen sie doch ohne Bedenken Geschenke von wohlthätigen Pesonen an. Es giebt Bürger, die nur diesen frommen Einsiedlern ihr Allmosen ertheilen. Andere halten es für Pflicht, diejenigen in den verschiedenen Orden aufzusuchen, welche sich am meisten empfehlen, um mit ihnen Bekanntschaft zu

*) Auf der 126. Taf. ist dieser Bektaschit, Hu-Keschann genannt, vom V. dargestellt worden, aber die beyden Hände, obgleich geballt, oder zusammen geschlossen, sind nicht an den Magen gelegt.

machen, sie oft zu sehen, und ihren Bedürfnissen abzuhelfen. Mehrere geben ihnen Wohnung und Unterhalt bey sich, in der Hoffnung, den Segen des Himmels für sich, ihre Familie und ihr Vermögen zu erwerben. In Kriegszeit wird diese Andacht noch allgemeiner und heisser. Man sieht Paschas, Beys, Officiers, Herren des Hofes einen oder zwey Derwische mit in das Feld nehmen; sie bringen Tag und Nacht in ihren Zelten zu, bloß damit beschäfftigt, Wünsche für das Glück der Mohammedanischen Waffen zu thun. So oft aber auch von einem Feldzuge die Rede ist, beeifert sich eine Menge Scheikhs und Derwische von fast allen Orden, den Armeen als Freywillige zu folgen. Die Regierung selbst muntert sie dazu auf, weil ihre Gegenwart, ihr Beyspiel, selbst ihre Bußübungen den Truppen Muth einflößt, und den Religionseifer unter ihnen erhält. Vor einer Schlacht vornehmlich bringen sie die ganze Nacht in Gebet und Thränen zu, laufen dann durch die Glieder, ermahnen die Officiers und Soldaten, ihre Pflicht zu thun, erinnern sie an das unaussprechliche Gute, welches der Prophet denen versprochen hat, die zur Vertheidigung des Glaubens streiten, oder mit den Waffen in der Hand sterben. Einige schreyen ohne Unterlaß: Ya Ghazy, ya Schehhid (Sieger oder Märtyrer): andere wiederholen das Wort Ya-allah oder Ya-Hou. Mehr als einmal, wenn sie das Sandscheak Scherif (die heilige Fahne) in Gefahr glaubten, hat man sie sich um dieselbe drängen, die Linien der Emirs und Officiers, welche sie beschützen, verstärken, und Wunder der Tapferkeit thun gesehen.

Ausser diesen allgemeinen Betrachtungen, welche das ganze Corps dieser Einsiedler der Nation so ehrwürdig machen, haben noch die wunderthätigen Kräfte, die man den meisten ihrer Scheikhs zuschreibt, ihnen eine besondere Verehrung erworben. Sie maßen sich die Macht an,

Träume

Träume auszulegen und Krankheiten des Geistes und Körpers durch geistliche Mittel, Beschwörungen und Gebete, zu heilen. Gewöhnlich legen sie die Hände auf den Kopf, blasen dazu auf eine mysteriöse Art an, berühren den leidenden Theil, und geben dem Kranken kleine Rollen Papier, auf welchen Lieder, die sie gemacht haben, oder Stellen des Curann stehen, welche meist aus den zwey letztern Kapiteln des Curann genommen sind, die sich auf Hexerey, Zauberey und Wahrsagerkünste ꝛc. beziehen. Manchen befehlen sie, diese Zeddel in ein Schälgen zu werfen, und einige Minuten darauf Wasser daraus zu trinken, andern, sie bey sich in der Tasche oder im Busen zu tragen, funfzehn, dreyßig, oder sechszig Tage lang, und von Zeit zu Zeit dieß oder jenes Gebet herzusagen. Man glaubt, der Ursprung dieser Beschwörungen steige bis zur Zeit des Propheten. In der That erzählt der Geschichtschreiber Ahmed Efendy, daß im 10. J. der H. Aly, vor dem Ausrücken gegen den Fürst von Jemen, dessen Truppenzahl ungleich stärker war, einige Besorgniß wegen des Erfolgs seines Zugs bezeugt, daß Mahommed, um den Muth seines Eidams zu beleben, ihm einen seiner Türbans aufgesetzt, dann die Hand auf den Busen gelegt, und dazu gesagt habe: „mein Gott! reinige seine Zunge, befestige sein Herz, regiere seinen Geist.“ Seit dieser Zeit hat die Ueberlieferung jene Formel zur fruchtbaren Quelle geheiligt, aus welcher alle beschwörende Scheikhs die Kraft und Wirksamkeit ihrer Heilmittel herleiten. Doch nicht nur Kranken ertheilen sie solche mystische Zeddel; sie theilen sie auch an gesunde Personen als ein Verwahrungsmittel gegen physische Unfälle und moralische Beschwerden aus. Die, welche zu solchen Talismanen ihre Zuflucht nehmen, glauben, daß sie gegen die Pest, die Blattern, und überhaupt alle unangenehme Zufälle, sogar gegen die Hiebe der Feinde, sichern. Jeder trägt

sie das ganze Leben hindurch bey sich, in kleine goldne oder silberne Büchsgen eingeschlossen: einige legen sie an den Arm, andere auf die Mütze unter den Türban, andere lässen sie an einer goldnen Kette von dem Hals zwischen dem Hemde und der Weste herab hängen. Alle diese Röllgen Papier führen die Namen yafta, nousskha, hamail, und haben, wenn man den Scheikhs glaubt, nur dann würkliche Kraft, wenn sie von ihrer eignen Hand ertheilt worden sind. Die Abergläubigen aller Klassen, Männer und Weiber, wenden sich mit Eifer an sie, und ermangeln nie, ihnen Beweise ihrer Freygebigkeit an Geld, Waare und Lebensmitteln jeder Art zu geben. Der Erfolg dieser Heilmittel sey, welcher er wölle, das Vertrauen dieser schwachen Leute wird nicht vermindert, weil die, welche sie austheilen, den lebendigsten Glauben zur Hauptbedingung bey allen machen, welche sie gebrauchen, so daß sie sich immer mit dem Mangel eines vollkommenen Glaubens gegen alle zu befürchtende Vorwürfe zu schützen wissen. Man schreibt auch einigen dieser Scheikhs die geheime Kunst zu, Nattern zu beschwören, die Nester der Schlangen in den Häusern zu entdecken, Diebe und Betrüger zu offenbaren, den magischen Knoten, bagh, zu lösen, der, wie man sagt, neue Eheleute verhindert, die Ehe zu vollziehen, endlich die traurigen Würkungen des Neids und der Zauberey zu hindern, indem sie mit Collyrium den ersten Buchstaben des Alphabeths, Elif, auf die Stirne der Weiber und vornehmlich der Kinder schreiben. Wenn auf der einen Seite ihnen diese durch den Islamismus verbotenen Gauckeleyen die Verehrung und das Geld der Abergläubigen verschaffen, so setzen sie dieselben bey vernünftigen Menschen in Miscredit. Das unmoralische Betragen vieler Scheikhs und Derwische trägt noch mehr dazu bey. Manche von ihnen verbinden mit den strengsten Uebungen ihres Standes eine ausschweifende Lebens-

art,

art, und geben dem Volke ein ärgerliches Beyſpiel der Trunkenheit, Lüderlichkeit und der ſchändlichſten Exceſſe. Die reiſenden Derwiſche, welche man Seyyahh nennt, und von denen noch etwas zu ſagen iſt, ſind die ſchlimmſten.

Dieſe Einſiedler durchlaufen ohne Unterlaß alle Mohammedaniſche Staaten in allen drey Welttheilen: man theilt ſie in drey Klaſſen. Einige, vornehmlich Bektaſchiten und Rüfajiten, reiſen auf Befehl ihrer Obern, um die Geſchenke mildthätiger Leute für ihren Orden einzuſammeln *). Eine andere Klaſſe beſteht aus Mönchen, die wegen ihrer ſchlechten Aufführung aus ihrem Orden ausgeſtoßen worden ſind, demungeachtet den Mönchshabit beybehalten, und von Stadt zu Stadt laufen, ihren Unterhalt zu betteln. Die dritte Klaſſe ſind fremde Derwiſche, wie die Abdallys, die Uisbékys (tatariſche Mönche), die Hinndys (Indoſtaniſche Mönche), u. ſ. f. für welche die Othomanen nur wenig Achtung haben, weil ſie nicht, wie die andern, von den zwey beym Leben des Propheten urſprünglich errichteten Congregationen abſtammen. Zur letztern Klaſſe gehören auch die Uiweiſſiden (Uweïssys), ob ſie gleich die älteſten von allen ſind, und die Calendérys, deren Stifter Calander Jaſſaph aus Andaluſien (Calender Youssouph Endélousy) ein Araber aus Spanien war. Er war lange ein Schüler des Hadſchy Bektaſch geweſen, aber als er wegen ſeines Stolzes und Trozes aus dem Orden gejagt worden, und vergeblich geſucht hatte, bey den Meulewiten aufgenommen zu werden, ſtiftete er aus eigner Autorität einen beſondern

*) Auf der 135. T. hat der V. einen reiſenden Bektaſchiten abbilden laſſen. Er trägt in einer Hand ein Horn, worauf er vermuthlich bläſet, wenn er betteln will, in der andern eine Schaale an einem Strick, zum Einſammeln; auf der 136. T. einen reiſenden Rüfayi, nur mit einem Stock und einem Roſenkranz.

sondern Orden, dessen Mönche stets reisen und den Bektaschiten und Meulewiten einen ewigen Haß schwören sollten *). Der Beyname Calénder, den er annahm, und seinen Schülern gab, bedeutet reines Gold; eine Anspielung auf die Reinigkeit des Herzens, und Freyheit von aller irdischen Befleckung, die er von seinen Proselyten forderte. Seine Gesetze legten ihnen auch die Pflicht auf, nur vom Allmosen zu leben, am gewöhnlichsten barfuß zu reisen, die strengsten Andachtsübungen vorzunehmen, um sich die Gnade des Himmels, und vornehmlich jene Entzückung, Erleuchtung und vollkommene Heiligkeit zu verdienen, welche, wie er sagt, einem jeden Cönobit, der seines Berufes würdig sey, zu Theil werden müsse: daher der Name Calander, und der Name Melamijeh (Melamiyé), den man ebenfalls den Mönchen anderer Orden giebt, die sich von ihren Mitbrüdern durch überzählige gute Werke, Offenbarungen, und übernatürliche Gnade unterscheiden. Diese Klasse von Erleuchteten in verschiedenen Orden hat zu allen Zeiten so viele Fanatiker erzeugt: sie hat den Meuchelmörder Bajezids II. und mehrerer Minister und Großen des Reichs aufgestellt: sie so viele falsche Mehbdys (Tröster), unter verschiedenen Regierungen ans Licht gebracht, welche unter jenem Namen die kühnsten Unternehmungen ausgeführt und ganze Länder verwüstet haben, indem sie durch ihre Betrügereyen und angeblichen Weissagungen die Köpfe des Volkes verrückten. Den Staat und das Volk dagegen zu verwahren, müßte die Aufklärung dieses Jahrhunderts zu einer Nation durchdringen, wo Vorurtheile bisher über die Gesetze selbst und über alle Verbesserungsvorschläge, welche weise Männer von

Zeit

*) Auf der 137. Taf. ist ein reisender Calendéry mit einer Schaale, einer spitzigen Mütze, und vielen Rosenkränzen abgebildet.

Zeit zu Zeit, obgleich mit schwacher und zitternder Hand, entwarfen, gesiegt haben. Doch wenn der Fanaticismus seine Klippen hat, so hat auch der Unglaube seine Abgründe. Und sollte einmal das Schicksal die Othomanen zu einer bessern Ordnung der Dinge führen, so verpflichtet uns die Menschheit zu wünschen, daß der, welcher die Verbesserung versucht, mit Klugheit sich gleich weit von beyden schädlichen Extremen entferne, und seinen Plan auf weise Mäßigung gründe, das einzige Mittel der Politik, bey allen Völkern den Misbrauch der Religion und die Fehler der Regierung zu vernichten, den Gottesdienst und die Staatsverwaltung zugleich zu reinigen, und zu bewürken, daß Macht und Lehre zum Wohl des Staats, dem Ruhm seiner Vorsteher und zum wahren Glück aller einzelnen Bürger beytragen *).

*) Der Verfasser schrieb dieß, als er schon die neuen franzöſ. Revolutionen auch im kirchlichen Zustand vor Augen hatte.

I. Zusatz.

I. Zuſatz.

Man hat neuerlich noch einige Sammlungen mohamedaniſcher Geſetze nach den Lehren der vornehmſten Ausleger kennen lernen. In der Nanianiſchen Bibliothek zu Venedig befindet ſich eine Handſchrift *): Ketab akhſſar almokteſſrat fi alſacah aala mazhab alimam alaadzem Ahmed ben Hambal, d. i. kurzer Auszug der Geſetze nach der Lehre des großen Imam Ahmed Ebn Hambal. Der Verfaſſer iſt der Scheikh Alaalmat Muhammed Ebn Badreddin Albalbani von Damaſcus, und ſein Werk, das aus zehn Büchern beſteht, iſt aus einem andern von demſelben Verfaſſer gemachten Auszug genommen. Aſſemani hat aber nur die Aufſchriften der Bücher mitgetheilt. — Die Herrſchaft der engliſch-oſtindiſchen Compagnie über ſo viele mohamedaniſche Staaten in Hindoſtan, und die Oberaufſicht über die moslemiſchen Richter und obrigkeitlichen Perſonen, veranlaßte ſie, nach dem Muſter des Auszugs aus den Geſetzen der Indier (The Gentoo oder Hindoo Law), wozu die gelehrteſten indiſchen Pundits (Rechtsverſtändige) gebraucht worden waren, von moslemiſchen Profeſſoren in Bengal einen Auszug der mohamedaniſchen Geſetze machen zu laſſen. Die mohamedaniſchen Fürſten in Hindoſtan ſind, überhaupt genommen, Sunniten, da hingegen das Volk, das meiſtens aus Perſien abſtammt, zu den Schiiten gehört. Jene Lehrer, welche die Compagnie dazu brauchte, überſetzten das Hedaja (هدايه), ein Werk, das unter dem Volke im höchſten Anſehen ſteht, aus dem Arabiſchen ins Perſiſche, aus welchem ein Theil ins Engliſche übergetragen

*) Aſſemani Catalogo de' Codici Manoſcr. Orient. della Bibl. Naniana P. II. p. 55. ff.

getragen ist. Das Werk hat zum Verfasser den Scheikh Burhan-ad-dinn-Ali, geboren zu Marghinan, einer Stadt des alten Transoxiana (Marawalnahar) J. d. H. 530. (1152. Chr.) gest. 591., einen der berühmtesten Gesetzausleger seiner Zeit, der auch mehrere Werke über die Jurisprudenz geschrieben hat, unter denen das merkwürdigste war: Hedaya fil forou*), oder der Führer in besondern Punkten. Es ist eigentlich eine Erklärung eines vorher von ihm verfertigten Werks Badayat ul Moubtidda, einer Einleitung in das Gesetzstudium, zum Nutzen seiner Schüler geschrieben in einem so dunkeln Stil, daß ein Commentar darüber nöthig war. Dieser Commentar (Hedaya) ist aus sehr vielen Werken der frühern mohamedanischen Rechtslehrer nicht in der besten Ordnung zusammengetragen. Doch findet man die abweichenden Meinungen der Gesetzlehrer über streitige Punkte mit ihren Gründen darin beysammen. Der Verfasser, ein Muschtehid (s. Th. I. S. 19. 25.), war berechtigt, selbst seine Entscheidung zu geben, und stellt daher oft seine eignen Meinungen auf. Meist folgt er der Lehre des Ebu-Hanifa, oder seiner vornehmsten Schüler, und man kann seinen Commentar als einen Auszug der Hanefitischen Lehren, den Sitten anderer Länder und späterer Zeiten angepaßt, betrachten. Die Lehrer, deren Meinungen er vornehmlich anführt, sind außer den vier Imams, den Stiftern der vier orthodoxen Ritus (Th. I. S. 20. ff. 26. 27.); 1. Der Imam Ebu Jusef Jacub Ebn Ibrahim, geboren zu Bagdad 113. d. H. Schüler des Hanifa, unter dem berühmten Kalif Harun, Oberrichter (Kazi al Kazat), in welcher Würde er zu Bagdad 1 2. starb; er wich in vielen Stücken von seinem Lehrer ab, ob

*) Foru فروع bedeutet eigentlich Baumzweige, und wird hier dem Osul, (der Wurzel), d. i. den Fundamentalgrundsätzen entgegen gesetzt.

ob er gleich zu den Hanefitischen Imams gezählt wird. 2. Der Imam Ebu Abdullah Mohammed Ebn Hussein al Scheibani, zu Wasit im Arabischen Irak geb. 132. d. H., erst Vorsteher einer Schule zu Bagdad, dann unter Harun Oberrichter in der Provinz Khorasan, wo er zu Rai starb J. 179. Da er in frühern Jahren den Unterricht des Malik genossen, so entfernte auch er sich etwas von seinem Lehrer Hanifah. 3. Der Imam Ebu al Hazl Ziffer (bey d'Ohsson Züffer) Ebn Hazl, Zeitgenosse und Freund des Hanifeh, und Statthalter von Basra gest. J. 158. d. H. Ferner werden gelegentlich die vier ersten Khaliphen, mehrere Sahaba oder ursprüngliche Gefährten Muhameds und Gesetzlehrer angeführt*). Auch sind mehrere Werke genannt, unter denen folgende die merkwürdigsten sind. Das Mabsut (oder weitläufige Rechtsbuch) um 460. (1067. Chr.) bekannt gemacht von Ebu' l' Hasn Ali Ebn Mohammed Fakhr al Islam (dem Ruhm des Islamismus) Bezdarwi; es besteht aus eilf Bänden, und enthält eine vollständige Theologie nach dem Hanefitichsen System. — Das Dschamma (Jamma) Kabir, oder die große Compilation, eine Sammlung der Ueberlieferungen der bewährtesten Lehrer von Jisu Mohammed Ebn Jisu al Ternazi um 260. d. H. bekannt gemacht. — Das Dschamma Saphir, oder die kleine Sammlung. — Das Ziadat fi' l foru al Hanifeh, Zusätze zu den Zweigen (Lehren) des Hanifeh, ein sehr geschätztes Werk seines Schülers des Imam Mohammed. — Diese vier Werke führen auch den gemeinschaftlichen Namen Zahir al Rawayat (der Buchstabe der Darstellung), und das Hedaja ist aus ihnen vornehmlich genommen. — Das Nawadir, oder die Seltenheiten, eine andere Sammlung von vier Schriften. — Der Commentar des Kaduri, der seinen Namen vom Verfasser

*) Ihre Namen hat Hamilton Preliminary Discourse p. XXXVII. f.

Verfaſſer Ahmed Ebn Mohammed Kadari hat, und ſich über ein Werk des Ebu Juſuf, Adab al Kazy, die Pflichten eines Richters, betitelt, erſtreckt, um 420. bekannt gemacht — verſchiedene Rawayat (Berichte oder Darſtellungen, Commentare über die Sunna), und Fetwas (Sammlungen von Entſcheidungen *).) Das Hedaja fängt mit dem Abadat (Ibadat), oder dem geiſtlichen Geſetz an, und handelt zuerſt von der Reinigung, dem Gebet, dem Allmoſen, Faſten, und der Wallfahrt, dann folgt das Maamilat, das mit der Ehe anfängt, und mit den Vermächtniſſen ſchließt. Da der arabiſche Text des Hedaja nur von Gelehrten verſtanden wird, und überdieß ſehr dunkel iſt, ſo mußte vornehmlich zum Gebrauch der eingebohrnen Richter, aber auch der engliſchen Beamten, eine Ueberſetzung in die perſiſche dort bekanntere Sprache gemacht werden. Es wurden dazu vier der gelehrteſten Mollas gebraucht, die manches zu erweitern, und Erklärungen hineinzuſchieben ſich erlaubt haben. Die engliſche Ueberſetzung war anfangs dem Hrn. Jakob Anderſon aufgetragen, ihm wurde bald noch Hr. Carl Hamilton beygegeben, der aber faſt allein die Arbeit vollenden mußte, und ſie auch durch den Druck bekannt gemacht hat. The Hedàya, or Guide, a Commentary on the Muſſulman Laws: translated by Order of the Governor-General and Council of Bengal. By Charles Hamilton. London, 1791. IV. voll. in 4. Er hat das arabiſche Original verglichen, und darnach die Ueberſetzung berichtigt; er hat auch für die

*) Es giebt ſehr viele Sammlungen von Fethwas. Zu denen bey d'Ohſſon I. 39. genannten kommt die, welche unter Auctorität des Großmogol Aurungzib in perſ. Sprache gemacht worden iſt (Fatàwee Allungheeree bey Hamilton prel. Diſc. p. XLIV.). Andere führt Aſſemanni Catalogo de' Cod. orient. della Bibl. Nan. T. I. p. 25. an.

die Freunde und Kenner der morgenländischen Sprache besser, als Hr. Muradgea d'Ohsson gesorgt, unter andern auch durch ein am Ende des 4. Bandes angehängtes Glossarium. Wir bedauern es daher, daß er von dem Religionsgesetzbuch nur das Kapitel von dem Allmosen (Zakat) übersetzt, und aus den übrigen oben angezeigten Abschnitten nur Auszüge in dem Preliminary Discourse gegeben hat. In dieser Abhandlung wird (ausser dem, was bisher schon mitgetheilt worden ist) vornehmlich überhaupt von den Quellen des moslemischen Gesetzes gehandelt, dem Koran und der Sonna. Die Ueberlieferungen, Hadiss (Ausflüsse), bemerkt er, würden von den mohammedanischen Gesetzlehrern in zwey Klassen getheilt: Hadiss Nebewy, Aussprüche des Propheten, die von seiner Einsicht herrühren; und Hadiss Kadsi, göttliche Aussprüche (vergl. d'Ohsson I. 17. f.). Ueber die Sunna existiren verschiedene Commentarien unter den Titeln Sonnan, Rawayat, und Hawerdiss. Es wird ferner ein kurzer Abriß der frühesten Geschichte des Islam und der Entstehung der ersten Spaltung gegeben. Dann handelt Hamilton (S. XXIII. ff.) von den Stiftern der vier orthodoxen Secten der Sunniten. Ich führe nur an, was von d'Ohssons Nachrichten abweicht. Die Geburt des Imam Ebu Hanifeh Naoman Ebn Sabit setzt er unrichtig ins J. Chr. 702., da er doch das J. der H. 80. richtig angegeben hat. Der Imam Ebu Dschaffir (von der Parthey der Anhänger des Ali) und Abdullah Ibn al Mobarik, werden als seine vornehmsten Lehrer genannt, und durch sie war er selbst zur Parthey der Schiiten gezogen worden, die er aber nachher verlassen haben soll. Hamilton erzählt, daß der Kalif Al Mansur ihn habe ins Gefängniß legen lassen, weil er die Würde eines Richters nicht annehmen wollte, und daß er im Gefängniß gestorben sey. Seine vornehmsten Werke sind: 1. Masnad, die Stütze, ein Inbegriff

begriff der mohammedanischen Religion; 2. Filk-al-elm, der Kreis der Wissenschaft; 3. Moallim, der Lehrer, eine Art von Catechismus über die Glaubenslehre. Die Geburt des Imam Ebu-Abdullah Malik Ebn Ans setzt Hamilton ins J. d. H. 94. (Chr. 716.). Vom Sihl Ibn Saad, dem einzigen noch übrigen Gefährten des Mohammed wurde er unterwiesen, und daher schrieb sich seine Liebe zu den Traditionen, denen er eine vollgültige Auctorität beylegte, da Hanifeh ihnen nicht so zugethan war. Er führte ein sehr strenges Leben, und fastete gewöhnlich die Woche viermal. Sein Hauptwerk ist Mattah, welches die merkwürdigsten Urtheile des Propheten enthält. Sein Schüler war der Imam Mohammed Edris al Schafei, der von Mohammeds Großvater Abdal Motalleb abstammte. Dieser wird für den genauesten Lehrer der Ueberlieferung gehalten. Seine Werke sind sehr zahlreich. In dem Osul trug er die kirchlichen und bürgerlichen Grundgesetze der Mohammedaner vor. In zwey andern Werken, Sonnan und Mesned, erklärte er die Traditionen. Unter den moslemischen Fürsten der spätern Zeit war Selaheddin sein vornehmster Anhänger und Bewunderer. Die Geburt des Imam Ebu Abdallah Ahmed Ibn Hambal, mit dem Beynamen Schaban al Marusi, wird ins J. 164. Chr. 786. (vielmehr 780.) gesetzt. Er wurde von Schafei in den Ueberlieferungen unterrichtet. Nach den traurigen Schicksalen, die sein Fanaticismus ihm zuzog (s. d'Ohsson I. 22.), genoß er unter dem Kaliphat des Al-Mutawakkil mehrere Ruhe, und erhielt die Würde eines Muktiddi und Peischwa, (einen Titel, welcher in Persien dem Anführer einer Secte gegeben wird. Sein Werk Mosannid soll auf 30000. auserlesene Traditionen enthalten. Hamilton handelt ferner von den drey Klassen der Auslegungen der moslemischen Gesetze Osul, in welchen

die Grundlehren, die aus dem Koran gezogen sind, abgehandelt werden; Sonnan, wo die Materien der Rechtsgelehrsamkeit, die auf den Ueberlieferungen beruhen, durchgegangen werden; und Fattawi (Fethwas), die Entscheidungen einzelner Fälle, nach denen man sich richtet. S. XXXIX. ff. wird ein kurzer Abriß des Ursprungs der mohammedanischen Lehre gegeben.

In dem Werke selbst ist der erste Artikel des Adabat den Reinigungen gewidmet. Dem Auszuge, den Ham. giebt, zufolge, werden zwey Arten der Reinigung hier unterschieden, Ghassl (Ghoosl), die Abwaschung des ganzen Körpers, und Wäzu (Wazoo), die Waschung der Hände und Füße. Das erste Kapitel handelt von der Veranlassung, Unterbrechung und Art der Reinigung; das 2. von dem dazu zu nehmenden Wasser; das 3. von dem teyummim, oder dem Gebrauch des Staubs, oder feinen Sandes, statt des Wassers, im Fall der Noth; das 4. bezieht sich auf die Einschmierung des Lederwerks; das 5. betrifft die Reinigung der Weiber nach dem Kindbett, oder den Menstruen; das 6. die Reinigung nach natürlichen Ausleerungen. In dem Buche vom Gebet handelt das 1. Kapitel von den Gebetsstunden (der fünf Gebete des Tages und der Nacht); das 2. von der Pflicht der öffentlichen Ausrufer und der Art, wie sie das Gebet ankündigen; das 3. von dem Zustand, in welchem der Betende sich befinden muß, das 4. enthält Gebetsformeln; im 5. werden die Eigenschaften und Pflichten des Pfarrers (Imam) bestimmt; im 6 — 12. die Formalitäten und Vorsichtigkeitsregeln angegeben. Das 13. schreibt die Gebete für Kranke, und Reinigungen vor; das 14. betrifft das Niederwerfen beym Gebet; das 15. enthält Regeln für Reisende in Ansehung des Betens; das 16. das Freytagsgebet; das 17. und 18. die Gebete für besondere Feste; das 19. die Gebete um Regen; das

20. schreibt die Art, das Gebet zu verrichten, vor, wenn man vom Feinde umringt ist; das 21. die Gebete für Todte, nebst den verschiedenen Formalitäten der Abwaschung und Beerdigung; das 22. betrifft denselben Gegenstand in Ansehung derer, die in einer Schlacht umgekommen sind; das 23. enthält Gebete für die Pilgrimme, welche das Innere des Tempels von Mecca besuchen. — Das Buch vom gesetzlichen Allmosen (Zakat), ist übersetzt. Die mohammedanischen Gesetzlehrer unterscheiden Zakat, das vom Gesetz anbefohlne Allmosen, und Sadka, das freywillige Allmosen. Hamilton macht dabey (S. LXIII.) folgende Bemerkung. Mohammed legte anfangs nach Gefallen solche Abgaben auf, zur Unterstützung seiner dürftigen Anhänger. In verschiedenen Stellen des Koran hat er nachher die Gegenstände des Zakat genauer bestimmt, aber die Glieder seiner Familie von aller Theilnahme daran ausgeschlossen. Lange nach dem Mohammed ist dieser Zehnde noch zur ursprünglichen Bestimmung angewandt worden; itzt wird er zwar noch erhoben, aber gehört dem Regenten zu, der dafür die Moskeen, oder dürftige Fakirs unterhält. Die Einkünfte vom Zakat werden als Gefälle des Staats angesehen. Gewöhnlich führt die Abgabe oder Zoll von ein- und ausgeführten Handelsgütern den Namen Zakat. Das 1. Kapitel bestimmt die Natur des Zehnden, die Verpflichtung dazu, u. s. f. Im 2. wird von dem Zehnden von Kameelen, Hornvieh, Ziegen, Pferden, Böckgen, Kälbern, Kameelfüllen, gehandelt; im 3. der Zehnde von Gütern, nämlich vom Silber, Gold, beweglichem und unbeweglichem Eigenthum; das 4. enthält die Gesetze in Ansehung dessen, der vor dem Einsammler des Zehndens erscheint; das 5. behandelt den Zehnden von Bergwerken und vergrabenen Schätzen; das 6. den Zehnden von Erdfrüchten; das 7. handelt von den Personen, für welche das Zakat angewandt

wird; das 8. vom Sadka fittir, oder dem Allmosen, das den Armen am Beyramsfeste (Jd-al Fittir) gegeben wird.

II. Zusatz.

Die beyden im gegenwärtigen Bande befindlichen Bücher des liturgischen Theils des Gesetzbuches, kommen ebenfalls in demHedaja vor, aber aus ihnen hat Hamilton nur Auszüge gegeben (Prel. Disc. LV. ff.). Nach ihm wird das Fasten dort eingetheilt in das freywillige und das auferlegte. Das letztere ist in drey Grade abgetheilt: 1. die Enthaltung von jeder Art von Nahrung oder fleischlichem Genuß. 2. Die Entfernung der verschiedenen Glieder von jedem Gegenstande, der sinnliche Begierden oder strafbare Wünsche erwecken kann. 3. Die gänzliche Abziehung der Seele von aller irdischen Sorge und Richtung derselben auf Gott. Die Nifl, oder freywilligen Fasten sind solche, welche nicht das Gesetz, sondern jeder sich selbst bey verschiedenen Gelegenheiten auflegt. Das 1. Kapitel dieses Buchs enthält Vorschriften über den Anfang und die Beobachtung des Fastens am Ramazann (meist dasselbe, was im Mülteka vorkömmt). Das 2. betrifft die Veranlassungen der genugthuenden oder büssenden Fasten. Das 3. handelt vom Jtikaf, oder dem beständigen Aufenthalt in der Moskee, während des Fastens.

In dem Buche von der Wallfahrt handelt das 1. Kapitel von den Personen, welche nothwendig einmal in ihrem Leben die Kaaba (Käba schreibt der V.) besuchen müssen. Das 2. betrifft die Anlegung des Bußkleides (Jhram), und die Pflichten dessen, der damit bekleidet ist; das 3. betrifft die verschiedenen Namen und Abtheilungen der Wallfahrt, je nachdem die Ceremonien allein oder in Verbindung mit andern vollbracht werden, auch die Besuche, welche in andern als den geheiligten Monaten

angc-

angestellt werden. Das 4. enthält die Einschränkungen, denen der Pilgrim während seines Aufenthalts im heiligen Lande unterworfen ist, und die auf den Uebertretungsfall gesetzten Strafen. Das 5. und 6. Kapitel schreibt die Formalitäten vor. In den folgenden wird von denen gehandelt, welche durch Krankheit oder Feinde gehindert werden, selbst zu wallfahrten, von der Zeit, wenn die Wallfahrt aufhört von der Vollziehung der Wallfahrt im Namen einer andern Person, von dem Hiddiy, (Hedy bey O.) oder dem für das Haus Gottes mitgeschickten Geschenk. Was Hamilton so wohl aus diesen Kapp. als auch vorher von dem Ursprung der Wallfahrt, der Kaaba, ihren Schicksalen, den verschiedenen heiligen Plätzen mittheilt, kömmt in der Hauptsache mit dem überein, was ausführlicher bey d'Ohsson zu finden ist. Nur darin weicht er ab, daß er behauptet, in neuern Zeiten habe die Zahl der Verehrer der Kaaba sehr abgenommen, und darin ein Vorspiel der dereinst zu erwartenden Vernichtung des Islam finden will. — Lehrreicher würde es freylich seyn, wenn man alle Angaben des Hedaja selbst vergleichen könnte, und bey den folgenden Bänden des franzöſ. Werks, wo nun die englische Uebersetzung vollständig ist, wird man nicht unterlassen, von den besondern darin vorkommenden Nachrichten und Fällen Gebrauch zu machen.

Beyde in dem gegenwärtigen Theile enthaltene Hauptstücke der liturgischen Gesetzgebung dürfen nicht als neue und vom Mohammed zuerst eingeführte Theile des Gottesdienstes betrachtet werden. Die Fasten waren unter morgenländischen Völkern von den frühesten Zeiten an gewöhnlich *), als Mittel sich zu heiligen, zu entsündigen,

*) *Perrin* de l'usage du Jeune chez les Anciens, par rapport a la Religion, Mem. de l'Acad. d. Inscr. IV. 29. ff. Meiners Gesch. der Religion S. 87. ff.

und der Gottheit wohlgefällig zu machen. Abendländische Völker haben diesen Gebrauch entweder nicht gehabt, oder, wenn sie ihn vielleicht aus dem Morgenlande mit religiösen Mythen angenommen hatten, doch keine so strengen Fasten beobachtet, als unter den Morgenländern gebräuchlich waren. Zuerst wurden in dem mosaischen Gesetze die Fasten förmlich sancirt *). Asceten von verschiedner Art haben unter Völkern von sehr abweichenden Religionssystemen doch fast aus denselben Gründen härtere und fleißigere Fasten beobachtet **). Von den Juden kam diese Gewohnheit zu den Christen ***), unter welchen wieder einzelne Partheyen †) strenger in diesen Religionsübungen waren, als die allgemeine Kirche. Es konnte also zur Empfehlung des Islam bey den verschiedenen Secten, die zuerst damit bekannt gemacht wurden, dienen, daß diese schon bekannten und gebrauchten Uebungen bestätigt, und auf gewisse Zeiten bestimmt waren. Selbst ihre Strenge, weit entfernt, den großen Haufen davon abzuschrecken, gab in seinen Augen der mohammedischen Religion ein neues Verdienst. Vom mohammedanischen Fasten haben alle sonst schon erwähnte Schriftsteller über diese Religion und die Reisebeschreiber gehandelt, von welchen letztern der dritte Theil von des Hrn. D. Lüdeke Beschreibung des türkischen Reichs ein vollständiges Verzeichniß giebt.

Eben so wenig darf die Wallfahrt zu dem in Mecca verehrten Heiligthum als ein neuer Gebrauch angesehen werden. Außerdem, daß unter den Juden von den frühern

*) 3. Mos. 16, 29. 23, 27. 32. Michaelis Mos. Recht III. 25. ff.

**) Essener, Therapeuten, neue Pythagoreer u. s. f.

***) Schriften von den Fasten der Juden und Christen nennt Fabric. Bibl. Antiq. S. 583. f. Pelliccia de eccl. Christ. Politia p. 243. ff.

†) Montanisten, Novatianer.

hern Zeiten an die religiösen Reisen zu ihren gemeinschaftlichen Festen in Jerusalem *), und unter den Christen schon seit dem 3. Jahrhunderte **) Wallfahrten an die heiligen Oerter bekannt waren, so hatten auch die heidnischen Araber die Gewohnheit, die Caaba und den schwarzen Stein (einen Fetisch der frühesten Zeit), und die Oerter um Mecca herum zu besuchen, und Mohammed gab diesem Gebrauche nur eine andere Richtung ***). Von den bey der Wallfahrt zu beobachtenden Cerimonien hat Bobowsky in dem sonst (Th. I. S. 564.) angeführten Werke, das Hr. D. Lüdeke (III. 37.) genauer beschreibt, ausführlich gehandelt. Es ist aber wohl kaum möglich, die Umständlichkeit unsers Verfassers zu übertreffen.

Auch die Seltsamkeiten der mohammedanischen Mönche †) werden nicht ungewöhnlich oder durch den Geist des Islam hervorgebracht scheinen, wenn man mit den Schwärmereyen der indischen und anderer orientalischen Mönche bekannt ist ††). Wie die Rufajiten sich mit glühenden Eisen brennen, so soll Ammonius, ein Vater des Mönchslebens, seine Glieder mit einem feurigen Eisen zerfleischt haben. Einige Selbstpeinigungen der Mönche vom Orden Bedreddin, bey denen doch vieler Betrug mit unterlief, beschreibt Hr. Niebuhr. Wir setzen seine Worte, welche die Erzählung unsers Schriftstellers ergänzen, her: »Die Derwische, sagt er, (Beschr. »von Arabien S. 123. f.) von dem Orden Bedr'eddinn

*) Herder vom Geist der hebr. Poesie II. 368.

**) Schröckh Christl. Kirchengesch. IV. 207. IX. 247. ff. Pelliccia I. 329. ff.

***) Assemanni Saggio sull' origine degli Arabi P. XXI. ff. XXIX.

†) Von ihnen s. man noch Herbelot II. S. 226. der Uebers.

††) Von ihnen s. Zimmermann über die Einsamkeit I. 343. ff. 364. II. 99. 295. Meiners Gesch. der Religion S. 94.

„feyern in der 12. Nacht des Ra'bea el aual ein sehr groß„ses Fest wegen der Geburt Mohammeds. Da ich in „dieser Stadt (Basrah) unter den Mullas einen Freund „hatte, auf dessen Treue ich mich verlassen konnte, so „kleidete ich mich völlig als ein Mohammedaner, und gieng „mit ihm in der erwähnten Nacht vom 29. auf den 30. „Aug. in den Vorhof der Mosque', wo die Derwische ihr „Schauspiel aufführen wollten. Alles geschah unter „freyem Himmel, und auf dem großen Platz brannten „nicht mehr als drey große Wachslichter. Die Schechs „und einige Vornehme aus der Stadt saßen oben an in „einer Reihe, und unter diesen war besonders der oberste „Schech des Ordens merkwürdig. Alle Derwische küß„ten ihm auf ihren Knieen die Hand inwendig und aus„wendig, und legten sie auf ihren Kopf, um gleichsam „den Segen zu empfangen. An beyden Seiten saß eine „Menge Derwische und Mullas, die zum Theil mit agir„ten, oder nur Zuschauer waren. Ich setzte mich hinter „denselben, nicht weit von der Thür. Einige lasen, oder „vielmehr sangen gewisse Stücke aus dem Koran eines „ums andere, bis sich eine Menge Zuschauer versammlet „hatte. Einer räucherte, indem er Staub von der Erde „aufs Feuer warf, und den Geruch des Weihrauchs her„vorbrachte. Hierauf kamen einige Bediente (Tjaus) „in bunten Kleidern, welche mitten auf dem Platz auf „und niedergiengen, allerhand lächerliche Stellungen „machten, und der Versammlung aus vollem Halse zu„riefen, sie sollte Gott fürchten, und sich des Propheten „erinnern. Vor dem obersten Schech war eine Menge „von den erwähnten kurzen, aber schweren Eisen, die „man Dabûs, Derbas oder Dubba nennet, und auch „viele andere, etwa 2½ Fuß lange dünne Eisen in die „Erde gesteckt. Mehr als zwanzig Derwische sprangen „auf einmal auf, und jeder nahm mit vieler Ehrerbie„tung einen Dabus. Eine Menge Mullas und andere

„Mithel-

»Mithelfer schlugen auf kleine Handtrommeln, und san»gen, um die Acteurs zu begeistern, oder vielmehr, um »die Zuschauer zu betäuben. Die Derwische liefen mitten »auf dem Platze unordentlich durch einander, und jeder »warf sich sein schweres und spitziges Eisen aus allen »Kräften ins Auge und in die Brust, stellte sich darauf, »als wenn er alle Kräfte anwenden müßte, um es wie»der herauszuziehen, und doch hatte sich keiner verwun»det. Der oberste Schech hätte die Hauptrolle spielen »sollen. Weil aber diese für ihn vielleicht zu mühsam »war, so mußte einer seiner Schüler seine Stelle vertre»ten. Dieser warf sich vor seinem Schech auf die Knie, »und hielt ein langes Gebet, in welchem er seinen Mei»ster um Hülfe anzurufen schien. Als er ihm hierauf die »Hand geküßt, und sich auf seinen Kopf gelegt hatte, »sprang er auf, warf seinen Turban von sich, und ließ »seine langen Haare herunter hangen. Er machte aller»hand wunderliche Sprünge, als wenn er begeistert oder »vielmehr närrisch wäre. Bisweilen stand er still, und »bedeutete den Musikanten, welche Lieder oder welche »Töne seine Begeisterung befördern könnten. Endlich er»griff er zehn bis zwölf Stück von den erwähnten lan»gen und dünnen Eisen, und lief damit auf dem ganzen »Platz herum. Ich verlor diesen großen Akteur wegen »des schrecklichen Getümmels auf eine kurze Zeit aus den »Augen. Er hatte sich während der Zeit vier bis fünf »Eisen, wie es schien, durch den Leib gebohrt. Die »Musik dauerte beständig fort, und die Derwische mach»ten mit ihren Dabus auch noch allerhand Gaukeleyen. »Einige legten sich auf die Erde, und ließen sich ihr Ei»sen von einem andern mit einem großen hölzernen Ham»mer in den Leib schlagen. Bald machten sie der Haupt»person Platz, und diese durchbohrte sich noch vor un»sern Augen mit einer Menge anderer Eisen, wovon ei»nige einen hölzernen Handgriff hatten. Sie drehete sich

»sehr

„sehr oft herum, und blieb auch nicht auf einer Stelle. „Endlich stieg sie auf das Dach eines niedrigen Gebäu„des, an welches man einen langen, oben mit Eisen be„schlagenen Stock gestellt hatte. Mit diesem spitzen Ei„sen durchbohrte sie noch, wie es schien, ihren ganzen „Leib von unten nach oben, bis es zwischen den Schul„tern wieder zum Vorscheine kam, und sie es mit der „Hand fassen konnte, und so ließ sie sich gleichsam gespie„set, auf dem Platz herumtragen.“ Ebendaselbst werden auch noch andere Gaukeleyen der Mönche bey Gelegenheit der geheimen Wissenschaften der Araber (S. 121.) beschrieben.

III. Zusatz zu Th. I. S. 565. ff.

Auch Hr. D. Lüdeke hat um eben die Zeit, als die dort befindliche Nachricht von der türkischen Druckerey zusammengestellt wurde, einen zuverläßigen Bericht (von) der türkischen Buchdruckerey zu Constantinopel und der (von den) darin gedruckten türkischen Bücher von der Errichtung derselben im Jahre 1726. bis zur Mitte des Jahrs 1785. geliefert *), und dazu nicht allein die Nachrichten von Biörnstähl, Muradscha und Toderini, sondern auch den türkisch-lateinischen Bericht des Internuntius von Penkler an die Vorsteher der gelehrten Gesellschaft zu Olmütz, und einen doppelten Brief des schwedischen Legationssekretärs zu Constantinopel, Hrn. Ackerblad vom Jahr 1785. benutzt. Ich will nur die Titel der Bücher nach seiner Schreibart, weil sie richtiger ist, als die im I. Theil befolgte, hier aufstellen.

1. Wa'n Kuly, die türkische Uebersetzung des arab. Wörterbuchs von Dscheuhar (Gewhari), wie alle arabische Lexica, nach den letzten Buchstaben der Wörter geordnet. Zwey Bände in Fol., der erste hat 666, der andere 736. Blätter.

2. Tohfet

*) Beschr. d. türk. Reichs III. S. 43.

2. Tohfet-ul-Kjabar — mit 5. Landcharten.

3. Ta'rych Aggwa'nijan, Geſchichte der Agwanijaner, 92. Blätter 4.

4. Ta'rych'-ül-Hind-ül-gharby.

5. Ta'rych Timur.

6. Ta'rych Misri Dſchjedie ve Miſri kadyn (Geſchichte des neuen und alten Aegyptens, mit einer Charte von Aegypten).

7. Gulſcheni Chalyfa. Es geht bis aufs J. 1703.

8. Grammaire turque etc. Das Buch iſt mit gegen einander überſtehenden latein. und türk. Buchſtaben gedruckt. Den türkiſchen Wörteru iſt die franzöſ. Ausſprache beygefügt.

9. Feyuda'ti Mikna' Thyſkijjeh (magnetiſche Ausflüſſe). Am Ende findet ſich eine doppelte Abbildung des Magneten, ingleichen ein im Holzſchnitt mit rother Farbe dargeſtellter Compaß.

10. Uſul' ul-hikzenſi nitza'mi ül-umenn (die weiſeſten Gründe zur Richtſchnur der Völker). (Hr. L. erwähnt nur den Theil, der von der Kriegskunſt handelt).

11. Kjita'b Dſchjiha'n Numa.

12. Takwym Tewa'rich (kurzer Inbegriff aller morgenländiſchen Geſchichte bis 1732).

13. Ta'rych Na'yma (Geſchichte des Othom. Reichs von 1591. bis 1659. von dem Geſchichtſchreiber Nayma.

14. Ta'rych Na'ſchid, Fortſetzung des vorigen Werks.

15. Ta'rych Tſchjelebi Sadeh, Fortſetzung der Othom. Geſchichte bis 1728.

16. Liſſa'n-ul-Arab, die arabiſche Sprache, d. i. ein arabiſches Wörterbuch; es beſteht aus 1200. Blättern (hier weicht alſo Hr. Lüdeke von N. 17. Th. I. S. 571. ab).

17. Ta'rych Boſſna (Geſchichte des Kriegs in Bosnien).

18. Ferhengk Schüu'ry, ein groſſes perſiſch-türkiſches Wörterbuch in 2. Folianten, auch 1742. gedruckt.

Dazu

Dazu kommen noch folgende Charten:

19. Eine Charte über das persische Reich, und einen Theil Natoliens.

20. Charte des schwarzen Meers mit seinen Häfen, und den daran stoßenden Ländern von Europa und Asien.

21. Charte von ganz Aegypten.

Nach der Wiederherstellung der Druckerey (1784.) sind gedruckt worden:

1. Ssubhy Ta'richy.

2. Y'sy Ta'richy. Beydes sind Fortsetzungen der othomanischen Geschichte.

IV. Zusatz zu S. 378.

Fast alle Reisebeschreiber, welche die Sitten der Othomanen in der Hauptstadt oder in den Provinzen schildern *), und die Schriftsteller über die Pest **), haben sowohl die schrecklichen Verheerungen derselben unter den mohammedanischen Völkern beschrieben, als auch andere auf die Geschichte ihrer Ausbreitung und Verhütung sich beziehende Fragen beantwortet. Bis itzt scheint doch ihr Ursprung noch nicht hinlänglich aufgeklärt zu seyn. Wenn einige glauben, daß sie in Aegypten und Syrien erzeugt werde, so haben andere dieß geleugnet, wie Volney, welcher aber mit eben so wenigem Grunde behauptet, daß sie in den mitternächtlichen Provinzen des othomanischen Reichs und namentlich zu Constantinopel entspringe, und von da aus den Aegyptern mitgetheilt werde. Gewiß ist es, 1. daß sie in allen Jahreszeiten

*) Wie Guys Reise nach Griechenland II. S. 215. ff. Volney Voyage en Syrie I. S. 233. ff. dessen Behauptungen doch vom Hrn. Lüdeke III. S. 246. eingeschränkt werden. Vergl. Niebuhr Beschr. S. 139.

**) Die meisten sind vom Hrn. D. Ludwig zum Howard S. 85. 89. 108. f. genannt. Vergl. Herbelot Art. Vasf, Toderini I. S. 140.

zeiten in den verschiedenen Provinzen des türkischen Reichs sich zeigt, in der Sommerhitze am stärksten wütet, und im Herbst und Winter meistens aufhört, mit Ausnahme Aegyptens, wo sie in der feuchten Jahrszeit am heftigsten ist; 2. daß sie nicht immer, besonders anfangs, sich in wahrer Gestalt und mit den charakteristischen Kennzeichen zeigt, daher ihre Ausbreitung um so viel gefährlicher wird. Auch sind 3. die Symptome nicht immer dieselben. Schwäche, Fieber und starker Durst sind gewöhnlich die ersten; dann folgen geschwollene Drüsen und Beulen in der Leistengegend und Achselgegend. Manche haben mit Unrecht ein doppeltes Pestilentialfieber angenommen. Daß die Pest durch Ansteckung und zwar sowohl mittelst der Atmosphäre, die den Pestbehafteten umgiebt, als der Sachen, die er trägt, und gebraucht, mitgetheilt werde, ist bekannt, obgleich weder die Art noch die Weite der Ansteckung sich völlig bestimmen läßt. Im Ganzen genommen sterben mehrere daran, als genesen. Manche sterben augenblicklich, andere in drey oder vier Tagen. Die meisten hieher gehörigen Data hat Howard bey seinen zehn Fragen (Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern S. 80. ff.) gesammlet. Wenn man sich eine Vorstellung von der Wuth der Seuche unter den Türken machen will, so darf man nur Russels Angaben in seiner Geschichte der Pest zu Aleppo vergleichen (Bruns und Zimmermann Repositt. für die Geogr. I. S. 59. ff.). Nachdem die Pest schon ins dritte Jahr daselbst gedauert hatte, so starben in der ersten Woche vom 31. May an 696. Türken, 92. Christen, 22. Juden, in der zweyten Woche 774. T., 75. Chr., 25. J., in der dritten Woche 1029. T., 141. Chr., 38. J., in der vierten Woche 1067. T., 156. Chr., 50. J., in der fünften Woche 1249. Türken, 175. Christen, 48. Juden, zusammen also in fünf Wochen 5637. Menschen. (S. 89.)

Was die vom Verfasser gelegentlich nach der Pest erwähnte (S. 393. *)) Einimpfung der Blattern betrift, gegen welche die Othomanen zu Constantinopel nicht weniger Abneigung haben, als die Bewohner des nordlichen Deutschlands, die aber in der asiatischen Türkey sehr gemein ist, sehe man nach Toderini Letter. Turch. I. S. 141. ff.

V. Zusatz zu S. 404.

Toderini, der auch von der Poesie der Morgenländer einige Proben in Uebersetzungen aus Jones Comment. poeseos Asiat. und aus Rewiczky Specimine poëseos Persicae (S. 200. ff.) mittheilt, macht in dem 16. Kapitel seines Werks über die Litteratur der Türken (S. 222. ff. des Originals) folgende Bemerkungen, die Musik der Türken betreffend: Die Othomanen zu Constantinopel waren ohne Kenntniß der Musik bis Murad IV. 1637. Bagdad eroberte. Bey der anbefohlnen Hinrichtung der meisten Bewohner dieser unglücklichen Stadt wußte Schah Culi, ein persischer Orpheus, durch sein sanftes Spiel auf der Harfe (Schechschadar, eine Art Psalterion) das Herz des wilden Tyrannen zu erweichen, und seinen Mitbürgern das Leben zu retten. Er gieng mit vier andern Tonkünstlern nach Constantinopel, und sie breiteten den Geschmack an der Tonkunst unter den Othomanen aus. Unter Mohammed IV. vervollkommnete sie Osman Efendy, der viele Meister in der Instrumental- und Vokalmusik gebildet hat. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts betrieb der Fürst Cantimir die Tonkunst mit Eifer. Ihm verdanken die Türken ihre musikalischen Noten (Buchstaben und Zahlen), und mehrere Arien. Es fehlt ihnen auch nicht an Kenntniß und Schrif-

*) Es muß dort auch der Name der berühmten Engländerin verbessert werden in Lady Montague.

Schriften der Theorie, ſo wie ſchon in den ältern Zeiten die arabiſchen Gelehrten über die Muſik geſchrieben hatten. Aber die Türken haben nicht die arabiſche, ſondern die neuere perſiſche Muſik angenommen. Die Inſtrumente, deren ſie ſich in den Zimmern bedienen, ſind: 1. Keman, eine Violine, der unſrigen gleich. 2. Ajakli Keman, eine Art Baßgeige. 3. Siné Keman, eine Viole d'Amour. 4. Rebab, ein Bogeninſtrument mit zwey Saiten über einen runden Körper geſpannt, ſeit einigen Jahren nicht ſehr gebräuchlich. 5. Tambur, ein Inſtrument mit acht Seiten und einem langen Handgriff*). 6. Neïb, eine Queerflöte, deren Ton der deutſchen ſehr ähnlich iſt. 7. Ghirif, ein kleineres Neïb. 8. Mescal, ein Inſtrument mit mehrern ungleichen Pfeifen, der Panflöte ähnlich. 9. Santur, das Pſalterion mit Metallſaiten. 10. Canun, eine Art Pſalterion mit Darmſaiten. 11. Dairé, ein Reif, worüber ein Fell geſpannt iſt, mit daran befeſtigten Meſſingplättchen, die zugleich ertönen, wenn das Fell geſchlagen wird. Die Inſtrumente der Kriegsmuſik ſind: 1. das Zurnà, der Hoboe ähnlich. 2. Kabà Zurnà, daſſelbe Inſtrument, aber größer und von tieferm Ton. 3. Boru, eine Art meſſingner Trompete. 4. Zil, zwey Becken von Meſſing, die an einander geſchlagen werden. 5. Daul, große Trommel, die theils mit einem großen Klöppel, theils mit einem Stäbchen geſchlagen wird. 6. Tombalek, oder Naara, kleine hölzerne Pauke. 7. Kios, große kupferne Pauken. Die Arien, nach welchen die Meulewitiſchen Derwiſche tanzen, hat der Ambaſſadeur Ferriol in Kupfer ſtechen laſſen **), und Toderini hat gleichfalls auf zwey Kupfertafeln Proben der türkiſchen Muſik, aber mit unſern Noten, aufgeſtellt.

Die

*) Abgebildet bey Toderini 1. Kupfertafel des I. Th.

**) Recueil de cent eſtampes de M. de Ferriol, p. 26. a Par. 1714.

Die Musik der Griechen ist, nach der Bemerkung desselben Gelehrten, wenn man ihre Kirchenmusik, und das Romeca *) ausnimmt, ganz die türkische. Beyde, die türkische und die griechische Musik werden von verschiedenen Reisenden gerühmt. (Guys Litterar. Reise II. S. 202.) Nicht so vortheilhaft ist das Urtheil eines sorgfältiger prüfenden Gelehrten, Franz Jos. Sulzer (in s. Abh. über die Theorie der türkischen und griechischen Musik, im 2. Bande seiner Geschichte des transalpin. Daciens, S. 430 — 547.), welchem Hr. Forkel meist folgt. Und in der That, wie könnte man eine Musik schön finden, der es nicht an einigen leichten und zärtlichen Melodien, aber wohl an Rhythmus und Harmonie fehlt.

*) Von diesem berühmten Kreistanz, den auch unser V. S. 410. erwähnt, giebt Guys in den Litterarischen Reisen nach Griechenland, I. S. 172. ff. eine vollständige Nachricht, ohne diesen Namen zu gebrauchen.

Glossa-

Glossarium

der vornehmsten ausländischen Wörter in diesem Theile.

A.

Abd-Mézoun ſ. S. 323.
Afaky auswärtig, ausländiſch.
Aïn Arafath die Quelle von Arafath S. 131.
Ahkz-Missak ſ. S. 133.
Akſam. Akſam-Hadjh hat der V. überſetzt actes du pelerinage.
Alaïbh eine feyerliche Proceſſion 158.
Alem eine Fahne 142.
Alkiſch eine Acclamation 28.
Allah Gott; ein gewöhnlicher Ausruf.
Altunn-Oloun ſ. S. 13 f.
Am Hudeïbiyé ſ. Not. S. 76.
Amil ein Titel S. 107.
Amir b'il Hadjh S. 79.
Arab-muſtaribé S. 91.
Araba eine Art Fuhrwerk S. 285. Lüd. S. 19.
Aréfé Arafath. ſ. 51.
Armoudy ſ. S. 264.
Arouz Name von Mecca S. 109.
Arpalik Preiß, Werth der Gerſte; dann das Recht gewiſſe Richterſtellen zu verpachten, eine Art Pfründe der geweſenen Oberrichter u. ſ. w. 513.
Arz Odaſſy ein Zimmer im Serail 28.
Aſchdjy-Baſchy Oberkoch. Lüdecke Gloſſ. S. 2.
Askéry militäriſch, zur Armee gehörend S. 469.
Asper eine türkiſche Münze, ihr Werth 511.
Aſſa ein Stab, Hirtenſtab, S. 142.
Aſſitané überſetzt der Verf. durch Cour.
Asster-Schérif heilige Einfaſſung S. 176.
Avfedy ſ. S. 375.
Ayak-Naïby ein Beamter, S. 401. 473.

Ayath Vers oder Paragraph des Koran ſ. Gol. p. 204.
Azl ſ. S. 496.

B.

Bab Thor. Daher Bab'us Séadeth S. 27. Bab Schérif das heilige Thor an der Kaabe 45. — Vergl. S. 164.
Bagh ſ. S. 554.
Bahschisch ſ. S. 289.
Baschlik S. 290.
Basch Baky-Couly, Procureur général, S. 471.
Batn-wady der Zwiſchenraum, ein gewiſſer Ort S. 48 f.
Batn-Arefé S. 52.
Bédéné dicke, fette, große (Opferthiere) S. 67.
Beïth-ullah das Haus Gottes, S. 92.
Béké Mecca 109.
Beled Stadt 109.
Bélédy ſtädtiſch, bürgerlich.
Béno Söhne, Abkömmlinge, Stämme, S. 94 f. 120 ff.
Beschik Wiege S. 362.
Beurek S. 199.
Beurk eine Art Mütze S. 248.
Bezeſtenn ſ. S. 298.
Biath, die Huldigung S. 450. 478.
Biniſch-yerlery ſ. S. 321.
Bitschak, Meſſer, S. 262.
Boghtſcha 352. Boghtſcha behha, Preiß des Kleides 512.
Boukhourdann Räucherpfanne 236. ſ. Th. I. S. 583.
Bouroundjeouk S. 267. 306.
Boza S. 211.
Buſſur (Biſar) Datteln, die noch nicht ganz reif ſind, aber es zu werden anfangen, Gol. p. 273.

C.

Cady Richter, ſchreibt Hamilton Kazy قاضي ſ. Hédaya II. S. 612.
Cady S. 488 ff. Daher Cadilik Richterſtelle 494.
Caftan Aghaſſy 164.
Cahhwé S. 225. (Caffee). Daher Cahwedjy S. 235. 288. der Caffeekoch.
Caïk Fahrzeuge S. 290.
Calender reines Gold; Beyname eines Mönches 556.

Calpak Mütze von schwarzem Leder 250. Lüd. S. 22.
Capoudjiler-Kekthoudassy oberster Kammerherr S. 24. f.
Capou öffentliches Hotel. Lüd. S. 20.
Caragueuz ein Harlekin 397.
Carinn ein Pilgrim S. 66.
Cassam Richter über Erbschaftsprozesse 473.
Caza das Richteramt in den Districten, 513. — Caza Genugthuung, Erfüllung des Schuldigen. Gol. p. 1923. f.
Caziasker 467 ff.
Caziy'ul-Couzath 440.
Cayyim 501.
Cawm ein Volksstamm S. 84.
Coghosch 309.
Coll ein Mönchsorden vom zweyten Rang 542.
Conak 312. Lüd. S. 22. Daher Conakdjy 314.
Condoum Ankunft, Einzug.
Cotschy, Kutsche 283.
Couschak ein Gürtel 138.
Couschdjy-Baschy 198.

D.

Dar'un-Nedwé Versammlungshaus S. 96. 146.
Daïré Handtrommel 408. 577.
Defterdar-Efendy I. Th.
Dehhr Zeit überhaupt; insbesondere lange Zeit, Jahrhundert, Gol. p. 874.
Delil ein Wächter, Hüter 138.
Dem kleine Opferthiere S. 67.
Ders درس das fleißige Lesen, Lection.
Dersiyé Besoldungen 443.
Derwisch eigentlich Thürschwelle (im Persischen), dann ein demüthiger Mensch, Mönch, s. 518. I Th. S. 585.
Dewr der Tanz.
Déyath eine Würde zu Mecca, S. 102.
Djébedjy eine militärische Stelle s. S. 22. Lüd. S. 8.
Djébel der Berg, daher Djébel-Rahhmeth S. 52. Djebel-Cuzahh 53. u. s. f. 172.
Djellalé s. S. 387.
Djemaath Versammlung; der Titel eines Bataillon der Janitschaaren. Vergl. I Th. S. 586.

Djemré ſ. S. 54 f.
Djénabiniz 380.
Djerdé Askéry 172.
Djerrah-Baſchy, erſter Wundarzt, 224. Lüd. S. 8.
Djéwab Antwort, S. 464 f. Gol. p. 551.
Djéza Strafe zur Genugthuung S. 7.
Djihheth 472.
Djimdjimé eine Art Schuhwerk, S. 166.
Djirid Wurfſpieß, Wettkampf damit, 175. 395. Lüd. Gloſſ. S. 8.
Diwan-khané Verſammlungsſaal 309. Lüd. S. 12.
Doadjy Tſchawouſch S. 28.
Dolab 354. und I. 586.
Dolma 199.
Donannma ein Feſt (wird auch von Toderini Donalma geſchrieben) 400.
Dulbend 306. Lüd. S. 12.

E.

Ebé-Cadinn Kindfrau 355.
Ekl Speiſe. In Zuſammenſetzungen 205.
Eiam-(Tagé) Mennhiyé und Eiam-Khamſé ſ. S. 7.
Emir-Mewſim, Emir' ul-Hadjh S. 148.
Emr-Sultany kaiſerlicher Befehl 458.
Erwahh die Geiſter ارواح Gol. p. 1060.
Eſchhur' ul-Hadjh die Monate der Wallfarth S. 167.
Eſchribé verbotene Getränke 193.
Essnaf, Zünfte 307.
Esvlad-reſſoul 481.
Ew gemeines Haus 312.
Ezlam Würde in Mecca S. 103.

F.

Faïth einer, dem die Gelegenheit vorbey gegangen iſt. Gol. p. 1830 f.
Fakir ein Armer, ein Mönch.
Fatihha das erſte Kapitel des Koran, das von den Türken, ſo wie bey uns das Vater Unſer gebraucht wird. Lüdeke Beſchr. III. S. 33 ff.
Féredjé ein Mantel S. 167.
Ferraſch eigentlich, der Polſter hinlegt oder bedeckt, in Kämme-

Kämmerer, Gol. p. 1782. Der Verf. überſetzt es Balayeur der Ausfeger 179 ff.
Feredjé langer Rock, Ueberrock 258. 269.
Fethwa-Eminy 454. Lüd. S. 19.
Fethwa oder Fithwa die Verordnung, Ausſpruch, Hamilton Hedajah II. S. 614. Daher im Plut. Fettawi, Fethwas فتاوي 455 ff.
Fidié Genugthuung in Allmoſen 10.
Foukahha Rechtsgelehrte 439.
Fourou ein Zweig, etwas Abgeleitetes, ein Orden vom zweyten Range 542.

G.

Ghaddaré überſetzt der Verf. II. S. 158. ſelbſt durch Sabre. Es iſt alſo weder eine Lanze, noch (wie in der Allg. d. Bibl. behauptet wurde) Pferdedecke, ſondern (wie in der Allg. Litt. Zeit. erinnert worden) ein lanzenförmiger, ſchmaler Degen oder Säbel.
Ghaſſalé Gazellen. Ghazalé die Sonne S. 94. 129.
Ghaws Alem ſ. Th. I. S. 588. Von den Heiligen wird es gebraucht, die ſich unſichtbar unter den Menſchen aufhalten.
Guédikly 288. Daher Guédikly-Saïn-Tſchawouſch S. 26.
Gul Roſe, metaphoriſch, die glühenden Eiſen der Derwiſche 534.
Gul-khané Roſenzimmer 216.

H.

Hadjer ſ. Th. I. S. 588. Vergl. Th. II. S. 92. 132 ff.
Hadjh die Wallfahrt S. 32. Hadjh-an' el-Gair'y 77.
Hadjéabeth Würde zu Mecca S. 102.
Hadjhr 496.
Hadjy-aïwath 397.
Hakim und hakem 449. 494.
Halal erlaubtes Gut 350.
Haleth eine Ekſtaſe 533.
Hamaïl ein Stück Papier, auf welchem Stellen des Koran u. ſ. f. geſchrieben, zur Verwahrung gegen Zauberey.
Hanann Name von Roſenkränzen 126.
Haram verbotener Erwerb 350.

Harem in jedem Hauſe 353 f. — Harem-Mekké 172.
Hatim eine berühmte Mauer zu Mecca 111. 115.
Hédy das Opferthier, das zur Darbringung nach Mecca geführt wird. Gol. p. 2525.
Hekim-Baſchy erſter Leibarzt 224. Lüd. S. 10.
Helal halbe Mond 129.
Herwélé 47.
Hendjhr 115.
Hewdedjh, 285. pilentum cameïnum, ex aſſeribus vel textili opere factum ſive coopertum ſuperne, ſive apertum, in quo conſidunt mulieres, quae camelo vehuntur. Gol. 2519.
Hina (eine Farbe) 266.
Hoendjeth ein Rechtsactus, Decret. Lüd. S. 9.
Hou Gott, ein Ausruf. Daher Hou-Keſchann ein Mönch, der dieß beſtändig ruft.
Houſſa Verſchnittener 326.
Humajun kaiſerlich. Lüd. S. 28.

I.

Ibadath Verehrung Gottes, Gebet, ſ. I. 590. Daher Ibadath bédéniyé vom Verf. überſetzt wird prières corporelles von بدن der Körper. Ibadath-maliyé, prières pécuniaires, Ibadeth-murekkébé, prières mixtes, ebend. 77 f.
Ibrik Gießkanne 204. Lüdecke Gl. S. 1.
Id' ad'hha und Id-fitr ſ. I. Th.
Ifrad-bil-Oeumré und Ifrad-bil-Hadjh, Arten der Wallfahrt 66. von فرد Gol. 1777. f.
Iftar Bruch des Faſtens 19.
Igith Baſchy 307.
Ihhram ein Tuch, das um die Hüfte geſchlagen wird, Buhmantel, S. 35. 38. (Niebuhr Beſchr. Arab. S. 364.) Tücher, die auf die Erde oder den Teppich gelegt werden, 305.
Ikameth I. 296.
Ilam gerichtliches Urtheil, ſ. I Th.
Imſak Frühſtück 20.
Imtihann Prüfungen 442.
Inſch' allah ſo Gott will 429. Lüd. S. 4.
Iſchareth aliyé 442.

Iſtambol-Cadiſſy ſ. S. 476.
Itikiaf überſetzt der Verf. durch retraite ſpirituelle. Bey Hamilton Ittikaf.
Itſch-aghaſſy Kammerdiener 235. 288.

K.

Kéab, Kéabé über die Bedeutung des Wortes ſ. S. 92.
Kearban-ſéraïhh ſ. S. 299. 314.
Keaghid-khané 286.
Kéfareth ein Söhnopfer, wodurch ein Verbrechen gebüßt wird. Gol. p. 2048. kéfareth-yeminn 326.
Kéhaya Stellvertreter, Kéhaya Bey Verweſer des Großveſirs 23. 453. Kehayalerys Oberaufſeher 26.
Keïf Luſtigkeit 218.
Kera 375.
Kerim' ullah Gott iſt gnädig.
Keschkioul 542.
Kessb eigentlich Erwerb, Gewinn, dann Arbeit, um zu erwerben. Gol. 2030.
Khaber خبر eine Nachricht, Gerücht. I. Th. 592.
Khaïmé Würde zu Mecca 103.
Khalweth خلوة (Gol. p. 753.) die Einſamkeit, daher Khalwéty ein Einſiedler 544.
Khané 312.
Khanicah ein Kloſter 543.
Khann von Magazinen 298. Daher Khandjy der Aufſeher darüber 299. Lüd. S. 10.
Khantſcher Dolch 262. Lüd. S. 11.
Khass 206. Lüd. S. 10. kaiſerlich.
Khass-Akhour Marſtall des Sültans 408.
Khatm khodjeakiann gewiſſe Gebetsformeln 522.
Khaziné Kéhayaſſy 31.
Khaziné Verwaltung der öffentlichen Gelder 103. Lüd. 11.
Khazinédar Schatzmeiſter 288.
Khilafeth Stellvertretung, Vicariat.
Khoſchab (ein Getränk) 202 f.
Khoutbé-y-Hadjh Gebet der Wallfarth 50.
Kilerdjy 288.
Kilidjh Schwerdt 451. Daher Kilidjh-Alaïh 449.
Kir' aan ein Actus oder Art der Wallfahrt 65.
Kisswé-y-Scherifé heilige Bekleidung 134.

Kitab 451.
Kitabé 242.
Kizil-baſch ein Spitzname 381.
Kubbé gewölbte Kapelle und ihre Kuppel. Lorsbach im neuen Repert. für bibl. und morgenländiſche Litteratur III. S. 110 ff.
Kulahh 245. 248.
Kutſchuk-Tépélu ein beſonderer Kopfputz.
Kyrath

L.

Lala ſ. S. 451. Lüd. S. 24.
Lalé die Tulipane, daher das Feſt lalé-tſchiregany 316.
Lew Catratenn 195.
Leyenn Gießbecken 204.
Liva eine Würde zu Mecca 102.
Lubbs die Kleidung 237.

M.

Mabeïnn dazwiſchen liegende Zimmer 354.
Madjounn eine Art Opium 222. Daher Madjounndjy der es verkauft 224.
Maghfour ſ. S. 385.
Mahall-Schak-ul-Camer 173.
Mahhdjim 105.
Mahhfil Sitz, Seſſel 159.
Mahhkemé 174.
Mahhmel-Cadissy ein Richter 493.
Mahhmil laſttragendes Thier, das heilige Kameel 158. 159.
Mahhrem ein naher Verwandter 325. 354.
Maïscheth eigentlich Unterhalt, dann von den kleinern Richterſtellen, welche verpachtet werden 513.
Makhredjh 445. 474. einer, der ausgegangen iſt, Gol. 695.
Mangala, ein Spiel 395.
Masch'allah 264. und vornehmlich 429.
Matlabdiy 472.
Mâzoul abgegangen 477.
Mécam Ort, daher Mécam Ibrahim zu Mecca 48. 92.
Mécam ſchafiy 109.
Mécam Hanéfy 141.

Medjhboub Verſtümmelte 326. Hamilt. I. 356. und Ind.
Médiné-y-Muneweré S. 175.
Mehhdy der Tröſter, Paracletus.
Mekké'y-Mukerremé verehrungswürdiges Mecca.
Mekrouh ſ. I. 594. II. 437.
Mektoubdjy Efendy 21. 454. (Canzler des Mufti) 472. (bey dem Caſiasker).
Melamiyé der Erleuchtete, Beyname der Mönche.
Mémour b'il Hadjh einer, dem die Wallfahrt aufgetragen iſt 79.
Ménassib-Dewriyé ſ. S. 487.
Ménassik Gebete 167.
Merhhoum 385.
Mermelik Capoussy ſ. S. 156.
Merwé Standort bey Mecca 48. f.
Meschaïkh Prediger, von Scheikh 499. 500.
Mescheïkath die Scheikhwürde 447.
Mesdjid Schérif, Mesdjid' ul Haram etc. 96. 176.
Mess' elé Frage 457.
Messth ein Trunkener 215.
Métaf ſ. 115.
Meuhhteſſib Aufſeher der Lebensmittel 401.
Meuhrim (oder Mohrim) einer, der den Ihram trägt 183.
Mézé Zwiſchenmahlzeiten 218.
Mewla Herr 478. Lüd. S. 26.
Micath Standplätze 37.
Mill ſ. S. 168.
Mina Ort bey Mecca 50. f.
Miry-Kéatiby eine Würde 471.
Mizab Name der goldnen Traufrinne (gouttière d' or) zu Mecca 139.
Moeuhhsar der Aufgehaltene 75. Gol. 610. der die Wallfahrt nicht hat fortſetzen können.
Molla zu Mecca 165. ff.
Molla, Mollaléry 473. ff. 478. 487.
Molla-Wekily 476.
Mollalik Richteramt 493.
Moucabélé Erhebung des göttlichen Ruhms.
Mouhaſſab ein Ort bey Mecca 58.
Mouphty über dieſen Namen ſ. S. 446.

Muallim-Sultany 449.
Mubaïadjy Aufkäufer 305.
Mucawim ſ. S. 160.
Muderriss Lehrer einer Schule, Vorleſer 441. (und Gloſſ. I. Th.
Mudjewézé eine Art Mütze 247.
Muffettisch ſ. Th. I. und II. 487.
Muffafir ſ. S. 103. Th. I. 596.
Mufrid einer, der die Wallfahrt mit oder ohne Beſuchung des Oeumreh vollzieht 66. Gol. 1778.
Munaffiz 178.
Muhenndiss-khané 302. (Schule der Mathematik).
Munhur das Siegel 262.
Muhhurdar ein Beamter 261.
Muhhzur Gerichtsdiener 479. Lüd. S. 24.
Muid und Murid Schüler 441.
Mulazim der auf ein Amt wartet 442.
Mültézem eine Mauer am Heiligthum zu Mecca 59.
Mumeyyiz ſ. S. 441.
Mussewid Schreiber, der in Ordnung bringt, 454.
Musslé Verſtümmelung 345.
Musstéeniss eine Hausthier 190.
Mutemetry ein Pilgrim 66.
Mutesselim Statthalter 162.
Muzdelifé Name eines Orts 169.
Muzdedjy-Baschy ſ. Gloſſ. des I. Th. und S. 165.

N.

Nafilé eine freywillig und ohne Vorſchrift des Geſetzes unternommene Religionsübung. Gol. p. 2428. So auch nefel.
Naïb Stellvertreter 304. Richter 491. f. Lüd. S. 27. In Zuſammenſetzungen 473. 491.
Nakib' ul-Eschraf. Von ihm ausführlich 481. ff. 485. Lüd. S. 27.
Namaz-kiah Betkapelle 173.
Nath-Scherifé Lobgeſang auf Mohammed 31.
Nazir Aufſeher 484.
Nedweth Würde des Vorſitzes 103.
Neffs Seele, daher Neffs Zékiyé reiner Geiſt 117.
Néih ein Blasinſtrument 53. ſ. 404.
Neubeth 27.

Nezr نذر Gelübde, das man gethan hat.
Niyabet Stelle eines Naïb, ſ. 494.
Nousskha eine Art Amulete.

O.

Oda-Baschy von dieſem Beamten ſ. S. 299. Lüd. Gloſſ. 4.
Oeumré ein Ort, zu dem gewallfahrtet wird S. 64. 143.
Oeurf, eine große Mütze S. 247.
Olour ja, Olmaz nein 457. vergl. Lüdecke Gloſſ. S. 4.
Ordou-Cadissy Richter bey der Armee 493.
Orta-Capou eine Pforte im Serail 400.
Oulema Gelehrte S. 479. und I. 598.
Ounn-Capann Einnahmſtube S. 304. Daher Ounn-Capann Naiby S. 473.
Oussoul oder Oſul die Wurzel, dann das Urſprüngliche, Fundamentale, daher von den erſten Orden 542. (Gol. p. 22.)

P.

Païpousch breite Pantoffeln 268. f.
Papas-Oghlou Prieſterkind 381.
Paschaly-cawouk eine Art Türban S. 247. 289.
Peschkir Serviette S. 204.
Piaſter türkiſche Münze, deſſen Werth 511.
Pidé flaches Brod S. 206.
Pilaw eine Art Speiſe 202. Gekrüllter Reis, nach Lüd. S. 6.
Pir Haupt, Anführer, der Mönche.
Pisch-tahhta S. 308. überſetzt der Verf. petits sécretaires.
Pouth Götzenbild S. 426.

R.

Rabia S. 166.
Rawiyé ſ. S. 51.
Reïs Oberhaupt S. 104. Daher Reïs'ul-Meschaïkh Haupt der Scheikhs, General des Ordens.
Rékiab-Aghaléry S. 23.
Ressm tahhsilijé ſ. S. 487.
Retschel S. 210.
Rewza'y-Mutahharre S. 176.
Ricadeth, Würde zu Mecca S. 103.

Ritil von der Dattel S. 339.
Ritschal-Mâzouly S. 23.
Roméca Tanz der Griechen S. 410.
Rouous ein Diplom der Müderriss S. 443. 504.
Rouznamtschédjy Beamter S. 422.
Rukn Winkel, Ecke, daher Rukn-Iraky etc. S. 46.

S.

Sa ع و ص ein Maaß trockner Sachen, 5⅓ Pf. nach Gol. p. 1390. nach Hamilton Hed. I. 339. acht Pfund.
Saca ein Mönch, der Wasser austheilt 542.
Sadr-Anadoly 467. ff.
Sadr-Roum Oberrichter von Rumilien, S. 442. 467. Beyde zusammen Sadreïnn 469.
Safa ein Standort bey Mecca S. 48.
Sahhrath-ullah S. 182.
Saïh siebenmal. Gol. S. 1136.
Salakhor s. S. 28.
Salep s. S. 211.
Sarraf S. 174.
Sawm Fasten صوم Daher Sawm'ur-Ramazann etc. S. 2. ff.
Schadirvan S. 315. vastes bassins avec des jets d'eau.
Schah-nischinn königlicher Sitz, Balcon 311.
Schal S. 257.
Scham-Tscharschissy 174.
Schedjhré Geschlechtsregister 481.
Schehhadeth شهادة gültiges Zeugniß, das gerichtlich abgelegt wird.
Schehhriyé Pachtzinns 492.
Schekerdjy S. 210.
Schem von وسم ein eingebranntes Merkzeichen, Gol. p. 2671. — S. 345.
Schemssiyé ein Sonnenschirm.
Scherbeth S. 209. Daher ein Hofbeamter Scherbethdjy S. 211.
Schérif Edler, Fürst, Herr S. 104. 482. ff.
Scheriyaty ein Beamter 472.
Scheykh, Aeltester S. 498. Prediger 499. ff.
Scheykh' ul-Harem, Titel des Pascha von Dschidda 165. eines andern Beamten 178. Scheykh' ul-Islam der

der Mufti zu Conſtantinopel 446. Lüd. S. 16.
Scheïkh' ul-Islam Kehayassy ſein Verwalter 453.
Schourouth, ſ. I. S. 601. In Zuſammenſetzungen S. 34.
Sebil ein Springbrunnen S. 131.
Selamlik (das Hauptgebäude, das Mannsperſonen bewohnen) S. 200. 353.
Sélimy eine Art Türban S. 247.
Sémâ ein beſonderer Tanz der Meulewiten, und der dazu beſtimmte Saal Sémâ khané. 536.
Seraï dieſer Name wird nur dem Pallaſt des Sültan und des Großveſir gegeben 312.
Seyyah ein reiſender Mönch.
Seyyid oder Seid, der Herr, S. 104. 458. 481.
Sifareth Würde eines Abgeordneten, Unterhändlers S. 102.
Sikayeth Aufſicht über den heiligen Brunnen S. 102.
Silſilé-namé Geſchlechtsregiſter 481.
Silſilé-tertiby S. 510.
Simith S. 206.
Sineklik ein Fliegenwedel S. 265.
Siny S. 201.
Softa aus Soukthé corrumpirt, Schüler, S. 441. سوختة bey Lüdecke Gloſſ. S. 15.
Somun eine Art Brod S. 206.
Sopha oder Sofet S. 277. f.
Sophy ein Mönch. Von der Ableitung des Worts S. 516.
Soudour der Pluralis von Sadr 479.
Sud-ana Milchmutter 361.
Sultan-us-Salatin Herr der Herren, und ähnliche Titel des Kaiſers 458.
Sultane-Kéhayaléry 26.
Sunnetdjy die, welche Kinder beſchneiden 324.
Sunneth, ſ. Th. I. In Zuſammenſetzungen von dem, was auf der Sonna, Ueberlieferung beruhet 12. 60. nachahmender Gebrauch 90.
Surmé Augenſalbe 266.
Surré-Eminy ſ. das Gloſſ. des I. Th. und vornehmlich in dieſem Th. 153. ff.

T.

Tabla eine flache Schaale 201.
Tadjh eine Art Kopfputz 246.
Tahhta-Baschy die sechs Aeltesten unter den gewesenen Cadys 490.
Tahmid Gebetsformel, nebst andern 52.
Takhch-rewann erklärt der Verf. durch siége ambulant 284. Takhta bedeutet im Pers. einen Thron. Herbelot IV. 353. Sänfte Lüd. S. 6.
Taklid-Seï s. 449.
Takrir ein Aufsatz 454.
Tarap-Khané das Münzhaus 401.
Tatbikdjy ein Beamter 472.
Tatly Eingemachtes 210.
Tawaf der Umgang. Gol. 1491. Daher Tawaf-Condoum, Tawaf-Ziyareth, Tawaf-Sadr etc. 56.
Tedjhdid das Bekenntniß s. S. 250.
Tefteredjy übersetzt der Verf. Maitre des Requetes.
Tekerrur 475.
Tekkié ein Kloster 543.
Telkhiss, daher Telkhisdjy s. S. 453.
Temer, die reife Dattel, Gol. p. 395.
Tennour oder tandour (das letztere ist corrumpirt) 280. übersetzt der Verf. durch Chauffe-corps ist ein Tisch mit untergesetztem Kohlenbecken, an dem man sich erwärmt. Lüdeke Beschr. I. 47. f.
Tennsouk eine Art Latwerge 223.
Terawikh ein Gebet 18.
Terlik Schuhe von gelbem Saffian 268.
Terwiyé der Traum.
Teryaky ein Spottname dessen, der das Opium zu sehr braucht 223.
Tewdjihh-Fermany s. S. 504.
Tewfik Beystand 464.
Tewhhid Ruhm der Einheit Gottes.
Tewhhid-khané ein Ort, Saal, wo man Gottes Einheit preiset.
Tezkeredjy eine Würde 472. Lüd. S. 6.
Tomak eine Art Turnier 27. 395.
Topdjy, Top-Arabadjy 22. Lüd. S. 18.
Topouz Streitkolben 287.
Tough Roßschweif, Lüd. S. 7.
Tourschy 202.

Tscha-

Tscharschy ſ. S. 298.
Tschawusch-Baschy 21. 24. I. 603.
Tschédik Stiefeln 269.
Tschélébé-Efendy der Name des Generals der Meulewiten.
Tschennguy Tänzer 408.
Tschiftlik Wohnhaus auf dem Lande 320.
Tschillé beſondere Bußübungen 541.
Tschitschekdjy-Baschy Aufſeher über die Blumen des Sultans 316.
Tschocader Bediente, welche nachtreten und laufen müſſen 288. f.
Tutunndjy ein Bedienter 288.

V. U.

Veliy' unniam Efendimiz ſ. S. 450.
Umn' ul-Coura Hauptſtadt 109.
Volik kleine Schiffe 301. (ſollte heißen Folik, ſ. Götting. Anz. 1790. S. 1111.)
Uskiuf eine Art Mütze 246.
Usth-kurky eine Hofkleidung 515.

W.

Wadjib 60. Vergl. I. Th.
Wahhschy 190.
Waïz ein Prediger 499.
Wakf ſ. Th. I. 604.
Wekayi Kiatiby Gerichtsſchreiber 473. 496.
Wely Erbſchaftsvertreter 10.
Wezaif ſ. 443.

Y.

Yaca 269.
Yaſta Zeddel, worauf Stellen des Koran geſchrieben ſind.
Yagh-Capann-Naïby Beamter 473.
Ya-Hou, Ya-allah Ausrufungsformeln, o Gott! Ya Ghazy, ya Schehhid, Sieger oder Todt.
Yaly Landhäuſer 319.
Yaschmak Name des Schleyers 167.
Yeminn der Eid. Gol. 2769. Daher: Yéminn-munakidé ein verbindliches Betheuern 336. In andern Zuſammenſetzungen 337.

Yemischdjy-Baschy ein Beamter, der die Aufſicht über das Obſt des Sultans hat S. 316.
Yewm-Aſchoura der Gedächtnißtag der Schlacht bey Kerbela 135. 539. Yewm-Terbiyé 50. Yewm-Nahhr 51. Yewm-fil Elephantenſchlacht 87.

Z.

Zawiyé ein Kloſter 543. 499.
Zébaïkh ſ. 188.
Zémann 342.
Zemzem ein Brunnen bey Mecca 90. 97. 139. ff.
Zennbily 466.
Zi-nab, Zi-mikhléb 191.
Zoul-Courba ſ. 481.

Register

der vornehmſten Sachen und Perſonen.

A.

Aba, ein Zeug von Scheerwolle, der zur Bekleidung der Derwiſche gebraucht wird S. 523.
Abas, Oheim des Propheten 252.
Abdally, Orden reiſender Derwiſche 555.
Abd' allah II. Barbarey dieſes Fürſten 116.
Abd' ûl-Müttalib, entdeckt den heiligen Brunnen Zemzem 47. Gelobet einen von ſeinen zehn Söhnen zu opfern, und nimmt an deſſen Statt zehn Kameele, ebend.
Abd' ûſch-Schems, dritter König von Jemen 85. Der erſte Fürſt, der, wie man glaubt, eine goldne Krone getragen hat 86.
Abfall von der Religion, wird mit dem Tode beſtraft 18.
Abgeſandter, Verhältniſſe derſelben zum Sûltan und deſſen Miniſtern 361. Wie ſie vom Großweſir und den übrigen Beamten der Pforte aufgenommen werden 377.
Ab-Hirca-y-Scherif, worin dieſe Cerimonie beſteht 486.
Abraham, heurathet die Sara 89. Erzeugt den Ismael und Iſaac 90. Führt die Agar und ihren Sohn Ismael nach Mecca eb. Stiftet die Ke'abe' und die Wallfahrt 93. War ein Leineweber 291.
Abziehung vom Irdiſchen, worin dieſe geiſtliche Uebung beſteht 12. Drey Arten derſelben 13. f.
Ackerbau, vom Propheten aufgemuntert 292. Zuſtand deſſelben im othomaniſchen Reich 303. Fehler der Staatsverwaltung, welche ſein mehreres Wachsthum hindern eb. Mittel in Conſtantinopel den Ueberfluß des Getraides zu erhalten 304. f.
Adam, war ein Ackerbauer 291. Seltſame Meinung über die Nachkommenſchaft des Adam und der Eva, und die Bildung des Menſchengeſchlechts 133.
Adeth, Gebrauch des Wohlſtandes 352.

Afaky, Wallfahrer, der nicht aus Mecca gebürtig ist S. 49.
Agar, ihre Niederlassung zu Mecca mit ihrem Sohn Ismael 90.
Abbcaf, eines von den vierzehn Fürstenthümern Arabiens 85.
Aladschea, ein Zeug, der zu Magnesia verfertigt wird 306.
Alem, eine Fahne dieses Namens 142.
Aliden, Abkömmlinge des Propheten von seiner Tochter und deren Mann, Aly. Die Emirs, die vom Aly abstammen, sind durch einen grünen Türban ausgezeichnet 275.
Allmosen, das man während des Ramazann giebt 19.
Alter, Achtung für dasselbe 329.
Altmischly, ein Müderriss (Lehrer) des siebenten Grades 442.
Altünn-Oluk, goldne Traufrinne der Keabeh 139.
Aly, war in seiner Jugend ein Bedienter 291. Seine Abkömmlinge, die Aliden, s. diesen Art.
Aquavit, ist fast das einzige starke Getränk, das man in der Levante kennt 220.
Araba, ein Fuhrwerk, dessen sich die Damen auf dem Lande bedienen 285.
Araber, ihr Ursprung nach morgenländischen Geschichtschreibern 84. Theilung der Halbinsel in vierzehn Fürstenthümer 84. f. Ursprung der vermischten Araber 90. Angriff der nomadischen Araber auf die Caravanen 161. Bewaffnung derer, die dem Scherif zu Mecca unterworfen sind 163.
Arafath, Gebürge, wo man bey der Wallfahrt nach Mecca eine Betstation hält 50. Stunde, zu welcher man sie hält 59. Vergebung der Sünden, die man dort erlangt 63.
Arbeit, Verbindlichkeit dazu 291. Arbeiten, welche Adam, Noah, Abraham ꝛc. trieben, ebend. Eintheilung der Arbeit in vier Klassen, ebend. Zweck bey der Arbeit 292. f.
Archipelagus, Freyheit, deren die Frauenzimmer jener Inseln genießen 252.
Areby-Aly-Efendy, seine zahlreiche Nachkommenschaft 448.
Are'fe', der heilige Abend vor dem Beyramsfeste 53.

Armee, jeder moslemische Bürger ist Soldat S. 295. Die Khaliphen und ersten Sültane commandirten allemal ihre Armeen in Person eb. Seit welcher Zeit der Großwesir den Oberbefehl hat, ebend.
Armudy, goldne Kette, welche die Frauenzimmer am Halse tragen 263.
Arpalik, Pfründe, welche den gewesenen Mollas vom ersten Range zugestanden wird 513. Richterstelle eines Districts 491.
Arus, eines der vierzehn Fürstenthümer Arabiens 85. Insbesondere führt Mecca diesen Namen 110.
Arpalik Naïby, Richter eines Cantons 491
Arz-Odassy, Audienzsaal 29.
Arzt, muß große Vorsicht bey den Besuchen der Weiber beweisen 355. In den Harems üben Weiber gewöhnlich die Arzneykunst aus, ebend.
Aschdschy-Baschy, Aufseher der Küche 527.
Aske'ry, ein Name, den Moslemer in Ansehung gerichtlicher Verhandlungen erhalten 469.
Assa, Hirtenstab 141.
Assecuranz, die Mohammedaner kennen die Assecuranzen der Schiffe nicht 296.
Astronomie, Zustand dieser Wissenschaft bey den Othomanen 16.
Atab-Ibn-Esseb, erster Statthalter von Mecca 110.
Athmeïdany, der itzige Name der Rennbahn zu Constantinopel 416.
Aufwandsgesetze, ihre Strenge 270. f.
Augenbraunen, die Mohammedaner pflegen sie zu färben 266.
Augenlieder, die Mohammedaner färben sich dieselben, ebend.
Auster, die Othomanen essen keine 198.
Ayak-Naïby, ein Polizeybeamter, seine Umgänge 207. Er ist Substitut des Jstambol-Cadissy 473.
Ayse'lu Altann, goldne Kette, welche Weiber am Halse tragen 262.

B.

Babayi, ein Orden von Derwischen 520.
Bab-Naïby, Substitut der Mollas 492.
Babbreïnn, eines von den vierzehn Fürstenthümern Arabiens 85.

Bajazet, oder Bajesid II., seine Unmäßigkeit im Weintrinken S. 213. f.
Barbiere, ihre große Zahl im Reiche 253.
Bart, wer die sind, die sich ihn wachsen lassen 254. Wem dieß Recht versagt ist, ebend. Behandlung des Barts 255. Große Achtung für den Bart. eb. Gebrauch der zinsbaren Unterthanen des Reichs in Ansehung des Barts 256. Junge Leute berühren den Alten den Bart zum Beweis ihrer Zuneigung und Ehrfurcht 373.
Basch-Baky Caly, allgemeiner Procurator, der den Defterdar-Efendy repräsentirt 471.
Baschlik, ein Capüchon 290.
Basch Tschocadar, Haupt der Bedienten 288.
Basma, Art indischen Zeuges 306.
Baukunst, welche Fortschritte die Othomanen darin gemacht haben 308. ff.
Baum, welche Bäume bey den Othomanen am meisten geschätzt werden 317. Abergläubige Meinungen davon, ebend.
Baumwollenes Tuch s. Musselin.
Becker, die othomanischen backen das Brod schlecht, die fremden backen es besser 206. f.
Bedewy, Orden von Derwischen 519.
Bediente, die Mohammedaner haben viele; ihre Gattungen, Lohn, Geschenke, Kleidung 288. f. 273. wie der Herr seine Lakaien und Kammerdiener nennt 379.
Beinkleider, von moslemischen Frauenspersonen, wie von Mannspersonen getragen 264.
Beïth' üllah, ein Zelt, welches die Engel errichtet haben sollen am Schöpfungstage der Welt, und zwar da, wo die Kaaba steht 91. Noch itzt führt die Kaaba diesen Namen, und die Namen Beïth' ül-Haram, Beïth' ül-Mamur, Beïth-Scherif, ebend.
Beke, Name, den Mecca führt 109.
Bekry, Orden von Derwischen 520.
Bektaschy, Orden von Derwischen 519. Sie leben nur von Allmosen 544. Die Janitscharen verehren sie vorzüglich 550.
Beled' ül-Eminn, Name von Mecca 110.

Belebdy, gerichtlicher Name der Nichtmohammedanischen Bewohner des Reichs S. 469.
Beni-Haschim, Namen eines Zweiges der Scherifen 482.
Beno-Caidar, arab. Stamm 94.
Beno-Dscherhem, arab. Stamm, ebend.
Beno-Hâme'ir, Name der ersten Könige von Jemen 87.
Beno-Khazaa, Ursprung dieses arab. Stammes 95.
Behno-Zebbre', arab. Stamm 274.
Behrath, ein Diplom 179. f.
Berdsch, ein Opiat 221.
Beschik, Wiege eines Kindes 362.
Besstamy, Orden von Derwischen 519.
Bette, s. Paradebette.
Betteln, ist nur im äußersten Nothfall verstattet 293. f. Darf nicht in den Tempeln geschehen 322. Warum es unter den Moslemern fortdauert 346.
Beurek, ein Backwerk 206.
Beurk, Art Mütze 248.
Bey-Molla, Name, den die Kinder der Großen erhalten, die schon unter die Richter eingeschrieben sind 476.
Beyram, die Zeit, wenn beyde Feste gefeyert werden 3.
Beyramy, Orden der Derwische 520.
Behzestenn, ein Gebäude, in welchem die kostbarsten Handelswaaren aufbewahrt werden 298. f.
Bier, ein den Mohammedanern unbekanntes Getränk 220.
Bilder, sind den Gläubigen verboten 334. Zweck Mohammeds dabey 413. Vorurtheile dadurch veranlaßt eb. Uebertretung des Gesetzes 414. f. Anekdoten davon. Das einzige ausgestellte Gemälde 416. Wenige Werke mit Kupfern im Reiche 418. Nirgends sieht man ein Bild des Propheten. Vorurtheile in Ansehung der Portraits von Menschen 419. f. Sammlung der Abbildungen von Fürsten des othomanischen Hauses 421 — 423.
Binisch-Nerlery, ein Pavillon, wo der Sültan ausruht 321.
Bitschak, s. Messer.
Bildhauerey, im Islamismus verboten 413. Ihr Fortgang bey den Othomanen 426. f.

Blattereinimpfen, bey den Moslemern (zu Constantinopel) nicht gebräuchlich S. 393. und 4. Zus.
Blinde Kuh, ein Spiel der Frauenzimmer im Harem 396.
Blume, Geschmack der Morgenländer daran 315. Geschenke, die man sich damit macht 317.
Bogen, das Bogenschießen ist den Moslemern erlaubt 332.
Börse, existirt in keinem Handelsplatz 298.
Bosporus, Schönheiten dieses Canals 318.
Bostandschy, Förster 198.
Bostandschy-Baschy, einer der ersten Beamten des Serail, Oberforstmeister ebend.
Boza, ein Getränk 209.
Brod, Achtung der Mohammedaner dafür 186. Verschiedene Güte desselben, Brod im Serail 206. f.
Broderie, in Gold und Silber 307.
Brunnen, sind fast in allen mohammedanischen Häusern 311.
Brussa-Mufettischy, Mufettisch von Brussa 487.
Buchdruckerey, Urheber derselben zu Constantinopel unter Ahmed III. 419. Gedruckte Bücher, 4. Zus.
Bur, ein zu Magnesia verfertigter Stoff 306.
Burma-Dülbend, eine Art Türban 245.
Burundschuk, Hemde von Leinwand, die zu Brussa und Salonichi gemacht wird 306.
Butiken, wenn sie geöffnet und geschlossen werden 307.
Büyükdere, am Eingang des Bosporus gelegen 318.

C.

Caan, ein Titel des Sültans 422. f.
Caborage der franzöſ. und ragusan. Schiffe in der Levante 302. f.
Cadilik, Richterstelle der vierten Ordnung 493.
Cadry, Orden der Derwische 519.
Cady, Richter einer Stadt 439. Ihre Zahl, Klassen, sechs Aeltesten 488. ff. Nur zwey sind es immerwährend 490.
Cady-Vekily, Stellvertreter eines Cady 491.
Caffee, wer ihn entdeckt hat 225. Seine Eigenschaften; Caffeehäuser zu Constantinopel 226. f. Untersagung dieses Getränkes, Aufhebung des Verbots S. 227.

S. 227. f. Große Menge von Caffeehäuſern. Große Neigung der Morgenländer zum Caffee 228. f. Große Magazine, wo man ihn brennt und mahlt 229. Man nimmt keinen Zucker oder Milch dazu 230.
Caftan, Ehrenkleid 155.
Cahwedſchy, ein Diener, der den Caffee beſorgt 288.
Caik, eine Art Barke 291.
Cammekam, Subſtitut 180.
Calendery, Orden von Derwiſchen. Ueber den Namen 555. f.
Calpak, Gebrauch dieſer Mütze 249.
Camelot von Angora, Taſſia, Cairo 396.
Capu, öffentliches Hotel 312.
Capudan-Paſcha, Großadmiral 494.
Capudſchiler Kethudaſſy, Haupt der Gerichtsdiener im Serail 478.
Capudſchy, Gerichtsdiener ebend.
Capudſchy-Baſchy, Kammerherr des Großherrn 24.
Cara-Cullukdſchy, Neuling im Orden der Meulewiten 527.
Cara-Khalib-Dſchendſchery, große Talente dieſes erſten Caſi-asker, und ſeiner Abkömmlinge 468.
Caravane, wer die der Pilgrimme aus Syrien nach Mecca führt 160.
Carnaval, die Moslemer kennen dieß Vergnügen nicht 397.
Caroſſe, iſt nur Frauensperſonen erlaubt 282.
Caſſam, das Departement dieſes Stellvertreters der Mollas 472.
Cayyim, Diener und Hüter des Tempels 501. Cayyim-Baſchy, ihr Oberſter ebend.
Caza, Richterſtelle eines Diſtricts 512. f. Werden gegen eine Summe Geldes abgetreten 513.
Caza-Naiby, Richter eines Flecken oder Diſtricts 491.
Cazi-asker, die von Rumilien und von Anatolien 467. Epoche ihrer Stiftung 468. Ihre Subſtituten 472.
Character, der Othomanen iſt von Natur ſtolz 380. Ihr heftiger Zorn 381. Wer ihm am meiſten ausgeſetzt iſt 383. Phlegma und gravitätiſches Betragen dieſer Leute 397.
Cazy, Diener der Gerechtigkeit 439.
Cider (Aepfelwein), ein den Moslemern unbekanntes Getränk 220.

Ciſternen (Waſſerbehälter), in den Häuſern der Othomanen S. 311.
Cogboſchy, ein den Bedienten eines Hauſes gemeines Zimmer 309.
Coll, der feyerliche Umgang, den der Großweſir zweymal des Jahrs hält, die Polizey zu verwalten 208. Auch die Mönchsorden von der zweyten Abſtammung werden ſo genannt 542.
Conak, ein Hotel, Pallaſt 312.
Conakdſchy, ein Beamter, der voraus reiſet, wenn angeſehene Perſonen im Reiche reiſen 314.
Concubinen, mit Unrecht legen die Europäer den Sclavinnen der Moslemer dieſen Namen bey 367.
Contbüy, ein zu Conſtantinopel und zu Bruſſa verfertigter Stoff 306
Coquetterie, die Erziehung der Moslemerinnen macht ſie ihnen unbekannt 268.
Cotſchy, ein Fuhrwerk, deſſen ſich nur einige Große, und Frauensperſonen bedienen dürfen 282.
Cubbe', Dom auf dem Berg Arafath 168.
Cubbe'-y-Hazra, prächtiges Denkmal der Kaaba gleich, zu Jeruſalem erbauet 113.
Cuſchak, die Einfaſſung der Kaaba 138.
Cuſchdſchy-Baſchy, Lieutenant des Boſtandſchy-Baſchy 198.
Cuſſa, Erbauer des Tempels, in deſſen Mittelpunkt die Kaaba iſt 95.

D.

Daïre', Handtrommel 404. und 5. Zuſ.
Dakbil, Müderriss des dritten Grades 443.
Damas (Damascus), hier kommen die meiſten moslemiſchen Pilgrimme zuſammen 160. f.
Damenbret, in den Caffeehäuſern wird bisweilen Dame geſpielt 393.
Daniſchmend, ein Student 441.
Datteln, ſ. 339.
David machte Panzer 291.
Decke, Malerey derſelben in den othomaniſchen Häuſern 278.
Defterdar-Capuſchy, das Finanzdepartement 470.
Defterdar, der erſte Finanzminiſter 22. 470.

Delil, Wächter der Kaaba und des Tempels zu Mecca S. 137.
Derssiye', Besoldung der überzähligen Professoren an den Schulen 443.
Derwisch, Ursprung dieser Klosterleute, und ursprüngliche Benennung 515. f. Chronologischer Abriß der Stifter der zwey und dreyßig vornehmsten Orden 519. ff. Ihre Abstammung 521. Tracht, Bart, Knebelbart, — Haarputz 524. Ihre Rosenkränze, Statuten, Noviciat 525. Religiöse Uebungen 529. ff. Stunden, wo sie dieselben anstellen 538. Musik begleitet sie 539. Strenge Privatübungen 541. Welches die ausgezeichnetsten Orden sind 542. Ihre Klöster, Mahlzeiten, Arbeiten, Wohlthaten 542. ff. Manche gehören zu mehrern Orden 548. Verbindungen mit ihnen 549. Ihren Tänzen dürfen alle, selbst Christen, zusehen 551. Sie begleiten die Armeen 551. f. Ihre Exorcismen und angeblichen Wunder 553. f. Reisende Derwische 555.
Destar-Jussufi, eine Art Türban 246.
Dewr, ein religiöser Tanz 529.
Deyann, ein Rosenkranz 125.
Deyath, eine Würde der alten Regierung von Mecca 102.
Diwan, eine Art Gerichtstag, der bey dem Großwesir gehalten wird 24. 495.
Diwan-Khane', Versammlungssaal 308.
Dolch, ihre kostbare Besetzung 263. Wer sich ihrer bedient ebend. Wer kleine trägt 264.
Donannma, wenn diese öffentlichen Feste gefeyert werden, und worin sie bestehen 400. f.
Dsche'bel-Eby-Cubeiss, warum die Mohammedaner dieß Gebürge so sehr verehren 172.
Dschebel-Rahhmeth, Berg der Barmherzigkeit 53.
Dschebel-ün-Nur, Gebürge in der Nachbarschaft von Mecca 173.
Dschelal-Jade'-Khidir-Bey-Tsche'le'by, erster Scheikh' ül-Islam 448.
Dschelwe'ty, ein Orden von Derwischen 520.
Dschem oder Dschemschid, Regenten, die für die wollüstigsten im Morgenlande gehalten werden 215.
Dsche'maath, Gemeinde der Städte 550.

Dſche'maly, ein Mönchsorden S. 521.
Dſchemre', ein Ort, gegen welchen die Wallfahrer Steine werfen 55. ff.
Dſchenaze'-Namazy, Kirchengebet 449.
Dſchewahir-Madſchany, koſtbare Opiate 223.
Dſchewarrihh Müallime', zur Jagd abgerichtete Thiere 190.
Dſche'za, genugthuende Strafe 7.
Dſchiheth, mildthätige Verwendung der Güter 551.
Dſchindſchime', eine Art Schuhe 166. 268.
Dſchirid, Wettrennen zu Pferde 395.
Dülbend, baumwollenes Zeug zu Conſtantinopel gemacht 306.

E.

Ebe'-Cadinn, Hebamme 355.
Ebrehh, ein Fürſt, der vergeblich die Kaaba zu zerſtören ſich vornahm 86. f.
Ebü-Bekir, erſter Khaliph. Seine Demuth 244. War ein Leineweber 291.
Ed' Hemy, ein Orden von Derwiſchen 518.
Edirne'-Müfettiſchy, Müfettiſch von Andrinopel 488.
Ehe, vor Abſchließung derſelben erlaubt der Islamismus einen Verſuch 326. Sorge der Aeltern, ihre Kinder frühzeitig zu verheirathen, und zwar nach Convenienz 362. f.
Ehebruch, wie der beleidigte Ehemann ihn beſtrafen darf 369.
Eheloſigkeit, wird als Uebertretung des Geſetzes angeſehen 363.
Ehre, mit Unrecht hat man behauptet, dieſes Wort werde in der Sprache der Othomanen gar nicht gefunden 382.
Eid, deſſen Heiligkeit, gültige Formeln, Arten 336. ff. Meineid und deſſen Strafe 338. f. Schwüre mit den Eiden der Mohammedaner verbunden 430.
Einfaſſung der Kaaba 134.
Einſammlen des Allmoſens, geſchieht nicht in den Tempeln 348. 544.
Eiſen, Gebrauch des glühenden Eiſens bey den Räſaiten 533.
Ekl, Speiſe 184.

Ekl' ûl-Ghida, Mahlzeit am Tage S. 205. Ekl' ûl-Jescha, Essen nach Sonnenuntergang bis Mitternacht ebend. Ekl' ûl-Sahhar, Mahlzeit von Mitternacht bis Sonnenaufgang ebend.
Elephant, wird für unrein gehalten 186. Elephantenschlacht 87.
Emir, Abkömmlinge Mohammeds, ihre große Zahl; Meinungen von ihren Eigenschaften; ihre Auszeichnung 481. ff.
Emir' ûl-Hadsch, Anführer der Pilgrimme 160. Der Pascha von Damas und der Bey von Aegypten bekleiden diese Würde 162. ff.
Ennoar-Ilahhy, die sieben göttlichen Lichter 525.
Equipage, die zwey einzigen othomanischen Provinzen, wo Mannspersonen sich des Fuhrwerks bedienen 282. f.
Erbaïnn, Eingezogenheit und Fasten von vierzig Tagen, 542.
Erdbeben, Constantinopel und andere Städte des othomanischen Reichs sind ihnen oft ausgesetzt 393. f.
Erwahh, Legion geistiger Wesen 45.
Erziehung der Kinder 362.
Eschre'fy, Orden von Derwischen 520.
Eschribe', verbotene Getränke 193.
Esel, unreines Thier 186.
Essma' y-Ilahhy, die sieben Eigenschaften der Gottheit 525.
Essnaf, Innungen und Zünfte 307.
Esolad-Ressul, Abkömmlinge des Propheten 486. s. Emir.
Etikette, in der Gesellschaft 375. f. 379.
Europäer, genießen dadurch, daß sie in einem Quartier beysammen wohnen, die Annehmlichkeiten der Gesellschaft 409. f.
Ew, ein Bürgerhaus 312.
Ezlam, eine alte Würde zu Mecca 103.

F.

Fächer, seine Form 265.
Falaca, ein Stab, womit man die Bastonnade giebt 207.
Farbe, welche das Gesetz empfiehlt 273. welche die alten Khaliphen brauchten 274. Aly liebt die grüne 275.

Itzige Abneigung der Moslemer gegen die schwarze 6. Welches die ausgezeichnetste ist 276. Meinung von den sieben Hauptfarben 525.
Fasten, überhaupt, 1. Gesetzliches Fasten 2. Vorsicht bey Bestätigung der Erscheinung des Monds im Ramazan 3. f. Genugthuendes, büßendes, gelobtes, überschuldiges Fasten 5. f. Welche Tage man nicht fasten darf 6. Was das Fasten bricht 7. Büßende und genugthuende Strafen 8. Wer vom Fasten dispensirt ist 9. Strenge des Fastens im Ramazann 16. Die Moskeen und Minarets sind während der dreyßig Fasttage erleuchtet 19. Nächtliche Mahlzeiten 20. Gastmäler des Großwesir in dieser Zeit 21. Besuche, die er erhält 23. f.
Feless, ein Götzenbild 108.
Fe'ramurz. Jade' . Khussrew Mohammed Efendy, große Achtung, in der er stand 448.
Feredscheh, Weiber tragen dieß lange Oberkleid 167. 258. Seine Form 270.
Ferrasch, ein Titel derer, welche die niedrigen Dienste beym Grabe des Propheten verrichten 178. f.
Fess, rothe Kappe, womit die Mohammedaner das abgeschorne Haupt bedecken 252. Wird in den Barbaresken verfertigt 306.
Festräge, ihre Stelle vertreten die Beyrams bey den Othomanen 397.
Fethwa, Entscheidung, die der Muphty der Regierung und den Bürgern giebt 455. ff. Proben derselben 457. ff. Formel ihrer Einrichtung 465. Fethwas der Diener des Gesetzes in den Provinzen 497. f.
Fethwa-Eminy, der Beamte, der die Ausfertigung der Fethwas besorgt 454.
Feuersbrunst, Vorurtheile, welche hindern, daß man sie nicht verhütet 393.
Fidie', Genugthuung durch Allmosengeben 11.
Findelhäuser giebt es unter den Mohammedanern nicht 372.
Fisch, in welchem Fall er für unrein gehalten wird 186 Die Mohammedaner essen sie selten 198.
Fleisch, welche Arten die Othomanen am häufigsten genießen 197.
Fodola, Brod von guter Beschaffenheit 206.

Frauensperson s. Weiber.
Frühstück, bey den Mohammedanern S. 205.
Fuhrwerk, wird von Weibern gebraucht 256. In welchen Provinzen auch von Mannspersonen 282. Die von den Großen gebrauchten Kutschen 283.
Fukahha, Rechtsgelehrte 439.
Furu, religiöse Orden der zweyten Abstammung 543.
Faßboden, in den othoman. Häusern getäfelt 310. Mit Teppichen belegt 277.

G.

Gartenkunst, Geschmack der Morgenländer an den Gärten 314. Worin die Kenntniß ihrer Gärtner besteht 315.
Gassen, in den othoman. Städten sind eng 310. Nur eine merkwürdige Straße zu Constantinopel 313. Des Nachts nicht erleuchtet 314.
Gastfreyheit der Mohammedaner 205.
Gasthaus vergl. Hotel.
Gebäude, Bauart der Othomanischen 308. ff.
Gebet, unter diesem Namen werden überhaupt verschiedene religiöse Handlungen und gute Werke begriffen 76. Gebete, die durch einen Stellvertreter verrichtet werden 77.
Geburtshülfe, nur Weiber werden bey den Othomanen dazu gebraucht 355.
Geld, warum das persische Geld im othomanischen Reiche verboten ist 416.
Georgina, ein grotesker Tanz 413.
Gerechtigkeitspflege, ihre Diener 467. ff. Ihre Stellen sind nicht lebenslänglich 473. Misbräuche bey den Beförderungen 475. Wenn und wo, und auf welche einfache Art die Gerechtigkeit verwaltet wird 495. f.
Gesang, ist den Moslemern verboten 333. Was für Gesänge sie singen können, ebend.
Geschenke, Gründe des Gebrauchs derselben bey den Othomanen, Zeit und Art 352. f. Misbrauch derselben 289.
Geschlecht, beyde Geschlechter haben unter den Mohammedanern keinen Umgang unter sich 281.
Gesellschaft, Pflichten derselben 327. ff. 372. ff.
Gesellschaftlicher Umgang. Stille, Anstand, und Ehrerbietung, die dabey herrschen 378. ff. 398. f.

Gesetz, Diener oder Lehrer des Gesetzes S. 497. f.
Gesundheit, das Gesundheittrinken bey den Mahlzeiten 203.
Getränke, verbotene 193. Jedes berauschende ist untersagt 194. f.
Gewerbe, s. Handwerk.
Ghaddare' s. Säbel.
Ghassale', Name der beyden Hirsche und goldnen Sonnen, welche die Götzendiener in die Kaaba gestellt hatten, 95.
Ghaws-Alem, Heilige, die immer unter den Menschen leben 548.
Gold, der Gläubige darf kein goldnes Gefäß haben 240. Wozu man es brauchen darf 241. Diese Aufwandsgesetze sind vernachläßigt 276.
Gott, sein Name soll nicht gemisbraucht werden 335. Man hat ihn doch immer im Munde 430.
Gottesdienst, die überschuldigen gottesdienstlichen Gebräuche werden für den verbindlich, der sie angefangen hat 6.
Gravüre, im Islamismus verboten 413. Talente der Moslemer dazu 426. f.
Griechen, ihre natürliche Lustigkeit 410. ff.
Gruß, Art zu grüßen 373. Die Großen grüßen zuerst 380. Friedensgruß 384. Den Nichtmohammedanern nicht ertheilt 386.
Guedikly, eine Art Pagen 288.
Guermessüth, ein zu Aleppo verfertigter Zeug 306.
Gueuwzeck, eine Art Backwerk 206.
Gül, nennen die Rüfajitischen Derwische das glühende Eisen 534.
Gülscheny, ein Orden von Derwischen 520.

H.

Haar, Mohammedaner kennen falsche Haare, Puder und Pomade nicht 266. f. Art, es zu accommodiren, ebend. Mannspersonen lassen es abscheeren 252. f. Nur einige Derwische und Weiber tragen es noch 235. Wie die zinsbaren Unterthanen ihr Haar tragen 256.
Hadscheaberh, eine ehemalige Würde zu Mecca 102.
Hadschadsch, ein berühmter General 116.
Hadscher ül-esswed, schwarzer Stein der Kaaba 43.
Hadschr, eines der 14. Fürstenthümer Arabiens 85.

Hadschy, Name der Pilgrimme, die in Mecca gewesen sind S. 183.
Hake'm, Schiedsrichter 450.
Hakim, allgemeiner Name der richterlichen Personen 494.
Hakim ûl-Oeurf, Diener der öffentlichen Gewalt 494.
Hakim ûl-Schery, Diener der Gerechtigkeit 494.
Halal, rechtmäßiges Gut 351.
Haleth, religiöse Entzückung 533.
Hallal, ein Name, den der Moslemer erhält, welcher sich zur Wallfahrt entschlossen hat 183.
Halle, im Othoman. Reich giebt es keine Kornhallen 304.
Halsband, Luxus der Mohammedanerinnen in Ansehung der Halsbänder 263.
Handel, von Mohammed geehrt 292. Hindernisse desselben 296. Innerer Handel, und dazu bestimmte Gebäude und Märkte 296 — 299. Ausländischer Handel und Vorurtheile dabey 299. f. Verschiedene Handelszweige 305.
Hamail, eine Art Talisman 553.
Hamdalla, Gebet nach Tische 185.
Hamd-Mohammedy, Lobgesang auf Mohammed 531.
Hamann, ein Rosenkranz 125.
Hand, Berührung derselben 328. Handkuß 373. f.
Hane'fy, ein Name, den die Secte des Imam Azam-Ebû-Hanifeh und ihre Anhänger führen 256.
Haram, unerlaubter Genuß 351.
Harby, Ausländer, Unterthan einer fremden Macht 457.
Hare', Zeug, der zu Chio verfertigt wird 306.
Hare'keth-Dakhil, ein Müderriss des 4. Grades 442.
Hare'keth-Khariosch, Müderriss des zweyten Grades eb.
Harem, das Zimmer der Frauenspersonen 200. 353. Wer hinein gehen darf 354. f. Europäerinnen müssen sich verkleiden, wenn sie hinein wollen 357. f.
Hare'meïnn-Mafettischy, Richter der Prozesse über die Wakfs 488.
Hatim, eine verehrte Mauer der Kaaba 45.
Haus Gottes, s. Beïth.
Haus, Bauart 308. ff. Verzierung 277. Abtheilung 353.
Hausgeräth, 240. s. Meubeln.
Hazarmewth, eines der 14. Fürstenthümer Arabiens 85.
He'dy, Opfer zu Mecca dargebracht 66.
Hekim-Baschy, erster Hofarzt 476.

Heilmittel, verbotene S. 186.
Hemde, Schnitt und Gebrauch der Hemden der Weiber 267.
Hewdedsch, Wiege oder Korb, womit man die Kameele belegt, damit die Weiber in Arabien darin reisen können 285.
Herwele, ein Gebrauch bey der Wallfahrt von Mecca 46.
Hidscheaz, eines der 14. Fürstenthümer Arabiens 85.
Hierarchie, Abriß der othomanischen 439.
Hinna, eine Art Farbe, womit man die Nägel färbt 68. 266.
Hinndy, ein Orden ausländischer Derwische 555.
Hochzeit, wie man sie feyert 362.
Höflichkeit, Vorschriften darüber 329. 378. ff.
Hommer (Seekrebs) wird von den Mohammedanern nicht gegessen 198.
Hotel, ihre Bauart und Namen 310. f. Es giebt keine möblirten Gasthäuser für Reisende 313.
Hu, ein Beyname der Gottheit 523. 528.
Hu-Keschann, ein Name der Bektaschiten, die in den Casernen der Janitscharen leben 550.
Hülsenfrüchte, selten gegessen 198.
Hümass, eine Art Confect 209.
Hümeiriten, 85. ff.
Hund, wird in den Häusern nicht geduldet 349.
Hünnkear-Imamy, Pfarrer im Serail 475.
Hussa, ein Verschnittener 326.
Hut, ist den Moslemern untersagt 251. f.

I*).

Jagd, im Gebiet von Mecca verboten 74. In welchem Fall ein Wildpret für rein oder unrein gehalten wird 189. Wie der Gläubige die Jagd anstellen soll 190. ff. Die Othomanen finden wenig Geschmack an der Jagd 198. Ursachen davon 349.
Ibadath, Verehrung Gottes, und allgemeiner Name aller gottesdienstlichen Handlungen 76.
Ibrik, ein Giesbecken 204.
Id-add'ha, zweytes Beyramsfest, dessen Ursprung 3. 48. ff.
Iddeth, Zwischenzeit, welche eine Wittwe oder Geschiedene muß verlaufen lassen, ehe sie sich wieder verheirathet 36.

*) Ausländische Worte siehe unter Y.

Id-fitr, erſtes Beyramsfeſt, wenn es gefeyert wird? S. 3. 373.
Idriss, Stifter des Kaiſerthums zu Marocco 119.
Jeruſalem, warum die Mohammedaner dieſe Stadt verehren 182.
Iftar, nächtliche Mahlzeit während des Faſtens im Ramazann 19.
Jghith-Baſchy, Orden von Derwiſchen 520.
Jhbram, der Bußmantel, womit die Pilgrimme ſich bekleiden 38. ff. Wenn man ihn ablegen darf 57.
Jkindſchy-Altmiſchly, Müderriss des achten Grades 442.
Ilahy, geiſtlicher Geſang 531.
Imam der Moskeen 501. (Vergl. erſten Theil).
Imam' ül-Am, öffentlicher Imam (Pfarrer) im Gegenſatz der beſondern Imams der Großen in ihren Häuſern, welche Imam' ül-Khass genannt werden 501.
Imam' ül-Vaïb, der Imam, der in einer Moskee das Amt eines Pfarrers verwaltet ebend.
Imſak, die Mahlzeit, welche während des Faſtens im Ramazann vor dem Anbruch der Morgenröthe gehalten wird 20.
Indienne, (indiſcher Zeug) von Tocath und Caſtambol 306.
Injurien, die ſich die Mohammedaner erlauben 381.
Islamismus, wie man Fremde zu bereden ſucht, ihn anzunehmen 386.
Ismael, begiebt ſich mit ſeiner Mutter nach Mecca 90. Erſter Wächter der Kaaba 94. Seine Nachkommenſchaft ebend.
Iſtambol, Cadiſſy oder Efendiſſy, ordentlicher Richter von Conſtantinopel 24. 207. 473. f.
Iſtighfar, ein Gebet 523.
Itikaf, Zurückgezogenheit 12. f.
Itſch-Aghaſſy, Kammerdiener 288. Seine Tracht 289. f.
Juden, im othomaniſchen Reiche die Factoren der Handelsleute aller Nationen 299.
Jyith-Baſchy, Subſtitut des Kehaya 473.
Izn-Name' Beſtallungen der Muphty's in den Provinzen 504.

K.

Kaaba (bey dem Verf. Ke'abe'), Bemerkungen über dieß Heiligthum zu Mecca S. 32. f. 91. ff. Götzenbilder daselbst aufgestellt 94. Die Schlüssel dazu an Euße verkauft, der sie mit einem Tempel umgiebt 95. f. Ihre Wiederaufbauung durch die Cureischiten 98. f. Mohammed vernichtet die Götzenbilder darin 104. f. Wiedererbauung durch Abd' üllah Ibn Zübeïr 111. f. Ihr ähnliche Gebäude 112. Wird verschiedentlich beraubt 119. Ahmed I. läßt sie ausschmücken 123. f. Mehrere Wiedererbauungen derselben 125. f. Wird sechs Tage lang den Wallfahrern geöffnet 127. f. Geschenke, die sie besitzt 129. Ihre Decke und Einfassung 134. ff. Standplätze um die Kaaba herum 140. Ueber die Tauben, die sich auf dem Dache aufhalten 170. Ist der einzige Zufluchtsort für Verbrecher ebend.

Kameel, dieß Thier wird als ein Preiß des menschlichen Blutes angesehen 97. Ceremonien bey dem Abgang der heiligen Kameele nach Mecca 156. f. Die Othomanen essen das Kameelfleisch nicht, wie die Araber 197. Weiber in Arabien reiten darauf 284.

Kampf, der Soldaten und Matrosen zur Uebung 395.

Karte, Kartenspiel kennen die Mohammedaner nicht ebend.

Katze, Zuneigung der Mohammedaner zu diesem Thier 349.

Ke'afir, ein Schimpfname 381.

Keaghid-Khane', schöner Spaziergang bey Constantinopel 286.

Ke'arbann-serayh, eine Art Halle 298. Ihre Bestimmung 313.

Ke'arkir, Dauerhaftigkeit und Gebrauch dieses Zimmers bey den Othomanen 311.

Ke'fareth, Bußstrafe 8.

Ke'haya, Verweser 288. 458. Man giebt diesen Namen auch dem Vorsteher der Zünfte, Innungen, Künste ꝛc. 307. 460. Geschäfte des Kehaya oder Verwesers der Caffeesiers 472.

Ke'haya Bey, Stellvertreter des Großvesir 24.

Kessb, s. Arbeit.

Kette, die, welche Weibspersonen am Halse tragen S. 263.
Keuschheit, Gesetze der Moslemer darüber 323. f. Wie ein Frauenzimmer die Zudringlichkeit von Mannspersonen abwehren darf 369.
Keustschek, Neulinge bey den Derwischen 526. f.
Khadidscheb, die erste Frau Mohammeds 111.
Khaïme', eine Würde der alten Regierung von Mecca 103.
Khalea, eine Art Backwerk 373.
Khalweth, worin diese Mönchsübung besteht 540.
Khalwe'ty, ein Orden von Derwischen 520. Seine strenge Lebensart 542.
Khane', ein Hotel (Gasthaus) 312.
Khanicahh, Kloster 543.
Khann, Gasthaus. So wird auch ein Haus genannt, das für den Handel bestimmt ist 298.
Khanndschy, der Aufseher eines solchen Hauses eb.
Khanntscher, s. Dolch.
Kharidsch, ein Mürderriss des niedrigsten Grades 442.
Khass-Ekmek, kaiserliches Brod 206.
Khass-Furun, kaiserlicher Backofen 204.
Khass-Odaly, kaiserlicher Kammerherr 28.
Khatib, Prediger. Dessen Geschäfte 500.
Khatm-Khodscheakiann, Gebete der Nakschibendier Mönche 522.
Khatt' y-Scherif, ein vom Sültan unterzeichnetes Diplom oder Edikt 504.
Khayal-zil, chinesisches Schattenspiel 396.
Khazine', Würde bey der alten Regierung zu Mecca 103.
Khazine'dar, Schatzmeister oder oberster Garderobenmeister 288.
Khilafeth, Vorsitz bey den ursprünglichen Mönchsgesellschaften 518.
Khodschea, (Rector der Schule s. Th. I.), Lehrer des Sültan 449. 477.
Khodschea Kiann, Schreiber 22.
Khosch' ab, Zusammensetzung dieses Getränks 203.
Kilerdschy, ein Hausbedienter, der die Lebensmittel ankaufen muß 288.
Kilidsch, Degen, Schwerd 451.

Kilidsch-Alaïh, Ceremonie der Schwerdumgürtung, welche statt der Krönung gebräuchlich ist S. 450.
Kinder, ihre physische und moralische Erziehung 362. Ihre Ehrfurcht gegen die Aeltern 375. f.
Kisswe'y-Scherife', die Decke, welche die Kaaba einfaßt 134.
Kitab, Buch, der Koran wird vorzugsweise so genannt 451.
Kleidung, der Othomanen 245. ff. Ist von Gott anbefohlen 237. Vorschriften darüber 238. ff. des Großwesir, Muphty ꝛc. 274.
Kloster, nur die Derwische haben dergleichen 502. 540. ff.
Knebelbart, alle Mohammedaner tragen ihn 252. f.
Kopf, die Moslemer scheeren ihn 252.
Kopfputz, der Nichtmohammedaner 249. f. Der Mohammedaner 245. ff. Der Weiber 263. f. Der Weiber vom Stande 266. f. Man entblößt den Kopf nie 252. 380.
Krebs, von den Othomanen nicht gegessen 198. Vergl. Hommer.
Kriegswesen, s. Armee.
Krone, der erste Fürst, der eine goldne getragen haben soll 86.
Kübre'wy, Orden von Derwischen 519.
Küche, Einrichtung derselben bey den Mohammedanern 198. ff.
Külahh, Filzmütze, welche die Othomanen anfangs trugen 246. Der Soldaten 247.
Kunst, mechanische Künste der Othomanen 306. Ihre Innungen und Zünfte 307. Künste, welche die Sültans getrieben 308. Die Ausübung der freyen Künste untersagt der Islamismus 413. ff.
Kupferstechen, s. Gravüre.
Kuß, womit der Prophet den Kuß vergleicht, den ein Kind seiner Mutter giebt 324. Wer sich küssen darf 373. f. Das Kleid küssen 273.
Kürschük-Te'pe'ly, der Türban des Muphty und gewisser Ulemas 513.
Kyrath, Diplom oder Amt der Ferraschs zu Medina 179. f.

L.

Lala, Hofmeister; so nennt der Sültan den Großwesir S. 452.
Lale'-Tschiragbany, Tulipanenfest 316.
Landhäuser, 318.
Landleben, 319. f.
Laster, Verbindlichkeit es zu fliehen 343. Mehrere Laster 344.
Leuchter, woraus die gemacht sind, deren man sich in den Häusern bedient 277.
Leyenn, ein Becken, worin man sich vor und nach der Mahlzeit die Hände wäscht 204.
Liebe, Liebeshändel haben viele Schwierigkeiten bey den Othomanen 367. f.
Liva, eine Würde der alten Regierung zu Mecca 102.
Livree, tragen die Bedienten der Mohammedaner nicht 289.
Löffel, woraus sie gemacht werden 201. f. elfenbeinerne Löffel für das Khoschab 203.
Lübbs, Kleidung s. diesen Art.
Lüge, in welchem Fall sie geduldet werden kann 343.
Luxus, welcher Fürst ihn zuerst in seinem Pallast eingeführt hat 244.

M.

Mabeïnn, Zimmer zwischen dem Selamlik und dem Harem 354.
Madschunn, Verfertigung dieses Opiats, womit die Aerzte jährlich den Großen Geschenke machen 220. ff.
Madschundschy, Name derer, welche mit Opiaten handeln 224.
Maghfur, bedeutet einen verstorbenen Mohammedaner 385.
Mahhdschin, Scepter Mohammeds 104.
Mahhke'me', Gerichtsstube 172. 493.
Mahhmil, heiliges Kameel 156.
Mahhrem, ein Grad der Verwandtschaft 354.
Mahlerey, worauf sie sich in den othomanischen Häusern einschränkt 278. Welche Arten gänzlich verboten sind 413. ff. Welchen Grad der Vollkommenheit othoman. Mahlereyen haben 425.

Mahlzeit, während des Faſten im Ramazann S. 19. Weiber ſind dabey immer von den Mannsperſonen abgeſondert ebend. Etikette der Mahlzeiten beym Sültan 20. beym Großweſir 21. Gebete vor und nach dem Eſſen 185. Gerichte der Mahlzeiten 198. Man ißt mit den Fingern 199. Gebräuche bey den Mahlzeiten 200. ff. Das Geſetz unterſcheidet drey Arten von Mahlzeiten 205.
Mahmel-Cadiſſy, Richter, der die Carawanen begleitet 493.
Maïſchetb, Pfründe, welche die Müderriss erhalten 444. Richteramt eines Diſtricts 513.
Makbredſch, unterſter Grad 445.
Mangala, worin dieß Spiel beſteht 396.
Manſib-Kiaghidy, Beſtallungen der Cadys 504.
Mantel, Gebrauch, den die Othomanen davon machen 289.
Manufacturen der Othomanen 290.
Marb, ein für unrein gehaltenes Thier 186.
Marocco, wer das daſige Reich geſtiftet 119.
Maroquin, das die Othomanen verfertigen 307.
Mäßigkeit, Vorſchriften darüber 185. 209. f.
Maſch' allah, ein gewöhnlicher Ausruf der Othomanen 224.
Masken, ſind unter den Othomanen nicht gebräuchlich 396.
Maſtix, Gebrauch deſſelben 234.
Matlebdſchy, Departement dieſes Subſtituten der Caſkers 472.
Mauleſel, wird für unrein gehalten 186.
Mazul, ein geweſener Richter 477.
Mecam-Ibrahim, warum man dieſen Betort bey der Kaaba verehrt 46. 92.
Mecca, die heilige Stadt, wohin die Mohammedaner wallfahrten 32. f. Die dort begangnen Sünden werden für doppelt ſchwer gehalten 59. Wichtigkeit des Allmoſengebens und Faſtens daſelbſt 63. Ehrfurcht für ihr Gebiet 74. Stiftung der Stadt 87. f. Alte Regierung 101. ff. Von Mohammed vernichtet 104. Lage von Mecca 109. und Geſchichte 112. ff. Kömmt unter othomaniſche Herrſchaft 124. Anlagen, um der Stadt Waſſer zu verſchaffen 130. Der Tempel zu Mecca iſt der einzige, wo alle vier orthodoxe Secten

den

den Gottesdienst haben S. 140. Freygebigkeit der Sültane gegen diese Stadt und Medina 154. Vorzug Mecca's vor Medina 169. Meinung von den Thieren, die dahin kommen 170. Die Pilgrimme dürfen nach dem Beyramsfeste nicht in Mecca bleiben 171. f. Nichtmohammedaner dürfen weder nach Mecca, noch nach Medina kommen ebend. Merkwürdigkeiten von Mecca 173. ff.
Meebreb, alte Hauptstadt von Yemen 87.
Medscheussy, Feueranbeter 187.
Medschbub, ein gänzlich Verschnittener 326.
Medina, Hauptstadt des Reichs vom Mohammed 110. Ihre Schicksale 115. ff. Nichtmohammedaner dürfen nicht hinein kommen 172. Ihr itziger Zustand 174. Grab des Propheten 175. f.
Me'dresse', hohe Schulen, ihre Errichtung 441.
Megh'aß, Stifter und erster Fürst von Mecca 89. 95.
Mekke', Mekke' y. Mükerre'me' Mecca 110.
Mektubdschy, erster Schreiber 454. Substitut des Casiasker 472.
Melamiye', Beyname der erleuchteten Derwische 556.
Menann, Rosenkranz 125.
Me'nassib-Dewriye', Richterstelle des zweyten Ranges 493.
Me'nath, Götzenbild 108.
Merhhum, ein Name, mit dem man jeden verstorbenen Moslem belegt 385.
Me'schaikh-Se'latin oder Tarik, Predigeramt an den kaiserlichen Moskeen 500. Vorhergehende Prüfung 501.
Mesch' ale', Feuerbecken bey den Erleuchtungen in den Nächten des Ramazann 313.
Mesdschid-Scherif, Tempel, der die Kaaba zu Mecca einschließt 127.
Messe, in den meisten Städten des othomanischen Reichs gehalten 299.
Mess' e'le' Frage, die dem Muphty vorgelegt wird 457.
Messer, wird bey den Mahlzeiten der Mohammedaner nicht gebraucht 199. Wer kleine und lange Messer trägt 263. ff.
Me'taf, Name einer Einfassung der Kaaba 115.
Meublen der Othomanen 276. f.

Mehubbrim, Name eines Pilgrims, der mit dem Ihhram bekleidet ist S. 183.
Mehubbtessib, Umgänge, die dieser Polizeybeamte hält 207.
Mewla, s. Molla.
Mewle'wy, Orden von Derwischen 519. Ihr strenges Noviciat 527. Ihre Tänze und Gebete 534 ff. Theilen Wasser an die Armen aus 543. Ihre Klöster sind am besten dotirt 545. Die Großen haben viele Vorliebe zu ihnen 549.
Me'ze', eine Collation 218.
Micath, Name mehrerer Betörter um Mecca herum 37.
Milch, von Lastthieren und Eselinnen wird für unrein gehalten 186.
Mildthätigkeit, von Gott befohlen 321 f. Stellen des Koran 345. Natürliche Tugend der Moslemer 348. selbst gegen Thiere ausgeübt 349.
Miliz, nicht-mohammedanische Unterthanen werden nie unter die regelmäßige Miliz aufgenommen, 303.
Mimar-Agha, Gewalt dieses Aufsehers der Gebäude 310.
Mina, ein zu den Opfern in der Gegend von Mecca bestimmter Platz 46. Wer hier allein priesterliche Geschäffte verrichten darf 357.
Minister, Stunden, wenn sie Audienz geben, 19.
Mir-Alem, Oberkammerherr des Großherrn 24.
Miry-Kiatiby, Stellvertreter des Sadr-Rum 469.
Misskerb, eines der 14 arab. Fürstenthümer 85.
Mizab, goldne Traufrinne der Kaaba 139.
Mocca, Zubereitung dieses geschätztesten Caffees 229.
Moden, haben keine Herrschaft bey den Othomanen, deren Geschmack beständig ist, 266.
Mohammed, noch als bloßer Bürger hilft er die Kaaba wieder aufbauen 100. Mittel seine Lehre auszubreiten 104. Seine zwey ersten Wallfahrten nach Mecca 144 ff. Eroberung von Mecca, neue Wallfahrten, und Gebräuche, die er stiftet 147 ff. Sein Grab zu Medina und dessen Hüter 175 ff. Simplicität Mohammeds 243. Wie er seinen Turban trug 245. Man darf kein Bild von ihm mahlen 417.

Mohammed Ibn- Abd'ûllah, sein Glück und Tod S. 115.
Mohammedaner, ihre Tugenden 346 ff. Die nicht-moslemischen Bürger leben in einem Stand der Unterwürfigkeit gegen sie 383.
Mohammedismus, Zweck der Moralgesetze dieser Religion 293.
Molla (Richter), der zu Mecca 165. Das Corps der Mollas ist in 6 Classen getheilt, ihre Anstellung, Rechte, Vorzüge u. s. f. 445. 473 ff. Wenn der Titel Molla angenommen worden ist 493.
Mollalik, Richteramt der ersten Ordnung 493.
Molla-We'kily, Stellvertreter eines Richters 477. eines abwesenden Molla 491.
Monatsschriften kennen die Othomanen nicht 399.
Mond, nach seinem Lauf richten sich viele Gebetsübungen 14. Wie man sich von der Erscheinung des Mondes versichert 15. Vorgebliches Wunder der Brechung des Mondes durch Mohammed verrichtet 173.
Moral, die Mohammedaner beweisen große Ergebenheit gegen das Sittengesetz 432 f.
Moskeen, ihre Erbauung 173. In derselben wird kein Allmosen gesammlet 348. Zahl der Religionsdiener bey jeder Moskee, ihre Ernennung und Unterhalt 500 ff.
Moslem s. Müsülman.
Müallim-Sültany, der Molla, welcher den Sültan unterrichtet hat 449 f.
Müayede', ein Fest 450. 478.
Mübaïadschy, ein Beamter, der das Getreide für die Regierung aufkaufen muß 305.
Mucabele', religiöse Uebung der Derwische 529.
Müderriss Rechtslehrer an einer Schule, ihre zehn Grade und 3 Classen 441 ff.
Müdscheawir, ein Name, den die führen, welche nach der Wallfahrt sich in Mecca aufhalten 171.
Müdschewe'ze, eine Art Türban 247.
Müezzinn, ihre verschiedenen Benennungen 501. Vergl. I. Theil.
Müfettisch, fünf Richter der dritten Ordnung 487 f.
Mufti s. Muphty.

Mubaſſab, ein für heilig gehaltener Ort bey Mecca S. 59.
Mühhür, Siegel 262.
Mühhürdar, Beamter, der das Siegel eines Miniſters aufdrückt 261.
Mühhzür, Gerichtsdiener; Mühhzür-Baſchy, ihr Oberſter 479.
Muid oder Mürid, Student in einer Schule 440 f.
Mulazim, ein Student, der aus der Schule entlaſſen iſt, um in den Stand der Ulemas aufgenommen zu werden 442.
Mülte'zem, ein ſehr verehrter Platz der Kaaba 115.
Mümeyyiz, ein Lehrer, der die Studenten examinirt 441.
Münedſchim-Baſchy, Oberſter der Aſtronomen 477.
Muphty, Diener des Geſetzes 439. Der in der Hauptſtadt iſt Haupt der Ulemas 440. Seine Vorrechte und Pflichten 446 ff. Muphtys in den Provinzen 497 f. Der Muphty trägt nur weiſes Tuch 514. Vergl. Scheikh ül-Islam.
Mürady, ein Mönchsorden 52.
Mürſchid, Scheikh, der die Neulinge im Orden anweiſet 527.
Muſik iſt den Gläubigen verboten 333. 402. Der Zuſtand der Muſik bey den Othomanen, ihre Muſiker, Inſtrumente, Kriegsmuſik u. dgl. 403 ff. und 5. Zuſ. Muſik bey einigen Orden der Derwiſche 539. f. 546.
Muſſeline, die zu Conſtantinopel gemacht werden 306.
Müſſewid, ein Beamter, der die Fragen über Entſcheidungen des Geſetzes in Ordnung bringt 455.
Muſſlimin. die mehrfache Zahl, Muſelmänner ebend.
Muſſile'-y-Sabhn, ein Müderriss der fünften Ordnung 442.
Muſſile'-y-Süleymaniye', Müderriss des neunten Grades 443.
Müſte'e'min, ſo werden alle Fremde im Reiche genannt 457 f.
Muſte'e'niss, Hausthier 189 f.
Müſülmann, über die Meynung, daß jeder Menſch als Müſülman gebohren werde 132. Begierde der Moslemer nach Geſchenken 351 f. Ihre Abneigung gegen fremde Völker 359 ff. Ihre Vergnügungen 369 f.

Mütze, was für eine die Mohammedaner nicht tragen S. 249.
Müweschib, Sänger 501.
Müzde'life', ein Betort bey Mecca 52. f.
Müzekkir, 501.
Mythologie, die Helden des Alterthums sind den Othomanen nicht bekannt 277.

N.

Nafile', überschuldige Gebräuche 6. ff.
Nägel, die Moslemer färben die Hälfte der Nägel roth 266.
Nahrungsmittel, ihre verschiedenen Arten, und Vorschriften darüber 184. ff. Die von Moslemern nicht gebrauchten 198. f. Policeyanstalten in Ansehung ihrer Beschaffenheit, Preißes u. s. f. 207. f.
Naïb, Stellvertreter der Richter 360. Richter der fünften Ordnung, ihre fünf Klassen ꝛc. 491. ff.
Nakhl, eine Art Pyramide 414.
Nakib' ül Eschraf, Haupt der Emirs, seine Vorrechte 463. 481. ff.
Nakschibendy, ein Orden von Derwischen 520. 522. ff.
Nakyb, Haupt eines Stammes bey den Arabern 484.
Nalinn, eine Art Pantoffeln 166.
Namen, mit welchem die Weiber ihre Männer, Kinder ihre Aeltern nennen 375 f.
Narguile', persische Pfeife 232.
Nazir, der Name, den ehemals das Haupt der Emirs führte 484.
Nedschd-Hidscheaz und Nedschd-Jemen, zwey von den 14. Fürstenthümern Arabiens 85.
Nedweth, eine Würde bey der ehemaligen Regierung von Mecca 103.
Neib, Queerflöte 404. 539.
Nesserzy, ein Götzenbild 110.
Neubeth, eine Parade mit Kriegsmusik 27.
Niederkunft der Moslemerinnen, was dabey gebräuchlich 281.
Nischann, ein Merkzeichen des zur Wallfahrt bestimmten Opferthiers 68.

Niyabeth, Richterstelle der fünften Ordnung S. 493.
Niyazy, ein Mönchsorden 521.
Noah war ein Zimmermann 291.
Nur'eddiny, Mönchsorden 521.

O.

Oda-Baschy, Substitut des Aufsehers über ein Khann 298.
Oealwany, ein Mönchsorden 519.
Oemann, eines der 14. Fürstenthümer Arabiens 85.
Oeumre, Kapelle unweit Mecca, von Pilgrimmen besucht 43. 64.
Oeurf, Turban der Ulemas 247. 514.
Oeuschaky, Mönchsorden 521.
Oeuza, Götzenbild 107.
Ofen, bey den Othomanen nicht gebräuchlich 248. 279. Nur bey den Großen findet man einige; wie man ihren Mangel ersetzt 280.
Ohr, Ursprung der Gewohnheit der Frauenzimmer, sie zu durchbohren 90.
Ohrenringe, Luxus der Frauenzimmer dabey 264.
Omer I. arbeitete in Leder 291.
Opfer, bey der Wallfahrt zu Mecca geopfert 66. ff.
Opium, Geschmack, den die Mohammedaner daran haben 220. Von verschiedenen Fürsten verboten 221. f. Wie es für die Großen und für das Volk zubereitet wird 223. f.
Orda-Cadissy, ein Richter, der die Flotte in den Archipelagus begleitet 493. Richter im Lager zu Kriegszeiten 494.
Orkhann I. Urheber der ersten bürgerlichen und Staatseinrichtungen der Othomanen 247.
Osman I. Khaliph, Ursachen der Unruhen unter seiner Regierung 244.
Osman II. seine große Simplicität 243.
Osmanly, Name aller unter der othomanischen Herrschaft stehenden Bürger 382.
Othomanen, ihr Charakter s. Charakter. Ihre Dankbarkeit 434.

P.

Pagen, bedienen die Großen mit einem Knie auf der Erde S. 235.
Pantoffeln (Païpusch), ihre Form 268.
Paradebetten 281. 286.
Paschaly-Cawuk, eine Art Türban 247. 289.
Pelzwerk, allgemeiner Gebrauch desselben bey den Othomanen und Luxus, der damit getrieben wird 256. 258. ff.
Pera, Annehmlichkeiten dieser Vorstadt von Constantinopel 412.
Perser, warum sie für Ketzer gehalten werden 284.
Pest, wütet gewöhnlich sieben bis acht Monate des Jahrs zu Constantinopel 359. Ihr Ursprung, Symptome, Verheerungen, Mittel sie auszurotten u. s. f. 387. ff. 4. Zus.
Perschaft, woraus es gemacht wird 242. Dient statt der Familienwappen 261. Aufschriften; goldnes Siegel des Sültan 262. f.
Pfeife, bey den Othomanen ein Gegenstand des Luxus 232. f.
Pferd, von den Mohammedanern für unrein gehalten 186. aber nicht bey den Tataren 197. Mohammedaner allein reiten darauf 282. Auch Weiber in Asien 386. Aber den Nichtmohammedanern ist es nicht erlaubt, ebend.
Pforte, Achtung der Mosleiner gegen die Caspischen Pforten 182.
Pilaw, ein Essen, dessen Zubereitung 202.
Pir, ein Name der Stifter vom Orden 517.
Pistolen tragen die Soldaten und Matrosen in den Seestädten im Gürtel 263.
Poesie, der Morgenländer und Othomanen 422. f.
Polizey, sorgt für die Lebensmittel, und ist in ihren Strafen schnell 207. Erhält vollkommene Sicherheit bey Tag und Nacht, nur die Kriegszeiten ausgenommen 313. Polizeybeamte 371. f.
Polygamie ist bey den Othomanen nicht so gemein, als man denkt 367.
Prachtliebe, s. Luxus.

Predigten in den Moskeen, ihr Inhalt S. 500. Vergl. I. Th.
Prophet, wird Mohammed genannt; wie man ihn begrüßt 335.
Puch, so nennen die Mohammedaner Götzenbilder 426.
Putz der Mannspersonen und Weiber bey den Othomanen 256. ff.

K.

Kaabe, wird für unrein gehalten 186.
Rache, der Moslemer 347. 434.
Ramazann, der Fastenmond 2. 16. f.
Räuchwerk, wie man es gebraucht 234. ff.
Rechtschaffenheit der Othomanen 350. Strenge Verordnungen darüber 323.
Rechtsgelehrter, in den Provinzen sind 210 Rechtsgelehrte oder Muphtys 497. f. Vergl. Ulema.
Regenschirm, den Moslemern unbekannt 257. Wie man ihn ersetzt 289.
Regierung, ihre politischen Hülfsmittel 270. f.
Reichthum, Drohungen des Propheten gegen böse Reiche 293.
Reinlichkeit, Gesetze darüber 331. f. 386.
Reïs, Würde bey der alten Regierung von Mecca 103. Ein Schiffscapitain wird so genannt 301.
Reïs-Efendy, Großcanzler des Reichs 26.
Reïs' ül-Meschaikh, General der Derwische 546.
Reïs' ül-Ulema, Haupt der gewesenen Mollas und der gewesenen Casiasker 477. 485.
Reisen, der Othomanen 313. ff. der Weiber 326.
Religion, körperliche Strafe dessen, der wissentlich ein Religionsgesetz übertritt 17.
Religionsdiener, ihre Abtheilung in fünf Klassen 497. ff. Ihr Amt, Lebensweise, Besoldung, Auszeichnung 500 — 514.
Remel, besonderer Gebrauch bey den Umgängen um die Kaaba 46.
Retschel, eine Art Confect 209.
Ricaoeth, Würde bey der ehemaligen Regierung von Mecca 103.

Richter, die der ersten Ordnung S. 467. Der zweyten 486. dritten 487. vierten 488. fünften 491. Ihre Geschäfte und Gerichtshöfe 495. f. Vorzüge 504. Sporteln, Geschenke und Auszeichnungen 511. ff.
Ridscheal-Mazuly, ein gewesener Minister 28.
Ring, Simplicität der Siegelringe der Mannspersonen 261. Luxus der Weiber damit 263.
Rome'ca, griechischer Tanz 410.
Rosenkränze, ihre Gestalt 125. Die, welche angesehene Othomanen tragen 263. die der Derwische 524.
Rufayi, ein Orden von Derwischen 519.
Ruuss, Bestallungen eines Müderriss 442. 504.
Rusche'ny, Orden von Derwischen 520.
Rußland, sein unermeßlicher Pelzhandel mit dem othomanischen Reich 260.
Ruznamtschedschy, Departement dieser Substituten der Cassiasker 472.

S.

Saal, dessen Bauart und Verzierung 277.
Säbel, wird auf der Reise und im Krieg getragen 263. Vergl. Ghaddare' und Kilidsch.
Sacaty, Orden von Derwischen 519.
Sadr-Anadoly, der Cassiasker von Anatolien (Asien) 467.
Sadreïnn, die beyden Cassiasker (Oberrichter) 469. 479.
Sadr-Rum, der Cassiasker von Rumilien (Europa) und seine Vorzüge 467. ff.
Sady, ein Orden von Derwischen 519. Seine Wunderkräfte und Uebungen 535.
Safa, Gebet an dem Standplatze bey der Kaaba 46.
Sahhn, Müderriss des sechsten Grades 442.
Saïd, s. Jagd.
Salomo machte Dattelkörbe 291.
Sandalen, zu Chio gemacht 306.
Sann'a, ehemalige Hauptstadt Arabiens, wo Ebrehh einen prächtigen Tempel aufführen ließ 86.

Sara, wird von Pharao weggenommen S. 88. Urſprung der Gewohnheit, daß Weiber ſich die Ohren durchbohren 89.
Sarindſch, Waſſerbehälter 311.
Sarraf, Wechsler 174.
Sarſchlä, ein Kloſtermann, der ſich die Haare wachſen läßt 524.
Säugammen, ſind nicht gebräuchlich, weil faſt alle Weiber ihre Kinder ſelbſt ſäugen 361.
Sawm, ſ. Faſten.
Saya, venetianiſches Tuch, woraus die Mohammedaner Mäntel tragen 289.
Schach, ſpielen die Moslemer bisweilen 395.
Schadirwann, Springbrunnen 315.
Schah-Niſchinn, eine Art Balcons 310.
Schahhr, eines der vierzehn Fürſtenthümer Arabiens 85.
Schal, Gebrauch dieſes Mantels oder Tuchs 141. 257.
Schamhaftigkeit, Geſetze darüber 323. ff. Wird in den Verhältniſſen beyder Geſchlechter beobachtet 353.
Schaukeln, damit vergnügen ſich die Frauenzimmer in den Harems 396.
Schattenſpiel, chineſiſches, 396.
Schauſpiele, theatraliſche bey den Othomanen nicht gebräuchlich 395. Etwas ähnliches 396.
Schazily, Orden von Derwiſchen 519.
Scheikh, Prediger der Moskeen 14. Scheikhs der kaiſerlichen Moskeen 488. f. Auch die Superiors in den Klöſtern nennt man ſo 546. f. Ihre Talismane 553. f.
Scheikh' ül-Islam, der Muphty der Hauptſtadt; wer dieſen Titel zuerſt geführt, ſeine Geſchäfte, Vorzüge, Rechte, Subſtituten 446 — 454.
Scheikh' ül-Islam Kehayaſſy, Verweſer des Muphty im Politiſchen und Oeconomiſchen 453.
Scheikh' ül-Islam Müfettiſchy, einer der drey Müfettiſche der Hauptſtadt 488.
Schekerdſchy, Zuckerbecker 209.
Schemſſiye', Sonnenſchirm 28.
Schemſſy, Mönchsorden 521.

Scherbeth, Getränke S. 209. f.
Scherbethdschy, der, welcher diese Limmonade macht 210.
Scherif von Mecca, seine Würde und Geschäfte 103. 163. f. Scherifen heißen die Emirs 481. f.
Sche'riyaty, Geschäfte dieses Stellvertreters des Sadr-Rum 472.
Schewal, der Mond, dessen erster Tag dem Beyrams-fest gewidmet ist 3.
Schiffahrt, Zustand derselben bey den Othomanen 301. ff. Ihre Flagge ist grün.
Schimpfreden, s. Injurien.
Schlachten, der Thiere, wie es geschehen muß 188.
Schleyer, der Weiber, wenn sie ausgehen 269.
Schlösser, wie sie gebauet sind 319.
Schminke, von den Mohammedanerinnen nicht gebraucht 266.
Schnürbrust, wird von den Weibern nicht getragen 266.
Schreiben, wie die Mohammedaner sich dazu setzen 233.
Schuhwerk, der Mohammedaner und Nichtmohammedaner 251. f. 268. Vergl. Nalin, Pantoffeln, Sandale.
Schwangerschaft, Mittel ausschweifender Weiber, sie zu verhüten 372.
Schwarzer Stein, an der Kaaba 43. ff. Sein Ursprung und Schicksale 132. f.
Schwein, sein Fleisch wird für unrein gehalten 186. Abneigung der Mohammedaner gegen wildes Schweinefleisch 198.
Schwelgerey, Strenge dagegen 371. f.
Schwerdtumgürtung, s. Kilidsch-Alaïh.
Schüssel, ihre Zahl und Ordnung bey der Mahlzeit 201. f.
Sculptur, im Islamismus verboten 413. Ihr Fortgang bey den Othomanen 426. f.
Se'ba, Beyname des Abd' üsch-Schems, dritten Königs von Jemen 85.
Sedd' Iskender, Meinung der Moslemer von dieser fabelhaften Mauer 182.
Seide, ist Weibern erlaubt 239. Mannspersonen mit gewisser Einschränkung verboten eb. Reiche Familien nehmen darauf wenig Rücksicht 256.

Seife, die von der Inſel Candia S. 306.
Selamlik, Zimmer der Mannsperſonen 204. 353.
Selbſtmord, durch ein Fethwa für ein ſchwereres Verbrechen als Mord überhaupt erklärt 463.
Selim II. Neigung dieſes Sültans zum Wein 215.
Se'limy, ein beſonderer Kopfputz 247.
Se'ma, religiöſer Tanz der Meulewiten 534. f. Séma-Khane's, die dazu beſtimmten Säle 535.
Seraï-Humayunn, kaiſerlicher Pallaſt 312.
Serail, äußerſte Schwierigkeit hinein zu kommen 359.
Seraï-Sadr-Aly, Pallaſt des Großweſir 312.
Serſch, den die Othomanen machen 306.
Sergutſch, Feder, womit der Türban geziert wird 264.
Sewa, Götzenbild 108.
Seyyah, reiſende Derwiſche 555.
Seyyid, Würde bey der alten Regierung von Mecca 103.
Shali, ein Serſch, den die Othomanen machen 306.
Siegel, was man in Europa die Siegel des othomaniſchen Reichs nennt 262. Wer verſiegelt 469.
Sifareth, Würde der alten Regierung von Mecca 102.
Sikayerh, eine andere Würde derſelben, ebend.
Silber, wozu es gebraucht und nicht gebraucht werden darf 240. ff. Dieſe Aufwandsgeſetze werden nicht mehr beobachtet 276.
Silihhdar-Agha, Obriſthaushofmeiſter des Sültans 27.
Silſile'-Tertiby, die Ernennung zu Richterſtellen 510.
Simit, eine Art Backwerk 206.
Sinann-Uimmy, Mönchsorden 521.
Sineklik, Form und Gebrauch dieſes Fliegenwedels 265.
Sitten, Einfachheit der morgenländiſchen Sitten 279. ff. Strenge der Sitten und Lebensart der Othomanen 353. 367. f.
Sitzen, wenn der Sültan und die Glieder des Diwan auf europäiſche Art ſitzen 377. Die Othomanen bringen den Tag ſitzend zu 378.

Sklaverey. welcher Fürst zuerst die Gefangenen zu Sklaven machte 86. Mittel, die Sklaverey zu mildern S. 330.
Sklavin, Bedingungen ihrer Freylassung 337. Die Moslemer haben Sklavinnen neben ihren Weibern, und einige verheirathen sich gar nicht 367. f. Ihre Kinder sind legitim, ebend.
Sodomiterey, ein bey den Othomanen aus der Strenge ihrer Sitten entstandenes Verbrechen 372.
Sof, Camelot von Angora 306.
Softa, ein Student in einer hohen Schule 441.
Somun, Brod von schlechter Beschaffenheit 206.
Sonnenschirm, bey den Moslemern nicht gebräuchlich 265.
Sonntag, an seiner Stelle wird der Freytag gefeyert 397.
Sopha, das vornehmste Hausgeräthe der Mohammedaner 277.
Sophy, diesen Namen erhalten Moslemer, die ein beschauendes Leben führen 516.
Spatziergang, während der sieben Tage des Beyrams 397.
Speisegeräthe, 276.
Spiel, Verbot desselben 191. Nur Bogenschießen und Wettrennen ist erlaubt 331. Was für Spiele bey den Othomanen gebräuchlich sind 395. ff. Vergl. Schattenspiel, Schauspiel.
Spitzen, von Seide, Gold und Silber im othoman. Reiche verfertigt 306.
Sprachen, die drey cultivirtesten Sprachen des Morgenlandes 433.
Stigmatisiren, vom Gesetz verworfen 435.
Stock, Mohammedaner tragen ihn nur außer der Stadt und auf Reisen 265.
Stoffe, Zeuge, welche die Othomanen machen 306.
Stuhl, in den Tempeln der Mohammedaner nicht gebräuchlich 346. in den Häusern selten 277.
Strümpfe, ihre Form bey den Othomanen 267.
Succession (Erbfolge). Die Güter der verstorbenen Großen und Staatsbeamten werden oft confiscirt 470.
Süd-Ana, wie diese Milchmütter geehrt werden 361.

Sudur, die beyden Caſiaskers und der Iſtambol-Cadiſſy S. 479.
Sübbetwerdy, ein Orden von Derwiſchen 519.
Süleymaniye', ein Müberriss des zehnten und oberſten Grades 442.
Sültan, ſeine Staatsmahlzeiten 20.
Sültane-Ke'bayele'ry, Aufſeher über die verheiratheten Sültaninnen 24.
Sünbüly, Orden von Derwiſchen 520.
Sünnethdſchy, der die Beſchneidung verrichtet 324.
Sürme', womit die Mohammedaner Augenbraunen und Augenlieder färben 266.
Sürre'-Eminy, ſeine Würde 153. Cerimonien bey ſeiner Abreiſe von Conſtantinopel nach Mecca 155. f.

T.

Tabak, vom Islamismus verboten 220. Wenn er in Conſtantinopel eingeführt worden 231. Streit darüber, groſſe Neigung der Mohammedaner dazu u. f. f. 232. ff.
Tabakdoſe bey den Othomanen 262.
Tadſch, Kopfputz mehrerer Orden von Derwiſchen 523.
Tadſch-Khoraſſany, eine Art Mütze 247.
Taffet von Chio 306.
Takkie', kleine Mütze 247.
Tabbmid, Gebet 53.
Tabbta-Baſchy, Name der ſechs oberſten Cabys 490.
Taklid-Seif, Ceremonie der Einweihung eines neuen Sültan 450.
Takth-Kewann, Art Sänfte 285.
Talisman, der Derwiſche 553.
Tanz, öffentliche Tänze ſind bey den Mohammedanern verboten 396. 408. ff. Ihre Tänzer 409. Tänze der Griechen 410. Tänze der Derwiſche 529.
Tanndur, Art, ſich damit zu wärmen 280.
Taſſliye', Gebet 46.
Tawaf, allgemeiner Name der ſieben Umgänge um die Kaaba 44. f. 54. f.

Tebbame'-Hidscheaz, und Tebbame'-Yemen, zwey Fürstenthümer Arabiens S. 85.
Tekkie', Kloſter 543.
Telbiye', Worte dieſes Geſangs 38.
Telkbisdſchy, Agent des Muphty bey der Regierung 454.
Telkinn, Glaubensbekenntniß 412. Formel deſſelben 432. Man nennt auch die Einweihung in die Mönchsorden ſo 525.
Tennſukh, ein Opiat, deſſen Verfertigung und Gebrauch 223.
Teppiche, die von Smyrna und Salonichi 306.
Te'rawihh, Gebete während des Ramazann 19. Vergleiche I. Th.
Teriaky, Schimpfname, den man denen giebt, welche durch Opium ſich des Verſtandes beraubt haben 224.
Terlik, Art Schuhe 267.
Teſchifratdſchy, Großceremonienmeiſter 21.
Tewdſchihh - Fermany, Beſtallungen der Mollas 504.
Tewhhid, religiöſe Uebung der Derwiſche 529.
Tewhhid-Khane', der dazu beſtimmte Saal, ebend.
Tezkeredſchy 21. Geſchäfte dieſes Subſtituten der Caſiaskers 472.
Tharapia, Flecken an den Ufern des Bosporus 318.
Thier, reine und unreine Thiere 186. Wie ſie geſchlachtet werden müſſen u. ſ. f. 188. f.
Tomak, Ringrennen der Pagen des Großherrn 27. 395.
Ton, der den verſchiedenen Klaſſen der Bürger eigne Ton 380. f.
Tracht der Mohammedaner 245. f. 286.
Trauer, wenn die Trauer in ſchwarzer Farbe abgeſchafft worden iſt 274.
Traufrinne, goldene, an der Kaaba 139.
Tſcharſchy, die Kramläden, wo man Lebensbedürfniſſe und Mobilien verkauft 298.
Tſchawuſch-Baſchy, Staatsſekretair 21.
Tſche'dik, Art Halbſtiefeln 269.
Tſchember, Art Muſſelin 306.

Tschenngüy, Art Tänzer S. 409.
Tschiflik, Landhäuser 319.
Tschille', Bußübungen der Mönche 541.
Tschitschekdschy-Baschy, Aufseher über die Blumen 316.
Tschocadar, Bedienter, seine Kleidung 288. f.
Tuch, es giebt noch keine Tuchmanufakturen unter den Othomanen 307.
Tugend, Vorschriften darüber 321. ff. Verbindlichkeit dazu 343. ff.
Tugh, Roßschweif, Ehre, welche damit erzeigt wird 479.
Tughra, Namenszug 308.
Tulipane, Geschmack der Othomanen an dieser Blume 316. f.
Türban, die Art, wie Mohammed ihn trug, wird noch in Arabien beybehalten 235. Verschiedenheit, ihn zu tragen 236. f. Wie er itzt getragen wird 249. ff.
Türk, die Benennung, die die Othomanen als Beleidigung ansehen 382.
Turschy, Vegetabilien in Weinessig gelegt 201.
Tütünndschy, der die Pfeife und Tabak besorgt 288.

U.

Uhr, die Othomanen tragen nur silberne 260. Wo die Frauenzimmer sie tragen 263. Man hat keine Stadtuhren 313.
Ulema, das Collegium dieser Gesetzverständigen ist in drey Klassen getheilt 439. Ihre Studien, Grade, Rangordnungen 440. ff. Vorrechte und Ansehen 504. ff. Strafen 507. Kleidung 515.
Umarmung, sechs Arten derselben 326. Anstand in Rücksicht der Umarmung beyder Geschlechter 373 f.
Umgang s. Gesellschaft. Umgänge um die Kaaba 54. ff.
Uimm-Sinann, Orden von Derwischen 521.
Uim' ül-Cura, Name von Mecca 110.
Unn-Capann-Naïby, Substitut des Istambol-Cadissy 473.
Unterhosen, tragen die Mohammedaner 267.

Uiskiüf, Art Mütze S. 247.
Uſſul, Name der älteſten Mönchsorden 543.
Uiſth. Kürky, Hofkleidung 515.
Uiweïs. Carny, Stifter eines ſehr ſtrengen Einſiedlerordens 518.
Uiweiſſy, Orden von Derwiſchen 555.

V.

Verbrecher, finden nur bey der Kaaba Sicherheit 170.
Verſammlung, die Regierung geſtattet ſie nur zu Religionsübungen 399.
Verſchnittene, dürfen nie mit Weibern umgehen 326. Das Geſetz verbietet ſie in Dienſten zu haben 435.
Verſtümmelung iſt verboten 245.
Vezir, Großweſir, Staatsgaſtmahl bey ihm während des Ramazann 21. f. Umgänge, die er incognito zur Verwaltung der Polizey hält 207. f.
Vezir-Azam-Müfettiſchy, einer der drey Müfettiſche der Hauptſtadt 488.
Vögel, Mohammedaner kaufen ſie, um ſie in Freyheit zu ſetzen 349. Ihr Geſchmack am Geſang der Vögel 407.
Völker, politiſche Abtheilung in vier Claſſen 475.
Vorherbeſtimmung, Lehrſatz, veranlaßt viel Uebel 390. f.
Vorurtheil, die Othomanen ſind Sklaven deſſelben 321.

W.

Waffen, dürfen zu Conſtantinopel nicht getragen werden 263.
Wabbſchy, wilde Thiere 190.
Waïz, Prediger in den Moskeen 499.
Wallfahrt, ihre Verbindlichkeit, Einrichtung und Gebräuche 32—83. Gebete und Gebräuche, die Gabriel den Abraham gelehrt 93. f. Gebräuche, die Mohammed eingeführt 144. ff. Wie ſie itzt verrichtet wird 150. ff. Achtung, in welcher die Pilgrimme ſtehen 183.

Wappen, kennen die Mohammedaner nicht S. 261.
Wechselbriefe, davon haben die Mohammedaner einen unvollkommenen Begriff 296.
Weiber, sind bey den Mahlzeiten allemal von den Mannspersonen abgesondert 19. Ihre Kleidung und Putz, 264 ff. Dürfen sich Mannspersonen nicht zeigen 323 f. Ihr eingezogenes Leben, Beschäfftigungen, Vortheile, 353 ff. Es giebt wenig, die sich öffentlich entehren 370 ff. Bestrafung ausschweifender Weiber 371 f.
Weichlichkeit, Neigung der Othomanen dazu 398 f.
Weg, wenige Sicherheit der Wege im othoman. Reiche 299.
Wein, Verbot desselben 193 f. oft übertreten und wieder erneuert, 211 ff. Verkauf des Weins 218 f.
We'kayi-Kiatiby, Gerichtsschreiber 472. 496.
Wesny, ein Götzendiener, 187.
Wettrennen, ein den Mohammedanern erlaubtes Vergnügen 332.
Wezaïf, Besoldung der ordentlichen Lehrer in den Schulen 443.
Wildpret, in welchen Fällen es unrein ist 191 f. wird wenig gegessen 197.
Wirthshaus, Ausschweifungen, die da vorfallen 409. existiren nur in den Quartieren der Nichtmohammedaner 377 f.
Wohlstand, wie er beobachtet wird 329 f. 379 f.
Wohlthätigkeit, Vorschriften darüber 321 f. 330. 345.

Y.

Yafta, eine Art Talisman 553.
Yagh-Capann-Naïby, Substitut des Istambol Cadissy 473.
Yali, Landhaus 319.
Yareb, erster Fürst von Jemen 87.
Yauf, ein Götzenbild 108.
Yaschmak, Gebrauch dieses Schleyers bey den Weibern 166.
Yavessy, Götzenbild 108.
Yemame, Fürstenthum Arabiens 85.

Yemen, Fürstenthum Arabiens S. 84. Wenn dem Mohammed unterworfen 88.
Yeme'ny, Art baumwollen Zeug 306.
Yemischdschy-Baschy, Aufseher über die Früchte 317.
Yeschab, Stifter von Meereb, der alten Hauptstadt Arabiens 85.
Yewm-fil, Elephantenschlacht 88.

Z.

Zabith, allgemeiner Name aller Polizeybeamten 294.
Zacharias, der Prophet, war ein Zimmermann 291.
Zahn, wie verlorne Zähne ersetzt werden 242.
Zawiye', Kloster 542.
Zebaïkh, Schlachten eines Thiers 188.
Zechinen, Werth dieser Münze 289.
Zeichnungen, sind bey den Othomanen schwer zu erhalten 427. Wie sie der Verf. erhalten ebend.
Zeïny, Mönchsorden 520.
Zeitungen, haben die Moslemer nicht 399.
Zemzem, der heilige Brunnen bey der Kaaba 59 f. 91. 139 f.
Zennbily-Aly-Efendy, Tugend dieses Mufti 510.
Zermahbub, Zechine 289.
Zeug, s. Stoff.
Zeuge, zwey Zeugen sind vor Gericht hinlänglich 496.
Zilhidscheh, Mond, dessen zehnter Tag dem zweyten Beyramsfest gewidmet ist 3.
Zimmy, zinsbare Unterthanen 457 f.
Zobel, großer Werth dieses Pelzes 258 f.
Zuckergebacknes, und Zuckerwerk 199 f. 209 f.
Zul-Curba, Abkömmlinge des Propheten 481.
Zül-Fe'car, berühmtes, zweyschneidiges Schwerd des Aly 117. 274.
Zuneigung, wie Moslemer sie bezeugen 373 f.
Zweykampf, den Moslemern unbekannt 381.

Einige

Bayerische Staats-Bibliothek

Einige Verbesserungen.

Erster Theil.

S. 9. Z. 11. häuslichen Diebstahls l. Hausdiebstahls.
— Z. 13. den Preis des Bluts l. das Blutgeld.
S. 16. Z. 6. ist zu lesen: Gewohnheiten, den Khalyphen —
S. 30. Z. 6. ist zu lesen: wenn ein Theil der Gesellschaft, diese Pflichten erfüllt, so wird es angesehen, als habe die ganze Gesellschaft sie erfüllt.
Nach Z. 7. ist einzuschalten: 5. Farz-itikady, Vorschriften über den Glauben, die Lehren u. s. f. 6. Farz-amely, welche zugleich den Gottesdienst, das Sittengesetz, die bürgerliche und Staatsordnung umfassen.
S. 31. Z. 10. ist zu lesen: das Gesetz, welches in seinen Verordnungen so ausgezeichnete Unterschiede zwischen den Gegenständen, worüber es spricht, nach dem Geiste der vier heiligen Bücher festsetzt, richtet u. s. w.
S. 39. Z. 4. von unten ist zu ändern: Sie ist, setzt er hinzu, die erste aller Wissenschaften, eine heilige und lichtvolle Lehre, ein u. s. w.
S. 49. Z. 22. ist zu lesen: Es wurden allemal Zwillinge geboren, ein Kind männlichen und eines weiblichen Geschlechtes.
— Z. 25. die Brüder heuratheten ihre Schwestern, aber nie die Zwillingsschwester.
S. 54. Z. 1. von unten, ist statt, Sprache, zu lesen: das Vermögen zu sprechen. Er besitzt die Rede, diese ewige Rede u. s. w.
S. 59. Z. 7. von unten l. sogleich aus seinem Zimmer wegbegab —
S. 75. Z. 2. l. Dieß Gesicht machte ihn den Emirs — Reich, vorzüglich günstig, und er zeichnete sie von allen übrigen Unterthanen durch Ehre und Geschenke aus.
S. 94. Z. 16. inhibirten l. betroffenen.
S. 95. Z. 13. sogleich seinen Platz verließ und weggieng.
S. 117. Z. 16. 30 Jahr l. 3 Jahr.
S. 128. Z. 15. l. die Urkunde wurde — ausgefertigt.

S. 142.

S. 142. Z. 24. l. einer jungen — Sklavin.
S. 152. Z. 3. ist zu setzen: und eben so wenig das Publikum auf sich warten lassen darf.
S. 158. S. 20. ist zu lesen: diese von den Großen — geleistete Huldigung wird so betrachtet, als ob sie von der ganzen Nation u. s. w.
S. 173. letzte Z. ist zu setzen: und begraben liegt bey u. s. f.
S. 207. Z. 24. siebente Khaliph l. siebente Fürst.

Zweyter Theil.

S. 12. Not. letzte Zeil. retirate l. retraite.
S. 19. Z. 31. Tre'awikh l. Te'rawikh. Es muß aber hier und S. 18. beym V. Terawibh heißen.
S. 22. Z. 30. l. Djebediys.
S. 27. Z. 21. l. Seadeth.
S. 65. Z. 7. Gattungen l. Handlungen (Actus.)
S. 155. Z. 30. l. Cadinns.
S. 184. Z. 16. l. aber stets mit Mäßigkeit u. s. f.
— Z. 27. die an sich gleichgültig ist —
S. 185. Z. 5. seiner Lebensart.
S. 189. Z. 16. nicht für gesetzmäßig, l. allemal für gesetzmäßig.
S. 201. Z. 8. l. die Schüsseln, auf denen man speist u. s. w.
S. 207. Z. 13. l. Fleisch, Oel, Butter, und alle u. s. w.
S. 286. Z. 11. l. Keaghid-Khane'.
S. 309. Z. 22. l. coghoschs.
S. 442. Z. 7. l. ihnen die Bestallung ausfertigen, die man u. s. w.
S. 464. Z. 29. l. hanéfiyeden.
S. 520. Z. 4. l. *Khalwéty*.

Muldera —

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Obermeier
Buche rotbraun nach RAL-Ro 195
Digitized by Google

Digitized by Google